ZU.AI

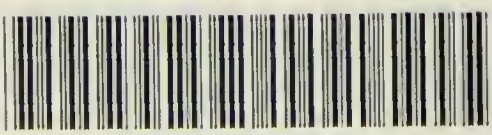
22101392649

SHAKESPEARE

VOR DEM

FORUM DER JURISPRUDENZ.

VON

Dr. JOS. KOHLER,
PROFESSOR IN WÜRZBURG.

Motto:

So bleibt mein erster und mein steter Rath:
Ehrt den Altar des Rechtes, stosst ihn nie
Um Truggewinn mit frechem Fusse um.
Es kommt die Strafe; richtend harrt das Ende.

Aeschylus, Eumeniden (übers. von Wolzogen S. 27).

WÜRZBURG 1883.

DRUCK & VERLAG DER STAHEL'SCHEN UNIVERS.-BUCH- & KUNSTHANDLUNG.

SHAKESPEARE, Jurisprudence

ZU. AI

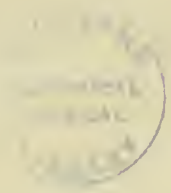

314940

Vorwort.

Längst schon war es meine Absicht, die Rechtsgedanken Shakespeare's juristisch zu gestalten; fortdauernde juristische und ästhetische Studien überzeugten mich von der Fülle und Tiefe der juristischen Ideen, die in diesem Geiste schlummerten. von dem fast übermenschlichen Anschauungsvermögen dieses Genius, welcher der Geschichte des Rechts, wie der Weltgeschichte überhaupt. in die geheimsten Falten zu blicken verstand. Insbesondere war es die neuerdings vielbesprochene Gestalt Shylocks, welche eine definitive juristische Würdigung zu erheischen schien, nachdem die ebenso kräftig durchgeführte, als innerlich unrichtige Auffassung *Ihering*'s Viele geblendet hatte.

Einen speciellen Anlass zur Ausarbeitung erhielt ich, als im Anfang dieses Jahres mehrere öffentliche Vorträge zu Gunsten der Ueberschwemmten gehalten wurden; ein Vortrag von mir am 1. März d. Js. enthielt die Hauptsache dessen, was im Text über den Kaufmann von Venedig gesagt ist. Die Stellung Hamlets zur Jurisprudenz erörterte ich in einem Vortrag vom 8. Mai d. J. im historisch-philologischen Vereine hier, welcher Vieles enthielt, was im Texte über Hamlet zur Ausführung gelangt.

Mein Zweck war es, die innern juristischen Gedanken, welche der grösste Dichter im Gewande der Poesie zum Aus-

drucke gebracht hatte, in der Sprache der Jurisprudenz zu entwickeln und in ihrem universalgeschichtlichen Sein und Werden zu beleuchten. Es konnte daher nicht meine Aufgabe sein, aus Shakespeare Notizen für die specielle Geschichte des Rechtes seiner Zeit zu schöpfen, wie man es bei Plautus gethan hat — denn dafür haben wir bessere Quellen; noch war es mein Bestreben, aus specifisch englisch-juristischen Ausdrucksformen des Dichters, aus specifisch technischen, englisch-processualen Reminiscenzen, aus Bildern und Vergleichen des unvergänglichen Meisters Schlüsse zu ziehen auf seine Vergangenheit, und zu erörtern, ob er in einer bestimmten Periode seines Lebens in Advokatenbureaus gearbeitet oder mit Gerichtspersonen in intimerem Verkehr gestanden ist. Daher hat meine Schrift wenig Berührungspunkte mit den Werken von *Campbell*, Shakespeare's legal acquirements (London 1859), und von *Rushton*, Shakespeare a lawyer (London und Liverpool 1858), welche wesentlich die biographische Frage über den Entwicklungsgang des Dichters zum Gegenstand der Erörterung gemacht haben — was an sich sehr dankenswerth ist, mir selbst aber ferner lag. Meine Behandlung der Fragen konnte nur eine philosophische, und zwar eine pragmatisch-philosophische, evolutionistische, also universalhistorische sein, und in dieser Beziehung bot insbesondere der Kaufmann von Venedig, als das Stück vom Schuldrecht, und Hamlet, als das Stück von der Blutrache, Stoff zu umfassenden Erörterungen. Die grossen Schwierigkeiten aller universalrechtsgeschichtlichen Studien, der Reichthum des Stoffes, die Fülle des zu bewältigenden Details, die Vielseitigkeit der evolutionistischen Probleme können reizen, aber nicht abschrecken; denn dass schliesslich die Spezialrechtsgeschichte in die Universalrechtsgeschichte einmünden muss, ist eine Ueberzeugung, die nicht mehr für ihre Berechtigung zu kämpfen hat.

Dass vielfach die juristischen Gedanken des Dichters nicht ohne ästhetische Analyse entschleiert werden können, ist in der Natur der Sache begründet; namentlich gilt dies von dem unerschöpflichen Probleme Hamlet, von dieser dramatischen Sphinx

mit ihren tiefsinnigen Räthseln und ihrem tiefen schwermüthigen Blicke, in den wir uns Alle so gerne versenken.

Das Werk ist für den Juristen und für den Aesthetiker von Fach. es ist aber auch für das denkende Publikum bestimmt; um aber auf der einen Seite die wissenschaftlichen Entwickelungen und Nachweise in voller Ausführung zu geben, auf der anderen Seite das Buch dem Publikum leicht lesbar zu erhalten, habe ich von der Theilung in Text und Noten einen ausgedehnten Gebrauch gemacht; der Text soll die geistigen Züge der Entwickelung, die Noten aber den Stoff und die nöthige Detailausführung enthalten; sie sind für den Fachgelehrten bestimmt, der Text für beide.

Die Beilage enthält neue archivalische Materialien für die Geschichte des Schuldrechts und der Blutrache.

Ausführliche Register sollen sowohl den juristischen, als auch den ästhetischen Inhalt der Schrift leichter an die Hand geben.

Mein Streben war ein doppeltes: ich wollte einen Beitrag zur Universalgeschichte des Rechts geben, und wollte das Verständniss des grössten Dichters und damit das Verständniss ästhetischer Probleme überhaupt fördern. Inwieweit dies gelungen ist, muss das Buch selbst beweisen. Ich kann nur versichern, dass ich gearbeitet habe mit lebhaftester Begeisterung für das Recht und für den grössten Dichter des Rechts.

Würzburg, Juni 1883.

Kohler.

Digitized by the Internet Archive
in 2016

https://archive.org/details/b24854827

Einleitung.

Die Werke des grössten Dramatikers aller Zeiten sind bereits nach den verschiedensten Richtungen hin Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung geworden. Die einzigartige Beobachtungsgabe des unvergleichlichen britischen Genius, dem kaum ein bedeutsamer Vorgang des Natur- oder Seelenlebens verborgen bleibt, die Tiefe seiner philosophischen Speculation, die Weite seines Blicks, die durchdringende Schärfe seines historischen Sinnes haben Naturforscher, Aerzte und andere Gelehrte zu wissenschaftlicher Behandlung seiner unsterblichen Werke und der darin nach allen Seiten hin gestreuten Lichtgedanken gereizt. Naturforscher haben ihre Bewunderung ausgesprochen über den wunderbaren Natursinn des merkwürdigen Mannes [1]), *Harting* hat eine eigene Ornithologie Shakespeares, *Patterson* ein eigenes Werk über das Insectenleben bei Shakespeare geschrieben, *Beisly* und *Perger* haben über die Flora Shakespeares gehandelt und uns gezeigt, wie dieser Pflanzenkenner, der 126 Arten von Blumen und Kräutern aufführt, niemals die Arten und ihre Blüthezeit zusammenwirft [2]); über die Behandlung des Irrsinns durch Shakespeare besteht eine ganze Litteratur [3]), und allseitig hört man von den Irrenärzten die überraschende Kunde, dass der grosse Seelenkenner in die gestörte Seele Blicke gethan hat, welche dem Auge der Wissenschaft erst nach zwei Jahrhunderten möglich geworden sind [4]). Allerdings weist er uns kein einheitliches, nach allen Seiten hin abgeschlossenes Weltsystem auf,

[1]) Litteratur bei *Elze*, William Shakespeare S. 451.

[2]) Vgl. neuestens *Grindon*, the Shakspere Flora (Manchester — London).

[3]) Litteraturangaben bei *Elze*, William Shakespeare S. 460 ff. Vgl beispielsweise *Stark*, König Lear. Eine psychiatrische Shakespearestudie. — Besonders sind verschiedene psychiatrische Behandlungen des Hamletproblems versucht worden.

[4]) Ueber die Auffassung der Musik bei Shakespeare s. *Förster* im Shakespearejahrbuch II S. 155 ff. Ueber die Philosophiekenntniss bei Shakespeare s. *Hebler*,

wie *Dante*[1]), dessen architektonisch-plastischer Geist uns eine imaginäre Welt mit der Energie der Wirklichkeit vor die Seele führt, gezeichnet in allen Einzelheiten, aufgebaut durch eine gewaltige Imagination aus den Bausteinen der Philosophie jener Tage; dafür aber ist der Blick Shakespeares in das Universum weiter, reicher, freier: wir werden nicht wie bei Dante festgehalten durch das Gehäuse einer schablonenhaft aufgebauten Welt, und mit freiem Athem erfassen wir den Aether des Unendlichen, welcher in seinen Schöpfungen weht. Dante ist der Abschluss einer für uns vergangenen Weltanschauung, Shakespeare ist der Herold einer neuen Zeit, der Herold der modernen metaphysischen Weltidee, die eine Unendlichkeit von Welten erkennt, durchdrungen von dem Zauber des Unendlichen, der im Grossen wie im Kleinen lebt[2]); in seinen geschichtlichen Dramen ist es, als ob der tiefverschleierte Genius der Weltgeschichte uns sein Haupt enthüllte, bald glänzend, wie das lichte Haupt des Sonnengottes, bald finster umnachtet wie das Schreckensbild der Gorgo — ganz wie auch schon die furchtbare, hinreissende Gewalt seines Styles, der riesige, übermenschliche Schwung seiner Metaphoren und Bilder, der unerhörte Flug seiner Phantasie, der von der Erde zum Himmel und vom Himmel zur Erde eilt und im Sturmesschritt die Unendlichkeit der Räume und Zeiten bemisst, wie schon dieser Styl einen Geist bekundet, der eine ganze Weltentwicklung in *einem* Zuge in sich fasste[3]).

Aufsätze über Shakespeare S. 279 ff., *König* im Shakespearejahrbuch XI S. 97 f. und Shakespeare als Dichter, Weltweiser und Christ (1873) u. a.

[1]) Ueber das Verhältniss von Shakespeare und Dante vgl. auch *König* im Shakespearejahrbuch VII S. 170 ff.

[2]) Shakespeare ist darum „niemals und immer religiös", wie *Vischer*, krit. Gänge, N. F. II S. 54 treffend bemerkt. Vergebens sind die Bemühungen, ihn zu einem katholischen oder protestantischen Parteimanne zu machen. Vergl. über diese Bestrebungen die reichen Nachweise bei *Elze* im Shakespearejahrbuch X S. 91 ff. Dass man ihn der einen wie der andern Confession hat zuschreiben wollen, während ihn andere zu einem Ungläubigen gemacht haben, zeigt gerade die grossartige geniale Objectivität des Mannes, der jedem Standpunkte gerecht werden konnte, während in seinem Herzen ein mächtiger Schatz religiöser und sittlicher Gefühle wohnte.

[3]) Vgl. darüber (aber mit Uebertreibungen) *Taine*, histoire de la litterature anglaise II p. 93 ff. Derselbe bemerkt treffend: les objects entraient organisés et complets dans son esprit, ils ne font que passer dans le nôtre, désarticulés, décomposés, pièce par pièce. Il pensait par blocs, et nous pensons par morceaux. Wenn Neuere hiergegen die vom Studium der Alten eingegebene Ruhe und Masshaltung Goethes als das Grössere dargestellt haben, so ist zu bemerken, dass die Shakespeare'sche Unendlichkeit und Fülle eben ein ungeheurer Fortschritt ist gegenüber der antiken Ruhe und Abgeschlossenheit, gegenüber dem fatalistischen Selbstgenügen

Auch die Jurisprudenz ist schon mehrfach mit Shakespeare in Berührung gekommen, aber mehr nach der formalen Seite hin. Man hat sich gewundert über die vielen legalen Anspielungen, über die technischen Ausdrücke der so specifischen und eigenartigen englischen Prozess- und Urkundensprache; man hat darüber gestaunt, wie sinnig, wie legalrichtig Shakespeare sich dieser Sprechweise bedient, die sonst im Munde des Laien so gefährlich und missbräuchlich wird; man hat daraus geschlossen, dass Shakespeare längere Zeit in Anwaltsdiensten gelebt oder sonst mit Gerichtspersonen in vertrautem Umgange verkehrt habe [1]).

Allein viel wichtiger und viel grossartiger ist der ideelljuristische Gehalt von Shakespeares Werken, sind die materiellen juridischen Ideen, die in seinen Werken leben, sind die welthistorischen Rechtsgedanken, die seine Dramen durchdringen, und ihnen ein so erhebendes, tiefes und grossartiges Gepräge verleihen [2]).

Nach dieser Seite ist der Dichter noch wenig behandelt worden, und erst in neuerer Zeit ist ein Anlauf genommen worden, den Dichter auch für uns, auch für die Entwicklungsgeschichte des Rechts zu erobern.

Kein Geringerer, als *Ihering*, einer der Gewaltigsten unserer Tage, war es, der die Jurisprudenz auf Shakespeare gelenkt hat, indem er in seinem Kampf ums Recht der seither allgemein hergebrachten Meinung den Fehdehandschuh entgegenwarf und behauptete, dass eigentlich dem Shylock, dessen Sturz wir alle seither mit Herzensjauchzen oder jubelndem Hohne begleiteten, schweres Unrecht zugefügt worden sei [3]).

---

alter Zeit, der die Unendlichkeit der Welt noch nicht zum Bewusstsein gediehen ist. So ist Sophokles unzweifelhaft die höchste Potenz des leicht heiteren Griechenthums, Aeschylus aber ebenso sicher der grössere Dichter von beiden.

[1]) Vgl. *Campbell*, Shakespeare's legal acquirements (1859) und *Rushton*, Shakespeare a lawyer (1858). Auch einzelne Anklänge an das Corpus juris hat man finden wollen. Allein selbstverständlich ist nicht daraus zu schliessen, dass der Dichter das Corpus juris gelesen hat.

[2]) Treffend bemerkt *Werder*, Vorlesungen über Shakespeare's Hamlet S. 181, dass Shakespeare ein Rechtskundiger des göttlichen Rechts ist und es inne hat, wie kein zweiter Dichter.

[3]) Ueber die nichtjuristischen Deutungen der Shylockfigur, insbesondere bei *Horn*, *Hebler*, *Rötscher*, *Ulrici*, *Gervinus*, vgl. das Referat bei *Elze* im Shakespearejahrb. VI S. 129 f., und bei *Herrig* in seiner commentirten Ausgabe des Merchant of Venice S. 4. Es ist für den Nichtjuristen, unmöglich, zu einem ausreichenden Verständniss der juridischen Factoren des Stückes zu gelangen. Völlig verfehlt ist es z. B., wenn *Rötscher* in seinen Abhandl. zur Philosophie der Kunst S. 102 annimmt, es handle sich um eine Dialectik des abstracten Rechts, indem das Recht des Buchstabens sich durch sich selbst aufhebe. „Das abstracte

Ihering sagt: „Dem Dichter steht natürlich frei, sich seine eigene Jurisprudenz zu bilden, und wir wollen es nicht bedauern, dass Shakespeare dies hier gethan oder richtiger die alte Fabel unverändert beibehalten hat. Aber wenn der Jurist dieselbe einer Kritik unterziehen will, so kann er nicht anders sagen, als: der Schein war an sich nichtig, da er etwas Unsittliches enthielt; der Richter hätte denselben also von vornherein aus diesem Grunde zurückweisen müssen. That er es aber nicht, liess der „weise Daniel" denselben trotzdem gelten, so war es ein elender Winkelzug, ein kläglicher Rabulistenkniff, dem Manne, dem er bereits das Recht zugesprochen hatte, vom lebenden Körper ein Pfund Fleisch auszuschneiden, das damit nothwendig verbundene Vergiessen des Blutes zu versagen" (Kampf ums Recht, 4. Aufl. Volksausgabe S. 59 No.). Dieses vermeintliche Unrecht nun, verübt von einem Gerichte, welches sich als den Mund des reinen Gesetzes darstellen will, ist es, welches das juridische Temperament *Ihering*'s in Wallung bringt, und er schlägt den Ton des tiefgekränkten Rechtsgefühles an, wenn er sagt: „Es ist nicht mehr der Jude, der sein Pfund Fleisch verlangt, es ist das Gesetz Venedigs selber, das an die Schranken des Gerichts pocht — denn s e i n Recht und das Recht V e n e d i g s sind eins; mit s e i n e m Recht stürzt letzteres selber. Und wenn er selber dann zusammenbricht unter der Wucht des Richterspruches, der durch schnöden Witz sein Recht vereitelt, wenn er, verfolgt von bitterem Hohn, geknickt, gebrochen, mit schlotternden Knieen dahin wankt, wer kann sich des Gefühls erwehren, dass mit ihm das Recht Venedigs gebeugt worden ist, dass es nicht der Jude Shylock ist, der von dannen schleicht, sondern die typische Figur des Juden im Mittelalter, jenes Paria's der Gesellschaft, der vergebens nach

---

Recht, welches das Recht des Buchstabens zu seinem Schilde hat, muss mit dem Recht des Geistes in Widerspruch kommen, durch welchen der Buchstabe erst seine Bedeutung gewinnt" (*Rötscher* a. a. O. S. 102). „Das abstracte Recht — — hebt sich aber in dem Augenblicke auf, wo ein gleich abstractes Recht mit derselben Ausschliesslichkeit auftritt, um sich als die alleinige Macht zu behaupten" (Ib. S. 103). Aehnlich *Ulrici*, Shakespeare's dramatische Kunst II S. 332. *Köstlin*, Shakespeare's Drama „der Kaufmann von Venedig (im Correspondenzblatt für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs 1882) S. 196 glaubt: „nicht dadurch wird Antonio gerettet, dass vom summum jus irgend etwas nachgelassen würde, sondern vielmehr dadurch, dass eben das summum jus („kein Quentchen Fleisch zu viel, kein Tropfen Blut") gegen Shylock geltend gemacht wird." *Hebler*, Shakespeare's Kaufmann von Venedig S. 25 f., nimmt an, dass Shylock auch kein formelles Recht, sondern nur den Schein eines solchen für sich gehabt habe — was mit den ausdrücklichen Worten der Portia: „Von wunderlicher Art ist euer Handel" etc. im directen Widerspruch steht.

Recht schrie? Die gewaltige Tragik seines Schicksals beruht nicht darauf, dass ihm das Recht versagt wird, sondern darauf, dass er, ein Jude des Mittelalters, den Glauben an das Recht hat — man möchte sagen, gleich als wäre er ein Christ! — einen felsenfesten Glauben an das Recht, den nichts beirren kann, und den der Richter selber nährt; bis dann wie ein Donnerschlag die Katastrophe über ihn hereinbricht, die ihn aus seinem Wahn reisst und ihn belehrt, dass er nichts ist als der geächtete Jude des Mittelalters, dem man sein Recht gibt, indem man ihn darum betrügt" (Kampf ums Recht S. 58—60[1]).

Ich meinerseits habe den Shylock öfters und von ausgezeichneten Schauspielern darstellen sehen, ich habe verschiedene Auffassungen dieses merkwürdigen Mannes auf der Bühne verfolgt — wie ihn der eine darstellt mehr wie ein wildes Thier, das nach Beute lechzt und an seinem Käfig pocht, der andere mehr als einen ungebeugten Dulder, der das Leiden, das Erbtheil seines Stammes, auf sich nimmt und, wo er kann, es mit Zinsen wieder vergilt: ich habe schon aufmerksam zugehört, wie der eine mehr die Habsucht und Rachegier, der andere mehr die unerschütterliche Festigkeit seines Willens, die unverwüstliche Zähigkeit schilderte, welche, fast möchte ich sagen coriolanisch, den Kampf aufnimmt mit allem, was die Gesellschaft Edles, Heiliges, Gesittetes enthält; der sich nicht stört an dem Schrei der Entrüstung, welcher die Gesellschaft durchbebt ob dieser schakalhaften Wildheit, ob dieses tigerähnlichen Rachedurstes. Niemals aber hat mich der leiseste Hauch von Sympathie angeweht ob dieses glücklich und gründlich gemassregelten Schurken, und in jener Gerichtsscene, die zum herrlichsten gehört, was Shakespeare je geschaffen, habe ich, obgleich Jurist, immer und immer mit angehaltenem Athem dem weisen Daniel gelauscht, mit einem Alpdruck auf dem Herzen, der sich in helles Jauchzen auflöst, nachdem der auf lange hinaus gesponnene Anschlag auf das Leben des edlen Antonio durch das Richtschwert des weisen Daniel durchschnitten ist und der Kläger, der die heilige Stätte des Rechtes beschmutzen wollte mit dem Schmutze seiner elenden Seele, der das Recht selbst in die Tiefe gemeiner Rachgier herunterziehen wollte, mit Schimpf und Schande von den Schranken des Gerichtes weggejagt wird. Ein erlösender Hauch schwebt über das Ganze, die ängstliche Spannung wird mit sanftem Fittig begütigt — und damit ist die Stimmung geschaffen für jenen nie genug zu lobenden

[1]) Gegen *Ihering* vgl. auch *Forlani*, la lotta per il diritto, variazioni filosofico — giuridiche sopra il mercatante di Venezia e altri drammi (Torino 1874).

fünften Akt, jene — durch die moderne Prüderie[1]) leider fast immer kläglich verstümmelte — tiefpoetische Scene wonnigen Kosens und heiteren Scherzens, die wie ein warmer Abendhimmel nach furchtbarem Gewittersturm uns entgegenlächelt.

In der That, die Gerichtsscene im Kaufmann von Venedig ist keine Jurisprudenz für sich, sie ist keine eingebildete, bloss poetischen Zwecken dienende Farce — sie ist vielmehr ein typisches Bild der Rechtsentwickelung aller Zeiten —, sie enthält die Quintessenz vom Wesen und Werden des Rechtes in ihrem Schoosse, sie enthält eine tiefere Jurisprudenz, als 10 Pandektenlehrbücher und eröffnet uns einen tiefern Blick in die Geschichte des Rechts, als alle rechtshistorischen Werke von *Savigny* bis auf *Ihering*. Darüber soll der erste Abschnitt dieses Werkes handeln.

---

[1]) Man spricht gewöhnlich von dem Ungeschmack der Shakespeare'schen Zeit (des merry old England!), dem der Dichter nicht immer habe ausweichen können. Man sollte vielmehr von dem Ungeschmack der heutigen Zeit sprechen, welche nur eine abgeblasste, abgemattete, zimperliche Conversation zulassen will und aus unseren Gesprächen alles sinnliche Mark auszumerzen sucht. Für diese Zeit scheint *Goethe* nicht gelebt zu haben. Ist denn die Sittlichkeit identisch mit zimperlicher Ziererei? Sind die verhüllten Lüsternheiten der Operetten nicht zehnfach unsittlicher, als die grossartigen Nuditäten Shakespeare's oder Molière's oder Goethe's? Man vgl. auch *v. Friesen*, Briefe über Shakespeare's Hamlet S. 136 f.

I.

Der Kaufmann von Venedig.

Das Stück vom Schuldrecht.

Ihering geht davon aus, dass der Jurist jene weltbekannte Verschreibung des Shylock für nichtig erkennen müsse — das ist in seiner Allgemeinheit nicht richtig; das muss der Jurist unserer Tage, nicht aber der Jurist auf dem rechtshistorischen Standpunkte der Zeit, in welche der Dichter unsere Scene verlegt. Und in der Rechtsgeschichte hat nicht nur der Lebende Recht, in der Geschichte hat auch der Todte Recht. Der Dichter kündigt uns ein Stadium der Rechtsentwicklung an, in welchem der Schuldner dem Gläubiger nicht bloss mit seinem Gute, sondern mit seinem Leibe verfallen war [1]: Qui non habet in aere, luat in cute. Dieses Stadium der Rechtsentwickelung ist kein eingebildetes, sondern ein bestimmt historisches, ein Stadium, das in der Geschichte aller Völker wiederkehrt; ja, es liegt nicht gar so weit hinter unseren Tagen zurück. Ist doch die Aufhebung der Schuldhaft, die Aufhebung der contrainte par corps, welche, wenn auch nicht das Leben, so doch die Freiheit des Schuldners in die Discretion des Gläubigers stellte, erst jüngsten Datums. Diese Schuldhaft ist aber nichts anderes, als eine staatliche Milderung der Schuldsclaverei. Ursprünglich wurde der Schuldner dem Gläubiger mit Leib, Leben, Freiheit und Ehre verfangen und der uncontrolirbaren Willkür desselben anheimgegeben; erst später weiss die Staatsgewalt

[1] Ueber diesen rechtshistorischen Hintergrund der Dichtung vergl. auch *Grisebach* in *Westermann*'s Monatsheften XXV. S. 92 f.

es vom Gläubiger zu ertrotzen, dass an Stelle der willkürlichen Grausamkeit des Einzelnen die objective staatliche Norm, und an Stelle der privaten Gefangenschaft die öffentliche Haft tritt.

Der Gläubiger konnte ursprünglich nach seinem Belieben über den Schuldner schalten, er konnte seine Arbeitskraft ausbeuten, er konnte ihn als Sclaven verkaufen, er konnte ihn aber auch in Stücke hauen. Weltbekannt ist die Bestimmung des römischen XII Tafelrechtes, wornach der Verurtheilte 30 Tage Freiheit haben solle; nach 30 Tagen könne ihn der Gläubiger vor Gericht führen und, wenn er ihn nicht zahlt, ihn fesseln und gefangen nehmen; 60 Tage bleibt er gefangen, und an 3 nundinae wird er auf den Volksplatz geführt und wird seine Schuld öffentlich ausgerufen. Löst ihn selbst am 3. jener Ausruftage Niemand aus, dann tritt die Katastrophe ein: die Gläubiger können ihm Stücke Fleisch vom Körper abschneiden, so viel sie wollen, mehr oder wenig [1]), oder ihn als Sclaven verkaufen. Man hat zwar versucht, den schrecklichen Zwölftafelsatz in milderem Lichte zu betrachten und das Abschneiden auf ein Zertheilen des Vermögens, auf ein Zerschneiden seiner Habe zu beziehen; aber völlig irrig, völlig gegen den furchtbar blutigen Geist des alten Schuldrechts [2]).

Diese Strenge konnte eintreten kraft gerichtlichen Urtheils und kraft gerichtlichen Geständnisses [3]); sie konnte aber auch ohne gerichtliche Intervention eintreten kraft feierlichen Vertrages, der den Schuldner, wenn er nicht rechtzeitig zahlte, dem Gläubiger auslieferte, so dass der Gläubiger das Recht hatte, den Schuldner nach Ablauf der Frist ohne weiteres gefangen zu nehmen und ihn dem strengen Schuldrechte zu unterwerfen; dieser feierliche Vertrag war bekanntlich das Nexum [4]).

---

[1]) Partis secanto, si plus minusve secuerunt, se fraude esto. Die Bedeutung des Zusatzes von plus minusve „mehr oder weniger" wird später ersichtlich werden. Es ist durchaus falsch, anzunehmen, dass diese Bestimmung darauf berechnet sei, advocatischen Umgehungsversuchen à la Portia zum voraus den Weg abzuschneiden. An so etwas hat man zur Zeit der XII Tafeln nicht gedacht.

[2]) Vgl. hiergegen bereits, mit sehr verständigen Gründen, *Leyser*, meditat. ad Pandect. sp. 474, VII, p. 419. Vergl. ferner *Levieil de la Marsonnière*, histoire de la contrainte par corps p. 42 f., *Ihering*, Geist des Röm. Rechts II. 1 S. 154.

[3]) Aeris confessi rebusque jure judicatis.

[4]) Vgl. namentlich *Huschke*, Nexum S. 58 f. Derselbe hat das Verdienst, die wichtige rechtshistorische, und zwar universalrechtshistorische Thatsache, dass die personale Schuldexecution beim Nexum ohne gerichtliche Intervention stattfand, nachdrücklich betont zu haben. Völlig verfehlt ist die Behandlung dieser Frage bei *Savigny*, vermischte Schriften II. S. 467, wo sich wieder einmal

Und dass sich beim Nexum die Verhaftung nicht nur auf den Schuldner, sondern auch auf seine Familie erstreckte, und auch diese dem Gläubiger dienstbar war, ist uns ebenso durch die Zeugnisse der Alten bestätigt [1]), als es durch zahlreiche Analogieen aus der Universalrechtsgeschichte illustrirt wird.

Dass aber nicht bloss das Nexum, sondern auch die Bürgschaft für Schulden an den Staat [2]) zum Verkauf des Bürgen führte, hat uns die berühmte Erztafel gelehrt, welche das Stadtrecht von Malaga aus der Zeit Domitians enthält [3]). Dabei darf man wohl unterstellen, dass in sehr vielen Fällen der Gläubiger nicht sofort zur Abwickelung des Executionsverfahrens und zur Herbeiführung der definitiven Katastrophe

---

die Beschränkung der historischen Untersuchung auf das alleinige römische Recht schwer gerächt hat. Ebenso unrichtig ist die Ansicht von *Demelius*, confessio im römischen Civilprocess S. 55 No. 1, dass die Behandlung des judicatus und des Nexumschuldners in sofern gleich gewesen sei, dass, wenn der Schuldner dem Gläubiger freiwillig folgte, überhaupt kein in jus ducere stattfand, wenn er aber sich nicht freiwillig ergab, auch der Nexumschuldner vor Gericht gebracht werden musste. „Zum zwangsweisen domum ducere ging der Weg i m m e r durch den Magistrat". — Dies widerspricht aller universalhistorischen Analogie. Mit blossem Romanismus lassen sich derartige Fragen nicht lösen.

[1]) *Livius* II, 24, *Dionys. Hal.*. VI. 26. 29. 37, und andere Nachweise bei *Huschke*, Nexum S. 71 f.

[2]) Die Bürgschaft des praes.

[3]) c. 64: Eosque praedes —, qui soluti liberati — non sunt — II viris — vendere jus potestasque esto. Vgl. auch *Sueton*, Claudius c. 9. Diese Schuldstrenge der Malacitanischen Tafel ist richtig erkannt worden von *Mommsen*, Stadtrechte der lat. Gemeinden Salpensa und Malaga (Abh. der sächs. Ges. der Wissensch. III.) S. 472 f.; allerdings ist anzunehmen, dass innerhalb bestimmter Zeit ein Einlösungsrecht bestanden hat, für die verkaufte Person, wie für die praedia (arg. Gajus II, 61), wie dies auch bereits von *Mommsen* ib. S. 474 f. richtig entwickelt worden ist. Die Aufstellungen *Mommsen*'s haben vielen Widerspruch gefunden; vgl. *Zimmermann*, de notione et historia cautionis praedibus praediisque, *Dernburg*, Pfandrecht I. S. 26 f., *Rivier*, Untersuchungen über die cautio praedibus praediisque S. 95 f., *Göppert* in der Zeitschrift f. Rechtsgesch. IV, S. 249 f. 276 f. Aber dieser Widerspruch ist getragen von der modernen Denkweise, welche sich in die Zeiten antiker Strenge nicht recht hineinzufinden weiss, und hat in der Ausdrucksweise der Quellen keine Stütze. Richtiger bemerkt *Karlowa*, Röm. Civ.-Pr. zur Zeit der Legisactionen S. 169 f., dass in der praedum venditio jedenfalls ein Verkauf ihres ganzen Vermögens liegt — wie dies aus aes Malac. 64: quae cujusque eorum tum — erunt — quaeque postea esse — coeperint — — obligata sunto, mit Bestimmtheit hervorgeht, und dass, wenn auch später der praes in Person nicht mehr mitverkauft wurde, dieses doch ursprünglich geschah, und später eben die alte Ausdrucksweise praedes vendere beibehalten wurde.

schritt, sondern den Schuldner und seine Familie bei sich im Hause oder auf dem Lande arbeiten liess, um die Schuld abzuarbeiten oder um dem Loskauf im Fall einer günstigeren Wendung ihrer Verhältnisse entgegenzusehen [1]).

Dieses Verhältniss konnte ein prekäres sein; es konnte aber auch auf fester Vereinbarung beruhen, indem der Gläubiger einen solchen Schuldner, welcher ihm Abhängigkeit und Dienste versprach, von den strengen Folgen des Schuldrechts entband. Auf die Möglichkeit solcher Vereinbarungen deutet gerade *Gellius* ausdrücklich hin [2]), sie scheinen sehr gewöhnlich und üblich gewesen zu sein; daher ist es leicht erklärlich, dass wir in historischen Schriften, wie bei Livius und Dionysius, Schilderungen von Zuständen der Haftschuldner erhalten, welche ein dauerndes Dienstverhältniss, nicht bloss ein kurzes zweimonatliches Uebergangsstadium bekunden [3]). Ein solcher Schuldgefangener blieb de jure frei, er wurde weder Ganz- noch Halbsclave [4]); der Gläubiger erlangte lediglich ein pfandrechtartiges Nutzungsrecht an dem caput liberum: wie ja solche Verhältnisse im römischen Rechte auch sonst nicht unerhört sind [5]).

---

[1]) Daranfhin deutet die Ausdrucksweise des *Varro*, l. l. VII, 105: Liber, qui suas operas in servitute pro pecunia quam debebat dum solveret, nexus vocatur, ut ab aere obaeratus. Und *Quinctilian*, inst. orat. VII, 3, § 26: addictus, quem lex servire, donec solverit, jubet. Vgl. auch *Huschke*, Nexum S. 94 f.

[2]) *Gellius* XX, 1: Erat autem jus interca paciscendi ac, nisi pacti forent, habebantur in vinculis dies sexaginta.

[3]) So namentlich *Livius* II, 23: Nexi vincti solutique se undique in publicum proripiunt. Vgl. ferner *Dionys. Halic.* V, 64. 69. VI, 26. 83.

[4]) Vgl. insbesondere *Quinctilian*, inst. orat. V, 10 § 60, VII, 3 § 26; so an erster Stelle: alind est servum esse, alind servire; qualis esse in addictis quaestio solet: Qui servus est, si manumittatur, fit libertinus, non idem addictus. Ueber die verschiedenen Ansichten vgl. namentlich *Zimmern*, Gesch. des Röm. Priv.-R. III, S. 124 f., *Savigny*, vermischte Schriften II, S. 397, *Huschke*, Nexum S. 67 f., 134 f.; auch *Brinz* in Grünhut's Zeitschr. I, S. 19 f.

[5]) Man denke an das Recht des Loskäufers gegen den aus der Gefangenschaft Losgekauften, den redemptus, auf welches ich bereits in meinen pfandrechtlichen Forschungen S. 50 hinwies. Auch dieses Verhältniss konnte zu einem analogen Nutzungsverhältniss führen, bis das Lösegeld abverdient war, c. 20 § 2 de postlim. (8, 50 [51]): decet redemptos aut datum pro se pretium emptoribus restituere aut laboris obsequio vel operae quinquennii vicem referre beneficii. Man denke ferner an das liberum caput in mancipio — auf welche Analogie ich gleichfalls bereits hingewiesen habe, krit. Vj.-schrift N. F. IV, S. 184. Man denke endlich an das Verhältniss des dominus zu dem liber homo, qui bona fide servit.

Nur in einem Punkte erfuhr die Person des Schuldners eine definitive Minderung, eine Minderung, die sie aber auch erlitt, wenn es zum blossen Vermögensconcurs kam — er erlitt eine Schmälerung seiner Ehre, er wurde infamis[1]), eine Erscheinung, die in vielen anderen Rechtsgebieten wiederkehrt.

Allerdings ist nun auch in Rom die Gesetzgebung mildernd über diese Verhältnisse herübergezogen, und namentlich sind es zwei berühmte Gesetzgebungsacte, welche als sittliche Trostbringer in die Zeiten des unerbittlichen Schuldrechts hineingewirkt haben, das Pötelische Gesetz und das Julische Gesetz. Welches der wahre Inhalt des erstern war, so weit es sich um dauernde, nicht bloss transitorische Bestimmungen handelt, ist schwer zu bestimmen[2]).

Wahrscheinlich war sein Zweck, sowohl die Lage der Schuldgefangenen überhaupt zu erleichtern, als auch die Privatgefangennahme des Schuldners kraft des Nexums aufzuheben[3]); dass es die Schuldgefangenschaft im Allgemeinen nicht aufgehoben hat, ist sicher. Eingreifender war darum die Julische Gesetzesakte[4]), welche den Schuldner unter gewissen Voraussetzungen von Schuldhaft und Infamie überhaupt befreite, wenn er den Gläubigern sein Vermögen abtrat; welches diese Voraussetzungen waren, ist nicht aufgeklärt; dass nur der schuldlose Gantmann des Beneficiums theilhaftig wurde, ist eine alte Annahme, die, wie sich im folgenden zeigen wird, durch die Analogie der Schuldrechtsentwicklung bei andern Nationen gestützt wird. Immerhin blieb auch jetzt noch die Schuldhaft, und zwar die Haft in dem Privatarrestlocal des Gläubigers fortbestehen, wie dies eine Reihe von Aeusserungen der Gesetzgebung, der Jurisprudenz und der Geschichtsforschung darthut[5]).

---

[1]) Arg. *Gajus* II, 154, tab. Heracleens l. 115 f. (allerdings controvers).

[2]) *Livius* VIII, 28, *Cicero* de republ. II, 34, *Varro* l. l. VII, 105. *Dionys. Halic.* Excerpta (Ed. *Reiske*) IV, p. 2338. *Bachofen*, das nexum, die nexi und die lex Petillia, *Huschke*, Nexum S. 131, *Savigny*, Vermischte Schriften II, S. 421. Ich glaube, dass, wie in allen derartigen Verhältnissen, der momentane Effect, die Freigebung der seitherigen Schuldgefangenen es hauptsächlich war, welche das Volk beruhigte, und dass dieselbe daher auch den wesentlichsten und wichtigsten Bestandtheil des Gesetzes bildete.

[3]) Wie die lex Vallia bei *Gajus* IV, 25 die gerichtliche Haftnahme des Schuldners milderte.

[4]) Pandektent. 42, 3, Codex 7, 71. *Zimmern* III, S. 247 f.

[5]) Belege bei *Zimmern* III, S. 243, *Savigny* II, S. 453 f., auch S. 426 f. Wichtig ist besonders die Bestimmung des Rubrischen Gesetzes c. 21 und 22; sodann die Bestimmung der neu aufgefundenen Tafel von Osuna c. 61: secum

In einzelnen Provinzen allerdings scheinen mit Rücksicht auf das frühere Recht grössere Erleichterungen bestanden zu haben, da ja die Römer vielfach das Provinzialrecht beibehielten[1]; aber auch umgekehrt pflegte man in einzelnen Gebieten des Reiches an der alten Uebung festzuhalten, dass der Gläubiger sich nicht nur an dem Schuldner, sondern auch an seinen Kindern vergriff, wenn auch die Kaiser dagegen eiferten, ebenso wie die Kirchenväter über ähnliche Ausschreitungen geeifert haben[2]). Und von besonderem Interesse ist eine Stelle der Digesten, worin gesagt wird, der Gläubiger dürfe Niemanden verwehren, dem Schuldgefangenen Nahrung und Deckwerk zu bringen[3]). Die Verwandten und Bekannten dürfen also die Lage des Schuldners erleichtern und ihm einigen Lebensunterhalt gewähren — vollkommen das Ebenbild dessen, was uns deutsche Stadtrechte des Mittelalters bieten.

Erst spätere Gesetze[4]) wenden sich gegen die Privathaft, gegen den privatus carcer, und scheinen den Uebergang zu bilden zu dem öffentlichen Schuldkerker, den uns die italienische Entwickelung des Mittelalters fast überall darbietet.

Dass aber auch bei den Griechen die Schuldhaft mindestens für öffentliche Schulden bestand, weiss jeder aus seinem Cornelius Nepos, ebenso dass für die Schulden des Vaters auch die Kinder hafteten: denn Miltiades starb in der Schuldhaft, und sein Sohn Cimon musste für die Schulden seines Vaters im Gefängnisse schmachten, bis er ausgelöst wurde[5]).

---

dueito, jure eivili vinetum habeto. Wichtig ist ferner ganz besonders das Zeugniss von *Quinctilian* an den früher erwähnten Stellen und von *Gellius* N. A. XX. 1, 51; sodann *Paulli* S. rec. V, 26, 2 und *Ulpian* in fr. 23 pr. ex quib. caus. maj.

[1]) Dahin gehört das Edikt des Aegyptischen Präfekten vom Jahre 68 n. Chr., vielleicht auch die hier citirte kaiserliche Verordnung (*Bruns*, fontes Ed. IV, p. 188.). Vgl. *Rudorff*, Rhein. Mus. II, S. 116 f.

[2]) c. 12 de obl. et act., Nov. 134 c. 7. Ueber *Ambros.* de Tobia c. 8 s. später.

[3]) fr. 34 de re jud. Si vietum vel stratum inferri quis judicato non patiatur, utilis in eum poenalis actio danda est vel, ut quidam putant, injuriarum eum eo agi poterit. Vgl. auch fr. 43—45 V. S.

[4]) Vgl. t. 9, 5 de privatis carceribus inhibendis.

[5]) *Cornelius Nepos*, Miltiades c. 7: pecunia multatus est eaque lis L. talentis aestimata est —. Hanc pecuniam quod solvere in praesentia non poterat, in vincla publica conjectus est ibique diem obiit supremum; ferner Cimon c. 1: Nam cum pater ejus litem aestimatam populo solvere non potuisset ob eamque causam in vinclis publicis decessisset, Cimon eadem custodia tenebatur neque legibus Atheniensium emitti poterat. Vergl. auch *Plutarch*, Cimon IV, 5. Vergl. zum

Es ist aber sicher, dass einstens in Athen nicht nur die öffentliche Schuldgefangenschaft, sondern auch die private Schuldknechtschaft, die Schuldsklaverei bestand; denn Solon hat eben diese Schuldknechtschaft aufgehoben[1]), womit aber nicht auch die Aufhebung der Schuldhaftung gegeben war, die auch in Athen fortbestand, jedenfalls für öffentliche Schulden, aber nicht bloss für öffentliche Schulden, sondern auch für private, sicher für Handelsschulden[2]).

Ja, es kam vor, dass in Athen der Handelsschuldner, welcher die vereinbarten Pfänder dem Gläubiger nicht stellte, mit dem Tode bestraft wurde[3]), was insbesondere bei der grossen Gefahr des Seedarlehens und den vielen Unredlichkeiten, welche hiebei unterliefen — Unredlichkeiten, von welchen uns des Demosthenes Reden ein drastisches Bild entwerfen, — sehr begreiflich ist.

Ganz besonders hart blieben die Staatsschuldner betroffen; nicht nur dass sie in den Kerker geworfen werden konnten: der Staatsschuldner, der in Verzug war, wurde ehrlos, er verfiel der Atimie; noch mehr, nach einiger Zeit verdoppelte sich die Schuld, und der Staat schritt zu Vermögensconfiscation[4]). Nun war es aber möglich, auch eine Privatschuld auf die Executionshöhe der Staatsschuld zu erheben; das griechische Recht bediente sich hier eines sehr einfachen Mittels, das auch im nordischen Rechte wiederkehrt: wer nicht zahlt, kann mit der Vollstreckungsklage[5]) belangt werden, und diese führt dazu, dass der Schuldner nun zur Strafe nochmal den gleichen Betrag, den er schuldig geblieben ist, an den Staat zu zahlen hat; zahlt er jetzt nicht, dann ist er rückstän-

Folgenden *Hermann*, Griechische Privatalterthümer § 57 und 70, *Schömann*, Griechische Alterthümer I S. 325, *Boeckh*, Staatshaushalt der Athener I S. 71. 176, *Hertzberg* in Ersch und Gruber S. I, B. 80. S. 324.

[1]) *Diodor* I, 79, *Plutarch*, Sol. 15 (ἐπὶ τοῖς σώμασι μηδένα δανείζειν).

[2]) Vgl. *Demosthenes* v. Apatur. 892, v. Lacrit. 939, v. Dionysodor. 1284. Vgl. dazu auch *Meier*, historia juris Attici de bon. damnat p. 27. 28 No. 72, *Hefftter*, Athenäische Gerichtsverfassung S. 456, *Meier* und *Schömann*, der Attische Process S. 745.

[3]) *Demosth.* v. Phorm. 922: οἱ τὸν ἐπιδεδανεισμένον ἐκ τοῦ ἐμπορίου πολλὰ χρήματα καὶ τοῖς δανεισταῖς οὐ παρασχόντα τὰς ὑποθήκας θανάτῳ ζημιώσαντες —. *Boeckh* Staatshaushalt I, S. 71.

[4]) *Meier*, hist. juris Attici de bon. damnat. p. 137 f., *Meier* und *Schömann*, Attischer Process S. 743 namentlich aber *Boeckh*, I S. 512. 513. 456 f., II S. 40 f. und die dort cit. Quellen. Vgl. besonders *Demosth.* v. Timocrat. 729. 745.

[5]) δίκη ἐξούλης.

diger Staatsschuldner und hat es nicht mehr mit dem Privatschuldrecht, sondern mit der furchtbaren Härte des öffentlichen Schuldrechts zu thun [1]).

Soweit die Athener; aber andre Griechenstämme, welchen eine Gesetzgebung wie die Solonische nicht zu Theil wurde, behielten auch noch die private Schuldknechtschaft bei, und Solon's Gesetz entsprach nicht der Regel, es war eine ziemlich einzelstehende Ausnahme [2]).

Ebenso kannten aber auch die Inder die Schuldhaft in verschiedenen Varietäten [3]). Der Gläubiger konnte den Schuldner gefangen nehmen, fesseln und mit Schlägen tractiren, bis er zahlte, was namentlich bei unredlichen Schuldnern geschehen sollte; dieses Zwangsmittel heisst bala oder balâtkâra [4]); das gewöhnlichere ist, dass der Schuldner in das Gesinde eingestellt wird und die Schuld abarbeitet: das ist karma, Arbeit, jedoch nur zulässig, wenn der Schuldner nicht höheren Kasten angehört [5]). Beide Arten der Verhaftung sind nicht auf die ständige Dauer, sondern auf die Lösung angelegt: einen definitiven Verfall an den Gläubiger und ein Verkaufen in die ständige Knechtschaft scheint das indische Recht nicht mehr zu gestatten. Die Schuldhaftung der Person war also auch hier eine pfandrechtliche Haft, die mit der Zahlung erlosch. Dieselbe konnte auch vertragsmässig entstehen, dabei konnten die Modalitäten näher geregelt, insbesondere die Art der zu leistenden Arbeit fixirt werden [6]). Ausserdem bietet uns aber das indische Recht noch eine merkwürdige Art der Freiheitsberaubung: das Befasten oder Dharnasitzen, von dem uns so manche Sonderlichkeit erzählt wird: der Gläubiger setzt sich dem Schuldner vor die Thüre, das ist eine moralische Belagerung: der Schuldner dürfte es nicht wagen, das Haus zu verlassen, er hätte sonst das Aergste

---

[1]) *Meier* und *Schömann*, a. a. O. S. 750 f., *Hefftter*, Athenäische Gerichtsverfassung S. 456 f.

[2]) *Diodor*, I, 79, der es als Inconsequenz anführt, dass man bei den meisten griechischen Stämmen Waffen, Pflug und anderes nothwendiges Arbeitszeug nicht pfänden dürfe, dagegen die Person selbst.

[3]) Vgl. zum Folgenden *Jolly*, über das indische Schuldrecht, Sitzungsber. der bayer. Ak. der Wissensch., phil. philol. Klasse 1877 S. 313 f. Vergl. auch im Allgemeinen *Manu* VIII, 415, *Nârada* V, 25. 31.

[4]) *Manu* VIII, 49 (s. jetzt in *Jolly*'s Uebersetzung, Z. f. vgl. Rechtswissenschaft III, S. 243), *Jolly* Schuldrecht S. 316. 318, wo auch weitere Stellen angeführt sind.

[5]) *Manu* VIII, 177, *Yâjnavalkya* II, 43. Vgl. *Jolly*, Schuldrecht S. 316 f.

[6]) *Jolly*, Schuldrecht S. 317 und die dortigen Allegate. Der Vertrag heisst dâsapatra.

zu befürchten. Aber der Gläubiger fastet auch, und der Schuldner muss gleichfalls fasten[1]).

Dieses Befasten ist es wohl, was in Manu als „herkömmlicher Weg" der Schuldeintreibung bezeichnet ist[2]), und dieser Weg war noch bis in die neuere Zeit so „herkömmlich", dass die Engländer sich veranlasst sahen, energisch dagegen einzuschreiten. Uebrigens findet sich dieses merkwürdige Zwangsmittel auch im altirischen Recht, hier heisst es troska: wer eine höher gestellte Person pfänden will, muss sie zuvor befasten[3]); und ähnliches findet sich auch bei andern Völkern.

Verwandt ist die merkwürdige Rechtssitte, welche *Marco Polo*[4]) von einem Volksstamm an der Südostküste Indiens zunächst Ceylons berichtet: der Gläubiger zieht um den Schuldner einen Kreis, dieser darf es bei Todesstrafe nicht wagen, den Kreis zu überschreiten, solange er die Schuld nicht bezahlt hat.

So die Stämme Indiens; aber auch bei den Iraniern konnte, wie es scheint, der Schuldner und sein Bürge Leib und Leben verpfänden und wurde dann zum Sklaven, wenn er die Schuld nicht einlöste[5]). Und von höchstem Interesse ist es, dass nach dem Avesta der Vertragsbruch strafend auf die verstorbenen Angehörigen zurückwirkt[6]). Noch mehr, der Vertragsbruch hat wohl auch körperliche Züchtigung zur Folge: einige

---

1) *Jolly*, Schuldrecht S. 316, *Maine*, Early history of institut. p. 297 f.

2) *Manu* VIII, 49 âcarita. Vgl. auch *Heber*, Nachricht. üb. Indien I, S. 388.

3) *Brehon laws*, *Senchus Morie* I, p. 112, *Sullivan* und *O'Curry*, on the manners and customs of the Ancient Irish I, p. CCLXXXIII, auch *Maine* a. a. O.

4) Uebers. v. *Bürek* S. 545. *M. Polo* nennt die Gegend Mâbar, was die Küste gegenüber von Ceylon bedeutet. Es darf allerdings nicht verschwiegen werden, dass sich dieser Passus nicht in den uns überlieferten Handschriften, sondern nur in der Ausgabe von *Ramusio* findet; vgl. *Lazari* und *Pasini*, Viaggi di Marco Polo (1847) p. 263. Doch scheint *Ramusio* aus anderwärtigen Berichten Polo's, zum mindesten aus zuverlässigen Nachrichten anderer Reisender geschöpft zu haben.

5) Dies nimmt an: *Geiger*, Ostiranische Kultur im Alterthum S. 455. Entscheidend ist Vendidad IV, 4—11 (Uebers. d. Avesta von Spiegel I, S. 92): hier werden verschiedene Arten von Verträgen aufgezählt: Vertrag mit Wort, mit Handschlag, im Werth eines Viehes, eines Zugthieres, eines Mannes, einer Gegend; die Stelle lässt die Auffassung zu, dass von Verträgen, bei welchen die verschiedenen Gegenstände, Vieh, Zugthier, Mann, Gegend, als Pfand versetzt werden, die Rede ist. Es sind aber auch andere Auffassungen möglich; z. B. *Haug*, Essays (2. Aufl.) p. 238 f., *Spiegel*, Commentar über Avesta I, S. 118 f.

6) *Vendidad* IV, 24 f. Vgl. hierzu auch analog *Manu* VIII, 97 f.; *Spiegel* in der Zeitschr. d. d. Morgenl. Gesellsch. XXIX, S. 567.

hundert Schläge mit dem Pferdestachel oder einem anderen Instrumente[1]). Das stimmt vollkommen mit der Nachricht der Griechen: Betrug und Nichterfüllung der Verbindlichkeiten galten bei den Persern als der grösste Schimpf[2]).

Und auch das keltische Recht lässt uns nicht ohne Ausbeute. Zunächst kann an die bekannte Stelle Cäsars erinnert werden, wornach sich die gemeinen Freien vielfach der Schulden wegen unter die Botmässigkeit der Grossen stellten[3]).

Festern Halt bieten uns die altirischen Rechtsbücher, die bekannten Brehon laws. In einer Stelle des book of Aicill wird gesagt, dass man einen Schuldknecht nicht tödten dürfe und dass, wer ihn tödtet, die Busse an die Verwandten zu entrichten hat — ein Satz, dem wir auch in germanischen Rechten begegnen: der Schuldknecht behält trotz der Knechtschaft seine persönliche Unverletzlichkeit[4]).

Ebenso kannte einst das mosaische Recht die Schuldknechtschaft: der Gläubiger bemächtigte sich des Schuldners und seiner Familie und brachte sie in die Leibeigenschaft; auch kam es oft vor, dass der Schuldner sich selbst in die Leibeigenschaft begab oder eines seiner Angehörigen in die Leibeigenschaft verkaufte[5]).

---

[1]) *Vendidad* IV, 36 f. Das Züchtigungsinstrument heisst Çraosho — carana. Später trat an Stelle der Avestastrafe Vermögensbusse, *Spiegel*, Avesta I, S. 91 Die Schläge sind aber problematisch, die grosse Anzahl macht stutzig: Andere fassen das Wort upâzana, Schlag, anders und übersetzen es mit Eintreibung. Vgl. *Geiger* S. 457 f., *Justi*, Handb. der Zendsprache s. v. upâzana, *Spiegel*, I, S. 293.

[2]) *Herodot* I, 138: αἴσχιστον δὲ αὐτοῖσι τὸ ψεύδεσθαι νενόμισται, δεύτερα δὲ τὸ ὀφείλειν χρέος, πολλῶν μὲν καὶ ἄλλων εἵνεκα, μάλιστα δὲ ἀναγκαίην φασὶ εἶναι τὸν ὀφείλοντα καί τι ψεῦδος λέγειν. Vgl. hierüber auch *Spiegel*, Avesta I, S. 91.

[3]) *Caesar*, bell. Gall. VI, 13: plebes paene servorum habetur loco — plerique cum aut aere alieno aut magnitudine tributorum aut injuria potentiorum premuntur, sese in servitutem dicant nobilibus: in hos eadem omnia sunt jura, quae dominis in servos.

[4]) Die Stelle lautet in der englischen Uebersetzung (Ancient laws of Ireland III. p. 485): If it was in pledge for debts he was in custody and if it was the person who had him in custody that killed him, he has to pay body = fine and honor = price to his family, and the debts for which he had been in custody are to be paid by his family; or if they prefer to get nothing and pay nothing, they have their choice. Vgl. auch *Senchus Mor* ib. I, p. 104 f.

[5]) *Könige* II, 4, 1, *Jesaia* 50, 1, *Nehemia* 5, 5 und 8, Evangel. Matthäi 18, 25 und 30. Vgl. auch *Michaelis*, Mosaisches Recht II, S. 351, III, S. 38 und 50, *Mayer*, Rechte der Israeliten, Athener und Römer II, S. 43. Unstichhaltige Einwendungen bei *Auerbach*, jüdisches Obligationenrecht I, S. 168.

Allerdings gewährte das mosaische Recht, seinem humanen Zuge entsprechend, verschiedene Milderungen, indem es sowohl das Loos des Schuldknechtes erleichterte, als auch die Leibeigenschaft nach Ablauf einer bestimmten Frist löste [1]). Aber diese humanen Bestimmungen theilten das Loos so vieler humaner Reformen auf dem Gebiete des Schuldrechts: zwischen Theorie und Praxis war ein grosser Unterschied, und dass man sich in Praxi nicht an das Gebot kehrte, wird uns ausdrücklich gesagt [2]).

Das talmudische Recht allerdings erkennt eine Personalexecution nicht mehr an [3]), allein das talmudische Recht ist auch nicht mehr das naturwüchsige mosaische Recht alter Zeit, und es ist gegen die Methode der ethnologischen Jurisprudenz, wenn man neuerdings dieses durch Jahrhunderte lange Entwickelung hindurchgegangenen Juristenrecht mit dem alten römischen Volksrecht in Parallele gestellt hat [4]).

Dies sind aber nicht Einzelheiten: die Schuldknechtschaft findet sich noch heutzutage bei den Malaien [5]), sie findet sich auf Madagaskar [6]), sie findet sich bei afrikanischen Völkern, bei welchen die Degradirung zum Leibeigenen (Tigré) sehr häufig eine Degradirung kraft Schuldrechts ist [7]); sie findet sich bei den Negerstämmen [8]) — und wie in der alten Welt, so auch in der neuen; auch bei den Azteken führte die Insolvenz zur Sclaverei [9]).

Auch bei den Naturvölkern ist nicht immer die Schuldknechtschaft eine solche in strenger Form, welche den Schuldner für immer zum Sclaven macht, vielfach findet sie sich in der leichteren Weise, wornach der Gläubiger nur ein Festhaltungs- oder auch Nutzungsrecht an dem

---

[1]) *Mose* II, 21, 2. III, 25, 39 u. 40. V, 15, 12.

[2]) *Jeremia*, 34, 14.

[3]) *Auerbach*, jüdisches Obligationenrecht I. S. 168, *Bloch*, Civilprocessordnung nach mosaisch-rabbinischem Rechte S. 94 f. Vgl. auch die hier S. 95 No. 1 citirten Stelle von *Maimonides*.

[4]) Wie dies *Bloch* a. a. O. S. 95. 96 thut, wobei dann natürlich das römische Recht schlimm taxirt wird; allein mit dem alten römischen Volksrecht einer kräftig-rohen Zeit kann nur das mosaische oder vormosaische Recht, nicht das moderne talmudische Recht in völkervergleichende Parallele gesetzt werden.

[5]) Ausland 1845 S. 628, *Backer*, Archipel indien p. 508. 510, *Waitz*, Anthropologie der Naturvölker V, S. 146. 187 f.

[6]) *Sibree*, Madagaskar S. 201 (deutsche Ausgabe).

[7]) So bei den Bogos, *Munzinger*, Sitten und Recht der Bogos S. 42; so bei den Marea u. a., *Munzinger*, ostafrikanische Studien S. 245.

[8]) *Waitz*, Anthropologie II, S. 144.

[9]) *Müller*, Geschichte der amerikanischen Urreligionen S. 541.

Schuldner hat, vorbehaltlich der Auslösung; und vielfach wird die Arbeit des Schuldners und seiner Familie ihm auf die Schuld aufgerechnet und diese vermindert. In diesen Fällen entsteht kein eigentliches Herrschaftsverhältniss, sondern nur ein Pfand- und zwar Nutzpfandverhältniss an der Person des Schuldners, welches seine Freiheit nur zeitweise unterbindet, nicht für immer vernichtet. So besteht bei den malaiischen Stämmen neben der strengen Schuldsclaverei eine mildere Form, mit Auslösungsrecht und auch mit Selbstauslösung durch Arbeit[1]. Eine milde Form ist das Mendschiringsverhältniss auf Sumatra, wo der Mendschiringsschuldner durch Arbeit seine Schuld abtilgt und auch von dem Gläubiger nicht misshandelt werden darf, und ähnliches findet sich auch sonst[2].

Aber nicht nur die Unterbindung der Freiheit, auch andere Qualen hat die Rechtsordnung dem Schuldner in früheren Kulturperioden bereitet. Hatte schon die Sclaverei den insolventen Schuldner allen Uebeln der Sachqualität und Subjectlosigkeit ausgesetzt, so hat die Rechtssitte und auch die Rechtsordnung mitunter noch besondere Qualen ausgedacht. Es gab oder gibt Völker, welche dem Schuldner Steine auf den Rücken oder Dornen zwischen die Beine legten[3].

Bei den Cherokesen Nordamerikas wurde der nicht zahlende Schuldner ausgepeitscht, womit dann die Schulden als gelöscht galten, und auch bei andern Rothhäuten wird derjenige allgemein verachtet, der, obgleich er kann, seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt[4].

Im Reiche der Mitte spielt dem säumigen Schuldner der Bambus mit[5], und auch sonst ist die Prügelung des nicht zahlenden Schuldners nicht unerhört[6]; und was die Peinigung im Punkte der Ehre betrifft, so ist das cultivirte Rechtsleben so exquisit gewesen, dass die kühnste Phantasie nicht genügen würde, alle die Quälgeister zu ersinnen, welche die Rechtsidee auf das unglückliche Haupt des Schuldners geladen hat[7].

---

[1]) *Waitz*, Anthropologie V, S. 146.

[2]) Belege bei *Post*, Anfänge des Staats- und Rechtslebens S. 273 f. — Weitere Einzelheiten werden in meinem Werke über die Rechtsverhältnisse der Naturvölker zur Darlegung kommen, auf welches ich einstweilen verweise.

[3]) Vgl. *Post*, Anfänge des Staats- und Rechtslebens S. 271.

[4]) *Waitz*, Anthropologie der Naturvölker III. S. 131.

[5]) *Davis*, China, übersetzt von Wesenfeld I, S. 265.

[6]) Vgl. *Post*, Anfänge des Staats- und Rechtslebens S. 271. Vgl. auch, was oben über die Perser bemerkt ist und später über die Westgothen noch zu sagen ist.

[7]) Vgl. hierüber unten.

Die Haftung des Schuldners mit seinem Leib ist darum eine universalrechliche Institution — universalrechtlich nichtsdestoweniger, wenn es auch Ausnahmen gibt und manche Nationen hierbei eine grosse Milde zeigen; nur darf man ja die Milde nicht stets als das Kriterium höherer Kultur und strengerer Sittigung des Characters betrachten: häufig ist es gerade die Gleichgültigkeit gegen die Verkehrsinteressen, die rechtliche Indolenz, welche eine laxere Behandlung des obligatorischen Bandes motivirt hat: und die lose Behandlung der Schuldenfrage beruht oftmals auf der gleichen ökonomischen Passivität, wie die lose Behandlung des Diebstahls. Daher ist es leicht erklärlich, wie bei manchen Stämmen Ostafrikas in beiden Beziehungen sehr milde Grundsätze gelten, indem man die Person niemals um des Eigenthums willen leiden lässt [1]).

Die alten Aegypter kannten die Schuldknechtschaft nicht [2]); sie waren in dieser Beziehung für die Hellenen ein lehrreiches Vorbild, und die Solonische Milderung des Schuldrechts scheint dieser Anregung zu entstammen. Allein sie vergriffen sich, ganz der Art des merkwürdigen Volkes entsprechend, an den Todten; es war bei den Aegyptern Uebung, die Leichen der Eltern zu verpfänden [3]); so lange der Leichnam nicht ausgelöst war, entbehrte er des ehrenhaften Begräbnisses; dafür traf aber auch den Erben, der dies verschuldete, furchtbare Schmach.

Dass aber diese Haftung des Leichnams für die Schuld nicht dem ägyptischen Rechte allein eigen ist, dass insbesondere auch das Rechtsleben der Indogermanen [4]) von dem Gedanken durchdrungen war, dass der Leichnam des Schuldners zur Disposition der Gläubiger stehe, dass diese seine Bestattung verhindern, ihn in jeder Art entehren und ihn noch in der Ruhe seines Grabes aufstören dürfen, das beweist insbesondere die indogermanische Märchenwelt, namentlich das über den Orient und den Occident hin verbreitete Märchen von dem Todten, der sich für die Auslösung des Leichnams von dem Schuldnexus dankbar erweist [5]). Denn diese Märchen sind Zeugnisse einer vergangenen Rechtsanschauung

---

[1]) So bei den Barea und Bazen, *Munzinger*, ostafrikanische Studien S. 493. 494.

[2]) *Diodor* I, 79.

[3]) *Diodor* I, 92. 93.

[4]) Aehnlich ist es bei den Negern der Goldküste. Hier wird der Schuldner, der in Schuldsklaverei stirbt, nicht begraben, sondern den wilden Thieren zum Frasse gegeben, *Waitz*, Anthropologie II, S. 145.

[5]) *Benfey*, Pantschatantra I, S. 52. 219 f., *Köhler* in Orient und Occident II, S. 322, III, S. 93 und in Germania III, S. 179, *Simrock*, der gute Gerhard und die dankbaren Todten (1856), und Quellen des Shakspeare I, S. 236.

und Rechtsübung, sie hätten nicht erwachsen können, wenn dieser Rechtszug dem Leben fremd gewesen wäre [1]).

Und dass auch noch in christlichen Ländern der furchtbare Missbrauch geübt wurde, dass man den Ueberschuldeten, solange er nicht ausgelöst war, dem ehrlichen Begräbniss zu entziehen suchte, und damit auf die Hinterbliebenen eine entsetzliche Pression ausübte, wissen wir aus dem Munde des Kirchenvaters Ambrosius [2]), wir erfahren es auch durch die Bestimmungen deutscher Stadtrechte, welche es ausdrücklich für nöthig halten, den Frieden der Leiche vor dieser furchtbaren Profanirung zu wahren [3]); wir wissen es auch aus anderen Quellen [4]).

Nunmehr ist es Zeit, auf das Schuldrecht der Germanen überzugehen und uns unserem Dichter wieder zu nähern. Hier häufen sich die Belege: Die Schuldknechtschaft, die Uebergabe des Schuldners an den Gläubiger zu Hand und Halfter, später die öffentliche Schuldhaft, alles dieses findet sich in den germanischen Rechten der verschiedensten

---

[1]) Dem entspricht es, dass es bei vielen Völkern als eine Moral- und Rechtspflicht der Söhne gilt, die Schulden des Vaters zu bezahlen, auch wenn sie auf die väterliche Erbschaft verzichten wollten; offensichtlich hängt dies mit dem Gedanken zusammen, dass Leib und Seele des Vaters nur dann Ruhe finden, wenn sie von der Schuldhaftung gelöst sind. So war es bei den Rhodiern, *Sextus Empiricus*, Hypotypos. I, 149 (vgl. auch *Roscher*, Nationalökonomie § 92). Und dass man auch in der Praxis des römischen Rechts ähnliche Sätze zur Geltung zu bringen versuchte, beweist der hl. *Ambrosius*, de Tobia c. 8 (Op. omn. Venet. 1748 I, p. 728): Vidi ego miserabile spectaculum liberos pro paterno debito in auctionem deduci et teneri calamitatis heredes, qui non essent participes successionis.

[2]) *Ambrosius*, de Tobia c. 10 (Op. omn. Venet. 1748 I, p. 730): Quoties vidi a foeneratoribus teneri defunctos pro pignore et negari tumulum, dum foenus poscitur. Dazu vgl. auch *Troplong*, contrainte par corps, préface p. L.

[3]) *Burgdorfer* Handfeste v. 1316 § 80 (*Gaupp*, deutsche Stadtrechte des Mittelalters II, S. 128): Nullus burgensem pro aliquo debito impediat sepeliri, et si ab eo petere quod voluerit, ab heredibus id petatur.

[4]) Vergl. die Stelle bei *Ducange* v. sepultura v. Jahr 1386: Jehan Gentil avoit destourné et empeschié à enterrer le corps de Eulart du Pire, pour cause que ledit Gentil disoit que icellui Eulart lui estoit tenu en la somme de cinq frauz d'or ou environ. Ein Beispiel aus dem 17. Jahrh. s. bei *Friedländer*, Einlager S. 141. Damit hängt zusammen, dass man an manchen Orten den Leichnam dessen, welcher „in der Leistung" (während des Einlagers, also vor Tilgung der Schuld) starb, nicht über die Schwelle zum Hause hinaushob, sondern unter der Schwelle hindurch ins Freie brachte, *Friedländer*, Einlager S. 147: denn die Schwelle war bekanntlich geheiligt, und ein ungesühnter Leichnam durfte nicht über sie getragen werden. Auch die Geistlichen verweigerten im Mittelalter mitunter die Beerdigung, solange ihre Sporteln nicht bezahlt waren, *Kriegk*, deutsches Bürgerthum im Mittelalter N. F. S. 156.

Zeiten und Gegenden. Die germanische Schuldknechtschaft war offensichtlich, ebenso wie die Verknechtung im Spiel nach dem Berichte des Tacitus, ursprünglich eine Verknechtung zur ständigen Knechtschaft, bis unter dem mildernden Einwirken der sittigenden Kulturfaktoren ein Auslösungsrecht anerkannt und das Verhältniss der Verknechtung zu einem Verhältniss der Schuldabarbeitung herabgemindert wurde [1]).

Die Westgothen hielten an der strengen Schuldknechtschaft fest, sowohl für Delicts-, als für Vertragsschulden; in manchen Fällen trat an Stelle der Knechtschaft eine Tracht Hiebe — also eine Execution à la Chinoise! [2]) Die vertragsmässige Verknechtung dagegen wurde untersagt und für nichtig erklärt [3]).

Das langobardische Recht statuirt ursprünglich ebenfalls nur die strenge Knechtung [4]); später wurde diese strenge Form nur für Schulden höheren Betrages aufrecht erhalten (20 solidi und darüber), für kleinere Schulden trat das Recht der Abarbeitung ein [5]). Und

---

[1]) Von besonderem Interesse ist in dieser Beziehung ein Concilienbeschluss, unsicher welchen Datums und Ortes, sicher aber vom Anfang des 5. Jahrhunderts, c. 14: De ingenuis qui se pro pecunia aut alia re vendiderint vel oppigneraverint, placuit, ut, quandoquidem pretium quantum pro ipsis datum est invenire potuerint, absque dilatione ad statum suae conditionis reddito pretio reformentur (*Mansi*, Sacr. concil. ampl. coll. X, p. 548). Die Kirche wirkte also für die Verzeitlichung der Schuldhaft.

[2]) Für Vertragsschulden vgl. lex. *Visigoth.* V, 6, 5: pro debito vel reatu perpetim servitutum judex petentibus tradere non desistat; für Delictsschulden lex Visig. VII, 1, 5, und in zahlreichen Einzelanwendungen, z. B. II, 4, 6; VII, 2, 13: persona — servitura rei domino perenniter subjacebit. Schläge erwähnen statt des Geldes beispielsweise IX, 1, 2: a judice C. flagella suscipiat, IX, 3, 3. Hierüber mit zahlreichen weiteren Belegen *Dahn*, westgothische Studien S. 201. 252, auch *Bethmann-Hollweg*, Civilprozess IV, S. 247.

[3]) Lex *Visigoth.* II, 5, 8.

[4]) *Liutprand* 63: publicus debeat cum dare pro servo in manu ejus, cui culpam fecit, et ipse ei deserviat sicut servus. Vgl. auch *Liutprand* 121.

[5]) *Liutprand* 152: debeat cum publicus dare — pro servo in eo ordine, ut serviat ei tantos annos, ut ipsa culpa redimere possit, et vadat postea ubi voluerit absolutus. Im Liber Papiensis Expos. § 3 zu [62] 63 und in Expos. § 1 zu [151] 152 ist anerkannt, dass diese Bestimmung eine Aenderung des früheren Rechts enthalte. Nicht zu verschweigen ist allerdings, dass die Stellen sämmtlich bloss von Compositionsschulden handeln, und dass die lombardischen Juristen annahmen, dass die Knechtschaft für Vertragsschulden eine Neuerung des Capitulare Olonnens. Hlothar. (= Lib. Pap. Loth. 90, *Ed. Boretius* p. 556) sei. So Expos. § 2 zu *Liutprand* [151] 152.

vollständig ist diese Milderung im Rechte der Bajuvaren durchgedrungen [1]).

Auch dem Frankenrecht war die Verknechtung des Schuldners bekannt. Allerdings finden wir sie nicht in seinen ältesten Quellen und später auch dermeist in Gestalt vertragsmässiger Knechtung; es ist aber wohl zu vermuthen, dass schon zur Zeit des salischen Gesetzes und später noch strengere Mittel im Hintergrund standen, welche dem Schuldner die vertragsmässige Unterwerfung noch als das geringere Uebel erscheinen liessen [2]).

Und so finden wir denn die Uebergabe des Schuldners zu Hand und Halfter noch zur Zeit des Sachsenspiegels und der zahlreichen Rechtsquellen, welche demselben folgen [3]).

---

[1]) Lex *Bajuvar.* II, 1 ipse se in servitio deprimat et per singulos menses vel annos quantum lucrare quiverit, persolvat cui deliquit, donec debitum universum restituat. Vergl. hierzu *Merkel*, Mon. leg. III, p. 282 No. 2. Aehnlich Lex *Bajuv.* I 10. Vgl. auch *Stobbe*, Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 179.

[2]) Vgl. auch *Waitz*, Recht der salischen Franken S. 175. 178. A. M. ist *Sohm*, Process der lex Salica S. 175, welcher bei dem Schweigen der lex Salica annimmt, dass im Fall der Insolvenz einfach der Gläubiger um den entsprechenden Betrag unbefriedigt blieb, was ich nach den universalrechtlichen und insbesondere germanischen Analogieen nicht für wahrscheinlich halte. Man kann sich für unsere Ansicht allerdings nicht direkt auf Lex Salica 58 beziehen, da hier von einer Wergeldschuld für das Tödtungsdelikt die Rede ist, bei deren Nichtleistung die Haftung mit dem Blute zur Geltung kam. Vgl. auch *Sohm* a. a. O. S. 177. Dagegen dürfte hieraus indirekt ein Schluss zu ziehen sein, da die Nichterfüllung des Urtheilsgelöbnisses gleichfalls als schweres Delikt gelten musste, und dabei kommt wohl auch die Analogie von Lex. Sal. 50 § 3 und 56 in Rechnung. Dazu vergl. man ferner, was demnächst aus dem nordischen Recht zu erwähnen ist. Ich glaube, dass auch der Schuldner, welcher sich nicht zur Schuldknechtschaft verstehen wollte, und dadurch der allein möglichen Verwirklichung seines Rechtes zuwiderhandelte, ursprünglich der Aechtung verfiel.

[3]) Sachsenspiegel III, 39 § 1; Nachweise aus zahlreichen verwandten Rechtsquellen s. bei *Stobbe* a. a. O. S. 181, bei *Korn*, de jure creditoris in personam debitoris qui solvendo non est p. 12 f., 20 f., bei *Platner*, historische Entwickelung des . . . . deutschen Rechts II, S. 211 und bei *Löning*, der Vertragsbruch im deutschen Recht S. 194 f. Vgl. insbesondere das Augsburger Stadtrecht von 1276 a. 147 (*Meyer*, das Stadtbuch von Augsburg S. 224): Wil aber der den man da gelten sol ienen behalten unde wil im sine notdurft buzzen, so sol man imen antwurten, unde sol er im dienen unz er im vergolten hat ane schantliche dienste, unde sol er swern daz er von dem dienste iht entwiche. Ueber das spätere Augsburger Schuldrecht s. *Hoiningen*, Beiträge zur gesch. Entw. d. strafb. Bankerotts S. 36 f.; und über die Schuldhaft nach dem Stadtbuch von Landshut s. *Rosenthal*, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte I. II (1883) S. 140. Vergl. auch Recht der Sachsen in dem Zips a. 28 (bei *Michnay* und *Lichner*, Ofner Stadtrecht S. 226): Ab es queme, das einer einem ein mark schuldig wer oder mer, und er

Die Schuldhaft findet sich in Schweizer Rechtsquellen[1]), wie in niederländischen Rechts- „bronnen“[2]) und wie in den flandrischen Keuren; nach dem Genter Recht von 1296 beispielsweise kann der Gläubiger den Bürgen in eine einsame Kammer sperren bei Wasser und Brod und ihm zwischen Kniee und Knöchel so viel Eisen legen, als er will[3]).

---

im nicht gelden wolt, und im nicht pfand hette zu sezen, so soll man in im mit der hant antworten. Und das Revaler Stadtrecht a. 17 (*Napiersky*, Quellen des Rigischen Stadtrechts) S. 6: Nullus pro debitis dari debet, nisi ante judicem et in judicio, atque si is qui dari debet non habet fidejussorem, presentetur illi cui tenetur. Si judicium in foro non est, ipse eum teneat una tantum nocte, postera die eum ad judicium ducat —. Schon das ist also eine Milderung dass der Zugriff auf die Person nur unter richterlichem Beistande geschehen kann. In anderen, namentlich in süddeutschen Rechten wurde das Abarbeiten der Schuld dahin gemildert, dass der Schuldner freigegeben wurde, aber mit dem Schwur, alles, was er über ein bestimmtes Maass verdiene, dem Gläubiger abzuliefern; vgl. z. B. Schwabensp. (Lassberg) a. 304, Bamberger Recht § 256 (*Zöpfl* S. 72) u. a. s., *Korn* p. 16 f. Dies hängt mit dem städtischen Leben und der städtischen Arbeitstheilung zusammen. Aber auch in süddeutschen Landrechten findet sich Aehnliches, z. B. Täding der Grafschaft Werdenfels, *Grimm*, Weisthümer III, S. 659. Weniger mild ist das Pfirter Rechtsbuch (Pfirt, Ferrette) aus dem Ende des 16. Jahrhund. (bei *Bonvalot*, coutumes de la Haute = Alsace dites de Ferrette) c. XXIV p. 251: laesst die Oberkheit Inen gefencklich einziehen. Will Er dann der gefangenschaft ledig sein, muess Er globen und ein Urphedt thuen, auch Bürgschafft geben, das Er vilgemelten schuldtfordern Inn einer genanten Zeit verneigen und bezahlen soll und will.

[1]) Nachweise in der Abhandlung von *Wyss*, Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten, in der Z. f schweiz. R. VII, S. 3 f.

[2]) So in den keuren bei *Fruin*, de oudste rechten der Stad Dordrecht en van het baljuwschap van Zuidholland, 1882, II, p. 253: Item soe wye mit recht van schulden verwonnen wordt, ende hy niet soe veel goets off erff en hadde als die verwonnen schult bedroech, soe sal hy schuldich weesen daervoer in helden te gaen indes booden huys, ende dyes sal die vander schult gehouden weesen den gevangen goet water ende broot te leeveren, alsoe lange als hy hem in helden sal willen houden; ende dyes sal die verwonnen schuldich weesen den bode eleken dage, als hy daer in sijn bewaringe es, eenen halven stuver te gheven, daer die winre voer instaen sall. Vgl auch keurboek von Dordrecht v. 1401 c. 176 ib. I p. 57. Costumen van Middelburg XX a. 6 (Costumen, ordonnantien en statuten der stad Middelburg, Ed. 1771 p. 210): een iegelyken, in der manieren voorsz. geobtineerd hebbende ballingschap, vermag 't zelve ter executie te leggen aan den persoone by personele apprehensie. Coutume von Antwerpen v. 1608 IV, 4 a. 13, V, 17 a. 45. 48 (Coutumes de Brabant, Ed. *Longé* IV, p. 50 u. 708).

[3]) *Warnkönig*, flandrische Rechtsgeschichte III, S. 319, vgl. auch die Keure von S. Omer v. 1127 ib. I, Urkb. S. 27 § 2: donec debitum solvat, retineatur.

Aehnliche Bestimmungen, mehr oder minder streng, finden sich in französischen Quellen, welche uns vielfach das germanische Recht in seiner grössten Reinheit und Entwickelung darbieten [1]: so insbesondere in dem bekannten französischen Rechtsbuche, das auf orientalischem Boden erwachsen ist, in den Assisen von Jerusalem [2]: so in einer Reihe französischer und belgischer Coutumes [3], so namentlich in einer grossen

---

[1]) Vgl. zum Folgenden auch *Levieil*, histoire de la contrainte par corps p. 135 f., *Troplong*, contrainte par corps, préface; neuestens *Esmein* in der Nouvelle Revue historique VII, p. 117 f.

[2]) Assises de Jerus., haute court ch. 116 (*Ed. Beugnot* I, p. 188. 189): Et l'assise de ce est tel: que il deit jurer sur sains que il, à descovert ne à covert, n'en a que la robe de son vestir et les dras de son lit ne autre por lui. Et après cest sairement, il deit estre livré à celui à qui il deit la ditte dette: et il le peut tenir come son esclaf, tant que lui ou autre por lui l'aient paié ou fait son gré de la ditte dette; et il le deit tenir sanz fers, mais que il ait un anel de fer au bras, por reconoissance que il est au poeir d'antrui por dette que il deit. Et li deit doner a mangier et a beivre sonffisaument, au meins pain et aigue et a vestir une robe l'iver et une cote l'este. Aehnlich court des bourgeois ch. 39 (*Ed. Kausler* p. 72): la cor le doit livrer a celui qui li vendi le cheval, et celui le deit tenir en sa prison come Crestien, et li deit doner a manger au mains pain et aigne ce plus ne li veut doner a manger. Aehnlich ib. ch. 57 p. 87 und ch. 78. Merkwürdig ist die Uebereinstimmung der Ausdrucksweise des cit. ch. 39 mit den XII Tafeln (Tafel III): libras farris endo dies dato, si volet plus dato.

[3]) Vgl. das Statut von Tournay bei *Beugnot*, Assises I, p. 189 No. b: den Record de l'echevinage der Stadt Fosses v. 1477 c. 44 (Cartulaire de la commune de Fosses, *Ed. Borgnet* p. 109): saulvons et wardons que les bourgois et bourgoises de Fosse — — ne se peulent faire arrester l'ung l'autre — — hors de la diete franchiese. — Coutume d'Airaines (Vimeu) a. 27 und 28 (*Bouthors*, coutumes locales du bailliage d'Amiens I, p. 378): Toutes personnes qui sont arrestées à la requeste de partie — sont mises en prison — ou cas que telle personne ne seroit cauxiounée par homme — solvent de paier la debte pour laquelle ledit arrest est fait —. Coutume de Lille (*Roisin*, franchises, lois et coutumes de Lille, Ed. *Brun-Lavainne*) p. 26. 48: Se vous trouves le corps dou debteur, si l'arriestes. Se vous ne trouves le corps, si arriestes ses meubles cateuls. Se vous ne trouves meubles cateuls, si mettes main à ses yretages; ib. p. 50: Et que on meche avoec lui un homme em prison à sen coust: si li mettra chius qui em prison le tenra en tel maniere que li bourgois qui em prison sera ara uns fiers de loy (eine gesetzliche Fessel!) en ses jambes, et en l'une de ses gambes avoec chou il ara l'aniel dou fier de chelui qui avoec lui sera em prison (mit einer zweiten Fessel ist er an seinen Wächter gefesselt!!); si qu'il ara en une gambe II aniaux. et chius qui le wardera un seul. Vgl. auch Officielle Coutume de Lille, 1533, XVIII, a. 3 (*B. de Richebourg* II, p. 948), und dazu *Patou*, commentaire II, p. 754. 757 f.

Reihe südfranzösischer Statutarrechte [1]; und die humanitären Bestrebungen des französischen Königthums, namentlich Ludwig des Heiligen, welche auf Milderung des Schuldrechts abzielten, waren nur theilweise mit Erfolg gekrönt. Für die Handelsforderungen, die auf den Märkten der Champagne erwuchsen, bestanden verschiedene Privilegien, so auch das, dass sie den persönlichen Verhaft nach sich zogen [2]), und in dem südlichen Verkehrscentrum, dessen Handel seit dem 15. Jahrhundert einen so merkwürdigen Aufschwung nahm, in Lyon wurde das strenge Schuldrecht der contrainte par corps von dem Handelsgerichte, von dem Gerichte des conservateur, bis in die spätere Zeit mit vieler Strenge durchgeführt [3]).

---

[1]) So in dem Tolosaner Statut von 1197: si debitor ei non satisfecerit — quod debitor tradatur creditori, ut habeat et teneat eum in sua potestate et quod teneat eum in ferris absque alio malo, s. bei *Molinier*, Académie de législation de Toulonse VI, p. 163 (dazu ib. p. 170 f.) und bei *Beugnot*, Assises I, p. 190 Note; so in den Statuten von Avignon aus dem XIII. Jahrhund. a. 159 (Nouvelle Revue hist. de droit franç. et étranger II, p. 370): si qui solvere debita, in quibus tenerentur vel eciam tenebuntur in futurum, creditoribus suis non poterint, capiantur personaliter et detineantur per curiam carceri mancipati, ita quod nichil eis penitus ministretur pro sustentacione vite eorum misere nisi panis et aqua ad unum reforciatum — —. Und nach einer Marseiller Verordnung von 1279 (bei *Méry* et *Guidon*, histoire . . . des actes et des délibérations du corps et du conseil de la municipalité de Marseille) IV, p. 259: Si debitor non solvat et intrudatur in carcerem, tenetur creditor singulis diebus illi dare pro pane et aqua unum denarium tantum et ibidem tandiu custodiatur, donec creditori satisfaciat. Etwas milder die zweite Coutume von Alais (aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhund.) a. 7 (*Ed. Beugnot* in den Olim III, 2 p. 1486): Deutors que non podon pagnar als crezedors crestians devon esser lievratz en aital forma que de la villa non sian trag; e'l crezedor non sian destreg de far lur obs, si non eron tal que non agnesson de que visqueson, als quals deu hom far lur obs, per arbire de la cort. Vgl. auch die Coutume de Labejean (in *Bladé*, Coutumes municipales du départ. du Gers. I, p. 51), Coutume de Bragerac a. 10 (*Bourd. de Richebourg*, IV, p. 1014). In aller Strenge bestand die Schuldhaft nach den fors de Béarn: prees et arrastatz, en boos fers o ceps las dites thieusseries los fasatz thier — tant entroo las dites somes l'auran pagat, s. *Mazure* et *Hatoulet*, fors de Béarn p. 287. Eine beträchtliche Milderung bietet bereits die Coutume von Perpignan aus dem XII. Jahrh. a. 13 (*Molinier* a. a. O. p. 171), welche die Fesselung des gefangenen Schuldners untersagt: Si alguns es pres per feyt pecuniari qu'il no den esser detengut en grillons o seps de ferre o de fust. Auch in Bigorre bestand die Schuldhaft s. *Lagrèze*, histoire du droit dans les Pyrénées (1867) p. 208.

[2]) *Levieil*, histoire de la contrainte par corps p. 173.

[3]) *Levieil*, p. 174 f., *Vaesen*, la jurisdiction commerciale à Lyon p. 182 f. Der Gläubiger musste aber die Unterhaltungskosten bezahlen, sonst wurde der Schuldner freigegeben, ib. p. 186.

Eine Milderung war es zwar, als man in Städten, wie Marseille an Stelle der Schuldhaft das hostagium einführte, indem man dem Schuldner einen bestimmten Stadttheil als Aufenthalt anzuweisen pflegte, von welchem er sich nicht entfernen durfte [1]; aber, wie es scheint, wurde diese Milderung durch spätere Verordnung wieder abgestreift, um der alten strengen Schuldhaft wieder Platz zu machen [2].

Ebenso war die Schuldhaft, allerdings demmeist schon in der Gestalt öffentlicher Gefangenschaft, in den italienischen Städten heimisch, sie ist ein Angebinde der meisten italischen Statuten [3], sie findet sich in den Statuten von Nizza, Novara, Mantua, Turin, Mailand, Ver-

---

[1] Statuta Massiliae v. 1255 II, c. 1 (*Méry et Guindon*, histoire .... des actes et des délibérations du corps et du conseil de la municipalité de Marseille III, p. XI): continue hostagia tenere compellat ubicumque dicta curia statuet infra hos terminos hostagia communiter teneri. Terminos autem tenendi hostagia per hoc statutum assignamus masculis debitoribus — — hujusmodi ponimus. videlicet in carreria palacii Massilie ex parte occidentis quatenus extenditur illa facies palacii et platee ibidem et in domibus eiusdem carrerie quantum extenditur dictum palacium et cum platea a facie palacii que respicit occidentem et ista loca modo assignata faciat dicta curia ab hostagiariis observari, — — ita scilicet quod inde nullatenus recedat hostagiarius absque licencia et voluntate expressa creditorum suorum. Von den Frauen heisst es ib. p. XII: hostagia — non teneat in loco illo, ubi homines tenent ea, sed in domo sua vel patris sui vel matris vel mariti ant soceri vel socrus sue vel in domo ubi morabitur stagiam faciendo — —.

[2] Vgl. die oben citirte Verordnung v. 1279, wo von dem Schuldgefängniss die Rede ist.

[3] Statuta Niciae (Mon. hist. patr., leges municipales I, p. 72): Item statuimus, quod quicumque acceperit ab aliqua persona aliquam pecuniam mutuo — — et transacto termino non solverit, ut promisit, et dixerit, se fore non solvendo, tunc consules — teneantur reddere personam debitoris ipsi creditori vel ipsam teneat in sua potestate, quousque solverit — nisi debitor monstrare poterit inopinato casu rem illam vel denarios amisisse. Statuta communitatis Novariae a. 81 (Mon. h. p. XVI, p. 584): Item statutum est, quod. postquam aliquis de Novaria — fuerit condempnatus et transiverit condempnationis terminum vel habuerit tria banna, quod potestas venturus teneatur dare creditori auxilium ad capiendum debitorem, et hoc intelligatur de contractibus et obligacionibus, que fient ab anno currenti milleximo CC septuageximo nono in antea; — — — detineatur in domibus civitatis Novarie ad voluntatem creditoris — —. Statuta Mantuae III, rubr. 4 (*Arco*, studi intorno al municipio di Mantova II, p. 261): Judex quoque domini Potestatis teneatur intendere et efficaciter laborare ad condempnatos personaliter capiendos et detinendos, quousque suas condempnationes solverint. Statuta Taurini (Mon. h. patr. leg. mun. I, p. 660, auch bei *Sclopis*, statuta et privilegia civitatis Taurinensis (1835) p. 440): quod — debitor in carcerem Communis Thaurini per vicarium vel judicem detrudatur et in co

celli, von Belluno, Padua, Vicenza, Ferrara, Parma, Modena, Pisa, Genua, Bologna, sie findet sich in den Statuten von Rom, Perugia, Lucca,

---

teneatnr expensis ipsius carcerati, donec satisfecerit creditori, nisi in casu fortuito suam substantiam amiserit. — Statuta jurisdictionum Mediolani a. 87 u. 199 (Mon. h. p. XVI, p. 1014. 1052). Statuta Vercellarum § 160 (M. h. p. XVI, p. 1154): potestas illum debitorem teneatur et debeat in persona detinere — quousque creditori satisfeccrit. Statuta Eporediae (M. h. p. leg. mun. I, p. 1183). Statuta v. Belluno (Ed. Venedig 1747) III, a. 213. 216, II, a. 85. 86 (p. 291 f. und 107 f.). Jus municipale Vicentinum II, 10 (Ed. Venet. 1567 f. 103 b): — — — tunc (sc. in subsidium, wenn die Realpfändung erfolglos oder von dem Schuldner verhindert) pro ipso debito capi possit et debeat et in carceribus poni debitor quilibet ad petitionem dicti sui creditoris. Statuti del commune di Padova dal secolo XII all' anno 1285 (Padova 1873) IV, 10 p. 349: — — Millesimo ducentesimo sexagesimo nono. Si potestas et sui judices non fecerint suum posse ad exigendum redditus — et condemnaciones factas — forbaniendo et personaliter detinendo principales et eorum fidejussores — — —. Statuta urbis Ferrariae reformata a. 1567 (Ferrara 1624) II, 73 Bl. 76 b: Et si in persona creditor executionem elegerit, eo instante judex committat debitorem capi — —. Et ducatur captus — ad judicem — qui impecta capti conditione et quantitate debiti vel in carceribus statim includi faciat custodiendum — vel considerata honestate personae — illum in aliqua parte ejus officii custodiri faciat usque ad tempus —, in quo honestius et magis secrete in carceres ducetur custodiendus, et interim sic custoditus cum creditore se componendi facultatem habeat (also mit mancher Rücksichtsnahme). Statuta communis Parmae d. a. 1347 (Monum. hist. ad prov. Parmens. et Placent. pertinentia IV) p. 151: possit licenter ipsum debitorem bannitum facere pignorari et personaliter detineri — donec creditori suo dederit idoneum fidejussorem — dum tamen pignoretur vel detineatur obtenta prius licencia a domino Potestate. Statuta Mutine a. 1327 reformata (Mon. di storia patria delle provincie Modenesi, Statuti I) I rubr. 154 p. 155. Hier wurden für die pauperes carcerati singulis mensibus 40 solidi für Brod ausgeworfen, ein frater religiosus „det illum panem cuilibet cum manibus suis ad hoc ut non pereant fame". Breve Pisani communis a. 1286 (*Bonaini*, statuti inediti della città di Pisa I) III, c. 69 p. 457: Condempnationes omnes et singulas factas a nobis — exigemus —. Quod si non, eum in persona capiemus vel capi faciemus. Vgl. auch ib. IV, c. 68 p. 591; und das Breve v. 1313, l. c. 72 bei *Bonaini* II, p 99. Statuti civili della Repubblica di Genova v. 1589 (tradotti in volgare da Oratio *Taccone*, Genova 1613) III, c. 6 p. 78: Il creditore il quale havera ottenuta l'essecutione — possa eleggere l'esseeutione reale o personale e doppo variarla — E perciò possa — quella essequire personalmente per la detentione e carceratione del debitore. Statuta civitatis Bononiae (a. 1454) rub. 32 § 10 (Ed. Bologna 1735) I, p. 75: possit pignorari et de bonis quibuscunque debitoris, de quibus creditor maluerit tenutam dari, vel capi et detineri in carceribus communis Bononiae, nec relaxari inde debeat, donec creditori fuerit satisfactum — — —; cf. ib. rubr. 41 § 7, I, p. 100. Vgl. auch *Wach*, Zeitschr. f. Rechtsgesch. VII, S. 448.

Pistoia [1]) u. a.; sie findet sich, aber schon mit bedeutenden Milderungen, in den sicilischen Stadtrechten [2]).

Und dass das englische Recht die Schuldhaft bis in die neuere Zeit kannte, weiss Jeder aus Copperfield oder aus den Pickwickiern. Wie hier der geistreiche Romancier, so schildert uns der bekannte Jurist *Blackstone* [3]) das Recht der Schuldgefangenschaft. Die Gläubiger hatten die Wahl, entweder den Schuldner verhaften zu lassen, um ihn durch die Haft zur Zahlung zu veranlassen, oder sich direkt an sein Vermögen zu halten. Thaten sie das erstere, so konnten sie nicht auf letzteres zurückgreifen [4]). Bei einer Schuld von nicht über 100 l. konnte zwar der Schuldner dem Gläubiger sein Vermögen abtreten; allein das befreite ihn von der Haft nur, wenn der Gläubiger wollte; nur musste dann der Gläubiger, wenn er auf Fortsetzung der Haft bestand, die Kosten entsprechend vorschiessen, zu was er bei der gewöhnlichen Haft nicht verpflichtet war [5]).

Ganz besonders belehrend aber sind die nordischen Schuldrechte und unter ihnen besonders das altnorwegische [6]). Auch hier involvirt

---

[1]) So noch in den Stadtrechtsreformationen dieser vier Städte aus dem 15. und bezw. 16. Jahrhundert, s. bei *Briegleb*, exekutorische Urkunden und Exekutivprocess II, S. 243. 256. 265. 274. Statuta almae urbis Romae v. 1589 (*Fenzonius de Brasichella*, annotationes in statuta -- Romanae urbis, 1665) I. c. 193 p. 484: possit — debitorem personaliter capi facere et ad carcerem deduci, inde non relaxandum, donec solverit — ipsi creditori.

[2]) Insbesondere wird hier bereits in bedentsamer Weise zwischen dem unglücklich verarmten und dem fraudulösen oder leichtfertigen Schuldner unterschieden; vgl. *Brünneck*, Sicilieus mittelalterliche Stadtrechte, system. Darstell. S. 280 f.; so Catania tit. 27 (*Brünneck* S. 115): Si quis — teneatur in unciis duabus vel ultra qui non immiuentibus sibi casu incendii, naufragii aut iucursus hostium seu latronum, sed ex fraude, et iniqua causa — — tamdiu detineatur per eandem curiam in mala paga, quonsque universum debitum creditori restituat et persolvat. Syracus 23 (ib. p. 146), Messina 40 (ib. S. 90), Palermo 57 (ib. p. 37).

[3]) *Blackstone*, comment. III, 26. Aelteres Recht s. *Fleta* II, 64, 12.

[4]) Eine Ausnahme war nur dann gestattet, wenn der Schuldner in der Schuldhaft starb, 21. Jac. I, c. 24.

[5]) *Blackstone* III, 26. Aufgehoben wurde in England die Schuldhaft durch die Debtor's Act v. 1869 (32 u. 33 Vict. c. 62). Doch wurden auch hier Ausnahmen beibehalten, und auf die Kronschuldner bezieht sich die Akte überhaupt nicht. Vgl. hierüber *Baldwin*, a concise treatise upon the law of bankruptcy (3. Ed. 1883) p. 231 f.

[6]) Die Hauptstelle ist: *Gulathingslög* 71 (Norges gamle love indtil 1387. Ed. *Kayser* und *Munch* 1846) I, p. 36. 37. Vgl. dazu *Amira*, altnorwegisches

die Schuldherrschaft keine Schuldsclaverei, kein Aufgehen des Schuldners in der Herrschaftssphäre seines Gläubigers; vielmehr ist auch hier der Gläubiger auf ein Nutzungspfand an der Person des Schuldners beschränkt: er nützt den Schuldner, er verwerthet seine Arbeitskraft, wie die Arbeitskraft seines Thräl, seines Knechtes [1]). Er kann ihn entweder selbst benützen oder ihn um den Betrag der Schuld in das Nutzpfandrecht eines Andern verkaufen — aber nur in das Nutzpfandrecht, so dass der Käufer lediglich dasselbe Nutzungsrecht erwirbt, welches der Gläubiger gehabt hatte [2]); dabei muss der Schuldner zunächst seinen Verwandten angeboten werden, ehe man zu einem Verkauf an fremde Personen schreitet, und niemals darf die Veräusserung ausser Landes geschehen [3]). Dies ist also eine Veräusserung zu Nutzpfand; denn eine Veräusserung in die volle Sclaverei steht dem Gläubiger nicht zu [4]), und wird als Menschenverkauf geahndet, wie sonst der Verkauf eines Freien [5]). Und ein ganz ähnliches Verhältniss scheint sich zu entwickeln, wenn der Vater sein Kind für die Schuld hingibt: das darf er, aber nicht über eine bestimmte Summe (den Preis eines Unfreien) hinaus [6]).

Zwei Verhältnisse characterisiren diese Nutzpfandstellung des Schuldners in treffender Weise. Eine Verletzung des Schuldners durch

---

Vollstreckungsverfahren S. 228 f. 262 f., namentlich aber *K. Maurer*, Schuldknechtschaft nach altnordischem Rechte (Sitzungsb. der bay. Akad. d. Wissensch. philos.-phil. Cl. 1874), hier nach dem Separatabdruck citirt

[1]) *Gulath.* 71. Nu skal hann neyta skuldarmann sinn, sem thrael sinn — —. *Frostath.* X, 39 (I, p. 226): En fraendr hans leysi hann tha III mörkum eda hinn feuyti ser er thangat hafdi sem hann vill. *Eidsivath.* I, 45 (I, p. 390): En ef eigi er fe til, tha take hvaer er vill ok fenyti ser. Vergl. *K. Maurer* S. 24. 29 f.

[2]) Es verhält sich wie mit dem Nutzpfand an Sachen, vgl. *meine* Pfandrechtl. Forschungen S. 190. 195. 235.

[3]) *Gulath.* 71. En ef hann vill eigi sjalfr um sysla, tha skal hann bjoda frendom, tha er vel, ef their vilja hava keypt; ellar skal hann selja hann hvert er hann vill innanlandz ok selja at aurum eigi meirum en hann var fastr. Aehnlich *Bjark. R.* III, 127 (I, p. 327): Tha skal gjaldkyri selja hana til theirrar skuldar innan lands, en eigi utan.

[4]) Ebensowenig als beim sachlichen Nutzpfand eine Distraktion des Sacheigenthums. Vgl. *meine* Pfandrechtl. Forschungen S. 63 und vgl. auch schon treffend *K. Maurer* a. a. O. S. 30.

[5]) *Gulath.* 71. Engi madr skal selja frjalsan mann mansalc, en ef hann verdr at thvi kunnr ok sannr, tha skal hann gjallda XL marka; ebenso der wissentliche Käufer.

[6]) *Gulath.* 71. Aettborenn madr ma geva barn sitt i skuld — tha ma hann geva i thriggja marka skuld ok eigi meiri.

einen Dritten macht den Verletzer busspflichtig, wie die Verletzung irgend eines Freien — denn frei ist er ja geblieben: aber der Gläubiger erhält mit Rücksicht auf sein Nutzpfand aus der Busssumme einen Theil für sich, soviel er nämlich für seinen besten Knecht erhalten würde [1]).

Sodann hat der Gläubiger gegen ihn ein Züchtigungsrecht, wie gegen seinen Knecht, allerdings nicht sofort, sondern erst, wenn eine Frist verstrichen ist, während welcher er sich um Lösung umthun kann [2]).

Bietet nun aber der Schuldner Trotz und weigert er sich, seine Knechtsarbeit zu thun, so tritt eine Folge ein, welche seit *Jacob Grimm* das Interesse der Forscher in hohem Grade erregt hat: der Gläubiger bietet dem Schuldner nochmals den Seinigen zur Lösung an, und wird er nicht gelöst, so hat der Gläubiger das Recht, ihm ein Stück vom Leibe zu hauen, wo er will, oben oder unten [3]), die treffendste Parallele zu dem „partis secanto" der 12 Tafeln. Man hat allerdings in dieser Stelle ein blosses Züchtigungsrecht erblicken wollen [4]), oder ein Recht, sich des arbeitslosen Knechtes zu entledigen [5]), in welchem Falle diese Verstümmelung mit dem Schuldrechte selbst in sehr losem Connexe stehen würde. Allein mit Unrecht: die Verstümmelung ist die furchtbare Ausübung des Schuldrechts, welche für den eintritt, der der mildern Abwicklung des Schuldverhältnisses widerstrebt [6]): es ist ein Zurückgreifen auf ein veraltertes Sachideeverhältniss, bei welchem die Glieder nach Massgabe des Schuldverhältnisses in Contribution gesetzt wurden. Dass diese Auffassung die richtige ist, wird zur Evidenz bestätigt durch zwei andere Stellen des norwegischen Rechts, auf welche *Maurer* a. a. O. vortrefflich hingewiesen hat. Die eine Stelle spricht von demjenigen, welcher Delictsbusse schuldet und kommt zum Schlusse, dass, wenn er keine Sicherheit

---

[1]) *Gulath.* 71. En ef aðrer menn ljosta hann, tha a hann slikan rett a hanom sem a brytja sinum; sjalfr a hann that er ank er sliks rettar, sem hann a burð til. Dazu vgl. *K. Maurer* a. a. O. S. 22.

[2]) So wohl sind die Worte zu fassen: Eigi skal hann með hoggum rada hanom til verka, nema hann megi eigi fa af hanom shulld sina; en sidan er hann rett laus við hann — — —. So auch *K. Maurer* a. a. O. S. 22.

[3]) *Gulath*, 71. Die merkwürdige Stelle lautet: Nu bydr madr thrjot theim er skulld a at hanom ok vill eigi vinna firi hanom, foere hann a thing ok bjoðe frendom at leysa hann or skulld theirri. Nu vilja frendr eigi leysa hann, tha skal sa er skulld a at hanom, eiga kost at hoggva af hanom hvart sem hann vill ovan aeda nedan.

[4]) Vgl. *Amira*, altnorwegisches Vollstreckungsverfahren S. 265.

[5]) *Dahlmann*, Geschichte von Dänemark II, S. 339 Note.

[6]) Vergleiche in diesem Sinne *Grimm*, Rechtsalterthümer S. 614, *Maurer* a. a. O. S. 28. 18 f. 20.

leistet und nicht zu zahlen vermag, er den Verwandten zur Lösung ausgeboten werden soll: löst ihn Niemand, so kann der Gläubiger ihm ein Stück abhauen oben oder unten [1]). Noch instructiver aber ist eine zweite Stelle, wo gegen einen einschichtigen Mann unter Umständen in sehr strenger Weise vorgegangen wird: der Gläubiger fesselt ihn, bietet ihn seinen Verwandten zur Lösung an; erfolgt keine Lösung, so schätzt er die Glieder desselben für seine Schulden ab, und nach der Schätzung sind die entsprechenden Glieder ihm verfallen, darf er sie abhauen, nur muss er bei den weniger wichtigen Gliedern den Anfang machen; er hat dafür keine Busse zu zahlen [2]). Die Stelle eröffnet uns einen tiefen Einblick, eine weite welthistorische Perspective in das Schuldrecht. Man erinnert sich sofort an die Denkart einer Zeit, welche die Glieder abschätzt und für die Verletzung der Glieder Entschädigungsbeträge in Geld statuirt: wird nun im Compositionswege Geld für abgehauene Glieder gegeben, so konnte der Gedanke nicht ausbleiben, dass man auch den umgekehrten Weg einschlagen könne, die Glieder statt des Geldes zu nehmen: war ein Auge, ein Ohr, eine Hand zu einem bestimmten Geldwerth taxirt, so lag der Gedanke nicht fern, dass die Gläubiger dem insolventen Schuldner den Schuldbetrag in Hand, Ohr oder Auge ausschlagen können, Werth gegen Werth wurde damit wettgemacht: so furchtbar roh diese Auffassung ist, so sicher ist sie historisch wahr, denn gerade die Rohheit ist der Wahrheitsstempel für die Denkart der Urzeit.

Jetzt tritt auch die Zwölftafelbestimmung von dem Mehr oder Weniger in ihr richtiges Licht: die Gläubiger sollen abschneiden dürfen, ohne dass ihnen das Mehr oder Weniger zum Vorwurf gereiche: si plus minusve secuerunt, se fraude esto; jetzt ist es klar, dass sich das römische Recht hiermit über den strikten Compositionsstandpunkt erhebt und den Gläubiger von der peinlichen Beobachtung der Regeln der Gliedertaxation entbindet. Es soll nicht mehr dem Gläubiger Glied für Glied nachgerechnet werden dürfen, das er abgehauen hat, und gar wenn mehrere

---

[1]) *Bjark. R.*, II, 50 (I p. 314): tha skal bjoda hann fraendum ok vinum undan at leysa. Nu ef their bjoda eigi lög fyrir hann, tha skal sakaraberi höggva af honum hvart sem hann vill ofan eda nedan.

[2]) *Frostathingslög* X, 26 (I p. 223 und II, p. 512). So ist die Stelle mit *Maurer* a. a. O. S. 18 f. zu verstehen: En ef their vilja eigi leysa hann undan, tha skal meta limi hans til skulldar, thadan fyrri sem hann er udyrri, ok ugilldr fraendum, ef hann er bodinn adr. Andere erklären die Stelle anders, so *Amira*, altnorweg. Vollstreckungsverfahren S. 262. Allein die Worte meta limi til skulldar: die Glieder um den Schuldbetrag schätzen, scheinen wir keine andere Deutung zuzulassen.

Gläubiger vorhanden sind, wäre es ein eitles Bemühen, in dem „Konkurse der Glieder des Schuldnerleibes", in dem concursus membrorum ein strenges Schätzungsverhältniss aufrecht zu erhalten. Und dasselbe wollen die oben erwähnten zwei Stellen besagen, welche es dem Gläubiger gestatten, dem Schuldner oben oder unten „ofan eda nedan" am schuldnerischen Leibe ein Stück abzuschneiden — es ist dies ein späterer Standpunkt in welchem die strenge Compositionsidee verlassen wird.

Nun erst kann zur Beantwortung der weiteren Frage übergegangen werden, ob die oben geschilderte Schuldknechtschaft des altnorwegischen Rechts eine gesetzliche oder eine bloss vertragsmässige Schuldknechtschaft war. Die oben erwähnte Hauptstelle scheint nur von einer vertragsmässigen Schuldknechtschaft zu sprechen; es wird dort gesagt, dass die Modalitäten des Knechtszustandes vertragsmässig festgesetzt werden können, eine solche Vertragsfestsetzung sei bindend und durch Zeugen zu beweisen[1]). Zwar wird an mehreren anderen Stellen der altnorwegischen Gesetze von einer Schuldknechtschaft ex lege gesprochen: allein die Fälle, welche hier erwähnt werden, scheinen mehr specieller Art zu sein; es sind namentlich Fälle der Busszahlung, bei welchen besondere Rücksichten obwalteten[2]), und für deren Ausdehnung auf alle Fälle der Geldschuld kaum genügende Gründe sprechen. Das stimmt denn auch vollkommen zu dem Gesammtzustande des Schuldrechts: nimmt man an, dass der Gläubiger dem Schuldner an den Leib gehen konnte, so bedurfte es der gesetzlichen Schuldknechtschaft nicht; es war dem Schuldner anheimgegeben, sich mit dem Gläubiger abzufinden und durch vertragsmässige Schuldknechtschaft seinen Leib auszukaufen[3]): und dies führt uns vollständig auf den Zustand der 12 Tafeln, wornach der Schuldner durch Vereinbarung mit dem Gläubiger die äusserste Katastrophe von sich abwenden konnte. Mit der vertragsmässigen Knechtschaft hatte der Schuldner seinen Leib vor Verstümmelung befreit — nur wenn er sich jetzt widerspänstig zeigte, wenn er sich nicht in das vertragsmässige Verhältniss, das ihm diese Erleichterung bot, fügte, dann trat der furchtbare Schatten des alten Schuldrechts wieder in unheimlicher Weise auf

---

[1]) *Gulathingslög* 71: A thingi skal skulldarmann taka at bjodask frendum fyst, sa er nestr er nanastr er, ef hann vill hava, eda sa ellar er hann vill hellzt selja (wobei man allerdings seljask erwarten sollte, vgl. auch *Maurer* a. a. O. S. 5). — — Hallda skal slikt allt sem menn verda a satter, ok vattar vitn.

[2]) Ueber diese Fälle vgl. *Maurer* S. 7 f., besonders 11 f.; vgl. auch *Amira*, altnorw. Vollstreckungsverf. S. 263 f. Besonders kommen in Betracht *Frostath. lög* III, 39 (I p. 226), *Bjark. R.* III, 127 (I p. 327).

[3]) Vergl. auch *Maurer* S. 21.

den Schauplatz des Lebens[1]). Erklärlich ist es aber, dass die Fortentwickelung des Rechts nun dahin strebte, das Verstümmelungsrecht ganz zu beseitigen, wo dann die Schuldknechtschaft naturgemäss zu einer gesetzlichen wurde; und diese gesetzliche Haftung musste sich naturgemäss wieder abschleifen, ja, in späteren norwegischen Gesetzen findet sich bereits das Ziel aller Entwickelung: der bloss durch Unglücksfälle verarmte Schuldner bleibt frei, er hat nur zu beschwören, dass er, sobald eine günstige Wendung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, die Schuld heimbezahlen werde[2]).

Auf Island treffen wir zwar dieses ebenso rohe als charakteristische Verstümmelungsrecht nicht, wohl aber die Schuldknechtschaft in mannigfacher Anwendung[3]); auch hier findet sich die Verpfändung der Kinder durch die dürftigen Eltern[4]). Und was die Stellung des Schuldknechts, des skuldfastr, des lögskuldarmaðr betrifft, so ist er auch hier in der Nutzhaft des Gläubigers, er verdient seine Schuld ab[5]); er behält sein Verwandten- und Blutsrecht, und wer ihn tödtet, hat die Blutbusse an die entsprechenden Verwandten zu entrichten, nur dass diese den Gläubiger zuvor völlig auszuzahlen haben[6]); und umgekehrt, auch er behält das Recht der Theilnahme an der Blutbusse für einen erschlagenen Verwandten[7]), er behält sein Erbrecht, nur dass ihm einstweilen die Immobiliargüter vorenthalten werden[8]).

---

[1]) Ausnahmsweise finden wir im altnorwegischen Rechte auch die utlegð d. h. die Friedlosigkeit im Falle der Nichtzahlung, insbesondere wenn der dominus für seinen Knecht, der einen Dritten verletzt hat, weder die Busse zahlt, noch den Knecht preisgibt, *Gulathingsl.* c. 163. 204 (I p. 63. 72). Vergl. *Amira*, altnorweg. Vollstreckungsverf. S. 80 f.

[2]) Nachweise bei *Maurer* S. 32. Vgl. insbesondere das Landsl. Kaupab. § 5 (N. g. l. II, p. 153).

[3]) *Maurer* a. a. O. S. 33 f. Wichtig ist insbesondere das Schuldherrenrecht des Alimentirenden gegen den Alimentirten oder denjenigen, welchem in erster Reihe die Alimentation obgelegen wäre, also beispielsweise des fernern Verwandten gegen die Söhne des Dürftigen, *Grágás*, Omagabal. c. 1. 27. 30, (*Schlegel* I p. 232 f. 283. 292); sowie die Schuldknechtschaft für Strafgelder, *Grágás*, Festath. c. 36. 47. 48, (*Schlegel* I, p. 351. 362 f.).

[4]) *Grágás*, Omagab. c. 27 und cf. auch c. 11 (*Schlegel* I, p. 283. 265). Vgl. auch *Maurer* S. 35 f.

[5]) *Festath.* c. 47 (*Schlegel* I, p. 362): ok gefa hanom eigi that fe aðr hann hefir unnit halft af ser eðr meira.

[6]) *Vigslodi* c. 36 (*Schlegel* II, p. 70). Sonst wird der Gläubiger verfolgungsberechtigt.

[7]) *Vigslodi* c. 36 — mindestens erhält er seinen Antheil soweit, als zur Auszahlung des Gläubigers erforderlich ist: hann a jamnmikit af botum sem hann er skuldfastr.

[8]) *Arfath.* c. 17 (*Schlegel* I, p. 221), *Maurer* S. 44.

Hochinteressant ist es, dass der Gläubiger sein Nutzungsrecht durch öffentliche Verkündigung sichern kann: die Verkündigung geht dahin, dass Niemand anders den Schuldner behausen oder von ihm Arbeit annehmen dürfe; den Zuwiderhandelnden trifft die furchtbare Folge der Friedlosigkeit[1]).

Und stellen wir auch hier die Frage nach dem historischen Ursprung der Schuldknechtschaft, so werden wir auch hier sagen, dass dieselbe die historische Milderung ist, welche an Stelle von etwas härterem getreten ist, eine Milderung, die ebenfalls zuerst eine vertragsmässige Milderung war; dieses Härtere ist hier nicht das Verstümmelungsrecht, aber die Acht, welche dem Schuldner im Nichtzahlungsfalle drohte. Denn das Nichterfüllen der Urtheilsauflage galt als Verletzung der öffentlichen Gewalt, als Urtheilsbruch[2]) und zog die Aechtung nach sich.

Ganz dieses Verhältniss finden wir im altschwedischen Rechte: der Schuldner, der nicht zahlt, wird ursprünglich friedlos, er wird aus der Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen, ja als Feind der Gesellschaft behandelt — allerdings erst nach einem bestimmten, mitunter ziemlich weitläufigen Verfahren[3]). Dem gegenüber war die Schuldknechtschaft eine Milderung, welcher sich der Schuldner unschwer unterworfen haben wird: mit dem Abkommen der Friedlosigkeit musste die Schuldknechtschaft als gesetzliches Executionsmittel immer häufiger werden, wesshalb es leicht zu erklären ist, dass sie in den älteren Quellen ziemlich sporadisch für einzelne besondere Fälle eintritt, in spätern Rechten dagegen als regelmässiges Executionsinstitut erscheint[4]). Bezüglich der Art der Schuldknechtschaft will man eine strengere und eine mildere Art unterscheiden, deren Hauptkriterium darin bestehe, dass bei der letzteren der Schuldner seine Schuld-

---

1) *Omagab.* c. 1 (*Schlegel* I, p. 233) und *Festath.* c. 48 (*Schlegel* I, p. 363).

2) Domrof (= ruptio sententiae). Vgl. dazu auch *K. Maurer* in der krit. Vierteljahresschr. XVI S. 99.

3) Vgl. namentlich *Oestgötal.*, Räfstab. XXVI § 1 (Corpus juris Sueo — Gotorum II, p. 184): tha skal han fridlös fara um alt landit ok bo hans skiptis. und *Westgöt.* II, Addit. 12 § 1 (C. j. S. G. I, p. 251): böte thaen barn dulde, sum lagh sighiae — aeller leggi laghmader han fridlösän; und dazu *Amira*, Nordgerm. Obligationenrecht I, S. 75. 144. 145 f.

4) Vgl. *Amira*, Nordgerm. Oblig.-R. I, S. 126 f.; für das ältere Recht vgl. insbesondere *Södermannal.* Manhälghisb. XIV, § 2 (C. j. S. G. IV, p. 145): gange tha in til malsaeghanda firi brut siin ok löse mark um ar hwart maed aerwode sinu; *Uplandsl.* Manhälghis B. XXXII, § 1 (C. j. III, p. 162): gangi in til bondaens fore brut sin ar fore mark hvariae; *Westmannal.* II, Manhälgis B. XXVI, § 2 (ib. V, p. 160), *Oestgöt.* Vad. 35. 37 (ib. II, p. 91 f.). Andere Stellen bei *Amira* a. a. O.

summe abverdiene, während bei der ersteren der Arbeitsverdienst nicht an der Schuld abgehe[1]). Jedenfalls ist aber die mildere Art bei weitem am meisten verbreitet, und insbesondere in dem Stadtrecht ist es das Abverdienen der Schuld mit Arbeit, das immer und immer erwähnt wird; wer nicht zahlen kann, der soll die Schuld abarbeiten[2]).

Und um schliesslich auch noch das altdänische Recht zu erwähnen, so wurde auch hier der Schuldner, der nicht zahlte, bussfällig und sodann friedlos gelegt; erst allmählig wich dieser äusserste Zwang einem vollkommeneren Executionssysteme[3]). Und wie die Friedlosigkeit dem Schuldner zu Leibe ging und der Gläubiger den friedlos gelegten schlagen und verwunden konnte, das ist ausdrücklich gesagt; man hat es gar für nöthig befunden, dieser Befugniss Grenzen zu stecken[4]).

Ebenso hat das slavische Recht die Schuldverhaftung in allen Stadien durchgekostet, von der Schuldknechtschaft und dem Verkauf des Schuldners bis zu der Uebergabe in Hand und Halfter und zu dem öffentlichen Schuldgefängniss.

Nach russischem Rechte, und zwar nach einer bekannten denkwürdigen Pravda des 13. Jahrhunderts, kann der Schuldner, welcher Mehreren Geld schuldet und nun noch einem Ausländer schuldig wird, falls er nicht zahlt, von den Gläubigern in die Knechtschaft verkauft werden[5]); und

---

[1]) *Amira*, Nordg. Oblig.-R. I, S. 126. 128 f. Indess dürfte zu bemerken sein, dass die Hauptbelegstelle für die strengere Art der Knechtschaft, *Oestgötal.* Vad. 35. 37, zwar von einer Schuld- nicht Strafknechtschaft spricht, immerhin aber von einer Knechtschaft, in welche strafrechtliche Gesichtspunkte bedeutend hineinspielen. Vgl. hierüber auch *Stiernhöök*, de jure Sveonum et Gothorum p. 205.

[2]) Vgl. beispielsweise Stadslag Konungsb. X § 1, XIV, XVI § 4 (C. j. XI, p. 16. 22. 31) u. s. w. Weitere Belege bei *Amira*, S. 129. 136.

[3]) *Kolderup-Rosenvinge*, Grundriss der dänischen Rechtsgeschichte (übers. von *Homeyer*) S. 37. 153. 249. 307 und die daselbst cit. Belege.

[4]) Vgl. die interessanten Gesetzesstellen bei *Kolderup-Rosenvinge* S. 154. 155: (aus *Erich*'s Seeländ. Ges. III, 28): „den, der seinen Frieden verloren hat, mag der, welcher ihn ihm genommen hat, nicht schlagen oder verwunden auf dem Gerichtsplatz oder so nahe daran, dass man es vom Gerichtsplatz sehen kann" etc. und: „wird die Friedlosigkeit wieder über ihn vor Gericht verkündigt, so mag der, welcher seinen Frieden suchte, — ihn wohl schlagen und verwunden, doch nicht so, dass sie ihn todtschlagen oder ihm etwas abhauen oder so, dass er auf lange Zeit ein Krüppel wird" etc. Vgl. über diese verminderte Friedlosigkeit des seeländischen Rechts auch *Wilda*, Strafrecht d. Germ. S. 302 f.

[5]) *Ewers*, das älteste Recht der Russen S. 328. 329, *Maciejowski*, Slavische Rechtsgeschichte (übers. von *Buss* und *Nawrocki*) II, S. 298, I, S. 143.

die pfandweise Schulddienstschaft mit Abarbeiten der Schuld bestand in Russland bis in die spätere Zeit fort[1]).

Und dass auch in Böhmen der Schuldverkauf galt, beweisen die s. g. Jura Zupanorum (Statuta ducis Ottonis) von 1222, welche aber nur eine Erneuerung älteren Rechtes enthalten[2]); wie denn in Böhmen die Haftnahme des Schuldners, selbst ohne gerichtliche Intervention, lange in Uebung war[3]).

In Mähren konnte der Schuldner im Contumazfalle verkauft werden[4]); und in den Mährischen Stadtrechten finden wir das deutsche Rechtssystem: Uebergabe des Schuldners an den Gläubiger, der ihn bei Wasser und Brod hält[5]).

Auch in den dalmatinischen Statuten kommt noch die persönliche Uebergabe des Schuldners vor, meist aber die Einsetzung in das Gefängniss, wo dann der Gläubiger täglich einen Unterhalt zu zahlen hatte[6]).

In Montenegro wird der zahlungsunfähige Schuldner noch heute nach gerichtlichem Ermessen eingesperrt, auch das Abarbeiten der Schuld ist in Uebung[7]).

Dem deutschen Rechte sehr nahe steht das polnische Gesetz. Die Statuten Casimirs III. bestimmen, dass der Schuldner dem Gläubiger gebunden überantwortet werde[8]); und ähnliches verordnen die im Jahr 1540

---

1) Vgl. den bei *Leyser*, medit. ad Pand. sp. 474 VII, p. 423 citirten *Meyenberg*, iter in Moschoviam c. 20 nr. 38. 39.

2) a. 25. (*Jirecek*, Codex juris Bohemici, I, p. 57): De debito non debet aliquis vendi, nisi in tertio termino. Vgl. auch *Jirecek*, Recht in Böhmen, I, 2 S. 39.

3) *Maciejowski* II, S. 297.

4) Statuta ducis Ottonis secundum confirmationem provinciae Brunensi datam v. 1229 a. 32 (*Jirecek*, C. j. B. I, p. 64): Pro debito si quis citatus fuerit et in primo termino non astiterit judicio, vendatur, nisi legitimum probare possit impedimentum. Vgl. auch *Maciejowski* II, S. 297.

5) So das Jus Iglaviense von c. 1249, stat. civ. XXI § 1 (*Jirecek*, C. j. B. I, p. 96): judex debitorem manu propria creditori tradat, quem tenebit nec in frigore nec in calore dispemperato, sed ferro manuali, et pascet eum quarta parte panis empti pro uno denario et ciffo aquae. Aehnlich die libertates et jura civium in Broda v. 1278 a. 58 § 1 (*Jirecek* I, p. 205).

6) Vergl. die Statuten von Lesina, Brazza, Trau; darüber *Reutz*, Verfassung und Rechtszustand der dalmatinischen Küstenstädte S. 374. 375. 377.

7) *Popovic*, Recht und Gericht in Montenegro S. 53. 84.

8) Statuta Casimiri III, a. 5 (Jus Polonicum, Ed. *Bandtkie* p. 31): postquam convicti fuerint in judicio, ad manus suorum adversariorum ligati tradantur. Vgl. auch ib. p. 135. *Maciejowski*, Slavische Rechtsgeschichte II, S. 122. 297.

von König Sigismund von Polen bestätigten Statuta Mazoviae; allerdings zugleich mit der Möglichkeit der öffentlichen Haft[1]).

Auch das ungarische Recht endlich berührte in gleicher Weise die Freiheit des Schuldners; auch dieses hielt den Schuldner in der Privathaft des Gläubigers bei Wasser und Brod, jedoch mit Milderungen, die auch über die deutschen Rechte des Mittelalters allmählich ein linderndes Licht verbreiten[2]).

Vielfach ist nämlich im germanischen Rechte die Zeit lindernd über diese Satzungen hingegangen. Was die italienischen und französischen Statuten über die Lage des gefangenen Schuldners besagen, ergibt sich aus den mitgetheilten Quellen von selbst[3]), womit man vergleichen kann,

---

[1]) — si non habeat, unde actori suo solvat, debet tamdiu servari in carcere, donec perlucris et rei judicatae satisfaciet. Potest etiam tradi auctoritate principis aut judicii parti suae actoreae, quem tamen licite servare debet in captivitate, donec sibi satisfecerit (Jus Polonicum: p. 377). Eigenartig und alterthümlich ist der darauf folgende Passus dieser Stelle: Si vero manus ejus effugerit et de captivitate exiverit, industria et fortuna sua, ipso facto ab hujusmodi condemnata liber esse debet — —; eine Bestimmung, die auch in andern ältern Rechten wiederkehrt. Das Gegentheil bestimmen ausdrücklich deutsche Rechte.

[2]) Quadripartitum opus juris consuetudinarii regni Hungariae (1798) IV, tit. 53, p. 476: si — convictus ille nec res mobiles nec haereditates habuerit —, tunc tenetur dominus terrestris ipsum rusticum — manibus adversarii sui captum tradere et assignare, qui quidem adversarius — infra quindecim dies, si interea cum eo convictus ipse non concordaverit, poterit eum in suis carceribus detinere, nullum tamen detrimentum in corpore — ipsi inferre valet, sed de pane et aqua interim ipsi providere debet. Der Schuldner wird aber frei, wenn er schwört, von allem Erwerb jede Woche $^1/_3$ an den Gläubiger abzutragen. Vgl. dazu Matthaci I seu Corvini decret. VI (ann. 1486) a. 29 § 6 (Corpus juris Hungarici, 1822, I. p. 233): Cui quidem reo, si facultates ad satisfaciendum non sufficient, imprimis res, quas habuerit, dentur et aestimentur creditori; et tandem caput quoque illius tradatur in manibus dicti creditoris; und Vladislai II. decret. I. (anni 1492) a. 92 (ib. I, p. 266): Si quis autem causabitur, sibi aliquem debitorem fore manifestum — quique vulgari et materno sermone Szembe = valoados nuncupatur, talis etiam debitor detineri et ex parte ejusdem juxta regni consuetudinem judicium fieri valeat.

[3]) Eine Milderung ist es auch, dass Frauen von Schuldhaft verschont bleiben oder dass die Schuldhaft nur bei einer bestimmten Schuldhöhe zugelassen wird. So die Statuten von Genua v. 1589 (Statuti civili di .... Genova, tradotti in volgare da Oratio Taccone, 1613) VI, 8 p. 183): Le donne non possino personalmente esser detenute nè carcerate per cagione d'alcun debito over obligation civile —. Niuno possa esser destructo nè carcerato per debito over obligation civile della somma di lire cinque solamente, nè per meno. So das Jus municipale Vicentinum II, 10 (Ed. Venet. 1567) f. 104a: Item quod mulier

was das irische Recht, der Senchus Mor, über den Schuldgefangenen bestimmt[1]). Der Sachsenspiegel schrieb dem Gläubiger vor, dass er den gefangenen Schuldner wie sein Gesinde halten müsse und ihn nicht peinigen dürfe, nur die Fesselung ist ihm gestattet; und in anderen Rechten des 13., 14. und 15. Jahrhunderts finden sich vielfach noch andere Satzungen, welche bestimmt waren, die Privathaft zu mildern[2]); manche Rechte setzten an Stelle der Haft im Hause des Gläubigers den Arrest im eigenen Hause, so dass eine Verhaftung in fremdes Gewahrsam nur eintrat, wenn der Schuldner sich ausserhalb seiner vier Wände blicken liess: das ist die Oberhöre des Goslarischen Stadtrechtes[3]).

Die wichtigste Aenderung aber ist die, dass allmählig an Stelle der Privathaft die öffentliche Schuldgefangenschaft, die Haftnahme im Schuld-

---

aliqua capi non possit pro aliquo debito pecuniario — tam privato quam publico — —. Solche Milderung findet sich auch in Deutschland häufig; so im lüb. Recht (*Hach*) II, 209, III, 191, wo an Stelle der Schuldhaft das Recht auf das oberste Kleid tritt, s. unten.

1) Nach dem *Senchus Mor* (Ancient laws of Ireland I, p. 104 f.) wird der Schuldgefangene gefesselt am Fuss oder am Nacken und kann nur bestimmte spärliche Nahrung verlangen (einen bochtan oder urchaelan).

2) Vergl. *Planck*, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter II, S. 259 f. Dem Sachsensp. entspricht das lübische Recht II, 200 (*Hach*) und die Sera von Nougarden 53 (*Behrmann* S. 124), wo noch ausdrücklich der Verkauf des Schuldners als unzulässig bezeichnet wird. Das Rechtsb. nach Distinctionen III, 9 d. 3 sagt: „so mag her on wol spanne in eyne helde in eyn behelteniss, aber nicht uf swinkober adder by profoysen, noch zcu kalt noch zcu warm seczen. Dy koste sal her ome ouch gelden. Man mag ouch sin wip unde sine frunde wol lasse by on gen mit ome zcu redene". Nach dem Prager Stadtrecht a. 78 (a. 1359) *Rössler* I, S. 51 darf er ihn nicht fesseln; er braucht ihm aber nur Wasser und Brod zu geben, „es wer den das er im icht mer von gnaden geben wolt". Ein Jude aber muss einen Christen bei einem „ersamen christen" einstellen. (Vergl. über das letztere *Stobbe*, Juden in Deutschland S. 130). Nach dem Wertheimer Stadtrecht von 1466 a. 32 (*Mone*, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins IV, S. 152) soll der Gläubiger den Schuldner, „so lange er in synem dienst ist, ungeverlichen essen und drincken geben und auch den ungeverlichen cleyden nach syner notdurfft. ob er der bedorffende wurde oder were". Sehr human ist bereits *Beaumanoir* LI. 7. (Ed. *Beugnot* II, p. 277): li creanciers li doit livrer son vivre; et non pas autel vivre comme on fet à cix qui sunt tenu por vilain cas en prison, mais plus soufisant; car cil qui sunt tenu por vilain cas en prison, lor vic est establie à avoir cascun jor deurée de pain et de l'yaue et ce seroit male coze que se cil qui sunt tenu por dete en prison fussent si grevé — — cil qui en prison les font tenir, lor doit livrer pain et vin et potage, tant comme il en pocnt uzer, au mains une fois le jor.

3) Goslar. Statut. p. 52 f. (*Göschen*) und hierzu *Göschen* selbst S. 403. 462 f., *Albrecht*, Gewere S. 44 f.

gefängniss, im Schuldthurm trat. Dieses öffentliche Haftlocal musste auch dem Gläubiger vielfach bequemer sein, weil es ihm oft an Local fehlen musste[1]) und es wohl auch wenig Annehmlichkeiten bot, mit dem Schuldner sich Tag für Tag zu befassen. So kam es, dass der Gläubiger den Magistrat um ein Haftlokal, um einen „Thurm“ bat[2]), was dann ganz gewöhnlich und zuletzt obligat wurde. Eine Mittelstufe war es, dass man, wie z. B. in Frankfurt a. M., eine Carcerwohnung bei Privaten miethete, um den Schuldner dort unterzubringen: solcher Miethwohnungen scheint es dort sehr viele gegeben zu haben[3]). Wenn man dabei liest, wie schauerlich die Gefangenen hier gehalten zu werden pflegten[4]), so muss man die öffentliche Schuldhaft als einen sehr grossen Schritt zum Bessern erkennen; dieser Schritt vollzog sich in den verschiedenen Ländern zu sehr verschiedenen Zeiten[5]), und nicht immer ohne kräftiges

---

[1]) Vgl. Stadtrecht von Lüneburg 53 (Ed. *Kraut* S. 61): were't ok, dat de man nen eghen vur ne hedde, so scholde he ene setten to des boden hus —.

[2]) Vgl. die Oberhofentscheidnng von 1410 bei *Lörsch* nnd *Schröder*, Urkundenbuch nr. 269.

[3]) Vgl. *Kriegk*, dentsches Bürgerthum im Mittelalter. N. F. S. 42 f., *Korn*, de jnre creditoris p. 36. 37.

[4]) *Kriegk*, a. a. O. S. 45 f. 47. Allerdings de jure sollte der Schuldner so gehalten werden, dass er keinen Schaden litt. Der Kerkerraum sollte 9 Fuss lang, breit nnd hoch, nicht dem Regen oder Rauch ausgesetzt sein, und es sollte dem Gefangenen täglich für 3 Heller Brod und Wasser gebracht, er auch alle 4 Wochen in das Bad geschickt werden; nnd von Zeit zu Zeit sollte der Magistrat Controle üben. So die interessante Zeugenanssage über den Frankfurter Rechtsgebrauch Ende des 15. Jahrh., bei *Korn*, de jnre creditoris in personam debitoris p. 37.

[5]) Ueber die stadtrechtliche Entwickelung vgl *Löning*, Vertragsbruch S. 201. Bezüglich Nürnbergs vgl. die Reformatiou v 1564 XI, 6: „der Schnldiger darauf erstlich in die Eysen, nnd nach dreyen tagen in den Schuldthurn gefürt werden, Alda jne der glaubiger mit noturft des Prots und Wassers underhalten lassen soll, biss Er aller seiner Schulden nnd aufgewendten costens vergnügt würdt“ (jedoch nicht über 5 bezw. 10 Jahre, nach deren Verbüssung der Schuldner auch „derselben schulden halb gefreit und ledig sein soll“). In Churs achsen geschah die Umgestaltung dnrch die Sächs. Constit. 1572 II, t. 22 (*Lünig*, Cod. August. I, p. 92): „so soll er (nämlich der Schuldner, falls ans seinem Vermögen keine Zahlnng zu erlangen ist) auf Begehr und Ansuchen eines oder mehr derer Gläubiger in den Schuld-Thurm, so wir in Unsern Landen sonderlich darzu verordnen wollen, geleget, und also lange darinnen verwahrlich enthalten werden, biss dass er die Gläubiger befriedige oder sich sonsten mit ihrem guten Wissen und Willen vertrage und abfinde — — — — —. So wollen Wir — — die Disposition derer sächsischen Rechte, nemlichen dass der Schnldener dem Gläubiger an die Hand oder Halffter gegeben werden soll, gäntzlich abgethan, abrogirt und auffgehoben haben“. Das Gefängniss soll „ziemlichen und leidlich sein, damit ihme dadurch am Leben

Widerstreben der conservativen Elemente des Volkslebens, welche vielfach mit Erfolg an dem alten privaten Schuldrechte festzuhalten suchten[1]). Aber auch in den öffentlichen Gefängnissen war die Lage der Gefangenen oft eine höchst klägliche[2]); an vielen Orten war es den insolventen Schuldnern überlassen, wie es ging, für ihre Ernährung zu sorgen[3]), was meist so viel hiess, als sie auf Privatwohlthätigkeit, auf milde Stiftungen oder auf die Sammelbüchse anzuweisen und die Vorübergehenden anzubetteln[4]).

---

oder Leibe keine sonderliche und hohe Beschwerung zugefüget werde". Im Lübischen Rechte dagegen bestand die Uebergabe zu Hand und Halfter mit Abverdienen der Schuld fort, Revid. Stat. I, 3 a. 1, *Mevius*, Comment. in jus Lub., ad h. a. nr. 90. 91; während in dem Stadtrecht von Visby bereits sehr frühe die öffentliche Schuldhaft statuirt ist, I, 16 (Corp. Jur. Sueo-Got. VIII, p. 34), vgl. auch *Amira*. Nordgerm. Oblig. R. I, S. 156. Ueber die Entwicklung der öffentlichen Schuldhaft in Frankreich vgl. *Levieil*, hist. de la contrainte par corps p. 270 f.

1) Interessant ist in dieser Beziehung eine auch schon von *Levieil* p. 269 und *Troplong* p. LIX citirte Entscheidung des Pariser Parlaments von 1262 (in den Olim, Ed. *Beugnot* I, p. 539): Die Bürger von Compiègne beklagen sich, dass der bailli von Vermandois sie hindere, ihre Schuldner privatim zu arretiren und in ihren Häusern einzusperren; das Parlament entscheidet zu Gunsten der Bürger: audita carta ipsorum burgensium, et audito ac intellecto super hoc diuturno usu eorum, determinatum fuit, quod quilibet ipsorum burgensium poterat apud Compendium arrestare, et arrestatum detinere captum apud se, ita tamen, quod non ponant captos taliter in domibus suis in cippo, cathenis, seu compedibus, et eisdem in necessariis provideant competenter. Auch im Goslarer Stadtrecht findet sich Aehnliches. Das Privileg Friedrich II. von 1219 bestimmte: Nullus — in civitate Goslariensi alicujusmodi vincula vel ergastula nisi publica tantum, quae regalia dicuntur, habere praesumat, nec (ne) causam suam perdat et tam advocato, quam vinculato satisfaciat (*Gösehen*, Goslar. Statuten p. 114.); diese Bestimmung scheint aber bald in Vergessenheit gerathen zu sein: die Goslarischen Statuten haben bekanntlich die Privatschuldhaft, wie der Sachsenspiegel, so Statuten p. 72 Z. 8, p. 77 Z. 8, p. 54 Z. 31 f. (*Göschen*, vgl. auch denselben S. 408).

2) Ueber die klägliche Einrichtung der prisons im mittelalterlichen Frankreich vgl. *Levieil* p. 273.

3) So nach den erwähnten sächs. Constitutionen 1572 II, 22 (*Lünig* I. p. 92): „wird er" (der Schuldner) „sebst darauf zu dencken wissen, wie und waser gestalt er seine Unterhaltung haben möge". Nach dem Lüneburger Stadtrecht muss der Gläubiger dem vermögenslosen Schuldner zuerst 4 Pfennig, nach 14 Tagen 2 Pfennig, nach 14 Tagen 1 Pfennig täglich zum Unterhalte geben (*Kraut*, Stadtrecht von Lüneburg S. 61). Milder war das französische Recht, nach welchem der Gläubiger ein Bestimmtes zur Erhaltung des in öffentlicher Haft befindlichen Schuldners zu leisten hatte. Nach dem Reglement von 1669 betrug das tägliche Minimum 4 sous. *Levieil* p. 278. 279.

4) Vgl. die zu jenen sächsischen Constitutionen v. 1572 ergänzend hinzutretende sächsische Gerichtsordnung von 1622 t. LII (*Lünig* l, p. 1122): „wann der

Man darf eben nicht vergessen, dass in jenen Zeiten diese furchtbare Behandlung des Schuldners dem Volksbewusstsein ganz natürlich erschien, so natürlich wie uns die Todesstrafe gegen den Mörder. Wir dürfen eben unsern ethischen Standpunkt nicht in frühere Zeiten zurückverlegen; wir dürfen nicht glauben, dass, wie heutzutage, ein Schrei des Entsetzens und der Entrüstung das Volk durchbebte; vielmehr waren die Ideen des Humanismus nur das Eigengut einiger erleuchteter Geister, und diese hatten furchtbar zu kämpfen, um dem Moloch früherer Rechtsanschauung so manches Opfer zu entreissen.

Auch dürfen wir nicht übersehen, dass die alten Anschauungen einen sehr richtigen sittlichen Kern enthielten. Es ist recht, dass der betrügerische Bankerutteur bestraft wird; es ist auch recht, dass man dem leichtsinnigen, dem schuldhaften Konkursmacher scharf beisetze, und allzumilde Bankeruttgesetze sind immer von Uebel gewesen. Allerdings ist es nicht recht, dass dem schuldlosen, unglücklichen Gantmann unnöthige Leiden zugefügt werden; aber die alte Zeit hatte für diesen Unterschied keinen Sinn: erst allmählich ist man im Strafrecht dazugekommen, das Schuldelement zu beachten: ursprünglich strafte man jeden Thäter ohne Rücksicht auf seine Willensseite. Und so ist auch beim Bankerutt der Schuld- und Strafgedanke erst allmählich zum Ausbruche gelangt; erst allmählich haben die harten Schuldgesetze dem Bankeruttstrafrecht zu weichen vermocht[1]).

Dieses Bankeruttstrafrecht hat dann sehr natürlich vielfach wieder auf die härtesten Schuldstrafen alter Zeit zurückgegriffen, es hat den richtigen Kern jenes alten Schuldrechts erfasst; häufig finden wir den Bankerutteur dem Diebe gleichgestellt[2]), und auch die Todesstrafe[3])

Schuldener so arm, dass er sich selbst zu unterhalten nicht vermöehte, dass alsdenn sonderliche Personen verordnet werden sollen, welche das Allmosen samlen und den Gefangenen im Thurm austheilen, damit, Inhalts der Constitution, sie an ihrem Leibe nicht Noth leiden dürffen".

[1]) Vgl. über diese Entwickelung *Hoiningen*, Beiträge zur geschichtlichen Entwickelung des strafbaren Bankerutts S. 21 f.

[2]) Vgl. die Rigische Bursprake VII 54, IX, 82 (*Napiersky*, Quellen des Rigischen Stadtrechts S. 232. 250), besonders aber die Reichs-Polizei O. v. 1548 a. 22, worin den betrüglichen Bankeruttieren arbiträre Strafe angedroht ist, weil „solche betrügliche und schädliche Handlungen, die sich einem Diebstahl wohl vergleichen, dem gemeinen Nutz zum Nachtheil reichen." Weitere Entwickelung bei *Hoiningen* a. a. O.

[3]) Das Preuss. Bankeruttedict von 1715 § 2 (*Mylius*, Corp. Const. March. II, 2 S. 52) bestraft den betrüglichen Bankeruttier nach Verhältniss der Umstände mit Pranger, ewiger Gefängnissarbeit, Staupenschlag, Landesverweisung, oder

gegen denselben ist nicht selten. Trotz der Strenge dieser Strafen ist dies doch ein eminenter Fortschritt; denn das Recht hat die grosse Entwickelung vollzogen, dass die harte Ahndung des Schuldners nicht als Ausfluss des Schuldverhältnisses als solchen betrachtet wurde, sondern als strafrechtliche Folge des creditwidrigen Willensverhaltens des Schuldners; dass man also die in dem alten Schuldrechte schlummernde Strafrechtsidee zum vollen und ungetheilten rechtlichen Ausdruck brachte und den Schuldner nur dann haftbar machte, wenn er durch subjectives Schulden das Verkehrsleben verletzt und mit dieser Schuld seine Bestrafung selbst heraufbeschworen hatte. Darum fällt aber auch diese weitere Entwickelung vollständig aus unserer Betrachtung heraus: wir haben es hier mit dem Executions-, nicht mit dem Strafrechte zu thun, wenn auch die seitherige Darstellung gezeigt hat, dass beides nicht mit scharfer historischer Abgrenzung auf einander gefolgt ist, und dass bereits im alten Executionsrecht Keime des Strafrechts verborgen liegen.

Wie zäh sich die alten Vorstellungen eingelebt hatten, zeigt der Fortgang der Entwickelung. Das römische Schuldrecht hatte eine Stufe des Humanismus erreicht, zu welcher das Rechtsleben des Mittelalters noch nicht herangereift war; die Julische Gesetzgebung hatte durch das Benefizium der Güterabtretung, der cessio bonorum, dem Schuldner hülfreiche Hand geboten, und noch mehr hatte dies das canonische Recht

---

„wenn das Verbrechen gar enorm“ mit dem Strang. Dies wird noch verschärft durch das Bankeruttedict v. 1723 § 3. 4. 5. 6 (ib. II, 2 S. 209 f.), welches in einer Reihe von Fällen den Strang proclamirt, auch das ehrliche Begräbniss versagt; vgl. ferner das Bankeruttedict v. 1736 § 5 (ib. II, 2 S. 256). Aber schon von früherer Zeit wissen wir, dass beispielsweise in Schlesien die Todesstrafe gegen den Bankerutttier wirklich vollzogen wurde. So heisst es in *Klose*'s Breslau, Scriptores rerum Silesicarum III, S. 84, dass im Jahre 1496: „ein böser Schuldner, der die Kunst zu borgen und nicht zu bezalen gekont und diesen Handel zwei Jar getrieben“, zu Namslau enthauptet worden sei. Vgl. auch *Korn*, de jure creditoris in personam debitoris p. 34. Mit ähnlicher Strenge griffen die französischen Ordonnanzen, vom 16. Jahrhund. an, in den constatirten Bankrutt ein; sie belegten ihn mit den schwersten Strafen, selbst auf Todesstrafe konnte erkannt werden, und noch die Ordonnance von 1673 hat dieses bestätigt; vgl. *Levieil* p. 205. Entsprechend verhängte die Lyoner Conservation über den betrügerischen Bankerutttier die Todesstrafe, ja umgeben mit beschimpfenden Formen: der Schuldige musste „pieds nudz et en chemise“ mit einer Kerze in der Hand erscheinen, dann wurde er erhängt, *Vaesen*, jurisdiction commerciale à Lyon p. 158. 168. Auch Galeerenstrafe bei Bankerutt wurde mit ähnlichen beschimpfenden Gebräuchen eingeleitet, vgl. die ausführliche Schilderung bei *Levieil* p. 205.

gethan[1]). Dieses Institut der cessio bonorum wurde denn auch von der Wissenschaft energisch postulirt, und einige hervorragende Geister, wie Ludwig der Heilige, dieser in einer Ordonnanz vom Jahre 1256[2]), forderten, dass der Schuldner frei sein solle, wenn er sein Vermögen abtrete. Ganz ebenso Alphons der Weise in seinem bekannten Gesetzbuch aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, in dem „Gesetz der sieben Theile", der Ley de las siete Partidas: auch er gesteht das Recht der Güterabtretung in vollem Maasse zu, und die Verhaftung trifft den Schuldner nur dann, wenn er weder zahlt, noch auch sich zur Güterabtretung versteht[3])

Auch in einigen Stadtrechten hat sich die Milderung des römischen Rechtes Einfluss verschafft[4]). Aber dieses Institut hatte mit den

---

[1]) c. 1 und S. C. Just. qui bonis cedere; c. 2 X de pign.: lex habet, ut homo liber pro debito non teneatur, etsi res defuerint, quae possint pro debito addici.

[2]) a. 17. Ni que nuls homs soit tenus en prison pour chose que il doie, s'il habandonne ses biens, fors notre debte tant seulement. Vgl. *Viollet*, Etablissements de St. Louis I, 227. Vgl. auch die sog. Etablissements de Louis Saint II, 22 und 37 (Ed. *Viollet* II. p. 411 und 464). Für öffentliche Schulden blieb die Executionshaft bestehen: toutes dettes du roi sont payables par corps, *Loysel*, institutes coutumières nr. 908 (Ed. *Dupin-Laboulaye* II, p. 248). Vgl. auch *Beugnot*, Essai sur les institutions de St. Louis p. 343, *Beaumanoir* 43, 18 (II, p. 176.)

[3]) Ley de las siete Partidas V, tit. XV, ley 4: Por juyzio condenado seyendo alguno, que pague las debdas que deviere a otro, si las non quisiesse pagar nin desamparar sus bienes — el Judgador del logar develo meter en prision a la demanda de los que han de recebir la paga e tenerlo en ella, fasta que pague lo que deve o desampare sus bienes (Ed. Madrid 1843 II, p. 928).

[4]) So die den römisch-rechtlichen Einfluss deutlich verrathende Bestimmung des Landshuter Stadtrechtes v. 1279 a. 17 (*Gaupp*, deutsche Stadtrechte I, S. 154): Item nullus obligatam tenebit personam aliquam, nisi quantum secum habuerit tunc in bonis, ita quod si bonis cesserit, personam nullo modo occupet captivatam. Quod si fecerit, judex a faciente habebit emendam, et nihilominus detentum dimittet liberum et securum. Vgl. dazu *Gaupp* I, S. 149, *Franklin*, Beiträge zur Geschichte der Reception des röm. Rechts S. 83, und neuerdings *Rosenthal*, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte I. II, S. 141 f. Übrigens geht aus allem hervor, dass diese Bestimmung mehr nur auf dem Papier stand und ohne praktischen Rückhalt blieb. *Rosenthal* a. a. O. In Parma wurde die cessio bonorum erst durch Statut von 1347 für die neu zu begründenden Schuldverhältnisse eingeführt (Mon. hist. ad prov. Parm. et Placent. pertin. IV) p. 152: salvo quod pro debitis vel causis ortis vel initis post publicationem istorum statutorum nullus possit principaliter detineri, si voluerit cedere bonis suis et cesserit cum effectu —; pro debitis vero et causis antecedentibus — possit quilibet bannitus, etiam si bonis cesserit, detineri.

grössten Schwierigkeiten zu kämpfen: an vielen Orten wurde es als Mittel, den Schuldner von der Haft zu befreien, gar nicht anerkannt [1]), an andern Orten wurde es anerkannt, aber der Schuldner so beschimpfenden Proceduren unterworfen, dass es uns schauert, wenn wir an Zeiten zurückdenken die kaum einige Jahrhunderte hinter uns liegen. Insbesondere die Statutarrechte italienischer Städte, in welchen der Handel und damit der Credit, aber auch der Creditbetrug, zur Blüthe kam, behandelten den

---

1) Vgl. *Bartolus* in Cod. c. 1 qui bon. cedere: qui positus in carcere non efficitur servus, quia solvendo liberatur et etiam cedendo bonis — licet per statuta Tusciae accidat contrarium. *Odofredus* zu derselben lex: istud edictum qui bonis cedere possunt non habet locum in civitate ista, quia hic est lex municipalis jurata, quod, si aliquis non potest solvere, est unus carcer in quo detrudantur omnes non solventes. Gemeint ist natürlich Bologna: vgl. diese Stelle auch bei *Savigny*, Verm. Schriften III, S. 460. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die cessio bonorum auch in den Genueser Statuten v. 1589, III, c. 6 (Statuti civili della Serenissima Republica di Genova, tradotti in volgare da Oratio *Taccone*. 1613, p. 79): Le leggi, per le quali è concesso il benefitio di ceder a' beni non s'ammettino ne habbino effetto o efficacia alcuna, ma siano vane, casse e nulle, ne si possano allegare. So bestimmt ferner die Coutume de Tournay (bei *Beugnot*. Assises I. p. 189 No. b.): traduntur creditoribus custodiendi usque ad plenam satisfactionem dictorum debitorum nec propter cessionem bonorum suorum liberantur. Auch südfranzösische Statuten weigerten sich, der cessio bonorum haftbefreiende Wirkung einzuräumen. So sagt eine Verordnung von Marseille (Nachtrag zu den Statuta von Marseille c. 66, bei *Méry* et *Guindon*, histoire — des actes et des délibérations du corps et du conseil de la municip. de Marseille IV, p. 269): Constituimus firmiter observandum ut quamvis debitores bonis cesserint et cedant bonis suis nichilominus in carcerem reginm intrudantur, tandiu in eo carcere moraturi. donec fuerit eorum creditori de debitis in integrum satisfactum; und so insbesondere auch das Handelsgericht des Conservateur in Lyon, *Vaesen*, la jurisdiction commerciale a Lyon p. 186. Und dass in Spanien trotz der Verordnung Alphons des Weisen, trotz der gesetzlichen Anerkennung der cessio bonorum, die Schuldstrenge fortbestand, beweist die Note von *Lopez* zur Ley de las siete Partid. ad P. III, tit. 2. l. 41 nr. 5 (Ed. Madrid 1843 f. II, p. 32) und die dort cit. Stelle von *Suarez*. Ebenso aber auch deutsche Rechte; so nach der Lüneburger Niedergerichts-Ordn. II. Edt. a. 53 (*Pufendorf*, obs. III App. p. 379): „Cessio bonorum hat nach Lünebürger Stadtrecht nicht raum, sondern der Schultman wirt dem Gläubiger an die hand oder halffter gelieffert". Ebenso wird die Cessio honorum von den sächs. Constitut. 1572 II, t 22 (*Lünig* I, p. 92) verworfen: „Und es soll ihn davon (von der Schuldhaft) keine Abtretung seiner Güter und Cessio bonorum, so er ohne Bewilligung seiner Gläubiger thäte oder fürnehme, noch ichtes anders, entledigen oder zu befreyen haben". Jedoch ist für Fälle unverschuldeten Unglückes vorbehalten, dass Milderungen eintreten und der Billigkeit Rechnung getragen werden könne. Und so auch anderorts, vgl. auch *Wesenbeck*, Comment. in Pandectas ad tit. 42, 3 (Ed 1619 p. 770). Ueber das engl. Recht s. oben S. 28.

Schuldner, welcher sein Vermögen den Gläubigern abtreten wollte, mit empörender Strenge: er konnte es nur unter so schrecklich beschimpfenden Gebräuchen, dass er nun für sein ganzes Leben gezeichnet war. Er wurde auf den öffentlichen Platz der Stadt geführt und musste sich an einem besondern Steine vor den Augen des Volkes seiner Kleider entledigen, manchmal auch noch andern schmählichen Procedüren unterziehen, gegen welche sich die moderne deutsche Feder empört, so dass sich der Leser bei den lateinischen Noten beruhigen muss. Nun war er allerdings frei, aber mit einem Brandmal auf der Stirne, so dass er seiner Freiheit kaum mehr froh werden konnte. Solches bestimmen fast alle italienischen Statuten: Mantua, Vercelli, Verona, Padua, Belluno, Venedig, Parma u. a.[1]). Und nicht nur die italienischen, auch die französischen Statutarrechte umgaben die Vermögensabtretung mit schmählichen Formen; das alte Recht von Lyon entlehnte den beschimpfenden Gebrauch der italienischen Städte[2]), und auch nach den Statuten von Avignon aus dem XIII. Jahrhundert

---

[1]) Nachweise bei *Ducange* v. cessio bonorum und bei *Wach*, Zeitschr. für Rechtsgesch. VII, S. 452. Vgl. auch den Liber statutorum consulum Cumanorum (Como) a. 245 (Mon. hist. patr. XVI p. 92): Item MCCII die dominico, sexto intrantis ianuarii statutum est, quod ille, qui vult cedere bonis, faciat ipsam cessionem in publica concione supra petram borleti, ubi concionatur; debet ibi dare ter de culo supra lapidem ipsum sive petram in camixia; si aliter fecerit, nullius sit momenti ipsa cessio, sed baniatur. Aehnlich Statuta communis Vercellarum § 158 (M. h. patr. XVI p. 1153): qui defecerit in solucione creditorum a libris viginti superius debeat in concione plena pilam que est in broleto comunis adscendere et ibi stando in pedibus coram populo se prorsus nudum dispoliare et ita de arengo nudus sine bragis recedere, nisi remanserit parabola creditorum. Aehnlich die Statuta communis Casalis (Mon. hist. patr. leg. munic. I, p. 986): Item statuerunt et ordinaverunt quod quicumque captus et detentus volens cedere bonis suis admittatur ad bonorum cessionem servata infrascripta forma videlicet quod ipse probet coram potestate vel judice Cassalis se stetisse et quod steterit in carcere comunis per dies sexaginta die noctuque et ipsa probatione sic facta voce preconia premissa per servitores comunis in publica concione predictus volens bonis cedere publice et alta voce super lapidem comunis eridet et protestetur quod ipse talis captus cedit bonis et omnia bona sua et singula presentia et futura exceptis vestibus de dosso ipsius cedentis libere dimittit — —. Die Statuten von Belluno II, 110 (Ed. Venedig 1747) p. 122: bonis cedens depositis omnibus vestibus et calceamentis et nudus capite, excepta camisia et serabula, pulsato ad hoc consilio majori, ascendet super stabulum plateae curiae majoris civitatis Belluni et percutiat ter de naticis super lapide praedicto, dicens ter alta voce: Cedo bonis. —

[2]) *Guido Papae*, dec. q. 343 (Ed. 1591 p. 211): quia remotis familiaribus de culo percussit supra lapidem juxta consuetudinem curiarum civitatis Lugduni et aliorum diversorum locorum. Vgl. auch *Bugnyon* bei *Levieil*, historie de la contrainte par corps p. 200: der Schuldner musste faire cession à cul nu.

wurde der Schuldner in sehr mangelhaftem Gewande durch die Stadt gepeitscht — und war es ein Jude oder eine Jüdin, so wurde das Gewand noch stärker reducirt[1]). Aber auch in den Niederlanden und in Deutschland[2]) finden sich deutliche Zeugnisse ähnlicher Strenge.

---

1) Art. 160 (Nouvelle Revue histor. de droit franç. et étraug. II, p. 371): — fustigentur publice per civitatem Avinionensem in tunica et sine capucio et cum tuba publicetur eis per preconem quod nemo eisdem debitoribus mutuet — —; a. 162. Et hoc idem de Judeis et Judeabus intelligimus, adjecto quod solum in camisia adveniente casu calumpnitatis hujusmodi fustigentur. Vgl. auch die Statuten von Cavaillon v. 1276 (ib. II, p. 370 Note 3). In späteren Coutumes wird der schreckliche Gebrauch dahin ermässigt, dass der Schuldner bei der cessio bonorum seinen Gürtel auf die Erde fallen lassen muss; so in der coutume d'Auvergne von 1510 ch. XX, a. 4 (*Bourdot de Richeb.* IV, p. 1175): sont tenus eux desceindre et jetter leur ceinture à terre —. Aehnlich Coutume de Bourbonnais a. 72 (*B. de Rich.* III, p. 1236). Hierzu vgl. auch *Bouthors*, Note, in Coutumes locales de bailliage d'Amiens I, p. 338. So verlangt auch die Ordonnance von 1510 a. 70, dass die cessio des biens geschehe „desceint et la tête nue." Ganz ebenso in den Niederlanden: Die cessio bonorum musste stattfinden descheine et à tête nue (gemäss placard v. 1541), *Patou*, commentaire sur les coutumes de la ville de Lille (1788). II, p. 799, *Britz*, histoire de la législation et de la jurisprudence des provinces Belgiques (1847) II, p. 800. Ebenso mussten nach der Coutume de Bretagne a. 631 die cessio bonorum geschehen „en jugement l'audiance tenant et audit lieu teste nue, sans ceinture, publiquement" (*Bourdot de Richebourg* IV, p. 404 und *Bigotière*, commentaire zu Cout. de Bretagne p. 131. 132. 810).

2) Bezüglich der Niederlande vgl. *Perez* ad Cod. VII, 71 nr. 22 (Amsterdam 1653): debet (der Schuldner) in loco publico vestem ab aliis distinctam aut pileum viridem gestare aut campanam pulsare, lapidem aut columnam perentere aliumve actum ignominiosum facere. In Lüttich gab es einen pierre cessionnale, an welchem der Cedent dreimal baarhäuptig sich präsentiren musste, *Britz*, histoire de la législation II, p. 801. Bezüglich Deutschlands vgl. *Mevius*, discussio levaminum inopiae debitorum IV, 1 nr. 103 p. 172, *Lauterbach*, colleg. Pand. ad XLII, 3 D. nr. 5 (III, p. 296). Nach der Tyroler Malefizordnung von 1499 soll derjenige, der über 25 pfund perner schuldig bleibt, „auff den pranger gestelt und jm darnach das landt verpoten werden und alssdann der schuld darumb er angenomen worden ist ledig und loss sein" (s. in *Weiske*, Abhandl. aus dem Geb. d. teutschen Rechts S. 194). An anderen Orten wurde der Gantmann zum Hunde tragen verurtheilt, oder mit einer leeren Tasche auf dem Markte ausgestellt oder mit leerem Beutel durch die Strassen geführt, *Quistorp* Beyträge zur Erläuterung verschiedener . . . . Rechts-Materien S. 190 f. In den Hansestädten wurde er an den Pranger gestellt und die Schandglocke über ihn geläutet u. s. w., *Quistorp* S. 191. 192. Aber auch das Niedersitzen auf dem Lasterstein und die schimpfliche Entblössung scheint vorgekommen zu sein, vgl. *Mevius* a. a. O.: alii jussere insidere lapidi ad id publice destinato sub conspectu populi, aliis consuetum eum remotis femoralibus columnam natibus perentere. Bei alten Kauf-

Darum nennen auch mittelalterliche Juristen die cessio bonorum eine cessio bonorum terribilis[1]).

War man dem Schuldner früher zu Leib gegangen, so riss man ihm jetzt die letzten Fetzen vom Leibe; und da man ihm das Leben nicht nehmen konnte, so nahm man ihm ein ideales, aber gleich kostbares Gut, die Ehre. Der zahlungsunfähige Schuldner wurde verrufen[2]), er wurde aus der Gesellschaft ausgestossen, aller Ehrenstellen, ja selbst des Bürgerrechtes für verlustig und unfähig erklärt[3]), an vielen Orten durch eine besondere Tracht, z. B. durch eine grüne Mütze oder durch ein „gelbes

---

leuten soll, wie mir versichert wurde, noch heute die Redensart vorkommen: „er muss die Hosen herunterlassen" für „er kommt in Gant" — eine offensichtliche Reminiscenz an den Gebrauch früherer Tage.

[1]) Anderseits zeigte sich darin ein bedeutender Fortschritt, dass man dem Schuldner allmählig die beschimpfenden Proceduren erliess, wenn er einen unverschuldeten Ruin seines Vermögens, einen casus fortuitus, nachweisen konnte. So bereits das cit. Recht von Avignon a. 170 (a. a. O. p. 372). Entsprechend unterschieden denn auch spätere Statutarrechte zwischen einer ehrlichen und unehrlichen cessio bonorum, je nachdem der Schuldner seinen Vermögensruin genügend entschuldigen konnte oder nicht. Nach den Statuten von Antwerpen von 1608 IV, 17 a. 23 haben die Gläubiger die Wahl, den unehrlichen Schuldner in Haft zu halten oder ihm eine Vermögensabtretung zu gestatten mit entehrenden Proceduren, welche nach dem Ermessen des Gerichtes festgestellt werden: moeten sij in vaste gevanckenisse blijeven, ten coste nochtans van de crediteuren, ten waere dat de selve crediteuren te vreden waeren hem met schandelijcke ende smadelijcke cessie, ter ordonnantie ende goet duncken van den rechter, te laeten gestaen, daervan sij de kense hebben (Coutumes de Brabant, Ed. *Longé* IV, p. 434).

[2]) Vergl. *Grimm*, Rechtsalterthümer S. 612. So insbesondere auch in Schweizer Rechten; vgl. die Nachweise bei *Osenbrüggen*, deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz II. Heft S. 62 64. Uebrigens konnte auch hier der Rath dem unglücklichen Schuldner die Ehrenfolgen erlassen. Aber auch noch nach dem sächsischen Bankeruttmandat von 1724 § 12 (*Lünig*, Cod. August. I, p. 2378) sollen die durch eigene Schuld fallirten, nicht durch Unglücksfälle entschuldigten Gantleute „vor ehrloss erkannt und zu keinen Aembtern gezogen, ihnen auch nach ihrem Tode kein ehrlich Begräbnüss gestattet" werden.

[3]) Nach den Statuten von Casale (Mon. h. p. leg. mun. I, p. 987) ist der bonis cessus von officia und honores ausgeschlossen, kann nicht procurator, curator, iudicus, incantator sein. Nach den Statuten zu Belluno II, 110 (Ed. Venedig 1747) p. 122 kann er kein officium ordinarium vel extraordinarium vel aliquod civile munus bekleiden. Nach der Coutume von Lille verlor der Bürger, welcher 6 Monate nach seiner Einkerkerung die Gläubiger nicht befriedigt hatte, sein Bürgerrecht und konnte es nimmer erwerben: a pierdu se bourgesie et si ne puet jamais yestre bourgois, *Roisin*, franchises, lois et coutumes de Lille (Ed. *Brun-Lavainne*) p. 50. Der Verlust der öffentlichen Aemter und Functionen war in den Niederlanden allgemein; die Coutume de Malines erklärte den Cedenten für infamis, *Britz*, histoire de la législation et de la jurisprudence des provinces Belgiques II, p. 801.

Scheibel“ auf dem Rücken, als ein Ausgestossener gekennzeichnet, ähnlich dem Aussätzigen, ähnlich der Dirne[1]); eine Ehrlosigkeitserklärung des

---

1) Nachweise aus Frankreich bei *Troplong* a. a. O. p. LXVIII; ferner *Patou*, commentaire sur les coutumes de la ville de Lille (1788) II, p. 799: ceux qui ont fait cession sont obligés pour marque d'ignominie de porter le bonnet verd, en tout temps et tous les jours sans distinction et sans pouvoir se servir de chapeau, quoique la cession ait été faite sans fraude, sous peine d'être remis en prison et de n'en pouvoir sortir qu'en satisfaisant tous les créanciers. Aus besondern Gründen wurde dies vom Pariser Parlament erlassen. Aehnlich in italienischen Statutarrechten. Statuta urbis Romae v. 1580 (*Fenzonius de Brasichella*, annotationes in statuta — Romanae urbis, 1665) I, 161 p. 409: Quicunque vero petierint se admitti (sc. ad cessionem bonorum) interim dum petunt, — non audiantur, nisi publice et palam biretum viride ita discoopertum, quod ab omnibus videri possit, in capite deferant; — tam is, qui ad cessionem, quam is, qui ad quinquennales indncias fuerit admissus, dictum biretum portare debeat, alioqui ipso jure privilegio privatus censeatur. Noch seltsamer ist der Anfzng nach den Statuten von Ferrara (Statuta urbis Ferrariae reformata a. 1567, Ed. *Ferrara* 1624) II, c. 134 Bl. 111b 112a: Et teneatur tunc ipse impetrans obtenta cessione vel indnciis — portare continue in capite unum biretum album cum signo vulpis coloris crocei decoperto et apparenti in quolibet quarto latere dicti bireti. Et si praedicta observata non fuerint — talis cessio seu concessio iudnciarum — non valeat. Nachweise für die Schweiz (grüner Hut) s. bei *Osenbrüggen* a. a. S. 65 nnd bei demselben, die Ehre im Spiegel der Zeit S. 15. Ein gelbes Scheibel bekam der Schuldner, nach der Tyroler Malefizordnnng v. 1499: „Wo aber die schuld nnnder fünffnndzwaintzig pfund perner wäre, und die nicht zu bezalen hette, söll der Richter dem selben gelter ain gelbs Scheybel an sein rock verordnen anznheften öffentlichen zu tragen als lang hyntz er sölich geltschuld bezalt“ (*Weiske*, Abhandlungen S. 194). In Sachsen musste der Fallite einen gelben Hut tragen, *Quistorp*, Beyträge S. 191. Das Bamberger Stadtrecht § 256b (*Zöpfl*, das alte Bamberger Recht, Urknndenb S. 73) bestimmt: „nnnd soll anch dieweil er den Kleger nit vergolten hat, an dem Rechten Bayn nnndt Fues Barschenckel unndt barfuss hie in der Statt nnnd soll nit lenger Kleyder tragen, dann anf die Knie oder dreyer zwercher finger Niederseits des Kniens, dieweil er in der Statt hie ist“ — —. Frauen dürfen Kleider bis nnten haben, müssen aber an beiden Füssen barfuss gehen. Nach dem Täding von Werdenfels sollte man dem Schuldner, der seine Busse zu erarbeiten hatte: ain seckel an den hals heungen, huntz das er sy derarbaytt, *Grimm*, Weisth. III, S. 659. Dem bonnet vert des französischen Rechts entspricht es, dass nach der Coutume von Corbie a. 7, bei *Bouthors* (coutumes locales du bailliage d'Amiens I, p. 291) der Schuldner bei der Vermögensabtretung seinen seitherigen Hut zur Erde warf: il se poenlt faire mener par les justiciers à verge pardevant les eschevins; et là poenlt dire: je n'ai de quoy païer mes créditeurs et pour ce je abandonne tous mes biens ou quilz soient, en jectant son chapeau ou bonnet devant les juges. Vgl. hierzu *Bouthors* a. a. O. I, p. 338. Ueber die analogen Abzeichen der Juden s. *Stobbe*, Juden in Deutschland S. 173 f.; in Venedig z. B. mnssten die Juden eine rothe Mütze tragen — was von den Darstellern des Shylock wohl berücksichtigt werden könnte. Vgl. auch *Elze* im Shakespearejahrbuch V, S. 369.

zahlungsfähigen Schuldners, von welcher sich auch sonst im Rechte der Völker Beispiele finden: man denke nur an das „Körben“ des griechischen Rechts [1]).

Dass man aber dem Schuldner seine Kleider vom Leibe nahm, das zeigen nicht nur jene schmählich beschimpfenden Particularrechte, das zeigt die Kleiderbestimmung des Statuts von Belluno [2]), das zeigt auch das lübische Recht, welches diese Entkleidung zu einem förmlichen Systeme entwickelt hat. Hier galt es nämlich als Milderung, dass man den Schuldner nicht in seine Haft nehmen, sondern nur seines obersten Kleides berauben durfte, eine Milderung, die eintrat, wenn die Schuld von niederem Betrage oder wenn der Schuldner — eine Schuldnerin war [3]).

---

[1]) So erzählt *Nic. Damascenus* (Ed. Orelli, p. 152) von den Böotiern, dass man den Zahlungsunfähigen der entehrenden Procedur des Körbens unterzog, indem ihm auf offenem Markte ein Korb über den Kopf geworfen wurde: κόφινον ἐπιβάλλουσιν αὐτῷ· ὃς δ' ἂν κοφινωθῇ, ἄτιμος γίνεται. Dass im Röm. Recht der Concurs (abgesehen von dem Benefizium der lex Julia) Infamie herbeiführte, und dass im attischen Rechte die Staatsschuldner ehrlos wurden, ist bereits oben bemerkt worden. Im mittelalterlichen Rechte war bestritten, ob der Schuldner, wenn die beschimpfende Procedur an ihm vollzogen war, seiner nicht bezahlten Schulden entledigt werde und auch bei späterem Vermögenserwerb nicht mehr herangezogen werden dürfe. Vgl. darüber *Guido Papae*, dec. p. 343 (Ed. 1591 p. 911): cedens bonis non liberatur — nisi vituperosa fieret cessio, ut quia remotis familiaribus de culo percussit lapidem — quoniam tunc liberatur. Vgl. auch *Lopez* Note 3 zur Ley de las Siete Partidas V, 15 l. 3 (Ed. Madrid 1843 f. II, p. 927), *Perez* ad Cod. VII, 71 nr. 22, *Patou*, commentaire sur les cout. de Lille II, p. 799. Einige Rechte bejahten es, so die oben allegirte Tyroler Malefizordnung v. 1499, so die ebenfalls bereits erwähnten Statuten von Antwerpen IV, 17 a. 24 (Coutumes de Brabant IV, p. 434). Hier konnte man sagen: Infamia pro solutione accipitur.

[2]) St. II, 110 (Ed. Venedig 1747) p. 122: (der bonis cessus) nec portare etiam debeat aliquam vestem valoris ultra 40 soldos parvorum pro qualibet veste. Et quotiescumque creditores ipsum invenerint ultra quam dictum est haberc, possint ea accipere sua auctoritate.

[3]) Lübisches Recht (*Hach*) II, 209, III, 191, IV, 88 (*Hach*), vgl. auch Revid. Stat. I,3 a. 1 (*Mevius*, Comment. in jus Lubecense). Ebenso nach Hamburger Stadtrecht v. 1270 IX, 13 (*Lappenberg* S. 54), v. 1292 M.X (ib. S. 147), v. 1497 L 6 (ib. p. 281). Ebenso nach den Statuten von Bremen v. 1303 Menen Ordele 92 (*Oelrichs* S. 120. 121) und von 1433 II, Ord. 73 (*Pufendorf* obs. II, Append. p. 95 und *Oelrichs* S. 535). Ebenso nach den Statuten von Stade 1279 VI, 12 (*Pufendorf*, obs. I, Append. p. 203) und nach den Statuten von Riga a. 115 (*Pufendorf*, obs. III, App. p. 261). Vgl. auch das Stadtrecht von Visby I, 16 § 2 (Corp. Jur. Sueo-Got. VIII p. 35). Gegen diese Barbarei des Abkleidens erhebt sich bereits *Beaumanoir* LIV, 6 (*Ed. Beugnot* II, p. 313): Et si ne li doit on pas despoullier sa robe qu'il a acoustumé à vestir à çascun jor, que vilaine coze est et contre humainne, d'omme ne de feme despoullier por dete.

Und wie man dem Schuldner an dem einen Orte die Kleidung nahm, so nahm man ihm an dem andern die Wohnung. Nicht selten bestimmen die Statutarrechte, dass der zahlungsunfähige Schuldner nicht länger, als eine bestimmte kurze Frist in einer und derselben Wohnung verweilen dürfe: man jagte ihn so von einer Wohnung zur andern, man trieb ihn von einem Stadttheil in den andern hinein, man machte ihm zuletzt den Aufenthalt im Stadtbezirk ganz unmöglich, bis man in den Stadtrechten zur directen Austreibung und Verbannung des Schuldners gelangte — also einer Freiheitsbeschränkung negativer Art, indem man zwar den Schuldner nicht auf ein bestimmtes Territorium einschränkte, ihn aber von einem bestimmten Territorium ausschloss, und dies gerade von einem Territorium, welches der Sitz seiner Existenz, der Sitz seiner Lebensbeziehungen, der Mittelpunkt seiner Lebensgewohnheiten war. Schon jene beschimpfenden Aufzüge, schon jene entehrenden Trachten waren Vorboten der Stadtverweisung gewesen: man entzog dem Schuldner seine ehrliche Existenz in der Stadt, man rüttelte an seinem Wohnsitz und unterwühlte ihm den häuslichen Herd, zuletzt verjagte man ihn direct aus der Stadt so lange, bis er durch Zahlung der Schulden seinen ehrlichen Namen wieder erlangt hatte. Sprechende Beispiele bieten die italienischen Statuten[1]), und so auch eine grosse Reihe deutscher Rechte[2]):

---

1) Schon in der Accursischen Glosse zu c. 1 qui bonis cedere ist gesagt: loco carceris hodie ponitur in banno. Von besonderem Interesse sind die Statuten von Rom von ca. 1363 (in den Studi e documenti di storia e diritto. Roma. Anno III, 1882) II, 107 p. 145: Quicumque fuerit condempnatus, si non solverit, senator compellat eum et fidejussores ejus in persona et rebus et qualitercumque potuerit, et si non habeat bona unde solvat, diffidetur ipse et fidejussores ejus et non possint reaffidari nisi satisfecerint. Et si vero fuerit in fortiam comunis non relapsetur, nisi solverit dictam pecuniam. Diffidare heisst den öffentlichen Frieden entziehen, verbannen. Nach den Statuten von Belluno II, 110 (Ed. 1747 p. 122) darf der bonis cessus 5 Jahre lang die Stadt nicht betreten, ansonst ihm sehr unangenehmes bevorsteht: Et si venerit — depositis vestimentis praedictis tres situlae aquae ad dictum locum super caput ejus demergantur et omnia vestimenta ejus, praedictis exceptis, dentur creditoribus.

2) So das Landshuter Stadtrecht, wie dies neustens nachgewiesen hat *Rosenthal*, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte I u. II (1883) S. 137. Der Gläubiger „bot" den Schuldner „aus" mit der Wirkung, dass ihn Niemand mehr länger als 14 Tage im Hause haben durfte, ansonst er selbst für die Schuld einstehen musste. So bot man den Schuldner zweimal aus; das drittemal durfte man ihn in Haft nehmen, sofern er die Stadt nicht verlassen hatte. Dass, wer den Schuldner rechtswidrig beherbergte, für die Schuld einstehen musste, entspricht einem allgemeinen Princip, über das später zu handeln ist. Ebenso findet sich das „aus der Stadt schwören" in der Augsburger Polizei-Ordn. v. 1553. bei *Hoiningen*

auch die Statuten Hollands und Flanderns [1]). Besonders interessant aber sind in dieser Beziehung die Schweizer Rechtsquellen, welche den Gedanken der Stadtverweisung, der Ausschwörung des nicht zahlenden Schuldners in den verschiedensten Wendungen und in den verschiedensten Stadien zur Geltung gebracht haben [2]).

Noch weiter gingen nordische Rechte; sie schlossen den Schuldner völlig aus der Rechtsgemeinschaft aus: der Schuldner wurde friedlos, er wurde in den Wald gestossen, Niemand durfte ihn beherbergen, Jedermann durfte ihn tödten, jedes Recht wurde ihm aberkannt, er hörte auf, Subject von Rechten zu sein. Dies ist bereits oben zur Erörterung gelangt. Und über diese Bannung und Aechtung hinaus ging die kirchliche Excommunication: denn sie betraf nicht bloss die zeitlichen Verhältnisse des Schuldners, sie drohte ihm mit geistigem und ewigem Verderben. Da die Kirche die Haltung der Verträge als Gewissenspflicht erklärte, so wurde es bereits frühzeitig Uebung, dass Bischöfe über nichtzahlende

---

Beiträge S. 37 (sobald die Schuld unter 200 Gulden; wenn über 200 Gulden, tritt Schuldhaft ein). Ferner findet sich die Stadtverweisung im Ulmer Recht s. *Hoiningen* a. a. O. S. 51. Auch in Norddeutschland; z. B. in den Statuten von Verden (nach 1416) c. 52 (*Pufendorf*, obs. I, Append. p. 96): Will averst de Radt dith Statutum (nämlich über die Schuldhaft) lindern, so mögen de Raht up anforderung des Glevigers den Schuldener uht der Stadt vorwiesen; nach den Statuten von Eimbeck (1549) VIII, 3 (*Pufendorf*, obs. II, Append. p. 216): soll der debitor entweder in das Einläger, biss so lange der Creditor befriediget oder aber, gestalten Sachen nach, gar aus der Stadt verfestet werden. Noch andere Nachweise bei *Löning*, Vertragsbruch S. 208 f. In späterer Zeit ist die Landesverweisung als Strafe des Bankerutiers häufig, vgl. *Quistorp*, Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien S. 191. 192.

[1]) Das Stadtbuch von Zutphen (*Hordijk*, rechtsbronnen der stadt Zutphen) p. 50: Ende weret sake, dat eyn man penden solde ende neit to pendene wnde ende dat claghede den seepene, so sal men um leggen to dreyn vertennachte dre bursprake. Darna des neesten Sonedaghes so sal men one leggen uter porterseap (al. borgherscap), also veer alses deghene begheret, de de claghe vuret. Bezüglich der flandrischen Statuten vgl. *Warnkönig*, flandrische Staats- und Rechtsgeschichte III, S. 322, vrgl. insbesondere die Verordnung für Gent v. 1205 § 2 ib. II, 1, Urkundb. S. 30: 10 libras ad minus dabit per triduum vel 10 annis terram comitis non intrabit. Für Frankreich s. L. de Jostice et de Plet (*Rapetti*) p. 112.

[2]) Vgl. die Nachweise in der Abhandlung von *Wyss* in der Zeitsch. f. schweiz. Recht VII, 1 S. 1 f., 12. 26 f., 53 f., 78. Vgl. auch die Züricher Rathsverordnung in derselben Zeitschrift IV, 2 S. 12 f. Besonders interessant ist die Stadtverweisung durch das Basler Unzüchtercollegium, wobei der Schuldner zunächst in die Vorstädte getrieben wurde, aber auch hier von Monat zu Monat aus einer Vorstadt in die andere gejagt werden konnte, bis er nach Ablauf eines Jahres „für alle erütze ns sweren“ musste.

Schuldner den Bann aussprachen; namentlich war das vielfach in Uebung bei Schulden an die Kirche, an Bischöfe und Aebte, und bei Schulden, über welche in geistlichen Gerichten geurtheilt wurde[1]). Dieses Zwangsmittel war um so wirksamer und augenfälliger, als vielfach dem geistigen Bann auch die weltliche Acht oder eine andere weltliche Busse auf dem Fusse folgte[2]).

Auch das talmudische Recht lässt über den verurtheilten Schuldner den kleinen und grossen Bann ergehen[3]), bis er zahlt oder seine Insolvenz eidlich erhärtet.

Aber trotzdem die Schuldhaft gesetzlich immer mehr in Abgang kam, erhielt sich die alte Strenge vielfach auf dem Gebiete des Vertragsrechts; war die gesetzliche Schuldknechtschaft aufgehoben oder gemildert, so liess sich der Gläubiger vertragsmässig die Rechte zusichern,

---

1) Vgl. c. 5 C. XVI, q. 7. Weitere Belege bei *Sickel*, Bestrafung des Vertragsbruchs S. 47 f. Vgl. auch Weisthum von S. Hippolyt § 25 (in *Grimm*, Weisthümer V, p. 392): Dominus prepositus — nullum hubarium debet citare neque excommunicare pro censu suo, nisi quod conqueratur in curia sua scilicet in ding de ipso —. Urkunde v. 1250 (Innocenz IV in *Weech*, Codex diplom. Salemitanus 1883 I, p. 290. 293): si — in monasterium vestrum vel personas inibi constitutas — excommunicationis vel interdicti sententiam promulgaverint, sive etiam in mercennarios vestros pro eo quod decimas — non persolvitis, — ipsam (sc. sententiam) — decernimus irritandam. Urkunde von 1291, Urkundenb. der Abtei Eberbach im Rheingau (*Rossel*) II, nr. 517 p. 339: Cum Gotfrido clerico — mandaverimus ut Walthero canonico — solveret triginta marcas — et ob defectum solucionis hujusmodi ipsum excommunicaverimus —; Urkunde von 1389, Cartulaire de Mulhouse (*Ed. Mossmann*) I, nr. 354: Mahnung zur Zahlung der dem Franciskanerorden geschuldeten Einkünfte: si huic monicioni dicti moniti parere non curaverint, ipsos qui eidem non paruerint, quos exnunc ut extunc in hijs scriptis excommunicamus — —; Urkunden im Codex Dunensis (*Lettenhove*) nr. 235 p. 360: satisfaciant competenter, alioquin — — provisores excommunicamus. In Südfrankreich findet sich die Excommunication für Schulden noch bis in das 17. Jahrhundert; so in Bigorre vgl. *Lagrèze*, histoire du droit dans les Pyrénées (1867) p. 208. Ebenso war der Schuldkirchenbann im Nordgermanischen Rechte in Uebung, s. *Amira*, Nordg. Obl.-R. S. 153.

2) So in den bereits oben erwähnten Statuta Mazoviae (Jus Polonicum p 401): dum aliquis — pro quacunque causa, debito aut injuria sententias excommunicationis contra ipsum latas et publicatas pertinaciter ultra annum sustinuerit — extunc talis anno elapso potest citari a parte sua ad judicium castrense seu officium capitanei —, ubi capitaneus — debet ipsum decernere ad sessionem et tradere in turrim aut carceres, tamdiu, donec parti suae satisfecerit totaliter, pro quo excommunicatur.

3) Den נידוי und den חֵרֶם, vgl. *Bloch*, Civilprozessordnung nach mosaisch-talmudischem Rechte S. 93. 94.

die ihm ehedem das Gesetz gewährt hatte: und der Kapitalist, der gegenüber dem geldbedürftigen Schuldner ein natürliches Uebergewicht hat, konnte denselben fürwahr leicht dazu bestimmen, auf die Wohlthaten der neuen Gesetzgebung zu verzichten. Daher haben sich diese strengen Gläubigerrechte kraft vertragsmässiger Zusicherung lange Zeit hindurch in der Geschichte erhalten, aller gesetzlichen Bestimmung zum Trotz, Jahrhunderte lang das Werk der fortschreitenden Rechtsentwicklung kreuzend, bis das neue Recht genügend gekräftigt war, um auch über diese Strömung Herr zu werden.

Man hat die directe Verpfändung der Freiheit durch den Schuldner schon im römischen Rechte finden wollen [1]), aber mit Unrecht; die Römer sind solchen Dispositionen über das eigene Selbst wo thunlich entgegengetreten, wenigstens in der Theorie [2]): in der Praxis des römischen Rechtslebens war allerdings Vieles anders, als wir es im Corpus juris finden, und die Erforschung dieses Unterschiedes ist eine wichtige, noch ungelöste Aufgabe der Kultur- und Rechtsgeschichte.

Wohl aber findet sich die Verpfändung der eigenen Freiheit zur Bestärkung eines Versprechens im germanischen Recht in den verschiedensten Abstufungen der Freiheitsverhaftung, von der vertragsmässigen Schuldknechtschaft bis zum vertragsmässigen Wirthshausarrest.

Die vertragsmässige Schuldknechtschaft ,durch welche der Schuldner im Nichtzahlungsfalle ständiger Sclave wurde und von dem Herrn in jeder Weise verwerthet, insbesondere auch veräussert werden konnte, ist bei den Germanen uralt. Nicht nur sprechen hierfür die deutlichen Zeugnisse des nordischen Rechts, es spricht hiefür schon der Bericht des Römers, der uns sonst so sehr zu verherrlichen wusste — der Bericht des Tacitus. Wer kennt nicht die bekannte Stelle seiner Germania, in welcher er die leidige Spielwuth der Deutschen schildert und dabei besonders dies her-

---

[1]) So *Salmasius*, de modo usurarum (1639) p. 866 f., und ihm folgend, *Troplong* a. a. O. p. XXI. Aber, was den Rechtssatz betrifft, dass, wer sich ad pretium participandum zum Sklaven verhandeln liess, selbst Sklave wurde, so wird auf das bestimmteste hervorgehoben, dass dies nur eintrat, wenn der Käufer den verkauften Menschen für einen Sklaven hielt, dass es also nur eintrat als Strafe für den gegen einen gutgläubigen Käufer geübten Betrug. Und so war es auch bei der Verpfändung. Vgl. fr. 7 § 2, fr. 33 de lib. causa, fr. 4 quib. ad libert. proclam.; nicht entgegen ist fr. 23 pr. § 1 de lib. causa. Vgl. *Zimmern*, Geschichte des Röm Privatrechts I, 2 S. 727.

[2]) Vgl. fr. 37 de lib. causa, c. 10 de lib. causa. Vgl. insbesondere *Ihering*, Geist des Röm. Rechts II, 1 S. 220, welcher die grosse Bedeutung dieses römischen Grundsatzes treffend hervorhebt.

vorhebt, dass, wenn alles bis auf das letzte verspielt war, auch noch die Freiheit auf den Wurf kam und der Besiegte sich dem Gläubiger übergab, als Sklave, um als Sklave verhandelt zu werden?[1]) Wenn das im Spiel vorkam, so wird es auch vorgekommen sein, wenn es sich um reale Geschäfte handelte.

Den gleichen Schluss würden wir auch bei den Indern machen dürfen, die, ein gleich spielsüchtiges Volk, beim Spiel Weib, Kind und die eigene Freiheit in die Chance schlugen, wie dies uns allen aus dem Mahâbhârata und der trefflichen Uebersetzung in *Holtzmann*'s indischen Sagen bekannt ist[2]): und dass gerade bei den Indern die Vertragsknechtschaft für Schulden bestand, ist bereits oben bemerkt worden.

Daher finden wir denn auch die Selbstverpfändung, die Obnoxiation im fränkischen Reiche; sie erscheint uns in den fränkischen Formeln sowohl als völlige Ergebung in die ständige Unfreiheit[3]), als auch in der Weise einer blossen Nutzpfandübergabe, so dass das Verhältniss auf der Schneide stand und durch Auszahlung der Schuldsumme gelöst werden konnte[4]), wobei denn auch der Stand der Unfreiheit verschieden geregelt und moderirt wurde — —, denn das deutsche Recht kannte nicht nur volle Freiheit und volle Unfreiheit, sondern auch unzählige Zwischenstufen. Und die fränkische Gesetzgebung hat diese Selbstver-

---

1) *Tacitus*, Germania c. 24: ut, cum omnia defecernnt, extremo ac novissimo jactu de libertate ac de corpore contendant, victus volnntariam servitutem adit: quamvis juvenior, quamvis robustior alligari se ac venire patitur.

2) *Holtzmann*, indische Sagen I, S. 9 ff.

3) *Marculf* II, 28 (*Ed. Zeumer* p 93): dum vestra pietas me jam morte adjudicatum de pecnnia vestra redemistis — — et ego de rebus meis, unde vestra beneficia rependere debuissem, non habeo: ideo pro hoc statum ingenuitatis mei vobis visus sum obnoxiasse, ita ut ab hac die de vestro servitio paenitus non discedam, sed qnicquid reliqui servi vestri faciunt, pro vestro — imperio facere spondeo. Bei Zuwiderhandlung: licentia habeatis, me qualemcumque volueritis disciplinam inponere vel vennndare aut quod vobis placuerit de me facere. Dies konnte um so weniger Anstand haben, als die Selbsthingabe in die Leibeigenschaft sehr häufig war, nicht nur zur Schuldendeckung, sondern auch zu anderen Zwecken. Vgl. die Belege bei *Ducange*, v. obnoxiatio, formula Turonens. 10 (*Zeumer* S. 140) u. a., Urk. v. 905 in der Zeitschr. f. Archivkunde I, S. 353 u. a., s. auch unten S. 66.

4) *Marculf* II, 27 (*Zeumer* p. 93): dum ipsos solidos de meo proprio redderc potnero, dies tantus in unaquaque epdomada servicio vestro, qnale mihi vos — injunxeritis, facere debeam. Form. Andegav. 38 (*Zeumer* p. 17): in loco pignoris emitto vobis statum meum medictatem, ut in unaquisque septem ad dies tantis, qualecumque operem legitema mihi iunexris, facere debiammus.

pfändung, diese Obnoxiation zu wiederholten Malen anerkannt[1]), nur die Verpfändung eines Christen an einen Juden wurde untersagt[2]).

Auch sonst noch, z. B. in dem Rechte der Friesen wird die Ergebung in die Knechtschaft aus Nothwendigkeit d. h. doch wohl unter dem Drucke unerschwinglicher Schulden erwähnt[3]); ähnlich im Rechte des Bajuvaren[4]): und wie sehr diese Selbstverpfändung dem altnordischen Rechte bekannt war, wurde bereits oben ausführlich erörtert.

In späterer Zeit erscheint die Verpfändung der Freiheit in der Gestalt vertragsmässiger Incarceration, vertragsmässigen Schuldkerkers, und diese kam noch im spätern Mittelalter vor, nicht etwa selten[5]), sondern sehr häufig. Solche Schuldkerkerklauseln werden bei den juristischen Schriftstellern häufig erwähnt und häufig besprochen;[6])

---

1) So insbesondere in Capit. v. 779 c. 19 (*Ed. Boretius* I, p. 51); in dem Capit. legil. addit. c. 803 c. 8 (Boret. I, p. 114); in dem Capit. legi Ribuar. addit. v. 803 c. 3 (Boret. I p. 117): liceat ei semetipsum in wadium ei cui debitor est mittere usque dum multa quam debuit persolvat; in dem Capit. v. 810 oder 811 c. 3 (Boret. I, p. 160); in dem Capit. Bononiense v. 811 c. 1 (Boret. I, p. 166); in dem Capit. Olonnens. Hlotarii v. 823 c. 4: Si quis liber homo uxorem habens liberam propter aliquod crimen aut debitum in servitio alterius se subdit (*Pertz.* M. l. I, p 236), vgl. auch Capit. Hlotar. 832 c. 30 (*Pertz* I, p. 364). In dem Capit. Pistense c. 34 wird verboten, solche Vertragsknechte ad extraneas gentes aut ad transmarina loca transferre aut venundare. Vgl. auch *Stobbe*, Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 179 f., *Meibom*, das deutsche Pfandrecht S. 33 f., *Levieil.* hist. de la contr. par corps pag. 123 f., *Bethmann-Hollweg*, Civ. Proc. V, S. 176.

2) So in dem Capit. de Judaeis c. 2 (*Boret.* I, p. 258): ut nullus Judeus neminem christiannm in wadium ab ullo Judeo aut ab alio christiano mittere praesumat, ne deterior fiat.

3) Lex *Frisionum* t. XI, c. 1: Si liber homo spontanea voluntate, vel forte necessitate coactus, nobili seu libero seu etiam lito in personam et servitium liti se subdiderit.

4) Lex *Bajuv.* VI, c. 3: Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat — nisi ex spontanea voluntate alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi. Dass bei den Westgothen (lex *Visigoth.* II, 5, 8) die vertragsmässige Obnoxiation ausdrücklich aufgehoben wurde, ist bereits oben erwähnt.

5) Wie *Löning*, Vertragsbruch S. 239 behauptet.

6) *Molinaeus*, tractatus de usuris q. 36 § 1 (Op. omn. 1658 II, p. 218), mit Rücksicht auf die Pariser Coutume, „qua debitor potest, nisi solverit, se obligare ad publicum carcerem"; *Zasius*, singul. respons. II, c. 8 (welcher sich ausdrücklich für die Gültigkeit der Clausel ausspricht), *Gaill*, de pace publica II, 2 (p. 89): saepe debitores — sub poena carceris se obligant, *Colerus*, tract. de proc. execut. I. c. 8 § 65, welcher einen Contract allegirt: obligavit et hypothecavit sua bona, item consensit, se in eventum non servatae fidei arestari, capi, incarcerari et detineri; *Mevius*, discussio levaminum inopiae debitorum IV, s. 1 nr. 12 (1652) p 158:

sie werden in den mittelalterlichen Statutarrechten in ihren Rechtsfolgen geregelt [1]).

Namentlich finden sie sich in sehr vielen der officiell codificirten französischen Coutumes, welche bekanntlich bis zur grossen Revolution das französische Privatrecht beherrschten. Denn da durch königliche Verordnung die Schuldhaft als gesetzliche Schuldfolge abgeschafft, die vertragsmässige Unterwerfung unter die Schuldstrenge aber vorbehalten war, so war es natürlich, dass solche Clauseln sehr gewöhnlich, geradezu üblich wurden, dass sie daher auch die Rechtsordnung in hohem Maasse beschäftigten. In zahlreichen Coutumes ist darum von diesen Clauseln die Rede, in zahlreichen Coutumes wird uns die Gültigkeit dieser Clauseln bestätigt [2]). Am belehrendsten ist die Coutume der Bretagne, wo wir

---

Ut ex statuto, sic et ex conventione debitorum incarceratio licet. Tale pactum non modo inveterata sic paciscendi consuetudo apud omnes gentes receptissima approbavit, sed etiam — — — —. Aehnlich Commentarii ad Jus Lubecense. I. 3 a. 1 ur. 35 und 93. Vgl auch *Bouvot*, la coustume de Bourgogne (1632) p. 295: quand quelqu'un est obligé au corps — —; vgl. ferner die Commentatoren der Coutume von Paris (c. ancienne a. 162, nouvelle a. 160), *Molinaeus*, (Op. omnia I. p. 1756), *Tournet* I, p. 294. Und so schon *Beaumanoir*, coutume de Beauvoisis XXIV, 12: s'il n'a par letres son cors obligié à tenir et metre en prison: und Ll. 7 (II, p. 277): quand aucuns s'est obligiés à tenir prison por se dete ou por l'autrui. So auch die Note zum Sachsensp. ad a. 39 bei *Zobel*. Sachsensp. 1595 p. 366: licet vero factum sit tale pactum, quod debitor principalis capi possit pro debito — —.

1) Charte von Toulouse 10./3. 1198 (*Molinier*, Académie de législation de Toulouse VI. p. 180. 181): statuernnt quod si aliquis homo vel femina — accepit obsidem vel obsides, quod custodiat eum vel eos bene et caveat, ne arma deferat extra villam ita quod alicui homini vel femine — dampnum inferat. — Quod si fecerit, — ille qui obsidem illum — accepit, teneatur. — Vgl. hierzu *Molinier* ib. p. 187. Coutume de Bragerac v. 1322 a. 25 (*Bourdot de Richebourg* IV, p. 1016): nullus burgensis debet arrestari nec bona (terra) sua vendi pro aliquo debito seu obligatione aliqua, nisi quatenus ad hoc obligatus cum instrumento expresse inveniatur. vel alias legitime condemnatus, quo casu fiet executio in bonis duntaxat in forma juris. Vgl. hierzu *Esmein*. Nouv. Rev. hist. VII, p. 118.

2) Paris a. 160 (B. de Richeb. III, p. 42): On ne peut proceder par voye d'arrest — ne par emprisonnement sans obligation —. Ebenso schon die ancienne coutume a. 162 (B. de R. III, p. 12). So Estampes a. 147 (B. de R. III. p. 103). Calais a. 232 (I, p 15), Senlis a. 104 (II, p. 716). So sagt die Coutume von Marche a. 402 (IV, p. 1131): Le creancier peut proceder par prinse de corps sur la personne qui à ce luy est obligé. Die Coutume von Bordeaux a. 79 (IV, p. 898): quand il y auroit obligé portant souzmission expresse à prinse de corps — sera tenu bailler pleges ou bien tenir prison. Die Coutume von Bourbonnais a. 104 (III, p. 1239) spricht von dem debteur obligé par prinse de corps et de biens —

die vertragsmässige Incarceration, neben dem vertragsmässigen ostagium finden, also jenem Institute, das uns als statutarische Institution bereits in Marseille begegnet ist, jener Freiheitsberaubung, bei welcher der Schuldner nicht in die vier Wände eines Gefängnisses, sondern in den Umkreis einer Stadt gebannt war[1]). Die vertragsmässige Incarceration findet sich aber auch in Urkunden, die auf unsere Zeit gelangt sind[2]).

Ungleich häufiger allerdings ist die Unfreiheitsclausel in der Gestalt des Obstagialversprechens, des Versprechens, im Nichtzahlungsfalle an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten und den Umkreis dieses Ortes nicht zu verlassen. Dieses Institut stammt aus Frankreich — wir haben es bereits in Marseille und in der Coutume de Bretagne gefunden. Aus Frankreich stammen auch die ältesten Urkunden, in welchen diese Clausel

---

— avec clause qu'une execution n'empesche l'autre; ähnlich die Cout. d'Auvergne XXIV. a. 60 (IV. p. 1184): où le debteur est obligé à prinse de corps et de biens et autres compulsions; die Cout. de Berry IX, a. 15 (III, p. 951): le debteur obligé par brevet ou instrument anthentique, à payer par prinse de ses biens et corps; ähnlich die Cout. von Troyes a 129 (III, p. 249), von Melun a. 314 (III, p. 455), von Rochelle a. 66 (IV, p. 861).

[1]) So die très ancienne Coutume de Bretagne a 311 (B. de R. IV, p. 273): Quand il advient que aucune personne oblige son corps — — — le creancier — le peut faire arrester — et lny denier la Ville où il est arresté qu'il ne s'en aille sans congié du creancier — ne qu'il ne passege les bornes de la Ville — —. Nur wenn er den Stadtarrest überschreitet, tritt „prinson fermée" ein. Aehnlich die ancienne coutume v. 1539 a. 119 (B. de R. IV, p. 298): Celuy qui a obligé son corps à tenir ostage, — wo dann die vorige Bestimmung wiederholt wird; in a. 120 dagegen ist die Rede von der convention que le detteur deust tenir prison fermée. Und entsprechend auch die a. 112. 113 der Cout. nouvelle von 1580 (B. de R. IV, p. 367. 368). Jedoch kann sich in der alten und neuen Coutume der Schuldner durch cessio bonorum befreien, a. 123 der alten, a. 116 der neuen Cout. Vgl. auch *Leviel*, hist. de la contr. par corps p. 160 f.

[2]) So in einer Urkunde von 1557 im Cartulaire de la commune de Bouvignes (Ed. *Borgnet* 1862) I, nr. 78 p. 284: obligons nous, noz corps avec tous noz biens meubles et chatelz — — pour, alors que faulte y seroit trouvée, vendre — comme gaige meubles, et noz corps arrester, saisir et emprisonner se mestier est — — jusques à l'enthier accomplissement et furnissement de la dicte somme — —. Aehnlich Urkunde v. 1560 bei *Friedländer*, das Einlager S. 134. 135. Und schon Urkunde v. 1383 Cartulaire de Mulhouse I, 333: darzu hand si sich verzigen — das die stat von Mulhusen — — jr libe und ir gute angriffen mogent — und das also lange inn haben untz an die stunde das jnen aller kost gebreste — gentzlich und gar wurt uffgericht und vergolten — —. Schon in das Gebiet des Einlagers hinüber spielt eine Urkunde v. 1202 im Strassburger Urkundenbuch (*Wiegand*) nr. 141: reliquarum autem rerum defectum infra quatuordecim dies — emendabunt vel infra monasterium claustrum ejusque officinas inclusi remanebunt.

auftritt; und die älteste mir bekannte Urkunde von 1069 weist wieder auf Marseille hin [1]).

Später ist diese Clausel — gegen ihren ursprünglichen Sinn — zur förmlichen „Wirthshausclausel" geworden. Der Schuldner oder Bürge muss, gewöhnlich in ein Wirthshaus, einreiten oder einfahren und dort bis zur Tilgung der Schuld „leisten", so dass das Hauptgewicht nicht mehr auf die Freiheitsberaubung, sondern auf die Kosten gelegt wurde, welche den Schuldner belasteten [2]). Solches Einlager versprachen niedere

---

1) Es ist eine Urkunde aus dem Cartulaire de S. Victor de Marseille nr. 143 (Ed. *Guérard* I, p. 167. 168): fidejussores nobis dederunt (folgen die Namen) ûde sua nobis promittentes, ut, si quis hunc placitum violaverit, isti jam dicti milites (die Bürgen) in castello de Signia in potestate nostra veniant atque inde non recedant, donec eos abbas — absolvat. In einer andern Urkunde v. 1182 (ebenda nr. 223 I, p. 249) heisst es: debent insuper facere firmantiam et ostaginm abbati et priori majori, cum eis opus fuerit.

2) Vgl. hierüber *Potgieser*, commentatio de obstagio (in seinem tractatus de indole et natura pignoris p. 291 f.), *Gercken*, Vermehrte Abhandl. aus dem . . . . deutsch. Rechte I, S. 63 f., *Grupen*, in Spangenbergs Beitr. S. 77 f., *Erhard*, Zeitschr. f. Archivkunde I, S. 259, und die hier S. 289 f. gedruckten Urkunden, *Stobbe*, zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S. 178 f. und Juden in Deutschland S. 248, *Friedländer*, das Einlager S. 14 f., *Esmein*, a. a. O. Vgl. auch c. 9 X, de jure-jurando. Der Beispiele sind unzählige; vgl. Strassburger Urkundenb. (*Wiegand*) Urk. v. 1242 nr. 277, v. 1256 nr. 402, v. 1260 nr. 459, v. 1263 nr. 537, v. 1263 nr. 538, Ulmer Urkundenbuch (*Pressel*) Urk. v. 1299 nr. 216; Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus (*Blumer*): Urkunde v. 1289 I, nr. 31; ferner Urkundenbuch der Stadt Hildesheim (Ed. *Döbner* 1881): Urkunden v. 1328 nr. 750. 791, v. 1332 nr. 844, v. 1333 nr. 861. Beispiele aus dem Kieler Stadtbuch (Ed. *Lucht*) p. 17: cum fratre meo intrabo Kil., p. 20 ib.; aus dem Stralsunder Stadtbuch bei *Fabricius*, das älteste Stralsund. Stadtbuch I, 218. III, 28. 156, VI, 1. 44, vgl. auch ib. S. 284. Vgl. ferner das Cartulaire de Mulhouse (Ed. *Mossmann* 1883) Urk. v. 1354 I, nr. 264: weri daz ich oder min erben, ob ich nut were, ju die vorgenanten schulde nut gebin zu dem egenanten zil, so mogent und sollent si uns den schuldener und die burgen unverscheidenlich manen ze huse, ze hofe — — und wenne wir gemant werdent, so sont wir uns alle in den nechsten acht tagen nach der mannunge entwurten, bi unser truwe an eides stat gein Altkilch in die stat ze rechter giselschaft in offenen wirtehuser ze veilem gute und zu rechten malen, und sont da ligen und von der leistunge niemer gelassen, dem — — (Gläubiger), si denne die vorgenant schulde gentzelich und gar vergolten. Aehnl. Urk. 1364 ib. I, nr. 292, v. 1396 I, nr. 394, v. 1401 I, nr. 443. Vgl. ferner das Formular einer Cautionsurkunde v. 1389 bei *Amrhein*, die Prälaten und Canoniker des ehemaligen Collegiatstifts St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg (1882) S. 332: Geschehe des nyt, so sulde und wüllden wir burge in acht dage gemanit, von iren wege in eine uffen herberge zu Aschaffinburg faren und leisten alss gude gemeyne burge — unsir yglichir mit eyme knechte und mit eyme

und höhere Personen, es versprachen dieses hohe und höchste Herren, auch fürstliche; und das Versprechen traf entweder den Hauptschuldner selbst, gewöhnlich aber seine Bürgen, die auf seine Kosten sich zur Leistung verpflichteten. Von Süden verbreitete sich diese Unsitte der Rechtsordnung auch nach Norden; wir finden sie in Schweden von dem 14. Jahrhundert an[1]; auch in Böhmen und Polen war sie heimisch[2].

Diese Freiheitsclauseln werden um so weniger auffallen, als selbst die Verpfändung des Leibes und Lebens zur Sicherung von Schuldverbindlichkeiten oder zur Bethätigung von Unterlassungspflichten nicht unerhört war. Dass die Germanen die Glieder ihres Körpers, wie selbst ihr Leben zum Pfand setzten, beweist die germanische Sage: denn die Sage hätte derartige Züge nicht aufgenommen, wenn sie solche nicht im wirklichen Leben gefunden hätte; und da man im Spiele um Leib, Leben, Ehre und Seelenheil würfelte[3], da man diese höchsten Güter auf die Wage legte, um in der Wette seine Behauptung zu bekräftigen, wie hätte man sich versagt, zu edleren und höheren Zwecken, zur Sicherung

---

perde, alss lange, biz das die ansprache — nff seine koste nnd schade wirdet abgerichtit. Vgl. auch Magdeburger Chronik (Chroniken deutscher Städte VII, S. 160)- Dar na worden de jungen heren von Sassen reddere und drogen so grote kost, dat se to Magdeborch to inleger drungen worden umme schnlde willen der se nicht betalen konden (circa a. 1276). In belgischen Urkunden findet sich die Sache unter der Bezeichnung gésir à mangalhes, so im Urk. v. 1356 im Cartul. de la commune de Namur (*Borgnet-Bormans* II, p. 27. 30): que tuit li plèges desoire nommez, à la somonce de dit Perin, de ses compangnons, de l'un d'eaz on del portoir de ces lettres, devront alleir gésir à mangalhes et covent tenir sor nos, à lour cost, frais et despens — —. Andere Beispiele s. ib. p. 30 Note 2.

[1]) *Amira*, Nordgerm. Obligat.-Recht I, S 692.

[2]) Vgl. das Prager Statutarrecht a 23. 26 (*Rössler*, Rechtsdenkmäler I, S. 15 f.) und die böhmischen Urkunden v. 1358 in *Jirecek*, Codex juris Bohemici II, 2 p. 303 nr. 62: obstagium debitum et consuetum, und II, 2 p. 306 nr. 68. Bezüglich Polens vgl. unten S. 70 die aufhebende Verordnung Casimir's des Grossen.

[3]) Nachweise bei *Schuster*, das Spiel S. 11. 13. 14. *Schuster* S. 12 glaubt, dass die Verpfändung von Gliedmassen vielleicht in längst verschwundenen „barbarisch-schauerlichen Zeiten" kein blosses Pressionsmittel gewesen sei, sondern das vom Leibe getrennte Glied vom Gläubiger „gefressen" wurde. Ich glaube nun auch an den Kannibalismus der Urzeiten, sehe aber keinen Grund, in diesen Verpfändungen des Lebens oder der Glieder einen Rest menschenfleischlüsterner Gourmandise zu erblicken. Ein Schachspiel um den Kopf kommt auch in der bekannten Sage von den Heimonskindern vor, wo dann mit diesem Pfande blutig Ernst gemacht wird, s. *Simrock*, die deutschen Volksbücher II, S. 41 f.

des gegebenen Wortes Leib und Leben in die Chance zu werfen?[1]) Wir haben denn auch die sicherste Bestätigung, dass solche Urkunden wirklich vorkamen: dass es nicht bloss ein Phantasiebild, nicht bloss eine sagenhafte Uebertreibung, dass es grause Wirklichkeit war, dass der Schuldner dem Gläubiger sein Pfund Fleisch, seine Glieder, sein Leben verschrieb; in einer Kölner Urkunde v. 1263 verspricht der Contrahent, sich im Falle der Zuwiderhandlung enthaupten lassen zu wollen, aber auch andere Urkunden enthalten eine ähnliche Verpfändung des Lebens[2]). Und in manchen Urkunden stellt sich der Schuldner für den Fall der Nichtleistung oder der Zuwiderhandlung vollkommen in die Discretion des Gläubigers, der mit ihm machen könne, was er wolle[3]). Auch die Verpfändung

---

1) Auch die Bürgschaftsleistung für einen Verbrecher kann mit in Parallele gestellt werden, da hier der Bürge an Stelle des Schuldigen die Strafe zu erleiden hatte, wenn er den Schuldigen nicht herbeischaffen konnte; so noch Schwabenspiegel (Ed. *Lassberg*) a. 265; vgl. *Hillebrand*, Rechtssprüchwörter nr. 155 (Bürgen soll man würgen) und die weitern dortigen Belege. Nach *Glanvilla*, tractatus de legibus et consuet. regni Angliae X, 5 § 5, verfällt derjenige, welcher für das Erscheinen eines Strafverdächtigen gebürgt hat und ihn nicht beibringt, in die misericordia domini Regis. Vgl. dazu *Philipps*, englische Reichs- und Rechtsgeschichte II, S. 236. Die Institution zeigt klar, dass man vertragsmässig Leib und Leben zum Einsatz geben konnte.

2) S. die Kölner Urkunde bei *Ennen* und *Eckertz*, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II, nr. 455, auch bei *Lörsch* und *Schröder*, Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts nr. 138. Noch bezeichnender ist ein ungarischer Sühnevertrag v. 1392 (Urk. v. 1393) im Hazai Okmanytar, Cod. dipl. patr. Hung. III. nr. 187 p. 245, wo die Schuldigen eine Geldsumme in 3 Raten versprechen: primam et secundam soluciones sub gravamine dupli, terciam vero et ultimam sub gravamine succubitus duelli potencialis seu sentencie capitalis coram nobis solvere teneantur. Eine Bezugnahme auf solche Urkunden findet sich auch im Brünner Schöffenbuch (*Rössler*, Stadtrechte von Brünn) nr. 610 p. 279; vgl. dazu auch *Stobbe*, Handb. d. deutschen Privatrechts III, § 174.

3) Ein Beispiel bietet das Formularienbuch v. 1589 (Allerley Offenlicher und Privat-Instrumenten Brief, Blatt CXVI). Hier enthält das Bürgschaftsformular folgendes: und ob wir hierinn saeumig würden (nämlich im Einreiten) —, so mag der — gnaediger Herr N. zu unserm leib und gut greiffen, wie er kan oder mag, es sey mit worten oder wercken, und was sein gnade also gegen uns fürnemen würde, sol sein gnad recht und wir unrecht haben. So das Formular: solche Clauseln müssen daher häufig gewesen sein. In der That finden wir Aehnliches bereits in einer Urk. von 1401 im Cartul. de Mulhouse I. nr. 443: Were daz der vorgenant Heinrich von Regesheim dirre — stuke dehcins uberfure — so mugent die vorgenanten von Mulhusen — des Heinrichs von Regesheim lip und gutere — angriffen phenden und nemen — mit gerichte — oder ane gerichte, und da mit tun und lan waz su wellent, und tunt dar an enkein unrecht noch frevel —: Urk. v. 1511 (Urfehdebrief eines getauften Juden, publ. von *Weech* im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit XXIX, S. 197 f. 199): Wo ich aber söllich min urveth nit

von Gliedmassen, die im Fall der Verwirkung abgehauen werden sollen, lässt sich nachweisen [1]). Ganz ebenso, wie das Leben, wurde aber auch das Seelenheil verpfändet: sehr zahlreich sind die Urkunden, worin der Schuldner sich bei Strafe der Excommunication verpflichtet [2]); oder es wird die staatliche Existenz zu Pfande gesetzt, so bei der Verschreibung unter Pön der Reichsacht, über deren Gültigkeit bei *Gaill*, de pace publica II, c. 2, ausführlich gehandelt wird [3]). Namentlich wurde im Nordgermani-

---

halten, sunder dero, auch mins gesworuen aids vergessen wurde, — alssdanu so soll ich ain erloser, maiuayder und verurtailter man haissen und sin, zu dess lib und leben auch die gedachten min gnedig herren burgermaister und rate zu Ratolfszell und ir nachkomen mit strengkait des rechten one verrer urtail oder rechtvertigung richten und richten lassen. Vgl. auch Urk. in Beilage.

[1]) So verspricht einer in einer Urkunde von 1296 sich des Trinkens zu enthalten bei Verlust einer Fusszehe: Nicolaus Jacobi Slavi de Glemona promittit non bibere in taberna usque ad primam dominicam carnisprivii, sub obligatione dnarum marcharum Aquiliensis monetae, et amputatione unius digiti non tam manus quam pedis, Arch. f. österr. Geschichte XXVI, p. 275, auch in *Mone*'s Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins XIV, S. 127. Noch weiter geht eine Urkunde v. 1299 ebenda Arch. XXVI, p. 296, Zeitschr. f Gesch. d. Oberrheins ibid.: Jacobus dictus Morassius de Utino obligat se Weciglio domini Valantini de Varmo de non ludendo ad talos — — et si contrafaceret, dictus Weciglius habeat potestatem amputandi sibi unam manum et unum oculum frangendi, quin teneatur alicui signoriae respondere de praedictis.

[2]) Belege bei *Sickel*, Bestrafung des Vertragsbruchs S. 48 f. und *Löning*, Vertragsbruch S. 529. Vgl. von diesen Belegen namentlich die Urk. v. 1261, *Guden*, Cod. dipl. I, p. 685. 686: si nos vel posteri aut heredes nostri contra aliquid de premissis forsitan veniremus, quod absit, pro nobis et ipsis posteris ac heredibus nostris sponte elegimus, quod simus et denunciemur perjuri et excommunicati et terre nostre, in cujuscunque diocesi fuerint, per diocesanum subiciantur ecclesiastico interdicto. Diese Urkunde findet sich auch im Mainzer-Aschaffenburger Ingrossationsbuch I, Bl. LXXVII (Würzburger Kreisarchiv). Einen weiteren Beleg bietet eine Urkunde von 1226 *Sloet*, Oorkondenboek nr. 488 p. 493 (ipso facto sit excomunicatus), ferner Urkunde v. 1241 Fontes rerum Bernensium (*Stürler*) II, nr. 214 p. 225. 226: si aliquando ipsam — hujus oblitus juramenti — molestare presumpsero, et si talem excessum ammonitione premissa infra spacium unius mensis non correxero, excommunicationi sedis apostolice — et proscriptioni majestatis imperatorie ipso facto sum innodatus et tamquam exlex ad omnem actum legittimum illegittimus. Aehnlich heisst es in einer Urkunde des Codex Dunensis (Ed. *Lettenhove*) nr. 29 p. 41: concedentes etiam pro se et minoribus — se posse compelli per sententiam excommunicationis ad observantiam omnium et singulorum praemissorum. Und dieselbe Clausel finden wir im nordischen Rechtsleben, vgl. die Belege bei *Amira*, Nordgerman. Obligationenrecht I, S. 690.

[3]) Vgl. die Beispiele bei *Löning*, Vertragsbruch S. 225 Anm. und S. 528, ferner die in voriger Note citirte Urkunde v. 1241 und den Sühnevertrag v. 1285 in *Haupts* Zeitschrift für das deutsche Alterthum VI, p. 21. 22: der Zuwider-

schen Rechte in den Sühneverträgen häufig, ja gewöhnlich die Friedlosigkeit gegen den Zuwiderhandelnden bedungen [1]; auch vertragsmässige Selbstverbannungen kamen vor [2].

Noch zahlreicher aber, und bis in die heutigen Tage reichend sind die Verschreibungen, worin der Schuldner seine Ehre verpfändet, mit seinem Ehrenwort für die Erfüllung einsteht. Dies hatte früher eine speziell juristische Wirkung: die Nichterfüllung hatte Ehrlosigkeit zur Folge [3], heutzutage ist die Bedeutung dieser Clausel nur eine moralische. In mittelalterlichen Verschreibungen wird das Versprechen zu Ehrenwort in den mannigfaltigsten Wendungen variirt: Versprechen bei Cavaliersparole, bei fürstlichen Würden, oder gar bei jungfräulichen oder fräulichen Ehren; es wird bedungen, dass der Schuldner im Fall der Nichterfüllung sei truwelos erlos ind meyneydich [4].

Noch energischer und drastischer war es, wenn zugleich eine beschimpfende Procedur ausgemacht war, der sich der Versprechende im

---

handelnde ipso facto perjurus sit — — civitatem Wetflariensem exeat ut proscriptus, banno regio interdictus, nec non venerabilis domini — archiepiscopi — excommunicationum sententiis innodatus; vgl. auch Urk. v. 1237 bei *Ludewig*, reliquiae manusc. II p. 222: obligans me, quodsi contra aliquem praedictorum fecero, ex tunc sim exlex, quod in vulgari dicitur „ehrloss und rechtloss".

1) Vgl. *Dahlmann*, Geschichte von Dänemark II, S. 237 f. So *Grágás*, Vigsloði t. 113 (*Schlegel* II p. 169): sa theirra, er gengr a görva satt — —, hann skal sva viða vargr heita, sem viðast er veröld bygð ok vera hvarvetna raekr ok rekinn um allan heim, hvar sem hann verðr staðinn a hverjo dögri.

2) Urkundliche Nachweise bei *Löning* S. 240 Note 3. Andere Belege finden sich in italienischen Statutarrechten; so in dem Jus municipale Vicentinum II, 16 (Ed. Venet. 1567) f. 108a: Rector civitatis Vicen. sui assessores ac judices — — debeant contra quemlibet ex forma contractus et obligationis ad id se extendentis — procedere ac forbanniri facere — f. 108b: forbanitos in palatio juris aut ejus confinibus, vel circuitu peronii, vel in platea circa palatium juris stare Rector non permittat — —.

3) Vgl. hierüber *Budde*, Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit S. 99 f., *Hillebrand*, über gänzliche und theilweise Entziehung der bürgerlichen Ehre S. 33.

4) Vgl. *Budde* S. 99, und die Beispiele bei *Haltaus*, Glossar. germ. v. ehrlos, *Grimm*, Rechtsalterth. S. 612, *Hillebrand* S. 40 Note 70, *Stobbe* Geschichte des deutsch. Vertragsrechts S. 27, *Hoiningen*, Beiträge zur geschichtl. Entw. des strafbaren Bankerutts S. 17. Vgl. ferner Urk. v. 1383 Cartulaire de Mulhouse I, 333: Wa su der stuken deheins verbrechent — — so ist ze wussende, daz menglich die vorgenannten — — meineydig und erelos kundent und es von juen sagen sol — —. Vgl. auch Beilage.

Fall der Nichtzahlung unterwerfen wolle, so in einer Urkunde von 1578 [1]), wo dem Gläubiger im Nichtzahlungsfalle das Recht gegeben wird, den Schuldner sammt seinen Erben mit „Schmähen, Gemeldte an Pranger oder Kirchentüren oder wo es ihnen sonsten geliebet, anzuschlagen oder sonsten bey allen Ehrenliebenden zu höhnen, schmehen und verunglimpfen" — und die Vereinbarungen einer pictura contumeliosa, eines Schandbildes, das der Gläubiger anschlagen oder dem Schuldner anheften, oder einer Schmähschrift, welche der Gläubiger verbreiten dürfe, waren nicht selten [2]). Ganz ähnlich ist es, wenn im Orient der Schuldner seinen Bart verpfändete, weil die Abnahme des Bartes dort als grosse Beschimpfung gilt [3]).

---

[1]) Bei *Cramer*, Wetzlarer Nebenstunden B. 77 S. 73, auch bei *Philipps*, deutsches Privatrecht § 74 Note 8. Vgl. ferner Urk. v. 1547 im Cod. dipl., Siles. (*Meitzen* IV, p. 329), auch bei *Friedländer*, Einlager S. 131, v. 1570 in *Quistorp*, Beiträge S. 188, Urk. v. 1615 bei *Friedländer* S. 130. Interessant ist auch ein Kieler Stadtbucheintrag v. 1286 (Kieler Stadtbuch *Ed. Lucht* S. 69): quando impeditus fuit (nämlich zu zahlen), quod nunquam discedere deberet de Kylo, nisi prius solveret omnibus illis, si autem recederet, fur in debitis illis debeat esse. Letzteres ist eine Idee, die sich auch sonst findet, s. oben S. 41.

[2]) Vgl. *Colerus*, tractatus de processibus executivis P. I, c. 8 § 67 (p. 187): quia ut plurimum circa materiam nostram concipiuntur obligationes in personis debitorum et fidejussorum, quod in casu non soluti debiti vel non servati obstagii liceat creditori traducere reos per literas diffamatorias, in loco publico intimatas, aut aliter. Vgl. auch *Dreyer*, jurisprudentia Germanorum picturata in Spangenberg's Beiträgen zur Kunde d. teutsch. Rechtsalterth., obs. XXXII S. 46; namentlich aber *Brunquellus*, Opuscula, de pictura famosa p. 788. 790 f.: Debitor nimirum omnem existimationem ac famam creditori suo loco pignoris committebat, addita expressa conventione, quod non solum in casu non factae solutionis omni fama privatus ceuseri velit, sed etiam creditori licitum esse debeat, hujus jacturae declarandae ac manifestandae causa, quascunque picturas famosas contra illum divulgandi, corpori obligandi — —. In dieser Schrift findet sich auch artige Illustrationen solcher Schandbilder. Ein anderes Exempel eines solchen interessanten Schandbildkunststückes ist wiedergegeben in der Monatsschrift f. Geschichte Westdeutschlands (*Pick* IV, S. 70 f.).

[3]) So *Wilh. v. Tyrus* XI, 11 (Recueil des historiens des croisades, histor. occid. I, p. 470): quaerit, cujusmodi pignus pro pactis stipendiis dominus comes obligasset. Cui cum, quasi pudore prohibitus, dominus comes responsum non daret, respondit eorum advocatus, quia barbam suam hypothecaverat eis, ut, nisi die statuta pacta militibus solverentur stipendia, eidem barba sine contradictione raderetur. Quod audiens Gabriel, stupidus prae facti novitate, et complosis manibus supra modum admirans, anhelare coepit et prae angustia nimis aestuare. Mos enim est Orientalibus, tam Graecis quam aliis nationibus, barbas tota cura et omni sollicitudine nutrire, pro summoque probro et majori, quae unquam irrogari possit, ignominia reputare, si vel unus pilus quocumque casu sibi de barba eum injuria detrahatur —; wie es auch eine beschimpfende Behandlung von Gefangenen war, wenn sie geschoren wurden, vgl. Continuation

War es doch auch sonst vielfach im Mittelalter üblich, dass der Schuldner das höchste und heiligste, was er hatte, verpfändete: Klöster verpfändeten ihre Reliquien, z. B. ein Kloster das Haupt des heiligen Johannes[1]); Bischöfe verpfändeten Inful, Ring und Hirtenstab[2]).

Auch die Verfluchungsformeln, welche den Verträgen beigefügt zu werden pflegten, können herangezogen werden; zwar sind die Uebel, welche sich der Einzelne für den Fall der Zuwiderhandlung auf sein Haupt heraufbeschwört, keine juristischen Folgen: es sind keine Folgen, welche durch die Kraft der Rechtsordnung auf sein Haupt fallen sollen, sondern es sind Schicksalsfolgen, Schicksalsfolgen des diesseitigen und jenseitigen Lebens. Aber immerhin ist es eine juristische Idee, dass man glaubte, durch Vertragsclauseln das Schicksal an seine Ferse heften zu können. Solche Verfluchungsformeln sind sehr alt; sie finden sich schon in den chaldäischen Rechtsurkunden bis über 1000 Jahre vor Christus zurück[3]), welche uns in lehrreicher Weise durch das Werk von *Oppert* und *Ménant*, documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée (Paris 1877) zugänglich gemacht worden sind[4]). Und die germanischen Urkunden enthalten solche Verfluchungsformulare, welche den Verletzer des Vertrages dem Kain oder Iscariot oder anderen typischen Uebelthätern gleichstellen in der reichlichsten Weise, oft mit aller erdenklichen Phantasie ausgeführt[5]), und es gibt

---

de Guillaume de Tyr ch. 32 (Recueil cit. II, p. 553). Vgl. auch *Prutz* in Riehls historischem Taschenbuch 1878 S. 324.

[1]) Urkunde v. 1357, Urk. des Klosters Stötterlingenburg (herausgegeb. von *Schmidt-Phiseldeck*) nr. 128 p. 95.

[2]) Genueser Urkunde v. 1162 in den Monum. hist. patr. Chart. II, nr. 1212 p. 825. Vgl. auch Beilage.

[3]) Vgl. *meine* Abhandlung über die assyrischen und babylonischen Rechtsurkunden in der Z. f. vergl. Rechtswissenschaft III, S. 206.

[4]) So Urkunde aus der Regierungszeit von Marduk = idin = akhi, um das Jahr 1100 vor Christus, wo gegen den Zuwiderhandelnden ausgesprochen ist: Que les dieux Anu, Bel, Ea, les Grands = Dieux l'affligent et le maudissent par des malédictions qu'on ne rétracte pas. Que le dieu Sin — couvre son corps avec la lèpre et le tourmente au milieu des régions des hommes jusqu' au jour de sa mort — — — que Istar la souveraine, la reine des Dieux, l'accable d'infirmités et par les angoisses de la maladie, qu'elle augmente jour et nuit ses douleurs pour qu'il erre, comme un chien, dans les abords de sa ville — —; que Gula — la grande souveraine, infiltre dans ses entrailles un poison inéluctable et qu'il répande le pus et le sang comme de l'eau dans ses urines — — —. So nach der Uebersetzung in dem cit. Werk von *Oppert* u. *Ménant*, documents de l'Assyrie p. 123.

[5]) Vergl. *Löning*, Vertragsbruch S. 558, *meine* Beiträge zur germanischen Privatrechtsgeschichte I, S. 47 Note 3.

Urkunden, die sich an breiter Ausführung der zeitlichen und ewigen Verwünschungen kaum ersättigen können[1]).

Der Grundzug aller Entwickelung war daher dieser: Ursprünglich ging jede Schuld dem Schuldner an den Leib, später nur, wenn dies besonders ausgemacht war; ursprünglich verwirkte jeder nicht zahlende Schuldner seine Freiheit, später nur derjenige, welcher sich der Wechselstrenge unterwarf; ursprünglich vernichtete jede Schuld die Existenz des nicht zahlenden Schuldners, später nur die Schuld mit der Bannclausel; ursprünglich machte jede Nichtzahlung der Schuld ehrlos, später nur, wenn der Schuldner sein Ehrenwort verpfändet hatte. Ich will damit nicht behaupten, dass diese Stadien der Entwickelung immer und überall in gleichförmiger Abwickelung aufeinander folgen, wie eine dialektische Abspulung der Hegel'schen Geschichtsphilosophie — denn die Kulturgeschichte hat in der Einheit ihre individuelle Mannigfaltigkeit und variirt die Grundgedanken der Rechtsentwickelung eben so vielfach, wie die Entwickelung der Naturorganismen die Gesetze des organischen Werdens variirt[2]). Wohl aber ist dies der treibende Grundzug der Rechtsbildung, der in der Kulturentwickelung der Nationen in den verschiedensten Einzelwendungen zu verfolgen ist.

---

[1]) So die Schenkung eines Bischofs an eine Kirche, Urkunde v. 1052 im Archivio storico Italiano, serie 4, t. X (1882) p. 321. 322: si quis autem contra hoc donum facere temptaverit — potestate ligandi a domino concessa beato Petro et apostolis omnibus — sit ligatus in presenti seculo et in futuro in eternum et ultra; ut fiat sicut Dathan et Abiron et Fabiu in torrente Tison et sicut illi qui dixerunt „hereditate possideamus sanctuarium Dei", ponatur ut rota, tamquam impius erubescat et conturbetur in seculum seculi et confundatur ut percat. Effundat super eum viam suam dominus furor ire domini comprehendat eum. Constituatur super eum peccator et diabolus stet a dextris ejus, cum judicetur exeat condempnatus et oratio ejus fiat in peccatum. Fiant filii ejus orfani et uxor ejus vidua. Nutantes transferantur filii ejus et mendicent, eicciantur de hereditatibus suis; scrutetur phenerator omnem substanciam ejus et diripiant alieni labores ejus. Fiant nati in interritum, in generatione una deleatur nomen ejus; fiant dies ejus pauci et episcopatum ejus accipiat alter. In memoriam redeat iniquitas patrum ejus in cospectu domini et peccatum matris ejus non delcatur. Fiat contra dominum semper — — — —. Ad ultimum omnis vindicta quam dominus exercebit contra omnes impios super illum multiplicata quisquis fuerit veniet, nisi resipuerit et a lesione hujus doni cessaverit.

[2]) So wurden beispielsweise Fälle nachgewiesen, wo umgekehrt die vertragsmässige Schuldknechtschaft der gesetzlichen vorherging — sofern nämlich hinter der vertragsmässigen Schuldknechtschaft etwas schlimmeres gestanden war, das später wegfiel.

An der Gültigkeit und Wirksamkeit dieser Verschreibungen hat eine frühere Zeit nicht gezweifelt, sie hat ebensowenig daran gezweifelt, als sie daran gezweifelt hat, dass der Schuldner durch Vertrag dem Gläubiger ein Pfändungsrecht auch auf die gesetzlich der Pfändung entzogenen Sachen gewähren dürfe[1]). Und wie vermochte man daran zu zweifeln, zu einer Zeit, als die Gesetzgebung erst allmählig sich herausrang aus dem Stadium der Rechtsentwicklung, welche diese Urkunden noch festzuhalten versuchten? Wie konnte man daran zweifeln, da man sich nur widerwillig einer Gesetzgebung beugte, welche eben erst versuchte, diese Strenge der Schuldhaft in der Allgemeinheit zu mässigen? Wie konnte man daran zweifeln zu einer Zeit, wo man Freiheit und Leben noch nicht als unantastbare Güter betrachtete, wie heutzutage, wo man noch die Knechtschaft in der Form der Leibeigenschaft täglich vor Augen hatte und auch die Selbsthingabe in die Leibeigenschaft[3]) sich noch in voller Kraft erhielt. Dem ist es nur entsprechend, dass, nachdem jene Ordonnance von Ludwig dem Heiligen in Frankreich die Schuldhaft für Privatschulden aufgehoben hatte, man nichtsdestoweniger es für statthaft und wirksam erachtete, dass der Schuldner sich vertragsmässig der Schuldhaft unterwarf. Das war ganz allgemeine Annahme, sie wurde von dem grössten französischen Juristen des 13. Jahrhunderts vertreten, von *Beaumanoir*[4]), ja diese Ansicht fand die Billigung des Königs Philipp des Schönen von Frankreich in einer Ordonnance von 1303[5]). Ebenso

---

[1]) Derartige Clauseln finden sich namentlich im langobardischen Rechte; anerkannt wurden sie in *Liutprand* c. 67 und 109, und zahlreiche Belege finden sich im Codex Cavensis, vgl. dazu meine Beiträge zur germanischen Privatrechtsgeschichte I, S 16. 17 Note.

[2]) Wie denn auch *Brunquell* a. a. O. p. 793 die Gültigkeit der Infamie- und Schandbildclausel unter anderem darauf stützt, dass ja auch die Freiheit tollatur privato pacto; quid prohibet, cur non idem de famosae picturae pactis asseramus?

[3]) Eine solche findet sich noch in einer Urkunde von 1386 (aus dem Bisthum Chur), im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 1883 S. 131 (mitgetheilt von *Bösch*); ja noch in Urk. von 1442 (ib. 1882 p. 238, ebenfalls von *Bösch*), und in Urkunde von 1481 (*Baader*) ebenda 1877 S. 56.

[4]) Coutume de Beauvoisis XXIV, 12 (*Ed. Beugnot* I, p. 344): Selonc le coustume, uns cors d'omme n'est pris por dette, s'il n'a par letres son cors obligié à tenir et à metre en prison, se che n'est por le dete le roi ou le conte. (Für öffentl. Schulden blieb die gesetzliche Schuldhaft bestehen, s. oben S. 43).

[5]) Ordonnance sur l'administration de la justice dans la sénéchaussée de Toulouse, a. 12 (im Recueil général des anciennes lois françaises II, p. 808. 812): Quod garnisiones in bonis alicujus debitoris non ponantur, nec obligatorum persone arrestentur pro debitis privatorum, sed eorum bona venalia exponantur, de quibus satisfiat creditoribus, nisi hoc ex conventione processerit debitoris.

wurde in Deutschland die rechtliche Erzwingbarkeit des vertragsmässigen Einlagers durch ausdrückliche Entscheidung Kaiser Rudolph I. von 1277 anerkannt[1]).

Ganz ähnlich lässt auch das Gesetzbuch Alphons des Weisen, jenes „Gesetz der sieben Theile", die vertragsmässige Schuldhaft fortbestehen, nachdem es sonst das Recht der Güterabtretung in vollem Maasse gewährt hat[2]).

Erst in späteren Entwicklungsstadien erhoben sich Stimmen gegen die Gültigkeit solcher Verschreibungen, hin und wieder recht ungewiss und recht zögernd; man kam allmählig zu der weiteren Auslegung, dass die Aufhebung der Schuldstrenge nicht nur als eine Aufhebung des gesetzlichen Haftrechts, sondern als eine Aufhebung jeder Möglichkeit eines solchen Schuldrechts aufzufassen sei, so dass das von dem Gesetz Verpönte nicht nur als gesetzliche Schuldfolge, sondern auch als vertragsmässige Verpflichtungsfolge verpönt sei. Ein Schritt in dieser Entwickelung war es, als man die Gültigkeit derartiger Verträge an die Bedingung knüpfte, dass sie vor dem Richter aufgenommen wurden[3]); eine weitere Milderung war es, dass man die vertragsmässigen Folgen zwar im ersten Anlauf eintreten liess, sie aber in ihrer vollen Entwicklung hemmte, sie dem Vertrage zuwider milderte und abstumpfte[4]).

---

[1]) *Rudolph* I, Sententia a. 1277 (*Pertz*, mon. leg. II, p. 412): quesivimus in sententia, utrum is, qui se datione fidei, vel juramento corporaliter prestito, vel patentibus suis litteris ad obstagium — obligavit, nec in ipso termino adimplevit ad quod taliter se adstrinxit, de jure posset, ubicumque etiam deprehensus, per judicium occupari? Et promulgatum extitit communiter ab omnibus, quod is, qui modo predicto ad solutionem debiti vel obstagium obligatus, promisso non paruit, valeat, ubicumque inveniatur, auctoritate judiciaria conveniri.

[2]) P. V, t. XIV ley 14: Llanamente e sin braveza ninguna deven los omes unos a otros demandar las debdas que les devieren: e por poder, nin por riqueza que aya aquel a quien deven el debdo, non deve el por si sin mandado del Juez del logar apremiar nin prender al debdor, que pague el debdo. Fueras ende, si, quando la debda fue fecha, otorgo, e fizo pleyto sobre si, el que la devia, que el otro oviesse poder de prendarle e de apremiarle por si mismo sin mandado del Judgador. Ueber die Vertragspfändung vgl. auch ib. V, 13 l. 11.

[3]) So das Medebacher Recht von a. 1350 a. 2 (*Seibertz*, Urkundenb. zur . . . Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen II, S. 381): Nemo poterit se obligare sub pena juris sui, quod dicitur Landrecht, ita quod illa obligatio teneat, sive vim habeat, nisi fiat coram judice habente auctoritatem judicandi ad mortem et ad corporis demembrationem.

[4]) So schon *Beaumanoir* LI, 7 (*Beugnot* II, p. 278): Et quant il ara esté quarante jors en prison, se li sires qui le tient voit qu'il ne puist metre nul con-

Dabei war es die stillwirkende Macht der juristischen Schriftsteller, der Romanisten wie der Processualisten, welche, indem sie über die Gültigkeit und Ungültigkeit solcher Clauseln grübelten, an dem Banne hergebrachter Strenge lockerten [1]). Und so ist man denn, in Italien früher [2]), in Frankreich und Deutschland später, dahin gelangt, dass man derartige Vertragsbestimmungen als unwirksam und nichtig betrachtete und ihnen die Kraft der rechtlichen Garantie, ja der rechtlichen Erlaubtheit entzog. Wie in italienischen Statutarrechten, so finden wir im 14. Jahrhundert in Frankreich, im Grand contumier de France, die Erklärung, dass der Verzicht auf die Vermögensabtretung unwirksam sei, weil ein solcher Verzicht dem Schuldner an das Leben ginge [3]); eine Anschauung, welche

---

seil en le dete, et il abandone le sien, il doit estre delivres de le prison, car ce seroit contraire coze à humaine, c'on laissast toz jors cors d'omme en prison por dete, puis c'on voit que li creanciers ne puist estre paiés pour le prison. Vergl. auch die oben erwähnten Bestimmungen der Contumes von Bretagne (a. 123 der alten, a. 116 der neuen).

[1]) *Durantis*, Specul. II, 2 de renunc. et conclus. nr. 29 (Ed. 1668 II, p. 402), welcher den Verzicht auf das Recht, ne liber homo ob aes alienum obligetur, für nichtig erklärt, aber zugleich auf eine abweichende Praxis verweist. Vgl. ferner *Bartolus* ad leg. alia D. § eleganter (fr. 14 § 1) sol. matrim. und ad leg. qui bonis C. (c. 1) qui bonis cedere, *Baldus* ad l. ob aes C. (c. 12) de act. et oblig., *Alciatus*, de jurejurando nr. 313 (bezüglich des eidlichen Verzichtes auf die cessio bonorum), *Gaill*, de pace publica II, c. 2, *Colerus*, tract. de proc. exec. I, c. 8 § 75 f.: non valere pactum, quo quis se subjicit torturae; *Guido Papae*, decis q. 211 (Ed. 1591 p. 148), welcher den Verzicht auf die cessio bonor. für ungültig erklärt, nicht aber den eidlichen Verzicht, doch könne der Eid erlassen werden.

[2]) Statuten von Casale (Mon. hist. p. leg. mun. I, p. 987): quod cessioni bonorum nec ejus benefitio non possit renuntiari pacto renuntiatione remissione conventione sacramento vel contractu seu aliqualiter.

[3]) Grand contumier de France (*Ed. Laboulaye* und *Dareste*) p. 216: Et aussi nul homme n'est tenu prisonnier pour debte de garde et commande, supposé qu'il ait juré et accordé à non vouloir estre receu à abandonnement, qu'il ne soit mis hors s'il veult abandonner, ne le serment ne luy nuira jà, car autrement il sembleroit qu'il fust obligé à mourir. Vgl. auch *Viollet*, Etablissements de Louis Saint I, p. 228. Ebenso berichtet *Guido Papae*, decis. q. 211 (Ed. 1591 p. 148) von einer Parlamentsentscheidung von 1459, worin — gegen seine oben citirte Meinung — entschieden wurde in der Person eines „Vincentii Mazac Pedemontani qui incarceratus in carceribus Briansonii, ad instantiam cujusdam vocati non obstante renunciatione cessionis bonorum cum juramento fuit ad cessionem admissus, licet non obtinuisset dispensationem juramenti; sed fuit ordinatum per dominos meos de Parlamento dictum debitorem bene admissum fuisse ad dictam cessionem per judicem Briansonii, a quo fuerat appellatum. Et fuit haec ordinatio per Curiam Parlamenti facta die 22 mensis Novemb. 1459."

allerdings noch lange Zeit latent blieb, bis sie zur vollen juristischen Geltung gelangte: und die Brünner Schöffen überlegten, ob einer Urkunde, worin der Schuldner sich im Nichtzahlungsfalle in die Gefangenschaft des Gläubigers verschrieb, oder worin er sich bei Todesstrafe verpflichtete, rechtliche Wirkung beizulegen sei — eine Frage, welche sie verneinten, weil es sich hier um unverzichtbare Rechte handle, über die man vertragsmässig nicht verfügen könne [1]). Entsprechend wurde denn auch in den verschiedensten Statutarrechten ausdrücklich bestimmt, dass fürder die Schuldhaft nicht oder nur unter besonderen Umständen in Anwendung kommen sollte, auch wenn sie ausdrücklich bedungen sei [2]).

In Frankreich wurde die vertragsmässige Schuldhaft durch die Ordonnanz von 1566 beschränkt und endlich durch die bekannte Ordonnanz von 1667 aufgehoben — abgesehen von einem speciellen Falle, der noch in den Code civil übergegangen ist [3]).

Und wie man an der Gültigkeit der Freiheits- und Lebensclausel rüttelte, so erhoben sich Bedenken gegen die vertragsmässige Excommunication [4]): ebenso sprach sich das Reichskammergericht gegen die Gültigkeit der Aechtungsclausel aus [5]), und die Reichspolizeiordnung von 1577

---

[1]) *Rössler*, Stadtrechte von Brüun S. 278 f. nr. 610: quamvis aliquis non solvat debitum, quod sub poena capitis se solvere velle promisit, tameu talis auxilio judicis, si super eo jndicatum fuerit, mortis supplicio non est tradendus.

[2]) Statuta nova communitatis Ripae (Riva am Gardasee) II, 65 (Ed. *Gar* p. 83): Statnimus, quod nullns de Ripa — ad instantiam alicujus terrigenae aut forensis possit capi aut detineri pro aliquo debito civili, posito quod se obligasset ad captum vel carceratnm iri, etiam si non habeat unde solvat, salvo, qnod pro creditis communis Ripae — quilibet — capi et detineri possit. Vgl. ferner Jus municipale Vicentinum lib. II, 10 (Ed. Venet. 1567) f. 103 b: Item quod nullns capi possit pro aliquo debito, nec in careeres detrudi sive detineri, nec aliquis se possit obligare, ut personaliter capi possit, nisi modis et ordine infrascriptis — —. Vgl. auch Contume de Corbie 4 und 7 (*Bouthors*, cout. loc. du baill. d'Amieus I, p. 291)

[3]) Vgl. *Levieil*, histor. de la contr. par corps p. 163 f. Der spezielle Fall findet sich in a. 2062 C. civ : La contrainte par corps ne peut être ordonnée contre les fermiers pour le paiement des fermages des biens ruraux, si elle n'a été stipulée formellement dans l'acte de bail. Vgl. Ord. 1667, XXXIV a. 7.

[4]) Vgl. die Commentare zn c. 3 X de solut. (3, 23), welche hervorheben, dass gegen den Zahlungsunfähigen nicht mit Excommunication vorgegangen werden darf, nur muss er zusichern, bei günstiger Wendung der Vermögensverhältnisse das entsprechende nachzuzahlen. So *Panormitanus*, commentarii, ad h. l. (Ed. 1588 VI, Bl. 158 f.).

[5]) *Gaill*, de pace publica II, 2 § 13 f.

tit. 35 § 7 verbot die Schmähschrift- und Schandbildverschreibung[1], nachdem bereits die Landesgesetzgebung diese Art des Schuldbetriebs verworfen hatten[2]). Dieselbe Reichspolizeiordnung tit. 17 § 10 erklärte selbst die Obstagialsicherung, selbst das so ganz in das Rechtsleben jener Zeit eingedrungene Einlager, das zu den grössten Missbräuchen geführt hatte, für unzulässig[3]) — ganz ähnlich wie dies schon vorher in deutschen Particularrechten geschehen war[4]), und ganz ähnlich wie bereits Casimir der Grosse in Polen im Jahr 1347 das Einlager als Executionsinstitut verworfen hatte[5]). Und wenn auch bei der Schwäche der damaligen Reichs-

---

[1]) „Wenn wir auch berichtet worden sind, dass in etlichen Landen dieser Brauch, oder vielmehr Missbrauch eingerissen, da dem Glaubiger auf sein Angesinnen von seinem Schuldner oder Bürgen nicht bezahlt wird, dass er derentwegen dieselbigen mit schändlichem Gemählde und Brieffen öffentlich anschlagen, schelten, beschreyen und beruffen lässet; dieweil aber gantz ärgerlich, auch viel Zancks und Böses verursacht, darumb es ja in keinem Gebiet, darinn Recht und Billichkeit administrirt werden kan, zu verstatten: So wollen wir dasselbig anschlagen, auch solche Geding und Pacta den Verschreibungen einzuverleiben, hiemit gäntzlich verbotten und aufgehoben, auch allen und jeden Obrigkeiten in ihrem Gebiet mit ernstlicher Straff gegen demjenigen, so hernach des Anschlagens sich gebrauchen würde, zu verfahren befohlen haben" Dazu *Brunquell* a. a. O. p. 796. Treffend bemerkt auch *Colerus*, tract. de proc. execut P. I, c. 8 § 77: Cum — conventio non valeat, per quam damnificatur aliquo modo corpus, maxime si id non fiat in continenti, sed ex intervallo, non est diversum, idem concludere circa hoc pactum diffamationis. Entsprechend hat auch das Reichskammergericht 12./3. 1759 es für unzulässig erklärt, wegen einer Statutencontravention den Namen des Contravenienten an eine Spott- oder Schandtafel zu heften. *Cramer*, Wetzlarer Nebenstunden B. 15 S. 80.

[2]) Die Majestas Carolina (Gesetz Karl's IV für Böhmen von a. 1346), die allerdings nicht in gesetzliche Wirksamkeit trat, aber doch autoritatives Ansehen genoss, bestimmt c. 88 (*Jirecek*, Codex juris Bohemici II, 2 p. 170): Si quis aliquem quocunque genere debitorum sibi dixerit esse obligatum, jus suum per citationes legitimas — prosequatur, non autem, ut quidam fecisse dicuntur, opinionem illius macnlet infamando.

[3]) „So wollen wir hiemit die Leistung in künfftigen Schuld- oder Gült-Verschreibungen einzuverleiben gäntzlich verbotten haben — — soll dieselbige Leistung als nunmehr jure publico verbotten, an ihr selbst nichtig, und demnach kein Bürg noch Schuldner zu leisten — verbunden sein. Vgl. auch *Colerus*, de proc. execut. I, 8 § 92 f.

[4]) So in den sächs. Constitut. 1572 II, t. 22 (*Lünig* I, p. 92): „Wir wollen auch das Einreiten und Leisten in denen Herbergen, dadurch dann nichts anders, dann mehr Schaden und Schulden, und sonsten viel Unraths verursachet — gäntzlich verboten haben".

[5]) Statuta Casimiri III Magni v. 1347 c. 145 (Jus Polonicum p. 120): illo tunc non solvente — fidejussor non debet propter hoc ad hospitium in obsta-

gewalt die verpönten Institute noch längere Zeit im Leben anhielten [1]), so war doch die Axt an die Wurzel gelegt, und das definitive Absterben derselben war nur noch eine Frage der Zeit.

Wie weit diese Entwickelung in der rechtsgeschichtlichen Periode, in welche der Dichter das Stück verlegt, sich bereits vollendet hatte, das ist der juristische Springpunkt in der Beurtheilung des Kaufmanns von Venedig.

Diese Entwickelung vollzieht sich, wie gezeigt, nicht mit einem Schlag: sie hat manche Zwischenstufen durchzumachen, bis die neue Rechtsidee völlig geklärt ist. Und auf diese Zwischenstufen haben wir nun noch einzugehen, um zu einer vollen und gereiften Beurtheilung des Dichters zu gelangen. Bevor nämlich die Rechtsordnung dahin kommt, derartige Verträge, wie die genannten, als mit dem Rechtsbewusstsein unverträglich zu annihiliren, wird im Volksbewusstsein eine Reaction gegen dieselben sich erheben, nicht schon vom Standpunkte des Rechts, aber vom Standpunkte der Moral und des gesellschaftlichen Anstandes [2]). Lange bevor man die Ausübung eines derartigen Gläubigerrechtes als rechtswidrig brandmarkt, wird man diese Ausbeutung einer gegebenen rechtlichen Situation in frappanten Fällen, wo nicht besonders gravirende Momente gegen den Schuldner vorliegen, als unanständig, als illoyal, als gesellschaftlich unzulässig erachten. Es ist von der guten Gesellschaft manches verpönt, was die Gesetzgebung zu thun nicht verbietet [3]). Lite-

---

gium subintrare, aut aliqua damna facere non solventis in destructionem. Sed si est parvum debitum, detur ei pignus, et distrahatur, si autem magnum, possessio debitoris pro valore debiti per fidejussorem apprehendatur, tradaturque illi, cui debitum dare tenetur.

[1]) So findet sich noch in dem Formularbuch von 1589 (Allerley Offenlicher und Privat Instrumenten Brief, Blatt CXVI) ein Obstagialformular in vollständiger Façou: „dass als dann unser jeder in eygener Person und einem Reysigen Knecht, das ist mit zweyen Pferden in leistung gen N. in die Herberg zur Kron genant, oder auff ein Meil wegs darumb ziehen oder schicken sollen und wöllen, und nit darauss zu scheiden, also lang biss der — — Herr Graf — gäntzlich unnd gnugsam Hauptsumm, kosten und schaden bezalt und vergnügt würden" —.

[2]) Vgl. auch *Ihering*, Geist des röm. Rechts II, 1 S. 143, welcher mit Recht auf die römische Censur, dieses wunderbare Milderungsmittel des abstrakten Rechts, hinweist.

[3]) Treffend bemerkt *Tolstoy*, Luzern (übersetzt von Lange, Ausg. Reclam) S. 37: „Nur ein tausendstel Theil unseres Lebens untersteht dem Gesetz, der übrige Theil bewegt sich ausserhalb desselben, in der Sphäre der Sitten und Anschauungen der Gesellschaft." Und schon der chinesische Philosophe *Ceutsi* im Tungsu (mit Uebersetzung herausgegeb. von *Grube*) V, § 3 S. 30 sagt: „Ohne

rarischer Diebstahl galt als unanständig, lange bevor die Idee des Autorrechtes gereift war, und das Plagiat, das noch heutzutage, wo es nicht zur Autorrechtsverletzung wird, nicht gegen das Recht verstösst, drückt in der ganzen literarischen Welt dem Plagiator das Brandmal auf die Stirne; und als die Gesetzgebung einst den nicht eben glücklichen Griff gethan hatte, die Wucherstrafen aufzuheben, wurde doch der Wucherer niemals in der Gesellschaft rehabilitirt und der Wucher ist fortdauernd als etwas anstandswidriges betrachtet worden. Gerade dies gilt nun auch von der Härte der Personalexecution. Lange Zeit wird die Ausführung solcher Verschreibungen durch den gesellschaftlichen Anstand in gewissen Schranken gehalten worden sein, ehe die Idee zur Reife gediehen ist, dass dieseselben rechtswidrig und verpönt sind.

Shylock nun ist nicht der Mann des gesellschaftlichen Anstandes: ihm ist jede Einwirkung anderweitiger ethischer Factoren fremd. Er bleibt taub gegen jeden würdigen Zuspruch, er bleibt verstockt selbst bei jenem Spruch von der Gnade, den Niemand ungerührt mitanhören wird, selbst bei jenen goldenen Worten, wie sie noch nie aus eines Sterblichen Munde kamen:

„Die Art der Gnade weiss von keinem Zwang,
Sie träufelt, wie des Himmels milder Regen,
Zur Erde unter ihr; zwiefach gesegnet:
Sie segnet den, der gibt, und den, der nimmt.
Am mächtigsten im Mächt'gen, zieret sie
Den Fürsten auf dem Thron mehr wie die Krone;
Das Scepter zeigt die weltliche Gewalt,
Das Attribut der Würd' und Majestät.
Worin die Furcht und Scheu der Kön'ge sitzt.
Doch Gnad' ist über diese Sceptermacht,
Sie thronet in dem Herzen des Monarchen,
Sie ist ein Attribut der Gottheit selbst,
Und ird'sche Macht kommt göttlicher am nächsten,
Wenn Gnade bei dem Rechte steht." — — —

Sein rechtlicher Standpunkt ist der, dass eine solche Verschreibung rechtlich zulässig und erzwingbar sei.

Und diese Rechtsanschauung hat sicher die Gesetzgebung seiner Zeit vollkommen für sich. Das hat denn auch *Shakespeare* mit meisterhafter Sicherheit gekennzeichnet: er hat den Vorwurf neuerer Juristen, und insbesondere *Ihering*'s, dass der Schein von vorn herein als ungültig

---

Menschlichkeit, ohne Gerechtigkeit, ohne Sittlichkeit, ohne Weisheit, ohne Treue herrscht durchweg Verkehrtheit."

hätte zurükgewiesen werden müssen, treffend mit den Worten der Portia widerlegt:

„Von wunderlicher Art ist Euer Handel,
Doch in der Form, dass das Gesetz Venedigs
Euch nicht anfechten kann, wie Ihr verfahrt.“ [1])

Davon ist auch Shylock überzeugt, denn in seiner cynischen Weise bemerkt er:

„Bis Du von meinem Schein das Siegel wegschiltst,
Thust Du mit Schrei'n nur Deiner Lunge weh.“

Und so ist er entschlossen, den Dienst des Rechts bis zu seiner letzten Consequenz zu treiben, er versucht es, das Recht bis zu seinem letzten Tropfen auszupressen, er versucht es, an den Strängen des Rechts zu ziehen, bis sie reissen. Manches allerdings lässt eine mildere Beurtheilung aufkommen[2]); so die Art, wie seinen Genossen, und wie speciell ihm mitgespielt wurde:

„Das Pfund Fleisch, das ich verlange,
Ist theu'r gekauft, ist mein, und ich wills haben.“

Wodurch es erkauft ist, sagt er mehr als einmal.

„Wenn ein Jude einen Christen beleidigt, was ist seine Demuth? Rache. Wenn ein Christ einen Juden beleidigt, was muss seine Geduld sein nach christlichem Vorbild? Nu, Rache.“

Und früher schon

„viel und öftermals
Habt Ihr auf dem Rialto[3]) mich geschmäht
— — — — — — — —
Stets trug ich's mit geduld'gem Achselzucken,
Denn Dulden ist das Erbtheil unsers Stamms.“

Sodann kommt ihm einigermassen mildernd zu statten, dass jene Zeit auch noch sonst mancherlei Rohheiten anstandslos zuliess, weil die Gesellschaft zu ihrer Aufhebung noch nicht gereift war. Dies ist die

---

[1]) So, wie überhaupt die Citate aus dem Kaufmann von Venedig, nach *Schlegel*'s Uebersetzung. Klarer wird dies noch aus dem Urtext:

Of a strange nature is the suit you follow;
Yet in such rule that the Venetian law
Cannot impugn you, as you do proceed.

[2]) Hierüber vergleiche auch *Elze* im Shakespearejahrbuch VI, S. 144 f., der übrigens diese mildernden Umstände in zu helles Licht setzt.

[3]) Dass hierunter nicht die Rialtobrücke, sondern die Rialtoinsel (isola di Rialto) mit dem campo di S. Giacomo verstanden ist, das ist für jeden Kenner Venedigs von selbst klar. Vgl. auch *Elze* im Shakespearejahrbuch V, S. 366 f.

Bedeutung der feingedachten juristischen Apostrophe an den Venezianischen Staat:

„Ihr habt viel feiler Sclaven unter euch,
Die ihr wie eure Esel, Hund' und Maulthier
In sclavischem, verworfnem Dienst gebraucht,
Weil ihr sie kauftet. Sag' ich nun zu euch:
Lasst sie doch frei, vermählt sie euern Erben;
Was plagt ihr sie mit Lasten? — — —
— — — — — Ihr antwortet:
Die Sclaven sind ja unser."

Allerdings ist dieser Grund ein Scheingrund: denn jede Gesellschaft hat ihre wunden Punkte, und desshalb allen gesellschaftlichen Takt und alle von der Gesellschaft postulirte Billigkeit des Handelns als Motiv zu verwerfen, ist offensichtlich unzulässig.

Andererseits aber werden diese Milderungsgründe mehr als aufgewogen durch die Züge der übergrossen Gemeinheit, welche die ganze Figur des Shylock verzerren. Ich muss das besonders hervorheben, da eine verbreitete Strömung für die Persönlichkeit des Shylock etwas Partei ergriffen, sie gar idealisirt hat. Behauptete doch ein *Heine* dereinst, Shylock sei die respectabelste männliche Person des ganzen Stückes[1]. Shylock ist kein typischer nationaler Rächer, der, aller Selbstsucht bar, die Rache seines Geschlechtes zu seinem Lebenszwecke erhebt, er ist kein Mardachai[2], — wenn auch der Hass gegen Andersgläubige mit einen Grundzug seines Wesens bildet. Die Rachsucht des Mardachai nimmt eine höhere Stufe ein, sie zeigt von einem geringeren sittlichen Niedergange; denn sie ist eine nationale Rachsucht, wo sich der Einzelne als den Vollstrecker einer ganzen Allgemeinheit erkennt: die Völker aber sind zum Kampfe geboren, und der Kampf ist ein Lebenselement, ein nothwendiger Factor der Entwicklung und des Fortschritts. Die Rachsucht Shylocks dagegen ist eine gemeine Rachsucht, sie ist die Rachsucht der Selbstsüchtigkeit und der gekränkten Habgier[3]. Shylock ist eben

---

[1]) Ueber die Gemeinheit Shylocks vergl. auch *Gervinus*, Shakespeare II, S. 77 f., *Forlani*, la lotta per il diritto p. 15 f., *Hebler*, Kaufmann von Venedig S. 55 f., *Köstlin* im Correspondenzblatt für die Gelehrten- und Realschulen Württembergs 1882 S. 191 f. Die cit. Stelle *Heine*'s ist in Sämmtl. W. III, S. 314.

[2]) Buch *Esther* c. 8 § 9 f. und c. 9.

[3]) Damit steht natürlich nicht im Widerspruch, dass Shylock die gedrückte Lage seines Volkes fühlt und dass diese mit ein Stachel ist, welcher sein Thun spornt — allein nur darum, weil er als Mitglied dieses Volkes selbst leiden muss und selbst den Kelch der Bitterkeiten viel tiefer gekostet hat, als er ihn hätte kosten müssen, wäre er ein Freund der Christen gewesen. Nicht das nationale Leiden,

eine gemeine Seele, der jede höhere Harmonie fremd ist; er ist auch zu Hause nichts, als ein elender Polterer und ein knochiger Kümmerling, dem jeder frische Hauch geistiger Erhebung versagt ist; darum läuft ihm der Diener davon und darum läuft ihm seine eigene Tochter fort[1]):

„Dies Haus ist Höll' und du (nämlich Lauzelot), ein lust'ger Teufel,
Nahmst ihm ein Theil von seiner Widrigkeit"

und

„Gehässig ist es nicht von mir,
Dass ich des Vaters Kind zu sein mich schäme."

Treffend entlockt der Dichter dem Shylock den Grundzug seines Wesens, wenn er ihn beim Anblick des Antonio sagen lässt:

„Ich hass' ihn, weil er von den Christen ist,
Doch mehr noch, weil er aus gemeiner Einfalt
Umsonst Geld ausleiht und hier in Venedig
Den Preis der Zinsen uns herunterbringt."

Und ebenso später:

„Er hat mich beschimpft, mir 'ne halbe Million gehindert."

und

„Dies ist der Narr, der Geld umsonst auslieh."[2])

Und der Schluss ist:

„Wenn ich ihm 'mal die Hüfte rühren kann,
So thu' ich meinem alten Grolle gütlich."

„Ich will ihn peinigen, ich will ihn martern."

---

sondern das wegen seiner Nation von ihm erduldete eigene Leiden schreit bei ihm nach Rache. Vgl. hierüber auch *Hebler* a. a. O. S. 62 f., welcher S. 62 treffend bemerkt: „sein Gefühl (sc. für sein Volk) steht in geradem Verhältnisse mit seinem persönlichen Uebelbefinden".

[1]) Ueber die Flucht der *Jessica* und ihre sittliche Würdigung s. *Hebler*, Shakespeare's Kaufmann von Venedig S. 114 f., *Elze* im Shakespearejahrb. VI, S. 150.

[2]) So auch *Antonio*:

„Er sucht mein Leben, und ich weiss, warum:
Oft hab ich Schuldner, die mir vorgeklagt,
Davon erlöst, in Buss' ihm zu verfallen;
Desswegen hasst er mich "

Natürlich sind für die Frage, wo der Wucher beginnt, die Lebensverhältnisse von bestimmendem Einflusse. Einst galt, den Geboten der Kirche entsprechend, bekanntlich jedes Zinsennehmen als wucherisch, und dies ist die Zeitströmung, in welcher sich unser Stück bewegt. Aber auch bei voller Zinsfreiheit bleibt Wucher, d. h. die Benützung von Noth, Leichtsinn oder Unerfahrenheit zur unverhältnissmässigen Schädigung des Andern immer noch Wucher, und darum hat die sittliche Idee des Stückes nicht bloss eine zeitliche, sondern eine allgemein typische Beziehung.

Und als ihm sein elender Anschlag misslingt, will er noch das dreifache Geld annehmen — um bei dieser Gelegenheit doch ein Geschäft zu machen — zuletzt noch sein Kapital — man sieht, Shylock ist ein Wucherer gemeinster Sorte, um so gefährlicher, je zäher, rücksichtsloser er ist, um so gefährlicher, je mehr er sich mit beneidenswerther Virtuosität auf dem Boden des formalen Rechts bewegt[1]). Von einer Tragik seiner Person kann daher schon aus ästhetischen Gründen keine Rede sein; sein Untergang ist vielmehr das dramatische Signal dafür, dass die wuchernde Pestbeule ausgeätzt ist, und mit Vergnügen verlieren wir

---

[1]) Völlig unrichtig ist es, wenn man bei der Beurtheilung Shylocks den Hauptnachdruck auf das Judenthum legt und in dem ganzen Stücke ein judenfeindliches Tendenzstück erblickt. Nicht Shylock als Jude, sondern Shylock als Wucherer ist die typische Gestalt des Dramas; dass aber für das Zeitalter des Kaufmanns von Venedig der Wucherer aus dem Kreise des mittelalterlichen Judenthums genommen wurde, dem seine einseitige, abgeschlossene Stellung gegenüber allen culturellen Factoren der Zeit noch ein besonderes Relief gab, ist leicht begreiflich, ebenso wie es leicht begreiflich ist, dass der Dichter die einzelnen Züge dieses einseitigen, von dem fortstrebenden Zuge der Zeit unberührten, Judaismus mit besonderer Virtuosität ausgemalt hat. Vgl. auch *Hebler* S. 67 f. Darum kann unsere jetzige Stellung zur Judenfrage auf die Beurtheilung des Stückes nicht den mindesten Einfluss ausüben. Wucherer hat es zu allen Zeiten gegeben und würde es noch geben, auch wenn es keine Christen und keine Juden mehr gäbe: damit ist das Interesse des Stückes aus dem beschränkten Auffassungskreise einer früheren Zeit auf die Höhe allgemein menschlicher Conflicte hinaufgerückt, und von einem Tendenzdrama ist daher keine Rede. Bei Shylock ist das Judenthum ebensowenig das Entscheidende, als bei Lessings Nathan. Aber Lessing hat durch die über alle Massen gehässige und unwahre Zeichnung des Patriarchen, durch die lächerliche Figur des Klosterbruders, durch die abstossende Gestalt des Tempelritters und durch die niedrige Geschwätzigkeit der Daja sofort seinen Tendenzstandpunkt kundgegeben, und indem er uns statt wirklicher Personen lauter wesenlose Schablonen für seine Tendenzidee bietet, hat er es nicht vermocht, sich von der Tiefe eines, und dazu durchaus einseitigen und ungereiften, Tendenzdramas zur ächten künstlerischen Höhe zu erheben, von welcher aus Shakespeare siegreich herniederblickt. Nicht aus religiösen oder nationalen Motiven (denn solche wird Niemand hinter mir suchen), aber aus ästhetischen Gründen muss ich deshalb gegen die unberechtigte Verherrlichung dieses Tendenzdramas protestiren, das gegen die übrigen Hauptdramen Lessings, insbesondere gegen Minna von Barnhelm, bedeutend absticht. Jedes Tendenzdrama verfehlt sich gegen die unverbrüchliche Satzung der Poesie, dass sie allgemein Menschliches, wenn auch im Gewande der Zeit, dass sie nicht bloss Zeitliches, Vergängliches, Absterbendes zeichnen darf:

„Alles wiederholt sich nur im Leben,
Ewig jung ist nur die Phantasie,
Was sich nie und nirgends hat begeben,
Das allein veraltet nie!“

eine Persönlichkeit aus dem Auge, die das Recht in ruchloser Weise geschändet hat [1]).

Ich sprach vorhin von den Anschauungen der Gesellschaft und ihrem Einfluss auf unser Thun und Handeln. Damit wollte ich aber nicht sagen, dass die Meinung und Sitte der Welt nothwendig immer für uns bindend sein müsse, dass es nicht auch Fälle geben könne, wo es gerade ein Gebot der Tugend ist, das Netz gesellschaftlicher Vorurtheile zu zerreissen, welches die Gesellschaft uns als einen Codex von Sitte oder gesellschaftlichem Takte aufdringen zu dürfen vermeint; ich wollte nicht sagen, dass es nicht auch ein Gebot der Männlichkeit sein kann, die Gewalt des Conventionalismus zu brechen, welcher unsere eigene Moral oftmals in die schlimmsten Fesseln legt. Dies ist denn auch von Niemanden treffender dargelegt worden, als von *Shakespeare* im Coriolan, wo er den Helden sagen lässt:

„wenn in Allem uns
Der Brauch regierte, blieb der Staub der Zeit
Vermodernd liegen." (Uebers. v. *Wilbrandt.*)

Allein ein solcher Widerstand gegen die Gesellschaft muss geadelt sein durch die uneigennützige Hingabe an die Menschheit, wenn auch nicht an die Menschheit der Jetztzeit, so doch an die Menschheit der Zukunft, wenn auch nicht an die kleinen Kreise der nächsten Umgebung, in denen manches geringfügige Leben spurlos untertaucht, so doch an den mächtigen Ring, welcher die ganze Menschheit umschliesst. Denn jeder ist ein Diener der Menschheit und hat die letzte Faser seines Wesens für die Allgemeinheit zu opfern [2]): nur in der Wirksamkeit für das Allgemeine liegt die wahre Grösse, der tiefere Adel; und jeder, welcher die Menschheit nur zu seinen egoistischen Eigenzwecken missbraucht, zerreisst freventlich das Band, welches ihn an die Menschheit und damit an die höhern Ziele knüpft, deren die Menschheit fähig ist:

„Wer nur sich selber lebt, missbraucht das Leben [3])."

---

[1]) So gemein der Charakter Shyloeks ist, so wahr ist er: das wird Jeder bestätigen, der schon einmal vor Gericht einen blutsaugenden Wucherer und geizhalsigen Bösewicht beobachten konnte. Und wenn *Rümelin*, Shakespeare-Studien S. 160 behauptet: „Die Handlungsweise des Juden lässt sich im Ernst gar nicht so denken und ist voll von Widersprüchen", so ist das eine leere Behauptung, die jede derartige Beobachtung von selbst widerlegt. Oder ist etwa das Schwabenland so glücklich, dass ihm die Species des vampyrartigen Wucherers erspart geblieben ist, der sich ein Vergnügen daraus macht, einem Mitmenschen die Kehle zuzuschnüren und sich noch dessen rühmt?

[2]) I. Petri 4, 10: „Und dienet einander, ein Jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes".

[3]) *Shakespeare*, Venus u. Adonis, übers. v. *Bodenstedt* Ed. Hallberger IV, S. 431.

Wer uneigennützig, im höheren idealen Interesse, der Gesellschaft den Fehdehandschuh ins Gesicht wirft, ist ein Held: wer aber die Gebote der Gesellschaft mit Füssen tritt, nur um in seinem eigensüchtigen Interesse den Kelch des Rechts zu leeren, ist ein Paria, der sich selbst ausstösst, weil er sein Interesse über Sitte und Ehrbarkeit stellt und darum den Bedingungen zuwiderhandelt, unter welchen allein eine gesittete Gesellschaft bestehen kann. — — —

Dies ist der Standpunkt Shylocks. Wie wird sich das Gericht ihm gegenüber verhalten? darf das Gericht ein Jota des Rechtes aufgeben, weil die Volksanschauung in der Geltendmachung des Rechts eine Rücksichtslosigkeit, eine Verletzung des guten Tones und des gesellschaftlichen Anstandes erblickt? Darauf ist zu erwidern, dass allerdings Recht Recht bleiben muss, dass es Recht bleiben muss, auch wenn der Einzelne von ihm einen unmoralischen Gebrauch macht. Das Recht kann von Jedem verlangen, dass er sich der Rechtsordnung füge, aber es kann Niemanden zwingen, gut und tugendhaft zu sein. Eine jede Einmischung des Rechts, des Civilrechts meine ich[1]), in das Gebiet der Moral, und sie ist oft versucht worden, hat sich schwer gerächt. Denn eine solche Vermischung beider Gebiete führt stets dahin, dass das Recht selbst verflüchtigt wird: der Verwirklichung des Rechts müsste die Prüfung vorhergehen, ob es nicht im Einzelfalle besser sei, der Stimme des Mitleides, der Grossmuth und anderer Triebe Gehör zu geben, was wieder dahin führte, die legitimsten Interessen eines Jeden mit staatlichem Polizeiauge zu durchspähen und das Heiligthum des Innenlebens schonungslos an die Oberfläche zu rücken. Zwischen dem ganz generösen Gebrauche des Rechts und der völlig niederträchtigen Benützung der rechtlichen Institutionen giebt es unzählige Mittelstufen, und hier in jedem Falle den Kläger auf seine Anständigkeit zu prüfen, wäre ebenso unmöglich, wie der Versuch der Prüfung für die Uebung des Rechts verhängnissvoll. Aber noch ein weiterer und schwererer Nachtheil wäre von der Vermischung beider Gebiete des ethischen Lebens zu gewärtigen, der Nachtheil nämlich, der stets eintritt, wenn etwas, das der freien ethischen Initiative des Einzelnen anheimgegeben sein soll, von Staats halber ermassregelt werden will: es ergibt sich in diesen Fällen stets der traurige Erfolg, dass im Uebermasse äusserlicher Convenienz die innerliche Ehrlichkeit erlischt, dass aus Männern Drahtpuppen, aus Charakterfiguren elende heuchlerische Kümmerlinge und feige Jammergesellen werden. Nur in der Freiheit kann die

---

[1]) Denn bezüglich des Strafrechts, wo theilweise andere Gesichtspunkte massgebend sind, vgl. unten die Ausführungen über Mass für Mass.

Saat der Tugend gedeihen und darum darf das Recht, das aus der Freiheit hervorgegangen ist, seiner eigenen Mutter nicht ans Leben gehen[1]).

Der Gedanke nun, dass das Recht nicht von der Anständigkeit des Berechtigten abhängig gemacht werden darf, wird denn auch von dem rabulistischen Kläger mit einer schneidenden Schärfe, aber allerdings mit einem ganz beispiellosen Cynismus ausgesprochen:

„Ihr fragt, warum ich lieber ein Gewicht
Von schnödem Fleisch will haben, als dreitausend
Ducaten zu empfangen? Darauf will ich
Nicht Antwort geben; aber setzet nun,
Dass mir's so ansteht: ist das Antwort g'nug?
Wie? wenn mich eine Ratt' im Hause plagt,
Und ich, sie zu vergiften, nun dreitausend
Ducaten geben will? Ist's noch nicht Antwort g'nug?
Es gibt Leute, die kein schmatzend Ferkel
Ausstehen können — — —
— — — — — — — — —
Wie sich kein rechter Grund angeben lässt,
Dass der kein schmatzend Ferkel leiden kann,
— — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —
So weiss ich keinen Grund, will keinen sagen,
Als eingewohnten Hass und Widerwillen — — —."

Dies ist aber zugleich die frechste Profanirung, welche das Heiligthum des Rechtes je erfahren, viel schimpflicher als jede Rechtsbeugung und Rechtsverletzung: ein Missbrauch des Rechtes durch sich selber, ein Missbrauch, dem das Recht ohnmächtig gegenüberzustehen scheint; eine Erniedrigung des Rechts und eine Erniedrigung des Gerichts zum Werkzeuge der gemeinsten Triebe.

Sollte nun das Gericht wirklich dem Shylock Recht geben müssen? Eine tragische Situation! fast am tragischsten ist für mich die Situation des Richters, welcher sich als Werkzeug in der Hand des elenden Schurken sieht, als Werkzeug einer That von ruchlosester Gemeinheit, ohne dass er weiss, wie er diesem Schicksale entrinnen darf. Solche Situationen bleiben keinem Richter erspart, Situationen, die das Herz des feinfühlenden Mannes mit furchtbarem Weh erfüllen, weil er selbst dazu

---

[1]) Eine Art von Gnade hat das Civilrecht übrigens ausnahmsweise bis in die neuere Zeit gekannt, nämlich das landesherrliche oder gerichtliche Moratorium, d. h. die gnadenweise Zahlungsstundung; ob sich diese nicht ausnahmsweise legislativ empfiehlt, ist hier nicht zu untersuchen; die neuere Gesetzgebung ist diesem Institute entgegen.

mitwirken soll, wie das Heiligste, das er kennt, das Recht, zur Metze wird, wie der Funke, den Prometheus vom Götterhimmel geholt hat, zur Brandfackel werden soll, um das Heiligthum der Sittlichkeit einzuäschern. Wem sollte das Herz nicht bluten, wenn er sieht, wie der Wucherer, nachdem er die gutmüthige Schwäche oder die momentane Verlegenheit des Schuldners zu einer empörenden Schuldverschreibung benutzt hat, mit Hülfe der Gerichte den Familienvater an den Bettelstab zu bringen sucht? Heutzutage haben wir das Wuchergesetz, vor ein paar Jahren waren wir noch nicht so glücklich. Oder wem sollte nicht das Herz bluten, wenn er sieht, wie ein rachsüchtiger Geselle, etwa ein Zembrynski in Kraszewski's berühmtem Romane Morituri, alle Schulden eines Edelmannes aufkauft, um mit einem Schlage alle Schuldtitel zusammen zu erheben und den Edelmann, der durch allmählige Abzahlung sich hätte erholen können, aus Haus und Hof zu verjagen[1])?

Wie oft hat sich nicht in solchem Falle der Richter zu gutmüthiger Insinuation, zu freundlichen Worten, ja zu Bitten bewegen lassen, um nicht der Henker auf das Gebot des Bösewichtes zu sein, und in rührender Weise ist dies von *Shakespeare* geschildert: Zwanzig Handelsleute, der Doge, die Senatoren reden dem Wucherer zu, ohne Erfolg: die ernsten eindringlichen Eingangsworte des Dogen mit dem Schlusse:

„Wir all' erwarten milde Antwort, Jude",

sie suchen in der würdigsten Weise die furchtbare Situation zu beschwören, allein vergebens.

Mit dieser tragischen Situation steht das Stück auf seiner Polhöhe: die dramatische Spannung ist zu einem Grade gediehen, dass nunmehr nothwendig die Lösung kommen muss. Kann vielleicht, fragt man ängstlich, das eine Mal das Gericht von dem Wege der Gerechtigkeit abweichen und den hartherzigen Kläger um sein Recht bringen? Ist nicht eine einmalige Ungerechtigkeit immer noch einer solchen furchtbaren Execution vorzuziehen? Dieser Gedanke ist von *Shakespeare* in der treffendsten Weise zurückgewiesen: Eine einzige rechtslösende Rechtsbeugung, und zwanzig Rechtsbeugungen würden folgen: der Verkehr würde den Credit, der Staat das Ansehen verlieren und in der allgemeinen Corruption untergehen:

---

[1]) Auch hier hat die Gesetzgebung schon versucht, einzugreifen, aber ihre Mittel haben sich als unzweckmässig und resultatlos erwiesen. Man denke an die lex Anastasiana, c. 22 mand.

„kein Ansehn in Venedig
Vermag ein gültiges Gesetz zu ändern.
Es würde als ein Vorgang angeführt,
Und mancher Fehltritt nach demselben Beispiel
Griff um sich in dem Staat: es kann nicht sein".

Schon der alte *Senchus Mor*, das altirische Gesetzbuch, weiss zu sagen:

> There are three periods at which the world is worthless; the time of a plague: the time of a general war; the dissolution of express contracts[1]).

Hiernach müsste denn das Urtheil zu Ungunsten Antonio's ausfallen: Ein gültiger Schuldschein, ein Recht, jusqu' à outrance geltend gemacht von einem Menschen, der keine Rücksicht, kein Menschlichkeitsgebot kennt — wir sollten meinen, der Richter müsse, wie Junius Brutus, sein Gesicht verhüllen und den Antonio opfern.

Jeder kennt die Lösung des weisen und gerechten Daniel, jeder fühlt sich erleichtert durch den Sonnenblick, der das nächtliche Dunkel zerstäubt: wir fühlen uns erleichtert, etwa wie wir uns erleichtert fühlen, wenn der Teufel, dem die Seele verschrieben ist, zuletzt sein Spiel verliert und um die Seele geprellt wird. Aber ist die Lösung auch gerechtfertigt vor dem Forum der Jurisprudenz, hier wo wir es nicht mit einer metaphysischen, hier wo wir es mit einer reellen irdischen Gerechtigkeit zu thun haben? Das scheint aber verneint werden zu müssen.

Es ist ein unverbrüchlicher Rechtsgrundsatz, dass, wer dem andern ein Recht zu etwas gewährt, ihm damit auch das Recht zu allem dem gewährt, was unumgänglich nöthig ist, um dieses Etwas zu realisiren. Wer dem andern das Recht gibt, an seinem Brunnen Wasser zu schöpfen, gibt ihm auch das Recht, über seinen Grund und Boden zu gehen, um zum Brunnen zu gelangen. Wer ein Stockwerk vermiethet hat, gibt dem Miether auch das Recht, Hausthür und Treppe zu benützen; und wem gestattet wird, über das fremde Grundstück zu gehen, dem wird damit von selbst auch gestattet, auf diesem Grundstücke zu athmen, oder einen etwa über den Weg laufenden Wurm oder Käfer zu zertreten. Gegen dieses Princip verfehlt sich aber offensichtlich der Spruch des weisen und gerechten Daniel; denn wer in das Fleisch schneiden darf, der darf auch Blut vergiessen, soweit diese Operation nicht ohne Blutvergiessen geschehen kann, soweit nicht das anämatische Verfahren genügend ent-

[1]) Nach der englischen Uebersetzung in den Ancient Laws of Ireland III, p. 13.

wickelt ist, um eine blutlose Operation zu ermöglichen. Und wenn der auf ein Pfund Fleisch Berechtigte nicht ein ganzes Pfund schneidet, sondern nur ein halbes, so ist dies gleichfalls keine Rechtswidrigkeit, denn der Gläubiger kann auf das Mehr verzichten; ja selbst eine geringfügige Ueberschreitung des Gewichtes wäre wie in allen ähnlichen Fällen rechtlich unerheblich, weil bei allen menschlichen Operationen eine gewisse Fehlergränze und eine gewisse Fehlerlicenz nicht zu umgehen ist. Mit solchen Sophismen könnte man jedes Recht illusorisch machen: man könnte dem Fabrikanten den Fabrikbetrieb gestatten und könnte ihm hintennach verwehren, den Rauch aufsteigen zu lassen; man könnte dem Miether gestatten, zu wohnen und könnte ihm verwehren, seine Möbel zu bringen oder gar mit Kleidern angethan in die Wohnung einzuziehen; man könnte den Fleischkauf bei dem Metzger nach dem Gewichte zu einem unmöglichen Geschäfte machen, weil die Waage kaum je so genau ist, um ohne geringfügige Fehler das Gewicht anzugeben u. s. w. Es ist ein Kunstgriff, mit welchem man ein jedes Recht aus den Angeln heben kann und welcher daher ebensowenig statthaft erscheint, als eine Rechtsverweigerung sans phrase. Und auch das Aushülfsmittel *Pietscher*'s [1], dass sich die Gegner *Shylocks* im Stande der Nothwehr befänden, dass es mithin gestattet sei, List gegen List, Chicane gegen Chicane, Rabulistik gegen Rabulistik zu setzen, ist völlig unzulässig. Allerdings darf ich mich gegen eine Rechtsverletzung wehren und im Stand der Nothwehr durch Gewalt oder List thun, was mir ohne diese zu thun unstatthaft wäre; allein es handelt sich hier nicht um die Nothwehr gegen eine Rechtsverletzung, sondern um die Wehr gegen einen unmoralischen Gebrauch des Rechts — und einem Thun, das, so unmoralisch es ist, sich innerhalb der Schranken des Rechts bewegt, darf ich nicht mit Rechtswidrigkeit begegnen. Der Schuldner darf den Gläubiger nicht todtschlagen oder falsche Urkunden produciren, wenn auch der Gläubiger die Schuld in einer allen Geboten des Anstandes und der Moral hohnsprechenden Weise zum Eintrieb bringt. Und würde man es dahingehen lassen, dass der Schuldner in solchen Fällen in seiner Vertheidigung etwas spitziger, deutelnder ist, als dies sonst angemessen erschiene, so dürfte sich doch das Gericht und ein weiser und gerechter Daniel nicht durch solche Kunstgriffe von dem geraden Wege Rechtens in die Kreuz und Quer ablenken lassen [2]).

---

[1]) Jurist und Dichter S. 22 f.

[2]) Noch regt *Pietscher* S. 19 die Frage an, ob man sich nicht hätte darauf beziehen können, dass nach dem eigenen Ausspruch Shylocks die Clausel nur „zum

Hiernach scheint es, als ob wir *Ihering* Recht geben und mit gekränktem Rechtsgefühle das Schauspielhaus verlassen müssten. Und doch, wäre dies richtig, wie würde uns das Gefühl so sehr täuschen, dass wir nach Anhörung des Stückes keinen Stachel des gebrochenen Rechtes in uns empfinden? Hätte *Ihering* Recht, so müsste uns eine Hefe im Glase zurückbleiben, die den reinen Genuss trübt, und der Jurist könnte sich ebensowenig befriedigt fühlen, wie der Moralist, wenn in der sittlichen Weltordnung ein schreiender Missklang, oder wie der Musiker, wenn in der Welt der Töne eine ungelöste Dissonanz übrig bleibt. Lehrt uns daher unser innerstes Gefühl, dass die Entscheidung nichtsdestoweniger richtig ist, dass sie richtig ist, nicht etwa bloss von unserem Standpunkte, sondern von dem Standpunkte jener Periode aus, so muss bei der seitherigen Betrachtung ein Punkt ausser Ansatz geblieben sein, es muss die logische Operation irgend einen rechtlichen Factor übersehen haben — und das ist wirklich der Fall: der übersehene Faktor ist das Rechtsbewusstsein des Richters, der im Richter lebende Rechtsinstinkt, der sich noch nicht zur vollständig klaren Erkenntniss heraufgearbeitet hat und sich daher hinter den Scheingründen des weisen Daniel verbirgt [1]).

Spass" gezeichnet wurde: „in a merry sport." Allein der merry sport ist nicht identisch mit blossem Schein, mit purer Simulation, sondern er will nur besagen, dass es ein spasshafter Einfall sei, aus welchem der Jude zu der ernstgemeinten Clausel komme. Das spasshafte Motiv hindert daher nicht die juristische Kraft der Clausel; ebenso wenig, wie ein sonstiges spasshaftes Motiv — etwa wenn ein Student auf dem Markte ein Schwein kaufen würde, um eine komische Scene aufzuführen. Im Gegentheil; der Spass des Shylock besteht gerade darin, dass er ein so werthes Stück Fleisch zum Pfand hat — sollte er auch nicht in die Lage kommen, das Pfand zu realisiren —, der Spass setzt daher die volle rechtliche Wirkung des Geschäftes geradezu voraus. Und die fernern Worte Shylocks:

„was hätt' ich d'ran,
Die mir verfallne Busse einzutreiben"

sind sehr berechnend so gehalten, dass sie nicht etwa das Versprechen involviren, von der Clausel keinen Gebrauch zu machen (was allerdings eine exceptio doli begründen würde), sie enthalten sich schlauerweise einer jeden Willenserklärung, sondern suchen nur durch Vernunftgründe den Mangel des Interesses an der Vollziehung der Clausel darzuthun, woraus die Hörer die ihnen beliebige Schlussfolgerung auf das künftige Geschehniss ziehen können. Sie enthalten also bloss eine verstandesmässige Wahrscheinlichkeitsberechnung, keine Willensaktion, keine Bindung des Vertragswillens, keine Selbstbeschränkung bezüglich des Geschäftsinhaltes.

[1]) Ueber das Rechtsgefühl und sein Verhältniss zum wissenschaftlichen Rechte vgl. *mein* Autorrecht S. 14 f. Was man dagegen geltend gemacht hat, ist völlig verfehlt. Dass das Rechtsgefühl des Einzelnen auch fehlgreifen kann, wird Niemand bestreiten; aber bei welcher Art von Jurisprudenz sind Fehler, Wider-

Die Rechtsentwickelung zur Zeit des Kaufmanns von Venedig ist nämlich bereits in das Stadium eingerückt, in welchem der Shylock'sche Schein nicht mehr bloss der Moral und dem Anstandsgefühle, sondern dem Rechtssinn und dem Gerechtigkeitsgefühle widerspricht: das Fleischpfand gilt bereits dem richterlichen Rechtsgefühl als etwas rohes, als etwas ausserhalb des gesitteten Rechtes stehendes, das mithin nicht mehr als Rechtens erkannt werden kann.

Es hat sich hier ein Process vollzogen, der zu den Lebensprocessen des Rechts gehört, der Process nämlich, dass das Recht Principien, welche einem andern ethischen Kreise angehören, in sich aufnimmt und zu Theilen seiner selbst gestaltet[1]: es wächst und gedeiht in der sittlichen Luft des ethischen Lebens und nimmt aus dem reichen Schatze ethischer Wahrheiten immer und immer neue Lebensstoffe in sich auf. Dass man seinen Gegner in Handel und Wandel nicht übervortheilen dürfe, war schon lange Zeit ein Gebot der Moral, lange ehe sich das Recht dessen bemächtigte, lange bevor die römischen Juristen die clausula bonae fidei und die exceptio doli aufstellten und diesen ethischen Satz in das Rechtleben einführten[2]. Dass das Recht reagiren muss, wenn der eine den andern übervortheilt, erscheint uns als selbstverständlich, aber es hat Rechtszeiten gegeben, in welchen dieses nicht als selbstverständlich erschien, in welchen eine solche Uebervortheilung als unmoralisch galt, aber ohne die Möglichkeit der rechtlichen Gegenwirkung. Jedermann kennt die köstliche Erzählung Cicero's[3] von dem schlauen Syracusaner Geldmann, wie er den römischen Ritter und Ehrenmann Canius hinterging: wie er den Canius in seine Gärten einlud und ihm dabei ein täuschendes Schauspiel aufführte, das eines Potemkin's würdig war, wie er eine Menge Fischer bestellte, die vor dem Garten mit ihren Kähnen manövriren und Fische auf Fische hereinbringen mussten, bis der ehrliche Ritter in die Falle ging und die Villa um theures Geld kaufte, ihm auch sogleich das Geld — wir würden sagen wechselmässig — zusicherte[4]: der andere

---

sprüche, Zweifel ausgeschlossen? Hat etwa die Nov. 115 keine Controverse hinterlassen, oder der a. 922 des Code Napol.?

1) Vgl. insbesondere *Voigt*, das jus naturale I, S. 250 f. 383 f.

2) Vgl. *Cicero* de offic. III, 14 und 16, *Voigt*, das jus naturale I. S. 250 f., 383 f., III, S. 907. 913 f., *Bechmann*, Kauf S. 647 f., *Pernice*, Labeo II, S. 95 f. 112 f.

3) *Cicero* de offic. III, 14 § 58—60.

4) Nomina facit: es ist von dem strengen Literalcontract die Rede, von einer transscriptio a re in personam: dem schlauen Syracusaner genügte die Haftung des Römers aus dem Kaufgeschäfte nicht, er musste ihm ein formales Literalver-

Tag, wo er keinen Fischer und keinen Nachen sah, sollte ihn allerdings gewaltig enttäuschen, und die naive Frage, ob denn die Fischer Ferien hätten, da er keinen sehe, zeigt, wie gründlich ihn der verschmitzte Syracusaner hintergangen hatte. Das war nun ein grosser Aerger; aber — das damalige Recht gab ihm noch kein Mittel, dagegen zu reagiren[1]: er war in den Schlingen des Rechts gefangen: damals hatte Aquilius Gallus noch nicht sein Edict gegen die Arglist im Rechtsverkehr, gegen den dolus malus aufgestellt[2]; als er dies that — und es geschah im Jahre 688 der Stadt Rom — war einer der mächtigsten Fortschritte im Rechtsleben errungen, einer der mächtigsten Hebel des wahren Rechtes eingesetzt: und wer immer in der ewigen Stadt auf die Ruinen des Forums herniederblickt, dessen Herz wird doppelt schlagen, wenn er an den reichen kulturellen Segen denkt, der von dieser Stätte aus sich über die Welt ergossen hat. Die Aquilischen Formeln waren eine neu errungene Position, sie waren eine juristische That ersten Ranges: Aquilius hatte die in der Luft liegende Idee zu fassen und sie zum ständigen Eigengut des Rechtes

---

sprechen gebeu: id quod tu ex emptionis causa — mihi debeas, id expensum tibi fero (s. *Gajus* III, 129).

[1]) Wäre es beim Kaufe gebliebeu, dann hätte Canius die Sache leicht rückgängig machen und sich der Zahlung des Kaufpreises erwehren können, da das Kaufgeschäft als Geschäft bonae fidei die Berücksichtigung des dolus gestattete, vgl. auch *Cicero*, de nat. deor. III, 30 § 74. Gerade desshalb liess der schlaue Syracusaner sofort eine formale Verschreibung machen, wodurch an Stelle der aequitas des Kaufgeschäftes die Strenge des negotium stricti juris trat; dieses konnte (da das Kaufverhältniss mit seinen Aktionen durch die Transscription aufgehoben war), nur durch exceptio doli oder actio doli gebrochen werden, welche das römische Recht erst seit dem Edicte des Aquilius Gallus gekannt hat. Richtig wird dieser Zusammenhang erörtert bei *Heimbach* Creditum S. 343 und 412, bei *Schneider*, die allgemeinen subsidiären Klagen S. 321 f., und bei *Voigt*, jus nat. III. S. 913 f. Vgl. auch *Salkowski*, Novation S. 90 f.

[2]) Nondum enim Aquilius collega et familiaris meus protulerat de dolo malo formulas: in quibus ipsis quum ex eo quaereretur, quid esset dolus malus, respondebat, quum esset aliud simulatum, aliud actum. Vgl. auch nat. deor. III. 30 § 74: everriculum malitiarum omnium, judicium de dolo malo, quod C. Aquilius, familiaris noster, protulit, quem dolum idem Aquilius tum teneri putat, quum aliud sit simulatum, aliud actum. Gemeint ist das Edict über dolus malus: quae dolo malo facta esse dicentur, si de his rebus alia actio non erit et justa causa esse videbitur, judicium dabo, mit der entsprechenden Formel für actio und exceptio. Nicht lange vorher hatte bekanntlich *Octavius* das Edict gegen widerrechtliche Gewalt gegeben. Vgl. über das Ganze namentlich *Hänel*, Arch. f. civ. Praxis XII, S. 409. 411, *Voigt*, jus naturale III, S. 907. 913 f. 916 f., *Dernburg*, Compensation S. 171, *Schneider*, die allgemeinen subsidiären Klagen S. 308 f. 315 f

zu machen verstanden [1]). Von nun an ist das Princip des guten Glaubens in alle Poren des römischen Verkehrsrechts eingedrungen: es ist der Glanzpunkt desselben, es ist der bleibende Vorzug des römischen Rechts vor allen anderen, denn in keinem ist dieser Absorptionsprocess, diese Aufnahme des grossartigen ethischen Gedankens in das Rechtsleben in dem Maasse, mit der Energie und in dem Umfange vollzogen worden, wie im römischen.

Denselben Absorptionsprocess können wir verfolgen auf dem Gebiet des Autorrechtes. Wie oben bemerkt, hatte es Jahrhunderte lang als ungehörig und anstandswidrig gegolten, sich mit fremden Federn zu schmücken, fremde Gedankenarbeit dem Autor zu stehlen und für sich auszubeuten; der Nachdruck war längst vor dem Forum des Gewissens verdammt, ehe das Bewusstsein aufdämmerte, dass dieser Nachdruck nicht nur unsittlich, sondern unrechtlich sei; als aber Luther im Jahre 1525 schrieb, dass der Nachdrucker ein Dieb sei und dem Strassenräuber gleichstehe, war der grosse Wurf bereits gelungen und das Autorrecht, zwar nicht in der Gesetzgebung, aber in dem Rechtsbewusstsein der Besten des Volkes, im Rechtsgefühle Aller besiegelt. Lange Zeit hat es als unsittlich hart und grausam gegolten, wenn der pfändende Gläubiger dem Schuldner nicht das Nothdürftige zum Leben belässt [2]), bis die Rechtsordnung den Anstandssatz zum Rechtssatze concentrirte und dem Schuldner gewisse Competenzstücke, als ausserhalb jedes Gläubigerzugriffes stehend, zusicherte [3]). Natürlich darf dieses Wachsthum des Rechts nicht so ver-

---

[1]) Dass früher schon Versuche gemacht worden sind, soll nicht geleugnet werden; so in dem Provinzialedict des Q. Mucius P. F. v. Jahr 654 der Stadt: extra quam si ita negotium gestum est, ut eo stari non oporteat ex fide bona, *Cicero* ad Attic. VI, 1 § 15. Allein wesentlich ist, dass das Edict des Aquilius in Rom die Idee zur ständigen Geltung gebracht und dass sein Edict das römische Rechtsleben beherrscht hat. Nicht hierher gehört *Plautus*, Rudens V, 3, 25: ni dolo malo instipulatus sis nive etiamdum hau siem quinque et viginti annos natus. Hier ist nicht von zwei Fällen, sondern nur von einem die Rede: von einem dolus malus gegen einen noch nicht 25jährigen, und mithin von der lex Plaetoria, von der lex quinaviccnaria, cf. *Plautus*, Pseudulus I, 3, 69. Vgl. auch *Savigny*, Vermischte Schriften II, S. 339.

[2]) Vgl. die schöne Stelle in *Mose* II, 22 § 26 27: „Wenn du von deinem Nächsten ein Kleid zum Pfande nimmst, sollst du es ihm wiedergeben, ehe die Sonne untergeht. Denn sein Kleid ist seine einzige Decke seiner Haut, darin er schläft. Wird er aber zu mir schreien, so werde ich ihn erhören: denn ich bin gnädig". Aehnlich *Mose* V, 24 § 12. 13.

[3]) In manchen Fällen ist das Recht noch weiter gegangen; namentlich muss der Schenker, der aus dem Schenkungsversprechen belangt wird, mit besonderer Schonung behandelt werden.

standen werden, als ob es unvermittelt und unvorbereitet einfach die Moralsätze zu den seinigen machte — gegen diesen Syncretismus haben wir bereits oben unsere Stimme erhoben; vielmehr handelt es sich um eine organische Aufnahme und Amalgamirung einzelner ethischer Elemente, um die selbstständige organische Verarbeitung ethischer Stoffe zu Bestandtheilen des rechtlichen Organismus — ganz ebenso wie der leibliche Organismus die Stoffe der Aussenwelt in sich aufnimmt und zu organischen Stoffen seines eigenen Wesens verarbeitet.

Dieser Process vollzieht sich nicht durch einen äusseren Machtspruch: sondern durch die Gewalt der die Menschengeschichte lenkenden geistigen Kräfte. Aber allerdings, Sache der Gesetzgebung wäre es, dem Volksinstincte stets den Puls zu fühlen, und, sobald das Rechtsbewusstsein den nöthigen Sättigungsgrad erreicht hat, den neuen Satz mit dem festen Griffel des Gesetzes in das Buch des Rechts einzutragen. Allein dies immer und überall zu thun, ist keine Gesetzgebung im Stande; dazu ist dieselbe vielzusehr von den mannigfaltigsten äusseru und innern Schicksalen beeinflusst, als dass es ihr möglich wäre, dem Gange der Rechtsideen Schritt für Schritt zu folgen. Wo es aber die Gesetzgebung nicht thut, da thut es die Rechtspflege, sie thut es, oft völlig unbewusst und ahnungslos, aber sie thut es. Keine Rechtspflege der Welt, und wäre sie die gelehrteste und abstracteste, kann sich dem Rechtsbewusstsein des Volkes entziehen [1]), sie müsste sonst die geistige Atmosphäre verleugnen, in welcher das Recht wie ein neuer Antäus tagtäglich neue Kraft und Stärke schöpft. Das Rechtsgefühl wird unbewusst die Operationen des Richters durchsickern, es wird seinem Urtheile mit unwiderstehlicher Gewalt die Richte geben; der Richter wird die schlechtesten Gründe, die an sich Niemanden überzeugen würden, passiren lassen, und die Entscheidungsgründe seines Urtheils sind dann bloss Palliative, um dem Lichtbewusstsein, das in ihm lebt, von dem er sich aber keine klare Vorstellung machen kann, das gehörige juristische Relief zu geben; und wenn das Rechtsbewusstsein so lebhaft wird, dass es dem Richter unmöglich scheint, eine durch logische Deductionen zu gewinnende Entscheidung in die Welt zu geben, so greift er nach jedem Strohhalme, nach jedem Scheingrunde, um seine Entscheidung nur zu motiviren, um nicht als unjuristischer Laie, als motivloser Gefühlsjurist dastehen zu müssen. Wie mächig diese von dem Rechtsbewusstsein geleitete Jurisprudenz in die Speichen des Rades der Kulturgeschichte eingegriffen hat,

---

[1]) Vgl. auch *Stintzing*, Macht und Recht S. 14, *Rümelin*, Reden und Aufsätze, Neue Folge. S. 200.

das beweist das prätorische Recht in Rom, wie das Schöffenrecht des Mittelalters[1]; das beweist auch die Rechtsprechung unserer Tage, weniger die deutsche, welche sich immer noch von einem guten Theile formeller Pedanterie emancipiren muss, wohl aber die französische und englische Jurisprudenz: das beweist vor allem das von dem Pulsschlage der Jetztzeit ganz durchdrungene Handelsrecht: zahlreiche rechtliche Institutionen sind auf diese Weise ohne jede gesetzliche Hülfe in der Praxis aufgekeimt und gross geworden.

Dieses das ganze Herz durchglühende Rechtsbewusstsein ist es, welches die Entscheidung des weisen Daniel lenkt. Seine Zeit ist bereits zu dem instinktiven Bewusstsein gelangt, dass einem derartigen Schuldschein keine Folge gegeben werden darf, aber es ist ihr noch nicht gelungen, für dieses Bewusstsein den entsprechenden gedankenmässigen Ausdruck zu finden: es ist eine mächtige Gefühlswallung, welche aber noch nicht in ihre Gedankenelemente zerlegt und auf die entsprechenden discursiven Sätze zurückgeführt werden kann: ganz ebenso, wie oft eine ästhetische Ueberzeugung den Menschen gefangen nimmt, ohne dass er es vermag, für diesen Eindruck einen adäquaten ästhetisch-wissenschaftlichen Ausdruck zu finden.

Jetzt ist es klar, warum der weise Daniel sein Urtheil so schlecht motivirt: es ist ein gutes Urtheil, aber mit schlechten Entscheidungsgründen; aber immer noch besser ein solches, als ein schlechtes Urtheil mit guten Entscheidungsgründen[2]: macht nur erst einmal gute Urtheile, die guten Gründe werden schon folgen! Das ist von jeher der Lauf der Welt gewesen. Als man das Erfinder- und Urheberrecht noch nicht juristisch konstruiren konnte, hat man von geistigem Eigenthum gesprochen, und noch heutzutage spricht man in Frankreich und England vom Eigen-

---

[1]) Vgl. *Stintzing*, Macht und Recht S. 16.

[2]) Das ist der Springpunkt des Ganzen: eine Darlegung der universalgeschichtlichen Entwickelung des Rechts durch gute Urtheile mit falschen Entscheidungsgründen. Dies hat *Ihering* übersehen; auch *Forlani*, lotta per il diritto p. 54, weiss dieser „sottigliezza giuridica" dieser „gherminella legale" nicht den richtigen Gesichtspunkt abzugewinnen; desshalb macht er p. 78 f. ungerechtfertigte Einwürfe gegen die Schöpfung des Dichters. *Rötscher* dagegen baut, anstatt das Falsche der Entscheidungsgründe anzuerkennen, gerade hierauf die Charakteristik des Rechtsfalles, indem das abstracte Recht, das Recht des Buchstabens, sich eben durch den Buchstaben selbst wieder aufhebe, indem es die Waffen gegen sich selbst kehre und gegen sein eigenes Fleisch wüthe u. s. w. (Abhandlungen zur Philosophie der Kunst S. 103.). Gegen solche unjuristische Speculationen war der Angriff *Ihering*'s vollkommen gerechtfertigt.

thum an Namen, Marken, Handelszeichen. Es ist nun nicht schwer, die Unhaltbarkeit dieser juristischen Constructionen darzuthun; aber war es richtig, wenn die deutsche Pedanterie nun sofort auch die köstlichen Güter über Bord werfen wollte, welche in diesen allerdings unpassenden Rahmen gefasst waren? War es berechtigt, den köstlichen Inhalt auszugiessen, weil das Gefäss unschön war und das Auge der Juristen beleidigte? Die unrichtigen Entscheidungsgründe sind oftmals, wenn auch natürlich bei weitem nicht immer, die Leiter, an welcher das Rechtsbewusstsein aufsteigt.

Solche unrichtige Entscheidungsgründe werden sich dem Richter insbesondere dann aufdrängen, wenn ein starres unbeugsames Gesetzeswort aus alter Zeit übrig geblieben ist, welches, wie eine Ruine ehemaliger Zustände, nicht mehr in unsere heutige Zeit passt. Einem solchen Satz offen entgegenzuhandeln wird keine Jurisprudenz der Welt wagen; aber es wird das ständige Schauspiel sein, dass sie durch tausend Schleichwege dem unzeitgemässen Rechtssatz aus dem Wege geht. Ich will mich nicht über die konstitutionelle Berechtigung dieses Verfahrens aussprechen, ich will es nicht loben und nicht tadeln, ich konstatire es nur als eine evolutionistische, welthistorische Thatsache, welche die Rechtsentwicklung aller Zeiten aufweist, im Morgenlande, wie im Abendlande. Im indischen Rechte gelten die Gesetzbücher für heilig und unabänderlich, und Niemand würde es wagen, ihnen offen zu widersprechen; nichtsdestoweniger ist die Jurisprudenz ferne davon, eine Unzahl von Sätzen in Anwendung zu bringen, welche mit dem Kultur- und Rechtsleben im schreienden Kontraste stehen. Und um diesem Banne nicht auf alle Zeiten zu unterliegen, ist die indische Jurisprudenz auf die ingeniösesten Mitteln gerathen, die Gesetzessätze umzudeuten [1]; in dieser Umdeutung haben die indischen Juristen eine wahrhaft virtuose Geschicklichkeit erlangt: unter ihrer Hand sagt der missliebige Rechtssatz in kurzer Zeit das Gegentheil dessen, was er in der That besagt; er besagt eben, was man haben will. Wie hätte sonst ein so grosser indischer Jurist, wie *Jîmûta Vâhana* jenes berühmte Rechtsbuch schreiben können, welches auf so vielen Rechtsgebieten einen völligen Umschwung bewirkte, wenn er nicht diesen indischen Interpretationskünsten in der ausgiebigsten Weise gehuldigt hätte! Und ganz ähnlich war es, als man in deutschen Landen das Corpus juris als ein all-

[1] Vgl. *meine* Abhandlung in der kritischen Vierteljahresschrift, N. F. IV, S. 7: „Will man diese Auslegungen als Auslegungen kritisiren, so ist es leicht, die eine um die andere über den Haufen zu werfen; allein es handelte sich nicht darum, den alten Sinn der Smritis zu eruiren, sondern es war das Ziel der Commentare, einen usus modernus des Smritirechtes zu schaffen, und diesen zu schaffen, ohne dass man sich in offenem Widerstande mit dem Smritis erblickte."

gültiges Weltrecht und Kaiserrecht betrachtete und jedem Tüpfelchen desselben nachkommen zu müssen glaubte. Das Corpus juris aber ist in sehr vielen Punkten für die deutschen Verhältnisse unbrauchbar: es ist auf eine andere Kulturperiode und auf andere Menschen berechnet: und rein nach dem Corpus juris leben, das ist ebenso, als wenn man dem Nordländer zumuthen würde, von der Kost der Südländer, von Feigen oder von Datteln, zu leben. Die Juristen der vergangenen Jahrhunderte hatten praktischen Blick genug, um diese Incongruenz einzusehen, sie blickten nicht nur in ihre Bücher, sie sahen sich auch im praktischen Leben um; und da sie nun nicht anders wussten, als dass ein so vollkommenes Recht, wie das römische, mit den praktischen Verhältnissen harmoniren müsse, so legten sie ihm die allerseltsamsten Deutungen unter, sie wahrten den Buchstaben und opferten die Sache [1]). Wie geduldig hat der Text des Corpus juris alle diese Misshandlungen und Verdrehungen sich gefallen lassen! Aber ohne diese war nicht auszukommen: die unbrauchbaren Stücke wurden durch die Interpretation unterhöhlt, bis die spätern Juristen sagen konnten, dass diese Sätze durch die Praxis aufgehoben seien.

Ein welthistorischer Process ist es, welchen uns der Dichter vor unseren Augen entrollt: es ist der Sieg des geläuterten Rechtsbewusstseins über die finstere Nacht, welche auf dem seitherigen Rechtszustande lastete: es ist der Sieg, der sich hinter Scheingründen verdeckt, der die Larve falscher Motivirung annimmt, weil sie nothwendig ist: aber es ist ein Sieg, ein grosser, ein gewaltiger Sieg: ein Sieg nicht etwa bloss in dem einzelnen Process, es ist ein Sieg in der Rechtsgeschichte überhaupt: es ist die Sonne des Fortschrittes, die wieder einmal ihre wärmenden Strahlen in die Gerichtsstätte geworfen hat, und das Reich Sarastros triumphirt über die Mächte der Nacht. Und wenn Shylock zusammensinkt, so thut er es nicht, wie *Ihering* glaubt, unter der Wucht des falschen Richterspruches, sondern er thut es, weil die Stimme des weisen Daniel im eigenen Herzen des Wucherers, der doch auch ein Mensch ist, den wunden Punkt getroffen hat, und damit seinen ganzen mühsamen logischen Aufbau über den Haufen wirft. Wenn er sich in seinem Rechte

---

[1]) Treffend bemerkt *Stintzing*, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, S. 112: „So gestaltet sich das römische Recht unter der Hand der Juristen um zu einem mit germanischen Anschauungen versetzten, halbmodernen Rechte: und wenn dies vom Standpunkte der reinen Exegese verwerflich ist, so verdient die gethane Arbeit die volle Anerkennung vom Standpunkte des Rechtslebens, dessen realen Bedürfnissen man auf diesem Wege instinctiv Geltung schaffte und Befriedigung gewährte".

gekränkt fühlte, warum hat er nicht die Scheingründe des weisen und gerechten Daniel mit der Schärfe seines zersetzenden Verstandes in ihr Nichts aufgelöst? Das können doch wir sehr gut, obgleich wir viel weniger geriebene und virtuose Formaljuristen sind, als Shylock.

Er war sich eben von jeher in seinem Innern bewusst, dass sein Bestreben ein materiell unrechtes war, er erachtete es aber durch die momentane Gesetzgebung als gedeckt und gesichert[1]); er glaubte sich gegen jede logisch-juristische Möglichkeit, seiner Argumentation zu entgehen, gefeit. Er wusste, dass er sich auf einen schlüpfrigen Posten vorgewagt hatte, wo Recht und Unrecht sich die Hand reichen und wo es nur einer minimen Störung bedurfte, um ihn zum Falle zu bringen; er ahnte es, dass der Richter jeden irgendwie erdenklichen formal-juristischen Ausweg benützen werde, nun dem lebendigen Zuge des Rechts zum Siege zu verhelfen: und diese Ahnung ist zur Wirklichkeit geworden. Nicht das Bewusstsein gekränkten Rechts ist es, welches ihn zu Boden wirft, sondern das Gorgohaupt des Rechts ist es, vor welchem er erstarrt.

Shylock ist daher kein Kämpfer für das Recht; er wäre höchstens ein Rechtskämpfer wider Willen, ein Rechtskämpfer nämlich insofern, als er durch seine Bestrebungen die Unhaltbarkeit des seitherigen formalen Rechtsstandpunktes klar vor Augen stellte. Oefters geschieht es, dass ein unhaltbarer Rechtszustand lange Zeit fortbestehen bleibt, weil es eine ausgemachte Sache ist, dass man im Rechtsleben diese Position in der einen oder in der andern Weise umgeht — bis ein Shylock auftaucht, der gerade in diesen wunden Punkt hineinwühlt und damit das Bedürfniss einer radikalen Heilung zu Jedermanns Bewusstsein bringt. In England bestand Jahrhunderte lang in Criminalsachen das Verfahren mit appellum (appeal), mit Privatanklage, die eine Aufforderung zum Zweikampfe enthielt, welcher der Angeschuldigte entweder entsprechen oder welcher er durch Berufung auf eine Jury ausweichen konnte. Nun war es schon lange Niemanden eingefallen, den Zweikampf anzunehmen, und Jedermann hatte die Institution als Vorbereitung des Juryverfahrens betrachtet, bis ein hartnäckiger Sohn Albions einmal den Ankläger wieder beim Worte fasste — es war der Casus Thornton — und man sah sich im Jahre 1819 genöthigt, durch Stat. 59 Geo. III, c. 46 das seitherige Verfahren mit Zweikampf formell aufzuheben[2]).

---

[1]) Treffend bemerkt *Bernhardi*, Shakespeare's Kaufmann von Venedig S. 36: „Dieser Uebermuth, so zu sagen, des Hasses, und die Sicherheit, der Plan zur Sättigung seiner Rachgier könne gar nicht mehr misslingen, bilden in der Gerichtsscene den Grundton für den Charakter des Shylock — —".

[2]) Vgl. *Biener*, engl. Geschwornengericht II, S. 115.

Und auch bei uns wäre das Wuchergesetz gewiss nicht als Bedürfniss gefühlt worden, wenn nicht Fälle des Wuchers vorgekommen wären, die zum Himmel geschrieen haben. Es gibt eben positive und negative Förderer des Weltprocesses: die Bösen fördern die Weltgeschichte ebenso, wie die guten: auch der Teufel ist ein Faktor der Weltentwicklung.

Eine solche Fülle juristischer Ideen hat der Dichter über das Stück ergossen [1]). Fürwahr, wir müssen wieder über die fast übermenschliche Intuitionskraft des Dichters staunen, insbesondere wenn wir die juridische Armuth der Quellen vergleichen, aus denen der Dichter geschöpft hat [2]). Das Märchen vom Fleischpfand ist bekanntlich ein vielbehandeltes Märchen: es fand sich im Pecorone des Giovanni Fiorentino [3]), in den Gesta Romanorum [4]) und in andern Bearbeitungen [5]). Wahrscheinlich ist uns dasselbe, wie so viele andere Märchen, von dem Oriente überkommen [6]). In dem

---

[1]) Man kann hiernach beurtheilen, was von den Bemerkungen *Rümelin's*, Shakespearestudien (2. Aufl.) S. 161, über die wenige juristische Logik des unbärtigen Doctors zu halten ist. Shakespeare ist nicht dazu da, um uns juristische Logik zu lehren, er ist da, um uns in den Proceess der Weltgeschichte einen Blick zu gönnen, und die Weltgeschichte hat sich von jeher sehr wenig um juristische Logik gekümmert. Die Annahme aber, dass Shakespeare praktischer Jurist gewesen, stützt sich auf ganz andere Gründe, als auf die Argumentation der Portia, auf Gründe, wie sie in den Werken von *Campbell* und *Rushton* in sehr anerkennenswerther Weise zusammengestellt sind.

[2]) Ueber die Quellen der Shylocksage vgl. insbesondere *Simrock*, die Quellen des Shakspeare (2. Aufl.) I S. 183 f., 213 f., *Benfey*, Pantschatantra I. S. 385. *Griesebach* in Westermann's Monatsh. XXV, S. 91, *Elze* im Shakespeare-Jahrb. VI. S. 152, *Herrig*, Merchant of Venice S 16.

[3]) Siehe die deutsche Bearbeitung bei *Simrock* a. a. O. I. S. 183 f.

[4]) Nunmehr Ausgabe von *Oesterley* nr. 195. p. 603. In den Gesta Romanorum und bei Giov. Fior. findet sich bereits die Fleischpfandsage mit der Liebesaffaire verbunden; und in beiden ist es die Geliebte, welche in verkleideter Gestalt vor Gericht auftritt und den Sieg erficht. Auch ist in Giov. Fiorentino bereits das Moment enthalten, dass nicht der Brautfahrer selbst, sondern ein Freund desselben sein Fleisch zum Pfand setzt, während in den Gesta Roman. dieser selbst die Versehreibung macht. Bei Giovanni ist der Darleiher ein Jude, in den Gesta nicht. Die Kästchensage ist einer anderen Quelle entnommen, bei Giovanni und in den Gesta wird die Gelicbte auf andere, weniger decente Weise gewonnen.

[5]) So in einem Meistergesang, der im Jahre 1493 gedruckt wurde, *Simrock* I, S. 225; so in dem aus dem Französischen ins Englische übersetzten und im Jahr 1596 englisch gedruckten Orator, dcel. 95, *Herrig* S. 16. Ob die Ballade in *Percy's* Sammlung (Reliques of ancient Poetry), s. *Herrig* S. 22 vor, oder nach Shakespeare zu setzen ist, ist zweifelhaft, vgl. *Elze* a a. O. S. 154.

[6]) Ueber die indische Gestaltung des Märchens s. die nachfolgenden Citate aus Lutfullah und Benfey. Auch in persischen Quellen ist dasselbe nachgewiesen worden, vgl. *Simrock* I, S. 218 f. und die dort citirten. Es hat sich auch im

indischen Märchenkreise, aus welchem das Motiv geflossen zu sein scheint, steht es neben andern rechtlichen Entscheidungen von ähnlichem märchenhaften Charakter. Im Märchen ist es nur das Unerwartete, Sinnige, Stupende, nicht auch der juristische Gehalt der Lösung, nach welchem der Erzähler hinstrebt. Dort finden sich auch folgende Entscheidungen: Es fällt Jemand auf ein Kind und tödtet es: auf Klage der Mutter wird entschieden, der Thäter müsse dafür der Mutter auf dem natürlichen Wege wieder zu einem Kinde verhelfen. Es springt einer aus Lebensüberdruss einen Abhang hinunter und fällt auf einen alten Mann, den er tödtet: auf Klage des Sohnes wird entschieden, der Thäter müsse sich unten in dieselbe Position stellen, wie der Getödtete sie inne hatte, damit der Sohn des Getödteten von oben auf ihn herabspringe, ein Experiment, auf welches dieser letztere leichthin verzichtet[1]). Es leiht einer ein Pferd: da er aber kein Geschirr hat, befestigt er sein Gespann an den Schweif des Thieres: bei einer schwierigen Stelle reisst der Schweif des Pferdes aus, und der Leiher bringt das Pferd ohne Schweif zurück; auf Klage des andern wird entschieden: der Leiher darf das Pferd solange weiterbehalten, bis dem Pferde der Schweif wieder nachgewachsen ist. Es gilt Jemand für todt; der Tod wird von zwei Zeugen bestätigt und die Wittwe heirathet wieder: nach sechs Jahren kommt er wieder und reklamirt seine Frau. Die Entscheidung ist: da sein Tod durch zwei Zeugen bestätigt ist, so muss er, obgleich er sich als lebendig geberdet, todt sein, mithin ist er — sofort zu begraben[2])!!.

Occident ausserordentlich verbreitet. Es wurde in Westschottland gefunden und ist in Campbell's Sammlung gälischer Märchen veröffentlicht worden; dort lautet die Verschreibung dahin, dass der Gläubiger dem Schuldner einen Streifen Haut von Kopf bis zu Fuss aussehneiden dürfe, s. *Köhler* in Benfey's Orient und Occident II, S 213. Aber auch in Bosnien wird das Märchen erzählt, dort in der Art, dass der Gläubiger dem Schuldner ein Stück von der Zunge abschneiden dürfe von der Grösse einer Drachme, *Grenzboten* 12. Jahrgang, II. Semester, I. Band S. 455. Die Verwandtschaft ist um so auffallender, als in beiden Versionen die Frau des Schuldners es ist, die ihn von der grausamen Execution befreit.

[1]) Diese zwei Entscheidungen sind auch in den oben erwähnten Meistergesang von 1493 übergegangen, *Simrock* I, S. 225. Die letztere Entscheidung hat ein rechtshistorisches Moment insofern, als sie die Rechtsentwicklung jener Zeit veranschaulicht, in welcher man sich von der Talionsidee zu emancipiren begann.

[2]) Vgl. *Lutfullah*'s Denkwürdigkeiten, im Ausland 1857 S. 1142, *Benfey*, Pantschatantra I, S. 393 f. Andere Entscheidungen ähnlicher Art finden sich im englischen Sagenkreise. Ein armer Mann findet einen Beutel und gibt ihn dem Verlierenden zurück; dieser verklagt jenen, weil in dem Beutel 120 Pfund gewesen seien, jetzt nur noch 100. Der Richter entscheidet: da in dem verlorenen Beutel 120 Pfund waren, so kann der gefundene Beutel mit nur 100 Pfund nicht der ver-

Aus diesem Kreise heraus stammt[1]) das grossartige Shakespeare'sche Schauspiel — er hat in dem kindlichen Sinne den tiefen Ernst entdeckt und aus dem einfachen Märchen eine Gerichtsscene geschaffen, wie sie nie mehr geschaffen worden ist.

Und was brauche ich noch auf das wunderbare dramatische Leben hinzuweisen, das in der Scene waltet, auf diese ächte Shakespeare'sche Steigerung, auf diese ächt Shakespeare'sche Ausbeutung aller gesunden seelischen Motive, und auf die Charakteristik der Sprache, die in Shylock und Portia sofort die zwei Antipoden darstellt: der melancholisch resig-

---

lorene sein und darf ihn der Finder behalten. Ein armer Mann hat den Sturz einer Frau vom Pferde veranlasst und diese hat dabei ein Auge verloren: der Ehemann verklagt ihn; der Richter entscheidet, dass der Ehemann mit dem armen Mann die Frau austauschen soll. S. *Simrock* I, S. 239. Einigermassen ähnelt auch die Erzählung der jüngeren Edda c. 61 (in *Simrocks* Uebersetzung S. 299. 301), wo *Loki* gegen einen Zwerg seinen Kopf verwettet und die Wette verliert, aber, als der Zwerg ihm den Kopf abhauen will, behauptet, nur der Kopf gehöre sein, aber kein Stück Hals.

[1]) Ich habe oben angenommen, dass das Märchen aus dem Oriente, dem Stammlande der meisten Märchen, zu uns gekommen sei. Dies wird von *Simrock* I, S. 226 f. bestritten, — wir können diesen Streit der Sagengeschichte überlassen. Wohl aber müssen wir uns entschieden gegen die Art und Weise erklären, wie *Simrock* das Motiv des Märchens aus dem römischen Rechte abzuleiten versucht. Nachdem er bemerkt hat, dass in der Sage das jus aequum über das jus strictum den Sieg erringe, fährt er I, S. 222 fort: „Der Richter kann auch das strenge Recht nicht beugen; ihm soll werden, was der Schein besagt, jedoch nicht mehr nicht minder. Hier wird seiner Starrheit eine andere Starrheit entgegengesetzt: er will keine Aequitas gelten lassen und verlangt sein jus strictum: der Richter bindet ihn aber an ein jus strictissimum und zwar zu Gunsten dieser Aequitas, welche sich wie jedes jüngere Rechtsprincip in Form einer Exceptio geltend macht, die den Inhalt des alten Rechts vernichtet, ohne es formell aufzuheben. Wirklich wird auch das alte Recht in der dem Juden ertheilten Erlaubniss so viel zu schneiden als der Schein besagt, der Form nach erhalten, während die Exceptio: Jedoch nicht mehr oder nicht minder seinen ganzen Inhalt absorbirt und zugleich den Sieg der Aequitas und des Menschenrechts entscheidet". Wer das römische Recht kennt, weiss, dass von einer solchen exceptio keine Rede sein konnte. Das entsprechende wäre ein exceptio doli gewesen, welche sich aber nicht darauf stützte, dass nur ein Pfund Fleisch, nicht mehr oder minder zu nehmen sei, sondern darauf, dass das ganze Begehren mit dem Rechte der Zeit im Widerspruch stehe. Eher könnte man an eine Condemnationsbeschränkung mit „dumtaxat" denken (*Gajus* IV, 51), allein das klassische Recht kannte lediglich Geldcondemnation, auch wenn der Anspruch auf etwas anderes als Geld gerichtet war, und auch das spätere römische Recht, welches eine Sachcondemnation gestattete, gestattete sie doch in viel zu beschränktem Masse, als dass vom Standpunkt des römischen Rechts aus ein Streit über eine derartige Condemnation sich hätte entwickeln können.

nirte Antonio, der kräftige gediegene Bassanio, der ausgelassene Gratiano, jeder spricht in seiner Sprache.

Doch, wir Juristen sind nicht so leicht zu befriedigen, und ich habe denn doch noch eines auf dem Herzen. Liegt nicht darin eine Ungerechtigkeit, dass Shylock nicht bloss abgewiesen, sondern noch dazu verurtheilt wird, und verurtheilt wird fast bis zur Vernichtung seiner Existenz? Hat Shylock den Tod des Antonio gewollt, so hat er ihn doch auf dem Wege Rechtens gewollt, er hat ihn gewollt auf dem Wege eines judiciellen Erkenntnisses; und er hat ihn gewollt unter Berufung auf ein Recht, das formell noch zu Recht bestand, wenn es auch durch das Rechtsbewusstsein bereits überholt war. Ein solcher kann doch ebensowenig strafrechtlich des Tödtungsversuches für schuldig erklärt werden, als etwa ein Gläubiger des Versuches der Freiheitsberaubung für schuldig erklärt werden könnte, welcher die Wechselhaft beantragt, nachdem dieselbe rechtlich aufgehoben ist, oder gar, wenn dieselbe erst nach der Ansicht vieler, nicht nach der Ansicht aller Juristen als aufgehoben gilt. In dieser Beziehung liegt allerdings eine Ungerechtigkeit vor; allein eine solche Ungerechtigkeit ist welthistorisch vollkommen begründet, sie ist eine welthistorische Nothwendigkeit; und in der Aufnahme dieses Elementes hat Shakespeare als Rechtshistoriker sich selbst überboten: Kein Fortschritt in der Welt, und wäre es der Fortschritt des Rechts, ist möglich ohne individuelle Ungerechtigkeit[1]); jeder grosse Fortschritt der Gesellschaft schreitet über Leichen hinweg, ebenso wie jeder heilbringende Spaziergang einer Menge unschuldiger Thiere den Tod bereitet. Dass Shylock nicht nur abgewiesen, sondern auch bestraft wird, ist nöthig, um den Sieg zu krönen, mit dem die neue Rechtsidee verklärend eintritt. Kein künftiger Shylock soll mehr in der Lage sein, vermöge solchen schmählichen Wuchers mit Menschenfleisch den Rechtsfrieden einer Person zu untergraben, es zu thun auf die Chance hin, seinen Process bei den Gerichten zu verlieren, oder aber — bei der Wandelbarkeit der gerichtlichen Anschauungen möglicherweise auch zu gewinnen! Wer jetzt wiederum die Fetzen alten Rechtes hervorholt und dem Nächsten an die Hüfte greift, der hat das Leben verwirkt; und damit dies eindringlich genug für alle Zeiten feststeht, wird bei diesem typischen Schakal ein Anfang gemacht: das Messer,

---

[1]) Treffend lässt der Dichter in König Johann den *Salisbury* sagen:

„so gross ist der Verderb der Zeit,
Dass wir zur Pfleg' und Heilung unsers Rechts
Zu Werk nicht können gehn, als mit der Hand
Des harten Unrechts und verwirrten Uebels."

König Johann, V, 2.

das er gegen Antonio gezückt, entfällt nicht nur seinen Händen, sondern es fällt auf sein eigenes Haupt zurück, er erhält mehr Recht, als ihm lieb ist[1]).

Aber auch die dramatische Anlage des Stückes verlangt dringend dass ein vernichtendes Gewitter sich über das Haupt des Shylock entlade. Wie der tragische Held, nachdem er mit übermenschlicher Gewalt gegen das Schicksal gekämpft hat, zuletzt nothwendig unterliegen muss, weil die Kräfte des Einzelnen gemessen sind und die Fortsetzung des Kampfes einem Helden späterer Generation überlassen bleiben muss: so muss dieser Unmensch, welcher gegen die ganze Gesittung seiner Zeit und gegen alles, was ihr theuer war, ankämpfte, zuletzt von den sittlichen Mächten des Schicksales zermalmt werden. Das allein gibt uns den tröstlichen typischen Ausblick, dass die Gesittung der Zeit mit diesen finstern Elementen aufräumt und aufzuräumen versteht, dass die Sonne, wenn auch zeitweise umwölkt, doch schliesslich siegreich ihre wärmenden Lebensstrahlen über uns ergiessen wird. Und dass Shylock in dem Eifer, den Antonio in das Verderben zu stürzen, sich spornstreich beeifert, sein eigenes Grab zu graben, und dass ihm nach scheinbarem Gelingen dies auf einmal mit Blitzeshelle kund wird — das ist der Humor der Sache, das ist es, warum wir mit Gratiano recht herzlich über den geknickten und gebrochenen Jämmerling lachen; — worauf dann das Unheil, das über ihn hereinbricht, durch die Gnade des Dogen noch einen versöhnenden Abschluss erhält, einen Abschluss, der uns die Pforte eröffnet, zu jenem wunderbaren fünften Akte, zu jener unvergleichlichen Mondnachtsscene voll zauberhafter Poesie

„in solcher Nacht wie diese,
Da linde Luft die Bäume schmeichelnd küsste
Und sie nicht rauschen liess, in solcher Nacht
Erstieg wohl Troilus die Mauern Troja's
Und seufzte seine Seele zu den Zelten
Der Griechen hin, wo seine Cressida
Die Nacht im Schlummer lag." — —

---

[1]) Ebenso enthält die Forderung an Shylock, Christ zu werden, ansonst die Gnade des Dogen widerrufen werde, eine universalhistorische Wahrheit. Die Forderung ist für unser Gefühl verwerflich und der Freiheit des Bekenntnisses widersprechend; allein sie entspricht dem Gange der Weltgeschichte, welche Tausende nicht mit dem milden Worte der Bekehrung, sondern mit dem Winke des Henkers in das Lager eines Bekenntnisses getrieben hat. Solche gewaltsame Züge wird die Weltgeschichte zu allen Zeiten aufweisen; sie muss sie aufweisen, will sie ihre Bestimmung erfüllen. Es ist daher völlig verfehlt, wenn man gemeint hat, dass Shakespeare in dieser Forderung von dem beschränkteren Geiste seiner Zeit getragen gewesen sei oder demselben absichtlich Concessionen gemacht habe.

Doch, hier hört allerdings die Jurisprudenz, auf und nur in den Frageartikeln, den interrogatories[1]) am Schlusse zuckt noch eine kleine juristische Reminiscenz, eine Nachwirkung der gewaltigen juristischen Spannung, welche das Stück durchzogen hat.

In gewissem Sinne kann das grösste und höchste deutsche Dichterwerk mit unserem Shakespeare'schen Drama zusammengestellt werden — ich meine, der Faust. Denn auch in ihm findet sich eine Verschreibung, und zwar nicht bloss an einen Bösen, sondern an den Bösen ex professo, an den Satan selbst, wobei aber der Satanas zu guter Letzt sein Spiel verliert — nur dass hier der Process von dem welthistorischen auf das hyperhistorische metaphysische Gebiet hinübergepflanzt ist.

Der Pakt mit dem Teufel wird mit Blut besiegelt, und Faust versichert noch zum Ueberfluss:

„Nur keine Furcht, dass ich dies Bündniss breche."

Entsprechend haben denn auch alte Faustbücher[2]), und selbst noch *Marlowe*, zuletzt den Faust in aller Form zum Teufel fahren lassen. Goethe aber spielt dem Teufel ziemlich übel mit. Wo es an die Auslösung des Bündnisses geht, wird es dem Teufel sofort bange:

„Doch leider hat man jetzt so viele Mittel,
Dem Teufel Seelen zu entziehn.
Auf altem Wege stösst man an,
Auf neuem sind wir nicht empfohlen
— — — — — — —
Uns gehts in allen Dingen schlecht!
Herkömmliche Gewohnheit, altes Recht,
Man kann auf gar nichts mehr vertrauen"

und wie ihm dann trotz seines Wachestehens und trotz seiner Teufelsschaar die Seele doch entwischt, wie die Rosen aus den Händen liebendheiliger Büsserinnen seinen Schwarm zersprengen und wie er, der Ur- und Erzteufel, in seinen alten Tagen von kleinen Engelchen in der niedlichsten Weise von seinem Ziele tendenziös abgelenkt wird, das ist allgemein bekannt:

[1]) Es sind dies die Fragestücke, die Interrogatorien des gemeinen Processes, das interrogatoire sur faits et articles des französischen Processes (Ordonn. 1667 X, Code de procéd. civ. a. 324 f.), wo eine Partei über revelante Einzelpunkte speciell gefragt wird. Aehnliches findet sich im englischen Recht und ist von Shakespeare offenbar aus demselben entnommen, wofür zu vgl. *Campbell*, Shakespeare's legal acquirements p. 52.

[2]) Vgl. das deutsche Faustbuch in *Simrocks* deutsch. Volksbüchern IV, S. 119 f. und das Puppenspiel: Doctor Johannes Faust, ebenda IV, S. 213.

„Die hohe Seele, die sich mir verpfändet,
Die haben sie mir pfiffig weggepascht.
Bei wem soll ich mich nun beklagen?
Wer schafft mir mein erworbnes Recht?“

Niemand schafft es ihm, das weiss der Teufel; jene Zeiten sind vorbei: Eine naive Weltansicht früherer Tage konnte eine Verpfändung und Versehreibung der Seele annehmen; die geläuterte Sittlichkeit erkennt eine solche Versehreibung nicht mehr an: dass für den grössten Sünder nicht der Weg zur Versöhnung der sittlichen Mächte verschlossen ist, dass die alles versöhnende Liebe auch den verruchtesten Frevler nicht zurückstösst, wenn er sich dem Heil und dem Lichte wieder zuwendet, das ist eine Ueberzeugung, die uns alle durchdringt.

„Wer immer strebend sich bemüht,
Den können wir erlösen.“

Darum ist der Teufelspakt nichtig [1]), und darum muss der Teufel sein Spiel verlieren. Und dass dies nicht direkt, sondern auf Um- und

---

[1]) Interessant ist in dieser Beziehung eine Stelle in dem Faustbuch (*Simrock*. Volksbücher IV, S. 86), wo ein Mönch den Faust bekehren will. Faust erwidert unter anderem: „Ich habe mich aber zu hoch verstiegen und mit meinem eigenen Blute gegen den leidigen Teufel verschrieben, dass ich mit Leib und Seele ewig sein sein wolle: wie kann ich denn nun zurück, oder wie mag mir geholfen werden?“ Der Mönch erklärt, dass, wenn er Gott um seine Gnade und Barmherzigkeit fleissig anrufe und wahre Reue und Busse thue und sich bekehre, ihm immerhin geholfen werden könne; worauf Faust unter anderem erwidert: „Zu dem wär es nicht ehrlich und mir nachzusagen, unrühmlich, dass ich meinem Brief und Siegel, den ich doch mit meinem Blut ausgestellt, zuwider handeln sollte. Auch hat mir der Teufel redlich gehalten, was er mir zugesagt, darum will ich ihm wieder redlich halten, was ich ihm zugesagt und verschrieben“. Da Solches der Mönch hörte, ward er zornig und sprach: „So fahr immer hin, du verfluchtes Teufelskind, wenn du dir nicht helfen lassen willst und es nicht anders haben“. So findet sich auch in *Marlowes* Faust (übers. von Müller, Ed. Reclam S. 29) eine interessante Discussion, wo Faust gegen den bereits abgeschlossenen Teufelspact den Erlöser anruft:

Beelzebub. Wir kommen, dir zu sagen, dass du frevelst.
Lucifer. Du rufst den Christ an gegen den Contract.

In der That hat die Jurisprudenz jener Tage in allem Ernst die Frage aufgestellt, ob und welche Art von Klage der Teufel aus dem Pact habe, und man hat es bejaht und die Klage in artigster Weise aus dem Corpus juris construirt: es sei eine actio praescriptis verbis, die aber nur vom Teufel gegen den Menschen, nicht auch vom Menschen gegen den Teufel gehe, vgl. den Nachweis bei *Rhamm*, Hexenglaube und Hexenprocesse S. 11. Scherzend weiss *Shakespeare* dieses Moment in seinen köstlichen Falstaffscenen zu verwenden:

Poins. — — Sag', Hans, wie verträgt sich der Teufel und du um deine Seele, die du ihm am letzten Charfreitage um ein Glas Madera und eine Kapaunenkeule verkauft hast?

Abwegen geschieht, das ist wiederum der welthistorische Process, auf das Gebiet des Metaphysischen übertragen — denn nach der geistvollen Darstellung Goethes hat auch der Teufel seine Geschichte, und auch der Teufel klagt über alte Zeiten, die nicht mehr sind; es ist eben der Fortschritt der menschlichen Anschauungen über den Teufel in genialster Weise auf den Teufel selbst bezogen und zur Geschichte des Teufels selbst umgewandelt worden.

Und so begrüssen wir es mit freudigem Jauchzen, dass der Teufel trotz des mit Blut besiegelten Vertrages doch zuletzt das Spiel verliert; ebenso verkünden wir es mit Jauchzen, dass Shylocks Schein vom Rechte zerfetzt wird: und wenn er „geknickt, gebrochen, mit schlotternden Knieen dahin wankt", so wissen wir, dass das Recht seinen Glanz entfaltet hat und dass die Geister der Nacht, die vorher um ein elendes Talglicht geflattert haben, sich nunmehr scheu in ihre Höhlen bergen. Der Sieg über Shylock ist die höhere Potenz des menschlichen Rechts, wie der Sieg über den Teufel eine höhere Potenz des göttlichen Rechtes ist: der Teufel bleibt schwarz, wenn er auch mit Papier und Blut vor Gericht tritt, und Shylock bleibt ein Feind des Rechtes, wenn er auch auf Brief und Siegel pocht; und ihn um das Pfund Menschenfleisch bedauern, das seinem Henkermesser entzogen wird, ist ebenso unrichtig, als wenn man den Teufel darum bedauern würde, dass die hohe Seele der irrenden kämpfenden „Zweinatur", seinen Krallen entrissen, in die Verklärung einzieht, wo alles Vergängliche sich als ein blosses „Gleichniss", als der flüchtige Reflex des einen Ewigen und Unendlichen enthüllt.

Prinz Heinrich. Sir John hält sein Wort, der Teufel soll seines Handels froh werden; er hat noch nie ein Sprichwort gebrochen; er gibt dem Teufel, was des Teufels ist.

Poins. Also bist du verdammt, weil du dem Teufel dein Wort hältst.

Prinz Heinrich. Sonst würde er verdammt, weil er den Teufel hinter's Licht geführt hätte.

(Heinrich IV, Thl. I, I. 2. Uebers. *Schlegel.*)

II.

Mass für Mass.

Das Stück von der desuetudo und von der Gnade.

Der Kaufmann von Venedig ist ein juristisches Hauptdrama des grossen Dichters; ihm steht ein anderes nicht völlig ebenbürtig zur Seite: es ist Mass für Mass. So heiter und licht das eine, so finster, fast asketisch das andere, das sich grossentheils innerhalb Kerkerwänden abspielt: so leicht sich das eine entwickelt, so schwierig durchkreuzen sich die Fäden des andern, so dass es uns noch bis zuletzt ängstlich zu Muthe ist, ob denn wirklich die Entwicklung den schicksalsgemässen Verlauf nimmt und ob sich nicht zuletzt die Fäden in einem disharmonischen Knäuel verlieren. Auch der als Mönch verkeidete Herzog, das lebendig waltende Schicksal des Stückes, der Regisseur hinter der Bühne, ist eine etwas schwerfällige Schicksalsmache: es fehlt an dem freien metaphysischen Zug, welcher das Drama durchwehen muss, es fehlt an der über allem Endlichen schwebenden Schicksalsgöttin, die unsichtbar, unfassbar die Fäden des Geschickes ihrer Bestimmung entgegenlenkt. Darin endlich, dass Angelo trotz seines furchtbaren Frevels der Strafe entgeht, würden wir keinen Fehler erblicken, wenn es ihm zugleich zur Pflicht gemacht wäre, die Gesellschaft, in der er so furchtbar gesündigt, zu verlassen und sich in die Verborgenheit fremder Gegenden zurückzuziehen; dies ist aber nicht der Fall, und so wird die Luft nicht rein, und ein schreiender Misston beschliesst das Ganze: der Sieg der sittlichen Macht ist ein unvollkommener, und die Sonne der ewigen Wahrheit bricht nicht mit voller Macht aus den Wolken hervor[1]). Trotzdem hat das Stück

[1]) Diesen Eindruck wird jeder aus dem Stücke entnehmen, trotz der Apologie von *Gervinus*, Shakespeare III S. 129 f. Selbst *Coleridge* hat dasselbe ein

bezaubernd schöne Züge, und namentlich die Frauengestalten reihen sich würdig den grössten Schöpfungen der Shakespeare'schen Gestaltungskraft an. Die Isabella ist keine Porzia, sie ist keine jener Frauengestalten auf der höchsten Höhe der Menschlichkeit, bei welcher sich freie, üppige Lebenslust mit genialer Geistigkeit verbindet; sie ist eine Dulderin, die das Joch des Diesseits abgeschüttelt hat, um ganz dem Anschauen überirdischer Bilder zu leben; aber welche Ueberzeugungstreue, welche Kraft und Schärfe des geistig-sittlichen Wollens! [1]) Welche Energie und Schneidigkeit in ihren Maximen, gegen welche vom Standpunkte streng abwägender Schätzung der Lebensgüter doch manche begründete Einwendung erlaubt wäre! Man vergleiche die Scenen mit Angelo: und gar die Begegnung mit ihrem zum Tode verurtheilten Bruder ist ein Meisterstück dramatischer Kraft und evolutioneller Seelenentwicklung: die Shakespeareschen Frauengestalten werden um eine ihrer schönsten Zierden bereichert, wie denn kein anderer Dichter die Frau mit dieser Begeisterung zu schildern verstand, wie Shakespeare: von Porzia, Olivia, Perdita, Beatrice, Miranda bis zu den zwei Julien, zu Rosalinde, Desdemona, Cordelia oder Cleopatra oder gar zu der bewunderungswürdigsten aller Frauengestalten, zu Imogen![2])

---

peinliches genannt. Vgl. auch *Ulrici*, Shakespeares dramat. Kunst II S. 382 f. Uebrigens hängt die milde Behandlung des Angelo mit einer ethischen Eigenheit zusammen, bei welcher wir Shakespeare auch sonst betreffen — dass er merkwürdig milde ist, wenn die Uebelthat ohne verletzenden Erfolg geblieben ist. Man denke an die milde Behandlung des Protens in den zwei Veronesern, des Claudio in Viel Lärm um Nichts (wo allerdings dem Don Juan schwere Strafen in Aussicht gestellt sind); wunderbar schön dagegen ist die Leidensgeschichte des Posthumus im Cymbelin.

[1]) Wie sehr der grosse Dichter auch diese Seite des Daseins zu würdigen weiss, das beweist die wunderbare Stelle im Sommernachtstraum (I, 1.):

„O dreimal selig, die, des Bluts Beherrscher,
So jungfräuliche Pilgerschaft bestehen!
Doch die gepflückte Ros' ist irdischer beglückt,
Als die, am unberührten Dorne welkend,
Wächst, lebt und stirbt in heil'ger Einsamkeit!"

[2]) Bei dieser grossartigen Fülle der Frauentypen fragt man sich verwundert, wie ein Kritikaster, wie *Châteaubriand*, Essai sur la littérature anglaise. Oeuvres V, p. 60 von Shakespeare behaupten konnte: (Il) n' a qu'un type pour ses jeunes femmes — elles ont le même sourire, le même regard, le même son de voix; si l'on effaçoit leurs noms, ou si l'on fermoit les yeux (!), on ne sauroit laquelle d'entre elles a parlé — —. Allerdings wenn man die Augen verschliesst, kann mancher Unterschied verborgen bleiben.

Andererseits geben die echt Shakespeare'schen Polizei- und Gerichtsscenen diesem hochgespannten Idealismus das richtige realweltliche Gegengewicht.

Juridisch nun ist Mass für Mass wiederum ein Protest des Rechtsbewusstseins gegen veraltete Satzungen früherer Tage, es ist zu gleicher Zeit das Stück von der Gnade und von den Regentenpflichten, von denen die Pflicht der Gnade nicht die geringste ist.

Ein drakonisches Gesetz gegen die Unsittlichkeit ist in verdiente Vergessenheit gerathen:

„Strafgesetze,
Die gleich bestäubter Wehr im Winkel hingen,
So lang, dass neunzehn Jahreskreise schwanden,
Und keins gebraucht ward".

(I. 3, übers. v. *Tieck* X, S. 152.) [1])

Der Regent Angelo, neu zur Regentschaft gelangt, ein grundsätzlicher Puritaner, ein Neuling im Regieren, der nicht erkennen will, dass das Recht den thatsächlichen Verhältnissen Concessionen machen muss und durch langjährigen Nichtgebrauch von selbst seine Kraft verliert, Angelo holt das Gesetz [2]) hervor und macht sofort von ihm einen ganz ungemessenen Gebrauch in einem Falle, der sich mehr als jeder andere zu milder Behandlung empfehlen würde; er verweigert es auch, das zu üben, was in einem solchen Falle der Regent zu üben verpflichtet ist, wenn der Richter der aufhebenden Kraft der Gewohnheit keine Rechnung getragen hat, er verweigert die Gnade und besteht auf der Enthauptung

---

[1]) Wo Shakespeare nach deutscher Uebersetzung citirt wird, ist, soweit die *Schlegel*'sche Uebersetzung reicht, diese zu Grunde gelegt, im Uebrigen theils die Uebersetzung von *Tieck* nach der Shakespeare-Ausgabe von *Schlegel* und *Tieck*, theils die Uebersetzung von *Bodenstedt*, *Herwegh* und *Gildemeister* in der illustrirten Hallberger'schen Shakespeare-Ausgabe, und ist dies bei den Citaten bemerkt.

[2]) *Rümelin*, Shakespeare-Studien (2. Aufl.) S. 77 meint, ein Gesetz, in einem christlich europäischen Lande, das jeden ausserehelichen Liebesgenuss mit der Todesstrafe bedroht, sollte man für unsinnig und undenkbar halten. Das ist eine Behauptung, die mit dem ganzen Pragmatismus der Criminalgesetzentwicklung des vorigen Jahrhunderts im directen Widerspruch steht. Man vergleiche denn doch nur einmal den Codex Bavaricus criminalis aus dem vorigen Jahrhundert und die dortigen barbarischen Strafen gegen die Unzuchtsdelicte: Ehebruch wird hier (I, 5 § 2 u. 3) mit dem Tode bestraft, ebenso die qualificirte Kuppelei (I, 4 § 19), und auch die einfache Unzucht wird mit Halseisen, Staubbesen und ähnlichen Dingen tractirt. Das war in einem christlichen Staate, und zwar nicht etwa lange Zeit vor Shakespeare, nicht zur Zeit Shakespeares, nein, im vorigen Jahrhundert! Und wo bleiben die Foltern, die Hexenprocesse mit ihren Gräueln, gegen welche das Shakespeare'sche Strafgesetz noch recht mässig zu nennen ist!!

des Claudio. Dies ist der dramatische Conflikt, der unerwartet dadurch eine neue Wendung nimmt, dass der Puritaner Angelo selbst den unentrinnbaren Mächten der Natur unterliegt und von einer heftigen Leidenschaft zu der schönen Isabella ergriffen wird, dass er, von Leidenschaft ergriffen, sie verführen will durch das Versprechen der Begnadigung ihres Bruders.

Ich sprach vorhin von dem Nichtgebrauch als einem Grund des Erlöschens des Rechts; man darf sich, um dieses zu würdigen, nicht täuschen lassen von unseren heutigen legislatorischen Verhältnissen. In unserem öffentlichen constitutionellen Staatsleben und bei dem Codificationstriebe unseres Rechts wird der Fall seltener vorkommen. Aber man denke sich autokratische Verhältnisse, wo oft eine Verordnung die andere drängt, die Verordnungen mangelhaft [publicirt und] noch mangelhafter bekannt sind, so dass häufig eine Verordnung eben deshalb nicht aufgehoben wird, weil sie im Aktenstaub begraben liegt und Niemand mehr von ihr weiss. Oder man denke an Fälle, wo umgekehrt die Gesetzgebung ihre Schuldigkeit völlig versäumt, und die Verordnungen, die im schreienden Missverhältnisse zu den vorhandenen Lebensverhältnissen stehen, nicht aufhebt, weil sie überhaupt zu einer legislativen Thätigkeit sich nicht aufraffen kann; hier wird die Jurisprudenz sich selbst helfen und vom Rechte ertrotzen, was die Gesetzgebung verweigert. Die Gerichte, von ihrem Gerechtigkeitstriebe beseelt, lassen das Gesetz mit irgend einer Motivirung das einemal ausser Anwendung, sie lassen es ein zweites und drittes Mal ausser Anwendung, es bleibt lange Jahre ausser Uebung, bis endlich die Rechtswissenschaft zuletzt unbedingt und frei erkennen muss, dass das veraltete Gesetz durch Nichtgebrauch seine Kraft verloren hat, weil ein Recht, das ausser Anwendung bleibt, ein todter Leichnam ist, weil das Recht im Leben und nur im Leben seine Kraft bethätigen kann [1]). Recht drastisch weiss diess der Dichter zu

---

1) So gerade das gemeine Strafrecht, welches, durch den Widerspruch des Gesetzesrechts der Carolina mit den Rechtsanschauungen des Lebens in eine Nothlage gebracht war. Vergl. *Abegg*, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft S. 20. 22, *Hefter*, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts (5. Aufl.) S. 17 und 28.

Die gemeinrechtliche Wissenschaft suchte für diese desuetudo eine scheinbare Stütze an der Connivenz der Staatsgewalt, welche gegen die abrogirende Praxis nicht eingeschritten sei und darum sie stillschweigend gebilligt habe. Das ist allerdings nicht der richtige Grund, der richtige Grund ist die Nichtübung des Rechts. Aber allerdings läge eine Ungerechtigkeit auch darin, wenn der Staat es geduldet hätte, dass eine That als wenig strafbar oder gar als erlaubt erschien, und nunmehr dem Thäter auf einmal die Fetzen eines alten Rechts wieder in das Gesicht werfen wollte.

schildern: das nicht angewandte Gesetz gleicht der verrosteten Waffe, es gleicht der Ruthe, die, bloss zur Schau gestellt und nicht gebraucht, bald zum Gespött wird: das Gesetz, das ausser Gebrauch ist, ist für die Menschen todt:

our decrees,
Dead for infliction, to themselves are dead
(I, 4. vgl. mit I, 3.).

Dies ist nicht bloss faetisch — dies ist auch juristisch, dies ist ein Rechtsprincip von höchster Bedeutung.

Mit welchem Momente das Erlöschen der Wirksamkeit des Rechts eingetreten ist, ist eine schwierige Frage, welche nur im einzelnen Falle entschieden werden kann und welche daher die Gesetzgebung thunlichst dem Richter dadurch ersparen möge, dass sie veraltetes unbrauchbares Recht direct und unverhohlen selbst aufhebt.

Angelo erkennt das Erlöschen der rechtlichen Function des Gesetzes im gegebenen Falle nicht an; er gibt nur ein Schlummern des Gesetzes, kein wirkliches Ersterben seiner Lebenskraft zu:

The law hath not been dead, though it hath slept.
Das Recht, es war nicht todt, obgleich es schlief. (II, 2.)

Er leitet daraus gerade die Verpflichtung des Regenten ab, das Gesetz wieder in voller Strenge walten zu lassen, um die üppige Saat der aufkeimenden Unzucht mit einem Schlage auszurotten — an und für sich richtig: es ist Pflicht des Regenten, eben weil ein schlummerndes Gesetz ein blosser Schatten ist und seinem sichern Tode entgegengeht, für die lebendige Uebung desselben zu sorgen; aber dies gilt eben nur im Falle eines Schlummers, einer blossen laxeren Praxis, die nicht schon zur Nichtanwendung des Gesetzes, nicht schon zu einer desuetudo, zu einem völligen Erlöschen desselben geführt hat, in welchem Falle kein Richter die Befugniss hat, es noch als lebendes Recht in Anwendung zu bringen. Dass aber eine solche desuetudo eingetreten ist, das ist nach den Umständen des Falles nicht zu bezweifeln, und dies verkannt zu haben, ist der grosse juristische Fehler Angelos. Eine Todesstrafe gegen die pure Unzucht gegenüber dem jahrelangen blühenden Wirken einer Frau Overdone und eines Herrn Pompejus wäre ein reiner Hohn auf alles Staatsleben, sie wäre ein Hohn auf alle Ehrlichkeit der Staatsgewalt, welche dem blühenden Treiben solcher Nachtfalter ruhig zusehend, es gewissermassen duldete, dass dem Unglücklichen die Lockspeise gereicht würde, um ihn in die Falle zu bringen, wo es dann um seinen Kopf geschehen ist. Wenn Jahre lang vor den Augen der Polizei die Unsittlichkeit tausendfach getrieben wird, ohne dass einem der Uebelthäter der

Kopf auf den Schultern wackelt, dann darf er keinem mehr wackeln, der Uebelthäter gewinnt ein Recht auf seinen Kopf. Nur das puritanische Uebermass, der Grossmannsdünkel und nur die leere Formaljurisprudenz eines Angelo waren fähig, diese, dem gesunden Instinkte des gemeinsten Mannes einleuchtende Wahrheit zu verkennen und nach den straflosen Orgien so vieler unsauberen Gesellen die That des Claudio als dem Tode verfallend zu behandeln.

Wäre nun aber auch die Entscheidung Angelos juristisch gerechtfertigt, würden wir im vorliegenden Falle der desuetudo ihre heilende, ausmerzende Kraft versagen, so wäre gerade hier die Gnade eine ganz unausweichliche Pflicht des Regenten — denn wenn irgend ein Fall sich zur Begnadigung eignen dürfte, so wäre es der vorliegende. Zwar gibt es keine formelle Pflicht zur Gnade und wegen Ertheilung oder Versagung der Gnade kann Niemand, welcher Gnade, ertheilen darf, weder der Fürst noch seine Vertreter, zur Rechenschaft gezogen werden[1]). Aber es ist eine der heiligsten, verantwortungsvollsten Regentenpflichten, den Straffall auf die Gnade hin zu prüfen und in der Ertheilung oder Versagung der Gnade den grossen Zwecken dieses Institutes gerecht zu werden — eines Institutes, welches der Dichter mit den erhabenen Worten schildert:

> Kein Attribut, das Mächtige verherrlicht,
> Nicht Königskrone, Schwert des Reichsverwesers,
> Des Marschalls Stab, des Richters Amtsgewand,
> Keins schmückt sie Alle halb mit solchem Glanz,
> Als Gnade thut — — —
>
> (II. 2, übers. von *Tieck* X, S 171.)

eines Institutes, dessen Rechtfertigungsquelle er mit dem Wort andeutet, dass Rechtsbegnadigung mit schimpflicher Befreiung nichts gemein hat. Und dass Angelo dies nicht thut aus Grossmannssucht und puritanischer Verständnisslosigkeit gegenüber den Verhältnissen der Welt, das ist seine zweite schwere Schuld, das ist die furchtbare Vernachlässigung der höchsten Regentenpflicht.

Die Gnade hat den dreifachen Zweck[2]): sie soll die Ungerechtigkeit eines Richterspruches ausgleichen; sie soll die materielle Ungerech-

---

1) Noch weniger kann die Giltigkeit der Begnadigung von den Gründen abhängen, welche den Souverän oder seinen Delegirten geleitet haben. *Lüder*, das Souveränitätsrecht der Begnadigung S. 129 f.

2) Vgl. *Müller*, das Volks-Rechtsbewusstsein der Gegenwart über Bestrafung der Verbrecher S. 91 ff., *Lüder*, a. a. O. S. 129 ff. und die zahlreich daselbst citirten, *Biener*, englisches Geschwornengericht I, S. 391 f., *mein* Patentrecht S. 619 und die dortigen Citate. Ueber die Gnadenlehre in unserem Stücke vergl.

tigkeit des Gesetzes ausgleichen, sei es, dass das Gesetz überhaupt ungerecht ist, oder dass es ungerecht ist im einzelnen Falle, weil der einzelne Fall vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt worden ist oder nicht berücksichtigt werden konnte: die Gnade soll aber drittens zur Geltung bringen, dass auch das Strafbedürfniss nichts absolutes ist, sondern dass es höhere Interessen gibt, denen sich eventuell auch dieses Bedürfniss zu beugen hat [1]), Interessen der Sittlichkeit oder sociale Interessen der Gesammtheit, wie auch überwiegende Interessen des Familienlebens. Hier sehen wir sofort, dass wir nicht mehr auf dem Boden der privaten Interessen sondern in der reineren Luft des öffentlichen Rechts, auf der höheren Warte des Strafrechts stehen, bei welchem der Staat selbst das Richtschwert führt, bei welchem nicht der Einzelne, sondern die Vertretung der Gesammtheit das Steuer des Rechtes zu lenken hat. Während im Privatrecht der Einzelne nicht gezwungen werden kann, von seinem Rechte einen discretionären, den höhern Interessen dienenden Gebrauch zu machen, kann ein solches Postulat allerdings an den Staat gerichtet werden; vom Staate kann man verlangen, dass er in der Ausübung seines Rechts sich die Binde von den Augen löst und mit freiem, ungetrübtem Auge die Verhältnisse des sittlichen Lebens durchschaut [2]).

Es ist eben einer der Vorzüge des Strafrechts, dass es den Staat selbst zum Lenker hat und dass es darum in der Gnade ein Correctiv besitzt gegen die rücksichtslose Härte des Rechts, ein Correctiv, welches das Civilrecht regelmässig entbehrt und entbehren muss, weil, wie oben

---

auch, allerdings vom theologisch-metaphysischen Standpunkte aus, die Schrift: Betrachtungen über die religiöse Bedeutung Shakespeares (1858) S. 49 f.

[1]) Dies wird von den principiellen Gegnern der Begnadigung völlig übersehen, welche in dem Recht des Staates zu strafen ein festes, unabänderliches, unbeugsames Muss erblicken. So insbesondere auch von *Kant*, Rechtslehre (Werke *Ed. Rosenkranz* IX) S. 188.

[2]) Dies kann man von dem Staate überhaupt verlangen; man kann von ihm auch im Privatrechte verlangen, dass er, soweit er Partei und Privatberechtigter ist, in der Verfolgung seiner Rechte nicht nur den Standpunkt des Rechtes, sondern auch den Standpunkt der Billigkeit und des öffentlichen Wohles vertritt. Dies wäre meines Erachtens ein Hauptvorzug einer weiter getriebenen Verstaatlichung der Industrie: es wäre die Möglichkeit gegeben, die Pflichten der Billigkeit viel tiefer in das private Rechtsleben einzupflanzen, als dies bei durchgängiger Privatwirthschaft möglich ist. Nicht überall wird diese Wahrheit von den Billigkeitspflichten des Staates in seinen Privatrechtsverhältnissen richtig gewürdigt, und die Gleichstellung des Staates mit Privaten auf dem Gebiete des Privatrechts ist ein Grundfehler der seitherigen Rechtsbetrachtung.

eingehend nachgewiesen, die Billigkeit und Menschlichkeit zwar dem Berechtigten anempfohlen, nicht aber von ihm staatlich erzwungen werden darf.

Dass nun nach allen diesen Richtungen im vorliegenden Falle die Gnade gerechtfertigt, ja geboten wäre, ist nach dem Gesagten von selbst klar. Die Gnade war geboten, weil der Urtheilsspruch mit Rücksicht auf die eingetretene desuetudo ungerecht war; und es ist eitel Pflichtverletzung, wenn Angelo in Verkennung des im zustehenden Gnadenrechts erklärt:

„Zu spät, er ist verurtheilt", worauf die Isabella mit Recht auf die Möglichkeit der Begnadigung hinweisen konnte:

„Zu spät? O nein doch! mein gesprochnes Wort,
Ich kann es widerrufen!"

(II, 2, *Tieck* X, S. 171).

Angelo durfte, wenn er als Richter verurtheilt hatte, sich als Regent der nochmaligen Prüfung nicht entziehen, ob denn auch dies Urtheil nicht ungerecht sei, ob nicht die höchste Instanz der Gnade, das höchste Remedium gegen den richterlichen Irrthum seinen heilsamen Fittig über das durch Richterspruch verwundete Recht auszubreiten habe: er durfte, wenn er die eine Instanz erfüllt, es nicht verweigern, auch die zweite höhere Instanz zu betreten.

Dass aber jedenfalls, wollte man auch von der abrogirenden Kraft der desuetudo absehen, die Strafe mit dem Vergehen in keinem Verhältniss steht, dass das Gesetz innerlich ungerecht, von dem Volksbewusstsein verdammt ist, dass es, weil nach dem Volksbewusstsein verdammt, schon jahrelang ausser Gebrauch gesetzt war, das sind Gründe, die nicht blos schüchtern und lässig, sondern geradezu gebieterisch die Begnadigung postuliren; auch wenn nicht noch der weitere Umstand vorliegen würde, dass die Julia, mit der sich Claudio vergangen, seine Verlobte war, wodurch sich sein Vergehen im denkbar mildesten Lichte zeigt. Dies hat denn auch der Dichter in so unvergleichlich schöner Weise geschildert:

Fragt euer Herz,
Klopft an die eigne Brust, ob nichts drin wohnt,
Das meines Bruders Fehltritt gleicht.

(II, 2, *Tieck* X, S. 174).

Aber auch nach der dritten Richtung ist die Begnadigung angezeigt. Denn hier spricht beredter, als alle Zungen, das furchtbare Verhängniss, in welches die Verlobte und ihr künftiges Kind durch die Vollziehung der Strafe unrettbar hineingerissen werden. Diess zu betonen ist der Zweck des kurzen Auftritts der Julia im II. Akt 3. Scene:

„O grausames Recht,
Das nur ein Leben fristet, dessen Trost
Nur Todesgrausen ist."
(II, 3, übers. v. *Bodenstedt*, II, S. 285.)

Dafür spricht ferner das Interesse des blühenden Lebens eines wohlgearteten jungen Mannes, dem nur dieser Fehltritt vorgeworfen werden kann; soll dieses Leben, ohne die dringendsten Gründe, der Gerechtigkeit geopfert werden?[1]) Darum sagt die Isabella:

„Lasst ihn nicht selber sterben,
Nur seine Schuld" (II 2, übers. v. *Bodenstedt* II S. 282),

andeutend, dass die Schuld durch ein tüchtiges Leben mehr als einmal wieder gut gemacht werden kann[2]). Und unnachahmlich schön ist der vorahnende Schmerz künftigen Unterganges im Vollgefühl jugendlicher Kraft von dem Dichter geschildert in jenen Worten des Claudio im Kerker (III, 1), in jener furchtbaren Todesahnung voll nächtlichen Grauens, die nur noch in dem grausigen Traumgesichte des Clarence im Richard III. ihres Gleichen hat.

Alle diese Motive machten also die Begnadigung zur heiligsten Gewissenspflicht: die Versagung der Gnade war eine furchtbare Verkennung der Regentenpflichten, sie allein würde genügen, den Angelo seiner hohen Stellung für unfähig und unwürdig zu erklären.

Die Lehre von der Gnade gehört zu den Lieblingsthematen des grossen Dichters und bietet uns einen lebendigen Einblick in seine grosse, humane Seele, in der eine Welt von Schätzen ruhte.

Oben wurde bereits die herrliche Stelle im Kaufmann von Venedig besprochen, in welcher die Gnade mit goldenen Worten gepriesen wird. Und bereits im Timon von Athen finden sich die Worte:

pity is the virtue of the law,
And none but tyrants use it cruelly. — (III. 5),

wie überhaupt diese Scene eine Vorstudie zur breiteren Ausführung desselben juristischen Ideenganges ist, der uns in unserem Drama entgegentritt. Aber, wie immer, ist er auch hier nicht einseitig; auch hier weiss er

---

[1]) Selbst ein Gegner der Begnadigung, wie *Filangieri*, System der Gesetzgebung (übers. 1794) IV, S. 720, will solche Umstände berücksichtigt wissen.

[2]) Dieser Gedanke liegt auch dem sinnigen deutschen Rechtssatze zu Grunde, dass der zum Tode verurtheilte begnadigt wird, wenn ein Mädchen sich erbietet, den Verurtheilten zur Ehe zu nehmen. Der Rechtssatz war im deutschen Rechte sehr verbreitet, er lässt sich in Deutschland und in der Schweiz nachweisen. Vgl. *Carpzov*, Synopsis Pract. nov. crim. III, quest. 149, *Tittmann*, Handbuch der Strafrechtswissenschaft I, S. 367, *Osenbrüggen*, deutsche Rechtsalterthümer 1, S. 44 f.

uns sehr lebhaft die Kehrseite zu zeigen, weiss uns alle die Gefahren vor Augen zu führen, die eine unangemessene, verfehlte Ausübung des Begnadigungsrechts mit sich bringt. Eine falsche Ausübung des Gnadenrechts ohne Wahl und Prüfung untergräbt die Gerechtigkeit und damit die Sicherheit des Staates.

Dies sagt der Dichter in beredter Weise:

Pardon is still the nurse of second woe
Verzeihung ist nur die Amme neuen Wehs (II, 1)

und

Mercy to thee would prove itself a bawd
die Gnade würde dir zur Kupplerin — —. (III, 1).

Er sagt es auch an andern Stellen; *York* im Richard II. ruft aus:

„So wird die Tugend Kupplerin des Lasters
— — — — — — —
— — — — — — — —
Wenn du verzeihest, wer auch bitten mag,
Verzeihung bringt mehr Sünden an den Tag.
Dies faule Glied weg, bleibt der Rest gesund:
Doch dies verschont, geht Alles mit zu Grund." (V, 3).

Und dem ist es nur entsprechend, wenn sich in Romeo und Julie der Fürst zu dem nur sehr wenig wahren Kraftspruch hinreissen lässt:

„Für Mörder Gnade ist so gut wie Mord."
(III, 1, *Bodenstedt* II, S. 451.

Dass nun aber gar Angelo schliesslich die Begnadigung unter der Bedingung verspricht, dass sich Isabella ihm preisgebe, ist die furchtbarste Versündigung gegen das Recht der Gnade. Eine Voraussetzung ist unbedingt erforderlich, damit nicht die Begnadigung alle Würde und alle Autorität verlieren soll — die Voraussetzung, dass der Regent völlig ausserhalb jedes Privatinteresses stehen und bei der Ertheilung der Gnade lediglich den höchsten und heiligsten Postulaten des Rechts und der über dem Rechte schwebenden socialen Ordnung dienen muss, dass die Privatrücksichten von ihm abprallen, wie die Wogen des Meeres vom Leuchtthurme, der die dunkeln Pfade erhellt. Sobald ein Regent in der Gnade nicht dem Rufe der Pflicht, sondern den Locktönen des Gewinnes, den verführenden Lauten der Sinnlichkeit oder des Günstlingslebens folgt, ist die höchste Regentenmacht hinabgezogen in den Staub, und das Wuchergeschwür gemeiner Corruption nagt an den Grundvesten des Staatswesens. Gegen solch furchtbares Unwesen konnten sich die Gegner der Begnadigung, wie Filangieri[1]), mit beredter Zunge erheben: es wäre der furchtbarste Hohn auf das Recht, wenn die Gnade mit Geld oder mit den Reizen eines Weibes erkauft werden könnte.

[1]) System der Gesetze (übers. 1794) IV, S. 715 f.

Aber nur solche heillose Missverhältnisse, nicht die Begnadigung selbst wird von den Worten des grossen Italieners betroffen, und das Institut der Gnade selbst besteht über jede Anzweiflung und Anfechtung erhaben.

Soweit diese grossartige Shakespeare'sche Schöpfung. Noch betont der Dichter treffend die Nothwendigkeit der Accomodation des Rechts an die Bedürfnisse der Gesellschaft[1]), in dem Gespräch des Escalus mit dem Kuppler Pompejus.

> Escalus. — — Ist es ein rechtliches Gewerbe?
> Pompejus. Wenn das Gesetz es gut heissen wollte, Herr.
> Escalus. Aber das Gesetz heisst es nicht gut, Pompejus, wird es nie gut heissen in Wien.
> Pompejus. Will denn Euer Gestrengen alle jungen Leute in der Stadt zu Wallachen und Kapaunen machen?
>
> (II 1, übers. v. *Bodenstedt* II, S. 281).

Er betont treffend, dass manche, wenn auch unschöne, gesellschaftlichen Institutionen nothwendig fortbestehen müssen, dass die gesunden Kräfte des Organismus nothwendig auch zu Auswüchsen führen müssen, wo sich das Uebermass des Kraftgefühles ablagert, um der innern Entwicklung des Organismus unschädlich zu werden[2]). Diese Wahrheit muss man insbesondere betonen denjenigen Juristen gegenüber, welche unter Nichtberücksichtigung dieser Verhältnisse jede staatliche Duldung einer organisirten Unzucht verwerfen und ausschliessen wollen, die solche ausschliessen wollen in der Theorie, natürlich ohne dass es möglich wäre, eine solche theoretische Abstraction im Leben zur vollen Geltung zu bringen. Nicht alles unschöne kann die Gesellchaft vermeiden; auch der Einzelorganismus und auch das Leben des Einzelorganismus hat sein unschönes, was aber ebenfalls nöthig ist, um die Zwecke des Organismus zu erfüllen: schon der heilige Augustinus sagte: aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidinibus[3]).

---

[1]) Ueber diese Seite des Dramas vgl. auch *Forlani*, lotta per il diritto p. 64 ff. 72.

[2]) Vortrefflich hierüber *Parent-Duchatelet*, die Sittenverderbniss des weiblichen Geschlechts in Paris (übers. von *Beeker*), insbesondere I, S. 3 f., 124 f., 213 f., namentlich aber II, S. 225, 226: „Die Lustdirnen sind, wo sich viele Menschen vereinen, so unvermeidlich, wie Abzugskanäle, Abdeckereien und Düngerhöfe."

[3]) *August.* de ordine II, 4 § 12 (Ed. Migne I, p. 1000): Quid enim carnifice tetrius? quid illo animo truculentius atque dirius? At inter ipsas leges locum necessarium tenet, et in bene moderatae civitatis ordinem inseritur; estque suo animo nocens, ordine autem alieno poena nocentium. Quid sordidius, quid inanius decoris et turpitudinis plenius meretricibus, lenonibus, ceterisque hoc genus pesti-

Anhang.

Während in Mass für Mass die Begnadigung im Lichte unseres modernen Rechtes erscheint, wornach der Fürst begnadigen darf, obgleich ein verurtheilendes Erkenntniss von dem Gerichte gesprochen ist, so stellt sich der Dichter in der Komödie der Irrungen auf den Boden eines Rechts, welches dem Fürsten nicht mehr gestattet, von dem einmaligen Spruche abzugehen; eines Rechts, bei welchem es Sache des rechtssprechenden Fürsten ist, sofort bei dem Urtheil die Begnadigungsmöglichkeit und die zur Begnadigung führenden Momente zu berücksichtigen, bei welchem aber dann der Ausspruch des Fürsten in allen Beziehungen, also auch bezüglich der Begnadigungsfrage, die Festigkeit und Unverrückbarkeit des richterlichen Urtheiles annimmt: Komödie der Irrungen I, 1. Dies ist der Zug des orientalischen Rechts, welches den Fürsten an das einmal gesprochene Wort zu binden sucht, und die Möglichkeit, dass er sein Wort ändere, äusserst beschränkt: was einmal vom Fürsten festgesetzt ist, das ist nach orientalischer Auffassung fest und unabänderlich[1]), darum steht es hier dem Fürsten nicht mehr zu, das einmal gegebene Urtheil wieder zurückzunehmen. Dies ist ein Zug des Rechts, welcher lange Zeit auch die arischen Völker beherrscht hat und welcher noch weit in das occidentalische Kulturleben hineinklingt. Darum ist das Begnadigungsinstitut erst nach langen Kämpfen rechtlich anerkannt worden, erst nach vielen Anfechtungen zur Reife gediehen. Das indische Recht steht demselben ziemlich feindselig gegenüber[2]); und auch nach griechischem

---

bus dici potest? Aufer meretrices de rebus humanis, turbaveris omnia libidinibus: constitue matronarum loco, labe ac dedecore dehonestaveris. Sic igitur hoc genus hominum per suos mores impurissimum vita, per ordinis leges conditione vilissimum. Nonne in corporibus animantium quaedam membra, si sola attendas, non possis attendere? Tamen ea naturae ordo, nec quia necessaria sunt, deesse voluit, nec quia indecora eminere permisit.

[1]) *Esther* 8, 8 und hiezu *Bachofen*, Tanaquil S. XLIII, *meine* Abhandl. in der Zeitschr. für vergl. Rechwiss. IV, S. 290. Ein Beispiel, auf das schon *Bachofen* hingewiesen hat, findet sich in *Hammers* Geschichte der Assassinen S. 251: „Aleaddin, Vater mehrerer Söhne, hatte den ältesten derselben, Rokneddin, noch als Kind zu seinem Nachfolger erklärt. — — Alcaddin — aufgereizt, erklärte, dass das Recht der Nachfolge an einen andern seiner Söhne übertragen sei, allein die Ismailiten achteten diese Erklärung nicht nach dem angenommenen Grundsatze ihrer Sekte, dass die erste Erklärung immer die wahre sei, bei der es sein Bewenden habe". Vgl. auch ebenda S. 75.

[2]) Der König, welcher den Strafwürdigen nicht straft, begeht nach indischer Anschauung eine Pflichtverletzung und lädt die Schuld auf sich selbst, *Apastamba*

Rechte gehört der Erlass der einmal festgesetzten Strafe fast zu den Unmöglichkeiten, selbst der Erlass der Geldstrafe; wesshalb man in einem solchen Falle, um den Verurtheilten zu begnadigen, zu dem Kunstmittel griff, dass man ihm eine ebenso grosse Summe aus der Staatskasse zuwandte — und auch das nicht direkt, sondern auf dem eigenthümlichen Umwege, dass man ihm eine staatliche Arbeit in Verding gab und ihn dafür mit einer übermässigen Summe honorirte — dem stand formell nichts im Wege; dagegen hätte es formell gegen die Ordnung des Rechtswesens verstossen, eine verhängte Strafe zu erlassen [1]); es hätte so sehr gegen die Ordnung verstossen, dass selbst der Antrag auf gnadenweisen Erlass mit schwerster Strafe bedroht war — nur wenn 6000 Athener in geheimer Abstimmung die Straflosigkeit des Antrags beschlossen, nur dann konnte der Antrag zur Sprache kommen [2]). Die Beispiele der wirklichen Begnadigung sind darum überaus selten [3]).

Aber auch noch die römische Republik hütete sich mit der grössten Scheu, ein gesprochenes Urtheil anzutasten; und die herrschende Volksmeinung in Rom erblickte in der Begnadigung ein auflösendes Element, das die Bande der staatlichen Ordnung unheilbar zerrütte [4]). Die Bei-

---

II, 11, 28 § 13, *Vishnu* III, 94, *Manu* VII, 20. VIII, 128. 335, *Yâjnavalkya* I, 353 ff. — *Vishnu* III, 93 (Uebersetzung von *Jolly* in den Sacr. Books p. 23) sagt von dem König: Let him pardon no one for having offended twice. Damit hängt die fast überschwängliche Verherrlichung der Strafe zusammen in *Manu* VII, 14—25, *Yâjnav.* I, 355, *Vishnu* III, 95.

[1]) *Boeckh*, Staatshaushalt der Athener I, S. 505. 515, *Hermann* in den Abhandl. der Göttinger Gesellsch. d. Wiss. VI, S. 317.

[2]) *Boeckh* a. a. O. S. 515. 516.

[3]) Vgl. *Boeckh* a. a. O. Wenn *Cornel. Nepos*, Timotheus c. 4 von dem Falle des Timotheus sagt: Hujus post mortem cum populum judicii sui (des verurtheilenden Erkenntnisses) paeniteret, multae novem partis detraxit et decem talenta (die Strafe betrug 100 Talente) Cononem filium ejus ad muri quandam partem reficiendam jussit dare —, so verhielt sich die Sache offenbar so, dass ihm der Bau, der sonst um 10 Talente ausgeworfen worden wäre, für 100 Talenten übertragen würde, so dass ihm dadurch factisch $^9/_{10}$ der Strafe wieder vergütet wurden.

[4]) *Cicero* in Verrem II, l. V, c. 6 p. 12: Perditae civitates desperatis jam omnibus rebus hos solent exitus exitiales habere, ut damnati in integrum restituantur, vincti solvantur, exules reducantur, res judicatae rescindantur. Quae quum accidunt, nemo est quin intelligat rnere illam rem publicam: haec ubi eveniunt, nemo est qui nllam spem salutis reliquam esse arbitretur. *Cicero*, de lege agraria II, 4 § 10: Neque vero illa popularia sunt existimanda, judiciorum perturbationes, rerum judicatarum infirmationes, restitutio damnatorum, qui civitatum adflictarum perditis jam rebus extremi exitiorum solent esse exitus. Auch *Cicero*, pro Sestio

spiele der Begnadigung während der Republik sind darum auch wenig zahlreich [1]) — und wo sie vorkommen, sind sie meist politischer Natur: es ist die staatliche Umwälzung, welche mit den früheren Staatszuständen auch die Verurtheilungen der früheren Zeit in ihrem Schoosse begrub. Und auch hier blieb manches zweifelhaft und unvollkommen.

Erst als im Jahre 724 der Stadt den übrigen tribunicischen Befugnissen des Oktavian auch noch das Recht des calculus Minervae zugefügt und ihm damit das Recht ertheilt wurde, jede verurtheilende Sentenz durch seinen Spruch (durch sein die verurtheilenden Stimmen überwiegendes Votum) aufzuheben [2]), erst mit diesem Momente war die Begnadigung als ein Machtinstitut in der Hand der Cäsaren zugleich zum regulären Rechtsinstitut, zum vielgeübten Institute der kaiserlichen indulgentia geworden, das sich von der römischen Kaiserzeit in das moderne Staats- und Rechtsleben verpflanzt hat und ein Segen von Tausenden geworden ist [3]). So wurde, was ursprünglich zur Steigerung der cäsarischen Machtfülle eingeführt war, ein heilbringendes Institut für alle künftigen Völker [4]).

XXX, 66. Vergl. auch *Hermann* a. a. O. S. 317 Note 1 und *Zumpt*, Criminalprocess der römischen Republik S. 446. Hieran klingt noch ein Ausspruch der divi fratres an: suam mutare sententiam nemiuem posse idque insolitum esse fieri. fr. 27 pr. de poenis, und auch eine Stelle aus *Augustinus*, civ. dei XXI, 11: plerumque sic infliguntur (sc. die Strafen), ut nulla venia relaxentur.

[1]) Vgl. *Caesar*, bell. civ. III. 1, *Cicero*, Phil. I, 10 § 24, II, 23 § 56 und II, 38 § 98, *Sueton*, Caes. 41, Nero 3. Vgl. *Zumpt* a. a. O. Ueber die Angabe *Cicero's*, de domo XXXII, 86 und über *Livius* V, 46, vgl. *Merkel*, Abhandl. aus dem Gebiete des Röm. Rechts I, S. 10 f. 14.

[2]) *Dio Cassius* LI, 19: καὶ ψῆφόν τινα αὐτοῦ ἐν πᾶσι τοῖς δικαστηρίοις ὥσπερ Ἀθηνᾶς φέρεσθαι (Ed. *Bekker* I, p. 529). So verstehe ich diese Stelle mit *Zumpt*, Studia Romana p. 258 f. und Criminalprozess der Röm. Republik S. 450 f. Allerdings wird derselben vielfach eine andere, viel restrictivere Auslegung gegeben, so insbesondere auch von *Mommsen*, Staatsrecht II, 920. Jedoch entbehrt man dann eines genügenden Anknüpfungspunktes für die rechtliche Begründung des Begnadigungsrechts der Cäsaren, wie sich dies insbesondere aus den Versuchen *Merkel's* a. a. O. I, S. 35 f., 50 f, das allgemeine Begnadigungsrecht an andere Faktoren anzuknüpfen, erweist. Ueber die zweifelhaften Befugnisse des Senats vergl. denselben S. 36 f.

[3]) Die Belege für die Begnadigungsgewalt der römischen Kaiser sind so zahlreich und so bekannt, dass es weiterer Allegation nicht bedarf. Man vergl. nur beispielsweise fr. 2 de sent. pass. et restit., fr. 45 § 1 de re judic., tit. Cod. de sent. pass. et restit., Sueton. Calig. 15 u. a. Vgl. auch *Merkel* S. 52 f.

[4]) Treffend bemerkt *Zumpt*, Studia Romana p. 259: quod ad honorem ac potentiam Augusti inventum est, id plurimum ad justitiam ipsam omniumque civium salutem valuit.

Eminent belehrend für diese Rechtsentwickelung ist aber auch hier insbesondere das deutsche Recht. Dieses geht früherhin von dem Standpunkte aus, dass die Gnadenertheilung ein gerichtlicher Akt ist, welcher nicht ausserhalb des Urtheils, sondern durch das Urtheil erfolgt. Das beweist aufs deutlichste der Sachsenspiegel und die Entwickelung, welche ihm folgt; es beweist dies auch der Gang der Entwickelung im Schweizer Recht. Nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel[1]) kann der Schuldige von der Strafe, die an Leib und Hand geht, „geledigt" d. i. mit Geld gelöst werden, wenn der Richter ihm Gnade ertheilt, was allerdings nur mit Zustimmung des Klägers geschehen kann[2]); und ähnliches findet sich im Bamberger Recht[3]). Hieraus hat sich allmählich das Begnadigungsrecht entwickelt; lange aber war es an die Voraussetzung gebunden, dass der Verletzte zustimme, eine Voraussetzung, die in dem Blutrachegedanken ihren Grund hat und im Folgenden näher zu entwickeln ist; lange Zeit war die Gnade in der Hand der Gerichte oder in der Hand der Gerichtsinhaber[4]), und mehr als einmal wurde zugesichert, dass, wenn sie von höherer Stelle ertheilt würde, dies nur mit Erlaubniss des Gerichts geschehen solle[5]).

Und als dieser Satz vor dem wachsenden Souveränitätsrechte fallen musste[6]), hat man ihn vielfach formell dadurch in Uebung erhalten, dass

---

[1]) Vgl. hierüber namentlich *Hälschner*, das Preus. Strafrecht I, S. 44 f.; ferner *John*, Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher I, S. 344, *Lüder*, Souveränitätsrecht der Begnadigung S. 59 f.

[2]) So besonders Schwabenspiegel (Lassberg) c. 176: wellent aber die phenniuge nemen den der schade geschiht, daz tunt si wol, daz stant an in nnd nut an den rihter; und c. 317: wil der clager, er mag sich ouch minneclichen verrihten mit dem diebe oder mit deu rouber, daz muz geschehen mit dez rihters urlobe und mit sinem willen. Vgl. dazu Sachsensp. I, 38 § 1, 65 § 2.

[3]) Nach dem Bamberger Stadtrecht § 162 (*Zöpfl*, S. 47) kann der Ankläger mit dem Schuldigen sich verständigen, aber nur mit Zustimmung des Schultheissen und des Zentgrafen — offensichtlich der nämliche Gedanke, der im sächsischen Ledignngsrecht spielt, und derselbe wird noch durch die Bestimmnng illustrirt, dass bei Verzicht des Anklägers der Schnltheiss die Klage fortführen kann: Richter und Kläger müssen daher znsammenstimmen, um den Angeschuldigten zu ledigen. Vgl. hiezn *Zöpfl*, das alte Bamberger Recht S. 127.

[4]) Vgl. Magdeburger Fragen I, 2 d. 23. 24. 26, Magdeburg. System. Schöffenrecht III, 2 c. 19. 20.

[5]) Vgl. die Constit. contra incendiarios 1187 (Mon. leg. II, p. 184): Dominus etiam imperator proscriptorum neminem a sententia proscriptionis absolvat — nisi consentiente judice hoc faciat.

[6]) Ueber die Entwickelung in der Mark Brandenburg, vgl. *Hälschner*, I, S. 51 f. Vgl. anch Magdeburger Fragen I, 17 d. 1 und 2. Ueber das Begnadigrecht der angelsächsischen Könige, vgl. *Kemble*, the Saxons in England II, p. 49 f.

die Gerichte dem Urtheil die Clausel beifügten: wofern die hohe oder landesfürstliche Obrigkeit des Orts nicht Gnade erweisen wolle[1]): wurde jetzt Gnade ertheilt, so wurde sie im Gefolge und in Gemässheit des Urtheiles gegeben.

Ebenso kannte man in der Schweiz[2]) ein Urtheilen nach Gnade und ein Urtheilen nach Recht; der Richter konnte gnadenweise die Strafe mildern oder in eine die Persönlichkeit ergreifende Sühne ohne Strafcharakter verwandeln, er konnte sie ganz erlassen; die Begnadigungsbitte erfolgte daher nicht nach, sondern vor dem Urtheil[3]).

Die Verbindung von Recht und Gnade, wornach die Gnade nicht ausserhalb, sondern innerhalb des gerichtlichen Urtheils liegt, ist sehr begreiflich zu einer Zeit, in welcher Gnade und Recht in denselben Händen ist. Erst wenn beide sich scheiden, scheiden sich die Funktionen, und erst jetzt treten die Funktionen in ihrer qualitativen Verschiedenheit hervor; während früherhin der Spruch der Gnade ein Theil des Urtheils war und damit an der Festigkeit und Unverrückbarkeit des Judicats theilnahm, wird jetzt die Gnade als eine freie, von den Schranken des richterlichen Formalismus gelöste Thätigkeit erkannt; jetzt wird es erkannt, dass die einmalige Verweigerung der Gnade nicht mehr bindend ist, dass die Gnade zu jeglicher Frist ertheilt werden kann, dass die frühere negative Entscheidung das Füllhorn der Gnade nicht für immer verschliesst.

Shakespeare führt uns in der auf orientalischem Boden spielenden Komödie der Irrungen in eine Rechtsperiode ein, in welcher dieser Schritt zur Freiheit noch nicht vollzogen war, in welcher die Gnade noch von dem Banne des Rechtes festgehalten war und sich noch nicht zum freien Walten emporgeschwungen hatte: dies völlig entsprechend der Stabilität des Orientes, und völlig entsprechend den patriarchalischen Justizverhältnissen, wo der Herzog selbst zu Gerichte sitzt.

---

[1]) *Carpzov*, Synops. Pract. nov. crim. III, qu. 150, *Tittmann*, Handbuch der Strafrechtswissensch. I, S. 139, welcher annimmt, dass ein rechtskräftiger Richterspruch ohne solchen Vorbehalt durch Gnade nicht abgeändert werden könne, aber allerdings zugesteht, dass die Praxis sich nicht daran kehre.

[2]) Vgl. hierüber *Osenbrüggen*, deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz I, S. 37 f.

[3]) Ein solches Gnadenurtheil ist wohl auch anzunehmen in dem Falle der Basler Chronik I, (Ed. *Vischer* u. *Stern*) S. 112: Wart also (nämlich ein Ketzer) uff obgemelten tag verbrent, doch im gnod bewisen und im zum ersten das houpt abgenommen und dornoch verbrend — —.

Jetzt ist es klar, warum der Herzog Solinus erklärt, dass er seinen Spruch nicht widerrufen dürfe, ohne seine Ehre zu schmälern und seine Autorität zu untergraben; er kann es nicht, weil er höchstens gnädig sein kann im Urtheil, und weil das Urtheil fest und unabänderlich ist, auch insofern, als es sich für oder gegen die Ertheilung der Gnade ausspricht: passed sentence may not be recall'd.

Man könnte nun allerdings entgegenhalten, dass ja zuletzt der Herzog doch Gnade übt und dem Aegeon das Leben schenkt — allein er schenkt ihm das Leben nicht gegen, sondern auf Grund des Urtheilsspruches: dieser verurtheilt ihn zum Tode, falls er die gesetzmässige Summe nicht zahlt, und diese Summe wird von dem Antipholus von Ephesus erlegt, damit ist dem Gesetze und dem Urtheile genügt: eine formale Verletzung des Urtheils läge nur dann vor, wenn der Gefangene blank und ohne alles weitere freigegeben würde, — davor hat sich aber der Dichter mit vieler Feinheit gehütet; — dass aber nachträglich der Herzog dem Antipholus die für seinen verurtheilten Vater erlegte Summe erlässt, steht damit nicht im formalen Widerspruch, da der Herzog über das Strafgeld nach Belieben verfügen, es also auch dem Geber wieder zurückgeben konnte; es ist gerade so, wie die Athener dem Verurtheilten — nicht die Geldbusse nachliessen, aber ihm eine gleich grosse Summe aus dem Staatsärar zudecretirten, oder wie in mittelalterlichen Städten bisweilen die verwirkte Busse der Braut des Verurtheilten als Aussteuer gegeben wurde.

Das ist der Sinn der Stelle:

Antipholus v. Ephesus. These ducats pawn I for my father here.

Herzog. It shall not need; thy father hath his life (V 1);

und es ist nicht richtig, wenn Neuere, z. B. Herwegh übersetzen: sein Leben schenk ich ihm: nicht der Herzog schenkt dem Verurtheilten das Leben, es ist ihm bereits gemäss des Urtheils geschenkt, und die milde rücksichtsvolle That des Herzogs liegt nur darin, dass er das angebotene Geld wieder zurückgibt.

Man könnte nun immerhin sagen, dass hiermit das Princip von der Unwandelbarkeit des Urtheilsspruches zwar formal gewahrt, materiell aber umgangen sei: dies ist richtig — allein das Princip von der absoluten Unerschütterlichkeit der verurtheilenden Erkenntnisse ist eben nur ein formales Princip ohne innere materielle Berechtigung, ein Princip, welches, wie so manches andere, durch das materielle Recht indirekt ge-

brochen wird, wenn es mit dem gesunden Gefühle des Rechtslebens in schneidenden, blutenden Conflikt tritt. Auch hier zeigt es sich, wie der Kampf des materiellen Rechts mit dem formalen eine der gewaltigsten, erschütterndsten, aber auch eine der fruchtbarsten Erscheinungen in der Geschichte des Rechtslebens, einer der gewaltigsten Faktoren in der Entwickelung der Rechtskultur gewesen, wie die Rechtsüberzeugung durch den Schleier des formalen Rechtes durchgebrochen ist.

III.

Hamlet.

Das Stück von der Blutrache.

Nur mit Zagen trete ich an die juristische Besprechung des Höchsten, was menschlicher Tiefsinn und menschliche Imagination je im Drama geschaffen hat, zur Besprechung desjenigen Werkes welches auch der Weiseste niemals erschöpfen wird [1]), an welchem selbst ein Denker wie Goethe nur „herumzutupfen" wagte: zur Besprechung des Hamlet. Hier hat der dichterische Genius das Senkblei des Gedankens in eine Tiefe geworfen, in welche ihm der kühnste Taucher nicht zu folgen vermag, und mit fast übermenschlicher Kraft wagte er, die Pforten des Diesseits zu sprengen, und das unheimliche Zwielicht des Jenseits bricht gewaltsam durch die Fugen herein. Mir ist, wenn ich Hamlet gelesen, wie Confucius es in so unnachahmlicher Weise schildert, als er den grossen Denker Laotse gesehen und den ganzen Tag sprachlos vor Erstaunen vor sich hinblickte: „von den Vögeln weiss ich, wie sie fliegen, von den Fischen weiss ich, wie sie schwimmen können, von dem Wilde weiss ich, wie es laufen kann: die Laufenden kann man in Netzen und Schlingen fangen,

[1]) Trefflich bemerkt *Schlegel*, Ueber dramat. Kunst III, S. 146: „Dieses räthselhafte Werk gleicht jenen irrationalen Gleichungen, in denen immer ein Bruch von unbekannten Grössen übrig bleibt, der sich auf keine Weise auflösen lässt". Noch andere Aussprüche über das tiefe Problem Hamlets sind zusammengestellt bei *Vining*, das Geheimniss des Hamlet (übers. von *Knoflach*) S. 3 f. Die *Voltaire*'sche Kritik des Hamlet kann natürlich nur als Zeichen des Ungeschmackes und der eigenen dramatischen Unfähigkeit des Kritikers gelten. Dasselbe gilt von der Kritik des Spaniers *Moratin*, über welche zu vergleichen *Büler* im Shakespeare-Jahrb. VII, S. 301 f.

die Schwimmenden kann man mit der Leine fangen, die Fliegenden kann man mit Pfeilen schiessen — aber den Drachen weiss ich nicht zu fangen: er fährt auf dem Winde und den Wolken daher, er steigt auf gen Himmel; ich habe am heutigen Tage Laotse gesehen; er ist wie der Drache [1])".

Die gewöhnliche Auffassung erkennt in *Hamlet* einen Helden der Thatenlosigkeit [2]), der die Schwingen seines Geistes bis in die höchsten

---

[1]) *Plath*, Lebeu des Confucius, in den Abhandl. d. bayer. Akad. d. Wiss. philol.-philos. Kl. XII 2 S. 30. 31. Vgl. auch *Laotse*, Taotcking, übers. von *Plänckner* Einleitung S. V.

[2]) Vergl. die verschiedenen Meinungen bei *A. W. Schlegel*, Ueber dramat. Kunst III, S. 148 f., *Gervinus*, Shakespeare III, S. 244, *Hebler*, Aufsätze über Shakespeare S. 111 f., 202 f., *Storffrich* psychologische Aufschlüsse über Shakespeare's Hamlet, namentl. S. 109, *Vischer*, kritische Gänge, N. F. II. S. 109 f., *Tschischwitz*, Shakespere-Forschungen I, S. 215 f. Vergl. auch *Vehse*, Shakespeare als Protestant etc. II, S. 141. *Goethe* hat bekanntlich in geistvoller Weise die Ansicht vertreten, dass das tragische Geschick Hamlets darauf bernhe, dass ihm eine That auf die Seele gelegt wurde, der er nicht gewachsen war. Ich kann dem nicht beitreten; wäre dies, so wäre die Gestalt des Helden bedeutend verzeichnet. Wer so beherzt dem Geist entgegentritt, wer so kühn den ihm gesponnenen Anschlägen trotzt und sich furchtlos in die Höhle des Mörders begibt, wer ein so tüchtiger Fechter ist und den blutigen Leichnam des Polonius eigenhändig wegschafft, von dem kann man nicht sagen, dass er das Vergiessen von Blut nicht habe über sich bringen können, dass es für ihn eine zu schwere Aufgabe gewesen wäre, das Schwert in das Herz des Feindes zu bohren. Im Gegentheil hat Shakespeare gerade diese Momente sehr scharf hervorgehoben, er hat hervorgehoben, dass etwas Gefährliches in Hamlet steckt, was seine Umgebung wohl zu scheuen hat (V, 1) — gerade um zu zeigen, dass die Lösung des Räthsels auf einer anderen Seite liegt. Auch *Wood*, Hamlet a psychological point of view (1870) sucht das Geheimniss des Hamlet darin: We find him in a position for which he was utterly unfitted, and summoned to a duty to whose call his nature made no echo (p. 20), wodurch dann seine reichbegabte Natur in eine falsche Position gerathen wäre und ihre richtige Entwickelung verfehlt hätte. Aehnlich auch neuestens *Dehlen*, Shakespeares Hamlet (1883), welcher den wesentlichen Punkt in den unfertigen, unvollständigen Charakter des Prinzen legt (S. 25 f. 49), der seiner Aufgabe nicht Herr geworden wäre. Die Annahme *Goethes* enthält allerdings etwas relativ wahres, worauf später einzugehen ist; aber dieses relativ wahre ist nicht der Springpunkt des Ganzen. Zum Seltsamsten gehört die Hypothese des Amerikaners *Vining* (das Geheimniss des Hamlet, übers. von *Knoflach* 1883), dass Hamlet, der Geliebte der Ophelia, eigentlich — ein Weib gewesen, welches als Prinz auferzogen worden wäre und diese Rolle bis zu Ende gespielt hätte, wo dann — der Rest Schweigen ist; wofür der Verfasser ein grosses Mass Scharfsinn verschwendet hat. Natürlich ist auch hier der Rest — Schweigen; zu sagen ist nur, dass Hamlet eine jener genialen sensiblen Naturen ist, welchen wegen ihrer Fein-

Regionen des Gedankens erhebt, aber dabei sich stets von dem irdischen Ziele entfernt, das er sich gesteckt hat; der in Folge dessen niemals im richtigen Momente zum richtigen realen Eingreifen gelangt, und wo er eingreift, es im geistig irritirten nervösen Drange zur Unzeit, in ungestümer Hast thut und damit nur Verderben und Unheil anrichtet. Hamlet gilt als eine Art von geistigem Werther, bei welchem die geistige Potenz das Entschliessungsvermögen völlig überwuchert, und der Evolutionsprocess des Entschlusses durch stetes Einströmen neuer geistiger Elemente erdrückt würde; wie der Werther im Gefühl, so gehe Hamlet im Denken auf und gehe — im Denken unter[1]).

Aber sollte nicht dieser Gedankenflug des Prinzen durch sittliche Ideen geadelt sein, sollte nicht seine Thatenlosigkeit sich in der letzten Instanz auf eine sittliche Höhe und Reinheit des Wesens zurückführen lassen, welches sich mit der That nicht beflecken will? Sollte sich nicht bei Hamlet der Grundsatz des Machiavell bewahrheiten, dass es Momente gibt, wo der richtige Mann der That die sittlichen und rechtlichen Bedenken abstreifen und mit rüstiger Faust das Gewebe aller ethischen Zweifel zerhauen muss? Das ist der Standpunkt, auf den sich eine andere Richtung der Hamletforscher gestellt hat. Hatte man es sonst als sittliche Schwäche betrachtet, dass der Prinz nicht sofort nach der grauenhaften, herzzerreissenden Enthüllung Rache nimmt und sein Schwert in das Blut des gekrönten Schurken taucht, so treten diese Forscher mit dem Satz entgegen: „Mein ist die Rache, ich will vergelten, sagt der Herr[2])".

---

heit der Empfindung, ihrer lebhaften Intuition und ihres geistreichen Tändelns ein gewisser Zug zauberhafter Weiblichkeit anklebt. Wenn auch Hamlet von seinem Barte spricht — einen starken Bart hat er jedenfalls nicht getragen; ein solcher würde zu seiner Physiognomie ebensowenig passen, als etwa zur Physiognomie Rafaels.

[1]) Daneben steht eine zweite Auffassung, nach welcher weniger die Ueberfülle der Reflexion, als die Verzweiflung an der Menschheit es sei, welche den Hamlet zur Thatenlosigkeit verdamme und in ihm den Nerv des sittlichen Handelns ertödte, wobei dann allerdings in und mit dieser Thatenlosigkeit eine Ueberfülle von Reflexion zu Tage trete. Diese Auffassung ist insbesondere vertreten von *Sievers*, Shakespeare I, S. 452 f., *Döring*, Hamlet S. 34 f. 43 f. 53 f. 64 f. Ich gebe zu, dass diese Auffassung zu mancher Vertiefung des Verständnisses geführt hat, kann ihr aber um so weniger folgen, als *Sievers* I, S. 478 f. das einzig richtige Motiv, das zum Verständnisse Hamlets führt, das Blutrachemotiv, ausdrücklich preisgibt.

[2]) So *Ulrici*, Shakespeares dramat. Kunst II, S. 142 f. Am treffendsten *Liebau*, Studie über William Shakespeares Trauerspiel, Hamlet, Prinz von Dänemark, welcher S. 9 treffend bemerkt, dass es „die Eingebungen eines ungetrübten

Ich kann nun zwar die Ausführungen der seitherigen Vertreter dieser Richtung durchaus nicht in allen Stücken theilen — allein sicher ist es, dass durch diese Idee ein bedeutendes neues Ferment in die Frage gelegt und die Entwickelung des Verständnisses der grössten dramatischen Schöpfung sehr wesentlich gefördert worden ist.

Gewissens, eines hohen sittlichen Zartgefühls" sind, welche den Prinzen mit der Anforderung einer alten barbarischen Sitte in Zwiespalt stürzen — — „Hamlet erscheint uns sonach als der Träger einer höheren sittlichen Idee inmitten eines heidnischen blutgetränkten Zeitalters. Aehnlich *Gerth*, Hamlet von Shakespeare S. 86 f. — nur dass derselbe, völlig unrichtig, in dem Stücke einen spezifisch protestantischen, gegen den Katholicismus gerichteten Zug erblickt, und gar in dem Namen Claudius eine Anspielung auf den damaligen Jesuitengeneral, den Herzog von Aquaviva, zu sehen meint (S. 214), ja den Schatten der Borgia in das Stück hineinspielen lassen will (S. 209)!! Shakespeare war zu gross, um nicht die grossen Seiten des Katholicismus ebenso wie die des Protestantismus würdigen zu können. Den Kampf gegen den Blutrachegedanken erkennen in dem Stück ferner *Trahndorff*, Ueber den Orest der alten Tragödie und den Hamlet Shakespeares S. 25 f., *Heintze*, Versuch einer Parallele zwischen dem sophocleischen Orestes und dem shakespeare'schen Hamlet S. 36. 37 (der aber dieses Moment nicht genügend verwerthet); ebenso *Schindhelm*, Ueber Hamlet von Shakespeare (1866) S. 19. Auch *Werder*, Vorlesungen über Shakespeares Hamlet S. 42 f., streift den richtigen Punkt, ohne ihn jedoch festzuhalten. Er legt das Hauptgewicht darauf, dass die Aufgabe Hamlets nur dann erfüllt sei, wenn nicht nur Claudius bestraft, sondern auch der Grund der Bestrafung, sein Verbrechen, vor allem Volke zur Evidenz gebracht sei. Das ist unrichtig; für die wirkliche Gerechtigkeit ist die anerkannte Publicität des Verbrechens ein untergeordnetes Moment, das nur durch unser heutiges Strafverfolgungssystem grössere Bedeutung gewinnt, in den Zeiten der Blutrache aber völlig zurücktritt. Die Gerechtigkeit darf nicht leben von dem Urtheile der Zeit. Aehnlich wie *Werder* auch *Schipper*, Shakespeares Hamlet S. 59 f. Viel richtiger *Mauerhof*, Ueber Hamlet (1882) S. 38 f., welche Schrift manche treffende Blicke enthält, wenn auch der Methode, und insbesondere der Art der Darstellung und der Polemik nicht beizustimmen ist. Eine Ahnung des Richtigen hat auch *Hermes*, Hamlet S. 15. Vollständig falsch dagegen *Vischer*, kritische Gänge N. F. II, S. 74, der ohne weiteres annimmt, dass in der Tragödie Blutrache als unzweifelhafte heilige Pflicht schlechthin vorausgesetzt sei, und glaubt, dass man sonst die Tragödie umkehre: im Gegentheil verschliesst sich *Vischer* gerade das volle Verständniss der Tragödie und tastet in der Irre herum, wirft dem Hamlet einen esprit d'escalier vor, alles weil er die hohe sittlich-juridische Idee der Tragödie verkennt. Und dass die Idee von der Unzulässigkeit der Blutrache nicht eine speciell christliche ist, dass sie eine juristische kultivatorische Idee höchsten Ranges ist, dass sie allein der Nation ein höheres Aufstreben zum Lichte ermöglicht, brauchte nicht besonders bemerkt zu werden, wenn nicht *Vischer* wegen dieser Idee dem Forscher *Ulrici* Befangenheit in „unaufgelösten positiven Religionsbegriffen" vorwerfen würde!!

Auch Hamlet hat seinen juridisch-ethischen Conflikt, es ist der Conflikt einer älteren Rechts- und Sittenanschauung, welche die Blutrache für erlaubt, ja nicht nur für erlaubt, sondern für sittlich geboten erachtet, und einer späteren Anschauung, welche die Blutrache als den Zwecken eines geordneten Staatslebens widersprechend verwirft, welche nur eine Strafe durch die sittliche Allgemeinheit als eine rechtlich-sittliche Strafe betrachtet und das Racheschwert der Hand des Individuums entreisst. Der Conflikt dieser beiden Anschauungen ist der tiefe tragische Conflikt, in welchen der prinzliche Denker gestellt ist, es ist der Conflikt, der seinen Untergang herbeiführt, nachdem er sein fein organisirtes Seelenleben in unerhörter Weise durchtobt hat. — — — — — — — — — — —

Dieser Conflikt ist in hinreissender Art im Hamlet geschildert, und der Gipfel des Tragischen ist es, dass das Schicksal mit unbeschreiblicher Ironie dem Prinzen zuletzt das Richtschwert, gegen das er sich das ganze Leben lang gesträubt, im Tode in die Hand drückt!

Der Geist des Vaters steht vollkommen auf dem Standpunkte des Blutrachesystems: er erscheint in Waffen, und die furchtbaren Worte an seinen Sohn: „Räch' seinen schnöden, unerhörten Mord" sind es, welche die ganze Scene auf der Terrasse zu Helsingör in jener schauerlichen Winternacht durchbeben. Hamlets Vater war kein Mann des Gedankens, aber ein markiger, kräftiger Mann der That, eine ehrliche, gerade, offene Natur, welche seine Lebensauffassung aus dem damaligen Volksbewusstsein schöpfte, ausser Stande, über die Anschauungen der Zeit hinwegzublicken. Er dachte über die Blutrache, wie Laertes denkt, wo er in vollem Aufruhr in den königlichen Palast hineinstürmt; er dachte, wie zu seiner Zeit die Gesammtheit des Volkes dachte; Hamlets grossartiger Geist aber, Hamlets ethisch-rechtlicher Blick erhebt sich über die Anschauung des Volkes, er reicht in die Gedankenwelt künftiger Zeiten und Völker hinein, er streift bereits die Regionen einer späteren, höheren, edleren Kulturwelt.

Sein Geist ist wie der Aar, der weit über die Regionen gemeiner Sterblichen hinaus in die lichten Höhen des Aethers seine Fittige erhebt von wo aus sich ihm ein Horizont von endloser Weite eröffnet[1]). Die

---

[1]) Treffend bemerkt *Gervinus*, Shakespeare III, S. 270: „In grossen Zügen sehen wir ihn überall angelegt als eine ebenso tiefe wie feine sittliche Natur. Er geht von der täglichen Heerstrasse des gedankenlosen Hinlebens in ererbten Gewohnheiten und Verhältnissen weit ab, wie ein Mann, der nach Grundsätzen lebt". Nur hat *Gervinus* aus dieser fein-sittlichen Natur des Prinzen nicht die richtigen Consequenzen zur Erklärung des Stückes gezogen.

erhabene Kulturidee späterer Zeiten, welche vor der individuellen Rache zurückschaudert und nur die Allgemeinheit für berufen erklärt, das Richtschwert zu führen, diese ist es, welche in Hamlet lebt: diese ist die unverrückbare sittliche Basis, auf der sein Sein gegründet ist. In diesen Ideenkreis tritt wie ein furchtbarer Misston der Racheruf des Geistes, der mit der elementaren Gewalt des Ausserirdischen die Seele des Prinzen erschüttern muss. In die furchtbare Alternative gestellt, seine sittlichen Grundsätze zu verleugnen oder dem Gebote des ausserirdischen Geistes zu trotzen, tritt in der Seele des Prinzen die furchtbarste Revolution ein, sein Wesen wird seltsam und verstört, und der tragische Conflikt nimmt seinen Anfang, der tragische Knoten beginnt sich zu schürzen.

Doch, bevor wir weiterfahren, müssen wir die berühmte Frage über die Realität oder Idealität der Shakespeare'schen Geistererscheinungen besprechen[1]; diess ist auch für die juristische Lösung eine Fundamentalfrage. Ist denn das Gebot eines solchen Geistes nicht sittlich unanfechtbar? darf man die Forderungen eines vom Jenseits gekommenen Geistes überhaupt noch sittlich discutiren? Sind sie nicht der reine transcendentale Ausdruck der Heiligkeit einer jenseitigen Welt, in welcher jeder Makel gehoben, jedes Gold geläutert, jeder Zweifel gestillt, jede sittliche Frage gelöst wird? Stehn die Worte des Geistes nicht auf gleicher Höhe, wie die Worte des Apollo Loxias in der Oresteia des Aeschylus, wo Orestes spricht: „Nicht wird mich verrathen des Loxias gewaltiger Spruch?"

Ein seichter Phrasenmacher und flacher Kritikaster, *Châteaubriand*, hat Shakespeare wegen des Monologes „to be or not to be" „Sein oder Nichtsein" zur Rede gestellt; wie kann derjenige noch die Frage des Jenseits als eine offene Frage behandeln, der aus dem Jenseits die sicherste, augenscheinlichste Offenbarung empfing?[2] und Andere haben es *Châteaubriand* nachgesprochen. Solche Kritik zeigt, dass sie nicht an die Grösse eines Dichters und Denkers wie Shakespeare hinanreicht. Denn Shakespeare zeigt sich auch dadurch als der unvergleichliche Dramatiker, dass, wenn er uns den Schleier des Transcendenten auf Momente lüftet, er dieses Transcendente immer noch als etwas unerklärliches, unfassbares, unbegreifliches erscheinen lässt, dass er es nie in die flachen Bahnen

---

[1] Vgl. auch *Gervinus*, Shakespeare III, S. 313 ff.

[2] *Châteaubriand*, Essai sur la littérature anglaise. Oeuvres V, p. 57: Je me demande toujours, comment le prince très-philosophe du Danemark pouvoit avoir les doutes qu'il manifeste sur l'autre vie: après avoir causé avec la pauvre ombre — du roi son père, ne devoit-il pas savoir à quoi s'en tenir?

banaler Wirklichkeit herabzieht. Wie diese Geisterahnung, dieser Geisterschauer zu fassen ist, das betrachtet Shakespeare, das betrachtet der ihm ebenbürtige Denker Hamlet als eine offene ungelöste Frage [1]).

Er ist weit entfernt von den Argumentationen heutiger Spiritisten, welche aus einer Geisterschau sofort auf ein vom Körper unabhängiges individuelles Seelenleben, auf ein Fortleben nach dem Tode oder gar auf ein Fortleben mit einem ätherischen Leuchtkörper schliessen wollen [2]). Trotz der Angabe des Geistes bleibt Hamlet dabei:

„Wie seine Rechnung steht, weiss nur der Himmel,
Allein nach unsrer Denkart und Vermuthung
Ergeht's ihm schlimm."

Und trotz der Erscheinung des Geistes spricht er von dem Jenseits als einem unentdeckten Lande, „von dess Bezirk kein Wanderer wiederkehrt."

Er bekundet damit wiederholt, dass die Geistererscheinung für ihn keine absolute, sondern nur eine relative Wahrheit ist.

In der That würden auch wir uns bei der Geistererscheinung nicht beruhigen: auch wir würden sie nicht in der sinnlichen Weise erklären, als würde ein geistiges Seelenwesen plötzlich, mit Leuchtkörper angethan, vor unsere Sinne treten. Wir würden eine Erklärung etwa nach folgender Richtung versuchen [3]). Aus der *Kant*'schen Schule haben wir das

---

1) Vergl. über diese Seite der Tragödie auch *Flir*, Briefe über Shakespeares Hamlet S. 49 f.

2) Ueber die Auffassung der Geisterbeschwörungen und Geistervisionen haben bereits die Kirchenväter gestritten, namentlich bezüglich der Zauberin von Endor und der Erscheinung in I. Samuelis 28, 11 f. Origines hielt die Erscheinung für Wahrheit und wurde deshalb von Enstathius (κατὰ Ὠριγένους διαγνωστικὸς εἰς τὸ τῆς ἐγγαστριμύθου θεώρημα) scharf getadelt. Eustathius erblickte in der Erscheinung nur Trug und Blendwerk. Hiergegen Theodoret. quaest. 63 in I. Reges 28 in *Migne*, Patrologia, s. graeca, t. 80 p. 589, welcher annahm: αὐτὸς — Θεὸς σχηματίσας — τὸ εἶδος τοῦ Σαμουήλ, ἐξήνεγκε τὴν ἀπόφασιν. Vgl. hiezu *Kihn*, Theodor von Mopsuestia S. 14. 15. Ich verdanke *Kihn* den Hinweis auf diese interessante theologische Controverse.

3) Vergl. zum folgenden insbesondere die epochemachenden Ausführungen *Schopenhauer*'s in den Parerga und Paralip. I, S. 269 f. *Kant* ist in seinem bekannten Briefe an Fräulein Charlotte von Knobloch der Sache unbefangener, umsichtiger und wissenschaftlicher nahe getreten, als in seinen Träumen eines Geistersehers, wo er von den wilden Phantasmaten Swedenborgs offensichtlich degoutirt war. Seine Bekämpfung ist vortrefflich, soweit sie gegen den Spiritualismus gerichtet ist, welcher in den Geistererscheinungen ein wirkliches reelles, locales Erscheinen der Geister annimmt; sie trifft aber, wie schon *Schopenhauer*, Parerga I, S. 280 treffend bemerkt, in keiner Weise die idealistische Auffassung, welche, von der Relativität von Zeit und Raum ausgehend, es für möglich hält, dass mit-

Bewusstsein von der Relativität von Zeit und Raum; und wenn wir diesen Potenzen auch Wirklichkeit zugestehen, so gestehen wir ihnen nur eine beschränkte relative Wirklichkeit zu; wir gestehen ihnen Wirklichkeit nur in der Erscheinung zu, nicht in dem aller Erscheinung zu Grunde liegenden Allwesen, welches an sich zeit- und raumlos ist und nur in der räumlichen und zeitlichen Erscheinung functionirt. Gerade darum aber, weil Raum und Zeit nur eine relative Wirklichkeit haben, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass momentan der Schleier des Zeitlichen zerrissen, und damit Raum und Zeit übersprungen wird; es ist nicht ausgeschlossen, dass eine prophetische Vorahnung in die Zukunft blickt[1]),

---

unter der Geist die Schranken von Zeit und Raum durchbricht und so zur Fernsicht in die Vergangenheit und in die Zukunft gelangt: sie trifft sie um so weniger, als ja gerade dieser Idealismus von *Kant* selbst angebahnt ist: diesen Idealismus verwerfen, hiesse eben gerade *Kant* selbst und seine grössten Verdienste verwerfen. Dass aber derartige Dinge nicht Gegenstand wissenschaftlicher Studien seien, wie *Kant* annimmt, ist völlig unrichtig, da uns ja gerade diese Erscheinungen tiefer in die Geheimnisse der Philosophie einführen, als alles, was uns durch das Licht der Sinnenerfahrung gebracht wird, wobei jede Sinnenerfahrung nur relative Wahrheit bieten kann; und dass derartige Erscheinungen zu unsicher seien, um zum Gegenstand des Studiums zu werden, ist nur Behauptung: es ist Behauptung, die durch *Schopenhauer*, wie durch den Brief *Kant*'s selbst widerlegt wird; und die Aufforderung *Kant*'s, sich wissenschaftlich mit anderen Dingen zu beschäftigen, klingt ebenso, wie wenn man dem Paläontologen vorhalten wolle, dass er sich in den Eingeweiden der Erde mit den Resten grauester Vergangenheit abmüht, während oben auf der schönen Erde noch so vieles kriecht und fliegt, was der wissenschaftlichen Erforschung harrt.

[1]) Dies nimmt auch Shakespeare an, von dem Wahrsager im Cäsar, der den Helden vor des Märzen Idus warnt und dem ahnungsvollen Traum der Calpurnia bis zu dem Wahrsager in Antonius und Cleopatra, bis zu dem Traum des Antigonus im Wintermärchen und dem schaurigen Traumbild des Clarence im Richard III. und bis zu den tief empfundenen Ahnungen sensitiver Naturen, wie Romeo und Julie Das sind poetische Momente, aber sie wirken poetisch, weil sie innerlich wahr sind. Und Shakespeare ist kein Abergläubiger, das beweist die Art, wie er mit dem Jäger Herne in den lustigen Weibern von Windsor umgeht, und seine aufgeklärte Natur beweist die bekannte Scene in Heinrich VI. (II. Th. II, 1.). Nur in der Geistererscheinung der Pucelle (Heinrich VI. Th. I, V, 3) und in der musikalischen Production des Glendower (Heinrich IV. Th. I, III, 1) dürfte einige Befangenheit in den Vorstellungen seiner Zeit zu erblicken sein. Doch ist beides nur sehr untergeordneter Natur und, was das erste betrifft, so ist ja die Autorschaft Shakespeares bezüglich des I. Theiles von Heinrich VI. sehr bestritten. Die Macbethhexen dagegen sind nur eine Gestaltung der dämonischen Verführungsmächte unseres Innern, und ihre Wahrsagungen sind nur eine Verkörperung der Vorahnungsträume, die durch ihre Dunkelheit den Menschen gängeln und auf dem Irrwege bestärken. Aehnliches gilt von den Geisterverkündigungen in Heinrich VI. II. Th.

ebensowenig aber ist eine Rückahnung ausgeschlossen, welche durch den Dämmer der Zeiten hindurch in die Vergangenheit dringt und die Gestalt eines längst Abgeschiedenen in ihrem Denken, Fühlen und Wollen vor die erschütterte Seele führt[1]): wenn es vorwärtsschauende Träume und Visionen gibt, so kann es auch rückwärtsschauende geben, und die Thatsachen der grauen Vergangenheit, welche allem menschlichen Wissen entrückt sind, können mit elementarer Gewalt in unsere schauererfüllte Seele treten.

Dieses Schauen in die Zukunft oder in die Vergangenheit ist aber kein sinnliches Wahrnehmen, es geschieht kraft jenes unbeschreiblichen Seelenvermögens, welches uns *Shakespeare* selbst im Antonius und Kleopatra wunderbar charakterisirt:

> Wahrsager: Ich wollt, ich wäre niemals von dort (von Egypten) gekommen, noch du dorthin.
>
> Antonius: Wenn du kannst, sag den Grund.
>
> Wahrsager: I see it in my motion, have it not in my tongue,

(ich sehe ihn in meinem Gefühle, habe ihn nicht auf meiner Zunge).

Die Art und Weise, wie wir dieser Ahnung verstandesmässig bewusst werden, kann daher nur eine indirekte sein, das Ahnungsvermögen bedient sich der Ideenelemente, der Bilder und Vorstellungen unseres Verstandes, um das Geschaute in annähernder Form in unsere Denkweise umzusetzen, und indem es dies thut, vermischt es sich mit trübendem Gedankenmaterial und kommt nur unrein und untermischt mit eigenen Vorstellungen in das Bewusstsein, öfters nur in Symbolen und schwer zu deutenden bildlichen Wendungen. Dies lehrt insbesondere die Erfahrung des Traumes; denn die tiefsten Beobachter des Traumlebens sagen uns, dass, wenn uns im Traume eine Wahrheit verkündet wird, sie uns gewöhnlich im Bilde, in symbolischen Andeutungen, unter Erweckung verwandter Anklänge unseres Denkungskreises, in das Bewusstsein tritt.

Und wenn es nun wahr ist, dass die Vorahnungen der Zukunft im Traume sich in unserem Geiste in symbolischen Bildern krystallisiren, wenn es wahr ist, dass die Kunde einer künftigen Thatsache sich unserm Traumvermögen dadurch offenbart, dass Gestalten unseres eigenen Denkens und unserer eigenen Sinneserfahrung zum Ausdruck dieser Thatsache verwendet werden, wenn es wahr ist, dass auch in hellsehenden Träumen

---

I, 4. Vgl. auch *Gervinus*, Shakespeare III, S. 316. Auch die Traumerscheinung im Cymbeiin (V, 4) ist nichts als symbolisirte Vorahnung. Vgl zum Ganzen auch *Kaiser*, Macbeth und Lady Macbeth S. 26 f.

[1]) *Schopenhauer* a. a. O. nennt es treffend a retrospective second sight.

die uns verkündete Wahrheit nicht unvermischt, sondern getrübt durch die sinnlichen Gestalten unserer Phantasie sich uns aufthut: so muss es auch bei den gesteigerten Traumvorgängen, bei dem visionären Hellsehen, bei der Geisterschau der Fall sein. Ist dies aber richtig, so wird auch bei der Rückahnung, bei dem Hellsehen in die Vergangenheit, die Wahrheit sich uns nicht unverhüllt, sondern in dem Gewande unserer Vorstellungen und unserer Denkweise kund thun. Daher die Schwierigkeit, in dem Traumgebilde oder in der Geistererscheinung den wahren Kern, die transcendente Wahrheit zu trennen von den Bildern unseres eigenen Geistes, in welchen die Wahrheit wie in einem gefärbten Glase eingeschlossen ist. Jedes Traumbild, jede Vision wird daher durchtränkt sein von den Ideen der Zeit, von dem Vorstellungskreise des Individuums: sie kann daher immer nur einen bestimmten Kern unverrückbarer Wahrheit enthalten, während sie im übrigen gefärbt, umgestaltet und umgebildet ist nach der historischen Denk- und Gefühlsweise einer bestimmten Zeit, eines bestimmten socialen Kreises[1]).

Die Rückahnung Hamlets (um dies Wort zu gebrauchen) gibt ihm die Kunde von dem unerhörten furchtbaren Frevel, ob dessen die ganze Natur zum Himmel ruft, und diese Verkündung thut sich ihm auf in der Gestalt seines Vaters, wie er ihm in der Erinnerung steht, als Held in vollem Stahl, mit einer Miene mehr „des Leidens als des Zorns.“ sie thut sich ihm auf in Worten, wie sie der Denk- und Gefühlsart seines Vaters entsprechen[2]), sie thut sich ihm auf in dem Gewande des Kirchenglaubens, der an ein furchtbares Leiden im Jenseits glaubt: sie thut sich ihm auf, umgeben von den Vorstellungen seiner Zeit, in welchen auch Hamlet aufgewachsen ist, welche den Geist zu einer gewissen Stunde erscheinen und mit dem Morgengrauen und dem Hahnenschrei[3]) wieder verschwinden

[1]) Vortrefflich führt *Schopenhauer*, Parerga I, S. 273 f. aus, dass der Visionär — im zweiten Gesicht, wie im Traum — den ihm erscheinenen Personen seine Gedanken, seine Ansehauungen und seine Vorstellungen zu leihen pflegt, woher sieh denn oft die grosse Albernheit der bezüglichen Gespräche erklärt, wie bei der Seherin von Prevorst: „Demnach war die Seherin selbst, ohne es zu wissen, der Souffleur jener ihr erscheinenden Gestalten“ (I, S. 273).

[2]) Treffend bemerkt *Schopenhauer*, Parerga I, S. 273: „Demnaeh steht eine Geistererscheinung der hier in Betraehtung genommenen Art zwar in objectiver Beziehung zum ehemaligen Zustand der sieh darstellenden Person, aber keineswegs zu ihrem gegenwärtigen: denn dieselbe hat durehaus keinen aetiven Theil daran; daher aueh nieht auf ihre noch fortdauernde individuelle Existenz daraus zu schliessen ist“.

[3]) Die Ansehauung, dass die Geister beim Hahnensehrei versehwinden, ist uralt. Sie findet sich sehon bei *Philostratus*, Apoll. v. Tyana IV. 16 i. f.: vgl. aueh *Francke*, Probe aus einem Commentar zu Shakespeares Hamlet S. 15.

lassen. Die Erscheinung spricht und handelt nach dem ganzen Charakter des Hamletvaters, wie er in der Erinnerung aller lebt, sie spricht und handelt, wie er sprechen und handeln würde, wenn er, in der Gestalt, wie er in der Vorstellung lebt, nochmals in die Wirklichkeit eintreten würde. Darum ist die Erscheinung auf der Terrasse gewappnet und gerüstet, die Erscheinung im Schlafzimmer der Mutter ohne Rüstung [1]). Und dass die Erscheinung auf der Terrasse mehreren Personen in gleicher Weise sichtbar ist, ist leicht erklärlich; alle, die den Geist sahen, waren von derselben Ahnung ergriffen, und alle hatten den Verstorbenen gekannt, allen konnte sich die Ahnung in der Gestalt des theuren Todten darstellen, so dass sie auf Grund gemeinsamer Vision den Prinzen auf die einsame Terrasse geleiteten, wo in schauervoller Umgebung, in tiefem nächtlichen Grausen seine Seele jene Offenbarung erhielt, die für sein ganzes Leben bestimmend war [2]). Diese Gemeinschaftlichkeit der Vision ist daher innerlich tief begründet [3]), ebenso tief, wie es bei dem verschiedenen Seelenzustand der handelnden Personen tief begründet ist, dass im Zimmer der Königin Hamlet allein den Geist sieht, oder dass beim Mahle der Geist des Banquo dem Macbeth allein in grausiger Vision zur Anschauung gelangt.

Dass dies die Auffassung Shakespeare's war, geht noch mit voller Evidenz daraus hervor, dass sein Geist vom Fegfeuer spricht, in welchem die Verbrechen seiner Zeitlichkeit hinweggeläutert würden, während doch weder Shakespeare noch sein Theaterpublikum an ein Fegfeuer geglaubt hat: das beweist deutlich, dass der Dichter den Geist eben nach dem Sinne der Zeit sprechen lässt, in welcher er erscheint. Denn dass Shakespeare ein Cryptokatholik war, gehört wohl zu den überwundenen Behauptungen, und wenn er es gewesen wäre, hätte er jedenfalls unter der Königin Bess oder unter König Jakob I. es nicht wagen können, seinen Glauben auf die Bühne zu bringen.

Darum kann ein Denker, wie Shakespeare, und ein Denker, wie sein Prinz Hamlet, der instinctive die Philosophie künftiger Zeiten anticipirt,

[1]) Bekanntlich ein bewunderungswürdig feiner Zug des Dichters, der erst bekannt wurde, als die ältere Ausgabe des Hamlet zu Tage trat. Vorher hatte ihn auch *Goethe* nicht geahnt (Vgl. Wilhelm Meister V, 9).

[2]) Auch die Geschichte lehrt viele Fälle, wo eine Vision Mehreren oder gar Vielen zu Theil wurde, die eben von demselben Ideengehalte erfüllt waren. Nachweise bietet *Renan*, Apostelgeschichte (deutsche Ausgabe) S. 70 Note 2. Auch *Schopenhauer*, Parerga I, S. 276, spricht mit Recht von der Ansteckungsfähigkeit des zweiten Gesichts. Vgl. auch *Sprenger*, Leben und Lehre Mohammeds I, S. 233.

[3]) Vgl. auch *Gerth*, der Hamlet von Shakespeare S. 74 f.

sich bei der Geistererscheinung als einer concreten Wirklichkeit nicht beruhigen, wie ein Spiritist. Darum wägt er die Worte des Geistes mit der Wage des skeptischen Forschers; darum kann ihm diese Erscheinung ebensowenig einen festen Glauben an ein Fortleben im Jenseits gewähren, als eine feste Ueberzeugung von der Richtigkeit und Sittlichkeit des Rachegedankens, welchen der Geist ausspricht, und er fühlt seine sittliche Verantwortung nicht dadurch gedeckt, dass er sich auf die Stimme des Geistes berufen kann: die Worte des Geistes haben für ihn so viel und so wenig Bedeutung, als die Worte eines ehrlichen, kräftigen, biederen Mannes, wie seines Vaters hätten, wenn sie nicht von einem Todten, sondern von einem Lebenden gesprochen wären: der unantastbare Gewinn aus der Geisterschau ist nur das lebhafteste Bewusstsein von der furchtbaren Frevelthat, alles andere ist psychisches Beiwerk, ist Umkleidung der Phantasie ohne unabhängige reale Wirklichkeit.

Es ist daher auch völlig unrichtig, wenn behauptet worden ist, dass die Geistererscheinung über die Gränzen des rein Menschlichen und damit des ewig Wahren hinausgehe, dass sie den nichtrealen, nur im Aberglauben der Gespensterfurcht waltenden Mächten Realität, Wirksamkeit und dramatisches Eingreifen gestatte[1]). Im Gegentheil: das im Geiste personificirte Rachegefühl ist nur der Wiederschein des Blutrachegedankens, welcher jene Zeit durchbebte, und welchen Hamlet mit der Muttermilch eingesogen, welchen er in der Schule seines Vaters gelernt. Die Geistermahnung ist nur die grossartige Incarnation des rechtlichen Gedankens, welcher jene Zeit beherrschte und welcher nunmehr dem Hamlet in seiner ganzen Grösse entgegentritt, wie ein Ausspruch der Geschichte selbst, wie ein Posaunenschall, der mit einem Male das ganze Gesetz der damaligen sittlich-rechtlichen Ordnung, die ganze Quintessenz des Denkens und Fühlens jener Geschichtsperiode verkündet.

Und wie bewunderungswürdig ist die ganze Vision auf die wahren menschlichen Seelenzustände gebaut! Eine jede Vision, die einen realen Kern enthält, sei es die Vision im Traume, sei es die Vision im Wachen, setzt voraus, dass die Seele bereits in einem Zustande des menschlichen Empfindens und des menschlichen Ahnens sich befinde, welcher sie zur wirklichen Schau durch den Schleier der Zeiten hindurch, zur wirklichen Perception der Offenbarung empfänglich macht. Nur ein empfängliches Gemüth eignet sich zum Mysterium. Die Schilderung dieses vorbereitenden Seelenzustandes, die Schilderung einer Gemüthsverfassung, in welcher

---

[1]) *Sievers*, Shakespeare I, S. 448 f.

Kummer, Missvergnügen, Ahnung und Grausen spielen, einer Seelenstimmung, in welcher sich der ganze gegenwärtige sociale Zustand als ein von dem Gifte verrätherischer, feiger, tückischer Mächte verpesteter darstellt; einer Seelenstimmung, in welcher alle befriedigenden activen Momente umgestossen sind, wo in dem durch und durch zerwühlten Gemüthe die prophetische Ahnung eines ungeheueren Frevels aufkeimt: diese Schilderung im Akt I Scene 2 ist eine der grössern Meisterthaten der dramatischen Kunst aller Zeiten [1]).

Die Denkungsweise und Gesinnung des Geistes ist daher völlig unserer Kritik preisgegeben [2]); sie steht der Denk- und Sinnesweise des Lebenden gleich; sie steht auf dem Boden einer historisch sich entwickelnden Sittlichkeits- und Rechtsauffassung — und dies ist allerdings eine Auffassung, welche das Rechtsleben aller Völker in einem bestimmten Stadium der Entwickelung durchzieht.

Denn wenn irgend eine Rechtsinstitution universal-historisch ist, so ist es die Blutrache [3]). Sie ist die älteste Art von Criminaljustiz; sie ist eine Criminaljustiz: denn sie ist nicht etwa eine regellose Rache, eine Sättigung ungemessener Leidenschaft, sie ist eine durch Rechtsgewohnheit geregelte und normirte Rache; eine Rache, bei welcher feststeht, wie weit sie zu gehen hat, wie und durch wen sie geschehen soll. Und sie ist nicht bloss Befriedigung der Racheleidenschaft, sie gilt zugleich als Pflicht, als ernste, heilige Pflicht, insbesondere des Sohnes für die an dem Vater verübte Unbill, sie gilt als eine Pflicht heilig genug, um zur wichtigsten Lebensaufgabe des Sohnes zu werden, die alle anderen Lebensaufgaben zurückdrängt. Sie steht in Verbindung mit der religiösen Anschauung,

---

[1]) Die Einwirkung dieser, der Geistervision vorhergehenden, Momente auf den Seelenzustand des Prinzen ist vortrefflich charakterisirt von *Sievers*, Shakespeare I, S. 446 f. 453.

[2]) Schon *Trahndorff* S. 23 bemerkt treffend: „Der Ruf des Geistes ist — nicht die Stimme Gottes, die Stimme der höchsten Gerechtigkeit — sondern die Stimme der Leidenschaft, die noch von jenseit des Grabes herübertönt. — Richtig auch *Gerth*, Hamlet von Shakespeare S. 77: „Der Dichter gibt also die Stimme des Geistes keineswegs als eine Stimme mit göttlicher Vollmacht, sondern vielmehr die ganze Erscheinung desselben als eine — — Illusion".

[3]) Vergl. *Hoffmann* in *Ersch* und *Gruber* 1. Sect. XI, S. 89 ff., *Post*, Bausteine I, S. 142 f., *Eichhoff*, Schulprogramm von Duidsburg (lag mir nicht vor), und den Auszug hieraus im Ausland 1873 S. 510 ff., *Tylor*, Einleitung in das Studium der Anthropologie (übers. von *Siebert*) S. 500 ff.

dass der Todte keine Ruhe finde[1]), solange bis die Rache vollzogen, bis der auf den Todten gehäufte Frevel wieder gelöst werde[2]). Sie findet sich bei den Australnegern[3]) und bei den Polynesiern[4]), wie bei den Papuas[5]); um so schrecklicher, als der Glaube an lebensmordenden Zauber überall verbreitet ist und man jede Krankheit der verhexenden Thätigkeit eines Andern zuschreibt, gegen den sich die Blutrache wendet. Sie findet sich bei den Malaien; hier noch theils in der wildesten Form, dass der Bluträcher den Thäter nicht nur tödtet, sondern

---

[1]) Grausig schön ist dieses Moment gezeichnet in Mass für Mass:

Herzog: Ganz wider allen Sinn bedrängst du sie!
Wenn sie für diese That um Gnade kniete,
Zersprengte Claudios Geist sein steinern Bett
Und riss sie hin in Schreckniss.

(V, 1, Uebers. von *Tieck* X, S. 242.)

Auch *Plato*, leg. IX, 865 erwähnt eine Sage, dass der Todte dem Tödtenden zürne, wenn er da, wo der Todte lebte, weiter verweile, wesshalb selbst der unfreiwillig Tödtende auf ein Jahr ausser Landes zu gehen habe. Vergl. dazu insbesondere auch, was später über die arabische Blutrache ausgeführt werden wird.

[2]) Weshalb häufig die Rechtssitte besteht, dass der Todte nicht eher begraben wird, bis die Blutrache vollzogen ist. So noch bei den Friesen bis in das 13. Jahrhundert, *Frauenstädt*, Blutrache S. 10. Später pflegte man dem Todten mindestens die rechte Hand abzunehmen und sie nach Erledigung der Rache in das Grab zu senken, *Frauenstädt* S. 98, oder ihm sonst ein Wahrzeichen, z. B. ein Stück blutigen Gewandes abzuschneiden und zur Verfolgung des Frevels aufzubewahren. Vgl. das Pfirter Rechtsbuch vom Ende des 16. Jahrh. (*Bonvalot*. Coutumes de la Haute-Alsace dites de Ferrette (c. XII, p. 132): „Volgendts begert der Landsknecht von dem entleibten ein warzeichen, damit er dasselbig khünfftiglich — Im Rechten einlegen chöndte. — — — Wird Ime erkandt, Und alsdann von einem ordt, da es schweissig ist, geschnitten". Wahrscheinlich hängt damit auch zusammen, dass in Griechenland der Mörder sich damit zu sichern wähnte, dass er dem Gemordeten ein Stück von Hand und Fuss abhieb und es unter die Achselhöhle des Getödteten verbarg: er fürchtete die Hand des Erschlagenen. Vgl. auch Ausland 1873 S. 512. Bei den Kabylen glaubt man, dass der Mörder gegen die Blutrache gefeit ist, wenn es ihm gelingt, wenige Tage nach der Beerdigung über das Grab des Erschlagenen zu springen: wesshalb auch dieses Grab von den Verwandten sorgfältig gehütet wird und mancher schon, diesem Aberglauben folgend, in die Hände der Feinde gefallen ist. *Hanotcau* et *Letourneux*. la Kabylie III, p. 65.

[3]) *Woods*, the native tribes of South Australia p. 21 (*Taplin*), p 265 (*Gason*); *Smyth*, the aborigines of Victoria I, p. XXVIII; II, p. 229 (*Chauncy*); *Jung*, der Welttcil Australien I, S. 110.

[4]) *Ellis*, Polynesian Researches IV, p. 420, *Brown*, New Zealand p. 23 f.

[5]) *Finsch*, Neu-Guinea und seine Bewohner S. 82.

auch auffrisst, so bei den Battas[1]: während bei manchen Stämmen bereits das Abkaufen der Rache durch einen Blutpreis üblich ist[2].

Auch bei den Negern der Goldküste findet sich Blutrache und Blutsühne: das Wergeld ist an die Verwandten des Getödteten zu erlegen[3]; in gleicher Weise bei den Stämmen des östlichen Afrika, so bei Bogos, den Takue, den Marea, den Barea und Kunama und andern[4]. Die Blutrache der Bogos heisst merbat, sie steht der Familie gegen die Familie zu, für das Mitglied der einen Familie wird ein Mitglied der anderen getödtet[5]. Auf Absicht oder Zufall bei der Tödtung kommt es nicht an, die Rache unterscheidet nicht[6]. Eine Sühnung durch Blutpreis ist nicht ausgeschlossen, doch verstehen sich die Familien nicht gerne dazu: thun sie es, so wird die Sache durch einen Mittelmann arrangirt[7]. Der Blutpreis wird von dem Mörder und seinen grossjährigen Familienmitgliedern zu gleichen Theilen getragen; er vertheilt sich unter die Familie des Verletzten in der Art, dass der nächste Verwandte die Hälfte erhält, die andere Hälfte den grossjährigen Familienmitgliedern zu gleichen Theilen zukommt[8],

Bei den Marea ist das Blutgeld sehr hoch und die Verständigung schwer: kommt es aber zur Verständigung, so trägt die Familie des Mörders bis zum siebenten Grade gleichmässig zur Blutbusse bei, und diese vertheilt sich unter die ganze Familie des Erschlagenen, unter Bevorzugung der näheren Verwandten; während sich bei den Barea und Kunama die Sache bereits dahin ermässigt hat, dass der Blutstreit nur noch zwischen dem Mörder und seinen nächsten Verwandten, seinem Bruder und Schwestersohn, einerseits und den gleich nahen Verwandten des Erschlagenen anderseits spielt: nur jene werden zur Verantwortung gezogen, nur diesen obliegt die Rache[9]. Kommt bei den letztern Stämmen ein Vergleich zu Stande, so meidet der Mörder die

---

[1] *Waitz*, Anthropologie V, S. 188.

[2] *Waitz*, Anthropologie V, S. 143. So auch bei den Igorroten auf den Philippinen, *Blumentritt*, Versuch einer Ethnographie der Philippinen, in *Petermann*, Ergänz.-Hefte 67 S. 28.

[3] *Waitz*, Anthropologie II, S. 143.

[4] *Munzinger*, Bogos S. 79 f., ostafrikanische Studien S. 208. 242. 498 f., *Andree*, Forschungsreisen in Arabien und Ostafrika II, S. 375.

[5] *Munzinger*, Bogos S. 80.

[6] *Munzinger*, a. a. O.

[7] *Munzinger*, a. a. O. S. 79. 84. Der Mittelmann heisst bâl mogeb.

[8] *Munzinger*, a. a. O. S. 82. 83. Zur ersten Hälfte kommen noch Accessorien.

[9] *Munzinger*, ostafrikanische Studien S. 242. 498 f.

verletzte Familie ein Jahr; mit Ablauf des Jahres vollendet sich die Versöhnung, der Todtschläger gilt von nun an als der vertraute Freund der Verwandten des Erschlagenen [1]) — alles Erscheinungen, welche im Laufe der Rechtsentwickelung bei den verschiedensten Völkern wiederkehren.

Und gehen wir zu den Völkern Amerikas über, so ist auch hier wieder die Rache einer der hervorstechendsten Züge der Rothhäute: gerade die Rache für die Erschlagenen und Gefallenen ist es, welche die bekannten furchtbaren Martern auf das Haupt der Kriegsgefangenen herabbeschwört, und, das Herz des Feindes zu essen, gilt als der letzte Triumph räehender Leidenschaft [2]). Aber auch bei den central- und südamerikanischen Urstämmen spielt die Rache eine grosse Rolle, so bei den Karaiben [3]), so bei den Indianern Brasiliens [4]). Gerade von diesen letzteren erzählt uns ein sehr tüchtiger Beobachter, dem wir schätzenswerthe Aufschlüsse über das Rechtsleben dieser Stämme verdanken [5]), dass die Blutraehe als Gewissens- und Ehrensache gilt; sie richtet sich nicht nur gegen den Thäter, sondern auch gegen seine Angehörigen, oft gegen den ganzen Stamm; man sucht das Opfer der Rache in derselben Weise zu tödten, wie der Erschlagene getödtet wurde. Die nächsten Verwandten des letzteren sind natürlich die Hauptführer der Rachesehaar. Bei milderen Stämmen tritt mitunter bereits Versöhnung und Sühnebusse ein, wobei der Häuptling den Ausgleich vermittelt [6]).

Und so findet sich die Racheübung bis herab zu den Feuerländern [7]), wo eben, wie sonst, der Familie des Erschlagenen die Rachethätigung obliegt.

Die Blutrache ist aber auch heimisch bei den Eskimos [8]); sie ist es in ganz hervorragender Weise bei den Stämmen des Kaukasus z. B. bei den Chewsuren [9]): hier sind alle Verwandte des Erschlagenen zur Rache verpflichtet, auch wenn der Tod ein zufälliger war; der Thäter flieht mit seiner ganzen Familie, und seine Hütte wird von den Rächern

---

1) *Munzinger*, ostafrikanische Studien S. 501.

2) *Waitz*, Anthropologie III, S. 157 f.

3) *Müller*, Geschichte der amerikanischen Urreligionen S. 202.

4) *Müller*, a. a. O. S. 241.

5) *Martius*, Von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens S. 73 f.

6) *Martius* a. a. O. S. 76.

7) *Bove*, in der Nuova Antologia 1882 p. 798: La famiglia e gli amici dell' offeso sono quelli che esercitano la vendetta.

8) *Klutschak*, als Eskimo unter den Eskimos S. 150.

9) *Radde*, die Chewsuren und ihr Land S. 115 f.

niedergebrannt; will er eine Versöhnung anbahnen, so sendet er die ersten 3 Jahre an die Verwandten seines Opfers monatlich ein Schaf, dann beginnen die Unterhandlungen, und die Blutsühne kommt vielleicht zu Stande. Die Busse ist an die Verwandten des Erschlagenen zu entrichten, einen besonderen Betrag aber beansprucht der nächste Blutsverwandte, der mütterliche Oheim. Aber auch die Sühne schliesst nicht immer ein nachträgliches Aufflammen der Rache aus, und wenn der Mörder getödtet wird, hat er ein geringeres Wergeld [1]).

Besonders lehrreich aber ist die Blutsühne bei denjenigen europäischen Stämmen, welche sich noch nicht vollkommen unter das segenbringende Joch der Kultur gebeugt haben.

In Montenegro ist die Regierung seit dem Jahre 1855, seit dem Gesetzbuche Daniels, eifrigst bemüht, die Blutrache zu verdrängen, ohne dass es ihr bis jetzt vollkommen gelungen wäre.

Ein Kenner der dortigen Rechts- und Sittenzustände schreibt darüber [2]): „Der Rächer lauert seinem Opfer überall auf, er arbeitet nicht, hat weder Schlaf noch Ruhe — —. Selbst der Priester in der Kirche war nicht sicher vor der Rache, denn wenn der Rächer den eigentlichen Mörder nicht tödten kann, so tödtet er dessen nächsten Verwandten. „Kopf um Kopf". Nach der Volksmeinung ist derjenige ehrlos, der seinen Verwandten nicht rächt; besonders die Frauen sind unermüdlich im Aufstacheln zur Rache. Hat sich der Montenegriner gerächt, so ist er stolz, als wenn er den glorreichsten Sieg erfochten hätte". Und noch das Gesetzbuch *Daniels* setzt den Todtschläger ausser Verantwortung, wenn er, auf schimpfliche Weise geschlagen, an dem Thäter in continenti Rache nimmt [3]).

In den Ländern des strengsten Blutrechts ist eine Sühnung gegen Geld etwas schimpfliches; so war und so ist es nicht mehr in Montenegro: die Versöhnung ist hier nicht unerhört, sie erfolgt unter Formen und mit Gebräuchen, wie sie bei andern Stämmen wiederkehren. Hier wie sonst ist es Sache der Verwandten des Mörders, eine Verständigung zu suchen, und Sache der Aeltesten oder auch der Geistlichen, die Sache zu vermitteln. Der Bluträcher lässt sich vielleicht zur Versöhnung herbei, aber unter scheinbarem Widerstreben und nach mehrfacher Weigerung, denn es gilt als Ehrensache, sich bitten zu lassen und erst dem inständigen Ersuchen nachzugeben. Eine seltsame Sitte ist dabei, dass die Familie

---

[1]) *Radde*, a. a. O. S. 115. 116.

[2]) *Popovic*, Recht und Gericht in Montenegro (1877) S. 69.

[3]) Ges.-B. *Daniels* a. 34, vergl. auch *Popovic* S. 68.

des Schuldigen zwölf Frauen mit zwölf Kindern in der Wiege mitbringt, und dass der Rächer, wenn er zur Versöhnung bereit ist, eines der Kinder küsst, seine männlichen Verwandten die anderen. Nachdem so die Sache eingeleitet ist, handelt es sich um die zwei Hauptpunkte, um das Blutgeld und um die Demüthigung des Thäters. Das Blutgeld wird von den Aeltesten bestimmt und besteht wie gewöhnlich aus zwei Theilen, dem Friedensgeld und der eigentlichen Lösungssumme: es wird von der Familie des Thäters aufgebracht. Hierauf folgt der eigentliche Versöhnungstag, an welchem der Thäter selbst entblössten Hauptes, mit dem Gewehr um den Hals unter verschiedenen Demüthigungen vorgeführt wird dem Rächer auf den Knieen entgegenkommt, ihm Hand und Knie küsst, bis dieser ihn aufhebt, und mit einem Kuss auf seine Wange die Versöhnung besiegelt; worauf ein allgemeines Familienmahl die Feier abschliesst[1]).

Während in Montenegro das Daniel'sche Gesetzbuch der Blutrache zu steuern sucht, steht das Institut bei den Albanesen in voller Blüthe; bei den stolzesten und rachsüchtigsten Stämmen wird jede Sühne verschmäht, oder nur bei unabsichtlichen Tödtungen gewährt[2]). Die Rache wendet sich nicht bloss gegen den Mörder, sondern auch gegen seine Familie, sie ist Familienfehde, nicht Einzelfehde, und besonders interessant und rechtshistorisch lehrreich ist es, dass die Bluträcher häufig, wenn der Thäter entkommen ist, die Verwandten desselben gefangen nehmen, bis er sich wieder stellt[3]). Wird die Sühne gewährt, so vollzieht sie sich mit ähnlichen Gebräuchen, wie in Montenegro: die Intervention der Geistlichkeit tritt hier schon stark in den Vordergrund. Auch hier bewegt sich ein Zug, gebildet aus der Familie des Thäters, zu dem Hause des Rächers, und auch hier fehlen nicht die Kinder in der Wiege, auch hier ziert sich der Rächer, so lange es angeht, bis er endlich nachgibt, eine Wiege nimmt, mit ihr mehrmals von links nach rechts durch das Zimmer geht und sie zuletzt wieder an den frühern Platz stellt, aber nicht wie früher gegen Osten, sondern gegen Westen, was seine Verwandten ihm nachthun; auch hier wird der Thäter mit dem Gewehr um den Hals in demüthigender Weise vorgeführt und ihm schliesslich mit Kuss und Umarmung der Friede gewährt. Bezeichnend ist es, dass

[1]) Vergl. über alles dieses *Popovic* S. 87 f.

[2]) Vergl. namentlich *Gopcevic*, in *Petermann*'s Mittheilungen Bd. 26 S. 407. 416, hauptsächlich aber in seinem Werke: Oberalbanien und seine Liga (1881) S. 327.

[3]) *Gopcevic*, Oberalbanien S. 323 f.

manche besonders stolze Stämme die Blutgeschenke wieder zurückgeben und nur das Gewehr und die Pistolen des Mörders behalten [1]).

Allbekannt aber ist die vendetta in Corsica; sie ist das getreueste Abbild einer ehemaligen allgemeinen Kulturatmosphäre, welche über die indogermanische und die semitische Welt gelagert war. „Sich nicht zu rächen", sagt Gregorovius [2]), „gilt bei den echten Corsen für entehrend. Das Rachegefühl ist bei ihnen ein Naturgefühl, eine Leidenschaft, welche geheiligt ist. In Liedern hat die Rache einen Kultus und wird gefeiert wie eine Religion der Pietät." Darum gilt auch, wer die Rache versäumt, als entehrt und wird von seinen Verwandten und Genossen beschimpft: der rimbecco, der Vorwurf der Vernachlässigung der Blutrache, wird ihm in's Gesicht geschleudert. Hier, wie allerwärts, ist es die Frauenwelt, welche die Leidenschaften durch Wort und That aufstachelt. Den Vater zu rächen, ist das erste Gebot, welches die Mutter ihrem Sohne einprägt, und sie heftet ihm wohl einen Fetzen des blutigen Hemdes des Vaters an sein Gewand, als ständiges Mahnzeichen dessen, was seine Pflicht ist [3]). In schaurig wilden Liedern wird die Vendetta verherrlicht [4]).

Nach uralter Uebung beschränkt sich die Vendetta nicht auf den Thäter, sie zieht dessen Sippe mit in den Untergang hinein, und zehnfach muss oft die Familie des Thäters die furchtbare That ihres einen Mitgliedes büssen. So heisst es in einem Vendettaliede (nach der Uebertragung von *Gregorovius* [5]):

„Wartet nur, bis auf dem Lande
Ist der Winterschnee zerflossen,
Rache wird dann ausgegossen
Von den Bergen bis zum Strande.
Rache ist wie Flammenbrände,
Allerweilen fasst es behende.
Wenn ein Dutzend wird erstochen
Von den Ersten und von den Reichen,
Sind mit diesem Dutzend Leichen
Seine Stiefel kaum gerochen."

Und gehen wir auf die Geschichte der semitischen und indogermanischen Völker näher ein — fast auf jedem Blatte der Geschichte treten uns Züge dieses Institutes entgegen. Dass gerade bei den semitischen

---

[1]) Ueber alles dieses vgl. *Gopcevic*, Oberalbanien S. 332—335.

[2]) Corsica I, S. 148.

[3]) Vergl. *Gregorovius*, Corsica I, S. 149.

[4]) S. derartige Lieder in deutscher Uebertragung bei *Gregorovius* a. a. O. II, S. 60 f.

[5]) *Gregorovius*, a. a. O. II, S. 62.

Völkern die Blutrache heimisch war, ist bekannt; sind doch gerade die Araber der Typus eines Volkes, bei welchem die Blutrache alle Leidenschaften erregt und wie eine Brandfackel unaufhörlich die Geschlechter verzehrt hat. Mohammed war nach Kräften bestrebt, der Blutrache zu steuern. Zwei Stellen des Koran suchen auf Mässigung und Versöhnung hinzuwirken [1]; und in seiner letzten Rede in Mekka soll er gesagt haben: „Hütet euch, nach meinem Tode wieder Heiden zu werden und euch gegenseitig zu morden“ [2]. Aus den Stellen des Koran und aus dem Gewohnheitsrechte hat die moslemitische Jurisprudenz die leitenden Sätze entnommen und hieraus das Rechtsinstitut des kesos, der Blutrache entwickelt [3]. Die Blutrache ist gestattet gegen den Thäter und nur gegen den Thäter [4]; und sie ist nur gestattet im Falle vorsätzlicher Tödtung. Sie steht gewissen Verwandten des Getödteten zu, kann aber nur nach vorheriger staatlicher Erlaubniss ausgeübt werden [5]; und sie wird dann von dem Rächer selbst ausgeübt, wenn er die nöthige Festigkeit hat, andernfalls für ihn von dem Scharfrichter [6]. Die Rache ist lösbar, die Lösungssumme, das Sühnegeld heisst bekanntlich diyet; allein die Lösung kann nicht aufgedrungen werden: es ist in das Belieben der Verwandten des Ermordeten gestellt, sich die Blutrache abkaufen zu lassen: doch nimmt eine mildere Meinung an, dass, wenn auch nur einer aus dem Verwandtenkreis für die Annahme des diyet stimmt, diese Stimme überwiegt

---

[1]) Sure 2 (Uebers. von *Ullmann* S. 18): „O, ihr Gläubige, euch ist bei Todtschlag das Vergeltungsrecht vorgeschrieben. Ein Freier für einen Freien, ein Sklave für einen Sklaven und Weib für Weib. Wenn aber der Anverwandte dem Mörder verzeiht, so kann dieser doch nach rechtlichem Spruche und Billigkeit bestraft werden. Diese Milde und Barmherzigkeit kommt von euerem Herrn. Wer aber darauf noch sich rächt, den erwartet grosse Strafe. Dieses Wiedervergeltungsrecht erhält euer Leben, so ihr vernünftig und gottesfürchtig seid“. Ferner Sure 17 (*Ullmann* S. 231): „Ist aber Jemand ungerechterweise getödtet worden, so geben wir seinem Anverwandten die Macht zu rächen; dieser darf aber den Beistand des Gesetzes nicht missbrauchen, um die Grenzen der Mässigung bei Erschlagung des Mörders zu überschreiten.“ Vergl. hierüber auch *Weil*, Mohammed der Prophet S. 226.

[2]) *Kremer*, Culturgeschichte des Orients I, S. 543.

[3]) *Weil*, Geschichte der islamitischen Völker S. 37. *Tornauw*, moslemitisches Recht S. 237 f., *Kremer*, Culturgeschichte des Orients I, S. 464 f. 541 f.

[4]) *Tornauw*, a. a. O., *Kremer* a. a. O.

[5]) *Tornauw*, S. 239, *Kremer* I, S. 468.

[6]) *Kremer* a. a. O., *Vans Kennedy*, Abstract of Muhammedan Law p. 144. Der Bluträcher hat ihn ohne Marter zu tödten. Nach Ansicht der Schafiiten hat er ihm dieselbe Wunde beizubringen, welche er dem Gemordeten beigebracht hat.

und die Blutrache ausgeschlossen wird[1]). Anders verhält es sich im Falle unfreiwilliger Tödtung, denn hier ist die Annahme des diyet obligat und die Blutrache unstatthaft[2]). Von höchstem Interesse ist es, dass hierbei nicht nur der Thäter, sondern sein ganzer Verwandtenkreis (âkilah) die Zahlung zu leisten hat; der Thäter zahlt nur, wie einer der Stammesangehörigen überhaupt[3]) — der deutliche Beweis einer ehemaligen Vendetta transversa, welche gegen das ganze Geschlecht gerichtet war. Soweit das gemilderte Blutrachesystem der moslemitischen Jurisprudenz.

Aber allerdings nicht alle Islamvölker haben sich diesen weisen gemässigten Bestimmungen gefügt, und insbesondere bei den Beduinen ist das urwüchsige Blutrachesystem in voller Blüthe geblieben. Der Bluträcher ist der tair, und seine Rache gilt als heilige Pflicht: in zahlreichen arabischen Liedern wird die Vendetta verherrlicht, und die rächenden Thaten des Sohnes der Wüste leben in der Poesie fort, wie in Spanien die Thaten des Cid[4]). Ja, es gilt das Sprichwort, dass der Araber die Blutrache nicht unterlässt, selbst wenn das höllische Feuer sein Loos wäre[5]). Namentlich kehren sich die Beduinen wenig an die Bestimmung, dass die Blutrache nur bei absichtlicher Tödtung erlaubt sei: auch bei Tödtung aus Versehen lassen sie der Rache den Zügel schiessen[6]); auch kümmern sie sich wenig um den Rechtssatz, dass die Blutrache auf den Thäter beschränkt sei: die Rache ist keine Rache von Mann zu Mann, sondern von Familie zu Familie, denn gerade bei den Beduinen herrscht die Gewohnheit, auch „nach der Seite hin zu

---

[1]) *Kremer* I, S. 464. 466, *Vans Kennedy* p. 144.

[2]) *Kremer* I, S. 465, *Weil*, Geschichte der islamitischen Völker S. 37, *Vans Kennedy* p. 145, *Keijzer*, het Mohammedaansche Strafregt p. 76. Das Blutgeld beträgt 100 Kameele. Näheres darüber bei *Keijzer* p. 136. Im Fall der Nothwehr wird nichts geschuldet, *Vans Kennedy* p. 147.

[3]) *Kremer* I, S. 465, *Vans Kennedy* p. 145, *Keijzer* p. 145.

[4]) Vgl. *Michaelis*, Mosaisches Recht II, S. 396 f. Vgl. auch *Burckhardt*, Notes on the Bedouins and Wahabys p. 178: The Arab regards this blood — revenge as one of his most sacred rights, as well as duties; no earthly consideration could induce him to relinquish it. Vgl. *Hamâsa* (übers. v. Rückert) I S. 359.

[5]) *Burckhardt*, a. a. O. p. 179. *Kremer* II, S. 232. Ein arabischer Dichter (bei *Kremer* II, S. 232) sagt: „Wenn ihr nicht rächt euren Bruder, so seid ihr nur gut für die Salben und die Schminke, verkauft dann die Lanzen für Weiberschmuck, bleibt vom Kampfe fern und kauft euch Spindeln mit dem Erlöse eurer Pfeile.“ Vgl. auch *Kremer*, Geschichte der herrschenden Ideen des Islams S. 355.

[6]) *Freytag*, Einleitung in das Studium der arabischen Sprache S. 192.

schlagen“ [1]). Fünf Parentelen auf beiden Seiten sind bei der Blutrache betheiligt: die Parentel des Gemordeten und vier Parentelen in aufsteigender Ordnung haben das Recht der Blutrache und ebenso sind auf der anderen Seite der Mörder und seine Parentel und vier Parentelen in aufsteigender Ordnung von der Rache betroffen; khomse heisst diese Verwandtschaft, innerhalb welcher die Rache spielt [2]). Aber es ist auch nicht selten, dass sie ohne jede Beschränkung einfach von Stamm gegen Stamm geübt wird [3]). Und dieser Rachetrieb ist nicht blinde Leidenschaft; er wird getragen durch ein eminentes Pflichtgefühl: der Bluträcher findet nicht Ruhe, nicht Erholung, er enthält sich aller Genüsse, er schwört den Umgang mit Weibern, er schwört Wein und Wohlgerüche ab, so lange er nicht dem furchtbaren Rächeramte Genüge geleistet hat [4]).

Die Composition ist zwar nicht ausgeschlossen, mindestens nicht bei allen Stämmen [5]), auch hat die Sitte bestimmte Compositionssätze festgesetzt [6]); immerhin aber wird sie nicht gerne gesehen: sie gilt als Versündigung gegen den Todten. Man glaubt, dass das Grab des Todten glänze, wenn die Blutrache geübt ist, dass es aber dunkel bleibe im Falle der Composition; ja man wähnt, dass in diesem Falle aus dem Kopfe des Todten ein Vogel kommt mit dem Rufe: gebt mir zu trinken [7]).

Darum ist es mindestens herkömmlich, wenn auch nicht den Blutpreis geradezu immer zurückzuweisen, sich doch möglichst zu zieren, und mindestens den Schein zu erregen, dass die Annahme der Sühnung nicht aus feilem Vermögenstriebe, sondern unter dem Drange des erregten Mitleides und des friedfertigen Versöhnungsinteresses erfolge. Diese Volksstimmung und Volksetikette wird noch durch den Umstand vortrefflich charakterisirt, dass man zur Rechtfertigung des Empfanges der Composition — die Stimme des Himmels anruft: man schiesst einen Pfeil ab, und es gilt als Zeichen für die Blutrache, wenn der Pfeil blutig herabkommt, andernfalls als Zeichen dafür, dass die Composition anzunehmen sei: natürlich kommt der Pfeil stets unblutig herab, und es ist das Ganze nur ein

---

[1]) Vgl. *Burckhardt*, Reisen in Syrien, Palästina . . . ., herausgegeben von *Gesenius* II, S. 872, *Andree*, Forschungsreisen in Arabien und Ostafrika I, S. 215; namentlich aber *Burckhardt*, Notes on the Bedouins and Wahabys p. 84 f. 177 f.

[2]) *Burckhardt*, Notes p. 85 f.

[3]) *Burckhardt*, Notes p. 182.

[4]) *Freytag*, Einleitung in das Studium der arabischen Sprache S. 193. 194.

[5]) *Burckhardt*, Notes p. 178.

[6]) *Burckhardt*, Notes p. 87. 179.

[7]) *Freytag* S. 191 f.

Schattenspiel und Scheinmanoeuvre, um entweder das eigene Innere oder doch die Stimmung des Publikums mit der bedenklichen Geldannahme zu versöhnen [1]).

Oftmals kommt die Versöhnung erst zu Stande, wenn die That längere Zeit von dem erlösenden Hauche der Zeit berührt wurde und das leidenschaftlich erregte Blut sich besänftigt hat. In diesem Falle ist es Sitte, dass die mit dem Blutbann belastete Familiengemeinschaft, das von der Rache bedrohte khomse flüchtig wird und sich auf fremden Boden begibt: dschelawy heissen die Schuldflüchtlinge, und der heimische Boden eröffnet sich erst wieder, wenn die gekränkte Familie sich bereit erklärt, den Sühnepreis anzunehmen [2]). Bei manchen Stämmen wird sogar verlangt, dass der Thäter in das Zelt des Rächers kommt und sich der Blutrache darbiete: dann wird ihm gewöhnlich Sühne gewährt: er hat sich selbst gedemüthigt, sich selbst der Strafe dargeboten [3]).

Der diyet wird mit Hülfe der Verwandten und Freunde zusammengebracht: bei manchen Stämmen ist die Vertheilung der Blutschuld unter die Mitglieder des khomse gewohnheitsmässig geregelt und die Last somit proportional getheilt, sonst ist das Mass der Beiträge Sache der gütlichen Uebereinkunft [4]).

In einzelnen Gegenden Südarabiens haben es die Sultane vermocht, der Blutrache zu steuern [5]) — wie dies überall das Bestreben einer erstarkten Staatsgewalt gewesen ist.

Die Kabylen haben zwar den Koran in religiöser Beziehung recipirt, sie haben sich, obgleich nicht Semiten, der semitischen Kultur angenähert, — aber die Blutrache verfolgen sie noch in alter Weise, soweit nicht die Intervention der Europäer ihr entgegengetreten ist. Eine anschauliche Schilderung des Rechtszustandes dieser Stämme bietet uns das vortreffliche Werk von *Hanoteau* und *Letourneux* [6]). Die Blutrache, die rekba, steht der gens, der kharuba des Getödteten zu: diese wählt aus ihrer Mitte den Vollzieher des Todesurtheils, aber auch den übrigen Mitgliedern verbleibt das Recht des Vollzuges, falls sie Gelegenheit finden. Die Rache geht nicht gerade gegen den Mörder, sie geht gegen die

---

[1]) *Freytag* S. 192. 193.

[2]) *Burckhardt*, Notes p. 86 f.

[3]) *Burckhardt*, Notes p. 181 f.

[4]) *Burckhardt*, Notes p. 179.

[5]) *Maltzan*, Reise nach Südarabien S. 357.

[6]) La Kabylie et les coutumes Kabyles (Paris 1872 und 1873); bezüglich der Blutrache III, p. 60 f. Vgl. auch *Hesse-Wartegg*, Tunis S. 120 f.

Familie, welcher der Mörder angehört und die rächende kharuba bestimmt das Opfer: für einen trefflichen wieder ein trefflicher, das Opfer soll dem Erschlagenen an Werth gleich oder besser sein, das Geschlecht des Mörders muss ebenso leiden, wie das des Erschlagenen gelitten hat[1]). Die Art der Racheübung ist an keine Norm gebunden, der Hinterhalt gilt ebenso als erlaubt, wie der offene Angriff — nur die ânaia darf nicht verletzt werden, das freie Geleit, das einem Thäter zugesichert ist[2]).

An der Ausübung der Blutrache hängt die Ehre der Familie, sie ist ein Gebot der Familienmoral, ein Ruf der Pflicht; mit der rekba ist die Ehre der Familie ausgelöst. Darum findet höchst selten eine gütliche Vergleichung statt, gemeinhin nur dann, wenn die Tödtung eine unfreiwillige war, wenn sie auf einem Versehen beruhte oder von einem Geisteskranken oder einem Thiere herrührt[3]). In solchen Fällen hat der Schuldige in feierlicher Weise Abbitte zu thun und sich demüthigenden Proceduren zu unterwerfen, und wie in christlichen Ländern die Priester die Vermittler spielen, so hier die Marabouts[4]); und wie anderorts, wird auch hier mit einem festlichen Mahle die Feindschaft verscheucht und der Schuldige wird in die kharuba des Erschlagenen aufgenommen, ein Zug, welcher in den Ländern des Blutrechts merkwürdig häufig wiederkehrt[5]).

So die Regel. Manche Stämme der Kabylen haben den mildernden Einfluss des Islams erfahren und sich zur Annahme des diyet, zum Loskauf der Rache verstanden[6]) — und einen noch grösseren Fortschritt

---

[1]) *Hanoteau* und *Letourneux* III, p. 64.

[2]) Ebenda III, p. 64. 107 f. II, p. 61 f.

[3]) Ebenda III, p. 68.

[4]) Ebenda II, p. 84. III, p. 68.

[5]) Die Scene der Ergebung an die Blutrachefamilie wird von *Hanoteau* und *Letourneux* III, p. 68 f. geschildert, wie folgt: Le meurtrier involontaire se rend au lieu convenu, accompagné de sa famille, escorté par les marabouts et portant un linge dans le capuchon de son burnous. Les marabouts prennent la parole, déplorent la fatalité qui a causé la perte de la victime, exaltent les regrets et l'affliction du malheureux auteur d'une mort accidentelle, et implorent pour lui la commisération de la famille — —. Le meurtrier s'avance alors, déploie le tissu qu'il a apporté l'étend devant les parents de la victime et dit: Si vous voulez me tuer, tuez-moi, voici mon linceul. Sinon, pardonnez-moi, je serai désormais un de vos enfants. (Also ähnlich, wie oben S. 141 No. 3).

Wahrscheinlich war die Ergebung an die Familie des Erschlagenen ursprünglich eine Ergebung in die Knechtschaft. Eine mildere Stufe war es dann, wenn, wie in der griechischen Sage, die Knechtschaft eine blos zeitweise war zur Abverdienung des Lösegeldes; oder wenn die Knechtschaft in die Sohnschaft überging.

[6]) Nachweise bei *Hanoteau* und *Letourneux* III, p. 70. 71.

verrathen diejenigen Stämme, welche die Blutrache auf den Thäter und seinen Erben oder gar auf den Thäter selbst beschränken[1]) — bereits der Uebergang zum humaneren modernen Systeme des moslemitischen und des mosaischen Rechtes, welche die Blutrache nicht über den Mörder hinaus gestatten: dass nur der Mörder, nicht auch seine Familie getroffen werden soll, ist eine der bedeutungsvollsten Bestimmungen des mosaischen Blutrechts gewesen[2]).

Aber auch sonst bietet das mosaische Blutrecht bedeutungsvolle Züge. Wer einen Andern absichtlich getödtet hat, der fällt in die Hand des Bluträchers, des goël haddâm[3]): dieser soll ihn tödten, in derselben Weise, wie er sein Opfer getödtet hat[4]); es ist heilige Pflicht des goël, er darf keine Sühnung, kein Sühngeld nehmen und sich mit dem Todtschläger nicht vertragen, sonst fällt die Blutschuld auf das Land[5]); Blut will wieder Blut[6]). Auch keine Freistatt soll den Todtschläger schützen: flieht er in eine Asylstätte, so ist er von den Aeltesten dem goël auszuliefern[7]).

Wer unversehens, absichtslos Jemanden getödtet, auch der unterliegt an sich dem Gebote der Blutrache, aber ihm wird durch das Gesetz geholfen: es soll ihm gestattet werden, an eine Freistatt zu fliehen, und hier muss ihn der goël verschonen[8]); er soll hier bleiben, bis der

---

[1]) Ebenda III, p. 70.

[2]) *Mose* V, 24 § 16, *Könige* II, 14 § 6; vgl. auch *Jeremia* 31, 30, *Hesekiel* 18, 19 und 20. Dazu *Saalschütz*, Archäologie der Hebräer II, S. 301.

[3]) גֹּאֵל הַדָּם Löser des Blutes. Vergl. *Saalschütz*, Mosaisches Recht II, S. 482.

[4]) *Mose* IV, 35 § 16—21, vgl. *Michaelis*, Mosaisches Recht II, S. 385 f. 415 f.. *Saalschütz*, Mos. R. II, 526 f., vgl. auch denselben, Archäologie der Hebräer II, S. 300. Man vgl. auch *Samuel* II, 2 § 23, 3 § 27.

[5]) *Mose* IV, 35 § 31. 33. 34. Daher ist das moslemitische Blutrecht milder, als das mosaische, wie dies *Kremer* I, S. 541 richtig hervorhebt.

[6]) *Mose* I, 9 § 6, vgl. II, 21 § 12, III, 24 § 17, V, 19 § 21.

[7]) *Mose* V, 19 § 11. 12, vgl. II, 21 § 14. *Josua* 20 § 3 f. Vergl. auch I. *Könige* 2 § 29 f. Darum wurde von den Aeltesten der Freistatt eine causae cognitio vorgenommen, *Josua* 20 § 4. — *Carpzov*, Synops. Pract. nov. crim. III, qu. 150 wollte diesen Unterschied auch für das moderne Recht festhalten: nec asyla et sancta loca impunitatem homicidiis voluntariis praestant, sed imprudentibus et inconsultis aut casualibus.

[8]) *Mose* IV, 35 § 11. 12. 15. 22 f., V, 4 § 42, V. 19 § 3—6, II, 21 § 13, *Josua* 20 § 1 f., *Saalschütz*, Mos. Recht II, S. 534 f.

Hohepriester gestorben ist[1]), verlässt er die Freistatt vorher, so unterliegt er wieder dem Blutrechte des goël, und dieser kann ihn erschlagen[2]): nach dem Tode des Hohepriesters aber ist er frei und tritt er wieder in den Besitz seines Erbes ein[3]).

Selbst für diesen unschuldigen Todschläger soll man kein Sühnegeld, keinen kofer nehmen[4]), doch ist an anderer Stelle gestattet, das Leben durch einen kofer zu lösen in einem Falle, wo die Tödtung eine unabsichtliche ist[5]) — man sieht, der Compositionsgedanke ist bereits erwacht, er lebt aber noch in seinen ersten Anfängen.

Der Bluträcher des mosaischen Rechts ist, wie überall, ein naher Verwandter[6]), daher goël im übertragenen Sinne auch den Verwandten überhaupt bezeichnet.

Im indischen Rechte ist die Blutrache und das ihr entsprechende Wergeldinstitut ziemlich ausgetilgt; sie ist ausgetilgt unter dem Einfluss der mächtig entwickelten königlichen Gewalt, und das indische Recht ist in diesem Punkte viel moderner als die meisten arischen, und viel moderner, als die semitischen Rechte. Eine zweifelhafte Spur des Blutrechtes hat man in einem indischen Rechtsbuche aufgewiesen: in dem Rechtsbuche Apastamba nämlich[7]) heisst es, dass, wer einen Anderen tödtet, eine bestimmte Zahl von Kühen zu leisten habe, welche Zahl wieder nach der Kaste des Getödteten verschieden abgestuft ist: dass er sie zu leisten habe vairayâtanârtham — dies heisst: der Rache wegen, um die Rache abzuwenden[8]); damit ist aber, wie *Bühler*[9]) richtig hervorhebt, eine Composition an die Verwandten des Erschlagenen gemeint[10]).

---

[1]) Warum der Tod des Hohepriesters diese Bedeutung hat, ist nicht aufgeklärt, *Saalschütz*, Mos. Recht II, S. 535. Wahrscheinlich weil nach dem Tode des Hohepriesters eine Art Amnestie eintrat.

[2]) *Mose* IV, 35 § 26–28.

[3]) *Mose* IV, 35 § 28.

[4]) *Mose* IV, 35 § 32. כֹּפֶר נֶפֶשׁ Lösegeld des Lebens.

[5]) *Mose* II, 21 § 30, vergl. über diesen Fall *Saalschütz* II, S. 545. Ob die Annahme des Lösegeldes hier freiwillig oder gezwungen ist, ist aus der Stelle nicht zu ersehen, vgl. auch *Saalschütz*, Mos. Recht II, S. 545.

[6]) Vgl. auch *Samuel* II, 14 § 7.

[7]) I, 9, 24 § 1—4 f., s. die Uebersetzung von *Bühler* (in den Sacred Books) p. 78 und die Note *Bühlers* daselbst.

[8]) vairayâtana Rache = vairaniryâtana von vaira feindlich, rächerisch, vgl. das Petersburger Wörterbuch s. h. v.

[9]) a. a. O.

[10]) Dies wird noch besonders dadurch bestärkt, dass nach § 4 ausserdem ein Stier geleistet werden muss, und zwar prâyascittârthah d. h. der Genugthuung,

Wahrscheinlich ist aus diesem Compositionsgelde später eine Strafleistung an den Staat oder an die Priesterschaft geworden, darauf deuten wenigstens die übrigen Rechtsbücher hin[1]; und diese Verwandlung musste bei der Passivität und bei der geringen Widerstandsenergie des indischen Charakters sich viel leichter vollziehen, als bei den übrigen Stämmen der indogermanischen Kulturwelt.

Viel reicher ist darum die Blutrache im slavischen, keltischen, griechischen und germanischen Rechte vertreten; sie ist die Triebkraft, die alle diese Rechte durchzuckt, sie ist die Institution, die bald das schlummernde Rechtsgefühl zur hellen Gluth entfacht, bald auch zerstörend und verheerend die Brandfakel über ganze Geschlechter schwingt.

Im altrussischen Rechtsleben war die Blutrache Recht und Pflicht, ihre Uebung brachte dem Thäter Ansehen und Ruhm; Frauen waren zur Blutrache nicht verpflichtet, wenn sie sie aber ausübten, genossen sie reiche Ehre[2]. Die Pravda Jaroslaws für Novgorod, die älteste russische Pravda (aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts) bestimmte: „Erschlägt der Mann einen Mann, so rächt der Bruder den Bruder oder der Sohn den Vater oder der Vater den Sohn oder der Bruderssohn oder der Schwestersohn“[3]. Allmählig kam auch hier das Wergeld, die wira, in Uebung, insbesondere für mildere Fälle; und unter bestimmten Voraussetzungen scheint sie unter Jaroslaws Söhnen obligatorisch geworden zu sein[4].

Und so bietet auch das polnische Recht ein entwickeltes Wergeldsystem. Die Statuten Casimir III. erhöhen das Wergeld des Bauern[5],

---

der Sühne willen. Nun ist nicht wohl anzunehmen, dass beide Zwecke dieselben sind; ist also mit diesem letzterenAusdruck die geistige Expiation, die ideelle Sühnung verstanden, so kann mit dem ersten Ausdruck wohl nichts anderes, als die reelle Befriedigung gemeint sein, und hier ist doch das wahrscheinlichste die Befriedigung des erregten Rachegefühles, worauf auch die etymologische Abstammung von vairayâtana hinweist.

[1]) *Baudhâyana* I, 10, 19 (*Bühler* in Sacr. Books XIV, S. 201), *Manu* XI, 128—131, *Yâjnavalkya* III, 266. 267.

[2]) *Ewers*, ältestes Recht der Russen S. 51 f. 103. 111. 215 f., *Macieiowski*, Slavische Rechtsgeschichte (übers. von *Buss* und *Nawrocki*) II, S. 141. 142.

[3]) *Ewers* S. 264.

[4]) Nicht überhaupt und nicht unbedingt. Vgl. *Ewers* S. 314. 337.

[5]) Stat. Cas. III, v. 1347 a. 57 (Jus Polonicum von *Bandtkie* p. 67): Kmetho occidens kmethonem pro poena homicidii castellaniae — quatuor marcas, consanguineis vero sive amicis proximioribus interfecti sex marcas persolvat; qui si non fuerit in solvendo — poena capitali puniatur; ferner a. 63 (ib. p. 69. 70).

setzen das Wergeld des Soldaten fest[1]), und verschiedene Statuten normiren das Wergeld des Geistlichen und des Edelmannes[2]). Von besonderer Bedeutung aber sind die Bestimmungen des Königs Johann Albert, denn aus diesen ergibt sich, dass auch im Falle der zufälligen Tödtung die Composition erlegt werden musste[3]). Und in dem Mazovischen Statute von 1390 ist die freie Versöhnung zwischen dem Mörder und den Verwandten nachgelassen[4]). Spätere Statuta Mazoviae lassen die Lösung des Kopfes durch ein Sühnegeld nur noch für den Gehülfen, nicht mehr für den Thäter zu[5]). Und der Blutrachegedanke tritt in den Statuten des grossen Casimir von 1347 noch in der so oft im Rechte der Völker wiederkehrenden Bestimmung hervor, dass die Erforschung des Mörders den Verwandten des Erschlagenen und nur diesen zusteht[6]).

Und darauf, dass die Rache nicht nur Recht, sondern auch Pflicht ist, scheint die merkwürdige polnische Rechtssitte zu deuten, die uns in *Klose*'s Breslau überliefert ist, dass der Bestohlene den Dieb selbst hängen muss, ansonst er von dem Dieb gehängt werden darf[7]). Das

---

[1]) Stat. Cas. III, a. 60. 63 (ib. p. 68. 69). Vgl. auch die Statuta Mazoviae (ib. p. 419).

[2]) Constitutiones terrae Lancicicnsis v. 1418. 1419 a. 8 (Jus. Pol. p. 194) und die Lauda Cracoviensia v. 1447 a. 20 (Jus Polonicum p. 244). Vgl. auch noch im Allgemeinen über die Wergeldlösung: Stat. Casim. IV, v. 1474 a. 18 (Jus Polon p. 315).

[3]) Statuta Johannis Alberti 1493 a. 8 (Jus Polonicum p. 325): homicidae casuales pro capite nobilium solvant centum viginti marcas et per unum annum et sex septimanas convicti jure in turrim deputentur, nec turris correctionem ullo modo evadant, etiamsi cum amicis occisi concordiam quoquo modo inierint. Gemildert ist diese Bestimmung in den Stat. Joh. Alberti v. 1496 a. 40—43 (Jus Polonicum p. 354). Vgl. auch die Statuta Mazoviae (Jus Polonicum p. 422), wornach eine Verbannung auf 1 Jahr 6 Wochen eintritt.

[4]) Jus Polonicum p. 422: Si vero non habebit, quo hujusmodi caput solvere possit, ex tunc collo suo persolvere debebit. Si vero amici ipsius molestarentur et dolerent pro collo ipsius interfectoris, ex tunc illi amici possunt, si volunt, parti laesae — persolvere, vel etiam ille, cui molestia illata est, si vult, potest eum dimittere. Die demüthigende Gnadenbitte findet sich auch hier (ib. p. 423).

[5]) Privilegium Boleslai v. 1478 (Jus Polonicum p. 461). Vgl. auch Statuta Boleslai v. 1453 (ib. p. 448), Statuta Conradi v. 1496 (ib. p. 450).

[6]) Stat. Casim. III, a. 59 (Jus Pol. p. 68): Dum ignoratur, quis commisit homicidii immanitatem, decernimus: quod castellania de hoc aliquam non moveat quaestionem, sed consanguinei et proximiores culpabilem inquirentes, causam, dum poterint, prosequantur, juxta juris formam. Vgl. hiemit, was unten über das griechische Blutrecht mitgetheilt wird.

[7]) Scriptores rerum Silesiacarum III, S. 59: „Dass der Kläger den Dieb mit seinen Händen an den Galgen henken, oder wenn er sich dessen weigerte, selbst vom Dieb gehenkt werden solte, wofern der dazu bereit wäre".

Blutrachesystem erachtet die Ausübung der Rache als Pflicht, es kann daher die Idee, dass der Vollzug der Todesstrafe den Vollziehenden in der gesellschaftlichen Stufe herabsetze, dass der Henker gesellschaftlich tiefer stehe, nicht aufkeimen lassen: es muss in dem Strafvollzug durch den Privaten die Ausübung einer Ehrenpflicht erkennen, der sich der Rächer nicht entziehen kann; sobald es dies nicht mehr thut, ist es dem unrettbaren Untergange verfallen.

Aehnliches bietet uns das böhmische Recht. Hier ist in dem Ordo judicii terrae verfügt, dass, wenn sich der des Mordes Beschuldigte trotz gerichtlicher Ladung nicht stellt und sich trotz Aufforderung mit dem Verwandten des Erschlagenen nicht vergleicht, er der direkten eigenhändigen Blutrache desselben preisgegeben wird: der Rächer tödtet ihn selbst und schleppt den Leichnam unter den Galgen![1])

Und wie lebhaft die Blutracheidee bei den Südslaven war, zeigen die Verbotsbestimmungen des 14. und 15. Jahrh. in den dalmatinischen Küstenstrichen; das zeigt der Umstand, dass nach mittelalterlichen Stadtrechten dieser Gegenden ein Theil des dem Mörder confiscirten Gutes den Verwandten des Getödteten zukommt[2]). Und im Innern von Dalmatien scheint die Blutrache noch bis in die neuere Zeit zu gähren[3]).

Einen bedeutenden Fortschritt bekundet bereits das irisch-keltische Recht, wie es uns in den Brehon-Laws, insbesondere in dem Buch Aicill überliefert ist. Dieses Recht kennt nämlich ein sehr entwickeltes complicirtes Compositionssystem[4]), unter minutiöser casuistischer Abwägung des Schuld- und Thatmomentes[5]) und unter Berücksichtigung der persönlichen Rechtsstellung des Betroffenen[6]). Für die Composition haftete der Thäter- aber eventuell auch die Familie[7]); und es war

---

[1]) Ordo judicii terrae, jedenfalls vor 1350, a. 22 (*Jirecek*, Codex juris Bohemici II, 2 p. 213): idem actor, ubicunque eundem eitatum repererit, caperc et interficere potest cum auxilio cujuscunque; et sic interfectum tibiis ejus perforatis ligatumque per pedes ejus ad caudam equi, in nullo eo penitus spoliato, ad propravam Pragensem justitiariam vel batibulum deducet, hoc beneficiariis Pragensibus notificando et bedallo terrae ostendendo eundem.

[2]) *Reutz*, Verfassung und Rechtszustand der dalmatinischen Küstenstädte S 392.

[3]) *Reutz* a. a. O. S. 388.

[4]) *Ancient laws of Ireland* III, p. 99 f Vgl. auch *Senchus Mor* ib. I, p. 77.

[5]) *Ancient laws* III, p. 157 f. 167 f. 175 f. 187 f. 225 f. 449 f.

[6]) *Ancient laws* III, p. 103.

[7]) *Ancient laws* III, p. 343 f.

eigens vorgesehen, dass diese sich für die Zukunft von der Verantwortlichkeit für ein bestimmtes Familienglied befreien konnte, indem sie dasselbe aus ihrem Schoosse ausstiess und für etwaige künftige Delicte eine Geldsumme von bestimmter Höhe zur Deckung aussetzte[1]. So konnte sich die Familie eines unruhigen Gliedes erwehren.

Aber auch hier kehrte das Compositionssystem in letzter Instanz zu der Blutrache zurück, mit welcher es begonnen hatte: wenn keine Zahlung der Composition zu erlangen war, insbesondere wenn der Thäter ein Ausgestossener war, so durfte der Bluträcher seines Amtes walten[2].

Noch ursprünglicher und eingreifender ist das Blutrache- und Wergeldsystem des alten Wales[3]. Das Wergeld heisst galanas, und die Lehre, von wem und an wen dasselbe zu leisten sei, ist einer der bedeutsamsten und schwierigsten Parthieen des kymrischen Rechts[4]. Leistungspflichtig ist nicht nur der Thäter, sondern auch der Verwandtenkreis des Thäters, und dieser in streng gegliederten Verhältnissen[5]: $^1/_3$ nämlich ist von der engeren Familie des Mörders, die andern $^2/_3$ von dem Geschlechte derselben zu leisten, und zwar so, dass die väterlichen Verwandten wiederum davon $^2/_3$, die mütterlichen $^1/_3$ zu tragen haben; und es ist genau bestimmt, bis zu welchem Grade der Verwandtschaft die Leistungspflicht sich erstreckte[6]. Die Leistungspflicht aber ist keine subsidiäre, sondern eine cumulative, der entferntere wie der nähere Verwandte muss zugleich leisten, nur dass mit dem Grade der Entfernung die Haftung sich abschwächt: jeder frühere Grad hat noch einmal so viel zu zahlen, als der zunächst spätere[7]. Auch die Repartirung des ersten $^1/_3$ im nächsten Familienkreise unter den Mörder und bezw. dessen

---

1) *Ancient laws* III, p. 381 f.

2) *Ancient laws* III, p. 385. 485.

3) Vgl. zum folgenden *Courson*, histoire des peuples Bretons II, p. 101 f., *Walter*, das alte Wales S. 138 f., 479 f. Die nunmehr citirten Ancient Laws sind die Ancient Laws and Institutes of Wales nach der Ausgabe von 1841.

4) *Ancient Laws and institutes of Wales* X, 7 § 27 p. 558.

5) Vgl. namentlich *Ancient Laws Dimet. Code* II, 1 § 15 f. p. 198 f., *Venedotian Code* III, 1 § 12 f. p. 108 f. Ueber die Verhältnisse der natürlichen Kinder, welche vom Vater nicht anerkannt sind und nur in dem Geschlechte der Mutter rangiren, vgl. *Ancient Laws, Vened. Code* II, 31 § 8 p. 101, auch *Anom. Laws* X, 7 § 8 p. 554.

6) Vgl. die Stellen der vorigen Note und *Ancient laws* IV, 3 § 2 f. p. 398 f. und *Dimet. Code* III, 3, § 4 p. 293. Es sind 3 Ascendenten, von den Eltern an, und 6 Collateralen, von den Geschwistern an.

7) *Ancient Laws Dimet. Code* II, 1 § 30 p. 199 und die oben cit. Stelle IV, 3 § 2 p. 398 f.

Kinder, unter Vater, Mutter, Bruder und Schwester unterlag bestimmten Regeln: der Vater leistete noch einmal so viel als die Mutter, die Brüder noch einmal so viel als die Schwestern [1]). Im einzelnen bestanden dabei mancherlei Differenzpunkte, auf welche hier nicht einzugehen ist [2]).

Ganz ähnlich verhielt es sich mit dem Bezug des galanas auf Seite der Verwandten des Getödteten, $^1/_3$ des galanas kam an den König, die anderen $^2/_3$ wurden an den nähern und weiteren Verwandtenkreis in ähnlicher Weise repartirt, wie im Fall ihrer Leistungspflicht [3]).

Wurde der galanas nicht geleistet, fehlte auch nur der kleinste Theil, so trat die Blutrache wieder in Kraft, gegen den Mörder, wie gegen seine galanaspflichtige Verwandtschaft: die Tödtung einer solchen Person von Seiten des Bluträchers war straflos [4]). Und wenn auf die Blutracheklage nicht innerhalb einer bestimmten Zeit geantwortet wurde, waltete der Rächer ungestraft seines Amtes [5]). Dabei manifestirt sich in

---

[1]) *Ancient Laws, Dimet. Code* II, 1 § 16, p. 198, *Venedet. Code* III, 1 § 12 und 22 p. 108. 114 und der zweite Text p. 109 § 16, ferner II, 1 § 64 p. 47, *Gwentian Code* II, 39 § 14 p. 381; sodann *Anom. Laws* IV, 3 § 5 p. 398.

[2]) So, was die Theilung des Familiendrittels zwischen dem Mörder, seinen Kindern und Eltern betrifft; vgl. in dieser Beziehung die oben cit. Stellen, *Ancient Laws, Vened. C.* III, 1 § 12 und 22 p. 108 114, wornach der Mörder hievon $^2/_3$ und die Eltern $^1/_3$ zu zahlen haben; während nach anderen Texten nur $^1/_3$ hievon auf den Mörder selbst fällt, so *Vened. Cod.*, zweiter Text p. 109 § 16, so auch IV. 3 § 5 p. 398; vgl. ib. was die Theilung zwischen Thäter und Kinder betrifft, und zum Ganzen *Walter* S. 139.

[3]) *Ancient Laws, Vened. Code* III, 1 § 15. 22 p. 110. 114. und zweiter Text § 19. 20 p. 111, *Dimet Code* II, 17 § 37 p. 250, *Gwent. Code* II, 5 § 19 und II, 39 § 14 p. 338. 380, namentlich aber II, 8 § 1 f. p. 342; vgl. auch die oben cit. Stelle *Dimet. Code* II, 1 § 16 f. p. 198 f., ferner *Anom. Laws* an verschiedenen Stellen, z. B. X, 15 § 2 und 4 p. 576. Die Relation zwischen der Wergeldzahlungspflicht und dem Wergeldempfangsrecht wird mehrfach betont; regelmässig ist jeder in dem Masse wergeldempfangsberechtigt, in welchem er betreffenden Falles wergeldzahlungspflichtig ist. Doch gibt es Ausnahmen. Im Einzelnen finden sich manche Differenzen, die hier nicht zu entwickeln sind; vgl. *Walter* S. 141.

[4]) *Ancient Laws, Venedot. Code* II, 16 § 4 p. 86, *Dimet. Code* II, 1 § 33 p. 200 und III, 3 § 8 und 13 p. 294. 295; und ebenso *Anom. Laws* V, 2 § 50 p. 419. Eine mildere Ansicht scheint vertreten in *Ancient Laws, Venedot. Code* III, 1 § 19 (zweitem Text) p. 111. Denn hienach scheint der Familie das Recht gegeben zu sein, sich von dem Mörder loszusagen und die Blutrache von sich abzuwenden, so dass hier der Satz ausgesprochen wird: No one is to be killed on account of another but a murderer; neither for a share of galanas, nor any thing else.

[5]) *Ancient Laws Dimet. Code* II, 8 § 14, 61 p. 214. 220, *Gwent Code* II, 39 § 5 und 13 p. 379. 380.

der Art der Blutrache die selbstständige Stellung der verwandtschaftlichen Galanaspflicht: wer den ihn treffenden Theil des Galanas gezahlt, wird frei, sollte auch der Mörder mit seinem Theile noch rückständig sein: auch bleibt die Familie leistungspflichtig, wenn der Mörder stirbt oder in eine andere Familie übergeht[1]). Das zeigt deutlich, dass die Busszahlung nicht etwa ein Loskauf des Mörders, sondern ein Loskauf des ganzen Geschlechtes war. Entsprechend kommen auch die Frauen nur als Busszahlerinnen, nicht als Empfängerinnen von Busse in Betracht, und auch ersteres nur wegen ihrer gegenwärtigen oder künftig zu erwartenden Kinder, diese — nicht die Weiber — unterlagen der Blutrache, diese mussten losgelöst werden — und wenn das Weib keine Kinder mehr bekommen konnte, war es vom Beitrage frei[2]). Aehnlich verhielt es sich mit Geistlichen: sie waren der Blutrache nicht unterworfen, und als descendentenlos hatten sie keinen künftigen Blutrachekandidaten zu vertreten[3]); ebenso hatten Kinder unter 14 Jahren und Geisteskranke keinen Antheil an der Racheübung, weder einen activen noch einen passiven, darum war ihnen auch das Wergeld fremd: sie konnten keines für einen getödteten Verwandten empfangen und hatten keines für einen verwandten Mörder zu zahlen — die Correspondenz zwischen Blutrache und Wergeld liegt hier offen zu Tage; wie denn auch sowohl die furchtbare Vendettaübung der Kymren, als auch die Festigkeit ihrer Geschlechterverbände uns von jenem mittelalterlichen Schriftsteller bezeugt wird, der uns ein so bewegtes Bild von dem kymrischen Volke hinterlassen hat, von *Giraldus Cambrensis*[4]): und die lebendigste Illustration für die, Generationen hindurch zuckende, Leidenschaft, ist der

---

[1]) Vgl. die Stellen der vorigen Note 4 und *Ancient Laws*, *Dimetian Code* II, 1 § 34 und III, 3 § 18 p. 200. 295, *Gwentian Code* II, 8 § 12 p. 343, *Venedot. Code* II, 31 § 9 p. 101.

[2]) *Ancient Laws*, *Vened. Code* II, 1 § 64 p. 47 und III, 1 § 14. 21. 23 p 110. 114 und zweiter Text § 19 p. 111, vgl. auch *Anom. Laws* X, 7 § 13 p. 555 und XIII, 2 § 105 p. 656.

[3]) Vergl. *Ancient Laws*, *Vened. Code* III, 1 § 14. 21. p. 110. 114, *Dimet. Code* II, 1 § 32 p. 200.

[4]) Descriptio Kambriae I, 17 (Opera, Ed. *Dimock* VI, p. 200): Genealogiam quoque generis sui etiam de populo quilibet observat; et non solum avos, atavos et tritavos, sed usque ad sextam vel septimam et ultra procul generationem memoriter et prompte genus enarrat — —. Genus itaque super omnia diligunt: et damna sanguinis atque dedecus aeriter ulciscuntur Vindicis enim animi sunt et irae eruentae; nec solum novas et recentes injurias, verum etiam veteres et antiquas velut instantes vindicare parati. Ferner II, 6 (p. 213): Ad sedandas quippe inimicitias, quas inter se toties, quia veloces pedes eorum ad effundendum sanguinem, hostiliter incurrunt — —.

Umstand, dass die Frau ihrer künftig geborenen Kinder wegen den Galanas mitzahlen muss, während diese Kinder doch erst nach 14 Jahren von der Blutrache erfasst werden.

Ein anziehender Zug in diesem düsteren Bilde ist es, dass, wer zahlungsunfähig ist, auf den Speerpfennig ausgehen darf: die Verwandtschaft, welche ausserhalb des galanaspflichtigen Kreises steht, muss ihm durch den Speerpfennig zur Leistung des Wergeldes mithelfen, er geht mit einem Geleiter um, und wer nicht beschwören kann, dass er keinem der 4 Geschlechter angehört, von welchen der Thäter abstammt, der muss ihm den Speerpfennig als Beihülfe zur Composition bezahlen [1]) — ein mildernder Zug, welcher auch im germanischen, namentlich im altnordischen Rechte wiederklingt, wo häufig die Volksversammlung ihre Beiträge bot, um den Thäter von der unerbittlichen Rache zu lösen. Was anderorts Sitte war, ist hier, in Wales, zum Recht geworden.

Auch bestanden für die Aufbringung des Wergeldes mildernde Termine: in 14 Tagen war das Wergeld zu repartiren — eine nicht immer sehr leichte Arbeit, in zweimal 14 Tagen musste die Zahlung effectuirt werden. Die väterlichen Verwandten hatten ihr $^2/_3$ in 2 Terminen, die Kunkelmagen ihr $^1/_3$ in einem folgenden dritten Termine zu erlegen: jeweils bei Erlegung der betreffenden Quote wird von Männern aus dem Geschlechte des Erschlagenen Friede gelobt, und nach vollzogener Bussleistung wird die Feindseligkeit durch ewigen Friedensschluss für immer beseitigt [2]).

So die Gesetze *Howel* des Guten! [3])

Allüberall finden wir also ursprünglich nicht eine Haftung von Individuum zu Individuum, sondern eine Haftung von Geschlecht zu Geschlecht, die erst allmählig zur Individualschuld zusammenflicsst. Und diese Gesammtcompositionshaft führt auf eine Zeit zurück, in welcher die Vendetta wechselseitig von Familie zu Familie geübt wurde, bis sie sich in Strömen Blutes ersättigte und in Sühneverträgen und Compositionen ihr Ziel fand. Von dem Rechte der Bogos in Ostafrika oder der Kabylen

---

[1]) *Ancient Laws, Vened. Code* III, 1 § 13 p. 110 und zweiter Text § 17 p. 109.

[2]) *Ancient Laws, Vened. Code* III, 1 § 16 p. 111; etwas anders *Gwentian Code* II, 8 § 11 p. 343.

[3]) Ihm wird der Grundstock der walischen Gesetze zugeschrieben, der in 3 Recensionen (Venedotian, Dimetian, Gwentian Code) erhalten ist. Vergl. darüber die Vorrede zu den Ancient Laws p. VI f., *Walter* S. 356 f. 362 f.

in Algier bis zu den indogermanischen Rechten der Kelten und Germanen zieht sich der leitende Rechtsgedanke hindurch, dass die ganze Familie des Mörders mit ihrem Blute haftet, während die Familie des Erschlagenen die Fahne der Blutrache erhebt; von dem merbat der Bogos und der rekba der Kabylen bis zu den Sühneverträgen der Iren, der Kymren, der Franken und Sachsen finden wir denselben Blutstrom des Rechts, nur in verschiedenen Phasen der Entwickelung; und wie bei den Bogos die Sühne damit besiegelt wird, dass der Mörder seine Tochter dem Sohne des Todten zur Frau gibt[1]), so musste in Deutschland und Italien der eheliche Kuss die Feindschaft langer Generationen begraben.

Wie diese Sühneverträge auf eine Zeit furchtbarer Blutsühne hindeuten, so auch die Bestimmung jener Gesetze, welche nur den Verwandten das Recht der gerichtlichen Verfolgung des Mörders ertheilen, und zwar den Verwandten in bestimmter Stufenreihe: denn die gerichtliche Verfolgung tritt später an Stelle der Selbstjustiz, welche Recht und Pflicht gewesen war. So das ungarische Recht[2]), wo jeweils der nächste Verwandte zur Anklage gerufen wird, und wenn dieser ein Jahr säumig ist, der folgende, und sofort, erst subsidiär der öffentliche Beamte.

Ganz Aehnliches bietet auch das Recht der alten Griechen. Dieses ist hier ganz besonders interessant, weil es in dem Orestesmythus und in dessen dramatischer Verklärung für alle Zeiten eine typische Incarnation der Blutracheidee, ein Nachtbild erhabenen Grausens, hinterlassen hat. Auch hier unterliegt der Todtschläger dem Gesetze der Blutrache, und Bluträcher[3]) ist wiederum ein naher Verwandter: Blut ruft nach Blut, ist, wie im mosaischen Rechte, der Spruch des Gesetzes, und die Verfolgung des Mörders ist heilige Pflicht gegen den Erschlagenen[4]): daher war es das gewöhnliche Schicksal des Todtschlägers, sofort Hab und Gut, Haus und Heimath zu verlassen und in der Fremde ein wirthliches

---

[1]) *Munzinger*, Bogos S. 84. 85.

[2]) Quadripartitum opus juris consuetudinarii regni Hungariae (1798) IV, 32 p. 453.

[3]) ἀνδρηλάτης, eigentlich der Vertreiber, der den Mann in das Exil schickende, vgl. *Müller*, Aeschylos Eumeniden S. 127. Vgl. über den Bluträcher ferner *Platner*, Beiträge zur Kenntniss des attischen Rechts, Beil.: Notiones juris et justitiae ex Homeri et Hesiodi carminibus p. 118, *Nägelsbach*, Homerische Theologie S. 250 f.

[4]) Vergl. die später erwähnten Stellen aus Aeschylos, vgl. ferner Odyss. I, 298. 380, II, 145, XXIV, 432—436. *Platner*, Notiones p. 118 f.

Dach aufzusuchen[1]), um dem Arme des Verfolgers zu entgehen; wobei es ursprünglich keinen Unterschied ausmachte, ob die Tödtung freiwillig oder unfreiwillig geschehen ist; ob sie geschehen ist wider Recht oder in Vertheidigung seines Rechts[2]). In beiden Fällen konnten die Verwandten sich versöhnen lassen durch Zahlung, doch geschah dies mehr im zweiten Falle, als im ersten[3]). Dabei ist ein Zug der griechischen Sage höchst interessant, der vollkommen den Stempel kultureller Wirklichkeit an sich trägt: dass nämlich der Todtschläger sich in die Knechtschaft der verletzten Familie begibt, um dort die Busse abzuverdienen[4]). Wie es im Völkerleben vorkommt — nicht nur bei den Hebräern, sondern auch bei den Malaien, dass der Bräutigam den Kaufpreis der Frau abverdient, so hat hier der Todtschläger das Wergeld durch seine Dienste zu lösen!

Später schied sich die vorsätzliche und die unvorsätzliche Tödtung: auch konnte und sollte die Blutrache zwar immer noch erregt und heraufbeschworen werden von den Verwandten des Erschlagenen[5]) — sie war

---

[1]) *Platner*, Notiones p. 119. Vergl. Ilias II, 661 f., XIII, 696, XV, 432, XVI, 573, XXIV, 480 f., Odyss. XIII, 259 f., XIV, 380. 381, XV, 271 f.:

Οὕτω τοι καὶ ἐγὼν ἐκ πατρίδος, ἄνδρα τ᾽ατακτὰς
ἔμφυλον· πολλοὶ δὲ κασίγνητοί τε ἔται τε
Ἄργος ἀν᾽ ἱππόβοτον, μέγα δὲ κρατέουσιν Ἀχαιῶν.
τῶν ὑπαλευάμενος θάνατον καὶ κῆρα μέλαιναν
φεύγω, ἐπεὶ νύ μοι αἶσα κατ᾽ ἀνθρώπους ἀλάλησθαι.

Vgl. ferner Odyss. XXIII, 118—120.

[2]) *Nägelsbach* a. a. O. S. 250 f. Vergl. insbesondere Il. XXIII, 85—88, Odyss. XXII, 31 32, auch XXIV, 432—436. 484. 485. Odysseus muss durch göttliche Intervention gegen die Blutrache der Verwandten der Freier geschützt werden, der er sonst ausgesetzt wäre.

[3]) *Platner*, Notiones p. 118, *Nägelsbach* a. a. O. Dieses Wergeld ist die ποινὴ ἀνδρὸς ἀποφθιμένου des Homer, Il. XVIII, 498. 499 (wo um diese ποινή gerichtlich gestritten wird), und besonders IX, 632 f.:

καὶ μέν τίς τε κασιγήτοιο φονῆος
ποινὴν ἢ οὗ παιδὸς ἐδέξατο τεθνηῶτος·
καὶ ῥ᾽ ὁ μὲν ἐν δήμῳ μένει αὐτοῦ πόλλ᾽ ἀποτίσας.

Vergl. auch *Hofmeister*, Zeitschr. f. vgl. R. II, S. 443 f.

[4]) Beispiele s. bei *Müller*, Aeschylos Eumeniden S. 142 f. Vergl. damit, was oben über die Kabylen ausgeführt wurde.

[5]) Nur diese hatten das Recht der gerichtlichen Verfolgung des Mörders — diese Klage war nicht popular. Vergl. das athenische Gesetz bei *Demosthenes* v. Macartat. 1068. 1069, insbesondere aber den interessanten Fall in der Rede v. Energ. 1160. 1161; sodann *Lysias* v. Eratosthenes § 3. 17, v Agoratos § 1; vgl. auch *Pollux* VIII, 65. 118. Ein Anderer hatte nur das Recht, beim Leichenzug einen Speer vorzutragen und am Grabe eine öffentliche Aufforderung an die Ver-

ihr Recht und ihre Pflicht — [1]) allein sie wurde nicht mehr von ihnen ausgeübt, die staatlichen Institutionen schoben sich dazwischen: der Bluträcher wurde zum Ankläger[2]); in Athen kam die vorsätzliche Tödtung vor den Areopag, die unvorsätzliche vor die Epheten[3]). Letztere war sühnbar: der Thäter musste für einige Zeit in die Verbannung gehen, bis eine Versöhnung zu Stande kam[4]) und der Flüchtige von den Verwandten des Erschlagenen seinen Fluch loskaufte[5]); erstere aber,

---

wandten ergehen zu lassen. Dies ist um so wichtiger, als sonst die Athenische Gesetzgebung von dem Princip der Popularanklage ausgeht, *Plutarch.* Sol. c. 18. Vgl. auch *Meier*, hist. jur. Att. de bon. damnat. p. 22, *Hefftter*, Athenäische Gerichtsverfassung S. 143 f., *Müller*, Enmeniden S. 126 f., *Hermann*, Griech. Staatsalterthümer § 135. Was den Platonischen Eutyphron betrifft, so entspricht hier wenigstens die Argumentation nicht dem geltenden Recht; de jure aber ist zu bemerken, dass es ein Arbeiter des Enthyphron war, welchen sein angeklagter Vater getödtet hatte.

[1]) Vgl. auch *Plato*, leges IX, 871 (Ed. Par. 1846 II. p. 432), wenn der Bluträcher die Rache versäumt: πρῶτον μὲν τὸ μίασμα εἰς αὐτὸν καὶ τὴν τῶν θεῶν ἔχθραν δέχοιτο — — τὸ δὲ δεύτερον ὑπόδικος τῷ ἐθέλοντι τιμωρεῖν ὑπὲρ τοῦ τελευτήσαντος γιγνέσθω. Vgl. auch ib. IX, 866, und zum Ganzen *Platner*, Principien der Platonischen Criminalgesetze in der Zeitschr. f. Alterthumswissenschaft 1844 S. 682.

[2]) Vgl. auch *Hermann*, Abhandl. der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. VI. S. 280.

[3]) So wenigstens regelmässig, es gab aber Ausnahmen. Vgl. *Demosth.* v. Arist. 627. 641 f., v. Neaer. 1348; ferner *Pollux* VIII, 118. Ueber das Geschichtl. s. *Meier* und *Schömann*, Att. Process S. 17 f., *Meier*, Rhein. Mus. II, 2 S. 265 f.

[4]) *Plato* leg. IX, 865 lässt den unfreiwilligen Tödter ein Jahr in das Ausland gehen; ob dies nach athenischem Rechte gleichfalls so war, oder ob die Verbannung fortdauerte bis zur etwaigen Versöhnung und so auf unbestimmte Zeit ging, ist streitig. Vgl. *Hefftter*, Athen. Gerichtsverfassung S. 136, *Müller*, Enmeniden S. 128. Nach meiner Ansicht war die Sache so, dass vor Ablauf der Frist eine Versöhnung zu Stande kommen konnte, nach Ablauf der Frist aber die Verwandten eine Sühne ex arbitrio boni viri annehmen mussten. Die lösende Kraft der Sühne bei ἀκούσιοι φόνοι wird auch bestätigt von *Demosth.* v. Naumach. 991, v. Pantaen. 983. Ueber die Verwandten, welche zum Sühnevertrage berufen waren, vgl. *Demosth.* v. Macartat. 1069; es waren: Vater, Brüder und Söhne, und zwar mussten alle zusammenstimmen (τὸν κωλύοντα κρατεῖν = melior est causa prohibentis); subsidiär 10 Phratoren. Vergl. auch die Noten bei *Dindorf*, Demosth. VII. p. 1209.

[5]) Dass nichtsdestoweniger zur vollen Läuterung noch Sühneopfer nöthig waren, insbesondere das Blut eines Thieres fliessen musste, entspricht vollkommen der alten Anschauung von dem Blutrechte, das sich nicht ohne weiteres versöhnen lässt. Näheres bei *Müller*, Aeschylos Eumeniden S. 136 f., *Platner*, Notiones p. 121. Vgl. beispielsweise *Arktinos*, Aethiopis (Epicorum fragm., Ed. *Kinkel* I, p. 33) und dazu *Welcker*, der epische Cyclus und die homerischen Dichter II, S. 172. Vgl. auch *Herodot* I, 35.

die vorsätzliche Tödtung, war unsühnbar[1]), und die Erpressung von Geldern zur Sühnung war ausdrücklich verpönt[2]); die Todesstrafe vollzog der Staat[3]). Und wenn sich, wie gewöhnlich, der Mörder auf die Flucht begab, — dies war sein Recht und durfte ihm nicht verwehrt werden[4]) — so durfte er nie wieder heimkehren[5]); liess er sich auf dem Heimathboden sehen, so unterlag er dem alten Blutrechte und war dem Tode verfallen[6]). Jenseits des Heimathsgebietes durfte ihm, wenigstens nach attischem Rechte, die Blutrache nicht folgen[7]), er musste sich nur der allgemeinen helle-

---

[1]) Vergl. auch die Noten bei *Dindorf* VI, p. 899. Nur dadurch wurde die Rache gelöst, dass der Erschlagene vor seinem Tode dem Thäter verzieh, *Demosth.* v. Pantaen. 983, vergl. auch Note bei *Dindorf* VII, p. 1149, *Meier*, de bon. damnat. p. 22.

[2]) *Demosth.* v. Arist. 629: μηδὲ ἀποινᾶν, ἢ διπλοῦν ὀφείλειν ὅσον ἂν καταβλάψῃ.

[3]) *Demosth.* v. Arist. 642: ἐκείνου μὲν οἱ νόμοι κύριοι κολάσαι καὶ οἷς προστέτακται ταῦτα. Der Ankläger darf nur der Strafe zusehen.

[4]) *Demosth.* v. Arist. 643.

[5]) *Demosth.* v. Mid. 528: θανάτῳ καὶ ἀειφυγίᾳ.

[6]) *Lysias* v. Andok. § 15, ferner *Demosth.* v. Arist. 636 - - nach letzterer Stelle wäre selbst die private Tödtung hier straflos gewesen, vorausgesetzt, dass die von *Meier* und *Schömann* (Attischer Process S. 309 Note 49) befürwortete Emendation ἐνκτιννύντων (alterthümlich) statt des im Text stehenden ἐνδεικνύντων richtig ist. So wie der Text lautet, bedeutet er, dass, wer den Zurückgekehrten zur Anzeige bringt (und dadurch seinen Tod veranlasst), straflos bleibt, — eine Bestimmung, die zwar nicht unmöglich, aber doch unwahrscheinlich ist. Nach dem schwierigen Gesetz bei *Demosth.* v. Arist. 629 ist es allerdings fraglich, ob man einen so Zurückgekehrten direct tödten oder nur dessen Execution durch die Obrigkeit veranlassen konnte; vgl. die Noten bei *Dindorf* VI, p. 897. Wahrscheinlich war beides zulässig; denn auf die advokatischen Ausführungen des Demosthenes zu diesem Gesetze ist wohl kein zu grosses Gewicht zu legen, und die Bestimmung in Plato's Gesetzen IX, 871: ἐὰν δέ τις ἐπιβῇ που τῶν τῆς τοῦ φονευθέντος χώρας, ὁ προστυχὼν πρῶτος τῶν οἰκείων τοῦ ἀποθανόντος ἢ καὶ τῶν πολιτῶν ἀνατεὶ κτεινέτω ἢ δήσας τοῖς ἄρχουσι τῶν τὴν δίκην κρινάντων κτεῖναι παραδότω, ist doch wohl für das attische Recht nicht gerade beweislos, jedenfalls geeignet, zur Interpretation einer zweifelhaften Gesetzesstelle zu dienen.

[7]) *Demosth.* v. Aristocr. 631. 632, Noten bei *Dindorf* VI, p. 902 f., *Hefftter* S. 134 f., *Müller*, Eumeniden S. 128. *Hermann*, Abh. VI, S. 299. Ueber die Frage, ob mit der Exilirung Vermögensconfiscation verbunden war, vgl. *Meier*, hist. jur. Attici de bon. damnat. p. 18 f., *Hefftter* a. a. O., *Hermann* Abh. VI, S. 298. In Betracht kommen insbesondere *Demosth.* v. Mid. 528 (θανάτῳ καὶ ἀειφυγίᾳ καὶ δημεύσει τῶν ὑπαρχόντων), v. Aristocr. 634 (τῶν ἀνδροφόνων — ὧν τὰ χρήματα ἐπίτιμα, und später: τῶν γὰρ ἐκ προνοίας δεδήμευται τὰ ὄντα). Vgl. ferner *Lysias* v. Simon. 38, *Pollux* VIII, 99: τὰς τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου μετὰ τὸν πρότερον λόγον φευγόντων οὐσίας καὶ τὰ δεδημευμένα. Ich glaube, dass daraus zu entnehmen ist, dass der absichtliche Mörder die Vermögensconfiscation erlitt, der unabsichtliche nicht; die wei-

nischen Versammlungsorte enthalten, wo Mitbürger zu treffen waren. So nach attischem Rechte; allgemeines Recht war diese Milderung nicht: oft wurde dem Flüchtigen auch die Wohlthat des freien Exiles versagt[1].

Eine merkwürdige Anerkennung des Blutrechts findet sich auch noch in einer athenischen Gerichtsentscheidung späterer Zeit, die uns von Valerius Maximus und Gellius berichtet wird[2]). Und reicht so die Blutracheidee bis in die späteren Zeiten des griechischen Lebens, so finden wir gerade bei Demosthenes ein Gesetz erwähnt, welches uns einen tiefen Einblick in die Rechte früherer Tage gewährt[3]). Nach diesem Gesetze war es, wenn ein Athener (und, muss man annehmen, im Auslande) ermordet wurde, den Verwandten des Erschlagenen gestattet, Personen (Angehörige des betreffenden Staates, namentlich wohl Verwandte des Mörder) gefangen zu nehmen, doch nicht mehr als drei, und dies so lange, bis jene entweder die Busse bezahlten oder den Thäter auslieferten (bezw. aus dem Territorium vertrieben). Offensichtlich trägt uns dieses Gesetz in eine Zeit zurück, in welcher die ganze Verwandtschaft des Thäters oder gar der ganze weitere Kreis, dem der Thäter angehörte, für die Blutthat einstehen musste: die Arresthaftnahme ist nur der zurückgebliebene Schatten eines Blutrechts, nach welchem die Blutthat nicht eine Bestrafung des Einzelnen, sondern einen Krieg gegen dessen ganzes Geschlecht, gegen dessen ganzen Stamm zur Folge hatte.

Auch im römischen Rechte schimmert der Blutrachegedanke noch durch[4]). Das Recht der Blutrache zeigt sich noch in der Bevorzugung der nächsten Angehörigen bei der Accusation, bei der gerichtlichen An-

---

tern Beschränkungen von *Meier* a. a. O. halte ich nicht für gerechtfertigt. Die Möglichkeit, dass der Erschlagene noch vor seinem Tode verzeiht, steht natürlich nicht im Wege: eine solche Abhängigkeit des staatlichen Friedensgeldes von der Privatverfolgung kommt im Völkerleben häufig vor.

[1]) Vgl. *Hermann*, Abhandl VI, S. 299.

[2]) *Val. Max.* VIII, 1 amb. 2, *Gellius* XII, 7. Ein Weib hatte den Ehemann und Sohn getödtet, sie hatte es aber gethan, weil diese ihren Sohn früherer Ehe umgebracht hatten. Sie wurde zwar nicht direkt freigesprochen, es wurde aber verfügt, dass sich die Parteien nach 100 Jahren wieder vor Gericht stellen sollten, eine Entscheidung, die vollständig neben den oben S. 93 cit. Entscheidungen rangirt.

[3]) Demosth. v. Arist. 647: Ἐάν τις βιαίῳ θανάτῳ ἀποθάνῃ, ὑπὲρ τούτου τοῖς προσήκουσιν εἶναι τὰς ἀνδροληψίας, ἕως ἂν ἢ δίκας τοῦ φόνου ὑπόσχωσιν ἢ τοὺς ἀποκτείναντας ἐκδῶσιν. τὴν δὲ ἀνδροληψίαν εἶναι μέχρι τριῶν, πλέον δὲ μή. Dazu die Erklärung der Grammatiker, z. B. *Pollux* VIII, 50. 51. Vergl auch *Meier* und *Schömann* S. 278 f., *Hefftter* S. 427 f. Vgl. hierzu oben S. 136 Note 3 bezügl. der Albanesen.

[4]) Vergl. zum folgenden auch *Leist*, Forts. von *Glück*, Serie d. B. 37 u 38 V, S. 64 f.

klage gegen den Mörder: diejenigen Personen, welche sonst wegen ihres Alters, ihres Geschlechts, ihres Standes oder ihrer persönlichen Verhältnisse nicht zur Accusation zugelassen wurden, wurden zugelassen, wenn es sich um den Mord eines Angehörigen handelte, denn in diesem Falle wirkten sie nicht als Vertreter der Allgemeinheit, sie wirkten in ihrem persönlichen Interesse, die furchtbare Unbill gegen den Angehörigen war eine Unbill gegen sie selbst; daher konnten in diesem Falle insbesondere auch Frauen als Ankläger auftreten [1]).

Und die Pflicht der Blutrache als Pflicht tritt in dem berühmten Satze hervor, dass der Erbe, welcher den Mord des Erblassers zu verfolgen unterlässt, erbunwürdig wird und die Vortheile der Erbschaft nicht geniessen darf: denn es ist eine Ehrenpflicht, den Tod des Erblassers zu rächen [2]). Dies war ein Satz des klassischen römischen Rechts, es ist ein Satz des römischen Rechts bis in die späteste Zeit hinein geblieben. Entsprechend war es denn auch, dass in solchem Falle der Verfolger, auch wenn seine Anklage scheiterte, keine Calumnienanklage wegen chikanöser Verfolgung zu befürchten hatte, denn er hatte sich nicht zur Anklage gedrängt, er hatte nur seine Pflicht gethan [3]).

So hat auch noch das römische Recht dem uralten Gedanken der Blutrache seinen Tribut geleistet!

Während das mosaische und das griechische und römische Recht sich bereits zu dem Standpunkte erhoben haben, dass nur der Thäter, nicht auch noch seine Familie zu büssen hat, ist in den germanischen Rechten der familienrechtliche Charakter der Blutrache noch in voller ungebändigter Kraft. Denn selbst die Wergeldverfassung ist keine individuäre, die bloss den Thäter betreffen würde: die ganze Familie hat ursprünglich für das Wergeld aufzukommen, ebenso wie umgekehrt das Wergeld an die Familie des Erschlagenen fällt, um dort nach bestimmten, oft sehr complicirten Systemen vertheilt zu werden, wobei gewöhnlich, ebenso wie bei den Kymren und andern Völkern, die nächsten Verwandten

---

1) Fr. 1, fr. 4, fr. 11 pr. de accus. et inscript., c. 8 und 10, c. 9 qui accus. non possunt (9, 1), c. 2 de calumn. (9, 46).

2) Honestati enim heredis convenit, qualemcumque mortem testatoris inultam non praetermittere, *Paulli*, Sent. rec. III, 5 § 2. Vgl. ferner fr. 17, fr. 21 de his quae ut indign., c. 1. 7. 9 eod., fr. 22 de S. C. Silan. So besagt c. 9 cit. (Dioclet. und Maxim.): Cum fratrem tuum veneno peremptum esse adseveras, ut effectus successionis ejus tibi non auferatur, mortem ejus ulcisci te necesse est.

3) Cum inter voluntariam accusationem et officii necessitatem heredis multum intersit, c. 2 de calumniat. Vgl. auch c. 4 cod.

einen Voraus, ein Präcipuum, zu beanspruchen haben [1]). Unsere seitherigen Entwicklungen haben gezeigt, dass dies nichts zufälliges oder den Germanen eigenthümliches ist, dass überall auf einer bestimmten Kulturstufe die Sühne eine gemeinsame, die Erkaufung des Friedens eine Sache beider Familien ist, bei welcher die Glieder beider in bestimmt organisirter Weise sich betheiligen. Das gilt im germanischen Rechte, wie im Rechte der Bogos oder der Marea, wie im irischen und kymrischen Rechte.

Dass die Blutrache das germanische Alterthum beherrschte, bedarf keiner Ausführung; jeder kennt die Stelle des Tacitus c. 21 [2]), und die entsetzlichen Folgen von Blutrachefehden im fränkischen Reiche stehen jedem vor Augen, der seinen Gregor von Tours gelesen hat [3]).

Und so lässt sich die Institution durch die Volksrechte hindurch verfolgen; von den deutlichen Zügen der kräftig rohen Urzeit bis zu den verblassten Spuren, die übrig bleiben, nachdem der civilisatorische Fortschritt das furchtbare Gespenst früherer Rechtszeiten gebannt hat.

Dass die Blutrache eine Familienrache war, welche activ und passiv bis zu einem bestimmten Familiengrade ins Blut ging, ist am besten ersichtlich aus dem sächsischen Volksrechte; denn hier ist ausdrücklich ausgesprochen, dass die Blutrache nicht nur gegen den Thäter, sondern auch gegen Verwandte eines bestimmten Verwandtschaftskreises stattfindet [4]); so streitig und zweifelhaft hier manches im Einzelnen ist, so wenig kann dieses Gesammtresultat einem Bedenken unterliegen.

---

[1]) Vgl. *Warnkönig*, flandrische Rechtsgeschichte III, S. 192 f.. *Amira*, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung S. 22 f. 84 f. 154 f., *Brunner*, Sippe und Wergeld, in der Zeitschr. der Savignystiftung germ. Abth. III, S. 1 f.

[2]) Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est; nec implacabiles durant: luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero recipitque satisfactionem universa domus. utiliter in publicum. quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem Vergl. dazu auch *Holtzmann-Holder*, german. Alterth. S. 214 ff.

[3]) Vgl. z. B. VI, 19, IX, 19, X, 27, und hierzu auch *Dahn*, Fehdegang und Rechtsgang der Germanen, in seinen Bausteinen II, S. 90 f. Vgl. auch *Wächter*. Beiträge zur deutschen Geschichte S 42 f.

[4]) Im tit. 2, 5 ist von der Tödtung durch einen litus die Rede und wird gesagt, dass ihn der dominus entlassen muss: et vindicetur in illo et aliis septem consanguineis ejus a propinquis occisi. Vgl. hierzu *Gaupp*, Recht und Verfassung der alten Sachsen S. 119. In tit. 2, 6 ist von dem Morde die Rede; der Thäter soll zunächst gemeinsam mit seinen proximi das einfache Wergeld aufbringen, sodann zugleich mit seinen Söhnen) nochmals das achtfache. Bezüglich dieses letztern nun heisst es: ille ac filii ejus — sint faidosi. Vgl. dazu *Gaupp* a. a. O. S. 112 f., *Amira*, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung S. 116.

Dem entspricht natürlich vollkommen die Bestimmung der Volksrechte, dass der Loskauf von der Fehde von Familie zu Familie erfolgt. Auch hier bieten die Rechte bezüglich der Repartirung der Busse manche Schwierigkeit, aber das Princip unterliegt keinem Zweifel [1]).

So das sächsische Volksrecht [2]); so das friesische [3]); besonders belehrend aber ist das fränkische Recht: im salischen Volksrechte ist die Theilung des Wergeldes nach der activen Seite durchgeführt, und zwar eine Halbtheilung: zur Hälfte die Söhne der Erschlagenen, zur Hälfte die Verwandtschaft von Vater- und Mutterseite [4]); dagegen passiv ist die Betheiligung zur subsidiären geworden, wie dies jener berühmte Titel des salischen Gesetzes, der Titel von der chrenecruda, beweist. Wer das Wergeld nicht zahlen kann, hat sein Vermögen in der bekannten feierlichen Form abzutreten, dass er Staub aus den Winkeln des Hauses nimmt und von der Schwelle aus über die Schulter wirft. Können ihn die näheren Verwandten nicht lösen, so die entfernteren innerhalb eines bestimmten Kreises [5]). Kann ihn keiner derselben lösen, so wird er viermal auf der Gerichtsstätte ausgeboten; und zahlt auch jetzt Niemand für ihn, so ist sein Leben verfallen, die Blutrache kann sich

---

1) Vgl. nunmehr insbesondere *Brunner* a. a. O.

2) Tit. 2, 6. Si mordritotou quis fecerit, componatur primo in simplo juxta conditionem suam, cujus muletae pars tertia a proximis ejus, qui facinus perpetravit componenda est, duae vero partes ab illo — —. Ueber die spätere sächsische Entwickelung vgl. *Brunner* S. 12 f. Von besonderem Interesse ist besonders die Rechtsaufzeichnung von Altenbruch, Lüdingwort und Nordleda v. 1439 in *Grimm*, Weisth. IV, S. 703, aus der hervorgeht, dass man noch damals die nächsten Vettern des Todtschlägers bis ins vierte Glied für die Todtschlagsbusse haftbar machen konnte. Aehnliches findet sich aber noch im 17. Jahrhundert, *Brunner* S. 12 f.

3) Hier ist wenigstens die active Seite bestätigt tit. I, 1: Si nobilis nobilem occiderit, LXXX sol componat: de qua muleta duae partes ad heredes occisi, tertia ad propinquos ejus proximos pertineat. Dieses Dritteil findet sich noch später im friesischen Recht, es heisst mentele oder meitele. So im Allgem. Gesetz des westerl. Frieslandes, bei *Richthofen*, friesische Rechtsquellen S. 410, wo auch die Verwandten, an welche dieser Theil kommt, genau aufgeführt sind; vgl. dazu auch *Richthofens* Glossar S. 921. Weiteres über die spätere Entwickelung des friesischen Rechts s. bei *Brunner* S. 19 f.

4) Lex Salica 62: Si cujuscumque pater occisus fuerit, medietate conposicioniis filii collegant, et alia medietate parentes qui proximiores sunt tam de patre quam de matre inter se dividant — also ganz ähnlich wie bei den Bogos.

5) Lex Sal. 58: tres de generacione matris und tres de generacione patris.

seiner vollkommen bemächtigen[1]). Man sieht, der Speerpfennig, die Milderung des kymrischen Rechtes, hat hier noch kein Gegenstück gefunden.

Aber auch diese subsidiäre Haftung lockerte sich, und man ersann das Mittel, sich durch Austritt aus der Gemeinschaft der Familie der unliebsamen Betheiligung zu entziehen[2]) — ganz ähnlich wie man im irischen Rechte ein bedenkliches Glied aus der Familie ausstiess —: dem Rechte der ripuarischen Franken ist selbst die subsidiäre Haftung unbekannt[3]), und ein Gesetz von Childebert II. hat sogar Ende des 6. Jahrh. die Beisteuer der Verwandten ausdrücklich verboten[4]), und was den activen Bezug des Wergeldes betrifft, so schränkte sich der Empfang allmählig ebenfalls auf den Erben ein. Besonders lehrreich in dieser Beziehung ist das thüringische Gesetz: wer das Landerbe nimmt, der übernimmt auch die Blutrache und mit ihr das Wergeld[5]): die Blutrache ist localisirt, sie ist individualisirt. Und so ist es bei den Langobarden[6]). Die Langobarden waren übrigens ein fehdesüchtiges Geschlecht, und die Bemühungen der Könige vermochten die Blutrache ebensowenig zu beseitigen, als den processualischen Zweikampf; sie konnten nur versuchen, durch Festsetzung tüchtiger Compositionssätze die Fehde, die faida, die inimicitia etwas zu dämpfen, und diese Absicht ist auch mehr als einmal in ihren Gesetzen ausgesprochen[7]). Interessant ist

---

[1]) Ueber die verschiedenen Einzelfragen vgl. *Wilda*, Strafrecht der Germanen S. 390 f., *Grimm*, Rechtsalterthümer S. 663, *Waitz*, Recht der salischen Franken S. 175 f., *Sohm*, Process der lex Salica S. 175 f., *Amira*, Erbenfolge S. 22 f., *Brunner* S 38.

[2]) Lex Sal. 60: De eum qui se de parentilla tollere vult.

[3]) Vgl. insbesondere lex Ripuar. XII, 2, *Brunner* S. 46 f.

[4]) Decretio Childeberti a. 596 c. 5 (*Boretius* p. 16): nullus de parentibus aut amicis ei quicquam adjuvet. Näheres bei *Zöpfl*, d. Rechtsgesch. S. 927 f.

[5]) Lex Angl. et Verin. VI, 5: Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis bellica, id est lorica, et ultio proximi et solutio leudis debet pertinere. Vgl. dazu *Gaupp*, das alte Gesetz der Thüringer S. 359.

[6]) Der Erbe war hier Träger der Blutrache; leicht erklärliche Ausnahme finden sich in *Rothar* 162 und in *Liutprand* c. 13. Vgl. auch *Osenbrüggen*, Strafrecht der Langobarden S. 7 f., und *Bethmann-Hollweg*, Civilprocess IV, S. 366. — Leicht erklärlich ist besonders die letztere Ausnahme von *Liutprand*, wornach die Töchter des ohne Söhne Verstorbenen zwar die Erbschaft erhalten, aber nicht die Composition: quia filiae ejus, eo quod femineo sexu esse provantur, non possunt faidam ipsam levare. Sie können keine Fehde führen, ihnen kann keine Fehde abgekauft werden. Es ist also, wie z. B. im kymrischen Recht.

[7]) *Rothar* 74: ideo majorem compositionem posuimus quam antiqui nostri, ut faida, quod est inimicitia, post accepta suprascripta compositione postponatur — — —. *Liutprand* 135: melius est, ut se vivo componat vvirigild suum, quam

namentlich die Bestimmung, dass im Falle unfreiwilliger Tödtung nur Composition, nicht auch Fehde eintreten dürfe [1]). Dieser Fall bildet einen natürlichen Durchgangspunkt in der Entwickelung: während das alte Blutracherecht auf die Schuldfrage kein Gewicht legt, bricht sich die Wuth der Rache zuerst an Fällen, wo die Schuldlosigkeit offen zu Tage tritt: hier reicht das Recht der Blutrache zuerst dem Compositionsrechte die Hand. Man vergleiche nur, was oben über das mosaitische Recht entwickelt wurde.

Und ein zweiter wichtiger Fortschritt in der Entwickelung war es, dass die öffentliche Gewalt sich interponirte und eine treuva setzte, d. h. die Fehdeträger zum einstweiligen Waffenstillstande zwang [2]): der Waffenstillstand, die treuva, war häufig der Vorbote der Versöhnung.

Aehnliches ergibt sich auch aus dem burgundischen Rechte, nur dass hier in Abänderung des frühern Rechtszustandes die casuelle Tödtung völlig freigegeben wird [3]); und während hier bereits der Gedanke des öffentlichen Strafrechts siegreich durchbricht [4]), findet man es noch für nöthig zu bestimmen, dass es verboten ist, das Schwert der Blutrache nach den unschuldigen Verwandten des Todtschlägers zu kehren [5]). Und dieselbe Reminiscenz finden wir selbst noch im Recht der Westgothen, welches in der Modernisirung des Strafrechts bereits sehr weit vorangeschritten ist; denn auch hier musste man ausdrücklich bemerken,

---

de mortno crescat faida inter parentis et compositio major. Vgl. auch *Rothar* 162, *Liutprand* 119; ferner die s. g. Lombardacommentare, Ed. *Anschütz* p. 72 f.

[1]) Insbesondere *Rothar* 387: Si quis hominem liberum, casum facientem, nolendo occiderit, conponat enm sicut adpretiatus fuerit, et faida non requiratur, eo qnod nolendo fecit. Vgl. auch *Rothar* 75. 137. 138. 144. 145, und dazu *Osenbrüggen* S. 33 f. Aehnliche Bestimmungen hat die lex Saxonum t. 12 f., vergl. *Gaupp*, Recht der alten Sachen S. 198 f., lex Angl. et Ver. X, 8 und dazu *Gaupp*, Gesetz der Thüringer S. 393 f. Vgl. auch Lex Rip. LXX und unten S. 188.

[2]) *Liutprand* c. 42: Si qnis judex ant actor puplicus in qnalicumque civitatem aut locum inter homenis, qui aliquam discordiam habent, treuvas tulerit et nnus ex ipsis hominibus, inter quos ipsas treuvas tulta sunt, eas ruperit, — — conponat — —.

[3]) Tit. XVIII: quod casus operatur non debet ad dampnum aut inquietudinem hominis pertinere. Diese weitere Entwicklung ist dem römischen Rechte zu verdanken; vgl. lex Romana Burgund. tit. XIII.

[4]) Tit. II, 1.

[5]) Tit. II, 6: interfecti parentes nullum nisi homicidam persequendum esse cognoscant: quia sicut criminosum jubemus extingui, ita nihil molestiae sustinere patimur innocentem.

dass die Strafe nur den Thäter, nicht auch seine Familie treffen dürfe [1]). Im Uebrigen ist hier zwar den nächsten Verwandten bezw. dem Ehegatten des Getödteten ein Vorrecht in der öffentlichen Anklage gewährt [2]), aber wenn sie zögern, so kann die Anklage auch von fernen Verwandten ja von dritten Personen erhoben werden [3]), — ja, in Ermangelung einer jeden Anklage, soll der Richter von Amtswegen einschreiten können [4]) — das letzte Ziel in der Entwickelung — die Blutrache ist in dem staatlichen Strafrecht aufgegangen. Doch auch hier finden sich merkwürdige Spuren der alten Auffassung: wem es gelungen ist, nach dem Todtschlag zu einem Asyl zu entkommen, der wird zwar ausgeliefert, aber nur gegen die Zusage, dass ihm das Leben geschenkt wird; ist er ausgeliefert, so wird er den Verwandten des Getödteten überantwortet, welche ihn nicht tödten, aber sonst mit ihm nach eigener Discretion beliebig verfahren dürfen [5]).

Man würde sich aber sehr irren, wenn man glaubte, dass nach der Zeit der Volksrechte in Deutschland sofort das Recht der Blutrache überwunden gewesen wäre; haben einige dieser Rechte auch einen höheren Stand der Entwickelung erreicht, so war dies der Fortschritt weniger weitschauender Geister; im Volke wallte die Rachegluth fort, und der Zug des alten Rechts lebte zu kräftig in den Gemüthern, als dass es möglich gewesen wäre, seine Triebkraft mit einem Zuge zu brechen. Die germanische Blutrache reicht noch tief in das Mittelalter hinein: und in den Schweizer Urkantonen, in welchen sie sich am längsten erhielt, finden wir noch Beispiele im 15. und 16. Jahrhundert. Wir finden hier, dass die Blutrache und die Rechtsverfolgung alternative neben einander hergingen, indem, wer den Rechtsgang wählte, sich des Rechtes der Blutrache begab; wir finden bis in das 16. Jahrhundert hinein Beispiele, wo der Thäter, ähnlich wie im moslemitischen Rechte, durch gerichtliches Erkenntniss der Blutrache der Verwandten preisgegeben wurde [6]),

---

[1]) Lex Visig. VI, 1, 8: Omnia crimina suos sequantur auctores. Nec pater pro filio, nec filius pro patre, nec uxor pro marito — — nec propinquus pro propinquo ullam calumniam pertimescat.

[2]) Lex Visig. VI, 5, 14 und 15.

[3]) Lex Visig. VI, 5, 15.

[4]) Lex Visig. VI, 5, 14. Vergl. auch *Dahn*, westgothische Studien S. 228. 264—266.

[5]) Lex Visigoth. VI, 5, 16 und 18: ut salva tantum anima, quidquid de eo facere voluerint, habeant potestatem.

[6]) Das geschah, wenn der Thäter sich dem Gerichte nicht stellte oder flüchtig wurde; vgl. auch das Kyburger Weisthum a. 4 bei *Grimm*, Weisthümer I, S. 18,

und zahllos sind die Beispiele von Sühneverträgen, worin die Verwandten des Getödteten sich mit dem Thäter abfinden und damit die Blutrache ausschliessen und die Feindseligkeiten bannen, worüber *Osenbrüggen*, deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz Heft 1 S. 16 f. treffliches mitgetheilt hat [1]). Gemildert wurde hier der Schrecken der furchtbaren Institution durch das Recht des Friedensgebotes, d. h. durch das Recht der Obrigkeit, oft auch eines Privaten, bei Strafe zu verlangen, dass die beiden Parteien Frieden geloben und ihre Feindseligkeiten bis auf weiteres einstellen, und wer den gebotenen Frieden brach, verfiel schwerer Strafe [2]). Häufig folgte dann auf den Frieden die förmliche Aussöhnung.

Aber auch in Deutschland und Holland erhielt sich die Blutracheidee tief in das Mittelalter hinein; bei den Friesen und Niedersachsen kann die Blutrache bis in das 15. Jahrhundert hinein als Rechtsinstitution nachgewiesen werden, und selbst im 16. Jahrhundert findet man in dem Rechtsbewusstsein des Volkes noch Züge des untergegangenen Institutes [3]). Lebendige Zeugen der nachwirkenden Racheidee sind auch hier Sühneverträge, in welchen sich die nächsten Betheiligten mit dem Thäter abfinden, gegen irgend eine Leistung, sei es gegen Geldcomposition oder gegen eine kirchliche Sühne (Stiftung, Wallfahrt und dergl.) oder gegen eine den Verstorbenen ehrende, den Thäter entehrende Veranstaltung, wofür neuerdings *Frauenstädt* in seinem Buche über Blutrache und Todtschlagsühne im deutschen Mittelalter, insbesondere S. 105 f., 136 f., 181 f., lehrreiche Nachweise gegeben hat [4]). Und in vielen Rechten

---

das Audelfinger Herrschaftsrecht v. 1534, a. 19, ebenda IV, S 343, die Willisauer Oeffnung v. 1408 ebenda IV, S. 388, die Oeffnung von Affholtern a. 5, ebenda IV, S. 391.

[1]) Vgl. ferner *Orelli*, in der Zeitschr. f. schweiz. Recht IX, S. 91 f., *Osenbrüggen*, alamannisches Strafrecht S. 23 f. 26 f. 31 f.

[2]) Hierüber vgl. *Blumer*, in der Zeitschr. f. deutsch. Recht IX, S. 297 f., 301 f. 307. Dies entspricht dem treuvam ferre des longobardischen, der trêve imposée des französ. Rechts. Es findet sich auch im deutschen Stadtrecht, *Gengler*, Stadtr. Alterth. S. 435 f.

[3]) *Frauenstädt*, Blutrache und Todtschlagssühne S. 10 f.

[4]) Vgl. auch die Sühneverträge von 1305. 1326. 1344. 1352 im Fürstenberger Urkundenb. (*Riezler*) II, S. 23. 99 155. 191; sodann die Sühneverträge von 1406, 1449 und 1463 (oder später?) im *Anzeiger* für die Kunde der deutschen Vorzeit 1875 S. 178, 1877 S 83. 84.; sodann eine auf königlichen Rechtsspruch abgeschlossene Sühne von 1431 bei *Lang*, Geschichte des bayerischen Herzogs Ludwig des Bärtigen S. 156 f. (wo aufgegeben war eine Wallfahrt zum hl. Grabe, nach Rom, nach Aachen, Einsiedeln und zum hl. Blut in Sachsen, Stiftung von 3 ewigen Messen); hier ist auch S. 95 f. eine langwierige Fehde erzählt. Vgl. ferner die zahlreichen Beispiele von Sühnungen in *Klose*'s Breslau, Scriptores rer. Silesiacarum

wird der Blutrache- und Sühneidee dadurch Rechnung getragen, dass der Thäter fliehen muss, dass man aber dem Verbannten die Thore der Stadt wieder eröffnet, sobald er sich mit den Betheiligten versöhnt hat[1]).

Ein Ausfluss des Blutrachegedankens ist noch das Fehderecht des Mittelalters. Zwar hat man zwischen diesem Fehderechte und der Blutrache der frühern Zeit eine strenge Scheidewand zu ziehen versucht, sofern die spätere Fehde im Gegensatz zur Blutrache nur ein subsidiäres Mittel gewesen sei, um sich Recht zu verschaffen, wo die Gerichte den Verletzten im Stiche liessen[2]). Das ist indess nur insofern richtig, als die verschiedenen Landfrieden die Selbstrache verboten und ihr nur im Fall der gerichtlichen Rechtsverweigerung[3]) eine Hinterthüre offen liessen, so z. B. der Landfrieden von 1235 c. 5[4]). Allein diese Landfriedensbestimmungen standen meist nur auf dem Papier, und die Gewohnheit, sich selbst sein Racherecht zu schaffen, war so sehr in das germanische Blut eingelebt, dass sie selbst durch den ewigen Landfrieden nicht verdrängt wurde, ebensowenig als die Selbsthülfe im Civilrecht. Allerdings war nunmehr die nicht durch Rechtsweigerung des Gerichts motivirte Fehde gegen das Gesetzesrecht; aber sie war ein lebendiger, energischer Ausfluss des so-

---

III, S. 104 f. aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ferner den Sühnevertrag von 1487 in den Schriften des Vereins f. Gesch. des Bodensees VI, S. 131. auszugsweise mitgetheilt von *Marmor*, und Urk. v. 1357 Mon. Boica 42 p. 581.

[1]) So im Iglauer Recht von c. 1249, stat. civ. XLV § 1 (*Jirecek*, Cod. jur. Boh. I, p. 105): Pro homicidio si quis proscriptus fuerit, sine omni contradictione civitatem anno et die vitabit. § 2. Si autem transacto anno gratiam inimicorum habuerit, antequam civitatem intret, juratis marcam dabit et judici dimidiam.. Aehnlich heisst es in dem böhmischen Zupenrecht (Statuta ducis Ottonis v. 1222 bei *Jirecek* I, p. 56): Quicumque — occiderit aliquem, CLXXX denarios curiae solvat et alias recedat et quaerat gratiam.

[2]) *Wächter*, Beiträge zur deutschen Geschichte S. 49 f. 253 f.

[3]) Hier natürlich war das Selbsthandeln und die Selbsthilfe am dringendsten indicirt. Treffend weiss dies *Shakespeare* im König Richard II. zu betonen, indem er den Bolingbroke sagen lässt (II, 3):

„Was soll ich thun? Ich bin ein Unterthan
Und fordre Recht; Anwälte wehrt man mir,
Und darum nehm ich in Person Besitz
Von meinem Erbtheil, das mir heimgefallen."

[4]) Si quis vero coram judice in causa processerit, si jus non fuerit consecutus et necessitate cogente eum diffidare inimicum suum, quod vulgo dicitur widersage hoc diurno tempore faciat et ex tunc usque in quartum diem. id est post tres integros dies, diffidans et diffidatus integram pacem servabunt sibi, in personis et rebus. (Monum. leg. II, p. 314.) Vergl. ferner Landfr. v. 1281 a. 2 (Mon. leg. II, p. 437), v. 1287 § 10, v. 1303 a. 4., vgl. auch Gold. Bulle t. 17.

cialen Rechtsbewusstseins, ein Ausfluss, der um so mehr an rechtlicher Bedeutung gewann, als das damalige Gesetzesrecht nicht die nöthige Autorität besass, um sich seine herrschende Stellung in der Rechtsordnung zu erobern. Es darf daher der Fehdethätiger, der sein verletztes Recht verfolgte, in der rechtlichen Würdigung nicht mit dem Wegelagerer und Raubritter in eine Kategorie gestellt werden. Denn man darf dem Gesetzesrecht jener Zeit der mangelnden Staatsenergie durchaus nicht die Bedeutung im Rechtsleben beilegen, wie dem Gesetzesrechte unserer Tage; was denn auch der Volksmund mit der Parömie bethätigte, dass man dem Landfrieden nicht trauen dürfe.

Selbst in die mittelalterlichen Pönitentialbücher spielt die Blutracheidee hinein, theils in der Gestalt, dass der Schuldige den Angehörigen des Verstorbenen Sühne leisten muss[1]), theils und noch mehr in der Art, dass derjenige, der in Ausübung der Blutrache: propter vindictam patris vel fratris, einen Menschen getödtet hat, einer geringeren kirchlichen Büssung unterliegt[2]).

So ist denn die Racheübung im Volksgebrauche geblieben, trotz aller Bestrebungen der Friedensverordnungen, welche das in den Gemüthern glimmende Feuer nicht zu bändigen vermochten, welche ihr selbst eine ausdrückliche Concession zu machen genöthigt waren. Die Idee spielt aber im Rechtsleben auch noch in vielsagenden residuären Zügen nach. Denn aus dem Blutrachesystem ist der Satz des mittelalterlichen Rechts entnommen, dass die Ledigung und die Begnadigung des Schuldners nur mit Genehmigung des Verletzten erfolgen könne, ein Satz, den wir bereits im Schwabenspiegel gefunden haben[3]), und der im Schöffenrecht[4]), wie im deutschen Reichsrecht in einer Reihe von Bestimmungen nach-

---

[1]) Merseburger Pönitential (*Wasserschleben*, Bussordnungen S. 391): satisfaciat parentibus ejus, quem occidit, vicem filii reddens et dicens: Quaecunque vultis, faciam vobis.

[2]) Poenitentiale Bedae (*Wasserschleben* S. 225), Poenit. XXXV. Capit. (*Wasserschleben* S. 506).

[3]) Vergl. oben S. 115, Schwabenspiegel 176 (*Lassberg*). Für die Fortdauer des Ledigungsrechts bezeichend ist die Notiz bei *Siebenkees*, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte III, S. 67: „1607 den 5. Januar sind alle Stadtthore zugehalten worden, weil ein hiesiger Bürger und Altmacher — einen hiesigen Fechter — so sehr in das Aug und durch den Kopf gestossen, dass er des andern Tages gestorben. Die Sache wurde endlich mit Geld vertragen, weil es der Thäter nicht gern gethan haben soll". Aus früherer Zeit s. noch *Stralsunder* Stadtbuch III, 179, V, 5, Verfestungsb. 12. 31; *Pauli* in Z. d. Ver. f. lüb. Gesch. III, S. 279 f. 295 f. (Ueber das Lübeckische Mangeld).

[4]) Magdeburger Fragen I, 17 d. 1, d. 2: mit des clegers wille, I, 2, d. 23: mit des clegers volleist und willen, 1, 2 d. 24 I, 1. d. 27: mit des sachwalden wille.

klingt[1]; ganz ähnlich wie er auch im italischen[2], und im nordischen Rechte[3]) vertreten ist. Dass die Begnadigung sich von dem Willen des Verletzten emancipirt, dass sie über den Schuldigen die versöhnende Hand breitet, während noch der Rachegroll in der Brust der verletzten Familie sitzt, das ist ein Haupttriumph der Staatsgewalt über das Geschlechterwesen, das ist einer der Hauptsiege der staatlichen Ordnung über die von der Flamme der Leidenschaft durchglühte Familienrache. Dieser Sieg vollzieht sich langsam, aber er vollzieht sich stete und sicher, er lässt sich im sächsischen Rechte verfolgen[4]), ebenso wie er sich im Rechte des Nordens verfolgen lässt.

Aber auch noch in anderen residuären Formen lässt sich die Triebkraft des alten Gedankens erkennen. Ursprünglich vollzog der Kläger die Strafe selbst[5]), später das Gericht; aber lange Zeit wurde das Gericht als ein Gehülfe des Klägers, als ein Namens des Klägers thätiges Organ betrachtet[6]): das Gericht half dem Kläger zum Vollzug, wesshalb man es denn auch ausdrücklich für nöthig fand, durch richterliches Friedensgebot den Kläger gegen die Rache der Familie des Verurtheilten zu sichern[7]); dem entspricht denn auch die merkwürdige Bestimmung, dass der Kläger, als derjenige, welcher den Delinquenten überführt, „beredet" hat, den Henker zahlen muss[8]).

Und auch das ist eine Consequenz des Rachesystemes, dass nach dem Sachsenspiegel selbst im Falle nicht schuldhafter Tödtung, zwar keine öffentliche Strafe eintritt, aber an die Verwandten des Getödteten das Wergeld zu entrichten ist — dieses selbst im Falle der Nothwehr[9].

---

[1]) S. Landfrieden v. 1235 c 3: si is, in quo treuge violate sunt. — — probaverit, violator proscribatur nec umquam absolvatur a proscriptione preter voluntatem actoris. Ferner Landfr. v. 1437 § 1 (*Eger*), v. 1495 § 9.

[2]) S. S. 167 Note 4 und 5.

[3]) S. S. 175.

[4]) Ueber die Entwicklung in der Mark Brandenburg vergl. *Hälschner* I, S. 51 f.

[5]) *Sohm*, Proc. der L. Sal. S. 177; Ordo jud. terrae 21 (*Jireček*, C. J. B. II. 2 p. 211): decapitare manu propria debet.

[6]) Wie im moslemitischen Rechte; vgl. oben S. 138.

[7]) Vgl. das Urkundenbuch bei *Zöpfl*, Bamberger Recht S 132 und dazu *Zöpfl* selbst S. 126.

[8]) Augsburger Stadtrecht a. XXVII (*Meyer* S 70): swer in danne bereit hat der sol im (dem Henker) gaeben ein swert daz fuuf schillinge waert si oder fuuf schilliuge. Später wurde eine Ausnahme gemacht, wenn ein Stadtbürger Kläger war; ihm musste der Henker umsonst procediren. Nachtrag ebenda.

[9]) *Sachsensp.* II, 14 § 1, 65 § 1, *Goslarer Statuten* (*Göschen*) p. 42 Z. 14 f. und zahlreiche andere Stellen. Vgl. *Hälschner* I, S. 46, *John* Strafrecht in Nord-

— denn dem Blutrache- und Compositionssystem ist ursprünglich die Berücksichtigung der subjectiven Thatseite vollkommen fremd.

Und gehen wir auf die ausserdeutschen Länder des germanischen Rechts über: in manchen italischen Statutarrechten wird die Selbstrache in aller Form vorausgesetzt, es werden die Modalitäten derselben geregelt, es wird bestimmt, wie die diffidancia, die Herausforderung, erlassen, wie der Potestas interveniren und Friede wirken soll[1]; es werden Bestimmungen gegeben über die Folgen der vindicta, über den Fall, dass der Befehder mit einer falschen Person sich eingelassen hat u. a.[2]. Auch hier finden wir das Wergeld[3]; und auch hier finden wir die Bestimmung, dass der Thäter nur mit Einwilligung des Verletzten begnadigt werden soll[4] — eine Bestimmung, welche auch von den italienischen Criminalisten vertheidigt und von der italienischen Praxis meist gewahrt wurde: man betrachtete die Strafe als eine dem Verletzten von Rechtswegen zustehende Genugthuung, als ein Recht des Betroffenen, welches ihm nicht gegen seinen Willen entzogen werden könne[5]; jedenfalls verlangte man, dass der Begnadigte in einem solchen Falle das Weite suche

---

deutschland I, S. 28 f. 316 f. Allerdings finden sich in den Rechtsbüchern bereits Ansätze des Culpabegriffes, aber auch nur erst Ansätze. Vergl. hierüber *John* a. a. O., *Köstlin*, System d. deutsch. Strafrechts I, S. 131, *Pauli* a. a. O. S. 290.

[1]) So insbesondere in den Statuta communis Parmae lib. III. (Mon. hist. ad prov. Parm. et Placent. spect. I.) p. 274. 279: Potestas teneatur ipsum, qui diffidaverit, appellare et cognoscere si non fecerit illud quare guardare se debeat. Ego Potestas faciam inde fieri pacem in pleno Conscilio et pacem inde judicabo. Bezüglich Sicilieus vgl. aber Const. Regni Sicili I, 9 f.

[2]) Statuta Parmae p. 281. Ueber die Praxis s. *Scartazzini*, divina comedia I, p. 342.

[3]) Wir finden auch, dass der Schutzbefohlene dem dominus das Recht auf das etwaige Wergeld zusichert, s. die Urk. bei *Brunner* in Goldsch. Zeitschr. XXII, S. 105 f., *Salvioli*, titoli al portatore p. 15.

[4]) Breve Pisani communis a. 1286 (*Bonaini*, statuti inediti della città di Pisa I.) l. IV, c. 68 p. 592: Si occasione alicujus maleficii, pro quo esset in carcere, haberet aliquem inimicum occasione praedicta, quod contra ejus voluntatem relaxari non possit. Vergl. Const. Regni Sicili II, 16; auch *Biener*, englisches GeschwornengerichtI, S. 338.

[5]) So von *Clarus*, Sententiae V qu. 59 (Ed. 1636 p. 722 f.) und von seinen Annotatoren, Additio 38 f.; so insbesondere von *Farinacius*, Praxis et Theorica criminalis I, 1 qu. 6 (Op. omn. Francof. I, p. 52 f.): Princeps non potest etiam de plenitudine potestatis tollere jus tertii sine causa. Sed partis offensae interest delinquentem puniri — — occisi heredibus et conjunctis maximum est solatium videre homicidam vi juris debitam poenam pati —. Cf. Stat. Parmae p. 279.

und in die Verbannung gehe, bis etwa eine Versöhnung zu Stande käme [1]).

Die flandrischen Stadtrechte zeigen uns die eindringlichen Versuche der öffentlichen Gewalt, durch einstweiliges Friedewirken, durch Festnahme von Geiseln und durch Sühnegerichte der Blutrache Einhalt zu thun und eine Versöhnung der Parteien zu erzielen, worüber *Warnkönig* in seiner flandrischen Rechtsgeschichte III S. 182 f. reichliche Nachweise gegeben hat. Hier findet sich, S. 189 f. und Urkundenbuch S. 112 f., die sehr interessante Schilderung eines Sühneactes aus dem Jahre 1437 zwischen einem Bruder des Gemordeten und seinen drei Mördern, dessen Hauptscene in der Kirche spielt, der mit einem Friedenskusse endigt und dabei merkwürdige Anklänge bietet an die Sühneverträge, wie sie noch heutzutage bei den Albanesen oder Montenegrinern abgeschlossen werden. Der Todtschlag in Ausübung der Blutrache hiess beau fait im Gegensatz zum vilain fait, und noch im 15. Jahrhundert wurde zu Namur der des Todtschlags überführte Bluträcher für schuldlos erklärt, ja die Schöffen von Namur entschieden die Frage, wer unter mehreren Prätendenten das legitime Haupt der Blutrache, der legitime chieftain de la guerre sei [2]).

Ganz besonders lehrreich aber ist wieder das französische Recht, und hier wieder in erster Reihe der grösste der Coutumisten, Beaumanoir. Derselbe entwirft uns ein anschauliches Bild des Fehderechtes seiner Zeit (Ende des 13. Jahrhunderts), gezeichnet mit der ihm eigenen Klarheit und Naivität [3]). Die Fehde ist ein Vorrecht der gentilshommes, sie ist nicht statthaft unter „gens de poeste“ und nicht unter „borgois“ [4]: unter gentilshommes „gentix hons“ aber ist sie statthaft. Allerdings soll nach Verübung eines Verbrechens die öffentliche Gewalt nicht feiern, sondern ebenfalls zur Bestrafung schreiten, und diese Bestrafung schliesst die Blutrache aus [5]); aber dass desshalb die Rache nichtsdestoweniger ihr weites Spiel trieb, versteht sich nach den Umständen von selbst. Vom höchsten Interesse ist es, dass die Fehde keine individuelle war, sondern eine Fehde von Familie gegen Familie: sie traf die Verwandtschaft bis

[1]) *Farinacius*, an der angeführten Stelle: per aggratiatum servato exsilio a loco delicti et ubi offensus vel ejus heredes commorantur, donec pacem habuerint.

[2]) Nachweise bei *Brunner*, in der Zeitschr. d. Savstift. german. Abth. III, S. 72 f.

[3]) Cout. du Beauvoisis ch. 59 und 60, (Ed. *Beugnot* II. p. 352 f.). cf. ib. 30, 101. Vgl. dazu auch *Viollet*. Etablissements de Saint Louis I, p. 180 f.

[4]) C. du Beauv. 59, 5.

[5]) C. du Beauv. 59, 7 und 17.

in das 4., früher sogar bis in das 7. Glied[1]; und nur eine Milderung ist es, dass ein Verwandter, welcher an der Unthat unbetheiligt ist, sich von der Fehde losschwören kann[2]. Die Fehde wird beigelegt durch Friedensschluss unter den zunächst Betheiligten, den Fehdeführern, den chefs, den quievetains de la guerre: ihr Friedensschluss gilt auch für die übrigen — sofern diese nicht ausdrücklich erklären, dass sie unter sich die Fehde fortsetzen wollen, in welchem Falle die weitere Fehde allein ihre Sache ist[3].

Ein gewaltiger Fortschritt der öffentlichen Macht war es, als man bestimmte, dass auf einseitigen Antrag und Vorladung das Gericht die Parteien zum Waffenstillstand und Friedensschlusse zwingen könne; dieser Fortschritt war zur Zeit Beaumanoir's bereits eingetreten: wer der gerichtlichen Vorladung zum Friedenschlusse nicht folgte, den traf die Verbannung[4]; Ludwig der Heilige ging weiter und gestattete der öffentlichen Gewalt, auch ohne Antrag, den Parteien einen Waffenstillstand von 5 Jahren aufzuerlegen[5], ein lebhafter Zug zur Abminderung des Fehderechtes, der aber, als dem Zeitgeiste voraneilend, in jener Zeit noch nicht verstanden wurde.

Wie es im wirklichen Leben aussah, dies wird noch durch eine sehr interessante Mittheilung illustrirt. Früher, erzählt Beaumanoir, wenn Jemand einen Todtschlag beging, machten sich die Verwandten des Erschlagenen ohne weiteres über den ersten besten her, den sie aus der Familie des Thäters trafen, und tödteten ihn, ob er schon von der Sache gar keine Ahnung hatte[6]. Desshalb sei die Ordonnanz Philipp August's ergangen, wornach die an der That Unbetheiligten 40 Tage in Frieden bleiben sollen; erst nach 40 Tagen solle das Fehderecht auch gegen sie erwachsen: das ist die Quarantaine le Roy: innerhalb der 40 Tage war

---

[1]) C. du Beauv. 59, 20. Man zählte die Familie entsprechend den kanonischen Eheverboten.

[2]) Forjurement, C. de B. 59, 18. Er muss schwören qu'il n'a coupes el fet por le quel guerre mut, et qu'il, à cix qu'il porra savoir qui en furent coupable, ne à cix del lignage qui le guerre vaurront maintenir, ne fera aydc, ne solas, el grief des amis à qui li meffës fu fes

[3]) C. d. B. 59, 11 und 12.

[4]) C. d. B. 60, 10.

[5]) *Viollet*, Etabliss. de Saint Louis I, p. 182; Note von *Beugnot* zu *Beaumanoir* II, p. 371. Die ähnlichen Bestrebungen der Kirche sind bekannt: treuga dei.

[6]) C. de B. 60, 13: cil à qui le vilonie avoit esté fete, resgardoit aucun des parens à cix qui li avoit fet le vilonie et qui manoient loins du lui là u li fes estoit fes, si que il ne savoient riens du fet; et puis aloient là, et sitost comme il le trovoient, il l'ocioient —.

es ihnen möglich, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen oder eine Sühne zu erwirken oder sich von der Sache loszuschwören. So sehr war das Fehderecht gegen die Familie des Thäters eingewurzelt, dass es eines eigenen Gesetzes bedurfte, um dieser Familie eine Frist zur Fassung und Vorbereitung zu gewähren!

Was uns hier Beaumanoir mittheilt, wird auch durch andere Quellen bestätigt; es wird bestätigt durch die sog. Etablissements Ludwig des Heiligen [1]), und es wird bestätigt durch den Livre de Jostice et de Plet[2]), wo überall diese Verhältnisse angezogen werden, wenn wir auch, wie überhaupt, so besonders in dieser Materie eine so klare Schilderung nur bei Beaumanoir finden.

Ebenso wird in verschiedenen Coutumes dem Bluträcher zur Pflicht gemacht, dem Mörder zu verzeihen, falls er das entsprechende Wergeld erlegt[3]).

Vollkommen den Aufstellungen Beaumanoirs entsprechend aber sind die Bestimmungen, welche für das Hennegau im Jahre 1200 gegeben wurden[4]). Wenn Jemand den anderen getödtet hat, so können sich die Verwandten desselben losschwören (forjurare): thun sie das nicht, so werden sie dem Thäter gleich behandelt, nur können sie das forjurement innerhalb des Jahres nachholen; das forjurement besteht aber in dem Eide der Nichtbetheiligung. Wer sich losgeschworen hat, dem müssen die Rächer des Erschlagenen Friede zusichern (assecurare): wer

---

[1]) Etablissements I, 31 (Ed. *Viollet* II, p. 46): la jostise le doit faire asseurer — et doit faire fiancier ou jurer à celui de qui il se plaint qne il ne li fera domache, ne il, ne li sien, à lui ne as siens.

[2]) Ed. *Rapetti* p. 112, und über die obrigkeitlich auferlegte treuga (trève) ib. p. 83.

[3]) So in Gewohnheitsrechten von Bigorre, vgl. *Lagrèze*, hist. du droit dans les Pyrénées p. 269. 305 f. Ueber das Friedensgebot ib. p. 299.

[4]) Leges Balduini comitis de homicidio d. a. 1200: Si homo hominem interfecerit, et ille homicida aufugerit, ejus amici et proximi eum abjurare et forjurare debent; et sic pacem habere debent. Qui vero eum forjurare noluerit, talis erit qualis et homicida qui aufugerit, quousque eum forjuraverit. Si quis cum homicida fugerit, vel occasione illa se absentaverit et patriam exierit, quod homicidam abjurare noluerit, infra annum redire potest et forjurationem facere. Post annum vero non plus redire potest, quam ille qui malefactum perpetraverit — — — —. Amici autem et cognati illius hominis qui occisus fuerit debent assecurare omnes homines illos qui homicidam forjuraverunt: qui vero illos assecurare noluerit, in eodem puncto erit quo et ille malefactum fecerit. — — Hic etiam infra annum redire potest ad assecurationem faciendam. (Chartes du Hainaut de l'an 1200, Ed. *Delattre* (1822) p. 39 f., vgl. auch ib. p. 20 f.).

sich dessen weigert, wird dem Mörder gleich behandelt, doch kann die Zusicherung innerhalb des Jahres nachgeholt werden.

Und wenden wir uns zu den Rechten des Nordens — überall blickt der alte Blutrachegeist aus den organisirten Compositionssystemen hervor.

Auch bei den Angelsachsen ist nicht nur der einzelne, sondern sein Geschlecht der Blutrache verfallen, daher muss das ganze Geschlecht losgekauft werden: das Wergeld ist nicht etwa bloss von dem Todtschläger, sondern theilweise auch von der Familie aufzubringen[1]: denn diese hat mit ihm die Fehde zu tragen[2]; und dieser Gedanke tritt mit der grössten Evidenz zu Tage in der (dem kymrischen Rechte völlig entsprechenden) Bestimmung, dass der den betreffenden Familiengliedern obliegende Theil der Busse, die Geschlechtsbusse, bezahlt werden muss, auch wenn der Thäter flieht und unversöhnt bleibt, zum deutlichen Zeichen, dass diese Geschlechtsbusse bezahlt wird, um diesen Geschlechtsmitgliedern selbst den Frieden zu bringen[3].

In den Gesetzen *Eadmund*'s[4] wird es der Magschaft ermöglicht, sich von der Fehde loszusagen, wenn sie den Thäter ausstösst und ihm Unterhalt und Schirm versagt — ganz ähnlich wie dies auch dem irischen Rechte bekannt ist: dann muss sich die Fehde auf den Thäter selbst beschränken, und die Magschaft ist frei; dies aber nur, wenn sich die Magschaft vom Thäter lossagte: im Allgemeinen blieb die Fehdehaftung des Geschlechtes bestehen, im angelsächsischen ebenso wie im irischen Rechte[5].

Die Verbindung mit der Blutrache bestätigt aber noch der Umstand, dass gewisse Fälle der Tödtung für unsühnbar erklärt wurden: in diesem Falle sollte der Thäter der Discretion der verletzten Familie anheimgegeben werden[6].

---

[1]) Ueber das Wergeld der Angelsachsen s. *Aedelbirht* 21—23, *Ine* 23. 71, *Aelfred* 27—31, *Eadmund* II, 1 und 7, die Stücke vom Wergeld 1. 2. 3., auch leges Henrici I, c. 76. Vgl. auch *Wilda*, Strafrecht der Germanen S. 386 f., *Amira*, Erbenfolge S. 84 f., *Schmid*, Gesetze der Angelsachsen S. 571 f. 675 f.

[2]) *Aedelred* VIII, 23.

[3]) *Aedelb.* 23, *Aelfred* 27, *leges Henrici* I, 75 § 10.

[4]) *Eadmund* II, 1. Vergl. dazu *Brunner* S. 17; eine beschränkende Auslegung vertheidigt *Amira* S. 85, welche ich nicht für gerechtfertigt halte.

[5]) Vgl. *Aedelred* VIII, 23, *Cnut* I, 5 § 2.

[6]) *Leges Henrici* I, 71: Si quis veneno vel sortilegio — faciat homicidium — factum mortiferum et nullo modo redimendum sit. Reddatur itaque, qui fuerit reus hujusmodi, parentibus et amicis interfecti, ut eorum misericordiam et judicium sentiat, quibus ipse non pepercit. Vgl. auch *Cnut* II. 56.

Entsprechend der passiven Seite ist auch die active: das Wergeld vertheilt sich in strenger Gliederung an das Geschlecht des Erschlagenen, wobei den Nächstbetheiligten ein besonderer Voraus, eine Sühnebusse, der sog. Halsfang zu leisten ist[1]).

Auch darin ist die frappante Analogie des kymrischen Rechts zu vermerken.

Am lehrreichsten ist auch hier wieder das skandinavisch-isländische Recht. Dass die nordische Sage deutliche Fälle der Blutrache aufweist, ist schon von Andern dargelegt worden. Die Blutrache galt auch im Norden als heiligste Pflicht: kein Erbe sollte angetreten, kein Todtenmahl gehalten werden, solange die Manen des Erschlagenen ungesühnt waren[2]). Wer den erschlagenen Verwandten ungerächt liess, der lud Schimpf und Schande auf sich; man blieb nicht dabei, den Mörder zu tödten, man schnitt ihm die Lunge aus oder hieb ihm den Kopf ab. Blut und wieder Blut war die Losung. Die Rache oblag naturgemäss in erster Reihe der Familie, aber es gab auch Blutsvereine, deren Mitglieder sich zur gegenseitigen Rache verpflichteten. Das Christenthum kämpfte zwar gegen die furchtbare Rechtssitte, aber mit sehr langsamem Erfolge, denn es dauert Jahrhunderte, bis eine derartige Wildheit gezähmt ist[3]). In den Rechtsbüchern finden wir zwar diese Wildheit nicht mehr in ihrer Nacktheit, sie ist mehr oder weniger verhüllt; allein aus der Verhüllung treten uns deutliche Spuren hervor. Solche Spuren bietet uns zunächst das bekannte isländische Rechtsbuch, die Graugans, welche ein Blutracherecht, zwar in gewisse Schranken gebunden, aber doch noch in sehr weitem Umfange statuirt. Wer verwundet wird, darf sich bis zum nächsten Althing ungestraft rächen, ebenso die berufenen Verwandten des Erschlagenen[4]): denn der des Todtschlags oder der Verwundung Schuldige wird relativ friedlos[5]) sofort mit der That.

---

[1]) Näheres bei *Amira*, Erbenfolge S. 84 f., *Brunner* S. 15 f., *Schmid* S. 607.

[2]) *Wilda*, Strafrecht der Germanen S. 172 f. und die dort citirten. *Dahn*, Bausteine II, S. 103, *Geijer*, Geschichte Schwedens I, S. 102. 265, namentlich aber *K. Maurer*, Bekehrung des Norwegischen Stammes zum Christenthume II, S. 162 f. Auf die Njalssage beziehe ich mich nicht, da gegen das Alter dieser Dichtung gewichtige Bedenken erhoben worden sind, *Lehmann* und *Schnorr von Carolsfeld*, die Njalssage (1883) und Vorwort von *K. Maurer*.

[3]) Vgl. namentlich die treffenden Nachweise bei *K. Maurer*, Bekehrung des Norweg. Stammes zum Christenthum II, S. 168 f. 272 f. 433 f. 436.

[4]) Vergl. besonders *Grágás* (Schlegel) Vigslodi c. 13 (II. p. 17 f.), vergl. auch c. 11. Auch andere Personen haben unter Umständen das Racherecht.

[5]) óheilagr, *Grágás*, Vigslodi c. 13.

Und dasselbe Recht hat der, welchem ein Anderer die 3 furchtbarsten Beschimpfungen des nordischen Lebens entgegenschleudert [1]), auch er kann sich mit dem Blute rächen bis zum nächsten Althing [2]). Dagegen eine leichte Körperverletzung, welche keine Spuren hinterlässt, berechtigt zwar zur Rache, aber nur zur Rache in continenti [3]). Und ähnliches gilt auch noch in andern Fällen [4]). Und die Kraft der Selbstrache zeigt sich noch ausserdem in dem merkwürdigen isländischen Institute der lysing, einer feierlichen Verkündigung, wodurch der Verletzte den Schuldigen bereits vor der Verurtheilung aus der Lebensgemeinschaft ausschloss und den Dritten schon jetzt untersagte, ihm Lebensbeihülfe zu leisten: kraft eigener Gewalt konnte man ihm bereits den Frieden rauben [5]); doch konnte der Schuldige sich Friede erwirken, um eine gütliche Sühne zu Stande zu bringen [6]).

Entsprechend dem Blutrachegedanken wird denn auch, gerade wie im griechischen Rechte, die Verfolgung des Mörders den Verwandten des Erschlagenen anheimgegeben; und über die Reihenfolge im Verfolgungsrechte enthält die Graugans genaue Bestimmungen [7]). Die umfassendste Kundgebung der Racheidee aber sind die Sühneverträge und das Wergeldinstitut mit seiner complicirten Vertheilung, mit seinen complicirten Normen über die Theilnahme der Familie an der Zahlung und an der Erhebung der Busse. In der That finden wir denn auch in der Graugans Formeln von Sühneverträgen [8]) mit schwerer Verwünschung gegen den

---

[1]) Ef maðr kallar mann r a g a n eðr s t r o ð i n n eðr s o r ð i n n; das erste ist feig, nichtswürdig, die andern zwei beziehen sich auf unnatürlichen Umgang (muliebria passus).

[2]) *Grágás* (Schlegel) Vigslodi c. 105 (II. p. 147).

[3]) *Grágás*, Vigslodi c. 11 (II. p. 15).

[4]) *Grágás*, Vigslodi c. 3 (II. p. 9). Vergl. zum Ganzen auch *Dahlmann*, Geschichte von Dänemark II, S. 235 f., *Wilda*, Strafrecht der Germanen S. 160 f. 307 f., *Lehmann* und *Schnorr v. Carolsfeld*, Njalssage S. 68 f

[5]) *Grágás*, Vigslodi c. 16. 19. 20. 21., c. 40. 44, c. 7., c. 73. 74, aber auch c. 5 in fine. Vgl. *Wilda* S. 308, *Lehmann* und *Schnorr v. Carolsfeld* S. 54. 82. 96. 105.

[6]) *Grágás*, Vigslodi c. 15. cf. 112.

[7]) *Grágás*, Vigslodi c. 35. Vgl. auch *Lehmann* und *Schnorr v. Carolsfeld* S. 52. Besonders interessant ist es, wie im Fall des Mordes eines Ausländers (Dänen, Schweden oder Norwegen) das Klagerecht verschiedenen Personen gegeben wurde, welche mit dem Erschlagenen in nähere Lebensgemeinschaft getreten waren, *Grágás*, Vigslodi c. 37, *Lehmann* und *Schnorr v. Carolsfeld* S. 53.

[8]) *Grágás*, Vigslodi c. 113, trygdamal, denn trygd ist Vertrag und speciell Sühnevertrag. Vgl. auch *Hertzberg*, aeldste norske proces p. 107.

Verletzer: von Sühneverträgen, die hier, wie sonst, auf die Zahlung einer Geldbusse gebaut waren; und ein anderer Abschnitt gibt uns einen ausführlichen Bericht über die active und passive Betheiligung an der Geschlechtsbusse [1]), auf dessen complicirte Bestimmungen nicht einzugehen ist. Für uns ist die Hauptsache, dass eine solche weitgehende familiäre Betheiligung mit nicht zu verkennender Deutlichkeit auf eine Vendetta transversa hindeutet, auf eine ehemalige Rache von Familie gegen Familie, die allerdings unter den zunächst Betheiligten am bittersten entbrannte: daher denn auch die Busse, als ein das Feuer der lodernden Rache löschendes Mittel, sich auf die ganze Familie erstrecken musste.

Aber auch die norwegischen Rechtsquellen gedenken einer Mehrheit von Fällen, in welchen der Thäter sofort durch die That relativ friedlos und ohne Rechtsschutz der sofortigen Rache preisgegeben ist, wozu auch hier wieder die schwersten Beschimpfungen gehören [2]): und dass hier besonders solche Fälle in Betracht kommen, wo die Unthat vor Zeugen verübt wurde, welche die That ausser Zweifel setzten, entspricht vollkommen dem Zuge des Rechts, welches die Rache nur als Rechtsbethätigung, nicht als Bethätigung einer regellosen individuellen Leidenschaft gelten lassen will; ein Gedanke, welcher noch mehr durch die gerade hier in manchen Fällen eintretende Beredung des Todten illustrirt wird [3]). Und, der lysing des isländischen Rechtes entsprechend, mussten auch hier mit dem Uebelthäter sofort alle diejenigen die Lebensgemeinschaft abbrechen, welche der Uebelthat angewohnt hatten [4]).

Und wie in Island eine verwickelte Wergeldordnung mit complicirter Vertheilung der Busse auf eine ehemalige vendetta transversa hindeutet, so auch die ähnlichen complicirten Berechnungen des Gulathings- und Frostathingsgesetzes [5]). Naturgemäss steht der Umstand nicht ent-

---

[1]) *Grágás*, Vigslodi c. 114 (baugatal). Vergl. dazu *Wilda*, Strafrecht der Germanen S. 375.

[2]) S. die Stellen des Gulathings- und Frostathingslög bei *Amira*, altnorwegisches Vollstreckungsverfahren S. 148 f.

[3]) *Wilda*, Strafrecht der Germanen S. 163. *Amira*, altnorwegisches Vollstreckungsverfahren S. 156 f., *Maurer*, krit. V.-schrift XVI, S. 90.

[4]) *Gulathingslög* 202 (Norges gamle love I, p. 72): Nu er madr viginn i flocke eda i fjolda manna — tha skal hann engi madr foeda fyrr en hann hever bodet log firi sik. — — Aller their er a sja tha er theim eigi nvisavargr: hinnm er eigi sja tha er theim nvisavargr, theim liggr ecki vid til domr fellr a Für die bei der Uebelthat Anwesenden ist er bereits ein homo sacer. Vgl. hierüber auch *Wilda* S. 308, *Amira*, altnorweg. Vollstreckungsverfahren S. 151.

[5]) Eine Berechnung findet sich *Gulath.* 243 f. (Norges gamle love I, p. 81). Es werden verschiedene Busssätze erwähnt, die an die nähern und fernern Ver-

gegen, dass der vorläufige wie der definitive Friede unter den näheren Verwandten abgeschlossen wurde, wobei dann die übrige Familie daran gebunden war[1]) — denn die nächsten Betheiligten waren natürlich stets die Häupter des Angriffs, die Stimulanten der Rache.

Von höchstem Interesse ist das Verhältniss des königlichen Begnadigungsrechtes zur Familienrache: gerade im nordischen Rechte finden wir beide Institute in lebhafter Collision, und das Recht des Königs ist ursprünglich nicht stark genug, um dem uralten geheiligten Familienrechte der Racheübung einen Damm entgegenzusetzen. Im Frostathingsgesetze finden wir die charakteristische Bestimmung, dass die Gnade des Königs dem Thäter zwar den Frieden der Gesammtheit sichern könne, nicht aber den Frieden der Verwandten, mit welchen er sich speziell abzufinden habe: bis dahin bleibt er relativ friedlos, friedlos den Betheiligten gegenüber[2]); und es bedurfte langer Entwicklung, bis dieser Kampf zu Gunsten des königlichen Begnadigungsrechtes ausgekämpft war.

Noch deutlicher, als alle gesetzlichen Bestimmungen, führt uns der König Hakon Hakonarson in das wirkliche Rechtsleben ein; er berichtet, gerade wie in Frankreich Beaumanoir, von der bösen Unsitte, die damals herrschte, dass die Verwandten des Erschlagenen einfach aus der Familie des Thäters sich den besten heraussuchten, um an ihm die Blutrache zu vollziehen, den besten, auch wenn er gar nicht betheiligt, ja der Uebelthat gar nicht kundig war — wodurch viele der tüchtigsten Unterthanen hinweggerafft wurden[3]) — das lebendige Ebenbild des furchtbaren Blutrechtes der Araber, der Kabylen und Corsen! König Hakon

---

wandten des Getödteten von dem Todtschläger und seinen Verwandten zu erlegen sind. Auf das Nähere ist hier nicht einzugehen. Interessant ist, dass noch besondere Friedenserkaufungs- und Versöhnungsbussen (tryggvakaup und saettarkaup) erwähnt werden. Eine sehr detaillirte Berechnung findet sich ebenda 218 f. (I, p. 74 f.). Eine dritte Berechnung im *Frostath.* VI, (I, p. 184 f.). Vgl. auch *Wilda* S. 376 f., *Amira* S. 54 f., *Hertzberg* p. 102 f.

[1]) *Frostath.* V, 9 (I, p. 178): zwischen den 4 banggilldis menn und nefgilldis menn beiderseits. Wer nicht bezahlte, war der Rache preisgegeben, ib.

[2]) *Frostath.* IV, 41 (I, p. 170) utlagr vid eptersynar menn. Vergl. auch *Amira* S. 54 Auch *Bjark.* III, 101 (I, p. 322.)

[3]) *Frostath.* Indl. 8 (Norges gamle love I, p. 123): Öllum mönnum man that kunnikt vera um thann hinn mykla ok hinn illa usid, er lengi hefir i thessu landi verit, at thar sem madr verdr aftekinn, tha vilja fraendr hins danda thann or aettinni taka er beztr er (ganz so wie bei andern Blutrachevölkern, man nimmt aus dem Geschlechte des Schuldigen den Besten), tho at hann se hvarki vitandi viljandi verandi um aftak hins danda — — ok ver mist hinna beztu thegna varra i landinn.

ist diesem Unwesen energisch entgegengetreten, indem er diese Tödtung zu einem unsühnbaren Verbrechen stempelte; ein bedeutungsvoller Schritt von der ersten Rohheit des Blutrechts zur individuelleren strafrechtlichen Behandlung. Und dieser strafrechtlichen Behandlung der Racheinstitution entspricht es vollkommen, dass gewisse besonders schwere Delikte als unsühnbare Sachen, als ubotamal, erklärt und dadurch der privaten Begleichung entzogen wurden[1]; wie man auch schon im isländischen Rechte gewisse Vergleiche der Bestätigung der Gerichtsversammlung unterwarf, damit unter eigensüchtigen Motiven der Strafzweck nicht erstickt wurde[2].

Ganz ähnliche Principien verrathen die Rechte der Schweden und Göten. Denn auch in ihnen findet sich die active und passive Betheiligung der Familien an der Busse, so noch im West- und Oestgötalag: es ist die Oranbote des Oestgötalag, die nach der Nähe der Verwandtschaft vertheilt und aufgebracht wird[3]; und im Westgötalag wird eine Erben- und eine Geschlechtsbusse erwähnt: die letztere vertheilt sich wieder zur Hälfte unter die Erben, zur Hälfte unter das Geschlecht, und zwar unter die väterliche und mütterliche Linie, und in jeder Linie wieder so, dass die näheren zu einem grösseren Theile in Rücksicht kommen, die ferneren zu einem geringeren[4] — denn mit der Verwandtschaft nimmt auch die Betheiligung an den Leiden und an den Thaten des Verwandten ab — ganz ähnlich wie das kymrische Recht!

Erst allmählig kam die Geschlechtsbusse, die Aettarbot, ausser Gebrauch, die Betheiligung der Familie löste sich mit Erstarkung der Staatsgewalt[5]. Von äusserstem Interesse ist dabei die Bestimmung eines schwedischen Rechtsbuchs, dass die Familie nur einmal zur Busse beizu-

---

[1] Vgl. darüber ausführlich *Amira*, altnorweg. Vollstr.-Verf. S. 19 f.

[2] *Grágás*, Vigsl. c. 38. 57 (II, p. 76. 96), *Maurer* a. a. O. S. 88.

[3] *Oestgöt.*, Drapab. c. 7: skulu tva lyti fäðrinis fraendaer boeta ok thriðiung fraendrini a möðrinit, aer sambroðir til tha hofðar han halft firi allum — — siðan thaen sum hanum aer naestaer tha hofðe han halft firi allum, siðan alle the sum innan aetta aern til sjunda manzs — — — — (Corp. j. Sueo-Got. II, p. 53); vgl. dazu *Stiernhöök*, de jure Sueonum p 351, *Wilda* S. 379.

[4] So die interessante Stelle in *Westgötalagen*, af mandrapi 1 § 4 und 5: es ist hier die Rede von tolf markaer aettaerbot: saex maerkaer skal arvi böta, sex maerkaer skal aettin böta, threr a fädrärumi ok threr a mödaerni; tha skal hin skyldasti öra tolf, tha ther aer naest oera saex, tha ther aer naest, oera threr. thaen thaer aer naest half faemtu örtöghr — - —. (C. S. G. I, p. 11.)

[5] Vgl. *Geijer*, Geschichte Schwedens I, S. 267.

tragen hat, das zweitemal aber den Thäter seinem Schicksal überlässt [1] — eine Bestimmung, die lebhaft an jene Satzung des irischen Rechts erinnert, nach welcher die Familie sich, gegen Vorschuss einer bestimmten Ausgleichungssumme, für die Zukunft von einem derartigen unruhigen Quälgeiste befreien konnte.

An verschiedenen Stellen ist dabei noch von Rache im Gegensatz zur Annahme des Wergeldes die Rede, zweifelhaft ob noch im Sinne der Privatrache, oder im Sinne eines öffentlichen Strafantrags [2]; so denn auch an einer Stelle des Rechtsbuches der Insel Gotland [3], welches Rechtsbuch noch sonst für uns von ganz ausserordentlichem Interesse ist.

Denn dasselbe enthält mannigfache Züge, die an das mosaische und griechische Blutrecht gemahnen. Nach diesem Rechtsbuch soll sich der Todtschläger, und zwar nicht allein, sondern mit seinen nächsten Verwandten flüchten, und zwar zunächst in eine der drei Asylkirchen der Insel, und dort 40 Tage lang im Kirch- oder Priesterhofe verweilen [4]. Die Verwandten müssen mit ihm, nicht wie *Schildener* meint, um ihn zu unterstützen, sondern um selbst der Blutrache zu entgehen. Sodann hat er sich ein Jahr innerhalb eines bestimmten Umkreises im Walde aufzuhalten und ist dort gefriedigt. Nach Ablauf des Jahres ist er von Rache und Strafe frei, nur muss er die übliche Busse erlegen; wird sie nicht angenommen, so hat er die Busse noch ein zweites- und drittesmal anzubieten, und zwar jeweils nach Ablauf eines Jahres; wird sie auch dann nicht angenommen, so bringt sie der Thäter vor die Gerichtsversammlung, welche nun darüber verfügt. Man betrachtete es eben auch hier als einen Ehrenpunkt, dass sich der Bluträcher etwas zierte und erst nach einigem Sträuben die Busse annahm; ähnlich wie im schonischen Rechte der

[1] *Helsingelagen*, Manhäliäs B. c. 38 (C. j. Sueo-Got. VI, p. 60): Een timae skal aettae boot bötaes, sidaen wardae sjaelfwr waerkum slnum.

[2] So *Uplandslagen*, Manhälghis B. IX, § 2 (C. j. Suev.-Got. III, p. 138): Nu draepaer man annaen, kombaer han til thinx ok widaer drap kjaennis, tha a malseghande wald hwat han will haeldaer haempnae aellr wid botnm takae. So *Helsingelagen*, Manhäliäs B. c. 38 (Corp. jur Sueo-Got. VI, p. 59).

[3] C. 14 § 4 und 5 (*Schildener*, *Guta-Lagh* p. 20) = *Gotlandsl.* I, 14 § 2 (C. j. Sueo-Got. VII, p. 29).

[4] *Gutalagh* c. 13 (Ed. *Schildener* p. 16 f. und dazu die Noten p. 151 f. und Ed. im C. jur. Sueo-Got. VII, p. 25 f.). Vgl. auch *Geijer*, Geschichte Schwedens I, S. 266.

Todtschläger gehalten war, die Busse einige Zeit hindurch (3 Tage) fortdauernd anzubieten [1]).

Und gehen wir schliesslich auf das dänische Recht über, so betreten wir ja damit den Boden von Helsingör, wir betreten das Land, in welchem die Tragödie Hamlets und Ophelias spielt. Die Rechtsentwicklung dieses Landes hat aber auch sonst besonderes Interesse: denn hier finden wir, dass die Blutrache bis in das 16. Jahrhundert unter einem milden Strafensystem in lebendiger Uebung war, bis Christian III. die Zügel etwas strenger anzog, aber doch so, dass das Fehderecht des Adels vorbehalten blieb [2]); wir finden hier die norwegische Eintheilung in sühnbare und unsühnbare Delikte (ubodemal) wieder [3]): wir finden hier eine active und passive Theilung des Wergeldes in 3 Theile unter den Thäter (bezw. die Erben des Erschlagenen), unter die Schwert- und Spillmagen; ein solches Drittel heisst sal [4]): unter den mehreren Verwandten participirte der dem Grade nach nähere doppelt so hoch als der entferntere; mit der Zahlung der Busse war ein feierlicher Versöhnungsvertrag mit dem Versöhnungseide verbunden [5]). Namentlich können wir aber hier wieder die Modernisirung des Buss- und Wergeldrechts wahrnehmen: der grösste Schritt in dieser Modernisirung, und ein eminenter Schritt war auch hier, dass die Verwandten des Thäters von der Busse losgesprochen und die Busse dem Thäter selbst allein aufgelegt wurde —

---

[1]) *Andr. Sunonis archiep.*, Expositio juris Scanici II, 45 (Corp. jur. Sueo-Got. IX. p. 274). Diese Strömung ist von Shakespeare treffend charakterisirt in Heinrich VI, II. Thl. IV, 1:

Drum, wenn ich mit der Rache Handel treibe,
Zerbreche man mein Schwert, mein Wappenschild
Und ruf' als Memme durch die Welt mich aus.

[2]) *Kolderup-Rosenvinge*, Grundriss der dänischen Rechtsgeschichte (übers. v. *Homeyer*) S. 221. 272 (Note g), 289 f., *Dahlmann*, Gesch. v. Dänemark I, 159 f.

[3]) *Kolderup-Rosenvinge* S. 121 f. 125 f.

[4]) *Eriks Saellandske lov* (Ed. *Thorsen*) III, 26 f. p. 99 f., *Andr. Sunonis* Exp. jur. Scanici II, 45 (C. j Sueo-Got. IX, p. 275), *Stiernhöök.* de jure Sueonum p. 351, *Kolderup-Rosenvinge* S. 130. Auch *Judske low* II, 22. 25. 26, III, 23.

[5]) Dem Versöhnungseid ging der Gleichheitseid, der Jafnaðareid, von Seiten der Bussezahlenden voraus, nämlich der Eid, dass sie, wenn ihnen ein gleiches Unrecht widerführe, sich mit einer gleichen Busse zufrieden stellen würden. Vgl. *Eriks Saellandske lov* III, 27 p. 102, *Skanelagen* I, 110 (C. j. Sueo-Got. IX, p. 99); *Andr. Sunonis* Expos. juris Scanici II, 46 (ib. p. 276 f.), welcher hervorhebt, dass auf diese Weise die verletzte Familie die durch solche Behandlung ihr zugefügte Schmach abzuwenden suchte, da ja die andere Familie sich einer gleichen Behandlung unterwarf (lesis ledentibus adequatis auferri videatur contemptus). Andere Nachweise bei *Kolderup-Rosenvinge* S. 133 f., auch *Hertzberg* p. 104 f.

jetzt erst wurde das Strafrecht zu einem individuellen: der Gedanke der Familienfehde wich dem Gedanken der Büssung des Thäters. König Waldemar II. verordnete, dass die Verwandten des Thäters nicht gezwungen werden könnten, zur Busse des Todtschlägers beizutragen [1]; allerdings hat diese Verordnung nicht auf einmal gewirkt, und sie hat auch dann nicht sofort gewirkt, als sie später wiederholt wurde; noch bis in das 16. Jahrhundert pflegte man die Verwandten beizuziehen, und erst im Laufe der Zeiten konnte sich der mächtige Umschwung vollziehen. Soweit die Geschichte der Blutrache.

Wie sehr dieses Institut in den Gemüthern Wurzel gefasst hat, sieht man an den ungeheueren Schwierigkeiten, mit welchen die staatliche Gesetzgebung zu kämpfen hatte, um sich seiner im Laufe der Jahrhunderte einigermassen zu erwehren; und ein noch unvertilgter Rest jener Blutrache ist die Institution, die, durch conventionelle gesellschaftliche Ideen gestützt, noch mächtig mit fast ungeschwächter Triebkraft, trotz aller gesetzlicher Ankämpfung, in die heutigen Zeiten hineinragt: nämlich das Duell. Das Duell ist eine Art der alten Blutrache, es ist eine Blutrache nicht für einen gemordeten Verwandten, es ist eine Blutrache höchst persönlicher Art, die als höchst persönlich sich länger gesellschaftlich erhalten hat, als die übrigen Varietäten des Institutes; denn sie ging nicht unter mit der Zerstückelung des Geschlechtsverbandes: als höchst persönlicher Natur konnte sie länger widerstehen. Und wenn man sieht, wie, allen gesetzlichen Verboten zu Trotz, heutzutage noch Personen der rechtlichsten Anlage zum Duelle schreiten, wenn man sieht, wie das Duell noch heutzutage von Vielen, trotzdem dass es strafgesetzlich verpönt ist, als Ehrenpflicht betrachtet wird, welcher sich der Cavalier nicht entziehen könne, wenn man die Milde und Nachsicht mancher heutigen Gesetze in Duellsachen in Betracht zieht [2], dann wird man sich eine Idee machen können, wie Jahrhunderte lang aller Gesetzgebung zu Trotz das Institut der Blutrache fortwuchern konnte, wie es fortwuchern konnte, getragen durch die Volksmeinung, gegen welche eine vorwärts schauende Gesetzgebung stets einen schwierigen Stand haben wird.

Aber auch noch in gesetzlichen Institutionen klingt der Blutrachegedanke nach. Oben wurde der Bestimmung des römischen Rechtes gedacht, wornach der Erbe erbunwürdig wird, falls er die Verfolgung des Mörders unterlässt. Vom römischen Recht aus hat diese Bestimmung

---

[1] Vgl. *And. Sunonis* II, 45 (l. c. IX, p. 274). Vgl. auch *Kolderup-Rosenvinge* S. 131 f., 228 f., *Wilda* S. 383, wo auch die Ausnahme des Gesetzes.

[2] Wir befürworten im Gegentheil grosse Strenge

den Einzug in das moderne Recht gehalten: ob sie noch heutzutage gilt, ob sie nicht heutzutage als durch das sittliche Rechtsbewusstsein aufgehoben zu betrachten ist, ist allerdings eine andere Frage [1]). Aber selbst noch der Code civil, nicht das jüngste, aber doch das modernste Gesetzbuch der Neuzeit, erklärt in a. 727: Sont indignes de succéder et, comme tels, exclus des successions — — — 3. L'héritier majeur qui, instruit du meutre du défunt, ne l'aura pas dénoncé à la justice!! — —

Man würde der Blutrache unrecht thun, wenn man sie völlig auf egoistische Elemente zurückführen und das ganze welthistorische Blutracherecht als eine grosse rechtlose Verirrung darstellen wollte. Vielmehr enthielt die Blutrache einen guten Theil wirklichen socialen Gerechtigkeitsgefühles in sich: sie war die erste Manifestirung des grossen Gedankens, dass das Unrecht in seiner Eigenschaft als Unrecht einer Reaction unterliegen soll, einer Reaction, welche das Unrecht als Unrecht trifft, welche nicht etwa bloss den durch das Unrecht hervorgerufenen Schaden trifft; einer Reaction, welche dem Uebelthäter ein Leiden auf das Haupt sendet, damit durch die sühnende, reinigende Kraft des Schmerzes der sociale Bann gelöst wird, welchen der Uebelthäter auf sich geladen hat. Aber dieser Strafgedanke tritt in der Blutracheperiode nicht in seiner Reinheit hervor; er ist umschlossen und noch unlöslich umfangen von der Schadenfreude und von der Lust an dem Schmerze Anderer, von dem selbstischen Gefühl, sich an der Qual dessen zu weiden, welcher uns solche Leiden bereitet hat: nicht die sociale Sühnung und Lösung des Unrechts ist der erste und offenbarste Ausgangspunkt der Blutrache, sondern das egoistische Selbstgenügen am fremden Weh, die Freude an dem Leiden des Dritten; allerdings schlummert bereits in diesem individuellen Wehgedanken die Idee der allgemeinen publiken Vollstreckung.

---

[1]) Dafür insbesondere *Sintenis* III, S. 663 Note 9. Die Frage ist zu bejahen; die Bestimmung gilt nicht mehr, denn sie spricht den Gedanken aus, dass, wer den Mörder des Erblassers nicht verfolgt, sich gegen den Erblasser verfehle: sie enthält eine Strafe für eine moralische Pflichtverletzung. Eine solche moralische Pflicht besteht aber nach unserem heutigen Sittlichkeitsbewusstsein nicht mehr, darum kann auch eine solche Strafe heutzutage nicht mehr bestehen, ebensowenig als die Strafbestimmungen wegen Häresie und ähnliche. Schon frühere Autoren haben sich darum gegen die Anwendbarkeit der römischen Bestimmung erhoben; vgl. die Allegate bei *Mühlenbruch*, Forts. von *Glück* XLIII, S. 477, ferner bei *Lauterbach*, collegium Pand I. p. 840, und für die Niederlande *Voët*, ad XXIX. 5 Dig. de S. C. Silan. nr. 6: Moribus nostris mitiora placuerunt nec indignus creditur hereditate occisi, qui mortem ejus ultus non est, sed cum homicida de caede privatim transegit (Ed. 1726 II, p. 385). *Voët* beruft sich dabei auch auf andere Autoritäten.

und überall da, wo die Racheübung zur Pflicht erhoben, wo sie an bestimmte Regeln geknüpft und bestimmten Normen unterworfen wird, ringt sich bereits siegreich das Bewusstsein der öffentlich-rechtlichen socialen Natur des Rächeramtes zu Tage, und nur im Hintergrunde lauert noch als treibendes Motiv, als psychologische Federkraft, der Rachedurst, die Süssigkeit der Empfindung ob der Qual, in welcher sich der Andere windet. Dieses sociale Amt der Racheübung wird scharf, aber allerdings auch mit Uebertreibung, pointirt von Bahnsen[1]: „war es etymologisch angesehen auch ein unhaltbares Spielen mit dem Wortklang, wenn einige Rechtsphilosophen „Rache" und „Recht", „gerächt" und „gerecht" ganz nahe zusammenrückten, so lag doch die richtige Anschauung zu Grunde, dass eine Rachevollstreckung von jeder egoistischen Interessirtheit und von jeder blos boshaften Freude an fremdem Weh sich gänzlich fern halten kann. Das antiegoistische Moment darin lässt sich aber um so weniger verkennen, als überhaupt kaum je eine Rache ohne ein persönliches Opfer für den sich Rächenden kann vollzogen werden: ein Simson der sich selber unter den Ruinen des feindlichen Hauses mitbegräbt, kommt en miniature alle Tage vor und erhärtet so unsern Satz, dass das Wesen jedweder ethischen Satisfaction durch Vergeltung nur zu begreifen ist aus der fundamentalen Correlation zwischen Schuld und Leiden — —". Allerdings, gerade die Zerstörung des eigenen Glückes, die Untergrabung der eigenen Ruhe, die Zertrümmerung des eigenen Heerdes, sie ist es, welche in der Blutracheübung uns so tagtäglich entgegentritt, und ein tief tragisches Geschick ist es, welches den Erben zwingt, um die Manen des Gemordeten zu beruhigen, sich in unabsehbare Feindseligkeiten zu stürzen, das häusliche Dach mit der Wildniss, die Ruhe des Heerdes mit dem qui vive des nächtlichen Wachestehens zu vertauschen, verjagt, ruhelos, voll Mühsalen aller Art den Schritten der Verfolger zu lauern: das ist die Perspective, die vor ihm steht; aber ein Gefühl socialer Ehre, ein Gefühl ethischer Pflicht durchdringt und erhebt die Leidenschaft; der Keim des socialen Strafgedankens treibt bereits seine lebendigen Triebe, und es bedarf nur noch eines mächtigen kulturellen Kraftaktes, damit dieser rein und lauter aus der trüben Hülle fällt. Erst wenn der Staat, erst wenn die sociale Allgemeinheit das sühnende Schwert in die Hand nimmt, wird die Strafe von jeder Beigabe individueller Leidenschaft gelöst. Das Beil des Scharfrichters zittert nicht mehr von der Wuth, welche den Verletzten in seinem Innersten erbeben lässt: die Strafe hat jetzt ihren vollen objectiven Charakter, sie bricht den Stachel der Schuld und

[1]) Characterologie I, S. 315. 316.

verbreitet Friede und Versöhnung: während die Blutrache immer wieder das Signal ist zu neuen Schrecken, wo auf Rache wieder Rache folgt und in gegenseitigem Wechselmorde sich ganze Generationen zerfleischen: gerade diese fortwährende Selbstzerfleischung bekundet den unreinen Charakter der Blutrache. Jetzt aber ist dem Wechselmorde die Lebensader durchschnitten: „gegen das Gericht gibt es keinen Bluträcher"[1]), hier bricht sich die Wuth des Individuums an der ernsten Grösse der Allgemeinheit.

Noch manche Nachwehen des alten Rachegeistes verlieren sich allerdings bis in die Tage des staatlichen Strafrechts hinab: das bevorzugte Anklagerecht, wie das Recht darauf, bei dem Leiden des Verurtheilten selbst zugegen zu sein, und das Recht, der Begnadigung ein Veto entgegenzurufen — alles dieses sind noch die letzten Lebenszüge des alten Rachesystems; von nun an ist es überwunden, und was an Rache jetzt noch bleibt, das steht ausserhalb der staatlichen Strafübung, das hat keinen Anspruch mehr auf den ethischsocialen Charakter, welcher das frühere Rächeramt adelte, es hat keinen Anspruch mehr auf sittliche Werthschätzung, es ist nur noch der Ruf des schalen, antisocialen Individualismus. Darum haben die tiefsten Religionen die Rache als unsittlich und frevlerisch verpönt: der Buddhismus und das Christenthum: der Buddhismus, welcher in seiner Weltentrückung das Feuer unreiner individualistischer Triebe in dem Herzen erlöscht, und das Christenthum, welches in der Verklärung des Leidens dem gelassenen Dulder die Palme reicht. Die Stellen des Christenthums gegen die Racheübung sind allgemein bekannt. Buddha aber lässt den Vater zu seinem Sohne sagen: „Mein Sohn, sieh nicht zu weit und nicht zu nah. Denn nicht durch Feindschaft kommt Feindschaft zur Ruhe, mein Sohn: durch Nichtfeindschaft kommt Feindschaft zur Ruhe." „Durch Nichtzürnen überwinde man den Zorn, das Böse überwinde man mit Gutem"[2]). So lautet der Ausspruch des siegreich Vollendeten[3])!

Aber was einem Geiste wie Buddha, der in einer Welt von Denkern lebte, in so siegreicher Klarheit aufging, das konnte im Zeitalter des Hamlet, als sich das jugendliche Germanenthum erst abzugähren be-

---

[1]) *Marbach*, Die Oresteia des Aeschylos S. 410.

[2]) *Oldenberg*, Buddha, sein Leben, seine Lehre, seine Gemeinde S. 300. 299.

[3]) Auch der Talmud spricht gegen die Racheübung. s. *Stern*, Lichtstrahlen aus dem Talmud S. 65. 66. Bekannt ist besonders die Geduld Hillels. Auch die Aussprüche griechischer und römischer Philosophen in dieser Richtung sind bekannt: *Plato*, Kriton c. 10, *Seneca*, dial. IV, 32. Vgl. neuerdings auch *Reich*, die persönliche Entwickelung des Menschen und die Civilisation S. 265.

gann, auch dem Begabtesten nur in Gestalt dunkler ahnungsvoller Seelenstimmung aufsteigen, und der Kampf des Innern mit der eingewohnten und eingelebten Anschauungs- und Denkweise — ein bitterer Kampf, der den wenigsten reformatorischen Geistern erspart bleibt, musste seine Seele mit furchtbarem Wehe erfüllen [1]).

Vollständig auf dem Standpunkte der Blutrache steht nun der Geist des Hamletvaters; seine Worte sind der Ausdruck eingewohnter Racheleidenschaft, und es sind die Furien der Blutrache die ihn umschwärmen:

„Räch seinen schnöden, unerhörten Mord — —
„Auch wärst du träger, als das feiste Kraut,
Das ruhig Wurzel treibt an Lethe's Bord,
Erwachtest du nicht hier“ [2]).

Es ist derselbe Blutrachegedanke, der in den Königsdramen Shakespeares oftmals sein Gorgohaupt erhebt. So im König Richard II., wo *Bolingbroke* von Glosters Tod spricht:

„Die schuldlose Seele
Dadurch ihm ausgeschwemmt in Strömen Bluts,
Das, wie das Blut des opferweihnden Abel,
Selbst aus der Erde stummen Höhlen schreit
Zu mir um Recht und strenge Züchtigung“.

(I, 1).

---

[1]) Es ist merkwürdig, wie gerade solchen, die so viel richtiges und unrichtiges von dem christlichen Zuge unseres Dramas entwickelt haben, diese Seite desselben verborgen bleiben konnte. Man hat in ihm auch specielle protestantische, gegen den Katholicismus gerichtete, Seiten entdecken wollen (s. oben S. 122) — dies ist vollkommen verfehlt. Dass Hamlet in Witteuberg studirte, zeugt nur für den damaligen Ruf der Universität; wie denn auch der Marlowesche Faust bekanntlich in Wittenberg auftritt.

[2]) Man hat diese Auffassung der Ideen des Geistes bestritten (*Sievers* Shakespeare I, S. 478) wegen der Worte: murder most foul, as in the best it is, wornach jeder Mord, auch der Blutrachemord als schnöde hingestellt würde — völlig unrichtig, denn vom Blutrachestandpunkt aus gilt die Uebung der Rache ebensowenig als Mord, als bei uns die staatliche Hinrichtung, und die allegirten Worte sind nur die Folie zum folgenden: but this most foul, strange and unnatural. Noch weniger können die Worte: taint not thy mind, nor let thy soul contrive against thy mother aught etwas gegen die Blutrache enthalten; denn die Worte von nor an sind nur die Ausführung des: taint not thy mind: beflecke dein Herz nicht dadurch, dass du gegen deine eigene Mutter handelst, eine Mahnung, welche alsbald in ihrer juristischen Tragweite zu erläutern ist. Vgl. auch *Jänicke,* Observations sur Hamlet (1858) p. 9, welcher den Satz dahin wiedergibt: Ne souille pas ton âme, ni par conséquent n'entreprends rien contre ta mère.

Noch tiefer die Wittwe Gloster zu Gent (ib. I, 2):

„Ach Gent! sein Blut war Deins; das Bett, der Schooss
Der Lebensgeist, die Form, die dich gestaltet,
Macht ihn zum Mann; und lebst du schon und athmest,
Du bist in ihm erschlagen: du stimmst ein
In vollem Mass zu deines Vaters Tod,
Da du den armen Bruder sterben siehst,
Der Abdruck war von deines Vaters Leben“ [1].

Und im Macbeth sind die letzten Worte Banquos, dass er seinen Sohn Fleance zum Rächer aufruft.

Der ächte junge Mann dieser Blutracheidee, der denn auch sofort unbesonnen zur That gestürmt wäre, ist der gedankenlose jugendliche Haudegen Laertes, den einige Hamletkritiker zum braven Helden stempeln wollten. Er ist der gedankenlose Mensch, der in den Ideen des Alltags untergeht; vom Taumel der Leidenschaft erfasst, voll hohler Phrasen, ostentativ, schwülstig, getragen von den vulgärsten Ideen der Alltagsmenschen — ein junger Mann nach dem Herzen — nicht der Menge, denn die Menge hat doch meist einigen richtigen Instinkt [2] — aber nach dem Herzen derjenigen, welche sich als die competenten Kritiker des Tages geberden [3]. In blinder Hast stürzt er in den brausenden Strom des Pöbels; bevor noch der Tod seines Vaters und die ihn begleitenden Umstände einigermassen geklärt sind, verlangt er Rache und nichts als Rache, Rache à tout prix:

„Der Tropfen Bluts, der ruhig ist, erklärt
Für Bastard mich; schilt Hahnrei meinen Vater.“

Und über die Art der Rache macht er sich keine Bedenken. Den Hamlet in der Kirche erwürgen, hält er für eben so sittlich, als er es für sittlich hält, gegen alle Abrede mit spitzer Klinge zu fechten, ja zur

---

[1]) Wie wunderbar ist hier die Familieneinheit und die auf diese begründete Verwandtenblutrachepflicht gezeichnet! Ein Rechtsgedanke, welchen der Dichter dem Genius der Rechtsentwicklung selbst abgelauscht hat!

[2]) Dies wird treffend illustrirt durch die Liebe der Menge, des „grossen Haufens“, für Hamlet, vgl. IV, 7.

[3]) Es ist merkwürdig, wie man diesen platten hohlen Libertin mit seinem durch und durch unedlen Wesen dem Hamlet als Vorbild hat vorhalten können, wie man hat vermeinen können, Shakespeare habe ihn geschaffen, um in einem Spiegel zu zeigen, was Hamlet hätte thun sollen und wie nutzlos er seine Zeit vergeudet. Vgl. hiergegen auch richtig *Werder*, Vorlesungen über Shakespeares Hamlet S. 212. Das Gegentheil folgt auch nicht aus den Worten Hamlets (V, 2), dass er in der Sache des Laërtes das Gegenstück der seinigen sehe — ja, seine Sache ist allerdings ein Gegenstück der Hamletschen, aber seine Person kein Vorbild.

vergifteten Waffe zu greifen. Er hält es für sittlich, dieses zu thun, obgleich er mit Hamlet zuvor, zwar keine Versöhnung, aber doch einen Waffenstillstand eingegangen, obgleich er ihm versprochen hat, bis auf Entscheidung „älterer Meister von geprüfter Ehre“ die Feindseligkeiten ruhen zu lassen.

Man sieht, der junge Mann steckt noch in den tiefsten ungeläutersten Ideen des Blutrechts; sobald dasselbe auch nur einigermassen von den Sonnenstrahlen einer höhern sittlichen Idee durchwärmt ist, bilden sich im Völkerleben von selbst Normen und Regelungen, welche die Stimme der Leidenschaft zu dämpfen und dem Rachegeiste seine Ziele zuzuweisen bestimmt sind: es bilden sich heilsame Schranken für die Ausübung der Rache — die ersten Etappen auf dem Wege zum civilisirten Strafrechte.

Eine dieser Schranken ist es, dass gewisse Räume, in welchen sich der Verfolgte aufhält, gefeit sind und den Verfolgten vor der Nachstellung sichern: das Recht des Asyles, welches seinen beruhigenden Schirm über das Haupt des unselig Verfolgten ausbreitet und, indem es den Thäter zeitweise der Nachstellung entzieht, die Möglichkeit einer Vergleichung und Versöhnung der Blutthat eröffnet. Darum spielen die Asyle in der Geschichte des Blutrechts eine so bedeutsame Rolle, und das Priesterthum hat durch die Schöpfung dieses Asylrechts einen eminent sittigenden Einfluss auf das Rechtsleben ausgeübt. Dieses Asylrecht ist im germanischen Leben mildernd und versöhnend aufgetreten[1]), aber auch bei vielen anderen Völkern, sobald das Blutrecht sich aus den rohesten Anfängen entwickelt oder das Priesterthum eine grössere Macht erlangt hatte[2]).

Mit grosser Feinheit hat der Dichter diesen Zug des Blutrechts in folgenden Worten berührt:

---

[1]) *Gutalagh* c. 13 und dazu *Schildener* S. 151 f., *Dahlmann*, Geschichte Dänemarks I, S. 160, *Ine*'s Gesetze c. 5, *Aelfred* c. 2, lex Alemann. III, lex Bajuvar. I, 7, lex Visigoth. VI, 5, 16 und 18, Schwabensp. a. 329 (Lassb.), *Wilda*, Strafrecht der Germanen S. 538 f., *Wachter* in Ersch und Gruber (v. Freistätte) B. 49 S. 93 ff., *Osenbrüggen*, Alamann Strafrecht S. 118 f., *Frauenstädt*, Blutrache S. 51 f.

[2]) Ueber die Asylstätten des mosaischen Rechts s. oben S. 143; über Asylstätten in Griechenland, vgl. z. B. *Euripides*, Ion. 1236 f., *Tacitus*, Annal. III, 60. Asylstätten finden sich bei den Polynesiern, auf den Sandwichinseln puhonuas genannt, *Ellis*, Polynesian Research. IV, p. 167. 363; auch bei den Negern der Goldküste sind die Wohnungen der obersten Priester Asyle, *Waitz*, Anthropologie II, S. 144, und bei den Rothhäuten gibt es einen Asylpfahl, *Waitz*, III, S. 158. Vergl auch, was oben über die ânaia der Kabylen ausgeführt worden ist.

König: — — — — „was wollt Ihr unternehmen,
Um Euch zu zeigen Eures Vaters Sohn
In Thaten mehr als Worten?
Laertes: Ihn in der Kirch' erwürgen.
König: Mord sollte freilich nirgends Freistatt finden
Und Rache keine Grenzen. Doch, Laertes,
Wollt Ihr dies thun, so haltet euch zu Haus[1]).

Laertes will sich über die geheiligten Schranken des Asylrechts hinwegsetzen, und Claudius bestärkt ihn principiell darin: allerdings könnte er sich auf Stadien des Blutrechts berufen, in welchen der Mörder auch von dem Asyle weg ausgeliefert wurde[2]): aber so ist nicht das Blutrecht germanischer Völker, es prallt vor der Heiligkeit des Asyles zurück, und darum ist es mehr als Klugheit, es ist Furcht vor der Sacertät des Asyles, wenn Claudius dem jungen Mann einen anderen Weg der Rache empfiehlt[3]).

Aber noch eine zweite Schranke des Blutrechts musste sich im Völkerleben gebieterisch aufdrängen, die Schranke nämlich, dass, sobald

---

[1]) Die hauptsächlichen Asylstätten waren von jeher die Kirchen. Doch auch andere Localitäten wurden gefreit und der Verfolgung entzogen, *Osenbrüggen* a. a. O. S. 119 f., *Frauenstädt* S. 56 f., *Wachter* S. 104. Freistätten waren gewisse Höfe, Aecker, Mühlen, insbesondere auch die Wohnungen von Schöffen. Eine interessante Bestimmung in diesem Sinn findet sich im *Fürstenberger* Urkundenb. (*Riezler*) IV, p. 509, als Recht der Stadt Husen von 1493: In der zwolfer des gerichts husern sol oech ain jeder, so derin kompt, friden und fryheit haben sechs wochen und tri tag, und drit er in der zit dry schridt fur das huss und wider derine, sol er aber obgemelt fryheit haben, sower die sach, darumb fryheit gesucht wir, lib und leben nit berurt, und der zwolfer oech nit ain wirt ist. Flucht aber ainer in ains zwolfers hus, der ain wirt, und zuck den zapfen von vass, so hat er darnach auch obgemelten friden und fryheit. Im mosaischen Rechte war ebenfalls der Altar Freistätte, vgl. I. *Könige* 1 § 50, später wurden bestimmte Städte geweiht und zu Freistädten erklärt, *Mose* IV, 35 §. 6 f., V, 19 § 2 f., *Josua* 20, die עָרֵי מִקְלָט.

[2]) Vgl. was oben über das mosaische Blutrecht ausgeführt wurde.

[3]) Seltsamer Weise bemerkt *Vischer*, Kritische Gänge N. F. II. S. 127 zu den Worten: „ihn in der Kirche erwürgen“: „Das ist die Sprache eines Mannes, dem der Vater ermordet ist“ — doch gewiss eines Mannes von der äussersten Rücksichtslosigkeit, welcher sich über alles hinwegsetzt, was die Kultur zur Veredlung der Rache bereits gethan hat. Richtiger sagt dagegen *Macdonell*, essay on the tragedy of Hamlet p. 46: „„Revenge should have no bounds““ „is a sentiment uttered by the king; and though in conformity with the heartless disposition of the man, it nevertheless breathes the rude maxims of a barbarous age. Revenge was then looked upon as a sacred duty“.

die Blutthat durch Versöhnung beglichen oder auch nur das Sühneverfahren eingeleitet ist, das Blutrecht pausiren muss[1]). Darum ist seine Handlungsweise auch vom Standpunkte des Blutrechts aus eine verruchte, und mit Befriedigung bemerken wir, wie er sich in der eigenen Schlinge fängt[2]). Nur das lässt sich zu seiner Entschuldigung beibringen, dass er auf den Rath und unter dem Einflusse der bestrickenden Honigworte eines ausgemachten Schurken, wie des Königs Claudius, handelt, jenes Teufels, der sich in die Hülle weissester Unschuld und in das Gewand des würdigsten gottbegnadeten Wesens zu kleiden weiss.

Darum wollen wir es ihm auch nicht zu so grosser Schlechtigkeit anrechnen, dass er auf der Blutrache besteht, obgleich die Tödtung des Polonius durch Hamlet eine im Moment der Bestürzung und in der jähen Furcht vor einem gestellten Hinterhalte begangene That ist, und folglich juridisch durch putative Nothwehr völlig entschuldigt wird; denn nicht nur die wirkliche Nothwehr, sondern auch die putative, enthebt den Tödtenden der rechtlichen und sittlichen Verantwortlichkeit[3]), und Hamlet müsste wegen putativer Nothwehr freigesprochen werden.

---

1) So erlangt nach der Grágás Vigsloði c. 15. cf. 112 der Schuldige den vorläufigen Frieden, grið, um einen definitiven Friedensvertrag, trygð, anzubahnen, *Wilda*, Strafrecht der Germanen S. 179, *Lehmann* und *Schnorr v. Carolsfeld*, Njalssage S. 16 f. So herrscht nach angelsächsischem Rechte während des Sühneverfahrens Königsfrieden, *Eadmund* II, 7 und vom Wergeld 1 § 4, vgl. auch *Kemble*, the Saxons in England II, p. 39. Ohne solche Sicherung wäre das Sühneverfahren kaum durchführbar gewesen.

2) *Döring*, Hamlet S. 81, bezeichnet es als das Verschulden des Laertes, dass er die ritterliche Ehre der Familienrache opfert; allein es muss weiter gesagt werden, dass die Familienrache durch Ueberschreitung der geheiligten Schranken damit eben zu einer illegitimen, auch von dem Standpunkte des Blutrechts aus rechtswidrigen und verbrecherischen wird.

3) Der Tod des Polonius wird von den Hamletkritikern meist falsch aufgefasst, am richtigsten von *Mauerhof* S. 131. Vgl. auch schon *Friesen*, Briefe über Shakespeares Hamlet S. 251. Hamlet glaubt an einen bewaffneten Ueberfall, an einen gedungenen Mörder, der hinter der Tapete steht und eben das Zeichen zum Allarm gibt. Daher die Worte:

„Todt, für 'nen Dukaten, todt!“

(d. h. für den Dukaten, um den du gedungen bist). Erst, als er die Bestürzung der Mutter bemerkt, kommt ihm der Gedanke, dass es der König sein möge, und wie der Blitz leuchtet die Idee in ihm auf, dass auf diesem Wege, ohne seine sittliche Schuld, der Unhold getödtet und sein Vater gerächt sein möge. Darum die Worte der Enttäuschung:

„Ich nahm Dich für 'nen Höhern“.

Allerdings werden die Worte „dead, for a ducat, dead“ gewöhnlich so ausgelegt: „todt, um einen Dukaten (sc. wette ich) todt“, s. *Döring*, Hamlet S. 69.

Wir wollen dies dem Laertes desshalb nicht so hoch anrechnen, weil wir nicht wissen, wie ihm von einem Schurken, wie Claudius, die That dargestellt worden ist — oder vielmehr weil wir wissen, dass Claudius ihm die That so geschildert hat, dass Hamlet in der bewussten Lebensnachstellung gegen ihn selbst die Personen verwechselt und den Polonius statt des Königs getödtet habe. Allerdings wurde schon bemerkt, dass im System der Blutrache die That gewöhnlich nur nach ihrer äusseren Erscheinung beurtheilt wird, und die Willensseite wenig in Betracht kommt: an sich ist ursprünglich die Blutrache gegen jeden erlaubt, der den Tod eines Andern herbeigeführt hat, sei es mit Absicht, mit Verschuldung oder aus Zufall[1]). Erst allmählig treten die feineren Unterschiede der Willensseite dem Volke in das Bewusstsein, und sie prägen sich dadurch aus, dass, wo die Absicht fehlt, die That als eine leichtere betrachtet wird, die sich ganz besonders zur Ausgleichung eignet, bis dann diese Ausgleichung als obligat erklärt und die Blutrache ausgeschlossen wird. So ist es aber schon nach der Kulturanschauung, in welcher das Stück spielt, und Laertes handelt auch vom Standpunkte seiner Zeit unrecht, wenn er dem Hamlet nach dem Leben strebt; seine Entschuldigung ist — Claudius.

Wie wird sich ein Mann wie Hamlet zu dem Rachegebote des Geistes verhalten? Wird er die Blutracheidee seines Vaters theilen? — In Momenten, aber auch nur in Momenten, wenn die Bestürzung seinen Gedanken voraneilt. Sobald er sich gesammelt, widerstrebt sein inneres Gefühl der Henkerrolle, die ihm auferlegt ist; und der Kampf seiner

---

Allein man kann nicht umhin, diese Ausdrucksform als einen Ausfluss entsetzlicher Wildheit zu bezeichnen, — welche des Hamlet kaum würdig wäre.

[1]) Nachweise bietet das ursprüngliche Recht fast aller Blutracheländer; unfreiwillige Tödtung gibt mehr Anlass zur Versöhnung, als freiwillige, aber in thesi unterliegen beide der Blutrache gleichmässig. In der staatlichen Gesetzgebung wird die unfreiwillige Tödtung zunächst milder behandelt, bis allmählig die Strafe zu einem Minimum zusammenschrumpft oder durch das Mittel der Begnadigung illusorisch gemacht wird, bis endlich die volle Straflosigkeit eintritt, sobald weder Absicht noch Schuldhaftigkeit vorliegt. Aber auch hier bleiben in der Religionsübung oftmals noch Spuren früherer Anschauung zurück: der Tödter, wenn er auch schuldlos und unfreiwillig war, muss entsühnt werden; solche Sühnopfer kennt noch das griechische Recht s. oben S. 154 und *Müller*, Aeschylos Eumeniden S. 144, wie das römische Recht, *Cicero*, Top. 17, 64, *Servius* ad Verg. Eclog. IV, 34; und bezügl des indischen Rechts s. die Nachweise in *meiner* Abhandl. in der Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. III, S. 199. Noch in den mittelalterlichen Pönitentialbüchern ist Busse festgesetzt für denjenigen, welcher einen Menschen casuell tödtet, z. B. im Merseburger Pönitential (*Wasserschleben*, Bussordnung S. 391). Vgl. zum Ganzen *meine* Abh. in der krit. Viertelj.-Schrift N. F. IV, S. 185, und oben S. 161.

Lichtnatur mit den angestammten Mächten der Finsterniss, welche durch den Racheruf des Geistes repräsentirt werden, dieser Kampf ist die furchtbare Tragik im Wesen des Helden; denn ein Held ist Hamlet, wenn auch nicht ein Held der leiblichen That, so doch ein Held des Geisteslebens, ein Kämpfer des Fortschrittes, ein Eckpfeiler in der Entwicklungsgeschichte von Recht und Sittlichkeit! Was ist jeder andere Conflikt, was sind alle Schicksalskämpfe, die den thatendurstigen Mann nur erlaben, gegen diese einzigartige furchtbare Situation, wo Pflicht gegen Pflicht, Soll gegen Soll im Kampfe steht, wo der Wurm des Innern alle Freude des Herzens zernagt, so dass an Stelle des frischen Lebens nur die leere Schale bleibt. Was ist jede andere Tragik gegen eine solche Entzweiung des eigenen Wesens, wo die eigene Axe zerbricht, welche der Person Halt und Stütze gewährt; wo der Boden unter den Füssen weicht, auf welchem der Held seinen Schicksalskampf auszufechten hat. Darum die furchtbare Zerstörtheit seines äusseren Wesens, trotz des wunderbaren geistigen Lichtes, das in ihm waltet; aber das geistige Licht keines Sterblichen kann mit einem Ruck die Schatten der Vergangenheit zerstreuen, und tückisch werden sie sich in sein Dasein hineinstehlen, um so schwärzer, je heller das Licht ist, dem sie contrastiren. Darum tritt der Prinz in jener schrecklichen Scene vor seine Geliebte, ein Bild der trostlosesten geistigen Entzweiung:

— „mit ganz aufgeriss'nem Wamms,
Kein Hut auf seinem Kopf, die Strümpfe schmutzig
Und losgebunden auf den Knöchel hängend;
Bleich wie sein Hemde, schlotternd mit den Knieen,
Mit einem Blick, von Jammer so erfüllt,
Als wär' er aus der Hölle losgelassen,
Um Greuel kund zu thun" — —.

Nicht ein verstellter Wahnsinn, noch weniger ein wirklicher Wahnsinn [1]), sondern eine der ihn umgebenden Gesellschaft unbekannte furcht-

---

[1]) Dass *Hamlet*, dieser exquisite Denker, der ohne ungesunde Extravaganz über die letzten Dinge mit derselben Tiefe philosophirt, wie über die Geheimnisse der Kunst, wirklich wahnsinnig gewesen sei, ist eine Annahme, die zum Voraus zurückgewiesen werden muss. Vgl. dagegen auch *Meadows*, Hamlet an essay p. 10 f. Eine andere Frage ist es allerdings, ob sein Thun nicht solche psychologische Eigenthümlichkeiten aufweist, dass es sehr wohl der psychiatrischen Betrachtung zugänglich ist, sofern die Psychiatrie nicht nur wirkliche Seelenstörungen, sondern überhaupt eigenartige, von der gewöhnlichen Bahn abweichende seelische Phänomene in ihren Bereich zieht. Insofern ist den psychiatrischen Studien über Hamlet allerdings eine Berechtigung nicht abzusprechen, wenn es auch immerhin als sehr bedenklich zu betrachten ist, dass die Gränzscheide zwischen der psychologischen

bare Seelenpein ist es, die sein Thun zu einem seltsamen, der gesellschaftlichen Sitte widersprechenden und darum auch für die umgebende Gesellschaft unverständlichen gestaltet [1]). Nur einer in der Gesellschaft, der schlaueste aller Schlauen, der König Claudius, blickt durch die Seltsamkeit

---

Sonderheit und der wirklichen Störung nicht immer scharf auseinander gehalten wird — sehr bedenklich nicht nur für die Hamletkritik, sondern auch für das practische Leben, das schwer bedroht ist, wenn die Gränzen der wirklichen Geistesstörung nicht streng gezogen werden. Von den Hamletschriften dieser Richtung vgl. man namentlich *Conolly*, a study of Hamlet (1863) p. 52 f., *Onimus*, Revue d. deux mondes (1876) XIV p. 646 f.; vgl. auch *Grimm*, fünfzehn Essays, N. F. S 266 f. Einen Beitrag Mehrerer zu der Frage enthält die Schrift: The Hamlet controversy· Was Hamlet mad? . . (Melbourne 1867), vgl. besonders p. 13, 20, 25 f. Neuerdings vgl. auch *Stenger*, der Hamlet-Charakter (1883) S. 9 f., 39, welcher in Hamlet einen Fall melancholischer Verstimmung erblickt, „die nahe daran ist, in den secundären Wahnsinn überzugehen, ohne demselben zu verfallen". Nun ist eine abnorme nervöse Reizbarkeit, eine psychische Hyperästhesie des Prinzen, ein auffallender Wechsel seiner Stimmungen nicht zu leugnen, und es ist auch hier die Kunst des Dichters zu verwundern, der diesen psychischen Zustand in einer Weise gezeichnet hat, welche die heutigen Mediziner, die viel mehr mit Nerven zu schaffen haben, als die Aerzte vor 2 Jahrhunderten, in Erstaunen setzt; es ist diese Stimmung die Folge der fein angelegten nervösen Natur des Prinzen, die Folge der grübelnden geistigen Anstrengung und der unerhörten Schicksalsschläge, die über ihn hereinbrechen, wesshalb sie nach dem Unfall mit Polonius in der hastigsten und fahrigsten Weise zum Ausbruch kommt. Es ist aber völlig unrichtig, in einem solchen Falle von geistiger Störung zu sprechen, solange noch der Verstand in sonniger Klarheit schwebt, noch weniger ist damit das Hamletproblem gelöst. Denn das Temperament des Helden enthält hier ebenso wenig die geistigen Motoren seines Handelns, als bei Faust, der vielleicht auch eine neurose Behandlung zulassen würde.

[1]) Man könnte sich hiergegen auf das Selbstgeständniss Hamlets (III, 4) berufen, wo er zu seiner Mutter sagt:

„Bringt diesen ganzen Handel an den Tag,
Dass ich in keiner wahren Tollheit bin,
Nur toll aus List"

(besser: nur fingirt toll, verstellt toll, toll mit Kunst: mad in craft). Allein damit ist nur gesagt, dass Hamlet dem Sturm in seinem Inneren, der ihn zu dem sonderbaren Handeln verleitet, keine Schranken gesetzt und dadurch allerdings bewusst den Schein der Tollheit auf sich geladen hat. Noch weniger kann die Erklärung Hamlets über seine madness in der Verzeihungsscene mit Laertes (V, 2) entgegengehalten werden; denn wenn man die Worte in ihrer schwersten Bedeutung nähme, so müsste man entweder eine wirkliche Tollheit annehmen, oder den Hamlet als Lügner brandmarken. In der That aber ist unter madness die durch die unerhörten Schicksalsschläge gesteigerte nervöse Aufregung Hamlets verstanden, nicht wirkliche Geistesstörung. Vergl. auch *Werder*, Vorlesungen über Shakespeares Hamlet S. 211; a. A. ist *Thiersch* in Nord u. Süd VI S. 247 f.

des Aeussern in das Innere des Prinzen; aber allerdings er ist ein Wissender, er fühlt, er ahnt, dass Hamlet um die schreckliche Unthat weiss:

„was er sprach, obwohl ein wenig wüst,
War nicht wie Wahnsinn. Ihm ist was im Gemüth
Worüber seine Schwermuth brütend sitzt;
Und, wie ich sorge, wird die Ausgeburt
Gefährlich sein[1])."

Bei dieser Seelenpein verdüstert sich seine Weltanschauung[2]), aber es ist nicht die Düsterheit, welche uns die wahre Gestalt der Sache verdeckt, sondern der Dämmer, welcher bloss den farbigen Schein abstreift, in den unsere Lebenssonne, unser Lebensmuth die Umgebung kleidet, und welcher so die wahre Gestalt der Dinge in ihrer unverhüllten Schärfe zeigt. Es ist der Malismus (nicht Pessimismus) grosser Geister, welcher unter dem Schimmer äusserlicher Convenienz die Unverlässlichkeit und Gebrechlichkeit der Menschennatur, unter dem heiteren Scheine der Lebenswonne die Schlange im Grase erblickt, die auf uns lauert; der unter dem Bilde der Realität, das uns die Welt bietet, das Scheinhafte, Illusorische, Nichtige erkennt, welches allem Vergänglichen anklebt. Das ist die tiefe Bedeutung der Philosophie Hamlets, die wie ein wehmüthiger Hauch über dem Werke schwebt, der Philosophie indischer Denker vergleichbar, die uns unaufhörlich an die Nichtigkeit und Scheinhaftigkeit unserer

---

[1]) Vergl. über die Wahnsinnsfrage, ausser *Conolly*, *Onimus* und Anderen, auch *Werder*, S. 92, welcher richtig betont, dass Shakespeare einen wirklichen Wahnsinnssimulanten, wie den Edgar (im Lear), ganz anders sich geben lässt. Hätte Hamlet wirklich den Wahnsinn simuliren wollen, so hätte er es sehr falsch angegriffen. Das Eigenartige seines Thuns beruht nur in der wahrheitsgetreuen Emanation seiner inneren Stimmung, in dem Wegwerfen jeder conventionellen Maske, und die bald abrupte, bald tiefsinnige Redeweise gegenüber *Polonius*, *Rosenkranz* und *Güldenstern* und gegenüber dem König ist nur die Redeweise des grossen Geistes, der mit der Geschäftigkeit der Pygmäen spielt, die ihn umgarnen wollen.

[2]) Vgl über den Malismus Hamlets auch *Tyler*, the philosophy of Hamlet, insbesondere p. 19 f. Dieser geistige Malismus wird von Vielen, z. B. *Sievers*, a. a. O., *Döring*, Hamlet S. 64, mit Unrecht in einen sittlichen Pessimismus verkehrt nnd hieraus die Thatenlosigkeit des Helden erklärt. Allein von einem moralischen Pessimismus ist bei einem Helden, der so tief von den Idealen der Sittlichkeit durchdrungen ist, keine Rede; wenn er Verachtung zeigt, zeigt er nur Verachtnng gegen das Verachtungswürdige, das wahre Gute findet bei ihm reiche Anerkennung (man vgl. seine Apostrophe an Horatio in Akt III, 2). Auch würde der moralische Pessimismns in unserem Falle jedenfalls die Thatenlosigkeit nicht erklären, denn ein solcher moralischer Pessimismus hält gewiss nicht davon ab, der Menschheit, und gerade der tief versunkenen Menschheit, Uebles zu thun.

Umgebung gemahnen. Das ist denn auch die Bedeutung seines Ausspruchs, dass nichts an sich gut oder schlecht ist, dass erst unser Denken es dazu mache — ein Ausspruch der durchaus nicht moralisch, sondern eudämonistisch zu verstehen ist[1]: das Glück und Unglück liegt nicht in den Dingen, sondern in uns selbst: unser Wesen gibt den Dingen die Farbe, mit welcher sie uns entgegenlächeln oder entgegenzürnen, die Essenz des Lebensgenusses ist subjectiv: nicht in der Aussenwelt liegt das wahre Wesen der Dinge, sondern in der Gefühlsaction, die sie in unserem Innern erregen: In unserem Herzen liegt das Glück oder Unglück, das die Welt über uns bringt, in dem Schoosse unseres Gemüthes liegt Freud und Leid, Wonne und Wehmuth geborgen — das ist die Philosophie Hamlets. Die Aussenwelt hat ihren imponirenden Glanz abgelegt, sie ist nur eine flüchtige Aktion derselben Willenspotenz, die in unserem Herzen lebt.

In diese Zeit fällt nun auch das Valet, das Hamlet seiner Liebe sagt, in diese Zeit fällt der Abschied von Ophelia, fallen die furchtbaren Worte, mit welchen er ihr einen Spiegel ihrer selbst vor Augen hält. Ophelia gehört zu denjenigen weiblichen Wesen, welche so recht das bilden, was Schopenhauer einen Knalleffekt nennt: die in einem bestimmten Stadium der Entwicklung unter dem elektrischen Walten einer verborgenen Sinnlichkeit, unter der unbewussten Gluth verborgenen Liebeswebens einen geistigen Zauber annehmen, der auf ein tief durchgeistigtes Wesen schliessen lässt — und schliesslich schnöde zerplatzt, ein höchst nüchternes und idealloses Wesen zurücklassend[2]. Es ist der Zauberreiz versteckter Sinnlichkeit, die, indem sie nur die eine, die geistige Seite der Sinnlichkeit der Beobachtung kundgibt, die andere verbirgt, dem Beobachter ein geistig verklärtes Lichtwesen vorgaukelt, während im Innern nur Hohlheit, Unbestand, Eigensucht und Begierde lauern[3]: es sind dies

---

[1]) Vgl. auch *Werder*, Vorlesungen über Shakespeares Hamlet S. 147, auch *Ulrici*, Ueber Shakespeares dramatische Kunst und sein Verhältniss zu Calderon und Goethe S. 230.

[2]) Es ist gut, dass die vielen Verehrer der Ophelia nicht gehalten sind, sie zum Weibe zu nehmen, sie würden bald genug enttäuscht. Das Bestrickende im Schicksal der Ophelia ist der tragische Untergang, welcher ein Wesen wie das ihrige dreifach verklärt, weil er sie in einem Stadium knickt, in welchem die Blumenknospe noch nicht ihre breiten unschönen Elemente entfaltet hat.

[3]) In dieser Beziehung hat der tiefe Kenner des Weibes, *Goethe*, richtiger gesehen, als die meisten Andern, und seine Charakteristik der Ophelia gehört zu den besten seiner geistreichen Hamletstudien im Wilhelm Meister. Vergl. auch *Flir*, Briefe über Shakespeares Hamlet S. 155 f. Treffendes bietet auch *Feist*, Verhältniss Hamlets und Ophelias (1877), welcher S. 8 richtig bemerkt: „Unter

Wesen, die bei dem ersten Schicksalsschlage den Geliebten verlassen und ohne die Kraft, für ihn zu leiden, oder auch nur für ihn die gewohnte Seite des Daseins aufzugeben, von ihm abfallen und in seinem Herzen die bittere Frucht der Enttäuschung zurücklassen: Wesen, die nicht über die enge Sphäre hinaus blicken, in welcher sie leben, deren Geist nicht über die Oberfläche der Dinge hinwegzukommen weiss — die aber gerade darum zu den reizenden und wohlerzogenen Familientöchtern gezählt werden. Dieses innerlich hohle Wesen musste Hamlet durchschauen, als die furchtbare Gewitterwolke über sein Leben heraufgezogen war; und als sie ihm den Verkehr kündigte, konnte er wissen, dass seine Neigung zu ihr nur eine verfehlte Jugendverirrung war. Darum sein wehevoller Abschied:

„Er griff mich bei der Hand und hielt mich fest,
Dann lehnt' er sich zurück, so lang sein Arm;
Und mit der andern Hand so über'm Auge,
Betrachtet' er so prüfend mein Gesicht
Als wollt' er's zeichnen —
— — — — — — — — —
— — und über seine Schultern
Den Kopf zurückgedreht, schien er den Weg
Zu finden ohne seine Augen; denn
Er ging zur Thüre hinaus ohn' ihre Hülfe
Und wandte bis zuletzt ihr Licht auf mich."

Und was soll er mit einer Geliebten, welche auf das erste Mahnen ihres Schwätzervaters Polonius ihm den Zutritt verweigert und sich zur elenden Spionage missbrauchen lässt[1]; ist eine solche unselbstständige, seelisch ungereifte, nur von dem Zuge aufkeimender Sinnlichkeit durchgeistigte Frauengestalt es fähig, die Gefährtin, die Vertraute eines Geistes wie Hamlet, die Genossin seines furchtbaren Geheimnisses und

---

allen Shakespeare'schen Heldinnen ist Ophelia diejenige, in der am meisten die dunkle, blinde Naturgewalt, am wenigsten die klare Geisteskraft waltet." Richtig führt derselbe aus, wie gerade das Zusammentreffen der Enthüllung des Geistes, wo Hamlet der Stütze des liebenden Weibes am meisten bedurft hätte, mit der Zurückweisung durch Ophelia dem Prinzen den furchtbarsten Stoss geben musste. Richtig auch *Storffrich*, psychologische Aufschlüsse über Shakespeares Hamlet S. 46 f. und *Dehlen*, Shakespeares Hamlet S. 14 ff.

[1]) Dass Hamlet von dieser Spionage weiss, ist sicher aus den Worten zu schliessen: „Wo ist Euer Vater?" Und: „Lass die Thür hinter ihm abschliessen, damit er den Narren nirgends anders spielt als in seinem eigenen Hause" (III, 1). Vergl. auch *Döring*, Hamlet S. 61, *Storffrich*, psychologische Aufschlüsse über Shakespeares Hamlet S. 95.

seiner Seelenkämpfe, zu sein[1]? Nicht verstellter Wahnsinn, sondern Hohn und Verachtung sind es, die gegen die „reizende Nymphe" hervorbrechen, als sie es wagt, das Geheimniss seines Herzens auf seine Zunge locken und damit den Intriganten und Horchern hinter der Scene preisgeben zu wollen. Und furchtbar ist sein Hohn gegen die Polonius'sche Heuchelei und Achselträgerei, wenn er beim Schauspiel auf der Scene zu seinem „stärkeren Magnet" sitzt, wenn er die Wünsche und Ahnungen ihres Herzens, den verschleierten Gehalt ihres Innern, die verborgene sinnliche Gluth mit ein paar kurzen, grellen Schlaglichtern beleuchtet: es ist ein Hohn, gemischt mit all der verächtlichen Bitterkeit, mit der wir die Trümmer eines ehemaligen Heiligthums behandeln, das wir selbst im Zorn vor unsere Füsse gelegt haben. Dass Hamlet eine Ophelia, und keine Julia oder Imogen fand, das war sein schweres, bitteres Verhängniss. Diess ist denn auch der ästhetische Gehalt der Scene: „Seid ihr tugendhaft? etc." (III, 1) „Fräulein, soll ich in Eurem Schoosse liegen? etc." (III, 2): eine so vielbesprochene, vielverkannte und vielgeschmähte ächt Shakespeare'sche Kraftscene, welche die moderne Prüderei uns auf der Bühne, wie so vieles andere, zu verkümmern pflegt. Sie ist die nothwendige Interpretation zu den lüsternen Wahnsinnsliedern der Ophelia, nothwendig, weil erst ihr Zusammenhalt uns die Seele der Poloniustochter eröffnet, die in ihrem reizend-naiven Sinnenwesen den jugendlichen Prinzen momentan bezaubern, aber ihm nicht mehr genügen konnte, sobald er zu sich selbst gekommen, sobald die eine Schreckensnacht ihn auf Jahre hinaus gereift hatte[2]). Dass nachträglich am Grabe der Ophelia die

---

[1]) Ueber die Liebe der Ophelia zu ihrem Vater und ihren Wahnsinn ist schon viel gestritten worden. Dass eine Tochter ihren Vater zärtlich lieben kann, auch wenn er in der That ein Dummkopf oder gar ein Schurke ist, versteht sich von selbst, und besonders eine Ophelia, die nicht über ihren nächsten Kreis hinaussieht.

[2]) *Gervinus* III, S. 294 erklärt die Schroffheit Hamlets aus der genialischen Natur des Prinzen, da in genialischer Natur nicht selten eine „uns Anderen schwer begreifliche Mischung von höchster empfindsamer Gefühligkeit und kalter Hartherzigkeit" hervortritt. Allein es ist das Recht genialischer Naturen, schroff gegen die Mittelmässigkeit aufzutreten, die ihnen nicht ebenbürtig ist, und sie nichtsdestoweniger bemeistern will. Das haben die grossen Geister aller Zeiten gethan, von Michelangelo bis auf Goethe. Dazu kommt aber weiter, dass die furchtbare Härte und Schroffheit, mit welcher Hamlet seine tiefste und süsseste Neigung aus seinem Herzen gerissen, mit psychologischer Nothwendigkeit einen Rückschlag auf ihn ausüben und die Schroffheit auch auf den Gegenstand seiner Neigung mitübertragen musste. Dass Ophelia eine bereits Gefallene sei, wie nach *Tieck* manche Deutsche und auch manche Engländer annehmen, z. B. *Macdonell*,

Liebe noch einmal mit furchtbarer Vehemenz ausbricht inmitten einer Scene, welche das Gefühlsleben des Helden von Grund aus aufgerüttelt hat, ist vollständig seiner tief sensitiven Natur entsprechend; es ist um so mehr in seiner psychischen Stimmung begründet, als das furchtbare Opfer, das er selbst gebracht, indem er seine Liebe aus dem Herzen gerissen, ihn in diesem Punkte besonders empfindlich und sensibel machen musste: in solchen Punkten können sensible Naturen oft bei dem geringsten Anlasse ausser Fassung kommen.

Man wird nach allem diesem fragen: Warum enthüllt der Prinz nicht auf der Scene seinen Gedankenprocess, warum spricht er nicht in einem Monologe den Zwiespalt aus, der seine Natur durchtobt? Shakespeare wäre nicht der grosse Dramatiker, der er ist, wenn er auf diese Weise die Seele seines Helden dialektisch zerfasert hätte. Eine der grössten Schwächen Schillers sind seine Monologe: wie Schiller nie ganz aus sich herausgekommen und in Folge seiner nie zu verdrängenden philosophischen und rhetorisch-agitatorischen Natur dem Helden stets etwas, und etwas viel von seiner eigenen Individualität beimisst, so pflegt er in seinen Monologen nicht den Helden sprechen zu lassen, sondern sich selbst, er pflegt dem Helden auf die Zunge zu legen, nicht was dieser denkt, sondern, was er selbst über ihn denkt,[1]) am eklatantesten in dem durchaus missglückten Monolog Tells, wo der urgermanische Schweizer seine rachglühende Seele in schöne, moralische Reflexionen ausschüttet: Gemüthsströmungen, Geisteskämpfe, wie die Hamlet'schen, in einem Wesen von dieser Tiefe vollziehen sich nicht in dem seichten Gewässer dialektischer Gedankenspiele, sie vollziehen sich im tiefsten Grunde des Herzens[2]): es sind die Grundwellen der Tiefe, die das Gemüth erschüttern und nur ge-

---

essay on the tragedy of Hamlet p. 33 f. (wenn ich ihn recht verstehe), ist weder aus dem Betragen Hamlets noch aus ihren Liedern zu entnehmen.

[1]) Ueber diese Schwäche *Schillers* vgl. treffend *Vischer*, krit. Gänge, N. F. II, S. 6 f.

[2]) Man wird uns allerdings entgegenhalten, dass es Sache des Dramatikers sei, nicht nur den innern Conflict in der Seele des Helden toben zu lassen, sondern diesen Conflict auch zu dem Bewusstsein der Hörer zu bringen. Allein dieses Bewusstsein braucht kein dialektisch nüchternes zu sein, es genügt, wenn es in der Seele des verständnissvollen Hörers als ahnungsvoller Empfindungsgehalt mächtig ist — und wer, der je Hamlet gesehen, hat nicht den unwiderstehlichen Zauber, die mächtige Anregung des furchtbaren Conflictes empfunden, welcher die Seele des Helden bewegt? Und gerade je tiefer und innerlicher diese Anregung ist, desto grösser ist die dramatische Federkraft des Conflictes; darum ist Hamlet, wie das tiefste und räthselhafteste, so auch das volksthümlichste Stück Shakespeares. Vgl. auch *Prölss* in Shakesp. jahrb. XIV S. 131.

brochen und zerstückelt in abgerissenen Zuckungen an die Oberfläche gelangen [1]). An die Oberfläche aber gelangen sie in den tiefgedachten Worten des Monologs:

„das Gewissen macht uns All zu Memmen [2]);
Der angebornen Farbe der Entschliessung
Wird des Gedankens Blässe angekränkelt;
Und Unternehmungen voll Mark und Nachdruck
Durch diese Rücksicht aus der Bahn gelenkt,
Verlieren so der Handlung Namen."

Dies ist der Kern des Monologs; denn was ist der Monolog anders, als eine tiefsinnige Ausführung über die ethischen Instinkte im Menschen und über den unermesslichen, unfassbaren, dem kahlen Verstande unbegreiflichen Einfluss derselben auf unser Handeln? wie sie als schützende Engel vor dem Thor des Bösen stehen, uns vor dem Eintritt warnend, und wie sie uns hundertfach in die Quere kommen, unsere vom Verstande ausgesonnenen Pläne zu kreuzen: es ist das Unermessliche, Unfassbare, es ist das sittliche Etwas, das in der Menschenbrust wohnt. Und somit ist der Monolog die Illustration der ganzen Hamletseele: das unfassbare, gegen den Verstand widerspenstige, von instinktiven ethischen Ahnungen geleitete Gewissen ist es, das ihn von der That zurückhält, rechtliche und sittliche Bedenken sind es, nicht thatenloses Phlegma, welche ihm den letzten furchtbaren Schritt, die Ermordung des Mörders Claudius verwehren; sie sind es, welche den Stachel in seinem Herzen sitzen lassen, der ihn seit der Vision des Geistes ins Gemüthe sticht, sie sind

---

[1]) Nur ausgemachte Bösewichte, wie *Jago*, *Edmund* oder *Richard III*, oder etwa *Macbeth*, Bösewichte, bei welchen das Gemüth völlig abgegraben ist, und nur der kalte, berechnende, combinirende Verstand die Herrscherrolle spielt, oder still überlegende Minirer, wie Richard York in Heinrich VI, 2. Thl., nur solche lässt *Shakespeare* in Monologen einen Spiegel ihrer Pläne und Entwürfe zeigen — mit Recht, denn solche gemüthlose Menschen sind stets mit sich selbst fertig, da die höchste Gabe des Menschen, die Intuition des Herzens, ihnen gebricht und sie sich daher völlig der Dialectik gedanklicher Erwägungen anheimgeben können. Dass *Shakespeare* gerade solchen Personen Monologe in den Mund legt, ist wieder ein Beweis seines wunderbaren psychischen Blickes.

[2]) Thus conscience does make cowards of us all. Es ist wirklich das Gewissen, das, bei vielen im Bunde mit dem Jenseitsglauben, unsere Ueberlegung vor der That in Schwebe hält. Die Uebersetzung „Bewusstsein" gibt einen ganz falschen Sinn; nicht jede Erwägung, nur die sittliche Erwägung des Gewissens kann gemeint sein. Ganz falsch ist auch die Uebersetzung: „Sein oder Nichtsein das ist hier die Frage": to be, or not to be, that is the question: das „hier" ist völlig sinnwidrig und hat in Deutschland zu der seltsamen Anschauung geführt, als ob hier Hamlet über seinen Selbstmord grüble.

es, welche das Gift nicht zum Ausbruche kommen lassen, so dass es in seinem eigenen Bewusstsein wüthen und seine Seele in ihren Grundfesten erschüttern muss: der göttlich schöne Satz Prospero's:

„Der Tugend Uebung
Ist höher als die Rache" (*Sturm*, V, 1),

er ist es, welcher die Schlangen des Blutrechts in sein eigenes Herz zurückdrängt, so dass sein Gemüth von den Schicksalsstössen der Verzweiflung erbebt.

Der heisse Seelenkampf bekundet sich besonders in Momenten, wo ihn der Trieb der Rache übermannen will, namentlich in dem Augenblicke, wo die Rachegeister aus jenem furchtbaren Schauspiel im Schauspiel, aus jenem Schauspiel vom grausen Königsmorde, blutigroth erstehen und um das Haupt des Unholdes peitschen, so dass selbst die sittlichen Mächte zur Sühnung der Blutschuld aufzufordern scheinen; aber die grausen Nachtschwestern rühren nur momentan an dem Herzen des Prinzen; sie dringen nur an die Schwelle seines Innern, er erkennt sofort das grausige Schreckniss, das sie in ihrem Schoosse bergen:

„Nun tränk ich wohl heiss Blut
Und thäte Dinge, die der heil'ge Tag
Mit Schaudern säh".

Und ähnlich in einer anderen Stelle:

He that hath kill'd my king, and whored my mother;
Popp 'd in between the election and my hopes;
Thrown out his angle for my proper life,
And with such cozenage — is 't not perfect conscience,
To quit him with his arm? and is 't not to be damn 'd
To let this canker of our nature come
In further evil? (V, 2).

Aber auch hier ist das wahre Gewissen mächtig genug, um dem furchtbaren Schritt, zu dem der Prinz sich wappnen will, entgegenzutreten. Das Rachegefühl kommt über eine momentane Anwandlung nicht hinaus.

Und wo ihm das Schicksal den Oheim so sicher und bequem, wie niemals vorher und niemals nachher, ans Messer liefert, selbst da kommt der Würgengel in ihm nur bis an die Schwelle der That:

„Jetzt könnt' ich's thun, bequem; er ist im Beten,
Jetzt will ich's thun" —,

— sofort aber wird der Entschluss von einer mächtigen Gefühlswelle hinweggespült: die Idee bestürmt ihn, dass die Rache eine nur mangelhafte wäre, weil der König im Beten ist und ein Todesstoss ihn direkt in den Himmel befördern würde. Natürlich ist dies nicht das durchschlagende, bewegende Motiv seines Handelns; es ist ein Scheinmotiv,

mit welchem das widerstrebende Gemüth den Verstand übertäubt. Eine der grössten Entdeckungen Schopenhauers ist die Wahrheit von dem Primate des Willens über den Intellekt, eine Wahrheit, die jeder an sich wie an Anderen tausendfach zu bestätigen hat. Wo uns ein Gefühl zum Handeln oder zum Unterlassen drängt, da ist es mit hundert Gründen schwanger, mit Gründen, die so leicht sind, wie Seifenblasen, aber uns durch ungeheuern Selbstbetrug als höchst respektable zwingende Motive erscheinen, weil sie im Hohlspiegel unseres eigenen Gefühles zur riesigen Grösse hinaufgetäuscht werden. Nicht Lüge ist es natürlich, was unsern Geist beherrscht, nicht bewusster Selbstbetrug, aber unbewusste Täuschung [1]). Nirgends wohl in der ganzen Litteratur ist dieser psychologische Zug mit solcher Feinheit und Wahrheit zum Ausdrucke gelangt, wie hier, er bildet eine der genialsten Seiten der Dichtung [2]).

Derselbe Zug ist schon einmal, wenn auch in schwächerem Masse zur Geltung gekommen — ist doch das ganze Arrangement des Schauspieles, welches den König in der „Mausefalle" fangen soll, eingegeben von dem Gefühle, welches die Rachegedanken zurückschiebt, und indem es ihrer nicht völlig Herr wird, vorläufig temporisirt und lavirt. Dass die Geistervision Teufelsblendwerk sein kann, d. h. dass es zweifelhaft ist, ob und wie weit einer solchen Vision Wahrheit beigemessen werden darf, darüber ist bereits früher gehandelt worden [3]); schwerlich aber

---

1) Richtig *Hermes*, Hamlet S. 15 f., welcher treffend bemerkt, dass die Thaten des Guten besser werden, „als seine Worte sie sagen und als seine Worte sie denken". Richtig auch *Dehlen*, Shakespeares Hamlet S. 40. Irrthümlich nehmen Viele das Motiv Hamlets völlig ernst: so *Sievers* Shakespeare I, S. 495, was zusammenhängt mit dem sittlichen Verfall, den derselbe dem Hamlet höchst unberechtigterweise zur Last legt, während er doch im Begriffe steht, seiner Mutter eine Seele von so erhabener Sittlichkeit zu zeigen, dass ein natürlicher Redefluss von unübertroffener Hoheit seinem Geiste entquillt. *Conolly*, a study of Hamlet p. 139 findet hier einen neuen Beweis für Hamlets Verrücktheit: The terrible words are the dictation of a mind so metamorphosed by disorder, that all healthy and natural feelings, all goodness and mercy have been forcibly driven out of it — gerade der schlagende Beweis dafür, dass diese Worte die wahre Seelenmeinung Hamlets nicht wiedergeben.

2) Nur ein Meisterwerk kenne ich, in welchem die Sophistik der Leidenschaft mit gleich furchtbarer Macht zu Tage tritt — es ist die Nouvelle Héloïse.

3) Dieser Zweifel an der Wahrheit der Vision ist in der That dem Hamlet Ernst, blutiger Ernst, wie auch *Sievers*, Shakespeare I, S. 481 mit Recht annimmt; allein dieser ernsthafte Gedanke wäre im Verstande nicht zur Obmacht gelangt, hätte nicht der gegen die That sich sträubende Willen die Hebelkräfte des Geistes bewegt. Dass der Prinz den Teufel ins Spiel zieht, ist natürlich nur die Umkleidung des richtigen Gedankens, dass eine Vision auch täuschen, dass sie auch blosses

hätte diese Möglichkeit den Prinzen so lebhaft bestürmt, schwerlich hätte sie ihn zu dem furchtbar gefährlichen Wagniss dieser Schauspielprobe, dieses „Schauspielordals", gedrängt, wenn er nicht in sich das Bedürfniss gefühlt hätte, irgend einen Ausweg zu finden, welcher die Furien in seinem Busen momentan zum Stillstand bringt, irgend ein Mittel, wodurch er scheinbar dem Rufe nach Rache entspricht, während gleichzeitig die furchtbare Execution, gegen die sich sein Gefühl sträubt, in die Ferne gerückt wird. Und der furchtbare Ausbruch gegen sich selbst am Schluss des zweiten Actes, mit den Worten:

„Ich hege Taubenmuth, mir fehlts an Galle,
— — sonst hätt' ich längst
Des Himmels Geier gemästet mit dem Aas
Des Sklaven" — —

ist durchaus nicht eine gerechtfertigte Infamirung, sondern es ist die Selbstbeleuchtung seiner selbst von dem Standpunkte der Blutracheidee aus, gegen welche sich sein eigenes Innere sträubt; während es ihm wie einer jeden solchen Gränznatur nicht gelingt, sich von ihr, als von etwas angeerbtem und angewöhntem, mit Bewusstsein voll und ganz zu emancipiren.

Noch einmal lässt uns der Dichter einen Blick in die Gefühlsströmungen des Prinzen werfen, in der Scene mit dem Hauptmann des Fortinbras; doch hierüber demnächst. — — —

Wo die Verzweiflung am Marke unseres Wesens zu nagen droht, da wird sie bei grossen Geistern zum Humor; ein gütiger Engel trägt seinen Schützling auf eine Höhe, von welcher aus die ganze Sansara des irdischen Daseins mit ihrem Leid und ihrer Schuld wie ein Pygmäenspiel, wie ein Froschmäusekrieg, wie eine platzende Seifenblase erscheint wo die übermüthige Subjectivität die grause Wirklichkeit nach sinnigem Behagen zu einem Traumbild umgestaltet, wo das Kleine gross, das Grosse klein erscheint und alle Schrecken des Daseins in einen anmuthigen idyllischen Scherz auslaufen. Das in den Grundvesten aufgerüttelte Gemüth wächst plötzlich zu einer solchen Grösse heran, dass es mit den furchtbarsten Schleudergeschossen des Schicksales, die das Herz zu ersticken drohten, zu tändeln beginnt und sie wie ein an das Herz gewachsenes Spielzeug liebkost. Humor ist die höchste Erhebung des Gemüthes, er ist die höchste Emanation der alles umfassenden Liebe,

---

Phantasma ohne Offenbarung sein kann. Auch hier ist es unrichtig, wenn man behauptet hat, dass Shakespeares Schöpfung von dem Glauben seiner Zeit beeinträchtigt werde,

denn er spielt mit dem Leiden selbst, und spielt mit ihm nicht verächtlich, mit wegwerfendem Hohn, er spielt mit ihm liebevoll, wie mit einem verzogenen Kind, wie mit einem liebgewonnenen Gliede unserer selbst. Darum ist der wahre Humor nur wenigen gegeben[1], nur wenigen ist er verständlich, und wahrhaft beschämend ist es, wenn beispielsweise ein Aesthetiker und Philosophe, wie *Schiller*, den tiefen Humor der Pförtnerscene im Macbeth, jenen wahren Höllenhumor, jenen feinen Stimmungszug, der die furchtbare Situation und das teuflische Macbeth'sche Haus, der die schreckliche Nacht, in welcher „die Erde fieberte und bebte", so unheimlich beleuchtet —, wie Schiller diesen Humor verkennen und an Stelle dieser Pförtnerscene jenes stimmungs- und marklose[2] Pförtnerlied einschieben konnte, das die ganze Scene verdirbt. Dieser tiefe Humor nun ist es, mit welchem der Dichter auf der einen Seite die Seelengrösse, auf der andern die tiefe Seelenzerrissenheit des Prinzen charakterisirt, von dem „Ha heisa, Junge, komm Vögelchen komm'," und von dem wunderbaren „Maulwurf," dem trefflichen Minirer, bis zu dem Ausbruch, mit welchen er den Erfolg seines Schauspiels auf die Person des Königs begrüsst:

„Ei, der Gesunde hüpft und lacht,
Dem Wunden ists vergällt;
Der eine schläft, der andre wacht,
Das ist der Lauf der Welt[3];

---

[1]) *Shakespeare* ist der grösste und vielseitigste Humorist: welche Fülle und Mannigfaltigkeit des Humors von dem dänischen Prinzen an, der kämpfend und ringend in Momenten der Auslösung seiner letzten Kräfte von dem Engel des Humors geleitet wird, bis zu dem tiefsinnigen Jacques, dessen Seele sich zu leidenschaftsloser Resignation emporgearbeitet hat, bis zu der genialen Laune seines Falstaff oder seines Junker Tobias, bis zu jener Hafisischen Wirthshausstimmung, die alles Philiströse zu Boden schlägt. Das ist der grosse Vorzug der modernen Welt vor der antiken. Ein Orestes kann niemals humoristisch sein. Vergl. über den Humor Skakespeares auch *Ulrici* im Shakespeare-Jahrbuch VI. S 1 f.

[2]) Oder besser gesagt stimmungswidrig; denn wie passt solche gottgesegnete Stimmung in die giftgeschwängerte Atmosphäre, die uns dort umgibt? Wie passt ein solches Morgenlied auf eine so furchtbare Nacht, in der die Elemente heulten und weheschrieen? und der Pförtner müsste sehr nüchtern gewesen sein an dem Abend des Königsmahles, wenn er so heiter gestimmt erwachen konnte! Hier muss man *Schlegel*, Ueber dramatische Kunst III, S. 153, vollständig recht geben, wenn er sagt: „Lege doch Niemand Hand an Shakspeares Werke, um etwas wesentliches daran zu ändern: es bestraft sich immer selbst".

[3]) Ueber den Humor Hamlets vergl. auch *Vischer*, Krit. Gänge II, S. 128 f., auch *Vehse*, Shakespeare als Protestant etc. II, S. 51 f. Allerdings ist Hamlet kein ständiger consequenter Humorist: er springt plötzlich vom Tragischen zum

wie ja der Dichter, nachdem er uns im Tragischen zur höchsten Höhe geführt, sogar selbst Humorist wird, und in der Todtengräberscene ein Meisterstück des echten Humors geliefert hat: ein Meisterstück, über das Voltaire einst in der elendsten Weise raisonnirte, ein Meisterstück, das man selbst zu Garricks Zeit geschmacklos genug war, wegzulassen, ein Meisterstück, dem glücklicher Weise eine ähnliche Schiller'sche Umredaction, wie der Pförtnerscene, erspart geblieben ist. Doch kehren wir zur Analyse des Hamletcharakters zurück.

Zu den grössten Shakespeare'schen Vorzügen gehört die Wahrheit seiner Charaktere. Er malt nicht Engel und Teufel; er malt Menschen. Auch in dem grössten Sünder lebt ein Gran Tugend, welches uns mindestens in Momenten mit ihm aussöhnt; auch dem grössten Helden klebt ein Erdenrest an, der „wär er von Asbest" nicht reinlich ist. Darauf beruht insbesondere das grosse Interesse seiner Königsdramen. Der Sieger birgt stets wieder das Ferment künftiger Unruhe in sich, und wenn er siegesgekrönt vom Schauplatze abzieht, trägt er schon wieder das Todtenhemd, tritt er bereits wieder in die Schatten künftiger Verhängnisse, die unaufhaltsam näher und näher rücken. So auch bei Hamlet [1]). Sein Naturell ist, neben einem Zuge tiefer gedankenreicher Ueberlegung, eine unruhige, kurzathmige Hast des Momentes, welche im Zusammenhange steht mit seiner fein sensitiven Natur und mit dem ritterlichen Wesen der Zeit, in welcher er aufgewachsen ist. Er schmählt in Momenten der Leidenschaftlichkeit mit sich selbst ebenso, wie er in Momenten der Bestürzung, der Ueberraschung, der leidenschaftlichen Gereiztheit Andern gegenüber keine Grenzen kennt [2]). Die Tödtung des Polonius wurde schon er-

---

Humor über — aber das ist nicht eine Folge von Humorschwäche, das ist eine Eigenheit tieferer Geister, denen alle Seiten der menschlichen Gemüthsstimmung zu Gebote stehen.

[1]) Hiermit will ich nicht auf eine tragische Schuld des Helden abzielen, welche ihn in den Untergang gerissen habe. Denn die ganze dramatische Vergeltungstheorie ist eine verfehlte, und das wahre daran ist nur, dass sich der Held sein Schicksal selbst herbeiführen muss — nicht auch dass diese causative Action eine unmoralische, eine seinem Unglücke adäquate Schuld sein müsste. Gerade im Hamlet hat diese durch und durch falsche, auf völligem ästhetischen Missverständnisse des Tragischen beruhende Anschauung sich bitter gerächt.

[2]) Diese nervöse Hast kennt der Prinz wohl; darum sucht er wo möglich an sich zu halten (man vgl. seine Selbstermahnung vor der Scene mit seiner Mutter, III, 2 am Schlusse); darum lobt er die Ruhe und leidenschaftslose Sicherheit des Handelns an Horatio (III, 2) — ein feiner Zug; denn der geistvollste sensitive Mensch blickt mit einer Art Bewunderung an dem ruhigen sicheren Manne der That hinauf, wenn dessen geistige Befähigung auch nur mittelgut ist.

wähnt. Hier ist noch Hamlets Verfahren gegen Rosenkranz und Güldenstern zu besprechen. Bekannt ist es, wie er ihnen in der Nacht den Uriasbrief wegnimmt und einen zweiten, gefälschten Brief unterschiebt, der, anstatt den Hamlet, die schmachvollen Herren Rosenkranz und Güldenstern selbst dem englischen Henkerbeil überantwortet. Ist dieses Verfahren in den Schranken des Erlaubten und Sittlichen [1])? Hier muss man vor allem die Situation, in welcher er schwebt, ins Auge fassen: diese Situation ist eine ganz ausserordentliche. Hamlet ist bereits auf offener See, auf einem Schiffe, das nach dem Geheiss des Königs segelt: er ist mithin bereits der Freiheit seiner Bewegung beraubt, und die Gefahr, in der er schwebt, ist darum nicht mehr eine bloss zukünftige, sondern eine bereits gegenwärtige: denn schon die Schifffahrt selbst ist seine Henkersfahrt, schon jetzt ist er, wie einer, der gebunden und gefesselt seinem Tode entgegengeführt werden soll, oder wie einer, der in einer Höhle von Banditen bewacht seiner Ermordung entgegensieht. Das Recht der Nothwehr ist daher nach dieser Seite hin gegeben. Auch wird man an dem anderen Erfordernisse der Nothwehr, an der Rechtswidrigkeit des gegen ihn geplanten Todes nicht zweifeln können: denn so hoch auch die legitime Macht eines absoluten Herrschers steht, so ist doch der Missbrauch der Herrscherstellung im tyrannischen egoistischen Interesse des Herrschers eine Verletzung seiner Herrscherpflichten, für welche er zwar nicht rechtlich verantwortlich gemacht werden kann, gegen welche zwar in dem Staate des Tyrannen auch die Nothwehr nicht anerkannt werden wird, gegen welche aber von unserem rechtlichen Standpunkt aus und vom Standpunkte unserer Rechtspflege aus Nothwehr als berechtigt anerkannt werden muss [2]). Die Frage kann nur die sein, ob Hamlet in der Uebung

---

[1]) Seltsam sind die Beurtheilungen unjuristischer Kritiker, welche über diese That gehandelt haben *Heintze* z. B. (Versuch einer Parallele zwischen d. Sophocl. Orest. u. d. Shakesp. Hamlet S. 30) sagt von der That Hamlets: „Sein Verfahren ist zwar moralisch nicht zu rechtfertigen, wird aber durch die bittere Noth, welche ihn dazu trieb, entschuldigt, es ist Nothwehr" — —! Also ist die Nothwehr nicht moralisch zu rechtfertigen! *Gerth*, Hamlet von Shakespeare S. 143, nennt die That „unchristlich"; aber die Nothwehr ist nicht unchristlich und nicht unsittlich, sie ist kein Unrecht, sie ist Recht und Sittlichkeit. Richtig urtheilt, auch mit juridischem Tact, *Werder*, Vorlesungen über Shakespeares Hamlet S. 176 f.

[2]) Trefflich lässt der Dichter den *Hubert* sagen:

„doch vertheidigen darf ich
Mein schuldlos Leben gegen einen Kaiser".

(*König Johann* IV, 3.).

Man denke sich etwa den Fall, dass ein Reisender von einem Häuptlinge aus blosser Laune, aber in aller Form des dort zu Lande herrschenden Rechtes,

der Nothwehr nicht über die Gränzen des Nothwendigen hinausgegangen ist. Hätte es nicht genügt, das königliche Schreiben einfach zu vernichten oder ihm ein Schreiben von ganz harmlosem Inhalt zu unterlegen? Die blosse Vernichtung des Schreibens wäre sofort kundbar geworden und hätte Hamlet von neuem in den Rachen des Unholdes hineingetrieben. Eine Fälschung des Schreibens zu irgend einem harmlosen Staatsbriefe dagegen hätte vielleicht Hamlet für den Moment gerettet, aber auch nur vielleicht, denn die zwei feigen, niederträchtigen und jämmerlichen Schurken Rosenkranz und Güldenstern hätten dem Prinzen sofort irgend einen sonstigen Fallstrick zu legen gewusst; vielleicht wäre mit ihrer Hülfe die Fälschung an den Tag gekommen und so Hamlet trotzdem dem Henkerbeile überliefert worden. Rosenkranz und Güldenstern waren auch ohne Brief für Hamlet immer eine furchtbare Gefahr am englischen Hofe: wenigstens musste dies Hamlet so annehmen, wenigstens hatte er volle Veranlassung, eine jede Verfolgung von ihnen zu befürchten. Aber hätte nicht etwa ein Brief des Inhalts, dass diese zwei Schurken der Freiheit beraubt und ohne alles in den Kerker geworfen werden sollten, genügt, um Hamlet aus der präsenten Gefahr zu erretten und ihm Zeit zu geben, sich gegen die Anschläge seines Oheims zu wehren? Vielleicht, aber auch nur sehr vielleicht, und Hamlet hätte alle Chancen gelaufen, welche die Aufdeckung der Brieffälschung, seine Verhaftung und ein erneuter Befehl des Königs auf ihn gehäuft hätte. Sollte man aber auch wirklich, die Sache mit der Goldwage abwägend, zum Resultate kommen, dass der Prinz ein zu scharfes, ein unnöthig grausames Mittel in seiner Nothwehr gewählt hätte, so läge zwar ein Excess der Nothwehr vor, aber ein Excess, welcher rechtlich vollkommen zu entschuldigen wäre durch die momentane Bestürzung, in welcher sich der Prinz befand, als er in stiller Nacht, von unruhigen Ahnungen geplagt, den furchtbaren Uriasbrief zu Gesichte bekam; welcher entschuldigt würde durch die Uebereilung in welcher der Prinz zu handeln hatte, um den Moment zu benutzen, den ihm das Schicksal unerwarteter Weise darbot, und der, wenn nutzlos verstrichen, wohl nie mehr wiedergekehrt wäre [1]); der noch mehr entschul-

---

zum Tode verurtheilt wird und, um sich zu retten, seinen Henker niedermacht und entflieht. Wird irgend ein civilisirter Staat hier die Nothwehr leugnen?

[1]) Denn man konnte doch von dem in der furchtbarsten Gefahr schwebenden Prinzen nicht verlangen, dass er auf einen ganz unberechenbaren und ausser aller Wahrscheinlichkeit stehenden Zufall wartete, der ihn wie ein Fatum doch errettete. Das hiesse, das geheiligte Recht der Nothwehr an einen dünnen Strohhalm binden. Darnach könnte man dem von einer Mörderbande gefangenen ebenfalls zumuthen, den Moment, wo er unter Ermordung des Wächters entkommen

digt würde durch die furchtbare Gefahr, in der er schwebt, und durch die Schwierigkeit der Situation, bei der man in der Wahl der Mittel nicht so wählerisch sein darf. In diesem furchtbarsten Momente seines Lebens konnte der Prinz nicht haarklein alle Consequenzen überlegen, es galt, den Augenblick an seiner Stirnlocke zu greifen, und das erste, was ihm in den Sinn kam, sofort zur Ausführung zu bringen. Mehr noch aber würde der Nothwehrexcess entschuldigt durch die eigenartige Natur des Prinzen, der im ersten Moment der Bestürzung kein Mass kennt und in blinder Hast dem sich ihm nahenden Verhängniss entgegenstürmt [1]). So besiegelt er mit fliegender Hast das Schicksal der zwei Jämmerlinge, ganz ähnlich wie er bei dem Angriff durch den Corsar mit so rücksichtsloser Tapferkeit auf das feindliche Schiff hinüberstürmt, dass er, und er allein, auf dem Corsar zurückbleibt, nachdem die Enterbrücke abgebrochen ist.

Absichtlich wurde seither die Frage ausgesetzt, ob wir den Rosenkranz und Güldenstern als Mitwisser des bestimmten verbrecherischen Anschlages zu denken haben, der gegen den Prinzen ersonnen war, oder ob sie nur die unbewussten Werkzeuge des Verbrechers waren. Dass sie nach dem ganzen Sachverlauf nichts gutes ahnen konnten, und dass sie wissen mussten, dass etwas gegen Hamlet im Werke sei, ist klar: dass sie aber nicht in die Einzelheiten des Briefes eingeweiht waren, scheint daraus hervorzugehen, dass sie die Reise fortsetzten, als Hamlet dem Schiffe entronnen war und die Weiterreise—somit keinen Zweck hatte: auch könnte man schlimmsten Falls zu ihrer Entschuldigung anführen, dass sie, den königlichen Erlass als legitim erachtend, in ihrer Rolle als

---

kann, zu versäumen und sich auf den Zufall zu verlassen, der vielleicht die Polizei rechtzeitig in den Banditenschlupfwinkel gelangen lässt. Es ist merkwürdig, wie unjuristisch diese Handlungsweise des Prinzen so oft beurtheilt wird. Wenn solche Kritiker als Geschworene einen leibhaftigen Fall vor sich hätten, würden sie gewiss anders urtheilen, sonst wäre das Geschwornengericht eine für die Nothwehr bedenkliche Sache.

[1]) Natürlich wird diese Beurtheilungsweise der That nicht dadurch alterirt, dass durch einen nachträglich eintretenden Zufall Hamlet von dem Henkerschiffe befreit und damit der Tod der zwei Jämmerlinge unnöthig wird. Denn für die Beurtheilung der That kommt es nur auf die Verhältnisse zur Zeit der That selbst an, und es war ausserhalb der Möglichkeit, dieselbe rückgängig zu machen, das Schreiben zu contremandiren. Wenn Rosenkranz und Güldenstern sein Gewissen nicht rühren, so brauchen sie es nicht zu rühren; und wenn der Prinz trotz dieser Worte doch innerlich unruhig darüber ist, so ist es die übermässige sittliche Bedenklichkeit, die auch hier über ihn kommt. Gegen diesen offensichtlichen juristischen Satz haben viele Ausleger gefehlt; auch *Sievers*, Shakespeare I, S. 506 f.

„Gefangenentransportanten" nichts verbrecherisches fanden, so jämmerlich, so elend feig und augendienerisch auch ihr ganzes Betragen gegen ihren Jugendfreund unter allen Umständen war.

Aber darauf kommt für die juridische Beurtheilung der Sachlage nichts an. Hielt Hamlet die beiden Wichte für Mitwisser, so war es auf seinem Standpunkte gerade so gut, als ob sie Mitwisser waren; und von seinem Standpunkte aus muss ein jeder in der Nothwehr beurtheilt werden, jedem kommt in der Nothwehr sein Irrthum zu gute. Aber selbst wenn er sie nicht als Mitwisser ansah, selbst wenn er in ihnen einfache unwissende Boten des Königs erblickte, ist nichtsdestoweniger der Fall der Nothwehr gegeben[1]; denn zur Nothwehr gehört nur die objective Rechtswidrigkeit des Angriffs: diese vorausgesetzt, ist dieselbe gerechtfertigt, auch wenn sie nicht gegen den rechtswidrigen Thäter selbst, sondern gegen ein subjectiv entschuldbares Werkzeug dieses Thäters gerichtet ist[2]. Denn die Nothwehr wird nicht etwa entschuldigt durch die Schlechtigkeit dessen, gegen den sie gerichtet ist, sondern sie beruht auf dem Satze, dass das Recht nicht dem Unrechte zu weichen braucht; es braucht ihm nicht zu weichen, auch wenn sich das Unrecht eines unwissenden, subjectiv schuldlosen Werkzeuges bedient[3]. Dies ist von Shakespeare vortrefflich ausgesprochen in den Worten:

„Es ist misslich, wenn die schlechtere Natur
Sich zwischen die entbrannten Degenspitzen
Von mächtigen Gegnern stellt." (V, 2).

---

[1]) Es ist daher kein Fehler, wie *Vischer*, krit. Gänge N. F. II, S. 92 unterstellt, sondern eine grosse juridische Feinheit, dass uns der Dichter nicht ausdrücklich über das Wissen oder Nichtwissen der zwei Tröpfe aufklärt. Moralisch sind sie zwei Tröpfe so wie so, und juridisch kommt nichts darauf an. Darum ist die Frage zweifelhaft gelassen.

[2]) Vollständig verkannt ist dies bei *Rümelin*, Shakespeare-Studien (2. Aufl.) S. 110. Es ist gar keine besondere Heroenmoral, die Hamlet verkündet, es ist nur dasjenige, was das Recht der Nothwehr mit vollen Zügen verlangt, und man kann sich nur wieder über die falsche rechtliche Beurtheilung wundern. Unrichtig auch *Prölss*, Shakespeare-Jahrbuch XIV, S. 146, welcher annimmt, dass die That Hamlets gegen die zwei Schulfreunde nur dann gerechtfertigt wäre, wenn diese um das Verhältniss zwischen Hamlet und dem König gewusst hätten. Das ist ganz gegen das Recht der Nothwehr. Es wäre schlimm, wenn man sich gegen die unbewussten Creaturen eines Bösewichts nicht seiner Haut wehren dürfte und sich ruhig den Kopf abhauen lassen müsste.

[3]) Dieser Punkt wird in der Lehre von der Nothwehr gewöhnlich nicht genug betont: es genügt, dass der Angriff ein objectiv rechtswidriger ist, er braucht nicht auch subjectiv schuldbar zu sein. Vgl. darüber insbesondere *Häller*, die Rechtsmässigkeit der Amtsausübung S. 68 f. Das ist ein besonders bei der

Wer in solchen Fällen sich als Werkzeug des einen Theiles gebrauchen lässt, der hat zu gewärtigen, dass sich die Nothwehr gegen ihn wendet und dass er dem blutigen Rechte der Nothwehr unterliegt. Auch könnte man in diesem Falle nicht etwa den rechtlichen Satz urgiren, dass die Nothwehr nur gegen den Angreifenden selbst gerichtet werden darf, indem eine Verletzung einer dritten, bei dem Angriff unbetheiligten, Person, wenn auch zum Zwecke der Selbsterrettung nicht als Nothwehr gerechtfertigt, höchstens wegen Nothstandes entschuldigt werden kann [1]). Denn die Rosenkranz und Güldenstern sind ja die ausübenden Diener und Gehülfen der gegen das Leben Hamlets gerichteten Pläne, sie handeln dadurch, dass sie ihn dem Henkerbeile ausliefern, selbst objectiv rechtswidrig, und darum sind auch sie der Nothwehr des Hamlet völlig preisgegeben [2]).

Durch dieses Verhalten gegen die zwei Jämmerlinge hat aber der Dichter nicht nur die Natur des Prinzen gezeichnet, er hat auch an diesem Gegenstück, ebenso wie in der Ermordung des Polonius, den juristischen Charakter des ganzen Conflictes characterisirt, in welchem der Held des Stückes schwebt. In berechtigter Nothwehr Jemanden zu tödten, ist nicht widerrechtlich: aus Rache Jemanden zu morden, ist gegen die

---

Nothwehr gegen widerrechtliche amtliche Handlungen entscheidender Punkt, vgl. auch *Levita*, Recht der Nothwehr S. 192 f. Der Umstand, dass ein Beamter auf Grund eines höheren Befehles handelt und in Folge dessen von der Widerrechtlichkeit des Aktes nichts weiss, schliesst die Nothwehr nicht aus: ebensowenig der Umstand, dass der Beamte in entschuldbarem Irrthum handelt. Manche erkennen das Princip zwar an, trüben es aber durch falsche Anwendung, insbesondere dadurch, dass sie Nothwehr auch dann annehmen, wenn der Angriff von einem Unzurechnungsfähigen herrührt, so *Köstlin*, System des Strafrechts I, S. 85, *Levita*. Recht der Nothwehr S. 185. Allein in diesem Falle liegt Nothstand, nicht Nothwehr vor, denn in diesem Falle ist der Angriff nicht nur kein subjectiv schuldbarer, sondern überhaupt kein widerrechtlicher mehr, auch nicht objectiv widerrechtlich, sondern nur casuel. Rechtlich oder widerrechtlich kann immer nur ein bewusstes Handeln sein, ausserhalb des Bewusstseins haben die Kategorien von Recht und Unrecht keinen Raum. Niemand wird es als einen widerrechtlichen Angriff bezeichnen, wenn Jemand vom Blitze getroffen oder von einem wilden Thiere verwundet wird.

[1]) *Oppenhoff*, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich Note 11 zu § 53.

[2]) Die ganze Betrachtungsweise könnte zweifelhaft werden durch die Worte Hamlets am Schlusse von III, 4 (There's letters scald - - — bis: directly meet), wonach Hamlet den ganzen Anschlag vorausgekannt und bereits mit der Absicht der Gegenwirkung auf das Schiff gegangen wäre. Allein die betreffenden Verse passen nicht zum Ganzen; sie sind auch kritisch zu beanstanden, sie finden sich nicht in der ersten Folioausgabe (vgl. *Elze*, Shakespeare tragedy of Hamlet p. 207).

Rechts- und Sittenordnung. Darum ist der Held niemals träge und lässig, wo er in berechtigter Selbstvertheidigung handelt; nur da scheut er zurück, wo sich das Gespenst des Unrechts erhebt: dass es nicht die Tödtung an sich, dass es vielmehr die Widerrechtlichkeit der Tödtung ist, welche dem Prinzen das Schwert in der Scheide zurückhält, das zu zeigen ist die Aufgabe des Dichters, wenn er den Polonius als das Opfer putativer, und den Rosenkranz und Güldenstern als das Opfer wirklicher Nothwehr ans Messer liefert: Der Kampf gegen die Instinkte der Blutrache ist die Seele des Stückes.

Wenn aber nun die Blutrache als barbarisch und rechtswidrig erscheint, was soll dann an ihre Stelle treten? Jeder wird sagen, die Justiz; und in der That, die Justiz ist es, welcher das geläuterte Rechtsbewusstsein des Prinzen entgegenstrebt, aber — diese Justiz ist ihm versagt, und das ist gerade der tragische Knoten, der nicht gelöst, sondern nur durchhauen werden kann. Eine schwächere Seite hat das System der Justiz im Vergleich mit der Blutrache — die Justiz versagt, wenn der Mörder ein gekrönter Mörder, wenn der Mörder ein gekröntes Haupt ist[1]). Das ist der furchtbare Anstoss, an welchem alle Bestrebungen des Prinzen zurückprallen[2]). Verweigerung des Rechts durch die gesell-

---

1) Wie dies Shakespeare treffend in Richard II. zum Ausdruck bringt. Als Bolingbroke den Thron des verstorbenen Richard II. besteigt, lässt er *Carlisle* sagen (IV, 1):

„Kann je ein Unterthan den König richten?
Und wer ist hier nicht Richards Unterthan?"

Es ist das Princip der strafrechtlichen Unverantwortlichkeit des Souveräns, wie es *Blackstone*, commentaries I, 7 § 1 entwickelt hat: no jurisdiction upon earth has power to try him (den König) in a criminal way; much less to condemn him to punishment. If any foreign jurisdiction had this power — the independence of kingdom would be no more; and if such a power were vested in any domestic tribunal, there would soon be an end of the constitution by destroying the free agency of one of the constituent parts of the sovereign legislative power (Ed. 1809 I, p. 242). Vgl. dazu auch *Bluntschli*, Lehre vom modernen Staat II, S. 303 f. Man hat nun allerdings behauptet, *Hamlet* sei der geborene Königserbe und als solcher der höchste Richter, dürfe darum auch über Claudius zu Gericht sitzen! Dies bedarf keiner Widerlegung: Hamlet ist nicht einmal Prätendent; und wenn er Kronprätendent wäre, so ist ein Kronprätendent solange nicht Träger königlicher Gewalt, solange er nicht auf dem Throne sitzt, d. h. als König anerkannt ist.

2) Natürlich spricht nicht dagegen, dass in dem Dissens zwischen Claudius und Laertes sich der erstere soit disant einem Schiedsgericht unterwirft (IV, 5); wie wenig ernst dies gemeint ist, zeigt der Fortgang der Sache (IV, 7); und zudem

schaftliche Ordnung, durch die staatlichen Principien, das ist die furchtbare Tragik, die sein Gemüth umdüstert:

„des Rechtes Anfschub,
Der Uebermuth der Aemter und die Schmach,
Die Unwerth schweigendem Verdienst erweist" —

alles dieses gehört zu den dunkeln Punkten, welche die grossartige Reflexion über Sein oder Nichtsein gezeitigt haben.

Bliebe in dieser furchtbaren Situation nicht noch ein Ausweg übrig? Sollte, wenn es doch unmöglich ist, den gekrönten Mörder zu justificiren, sollte es nicht wenigstens möglich sein, ihn vom Throne zu stürzen, ihm, diesem „geflickten Lumpenkönig" die reiche Krone zu nehmen, die er „weg vom Sims stahl?" Revolution, Palastrevolte, unter Kundbarmachung des furchtbaren Frevels?

Die Revolution und der Staatsstreich als solche fallen ausserhalb des Bereiches der juristischen und ethischen Betrachtung [1]: juristisch in Betracht kommt nicht die Revolution, nur die misslungene Revolution, die sich als Hochverrath charakterisirt [2]; ethisch aber kommt die Revolution nur in Betracht vermöge der Motive und Faktoren, die in ihr zusammenwirken. Die Revolution ist vielmehr eine elementare Erscheinung, wie sie der krankhafte Organismus der Menschheit mit Naturnothwendigkeit hervorruft — sie liegt als Krankheitserscheinung ebensowenig im Bereich unsrer juridischen Betrachtung, als ein zerstörender Vandalismus in das Bereich der künstlerischen Behandlung fällt: die Revolutionen repräsentiren bald Krämpfe, deren sich der Organismus erwehren muss, bald sind es Geburtswehen neuer Zeiten. Hier kann nur der Staatsmann Arzt sein, nicht der Denker, nicht der Jurist, nicht der Ethiker.

Zu einem Revolutionär ist nun Hamlet in keiner Weise geschaffen, er ist nicht einmal ein Brutus, geschweige denn ein gallsüchtiger Cassius:

---

konnte sich der König leicht einem Schiedsspruch unterwerfen, wo er nichts zu verlieren hatte; wie anders, wenn es sich um sein furchtbares Geheimniss gehandelt hätte! Dies gegen *Sievers*, Shakespeare I, S. 504.

1) Vgl. auch *Bluntschli*, Lehre vom modernen Staat I, S. 577.

2) Kein Gericht wird die gewaltsamen Neuerer bestrafen, wenn die Revolution oder der Staatsstreich gelungen und die Staatsordnung in ihrem Sinne umgestaltet ist. Treffend sagt in dieser Hinsicht *Macduff*:

So blute, blute, armes Land — —
— — — — — — —
Dein Unrecht wird vom Rechte anerkannt (the title is affeer'd),
So trags denn frei zur Schau.
(Macbeth IV, 3, übers. v. *Bodenstedt* II, S. 254.)

ihm fehlt dazu gerade alle und jede Eigenschaft: praktischer Blick, Ruhe, Geistesgegenwart, vor allem aber das agitatorische Moment, um die niedere Masse, um die Fäuste für sich zu gewinnen: die Rücksichtslosigkeit in der Wahl der Mittel, die sittliche Elephantenhaut, welche gegen die feinen Nadelstiche sittlicher Betrachtung unempfindsam bleibt, alles fehlt ihm: es fehlt ihm jedes Grau von der Versteckheit eines Brutus, der seine Pläne hinter der heuchlerischen Maske verbirgt: sein Geist sprengt gewaltsam die Fesseln und dringt durch alle Poren in die Oeffentlichkeit, so dass er sofort als eine missliebige Persönlichkeit erscheint, der man sich erwehren muss. Und selbst sein Muth, seine Tapferkeit, seine Kühnheit sind ihm im Wege, denn sie stürmen unbedacht, unüberlegt heraus — alles dies würde sofort die Sache verrathen, und statt zur Krone zu gelangen, würde er nur zahllose Personen ins Unglück stürzen[1]). Kann man das dem Prinzen zum Vorwurf machen? Kann man ihm seine sittliche und rechtliche Hyperästhesie als Fehler anrechnen, die nur der Ausfluss höherer geistiger Organisation sind? Kann man es der Palme verargen, dass sie den nordischen Winter nicht überdauert?

Bevor man den Hamlet als den unwürdigen Prinzen der Thatenlosigkeit brandmarkt, denke man vor allem: die That hätte das furchtbare Schreckenswort: Revolution, das Wort voll bangen Grausens auf ihrer Stirne geschrieben![2]) Hamlet würde nicht, wenigstens nicht unter allen

---

[1]) Insoferne kommen diejenigen zu Recht, welche das Problem Hamlets auf das Missverhältniss zwischen der reflectorischen und der pragmatischen Natur des Prinzen zurückführen. Sie haben nicht Recht, sofern sie damit sein Zaudern in der Hauptaction erklären wollen, aber sie haben Recht, insofern dem Prinzen durch seine Natur der Weg der Revolution und der Justificirung des Königs versperrt ist.

[2]) Das gilt besonders gegen die, welche glauben, dass etwa mit einer Anrede des Hamlet an das Volk, worin er die That des Claudius darlegte, die Sache sofort gethan gewesen wäre. Im wirklichen Leben vollziehen sich solche Geburtswehen der Geschichte nicht mit leichten Worten, sondern mit Thaten voll Angst und Grausen; und wer sich etwa durch den Sturm, den Laertes im Volke erzeugt, täuschen liesse, der würde sich täuschen, wie so viele, die, auf die Beständigkeit des Pöbels vertrauend, bald darauf von ihm verrathen und verkauft, die Wankelmuth und Schwäche desselben zu beklagen hatten. Und von der platonischen Liebe des Volkes für Hamlet bis zu einer Revolution gegen die Soldaten des Königs und gegen dessen mächtigen Anhang, der sein Geld für Porträts des Claudius ausgibt (II, 2), ist ein weiter Weg. Wer dies verkennt, der verkennt die realen Mächte, welche die Geschichte regieren und bewegt sich in utopischen Phantasmen. Vgl. hiergegen auch die Bemerkungen von *Ulrici*, Shakespeares dramat. Kunst II, S. 143 f. und von *Werder*, Vorlesungen über Shakespeares Hamlet S. 35 f, der mit Recht auch darauf hinweist, dass Hamlet mit dem Zeugniss des Gespenstes das dänische Volk nicht von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt hätte:

Umständen, zum Staatsmanne taugen. Man kann Anstand nehmen, Machiavell zu folgen, wenn er in dem Bilde des Staatsmannes der Moral einen so niedrigen Standpunkt einräumt; dass aber unter Umständen ein Staatsmann nicht nur das Recht, sondern auch das Unrecht sich dienstbar machen muss, dass er unter Umständen den Acheron beschwören muss, das hat Machiavell unwiderleglich bewiesen, und selbst der geistreiche Verfasser der Antimachiavells, selbst Friedrich der Grosse, musste im Leben die Wahrheit der Sätze des grossen Italieners empfinden [1]). Das ist denn auch die Bedeutung der meisterhaften Scene mit Fortinbras. Fortinbras wirft wegen einer Nussschale zweitausend oder noch mehr Menschen dem Tode in den Rachen, wegen eines Lumpenzwistes; aber Fortinbras, der thatendurstige Fortinbras ist der Mann der Gegenwart und Zukunft; die Welt gehört dem Handelnden, und „der Handelnde ist" (nach Goethe) „immer gewissenlos". — — — — — — — —

Hamlet würde der planmässige Tod eines einzigen Menschen um seinen gesunden Schlaf bringen [2]). Selbst Rosenkranz und Güldenstern nagen an seinem Gewissen; denn gerade dass er sagt: „sie rühren mein

---

dieses Zeugniss wäre ein viel zu luftiger Beweis für ihn gewesen, insbesondere da die Offenbarung des Geistes nur dem Hamlet geschehen ist, es mithin für die Gegner sehr leicht gewesen wäre, die ganze Sache als riesigen Betrug oder als Illusion eines Irr- und Wirrkopfes darzustellen, dem das Tollhaus und nicht der Königsthron gebühre — mit welchen Darstellungen das Volk bekanntlich sehr leicht aufzuregen ist. Und wie sich die Hofkreise verhalten, das beweist das unterbrochene Schauspiel am Hof, bei welchem sich die ganze Gesellschaft mit dem König entfernt. Vgl auch *Werder* a. a. O. S. 152. Am Günstigsten wäre allerdings die Situation zu der Zeit, wo Hamlet mit dem Uriasbrief heimkehrt, vergl. auch *Hebler*, Aufsätze über Shakespeare S. 234: hier hätte er wenigstens etwas Greifbares in Händen. Aber man darf nicht vergessen, dass zu dieser Zeit Hamlet durch die Tödtung des Polonius (deren Einzelheiten dem Publikum unbekannt sind) selbst in eine missliche Lage gekommen ist; dies ist eines der wichtigsten Folgen dieser unheilvollen That. Vergl. auch *Goethe* (Natürl. Tochter IV, 4):

„Die rohe Menge hast du nie gekannt,
Sie starrt und staunt und zaudert, lässt geschehn."

[1]) Denn wie könnte der handelnde Mensch rein bleiben, wenn selbst die Sonne „Aas küsst und Maden ausbrütet", wie *Hamlet* so tief und wahr in Akt II ausspricht. (So nach der Lesart being a god kissing carrion, bei welcher ich verharre; allerdings liest auch *Elze*, tragedy of Hamlet p. 35: being a good kissing carrion, was aber m. E. keinen recht erträglichen Sinn gibt).

[2]) Das ist der craven scruple, der zaghafte Zweifel, welcher „zu genau bedenkt den Ausgang" (IV, 4) — nicht der Scrupel, ob des Unheils, den ein Misserfolg für den Thäter hätte, sondern der Scrupel ob des vielen Wehes, das die That über die Menschheit bringt. Diese Deutung ist schon durch die ganze Umgebung der Stelle, insbes. durch die Beziehung auf das Fortinbras'sche Unternehmen geboten.

Gewissen nicht", ist das sicherste Zeichen, dass er einen Stachel in seiner Seele fühlt und sich durch Reflexion aus der Sache losmachen will.

Aber noch eine andere Betrachtungsweise muss sich aufdrängen. Hätte die Revolution wirklich einen höhern, social-politischen Zweck? Würde sie die Regierung Dänemarks und die Geschicke des Landes wirklich in nennenswerther Weise verbessert haben [1])? Da nun aber für den Fürsten das Wohl des Landes das höchste und heiligste Ziel ist, so würde eine Revolution gegen den von dem Volke als legitim erkannten König nur dann in der Geschichte eine mildere Behandlung verdienen, wenn sie nicht in dem eigensüchtigen Interesse eines Kronprätendenten, sondern im Interesse des Volkswohles, des Volksfortschrittes, oder im Interesse der Volksehre geschähe. Dass die Prätendentenrevolutionen meist Unheil in ihrem Schoosse bergen, das hat kein Volk mehr, wie das englische erfahren, und kein Geist mit so leuchtendem Griffel in die Tafeln der Geschichte eingegraben, wie *Shakespeare* selbst in seinem grandiosen „Geschichtswerke", in seinen Königsdramen. Darum ist der Vorwurf der Sache in Hamlet ein ganz anderer, als in einer andern Shakespeareschen Schöpfung, in seinem Epos Lucretia. Wenn hier die schmählich geschändete Frau nach Rache schreit, so ist es nicht nur das Bedrängniss des Einzelnen, welches in der Rache ihre Lösung sucht, es ist das bedrängte Volk selbst, das gegen diejenigen sein Haupt erhebt, welche die fürstliche Ehre durch schmähliches Laster befleckten; und wenn der blöde Brutus seine Maske ablegt und mit Collatin den Rächerstahl erhebt, so ist es nicht mehr die Sühne der einzelnen Schuld, welche sie vom Himmel herabrufen: es ist das Strafgericht, das gegen den Hochmuth der Tarquinierherrschaft losbrechen soll; es ist der sittliche Geist des Volkes, der die Atmosphäre der Stadt reinigen will, der Stadt, die von nun an die ewige Stadt geworden ist. Und der Vorwurf ist ferner in Hamlet ein anderer als in Macbeth, wo es gilt, einen im Blute badenden Tyrannen vom Throne zu stossen und dem Lande einen Luftzug der

---

1) Und „wahrhaft gross sein, heisst,
Nicht ohne grossen Gegenstand sich regen;
Doch einen Strohhalm selber gross verfechten,
Wenn Ehre auf dem Spiel."

(Hamlet IV, 4.)

Allerdings ist der letzte Satz zweischneidig, weil der Inhalt die Ehre, das Charakteristikum des ehrebringenden Verhaltens eben sehr zweifelhaft, die Anschauungen darüber nach Sitte und Zeit wechselnd sind. Darum auch der sofortige Absprung des Gedankens in den Worten Hamlets, die darauf folgen.

Freiheit wieder zu gewähren: darum darf Hamlet durchaus nicht mit Macduff in Parallele gestellt werden, wie dies *Hebler* thut[1]).

Hätte nun aber in Dänemark wirklich das Staatsregiment durch den Sturz des Claudius so viel gewonnen, dass er die unvermeidlichen Opfer einer Revolte gelohnt hätte? Dass Claudius mit furchtbarer Blutschuld beladen ist, dass er einen trefflichen König ermordet, dass er seine Frau „zur Hure gemacht", ist sicher, ebenso sicher ist sein furchtbarer Anschlag auf Hamlets Leben; allein Claudius ist im Allgemeinen kein grausamer Regent. Seine frühern Unthaten entsprangen der Liebe und Herrschsucht, seine verruchte Handlungsweise gegen Hamlet ist nur der Fluch seiner früheren That, die ihn seiner eigenen Sicherung halber zu weiteren Gräuel führen musste: denn er unterliegt, einmal mit Schuld beladen, dem furchtbaren Gesetze, das *Shakespeare* so treffend zum Ausdrucke bringt:

> Richard. — — „Doch wie ich einmal bin,
> So tief im Blut, reisst Sünd in Sünde hin.
>
> *Richard* III. (IV, 2).

Im Uebrigen ist Claudius einer der geschicktesten Diplomaten; er weiss mit grosser Sicherheit die Differenzen mit Norwegen auszugleichen, er weiss den Vasallen England im Zügel zu halten; er hat den grossen Machiavellischen Zug, dass, wenn er nicht gut und tugendhaft ist, er sehr gut und tugendhaft zu scheinen weiss; er hat den Honigmund Richard III., allerdings ohne seine dämonische Gewalt, aber auch ohne seine diabolische Grausamkeit; mit verführerischer Redegabe weiss er die Herzen zu lenken, weiss er den Sturm zu beschwichtigen, und wenn es ihm auch völlig an innerem Adel, an wahrer Grösse fehlt, so weiss er sich den Anschein königlicher Erhabenheit zu geben[2]):

> „Denn solche Göttlichkeit schirmt einen König:
> Verrath, der nur erblickt, was er gewollt,
> Steht ab von seinem Willen."

Und vor Allem zeigt er eine Ruhe und Besonnenheit, eine Leidenschaftslosigkeit und einen Vorbedacht, der ihm die Herrschaft über die Menge sichert, und nur in einzelnen Momenten von ihm weicht, wenn ihn seine Schuld zentnerschwer zu Boden drückt[3]).

---

[1]) *Hebler*, Aufsätze über Shakespeare (1874) S. 114. 250.

[2]) Diese Seite wird richtig, nur vielleicht etwas zu intensiv, betont von *Tieck*, dramaturgische Blätter II, S. 64 ff. Vgl. auch *Friesen*, Briefe über Shakespeare's Hamlet S. 277.

[3]) Vgl. auch *Jänicke*, Observations sur Hamlet p. 13, der richtig hervorhebt, dass auch die Geistlichkeit sich seinem Machtgebote fügt (V, 1); und *Feist*,

Allerdings spriesst unter ihm sehr üppig die Saat der gesellschaftlichen Heuchelei empor: Augendiener, wie Rosenkranz und Güldenstern, Jämmerlinge wie Polonius, die sich in ihr Greisenalter hineingeschwätzt haben, Gesellschaftspuppen wie Osrick, die „mit ihrer Mutter Brust Anstände machten, bevor sie sogen", sie sind so recht die Männer der damaligen Schule, unter welchen der feinsinnige Hamlet und der biedere Horatio wie zwei weisse Raben hervorstechen [1]). Aber man würde Unrecht thun, diese Fäulniss dem Claudius zur Last zu legen. Er hat die Gesellschaft überkommen, er ist nicht viel schlechter, aber viel gescheidter, als die Menschen, die ihn umgeben; auch ein wackerer Ehrenmann, wie der ältere Hamlet, der nicht einmal seine Frau im Zaum halten konnte, auch dieser konnte die Giftsaat, die in der Gesellschaft aufkeimte, nicht unterdrücken — auch Hamlet hätte es nicht vermocht, vielleicht hätte er auch das Hahnreischicksal seines Vaters getheilt [2]). Und es wäre sehr fraglich gewesen, ob er die Bevölkerung auf dieselbe Weise wie sein Oheim im Zügel gehalten, und in gleicher Weise das diplomatische Spiel mit Norwegen und England verstanden hätte. Der feinfühlende Denker und Sittlichkeitsapostel wäre wahrscheinlich bald mit der Gesellschaft zerfallen, und hätte durch die eine oder andere rasche That die Gunst der Menge verscherzt, und in der allgemeinen Unzufriedenheit wäre der drohende Schatten des Norwegenkönigs am Horizonte aufgetaucht. Nur ein Mann wie Fortinbras, der den Werth des Menschenlebens nicht mit der Elle misst [3]), ein Feuerbrand, der, wie er leuchtet, auch entzündet und zerstört, ein so rücksichtsloser Politiker und Kriegsmann, nur er war der geeignete Mann, um den Augiasstall zu reinigen, um mit Schurken und Jämmerlingen, mit Schmarotzern und Bettelgesellen

---

Verhältniss Hamlets und Ophelias S. 18 (Note), welcher treffend bemerkt, dass die grosse Animosität Hamlets gegen seinen Oheim in dem Gegensatz der idealsittlichen zu der gemeinverständig praktischen unsittlichen Natur beruht und dadurch gesteigert wird, dass eine gemeinpractische Seele wie Claudius im Leben doch grössere Erfolge erzielt, als der geniale sittliche Geist, der Hamlet belebt.

[1]) „In dieser feisten, engebrüst'gen Zeit
Muss Tugend selbst Verzeihung flehn vom Laster,
Ja kriechen, dass sie nur ihm wohlthun dürfe." (III, 4.)

[2]) Allerdings meint *Fortinbras*, dass er sich auf dem Thron höchst königlich bewährt hätte; allein *Fortinbras* kennt nicht die ideellen Schwierigkeiten, kennt nicht die Gewissensscrupel, die Hamlet im Wege standen.

[3]) „Denn was nährt Unkraut, als gelinde Luft?
Und was macht Räuber kühn als zuviel Milde?"
Clifford in Heinrich VI. Th. III. (II, 6.)

gründlich aufzuräumen: er ist der Mann, von dem der wunderbare *Shakespeare*'sche Satz gilt:

„seid nicht launisch zart bei Staatsentwürfen."

Richard, III. (IV, 4):

dies ist die Bedeutung dieser vielbesprochenen Gestalt[1]: sie ist die Folie, von welcher sich die übrigen Personen abheben, von dem Heuchler Claudius bis zu dem sensitiven geistvollen Hamlet; eine frische, thatendurstige eiserne Natur, sie war es, auf welche providentiell die Herrschaft fallen sollte, das fühlte Hamlet und er gab ihm „sein sterbend Wort." Insofern kann Hamlet ein Vollstrecker des Schicksals heissen[2]. Es ist eben das grosse Gesetz der Weltgeschichte, dass sie sich den Menschen auch wider seinen Willen dienstbar macht, dass sie ihre Ziele erreicht, auch wenn der menschliche Wille sich gegen sie aufbäumt, dass sie wie eine unheimliche Macht über unserem Thun und Walten schwebt. Und so erfüllt sich auch in der Thronfolge des Fortinbras ein grosses Gesetz der Weltgeschichte, dass auf weichliche Jämmerlichkeit wieder eiserne Strenge folgt, und der Schluss der Tragödie erfüllt uns mit der Befriedigung, die uns erfasst, wenn wir in der Abwicklung des Schicksales die Macht eines grossen fortschreitenden, höheren Zielen zustrebenden Verhängnisses erblicken. Das ist die grossartige Bedeutung der Schlussscene[3]. Nun

---

[1]) Man hat vermeint, die Fortinbras'sche Scene habe die Bedeutung, dass die Thatenlosigkeit Hamlets durch sie in flagranti erwiesen werden solle: es wäre doch, meint man, dem Hamlet ein leichtes gewesen, den Fortinbras auf seine Seite zu bringen und mit seinem Heer den Claudius zu stürzen, welche einzig vortreffliche Gelegenheit sich Hamlet habe entgehen lassen: vgl. *Sievers*, Shakespeare I, S. 500. Nicht nur dass eine solche bedenkliche Operation mit fremden Truppen die Nation bitter verletzt, nicht nur dass sie das Land den Händen des ehrgeizigen Fortinbras ausgeliefert hätte — der junge Fortinbras hatte ja (s. Akt II, 2) geschworen, nicht mehr die Waffen gegen Claudius zu kehren, und diesem Eide hätte Fortinbras nicht zuwider gehandelt.

[2]) Aber auch nur in sofern. Seltsam ist diese Idee ausgesponnen in der Schrift von *Dietrich*, Hamlet, der Constabel der Vorsehung (1883).

[3]) Solche grossartige Schlussmomente bieten die grossen Tragödien Shakespeares vielfach, wie dies auch schon von Andern, z. B. von *Ulrici*, Shakespeares dram. Kunst II, S. 157 und von *Vischer*, krit. Gänge N. F. II, S. 152 bemerkt worden ist; es ist der volltönende Schlussakkord, es ist die gesunde Grundlage weiterer Entwicklung. Man hat vom Standpunkte des Malismus gegen die ästhetische Berechtigung dieses Momentes Bedenken erhoben (vgl. *E. v. Hartmann*, Gesammelte Studien und Aufsätze S. 306), sofern nämlich die Tragödie uns die Nichtigkeit des Irdischen enthüllen solle, und durch solche versöhnende Ausblicke ihr eigenes Werk zerstöre. Allein die Tragödie soll uns nicht nur die relative Nichtigkeit des Irdischen, sondern auch die relative Bedeutung desselben als eines Ab-

möchte einer immerhin gegen alles dieses das strenge Legitimitätsprincip ins Feld führen, wornach der Prinz ohne Rücksicht auf das Glück oder Unglück seiner Actionen kraft ureigenen Rechtes sowohl die himmlischen Mächte, als auch den Acheron hätte beschwören sollen, um sich die ihm gebührende Krone aufs Haupt zu setzen. Ueber diese Ansicht ist hier nicht zu streiten; denn wenn dieser Gesichtspunkt des Eigenrechts auch seine volle Berechtigung hätte, so hätte er sie jedenfalls nur in streng hereditären Monarchien; Dänemark aber ist nach Annahme des Dichters eben keine streng hereditäre Monarchie, sondern von Haus aus ein Wahlreich, bei welchem nur usuell die Wahl auf den nächsten Erben zu fallen pflegte. Hamlet konnte daher nicht einmal sagen, dass seine Successionsrechte gekränkt waren, er konnte nur sagen, dass Claudius

„zwischen die Erwählung
Und seine Hoffnung sich eingedrängt"

habe [1]).

Das waren die Gründe, welche instinktiv in Hamlet walteten, als sein von Zeit zu Zeit aufflackernder Rachegeist sich beschwichtigte und er, zu voller Thatenlosigkeit verdammt, sich einem verhängnissvollen Fatalismus überliess. Konnte er es nicht über sich bringen, die Mächte der Unterwelt zu beschwören und mit bewaffneter Hand den Thron Dänemarks zu ersteigen, und konnte er die Maske der Heuchelei nicht anlegen, um sich auf den Thron hinaufzuheucheln oder sich wenigstens vor

---

schnittes der Weltentwicklung darstellen, sie soll uns zu Gemüthe führen, dass nach dem Untergange der einen Generation stets wieder eine neue thatendurstige Generation in die Speichen des Rades eingreift — sie soll uns damit zur unendlich tröstlichen Gewissheit bringen, dass der ganze Weltprocess mit seinen Schmerzen und Freuden nichts leeres bedeutungsloses ist, sondern hohen Zielen entgegenführt. Vgl. die Reflexionen in *meiner* Schrift: „Aus dem Lande der Kunst" S. 17 f.

[1]) Vgl. auch *Friesen*, Briefe über Shakespeare's Hamlet S. 202 f. Unrichtig ist es aber, wenn manche, wie *Werder*, Vorlesungen über Shakespeares Hamlet S. 34, die Sache so darstellen, als ob die Mutter Hamlets die eigentliche Königin, und der Vater Hamlets und Claudius nur Prinzgemahle gewesen wären. Das steht mit der Charkteristik dieser Personen und mit ihrer Handlungsweise in vollem Widerstreit und wird durch den Ausdruck imperial jointress of this — state (1, 2) nicht gerechtfertigt; im Gegentheil ist jointress die Inhaberin der jointure, des Leibgedinges, wie dies auch von *Gessner* (Von welchen Gesichtspuncten ist auszugehen, um einen Einblick in das Wesen des Prinzen Hamlet zu gewinnen? 1877) S. 7 richtig hervorgehoben wird; die Hamletmutter ist nicht die Trägerin der königlichen Gewalt, sondern nur die Wittwe des ehemaligen Trägers derselben: sie ist nach dem Tode ihres ersten Gemahls Königinwittwe, nicht Königin.

dem Sperberblicke des Claudius zu bergen, so mussten die Wolken mit Naturnothwendigkeit sich drohend und immer drohender über seinem Haupte zusammenballen, und unrettbar, wie von unsichtbaren Händen geleitet, musste er seinem Verhängniss entgegen gehen [1]). Die Stimmung ruhiger Ergebenheit in sein unentrinnbares Schicksal ist von dem Dichter vortrefflich gezeichnet. Der Prinz ahnt, dass ihn bei dem verhängnissvollen Waffengange das Schicksal ereilen wird: aber er ist gefasst: „es waltet eine besondere Vorsehung über den Fall eines Sperlings. Geschieht es jetzt, so geschieht es nicht in Zukunft" [2]). Mannhaft geht er seinem Unheil entgegen, nachdem er wie ein Held mit sich selbst gerungen hat; ja ein Zug von Heiterkeit belebt ihn: es ist die Beschaulichkeit des Philosophen, der sich über die Sansara des Irdischen erhebt, der nunmehr unberührt bleibt von Freud und Leid, unempfindlich für alle Stimulanten des menschlichen Lebens [3]). Alle Hülfsmittel seines Geistes hat er angespannt, um aus dem furchtbaren Dilemma der Pflichten herauszukommen, mehr als einmal hat er sich ungestüm zur That gerüstet, aber stets zurückgehalten, geht er ruhigen Geistes seiner Auflösung entgegen, nachdem er in der Kirchhofscene mit der Wohllust melancholischen Schmerzes in der Wunde gewühlt, an der die ganze Menschheit leidet: er geht seiner Auflösung entgegen, die in schauriger Weise durch die Todtengräberscene eingeleitet wird [4]). Aber gerade in dem Momente des

---

[1]) Dieser Fatalismus ist, wie gezeigt, durch die merkwürdige Constellation des Falles, durch die welthistorische Stellung gegeben, in welche Hamlet als der Gegner des alten Blutrechts nothwendig hineingedrängt ist: durchaus nicht durch sittliche Zerrüttung einer verzweifelnden Seele, wie man vielfach gemeint hat.

[2]) Man hat gesagt, dieser Fatalismus sei nicht der christliche Fatalismus, er sei die Resignation des Pessimismus. Allein auch die Resignation des Dulders, der allen Illusionen entsagt, ist tief religiös, wenn der Mensch, von dem zerstörenden Kampfe des Innern zermalmt, sich von der Thatenlust in die Einsamkeit der Beschaulichkeit zurückzieht. Von einer Hülfsbedürftigkeit des Helden, von der Haltlosigkeit des Menschengeistes u. a. (vgl. *Sievers*, Shakespeare S. 517 und sonst) ist hier nicht die Rede.

[3]) „Der Jünger, der Lust und Begier von sich abgethan hat, der weisheitsreiche, er hat hienieden die Erlösung vom Tode erreicht, die Ruhe, das Nirvâna, die ewige Stätte". (In *Oldenberg*, Buddha S. 270.)

[4]) Auch darin hat sich *Shakespeare* als den unerreichten Dramatiker bewiesen, dass er stets unser Gemüth vorzubereiten weiss durch die äussere Situation, dass er unsere Stimmung so beherrscht, dass sie willenlos ihm zu Diensten sein muss. Wen hätte das Vorgefühl der Auflösung nicht ergriffen, der je die Kirchhofscene gesehen? Und wie war es mit dem dramatischen Verständnisse bestellt, als man, noch zu *Garricks* Zeiten, diese Scene ausliess? Vergl. über diese Seite der Dichtung *Flir*, Briefe über Shakespeares Hamlet S. 92 f. Ueber *Garrick*

Todes rafft er sich zu einer furchtbaren That zusammen. Jetzt, wo die Frevel des Claudius thurmhoch vor seine Seele treten, jetzt, wo seine eigene Mutter vom Gifte überwältigt zusammenstürzt, jetzt, wo er selbst den Tod in sich spürt, und Laertes niedersinkt mit dem Weheruf:

„des Königs Schuld, des Königs"

jetzt sind alle Schranken gefallen; in diesem Momente höchster Erregung, wo die sensitive ungestüme Natur des Prinzen drei und sechsfach gestachelt wird, in diesem Momente, wo sich alles als hohl, als nichtswürdig, als faul und morsch erweist, in diesem Momente bricht der lange angehaltene Strom aus dem Bette und die Springfluthen elementarer Leidenschaft brechen jede Schranke entzwei.

Es ist der alte Geist der Blutrache, der jetzt, neuerweckt, von vierfachem Blute gesättigt, sich aus dem Grabe erhebt und in einer letzten Katastrophe seine furchtbare Rechnung begleicht:

„So thu' denn, Gift, dein Werk."

Das Gesetz der Blutrache, gegen das Hamlet wie ein Held gekämpft, es bemeistert ihn im letzten Momente des Lebens: auch er muss der Menschlichkeit den Tribut entrichten; die erste Aufwallung, als ihn der Geist zur Rache trieb, diese erste Aufwallung wird doch noch zur That, wenn er auch sein Herzblut geopfert hat, um ihrer Meister zu werden, ebenso wie die Julie in der Nouvelle Héloïse, nachdem sie lange heiss und standhaft gerungen, im Angesichte des Todes bekennen muss, dass die Liebe nicht bezwungen, dass die Flammen der Leidenschaft, welche den innersten Kern ihres Wesens ergriffen haben, nicht erloschen sind [1]). Niemand entgeht seinem Verhängniss, wenn es ihn an dem richtigen Punkte zu fassen weiss: und insofern kann der Ruf des Geistes nach Rache auch als Schicksalsstimme verstanden werden, indem er dem Prinzen die That seiner Zukunft enthüllt, welcher ihn das Verhängniss wie eine finster leitende

---

s. *Lichtenberg*, Ausgewählte Schriften, Ed. Reclam S. 289, und über seine verfehlte Bearbeitung des Stückes *Friesen*, Briefe über Shakespeares Hamlet S. 147. Trefflich bemerkt *Lichtenberg* a. a. O.: „Das hätte *Garrick* nicht thun müssen" (nämlich die Scene weglassen). „Ein so altes herrliches Stück mit aller seiner charakteristischen, rohen (?) Stärke aufgeführt, hätte doch, in dieser süssen Zeit, wo auch hier die Sprache der Natur conventionell schönem Gewäsch zu weichen anfängt, den Fall zuweilen wieder einmal gebrochen, wenn es ihn auch nicht hätte aufhalten können".

[1]) J'eus beau vouloir étouffer le premier sentiment qui m'a fait vivre, il s'est concentré dans mon coeur. Il s'y réveille au moment qu'il n'est plus à craindre; il me soutient, quand mes forces m'abandonnent; il me ranime, quand je me meurs. Nouv. Héloïse VI, 12.

Macht trotz seines mannhaften Widerstrebens entgegenführt[1]. Darum ist Hamlet ein doppelt tragischer Held, tragisch nicht nur weil er untergeht, tragisch noch mehr, weil er in dem Kampfe seiner Seele gegen die ihm von dem Verhängnisse angesonnene That, in dem Kampfe seines besseren Selbst gegen die Mächte niederer sittlicher Ideen unterlegen ist; seine Seele hat nicht nur ausgelitten, sie hat noch im letzten Momente den Kelch der Enttäuschung zur Neige getrunken, und stirbt, enttäuscht von sich selbst — das ist die letzte und höchste Stufe des Tragischen[2]).

Die juristische Betrachtung des Hamlet führt aber noch auf eine sehr wichtige und bedeutsame Seite, auf das Verhältniss des Prinzen zu seiner Mutter; und die erste und fundamentale Frage ist die, ob wir im Sinne Hamlets seine Mutter als Mitschuldige an dem unerhörten Frevel

---

[1]) Mit Uebertreibung betont dieses fatalistische Moment *Tyler*, philosophy of Hamlet p. 23 f.

[2]) Man hat dem Helden noch zum Vorwurf gemacht, dass er durch Versäumung der ihm gebotenen Rache den unnöthigen Tod einer Reihe von Personen mitveranlasst, eine Reihe von Personen mit in das Verderben gezogen habe. Allein das ist nur die Bestätigung der grossen Wahrheit Macchiavellis, dass oftmals durch ein Unrecht ein zehnfach grösseres Uebel abgelenkt werden kann. Das beschuldigt aber eine sittlich-reine Natur nicht, wenn sie sich mit dem Unrechte nicht beflecken will; es gereicht ihr nicht zum Vorwurf, dass, wenn sie sich vor dem Unrecht sträubt, das Unglück bergehoch heranzieht — denn wir sind nicht die Herren des Geschickes, und wer Recht thut, hat sich vor des Schicksals Mächten nicht zu fürchten. Und wenn auch im einzelnen Falle das Recht furchtbares Weh in seinem Schosse zeitigt, so ist es durch sein leuchtendes Beispiel eine Quelle tausendfacher sittlicher Erhebung, welche das einmalige Schwergeschick zehnfach aufwiegt. Es ist aber auch falsch, anzunehmen, dass mit der Blutthat gegen Claudius das Schicksal versöhnt wäre und mit der Thronbesteigung Hamlets der reine Himmel in sonniger Klarheit geleuchtet hätte. Der Mord des Königs wäre nur das Signal gewesen zu weiteren heftigen Ausbrüchen der Parteileidenschaft, deren Folgen nicht abzusehen gewesen wären, ganz besonders noch mit Rücksicht auf die schwierige politische Lage des Landes, die alle Schonung der inneren Verhältnisse erheischte. Hamlet hätte damit eröffnet:

„Des blut'gen Krieges purpurn Testament:
— — — — — — — —
— — — da werden blutge Schläfen
Von zehntausend Muttersöhnen übel
Dem blühnden Antlitz Englands stehn, verwandeln
Die Farbe ihres mädchenblassen Friedens
In scharlachne Entrüstung, und bethaun
Der Auen Gras mit Englands echtem Blut."

Richard II. (III, 3).

zu denken haben, der an seinem Vater verübt wurde. Die Frage wird gewöhnlich verneint[1]), jedoch völlig mit Unrecht. Es wäre gegen alle Erfahrung und Natur: wenn wir in der Mutter Hamlets nicht die Mitschuldige zu erblicken hätten, die, ihres Gemahles übersatt, in verruchtem wohllüstigen Ehebruche lebend, den Tod ihres Gatten mit geplant hat: Mord des Mannes wohnt unmittelbar neben lasterhaftem Ehebruch[2]), es handelt sich nur darum, ob der Ehebrecher die Schlechtigkeit in sich trägt, um für die Einflüsterung der Verführerin empfänglich zu sein; gar vieles Uebel kommt von dem Weibe. Darum die Mahnung des Geistes, Nichts gegen die Mutter zu unternehmen; sollte diese Mahnung bloss den vergangenen Ehebruch oder bloss den jetzigen Verkehr mit dem Bruder des verstorbenen Mannes, den manche Rechtsperioden als blutschänderisch ansahen, zum Ziele haben? Gewiss nicht; nicht der Ehebruch, der Mord schreit nach Muttermord, und diese Stimme will der Geist begütigen, Und dass dies Hamlet richtig begreift, das beweist die Stelle, worin er sich vor Nero's Beispiel warnt: „Nie dränge sich Nero's Seel' in diesen festen Busen!" „Nur reden will ich Dolche, keine brauchen". Der Ehebruch der Mutter und die schleunige Heirath sind doch gewiss keine so himmelschreiende Uebelthaten, dass sie zum Dolche riefen und den Sohn bis zum Muttermord reizen könnten! — das beweist ferner die Stelle wo die Königin im Schauspiel sagt:

„die Einen todtschlug, mag den Zweiten suchen",

eine Stelle, welche sonst durchaus keine genügende Erklärung zulässt; das beweist aber noch mehr das Zwiegespräch mit seiner Mutter:

Hamlet. „Ja, gute Mutter, eine blut'ge That,
So schlimm beinah', als einen König tödten
Und in die Eh' mit seinem Bruder treten.
Königin. Als einen König tödten!
Hamlet. Ja, so sagt' ich.

---

[1]) Beispielsweise von *Werder*, Vorlesungen über Shakespeares Hamlet S. 74, *Conolly*, a study of Hamlet p. 144 f., *Isaac* im Shakespeare-Jahrb. XVI, S. 286 f. Eine eigene Abhandlung über diese Frage, welche sich gegen die Schuld der Königin ausspricht, ist: Hamlet, an attempt to ascertain whether the Queen were an accessory, before the fact, in the murder of her first husband (London 1856). Für die Mitschuld der Mutter ist *Silberschlag* in Shakespeare-Jahrb. XII, S. 267 f.

[2]) Treffend lässt *Shakespeare* Heinrich V. sagen:

„Verrath und Mord, sie hielten stets zusammen
Wie ein Gespann von einverstandnen Teufeln".
(Heinrich V. II, 2.)

Und in diesem denkwürdigen Gespräch mit dem Sohne[1], in welchem dieser eine sittliche Grösse und Mächtigkeit annimmt, wie ein Seher, wie ein Prophet, in diesem Gespräch weiss die Mutter kein Wort davon, dass die Vergiftung des alten Hamlet blosse Einbildung oder Verleumdung ist, dass das Schauspiel, das vor ihnen zweimal, das einemal mimisch, das zweitemal mimisch-dramatisch abgespielt worden ist, eine unerhörte Verdächtigung ist: sie kennt die Todesart des alten Hamlet und kann dem Prinzen nur zum Vorwurf machen, dass er seinen Oheim und Stiefvater beleidigt habe. Endlich deutet die hastige Heirath sicher auf eine Mitwissenschaft; hätte nicht, falls die Mutter am Morde unschuldig war, die furchtbare Todesart ihres Mannes in ihr das schlummernde Gewissen geweckt? hätte sich nicht die Schlange im Busen geregt, die sich zu regen pflegt, wenn eine schwer gekränkte Person eines ungeahnten, plötzlichen, schrecklichen Todes stirbt? Hätten sich nicht in ihr gerade jetzt tausend Bedenklichkeiten gegen eine Ehe erhoben, welche die damalige Sitte als blutschänderisch erklärte[2]? Schwerlich hätte der Verführer in diesem

---

[1]) Von besonderer Bedeutung ist die Veränderung, welche diese Scene durch den Dichter selbst erfahren hat. In der früheren Fassung Shakespeares, welche der Quartausgabe von 1603 zu Grunde liegt, erklärt Hamlet den Claudius ausdrücklich als den Mörder seines Vaters, und die Mutter, der die Enthüllung offenbar neu ist, sagt:

But as I have a soul, I sweare by heaven,
I never knew of this most horrid murder —

worauf der Sohn sie gegen Claudius aufstachelt:

in his death your infamie shall die,

und die Mutter ihm verspricht:

I will — — — doe my best,
What stratagem so e're thou shall devise;

und in einer späteren Entrevue der Königin mit Horatio, welche Entrevue in der jetzigen Fassung ganz fehlt, bekundet sich die Mutter als Mitwisserin der gegen Claudius gerichteten Bestrebungen. Vgl. hierüber auch *Friesen*, Briefe über Shakespeares Hamlet S. 78 f. Dieses ganze höchst wichtige Motiv hat der Dichter in der neuen Fassung unterdrückt — warum? weil der Dichter die Gestalt der Königin tiefer gefasst hat: ihr braucht Hamlet nichts mehr von dem Morde seines Vaters zu eröffnen, und sie ist so tief mit ihrem jetzigen Gemahl verbunden, dass sie nicht mehr von ihm loszutrennen und zur Conspiration gegen ihn zu bewegen ist: sie ist Mitschuldige, sie hat die furchtbar zerstörende Macht der Leidenschaft auch an sich bewährt, ebenso wie Maria Stuart und ebenso wie viele Andere, deren Sinnlichkeit wie ein zerstörendes Feuer den heimischen Herd vernichtete. — Und dass aus der früheren Gestaltung der Sage nichts dagegen zu schliessen ist, versteht sich bei einer so selbstständigen Schöpfung, wie Hamlet, von selbst.

[2]) Als Ehe mit dem Bruder des verstorbenen Mannes, wie bei so manchen Völkern, welche der Schwägerschaft einen totalen Verwandtschaftseffect beimessen

Falle die Ehebrecherin zu der schleunigen Heirath vermocht; allerdings ist der Schwäche Name das Weib, und Shakespeare selbst hat uns in der Anna des Richard III. mit Fug und Recht gezeigt, was dem Weib an schnödem Verleugnen ihres Gatten möglich ist, wenn der dämonische Verführer naht[1]). Allein diese Schwäche des Weibes macht es zugleich plötzlichen Stössen des Gewissens gerade in ganz besonderem Masse unterthan, und gerade der unerwartete Schauer furchtbarer Ereignisse pflegt in der Gemüthssphäre des Weibes tiefe Spuren zu hinterlassen.

Entscheidend scheinen mir endlich die Worte der Königin IV, 5 zu sein, wo sie zu der Schilderung Horatio's über das gefährliche Gebahren der Ophelia sagt:

> To my sick soul, as sin's true nature is,
> Each toy seems prologue to some great amiss:
> So full of artless jealousy is guilt,
> It spills itself, in fearing to be spilt.

Wie können die um ihres Vaters Tod schweifenden Reden Ophelias das schuldige Herz der Königin betupfen, wenn sie sich nichts als Ehebruch und voreilige Ehe vorzuwerfen hat? Und wie anders sind diese Reden beängstigend, wenn das Volk vom Tode des Polonius aus Schlüsse zieht auf den Tod des vorigen Königs!

Und wollte man entgegnen, dass bei dem Schauspiel den König eine Uebelkeit ankommt, nicht die Königin, ja dass diese sogar ein Gespräch mit ihrem Sohne wünscht[2]), so würde man ganz vergessen, dass die

---

und sie daher im weiteren Umfange als Ehehinderniss statuiren, insbesondere auch die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau verbieten.

1) Das ist die grosse psychologische Wahrheit dieser viel getadelten Scene Die Tadler vergessen völlig die hinreissende Kraft des Dämonischen, und sie vergessen die unvergleichliche Meisterschaft, mit welcher *Shakespeare* diese daemonische Macht entwickelt hat. Vgl. hierüber vortrefflich *Kuno Fischer*, Shakespeares Charakterentwicklung Richards III, S. 134: „es handelte sich für Shakespeare bei dieser ganzen Scene — darum — ein Charakterbild der dämonischen Protensnatur Richards zu geben". — Vgl. auch *Bahnsen*, Mosaiken und Silhouetten S. 177 f.

2) Dies ist eines der Hauptargumente in der oben angeführten Spezialschrift über die Frage, p. 20. Ferner werden die Worte des Geistes urgirt, dass dieser of life, of crown and queen at once dispatch'd wurde (p. 10) — was aber eine Theilnahme der verführten Königin nicht ausschliesst. Und dass in der grossartigen Nachtsscene zwischen Sohn und Mutter der Gattenmord nicht weiter direct ausgeführt ist, ist vollkommen begreiflich; denn die furchtbaren Vorwürfe des Sohnes über den ganzen verbrecherischen Charakter der jetzigen Situation, in welcher die Mutter schwebt, über die geistige Fäulniss des Verhältnisses, in welches sie sich verbrecherisch verstrickt hat, treffen zehnfach mehr, als eine directe Enthüllung:

Verstellung die Sphäre des Weibes ist, nicht die Sphäre des Mannes: bei dem Weibe ist Verstellung Natur, bei dem Mann ist sie Heuchelei.

Die Mutter Hamlets ist zwar keine grause Klytämnestra, die ihrem Manne selbst das Netz überwirft und ihn mit zwei tückischen Schlägen tödtet, die nach dem Morde die entsetzliche That offen zur Schau stellt: sie ist keine grause Heroine des Alterthums, kein dämonisches Mannweseu[1], sie ist ein verbrecherisches modernes sinnliches Weib, welches nur in der List, in der Ueberredung und in dem schmeichelnden Liebesleben ihre Stärke hat, welches die äussere That einem Andern überlässt und selbst eine mehr passive Rolle spielt[2]) — allein sie hat wie Klytämnestra den Mord eines Gemahles auf ihren Schultern, den sie vorher durch Ehebruch geschändet hat.

Ist aber damit festgesetzt, dass die Mutter Hamlets an dem Morde mitschuldig ist, dass es sich um ein abgesprochenes Complott zwischen den beiden Ehebrechern handelt, dem der alte König unterlegen ist, so erhalten die Worte des Geistes

„Dein Gemüth ersinne
Nichts gegen deine Mutter"

und das begütigende Erscheinen des Geistes im Schlafgemach der Mutter noch ein ganz besonderes juristisches Relief. Die Blutrache, auch die

---

ganz abgesehen davon, dass Hamlet in die Details der zwischen Claudius und der Königin gepflogenen Complottabreden nicht eingeweiht war. Worte, wie:

„Des Himmels Antlitz glüht, ja diese Feste,
Dies Weltgebäu, mit trauerndem Gesicht,
Als nahte sich der jüngste Tag, gedenkt
Trübselig dieser That"

characterisiren treffend die fürchterliche Schwere der That, die auf der Hamletmutter lastet.

[1]) Ueber den Charaker der Klytämnestra vgl. auch *Fleischmann* in Fleckeisens Jahrb. f. klass. Philol. Bd. 115 S. 513 f. 523, 533 f.

[2]) Daraus erklärt es sich auch, dass die Königin ebensowenig, als Maria Stuart, zu einer Lady Macbeth oder zu einer Tamora werden musste, dass sie nichtsdestoweniger eine zärtliche Mutter zu ihrem Sohne, eine innige Freundin zu Ophelia sein konnte und dass Claudius wohl daran that, die Beseitigung des Hamlet allein zu planen und sie nicht in seine neuen Pläne einzuweihen; und dass die beiden Ehegatten sich nicht in gegenseitigen Recriminationen erschöpfen, ist völlig der grossen geistigen Uebermacht entsprechend, die Claudius über seine Frau zur Geltung zu bringen weiss. Damit erledigt sich das, was man zur Entlastung der Hamletmutter von dem Schuldverdacht beigebracht hat, so insbesondere in der cit. Specialschrift p. 34 f. 37 f. 42 f. Es ist gerade die Grösse Shakespeares, auch dieses schwierige psychologische Problem mit seiner gewohnten Sicherheit gelöst und auch die guten Seiten der Hamletmutter zum Ausdrucke gebracht zu haben;

Blutrache für den gemordeten Vater muss nach ehemaliger Rechtsüberzeugung Halt machen an dem Rechte der Mutter; das Mutterrecht ist so heilig, dass selbst das für den gemordeten Vater gezückte Racheschwert an ihm abgleiten muss.

Bekanntlich ist im Völkerleben das Mutterrecht älter, als das Vaterrecht. Lange schon wurde der Zusammenhang des Kindes mit der Mutter erkannt und die Mutter verehrt, bevor die Idee des Blutzusammenhanges mit dem Vater aufzudämmern begann. Und als bei den Indogermanen die Vaterschaft zur rechtlichen Anerkennung gelangte, geschah es in der Art, dass der Vater als der Herr der Frau und folgeweise als der Herr ihrer Frucht betrachtet wurde [1]), so dass das Kind nicht desshalb dem Vater gehörte, weil es des Vaters, sondern weil es der Mutter war, und dass es dem Vater gehörte, sei es, dass er selbst der Erzeuger war, oder ein Anderer: der Satz pater est, quem nuptiae demonstrant, will ursprünglich nicht besagen, dass der Ehemann als Erzeuger präsumirt wird, sondern dass der Ehemann, weil Herr der Frau, Vaterrechte hat, mag er der Erzeuger sein oder nicht [2]). Erst allmählig kommt der Vater auch als Erzeuger zur Geltung, erst allmählich tritt die Blutseinheit zwischen Vater und Kind in der Volksüberzeugung hervor. Aber auch jetzt noch wird Jahrhunderte lang das Mutterband als ein tieferes, innigeres, heiligeres in der Volksanschauung verehrt, Jahrhunderte lang gilt der gemeinschaftliche Mutterschooss als das vertrauteste Band heiliger Verwandtschaft, wie ja noch unsere Germanen die Verbindung des Neffen mit dem avunculus, mit dem Bruder der Mutter, als mindestens ebenso innig erachteten, wie die Verbindung des Sohnes mit dem Vater [3]). Daher der Satz, dass sich die Blutrache an dem Mutterrechte bricht: in dem Kampfe zwischen dem gemordeten Vater, welcher die Rache begehrt, und zwischen der Mutter, der Mörderin, muss der Sohn sich ursprünglich auf die Seite

---

vgl. auch *Isaac* im Shakespeare-Jahrb. XVI, S. 295. Aus dem furchtbaren Kampfe mit den Gewissensbissen des Innern, welche sie in wohllüstiger Sinnlichkeit ertödtet, ergibt sich auch das Frostige, Conventionelle und Unruhige ihres Wesens; vgl. darüber auch *Storffrich*, psycholog. Aufschlüsse über Shakesp. Hamlet S. 68.

[1]) Ebenso wie der Herr des Mutterthieres auch der Herr der Jungen ist, ein uns jetzt anstössiges Beispiel, das aber in den alten Rechtsquellen, namentlich auch im *Manu*, hervortritt, *Manu* IX, 50 f.

[2]) Dies habe ich ausführlich entwickelt in der krit. Vierteljahrschrift N. F. IV, S. 17, hauptsächlich aber in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. III, S. 394 ff.

[3]) *Tacitus* Germania c. 20: Sororum filiis idem apud avunculum qui ad patrem honor. Quidam sanctiorem artioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur Dazu *meine* Abhandlung, krit. Vierteljahrschr. N. F. IV, S. 179.

der Mutter schlagen, es wäre ein furchtbarer Frevel, die Waffen gegen die eigene Mutter, gegen den Schooss zu kehren, von welchem er stammt: eher bleibt der Geist des Vaters ungesühnt! Orestes thut dies und wird von den Erinnyen verfolgt, er trägt den furchtbarsten Fluch, den jene Zeit kennt, den Mutterfluch!

Wenn er dann doch errettet wird, so wird er errettet durch die Hülfe der Lichtgottheit, durch die Hülfe Apollos und der jungfräulichen Athene; er wird errettet, indem das Mutterprincip dem Vaterprincip gegenüber unterliegt; er wird errettet, indem die grosse Idee zur siegreichen Geltung kommt, dass das Vaterrecht so heilig ist, wie das Mutterrecht, dass das Kind mit dem Vater in dem gleich innigen Verbande steht, wie mit der Mutter[1]).

Dieses Mutterrecht findet nun bei *Shakespeare* an verschiedenen Stellen den beredtesten Ausdruck. Jene indogermanische Auffassung, dass der Ehemann ohne Rücksicht auf die Erzeugung, selbst bei offenbarstem Nachweis der Nichterzeugung, der Vater der Kinder der Ehefrau ist: pater est quem nuptiae demonstrant, ist noch nie mit grösserer Klarheit und grösserem Humor dargelegt worden, als von *Shakespeare* in der ersten Scene des Königs Johann, wo Robert und Philipp Faulconbridge (der spätere Richard, eine der launigsten Schöpfungen des Dichters) sich um das Erbe streiten. Der letztere ist sicher nicht von dem Ehemann, sondern sicher (nach der eigenen Aussage der Mutter) von Richard Löwenherz in Abwesenheit des Ehemannes erzeugt. Doch entscheidet König Johann[2]):

Euer Bruder ist ein echtes Kind,
Des Vaters Weib gebar ihn in der Eh',
Und wenn sie ihn betrog, ist's ihre Schuld,
Worauf es alle Männer wagen müssen,
Die Weiber nehmen. Sagt mir, wenn mein Bruder,
Der, wie Ihr sprecht, den Sohn mit Müh' erzeugt,
Von Eurem Vater ihn gefordert hätte:
Traun, guter Freund, sein Kalb von seiner Kuh[3])
Konnt' er behaupten gegen alle Welt;
Das konnt' er traun! War er von meinem Bruder,

---

[1]) Ueber diese Bedeutung des Orestmythus vgl. namentlich *Bachofen*, Mutterrecht, an verschiedenen Stellen, antiquarische Briefe S. 35 f., *meine* Besprechung des letzteren Werkes in der Zeitschr. f. vergl. Rechtswiss. IV, S. 273.

[2]) Vgl. auch schon *Campbell*, Shakespeare's legal acquirements p. 61 f., dem aber der universalrechtliche Gesichtspunkt fremd ist.

[3]) Ganz der Vergleich *Manus* IX, 50. 51.

So konnt' ihn der nicht fordern; Euer Vater
Ihn nicht verleugnen, war er auch nicht sein.
Kurz, meiner Mutter Sohn zeugt' Eures Vaters Erben,
Dem Erben kommt das Gut des Vaters zu."

Eine Stelle von bewunderungswürdiger Tiefe des juristischen Blickes! Und in Richard III. (4. Akt 4. Scene), wo die Herzogin York ihrem Sohn, dem gekrönten Dämon entgegentritt, flucht sie ihm den schwersten Fluch:

„Drum nimm mit dir den allerschwersten Fluch" —

es ist der Fluch der Mutter.

Und so tritt denn auch im Hamlet das Mutterrecht auf, furchtbar, gewaltig, wie die Erdgöttin, deren Töchter die Erinnyen sind. Hamlet soll kein Orestes sein: diesen furchtbaren Schritt, wo Unsittlichkeit in Sittlichkeit, Unrecht in Recht sich verkehrt, diesen furchtbaren Sprung über den Abgrund des bodenlosen Unrechts, unter welchem eine ganze Hölle gähnt, diese unerhört kühne That des Orestes soll Hamlet nicht vollbringen. Die Blutrache soll vor dem Mutterrecht ihr Haupt senken.

„Dein Gemüth ersinne
Nichts gegen deine Mutter."

Und als der Sohn, von den Flügeln der sittlichen Leidenschaft getragen, sich in der Scene mit seiner Mutter zum Dämon erhebt, als die furchtbaren Geschosse seiner geistigen Schleuder hageldicht auf das schuldbewusste Gemüth der Königin fallen, als der Sohn jedes heilende Band, jede deckende Hülle ihrer Seele schonungslos herunterreisst und sie in ihrer schmachvollen entsetzlichen Erniedrigung zeigt, in diesem furchtbaren Momente, wo die Furien der Verzweiflung der Mutter drohend ins Angesicht starren — in diesem Momente erscheint der Geist wieder und blickt den Sohn mit mildem tiefernstem Auge an[1]:

„Entsetzen liegt auf deiner Mutter;
Tritt zwischen sie und ihre Seel' im Kampf,
In Schwachen wirkt die Einbildung am stärksten;
Sprich mit ihr, Hamlet!"

Auch die durchbohrenden Pfeile des Wortes sind dem Sohn nicht erlaubt, wenn sie die Mutter in die Nacht der Verzweiflung zu stürzen drohen — auch die Blutrache durch die Brandpfeile vernichtender Rede

---

[1]) Treffend bemerkt *Macdonell*, essay on the tragedy of Hamlet p. 40 zu dieser Scene: No sentiment ever uttered exceeds in sublimity this high moral feeling — — — for a more beautiful instance of forgiveness and affection, subsisting even beyond the grave, was never elicited by any author, either of ancient or modern times.

prallt zurück an dem ehernen Panzer des geheiligten Mutterrechtes. In diesem Momente muss der Geist wieder erscheinen, — seine Mahnworte

„Dein Gemüth ersinne
Nichts gegen deine Mutter"

müssen in diesem Augenblick die Seele Hamlets so sehr durchbeben, dass die hellsehende Kraft ihm das milde Antlitz des verstorbenen Vaters vor das entsetzte Auge führt.

So ist Hamlet eine historische Gränzfigur, die von der Blutrachezeit in unsere moderne Zeit hinüberreicht: auch Hamlet kann, wie der Kaufmann von Venedig, nur evolutionistisch, nur universalhistorisch verstanden werden[1]).

Das ist der juristische Gehalt des Hamlet, des grössten Dramas, das die Welt gesehen. — — — — — — — — — —

Unwillkürlich reizt uns diese Schöpfung zum Vergleich mit dem Gewaltigsten und Grossartigsten, was uns das Alterthum an dramatischer Kunst hinterlassen hat, mit der Oresteia des Aeschylos[2]). Während der Genius der Blutrache im Hamlet seine Fackel senkt und wehmüthig sein Haupt neigt in der Vorahnung seines Untergangs, tritt er uns in der Orestie in seiner vollen Lebenskraft entgegen, flammenden Auges, mit sicherem ehernen Schritte, ein unerschrockener Vollzieher der Dike, ein furchtbarer Bote des göttlichen Verhängnisses. Die Choephoren des Aeschylus sind das hohe Lied der Blutrache, die Verherrlichung des rächenden Sohnes, der die grollenden Manen des gemordeten Vaters be-

---

[1]) Diesen historischen Charakter Hamlets betont auch *Mercade*, Hamlet or Shakespeare's philosophy of history (London 1875), aber in höchst eigenthümlicher Weise. Hamlet ist ihm das Sinnbild der Wahrheit, Claudius das Symbol des Irrthums, die Königin der menschliche Glaube, der sich mit dem Irrthum vermählt u. s. w. Die Wahrheit braucht Zeit zu ihrem Siege, darum geht Hamlet langsam vor u. s. w. Auf diese Weise werden die Personen des Stückes und die einzelnen Züge symbolisch gedeutet; selbst der Nord-Nordwest, bei welchem Hamlet toll sein soll — denn Hamlet ist nur in Deutschland toll und dieses liegt von einem gewissen Standpunkt aus Nordwest (ib. p. 41) — selbst die Lieder des Todtengräbers werden symbolisirt (p. 119). Hiernach würden die Personen, welche die Geschichte sind, zu gelehrten Schemen, welche die Geschichte darstellen, und das grösste Drama zu einem tiefsinnigen grundgescheidten Puppenspiel. Aehnlich will der nämliche Verfasser auch den Othello symbolisiren (p. 192 f.).

[2]) Vergl. auch *Trahndorff*, über den Orestes der alten Tragödie und den Hamlet des Shakespeare (Berlin 1833) und *Heintze*, Versuch einer Parallele zwischen dem sophokleischen Orestes und dem shakespeareschen Hamlet. Auch *Victor Hugo*, William Shakespeare p. 309, sagt von Hamlet: Il bouffonne, la hache d'Oreste à la main.

ruhigt. Apollo der Loxias ist es, der dem Orestes die Rache geboten, und Orestes vertraut, dass er ihm nicht im Stiche lasse[1]); als heilige Pflicht hat ihm Loxias diese That auferlegt, mit den furchtbarsten Qualen ihm drohend, das schrecklichste Verhängniss verheissend, falls er die heilige Sühne unterlasse, falls er nicht gerechte Wiedervergeltung übe an den Mördern seines Vaters[2]): denn Mord verlangt Mord: auf schnöde Zunge folgt schnöde Zunge, auf tödtlichen Schlag folgt tödtlicher Schlag, auf die That das sühnende Leid, unerbittlich treibt die Dike ihre Schuld ein; so sagt es altverjährte Sage[3]): es ist Gesetz, dass vergossenes Blut wieder Blut fordert, und die Unthat weckt die verderben-

---

1) οὗτοι προδώσει Λοξίου μεγασθενὴς
χρησμός, κελεύων τόνδε κίνδυνον περᾶν.
(Choephoren v. 266. 267 Ed. *Hermann.*)

2) δυσχειμέρους
ἄτας ὑφ' ἧπαρ θερμὸν ἐξαυδώμενος,
εἰ μὴ μέτειμι τοῦ πατρὸς τοὺς αἰτίους,
τρόπον τὸν αὐτὸν ἀνταποκτεῖναι λέγων,
ἀποχρημάτοισι ζημίαις ταυρούμενον·
αὐτὸν δ' ἔφασκε τῇ φίλῃ ψυχῇ τάδε
τίσειν μ' ἔχοντα πολλὰ δυστερπῆ κακά.
τὰ μὲν γὰρ ἐκ γῆς δυσφρόνων μηνίματα
βροτοῖς πιφαύσκων εἶπε, τὰς δ' αἰνῶν νόσους.
σαρκῶν ἐπαμβατῆρας ἀγρίαις γνάθοις
λειχῆνας ἐξέσθοντας ἀργαίαν φύσιν·
λευκὰς δὲ κόρσας τῇδ' ἐπαντέλλειν νόσῳ·
ἄλλας τ' ἐφώνει προσβολὰς Ἐρινύων,
ἐκ τῶν πατρῴων αἱμάτων τελουμένας.
(Choeph. v. 268—281.)

Das ἀποχρημάτοισι ζημίαις ταυρούμενον bedeutet die Zurückweisung, die Verwerfung der Geldabfindung. Völlig unrichtig erklärt *Hermann*, Aeschyli tragoediae II, p. 523 mit *Schütze* den Vers dahin: bonorum jactura exasperatum, was den ganzen juridischen Gedankengang verkehren würde.

3) ἀντὶ μὲν ἐχθρᾶς γλώσσης ἐχθρὰ
γλῶσσα τελείσθω· τοὐφειλόμενον
πράσσουσα Δίκη μέγ' ἀΰτει·
ἀντὶ δὲ πληγῆς φονίας φονίαν
πληγὴν τινέτω, δράσαντι παθεῖν,
τριγέρων μῦθος τάδε φωνεῖ.
(Choeph. 306—311.)

Vergl auch *Euripides*, Electra 976, (Ed. Walberg): καὶ μή γ' ἀμόνων πατρὶ δυσσεβὴς ἔσῃ.

schwangere Rache [1]), — und des Unthäters selbst harrt das tödtliche Richtschwert [2]).

Wer zum Bluträcher auserschen, muss dem Rufe gehorchen, alles andere vergessend; nicht mehr lockt ihn der Becher des Mahles, nicht mehr empfängt ihn der Gastfreund, denn ehrlos, freundlos stirbt er, wenn er seiner Pflicht untreu geworden ist[3]). — — —

Diess ist vollkommen die Gluth, welche die Blutrachevölker noch heutzutage durchbebt; keine Ruhe, kein Genuss, kein Friede für den, an welchen der Ruf des rächenden Gottes ergangen ist: er verzehrt sich in bitterer Unruhe, bis sein Stahl sich in die Brust des Opfers gebohrt hat, sonst würde ihn schmähliche Beschimpfung und der Hohn der Mitwelt treffen — ganz wie auch *Shakespeare* im Heinrich VI (Thl. III) den Warwick nach seines Bruders Tod sagen lässt:

„Nie will ich wieder ruh'n, nie stille stehn,
Bis Tod die Augen mir geschlossen, oder
Das Glück mein Mass von Rache mir geschaffen."

(II, 3)

denn es ist der Todte, welcher nach Rache dürstet, welcher seinem Mörder

---

1) ἀλλὰ νόμος μὲν φονίας σταγόνας
χυμένας ἐς πέδον ἄλλο προσαιτεῖν
αἷμα. βοᾷ γὰρ λοιγὸς Ἐρινὺν
παρὰ τῶν πρότερον φθιμένων ἄτην
ἑτέραν ἐπάγουσαν ἐπ' ἄτῃ.

(Choeph. 395—399.)

2) τὸ δ' ἄγχι πνευμόνων ξίφος
διανταίαν ὀξυπευκὲς οὐτᾷ
δικαὶ Δίκας· τὸ μὴ θέμις γάρ, οὐ
λᾷξ πέδοι πατούμενον, τὸ πᾶν Διὸς
σέβας παρεκβάντος οὐ θεμιστῶς.

(Choeph. 629—633.

3 Vgl. die furchtbar schönen Worte:
καὶ τοῖς τοιούτοις οὔτε κρατῆρος μέρος
εἶναι μετασχεῖν, οὐ φιλοσπόνδου λιβός,
βωμῶν τ' ἀπείργειν οὐγ ὁρωμένην πατρός
μῆνιν· δέχεσθαι δ' οὔτε συλλύειν τινά.
πάντων δ' ἄτιμον κἄφιλον θνήσκειν χρόνῳ,
κακῶς ταριχευθέντα παμφθάρτῳ μόρῳ.

(Choeph. 288—293.

grollt[1]) — ganz wie noch in *Dante*'s Hölle Geri del Bello zürnt, dass sein Tod nicht gerächt worden ist:

O Duca mio, la violenta morte
Che non gli è vendicata ancor, diss 'io
Per alcun che dell'onta sia consorte,
Fece lui disdegnoso; ond' ei sen gio
Senza parlarmi, si com' io stimo;
Ed in cio m'ha e' fatto a sè piu pio.
(Inferno XXIX 31—36).

So hat der gewaltigste Dramatiker des Alterthums mit furchtbar markigen Zügen die Gesetze der Blutrache gezeichnet, ernst, furchtbar, aber in der Furchtbarkeit erhaben[2]).

Aber auch Orestes ist nicht die blosse Incarnation der Sittlichkeitsanschauung seiner Zeit. Wie Hamlet, ist auch er eine jener Gränznaturen, welche von dem Schicksal mit dem furchtbaren Loose bedacht sind, über die Anschauungen der Zeit einen Fortschritt zum Neuern anzubahnen — dem furchtbarsten Loose, das den Sterblichen treffen kann, weil es ihn

---

[1]) Vergl d. Choeph. 38, 39:
μέμφεσθαι τοὺς γᾶς νέρθεν περιθύμως,
τοῖς κτανοῦσί τ' ἐγκοτεῖν.

[2]) Die Elektra des Sophokles ist reicher an individuellen Zügen, gewandter im Aufbau, feiner in der Ausführung, aber die erschreckende, fast göttliche Erhabenheit des Aeschylus ist gewichen und die markige Zeichnung der sittlich-juridischen Factoren ist verwischt; es ist nicht mehr die furchtbare Macht des Schicksals, die mit eherner Stimme spricht, wie in der über alle Massen erhabenen Schöpfung des Aeschylus: unter der liebenswürdigsten Ausmalung des Details ist bei Sophokles die Hauptsache fast ertödtet. Vgl. auch *Schlegel*, über dramatische Kunst I, S. 221 f., *Trahndorff* S. 7 f. Vgl. auch über die merkwürdige, das Griechenthum weit überragende grandiose Eigenart des Aeschylus, *Victor Hugo*, William Shakespeare p. 163 f., 195 f.; derselben erklärt p. 163 geradezu: Shakespeare l'Ancien c'est Echyle. Sodann p. 65: Une sorte d'épouvante emplit Eschyle d'un bout à l'autre; une méduse profonde s'y dessine vaguement derrière les figures qui se meuvent dans la lumière. Eschyle est magnifique et formidable — eine durchaus treffende Charakteristik. Noch mehr, als bei Sophokles, ist der Mythus mit seiner tiefen welthistorischen Bedeutung zersetzt bei Euripides, der unter der realen Ausprägung der Einzelfiguren den dichterischen Blick auf die welthistorische Gesammtentwicklung, unter der genialen Behandlung des Individuellen das weltgeschichtliche Gesammtbild aus dem Auge verliert. Ein Hauptfehler der Sophokleischen und Euripideischen Darstellung ist es, dass beide die Gestalt der Elektra zu provocatorisch und mit zu prononcirter Initiative in den Brennpunkt der That selbst hineinstellen. Die Blutrache ist nicht Sache des Weibes; nur der Mann hat das Gerechtigkeitsgefühl, welches die Leidenschaft der Blutrache adelt und in der Blutrache eine Trägerin strafender Gerechtigkeit erkennen lässt.

nicht nur mit den Mächten der Zeit in Widerspruch verwickelt, sondern ihn auch noch den Zweifeln und Furien seiner eigenen Brust anheimgibt. Nur ist seine welthistorische Aufgabe eine wesentlich andere, als die Hamlets. Wenn der Vater Hamlets seinem Sohne zwei Mahnungen ans Herz legte, den Tod des Vaters zu rächen, und dabei nichts zu unternehmen gegen die Mutter, und wenn nun Hamlet die erste Mahnung des Geistes im Stiche lässt, so übersehreitet umgekehrt Orestes gerade die zweite Vorschrift. Orestes respektirt die uralte Pflicht der Blutrache, aber er stösst dabei das Mutterrecht zu Boden, indem er das Vaterrecht und damit die Pflicht zum Vater auf seinen Schild hebt[1]). Dass das Kind nicht nur zur Mutter, sondern auch zum Vater im Verhältniss der Blutseinheit steht und dass daher, bei Gleichheit beider, der gemordete Schatten des Vaters den Sohn auch gegen die Mutter aufreizt, dass die Blutrache in diesem Falle sich auch gegen die Mutter kehrt, so dass die Blutseinheit zwischen Sohn und Mutter keine Schranken der Blutrache mehr bilden kann, das ist der ungeheure Fortschritt, der uns in der That des Orestes entgegentritt. Orestes ist damit der „Kämpe des Vaterrechts“[2]), er ist damit der Kämpe der modernen Familie, welche das Band des Kindes zum Vater mit derselben Innigkeit knüpft, wie das Band der Mütterlichkeit; der furchtbare Conflikt zwischen der neuen Anschauung, die ihm von Apollo Loxias eingegeben ist, und dem alten Mutterrecht, das von den Erinnyen vertreten wird, bildet den Inhalt des dritten Theiles der Oresteia, der bewunderungswürdigen Eumeniden. Schon in den Choephoren gewahren wir, wie sich die furchtbare Wetterwolke aufthürmt, aus deren Schoosse eine gränzenloses Ungewitter sich auf das Haupt des Helden entladen wird. Schon in den Choephoren vernehmen wir die Mahnung der Klytämnestra: Nimm dich vor den wilden

---

[1]) Dieser Springpunkt ist verkannt bei *Heintze*, Versuch einer Parallele zwischen dem Sophocl. Orestes und dem Shakesp. Hamlet S. 17 f., der sich darum höchst ungerechtfertigter Weise gegen *Trahndorff* und gegen den Vergleich mit dem Aeschyleischen Orestes wendet. Gerade der Aeschyleische Orestes ist die richtige Parallele, weil er die grossen welthistorischen Elemente der Orestes-Figur in erhabener Herbheit ausprägt, während sie Sophokles mit seinen Honigworten verhüllt.

[2]) Die richtige Entwicklung dieses Gedankens und damit die richtige Darstellung des historisch-ethisch-kulturellen Processes, welcher in der Orestessage lebt, ist das Verdienst *Bachofens*. Vgl. die oben citirten Werke desselben. Vgl. auch noch *Platner*, über die Idee der Gerechtigkeit in Aeschylus und Sophocles S. 168 f.

Hunden der Mutter in Acht[1]) — und als er den Mord vollzogen, sind es die wilden Hunde der Mutter, sind es die Erinnyen mit dem Schlangenhaar, die ihn unstät verfolgen; ihrer Macht ihn zu entziehen, ist das Ziel des Apollo Loxias: er sendet ihn nach der Stadt der Pallas Athene, wo der Areopag über sein Schicksal entscheidet, und wo er freigesprochen wird, weil Pallas Athene ihre Stimme zu seinen Gunsten gibt. Vortrefflich ist der diametrale Standpunkt der finstern Erdgottheiten und der Gottheiten des Lichtes gezeichnet, der Standpunkt des dunkeln vaterlosen Mutterrechtes und der Standpunkt der Lichtidee, die das ganze arische Völkerthum verklärt. Die Erinnyen sagen: kein Mord am eigenen Blut[2]), sie verfolgen den Muttermörder, der gegen den Schooss gewüthet, aus dem er selbst entstanden, aus dem er seine Lebenskraft geschöpft[3]).

Apollo dagegen erklärt den Vater für den Lebengebenden, denn der Vater zeugt den Lebenskeim des Kindes, welchen die Mutter in ihrem Schoosse lediglich hegt und pflegt[4]); und Athene, die mutterlose, aus dem Haupte des Göttervaters geborene, die lebendige Zeugin für die Kraft der Vaterzeugung, sie, die geboren wurde ohne Hülfe einer Mutter, die geboren wurde, ohne je im Dunkel des Mutterschoosses zu weilen[5]),

---

1) ὅρα, φύλαξαι μητρὸς ἐγκότους κύνας.
(Choeph. 912.)

Aehnlich *Euripides* Elektra 1252. 1253. (Ed. *Walberg*):
δειναὶ δὲ κἠρές σ' αἱ κυνώπιδες θεαὶ
τροχηλατήσουσ' ἐμμανῆ πλανώμενον.

2) οὐκ ἂν γένοιθ' ὅμαιμος αὐθέντης φόνος.
(Eumenid. 211.)

3) Orestes. ἐγὼ δὲ μητρὸς τῆς ἐμῆς ἐν αἵματι;
Choros. πῶς γάρ σ' ἔθρεψεν ἐντός, ὦ μιαιφόνε,
ζώνης; ἀπεύχει μητρὸς αἷμα φίλτατον;
(Eum. 596—598.)

Bei Euripides (*Elektra* 1207) findet sich der geniale Zug, dass die Klytämnestra bei ihrer Ermordung ihre Brust enthüllt (ἔδειξε μαστὸν ἐν φοναῖσιν); derselbe erinnert an die grausige, fast erhabene Scene bei dem Morde der Agrippina: τὴν γαστέρα ἀπογυμνώσασα, παῖε ταύτην, ἔφη, Ἀνίκητε, παῖε, ὅτι Νέρωνα ἔτεκεν. *Dio* 61, 13.

4) οὐκ ἔστι μήτηρ ἡ κεκλημένη τέκνου
τοκεύς, τροφὸς δὲ κύματος νεοσπόρου·
τίκτει δ' ὁ θρώσκων, ἢ δ' ἅπερ ξένῳ ξένη
ἔσωσεν ἔρνος, οἷσι μὴ βάψῃ θεός.
(Eum. 649—652.)

5) τεκμήριον δὲ τοῦδέ σοι δείξω λόγου.
πατὴρ μὲν ἂν γένοιτ' ἄνευ μητρός· πέλας
μάρτυς πάρεστι παῖς Ὀλυμπίου Διός,
οὐδ' ἐν σκότοισι νηδύος τεθραμμένη.
(Eum. 653—656.)

sie gibt ihre Stimme für Orestes[1]). Und die zürnenden Erinnyen werden von Athene begütigt: nicht verdrängt sollen sie sein, auch sie sollen, als Eumeniden, einen höheren Kult geniessen; nicht soll das Alte vom Erdboden verschwinden, es soll sich nur einer zeitgemässen Reform bequemen; nicht soll das Mutterrecht als Mutterrecht verschwinden, es soll nur als ausschliessendes Mutterrecht verschwinden und soll der Idee des Vaterrechtes mit Raum geben.

So ist in den zwei gewaltigsten Schöpfungen der Fortschritt des Rechtes gezeichnet, er ist gezeichnet in zwei mächtigen Naturen, über welche die ungeheure Aufgabe, die ihnen gestellt ist, ein unnennbares Weh herbeiführt; nur dass in der einen Schöpfung die Götter herabsteigen, die erlahmende Hand des Sterblichen stützen und ihn zum Siege und zur Herrschaft geleiten, während der andere Held, auf sich selbst angewiesen, in bitterem Weh verblutet und nur sein theures Vermächtniss der Welt hinterlässt, indem er in unsäglichem Leide eine Fülle der Weisheit und eine Tiefe der Weltbeobachtung entrollt hat, wie sie erhabener noch niemals aus eines Sterblichen Munde gekommen. — —

Von Interesse sind die mehrfachen Anklänge zwischen der Elektra des Sophocles und Hamlet. Wie dieser den Claudius als Schwächling kennzeichnet im Vergleich mit seinem gemordeten Vater, so Elektra den Aegisthos (Sophocl. Elektra V. 301. 302)[2]), und wie Elektra ihrer Mutter die Lagergemeinschaft mit dem Mörder vorwirft (Elektra V. 587 f.). so bekanntlich Hamlet in jener gewaltigen Rede, wo der Dichter alle Schleusen seines Herzens geöffnet hat.

Jedenfalls darf die Jurisprudenz ihre Fahne hochhalten, wenn in den zwei grossartigsten dramatischen Schöpfungen des Alterthums und der Neuzeit, in der Orestie, wie im Hamlet der dramatische Conflikt ein rechtlicher, und die That des Helden eine That des Rechtsfortschrittes ist.

---

1) ψῆφον δ' Ὀρέστῃ τήνδ' ἐγὼ προσθήσομαι.
μήτηρ γὰρ οὔτις ἐστὶν ἥ μ' ἐγείνατο.
(Eum. 727. 728.)

2) Ed. *Jahn*.

IV.

Die übrigen Dramen

und ihr juristischer Gehalt.

Diess sind die drei ächt juristischen Stücke *Shakespeares*, die Stücke, in welchen die juristischen Probleme die Axe bilden, um die sich die dramatische Entwicklung dreht.

Aber auch in seinen übrigen Dramen berührt der Dichter vielfach juridische Ideen: und wo er sie berührt, vergoldet er sie mit der Sonne seines Genius. Es ist natürlich nicht unsere Sache, alle rechtlichen Verhältnisse zu besprechen, welche in den Dramen des grossen Britten überhaupt zum Vorschein kommen; denn wir stehen ja dem Dichter in juridischer Beziehung ganz anders gegenüber, als etwa dem Plautus; bei Plautus ist es die Aufgabe der Juristen gewesen, womöglich aus seinen Werken ein Bild des juridischen Lebens zur Zeit der punischen Kriege zu construiren, während uns die persönliche Rechtsauffassung des Plautus wenig berührt: dagegen bei Shakespeare wollen wir nicht die Jurisprudenz seiner Zeit kennen, — für diese stehen uns andere Hülfsmittel zu Gebote; sondern wir wollen aus seinen Werken gerade entnehmen, wie eine so gewaltige Individualität, wie Shakespeare, über das Recht und die einzelnen Elemente der Rechtsordnung gedacht hat.

Wir behandeln Shakespeare als genialen Seher der Rechtsordnung, wie wir ihn als Seher der geschichtlichen Entwickelung, als Kündiger des menschlichen Herzens betrachten; wir betrachten ihn als Seher des Rechts, ebenso wie Aeschylus oder Sophocles [1]).

[1]) Vgl. in letzterer Beziehung *Platner*, über die Idee der Gerechtigkeit in Aeschylus und Sophocles S. 191 f.

Wollten wir uns mit den zufällig erwähnten Rechtsinstituten *Shakespeares* befassen, so könnten wir finden, dass er in Mass für Mass von dem strengen Verlöbnissbegriffe einer früheren Zeit ausgeht, welche bereits mit dem Verlöbniss ein festes untrennbares oder schwertrennbares Verhältniss unter den Brautleuten annahm, wobei die Trauung nur die faetische Realisirung des eheliehen Lebens bildete:

„He is your husband on a pre-contract
To bring you thus together, 'tis no sin."
(Mass für Mass IV, 1.

Nur so ist überhaupt die berechtigte Täusehung, der dolus bonus, welcher von der Mariana dem Angelo gespielt wird, in der riehtigen sittliehen und reehtlichen Weise zu verstehen, nur so ist er zu würdigen: nur so ist es zu verstehen, dass die Mariana dureh die Täuschung lediglich ihr Reeht sucht, ähnlich wie die Helena, in „Ende gut Alles gut", wo gleichfalls die Täusehung des Weibes, indem sie die vermeintliehe Untreue des Gatten für ihre Zwecke benützt, die Bande knüpft, welche der Mann freventlieh breehen will. Doch lässt sieh aus beiden Fällen aueh der allgemeine rechtliche Satz entnehmen, dass eine gutgemeinte Täusehung, welehe Schaden abwehren und zerrissene Bande wieder vereinigen soll, von Reeht und Sittlichkeit nieht verpönt ist, insbesondere wenn es sieh darum handelt, einen Fehler des Anderen zum moralischen Segen des Ganzen auszubeuten. Das, was uns trotzdem an der Helena oder Mariana einigermassen in Erstaunen versetzt, ist die Eigenart Shakespeareseher Frauen überhaupt, weil diese so ideal gross und doeh natürlich gedacht sind, dass uns im Leben fast der Massstab des Vergleieheshehlt. Die Frauen Shakespeares haben meist ein soleh es Mass von Aufopferung und von Aufopferungskraft, dass wir staunen über die ideale Macht, welche die Fesseln der Sitte und des Herkommens sprengt, wo immer es gilt, ein höheres Ziel zu erreiehen, wo immer es gilt, dem Manne die höehste Gabe zu bieten, welche ihm das Weib bieten kann: Shakespeares Frauen — abgesehen von den furchtbaren Gestalten, wie Tamora, Macbeth, Goneril oder Regan — haben niehts gynäkokratisches an sich, ihre Kraft liegt nieht im Herrsehen, nicht in dem selbstsüchtigen Wohlsein gestillter Willensobmaeht: ihre Kraft liegt in dem sehnsuehtsvollen ergebenen Dulden, in dem heiligen Opfer ihrer ganzen Individualität, die sie dem Manne darbringen, entspreehend der Natur des Weibes: der Mann hat seine Grösse im Herrsehen, das Weib im Dulden. Sie stört kein männlieher Undank, keine Hartherzigkeit, keine Schwäehe und kein Fehltritt des Herrn und Gebieters: bei der Ungereehtigkeit und bei dem schnöden Verrath des Geliebten entfalten sie ihre grösste Hohheit, zeigt sich ihre

unschütterliche Treue im hellsten Lichte. Sie stört aber auch kein Gebot der Sitte, wo es sich um Ausnahmezustände handelt, wo einer höheren Sittlichkeit die gewöhnlichen Schranken gesellschaftlicher Regel im Wege stehn, und das ist ihre grösste That: denn gegen die Sitte handeln, wenn es für die Sittlichkeit geschieht, ist der wahre Heroismus der Frau, und die Berufung auf Gewohnheit und Sitte ist hier gewöhnlich eitel Kleinmuth, Feigheit und Verzagen. So hat der Dichter uns eine Desdemona, Hermione (im Wintermärchen), zwei Julien (in Romeo und Julie und in den zwei Veronesern), eine Imogen gezeichnet[1]), Gestalten, welche an idealem Gehalte selbst weit über die Goethe'schen Frauenbilder hinausragen, die uns durch wunderbare Naivität entzücken, die aber gemeinlich zusammenzubrechen pflegen, sobald der eherne Tritt des Schicksals ihnen naht. Man ist soweit gegangen, den Shakespeareschen Frauen diese Ueberfülle heroischen Opfermuthes zum Vorwurfe zu machen, man ist soweit gegangen, ihnen diese Zerreissung conventioneller Form als Versündigung gegen das Weibliche anzurechnen, während gerade dieser Heroismus sie zu den edelsten Gestalten holder Weiblichkeit erhebt, welche je in der Welt der Wirklichkeit oder der Dichtung gelebt haben.

Wir könnten ferner, wenn wir allen solchen eingestreuten juridischen Zügen des Dichters nachgehen wollten, an den Satz des mittelalterlichen französisch-englischen Feudalrechts erinnern, kraft dessen der Waise in Ermangelung eines andern Vormundes in der Tutel seines Seigneur steht, und dieser ihn verheirathen kann: dieses Recht ist es, welches der König in „Ende gut Alles gut" ausübt, wenn er den Bertram mit Helena verbindet[2]); wir könnten aus „Wie es euch gefällt" den Satz anführen, dass die Braut gegeben werden muss, damit die Heirath vollständig ist — ein bekannter vielverbreiteter germanischer Rechtssatz, der bis in die spätere Zeit hineinragt: die Uebergabe der Frau ist die mittelalterliche Trauung, als Uebergabe der Frau von Seiten des Vaters, des Vormundes oder irgend eines Dritten, und diese war zur Perfektion der Ehe erforderlich[3]);

---

[1]) Ueber die Shakespeare'schen Frauengestalten vgl. nunmehr auch *Genée*, Klassische Frauenbilder S. 7 f, 11 f., der mit Recht die grosse Mannigfaltigkeit der Shakespeare'schen Typen hervorhebt.

[2]) Vgl. *Campbell*, Shakespeares legal acquirements p. 56 f.; vergl. auch *Beaumanoir*, Coutumes du Beauvoisis 17 § 2 und 15 § 31 (*Beugnot* I, p. 261. 273), *Blackstone*, commentaries II, 5 § 5 (Ed. 1809 II, p. 69 f.). Vielfach beanspruchten die Könige sogar ein unbeschränktes Verehelichungsrecht, *Grimm*, Rechtsalterth. S. 436 f., *Löning*, Geschichte des deutsch. Kirchenrechts II, S. 604 f.

[3]) *Sohm*, Recht der Eheschliessung S. 67 f., *Löning*, Geschichte d. deutsch. Kirchenrechts II, S. 582, *Scheurl*, das gemeine deutsche Eherecht S. 43.

wir könnten ferner darauf hinweisen, dass der Rebell Cade in seinem Staatsprogramm das exquisiteste Recht mittelalterlicher Tyrannei, das jus primae noctis, das Recht der ersten Nacht, proklamirt (Heinrich VI, Thl. II, Act IV, 7), das im Mittelalter ganz entschieden vielfach bestanden hat, so sehr es auch neuerdings in Abrede gestellt wurde[1]: wir könnten ferner den Satz erwähnen, der im Sommernachtstraum (I, 1) als Bürgerrecht der Athener bezeichnet wird, dass der Vater das Recht habe, nach seinem Gutdünken die Tochter zu verehelichen oder sie gar zu tödten — ein bekannter uralter indogermanischer, ja universaljuristischer Grundsatz von dem Quasieigenthumsrecht des Vaters an den Kindern, namentlich an den Töchtern, von welchem uns das griechische, römische, germanische Recht die überzeugendsten Belege liefert[2]: wir könnten verweisen auf das blutschänderische Verhältniss, das (im *Pericles* I, 1) der Familie des Königs Antiochus zugeschrieben wird: denn dieses ist eine deutliche Reminiscenz an jene orientalische Rechtsverhältnisse, wo Ehe und Geschlechtsumgang in den intimsten Kreisen der Familie vorkam, an jene Rechtsverhältnisse, welche sich oftmals in Königshäusern erhielten, nachdem sie sonst im Volke erloschen waren[3]. Wir könnten erwähnen, dass an verschiedenen Stellen auf die specifisch englischen Eigenthums-, Lehen- und Wittumsverhältnisse, auf das englische Urkundenwesen angespielt wird[4]; dass in Heinrich V. (Akt I.) sich eine Erörterung über Fürstensuccessionsrecht und das salische Princip findet, allerdings von Englands Standpunkt aus: dass eine Stelle sogar Anspielungen auf einen speciellen Process, den Process Hales v. Petit. enthält (wo es sich um die Confiscation der Güter eines Selbstmörders handelte), und auf die subtile Argumentation der Advokaten abzielt, ob der Verfall der Güter an den Staat noch im letzten Momente des Lebens oder erst nach dem Tode des Selbstmörders erfolgt[5]; wir könnten

[1]) Gegen *Schmidt*, jus primae noctis, vergl. *meine* Abhandl. in der Zeitschr. f. vergleich. Rechtswiss. IV, S. 279 f. Die Worte Cade's sind: there shall not a maid be married, but she shall pay to me her maidenhead, ere they have it. Vgl. dazu auch *Campbell*, Shakespeare's legal acquirements p. 76.

[2]) Universalrechtsgeschichtliche Belege s. bei *Post*, Anfänge des Staats- und Rechtslebens S. 89 f., und bei *Fustel de Coulanges*, la cité antique p. 100 f. *Plutarch*, Solon c. 13, vgl. auch *Euripides*, Elektra (Ed. *Walberg*) 34 cf. 259

[3]) Vgl. auch *Wertner*, Arch. f. Geschichte der Medicin VI, S. 422 f.

[4]) S. die Nachweise bei *Rushton*, Shakespeare a lawyer p. 17 f., 21 f., 34 f., 31 f. und *Campbell*, Shakespeare's legal acquirements, passim.

[5]) So der Eingang der Todtengräberscene in Hamlet: der Nachweis ist geführt von *Campbell*, Shakespeare's legal acquirements p. 84, wo auch die entsprechenden Plaidoyers gegeben sind.

den Zweikampf erwähnen, zu welchem, in Richard II., Bolingbroke den Norfolk zur Bestätigung seiner Anklage provocirt (Richard II, Akt I, 1, vgl. auch Akt I, 3); wir könnten schliesslich die wunderbaren Polizeiverhältnisse analysiren, die uns in „Viel Lärm um Nichts“ in die heiterste Laune versetzen: doch, nach dieser Richtung geht unsere Forschung nicht weiter, und auch die formalen Anklänge an englisches Gerichtswesen und Justizverfahren beschäftigen uns hier nicht, da aus ihnen vielleicht einiges über die persönlichen Verhältnisse des Dichters, aber nichts für das Recht und die Wissenschaft des Rechts zu entnehmen ist [1]). Wohl aber wenden

---

[1]) Noch weniger ist es unsere Sache, Jurisprudenz nach Art *Eduard von Hartmanns* zu treiben, der in seiner verfehlten, für einen so eminenten Forscher schwer begreiflichen Abhandlung über Romeo und Julie (Gesammelte Studien und Aufsätze S. 333 f.) die grossartige heissblütige Veroneserin, die ihrem Geliebten Alles opferte und dafür von jeher die Verehrung und Bewunderung der Welt genossen hat, in das deutsche Leben hineinversetzt, von ihr steife Zimperlichkeit nach Art der wohlgezogenen Bürgerstöchter des Nordens verlangt und dabei hervorhebt, dass die Hochzeitsnacht Romeos mit der noch nicht 14jährigen Julie bei uns unter § 176 des Reichstrafgesetzbuchs fallen würde (S. 346)! Vielleicht doch wohl unter mildernden Umständen, in welchem Falle man auf 6 Monate Gefängniss heruntergehen könnte! schade nur, dass Romeo durch seinen unzeitigen Tod der Justifizirung wegen Unzucht mit einer Person unter 14 Jahren entgangen ist! Völlig verkannt ist von *Hartmann*, dass der ungeheuchelte offene Austrag der Gefühle, wie ihn die freiere Art des Südens mit sich bringt, nicht nur seine tiefe innere Berechtigung in sich hat, sondern gerade für die Darstellung des seelischen Lebens und für die Intricirung tragischer Conflicte am passendsten ist — viel passender, als die hausbackene gouvernantenhaft zugestutzte prüderische und zimperliche Art des Nordens, die auch in die südlichen Verhältnisse gar nicht passte. Darum hat Shakespeare mit Wohlbedacht die Liebestragödien in den sonnigen Süden verlegt. Ganz verfehlt endlich sind die Ausführungen *Hartmann*'s über das matrimonium clandestinum des Liebespaares, als würde demselben die rechtfertigende bindende Kraft abgehen — denn es ist doch nur das wesentlich, dass das Ehepaar nach dem Rechte seiner Zeit in untrennbarer Weise ehelich verbunden ist: ist dies der Fall, so kommt es nicht darauf an, dass wir heutzutage Standesbeamte und Civiltrauung fordern; das Recht ist eben verschieden entsprechend den Verhältnissen der Zeit, und wenn *Hartmann* dabei von der socialen Natur der heutigen Ehe spricht, so übersieht er, dass eben im Mittelalter die Kirche ein socialer Factor ersten Ranges gewesen ist, vor dem sich Länder und Fürsten gebeugt haben, deren bindender, die Ehe knüpfenden Gewalt daher das Veroneser Liebespaar vollständig vertrauen konnte. Und nun noch gar die verfehlte Kritik der wunderbar gezeichneten sinnlichen Parthien des Stückes — als wie wenn die holde Sinnlichkeit nicht den höchsten Reiz der Poesie ausmachen würde, als wie wenn ein Liebesdrama ohne Sinnlichkeit überhaupt noch Liebesdrama wäre! Vgl. auch *meine* Schrift: Aus dem Lande der Kunst S. 7 f.

wir uns zu den bewunderungswürdigen Aussprüchen, welche uns die Tiefe und Genialität der Rechtsideen des Dichters widerspiegeln.

Er entrollt vor unseren Augen ein erhabenes Bild von der Majestät des Rechtes selbst, von dem hehren Adel des Rechtsgebotes, und dies vor allem da, wo er uns das Volk des Rechts κατ' ἐξοχήν, wo er uns das Römervolk in seiner grössten Grösse darstellt, im Julius Cäsar:

„Hat um das Recht der grosse Julius nicht
Geblutet? Welcher Bube legt' an ihn
Die Hand wohl, schwang den Stahl, und nicht ums Recht?"
(IV, 3.)

So hoch ist die Majestät des Rechtes, dass das Unrecht sein wahres Haupt zu entschleiern sich scheut und sich hinter der Larve des Rechtes versteckt. Der König Leontes im Wintermärchen setzt einen Gerichtshof — einen Scheingerichtshof — ein, um seine Frau zu verurtheilen, damit man ihn nicht der Willkür zeihe (III, 2): das ist ein häufiges Mittel der Tyrannei gewesen, wenn sich der Tyrann der blinden Ergebenheit seiner Creaturen bewusst war. Und im König Heinrich IV. (2. Thl. IV, 2), wo Prinz Johann an Mowbray und dem Erzbischof den unerhörten scheusslichen Verrath übt, umkleidet er ihn mit dem Scheine des Rechts, indem er sein Friedenswort und seinen Friedenstrunk in unerhörtester Weise sophisticirt: denn wer mit dem Gegner den Friedenstrunk tauscht, der verspricht nicht bloss Abbestellung der Beschwerden, der verspricht dem Gegner vor allem persönliche Sicherung: darüber setzt sich der Prinz in der unerhörtesten Weise hinweg, indem er sich darauf beruft, dass er nur Abbestellung der Beschwerden, nichts weiter versprochen habe: er sucht seinen elenden Verrath mit dem Glanze des Rechts zu vergolden; denn ums Recht buhlt auch der Verräther, das Recht ist die Gottheit, mit der sich auch der Bösewicht zu versöhnen sucht.

Das Recht beugt sich nicht der Tyrannei, der edle Freimuth zeigt sich dann zumeist, wenn die Feiglinge unter dem Ruthenhieb der frevlerischen Willkür erzittern und die Schmeichler ihre Worte von den Augen des Tyrannen ablesen. Das ist die hohe Bedeutung des edlen Kent im König Lear:

„Think'st thou that duty shall have dread to speak.
When power to flattery bows? To plainness honour's bound,
When majesty falls to folly.
(Lear I, 1.)

Niemals darf Pflicht sich scheuen zu sprechen: wenn die Macht sich vor der Schmeichelei beugt, gerade da ist es Pflicht der Ehre, ehrlich zu sprechen!

Aber derselbe Geist, der uns das Recht als erhabene Göttin darstellt, er weiss auch, dass die Götter sich verwandeln: im Fortgang der Zeiten bleiben auch die Götter nicht stet, und auch das Recht hat seine Metamorphosen, es ist eine Kulturerscheinung, die mit der Kultur, aus welcher sie entstanden ist, sich ändert und andere Formen annimmt, so dass so manches, was heute erlaubt ist, in Jahrtausenden nicht mehr erlaubt sein wird, und dass, was ehemals das grösste Unrecht war, in späteren Zeiten harmlos und ahnungslos geübt wird. Denn das Recht ist nicht zu verstehen ohne die Kulturzwecke, die es durchdringt und vergeistigt, es ist keine starre Norm, sondern ein mit der Kultur wachsender und schwindender geistiger Organismus. Scherzend weiss dies der Dichter im Othello anzudeuten — und in seinen Scherzen waltet gewöhnlich der tiefste Ernst. Als Desdemona betheuert, sie thäte ein solches Unrecht (einen Ehebruch) nicht um den Besitz der Welt, weiss die redegewandte Emilie sofort zu erwidern:

> Das Unrecht ist doch nur ein Unrecht in der Welt, und wenn euch die Welt für eure Mühe zu Theil wird, so ist's ein Unrecht in eurer eigenen Welt. Ihr könnt es geschwind zu Recht machen.
>
> (Othello IV, 3, übers. v. *Tieck* XII, S. 109.)

Und zum vollen Ernst der Sache führt uns der Dichter im Wintermärchen, wo die Zeit als die Macht auftritt, Gesetz und Sitte zu pflanzen und umzustürzen.

(Wintermärchen IV, 1.)

Nur das Morgenland glaubt an eine ewig unverbrüchliche, unwandelbare Rechtsnorm: wir wissen, dass das Recht im Flusse der Zeit ist, dass es ein Kind der Kultur ist, mit ihr steht und untergeht; wir wissen, dass es keine leges in aeternum valitnrae gibt, wir wissen, dass auf ein früheres Gesetz immer wieder ein späteres kommt, das es aufhebt.

In der Rechtsordnung ist eines der Hauptelemente die Heilighaltung des gegebenen Wortes, die Vertragstreue. Und diese weiss der Dichter wiederum gerade da zu verherrlichen, wo er von dem Volke des Rechts spricht, im Julius Cäsar:

> „Was für Gewähr als diese:
> Verschwiegne Römer, die das Wort gesprochen
> Und nicht zurückziehn? Welchen andern Eid,
> Als Redlichkeit mit Redlichkeit im Bund,
> Dass dies gescheh', wo nicht, dafür zu sterben?
> — — — — — — — — —
> — — — — da jeder Tropfe Bluts,
> Der edel fliesst in jedes Römers Adern,

Sich seines echten Stamms verlustig macht,
Wenn er das kleinste Theilchen nur verletzt
Von irgend einem Worte, das er gab.“ [1])

(Cäsar II, 1.

Noch nie ist die fides, die gewaltige Römertugend, so verherrlicht worden, wie an dieser Stelle, und dies von einem Manne, dem die römischen Rechtsbücher eine terra incognita waren und der das römische Wesen nur aus Plutarch kannte: welche übermenschliche Kraft der Intuition! [2])

Und nur das Corollar dieser Stelle sind die Worte des Brutus an Messala:

„Wenn ihr ein Römer seid, sagt mir die Wahrheit“

(Cäsar IV, 3.),

und die grossartigen Römerworte des Lucius im Cymbelin:

„Will es der Himmel so, dass keine Lösung
Als unser Leben gilt, so sei es drum:
Ein Römer weiss mit Römersinn zu dulden.“

(V, 5, übers. v. *Gildemeister* I, S. 359.)

Aber auch hier weiss der Dichter sofort die Kehrseite vorzuheben. Das Versprechen ist nur dann bindend, wenn es einen erlaubten, mit der Sittlichkeit verträglichen Inhalt hat; denn das Recht kann die Gebote der Sittlichkeit nicht in die Diskretion der Parteien legen und es kann sich nicht selbst zum Factor der Unsittlichkeit machen: es kann sein Schwert nicht als Werkzeug des Schlechten missbrauchen lassen [3]).

---

[1]) Vortrefflich hat hier der Dichter die Angabe des *Plutarch* im Leben des Brutus c. 12 (vgl. auch c. 15), dass die Verschworenen in der That ihre Verbindung weder durch Eid noch durch Opfer bekräftigten, benutzt, um den Grundzug des Römerwesens in leuchtenden Worten zu verherrlichen. Ueber das Verhältniss des Shakespeare'schen Cäsar zu Plutarch vgl. *Delius* im Shakespeare-Jahrb. XVII, S. 67 f., 72, und *Schöne*, Ueber Shaksperes Julius Cäsar mit besonderer Berücksichtigung der Quelle des Stückes (1873, Gymnasialprogramm).

[2]) Das gegebene Wort stand unter dem Schutze des Dius Fidius, er war der Rächer des Wortbruchs. Vgl. hierüber *Bachofen*, Tanaquil S. 103. Bekannt sind die Worte *Cicero*'s, de Offic. 1, 7 § 23: Fundamentum autem justitiae est fides, id est, dictorum conventorumque constantia et veritas.

[3]) Bekanntlich ist der Irrthum, dass ein jedes, auch das unsittlichste und grausamste Versprechen gültig sei, eines der häufigsten tragischen Motive in der Dichtung; insbesondere gilt dies von Blanketversprechungen, von Versprechungen, einen jeden Wunsch zu erfüllen, den der Andere äussern werde, wo dann der Andere von diesem Versprechen oft den aberwitzigsten Gebrauch macht. Dieses Motiv findet sich vom Râmâyana an in unzähligen Variationen entwickelt: es muss dem geläuterten Rechtsbewusstsein unterliegen, aber auch der Irrthum ist geeignet, tragische Motive von grosser Gewalt zu erzeugen.

In den mannigfachsten Wendungen weiss der Dichter diesen Gedanken zu variiren. Das Princip selbst spricht mit überzeugender Klarheit Kassandra aus in Troilus und Kressida;

„Der Inhalt ist, der bindend macht den Eid;
Nicht Eide jeden Inhalts sollen binden."

(Troilus und Cressida V, 3, übers. von *Herwegh* II, S. 211.);

noch eindringender heisst es in Heinrich VI. (Thl. II.):

„Die Sünde schwören, ist schon grosse Sünde;
Doch grössre noch, den sünd'gen Eid zu halten.[1])
Wen bände wohl ein feierlicher Schwur
Zu einer Mordthat, Jemand zu berauben,
Der reinen Jungfrau Keuschheit zu bewält'gen,
An sich zu reissen eines Waisen Erb':
Gewohntes Recht der Wittwe abzuprassen:
Und zu dem Unrecht hätt' er keinen Grund,
Als dass ein feierlicher Schwur ihn binde?"

(V, 1.),

und in Heinrich VI. (Thl. III.):

„Ruchloser wär' ich, hielt ich diesen Eid,
Als Jephta, seine Tochter hinzuopfern."

(V, 1.)[2]),

In meisterhafter Weise wird das Princip in Ende gut Alles gut ausgesponnen: wenn man bei der Gottheit schwört, so kann man mit Fug nur etwas sittliches beschwören; denn man kann die Gottheit nicht anrufen für etwas, das sie verabscheut:

What is not holy, that we swear not by,
But take the Highest to witness: then, pray you, tell me,
If I should swear by Jove's great attributes
I loved you dearly, would you believe my oaths,
When I did love you ill? this has no holding,
To swear by him whom I protest to love,
That I will work against him."

(Ende gut, alles gut IV, 2.)

Und mit tiefem Humor wird dieser Satz behandelt in der verlornen Liebesmühe; denn hier setzt sich die Gesellschaft über einen rigorosen Eid, der sie zu einer, ihren Lebensverhältnissen und Lebens-

---

[1]) Aehnlich *Rousseau*: C'est un second crime de tenir un serment criminel, Nouvelle Héloïse VI, 8 (Ed. 1783 VI, p. 153).

[2]) Wobei es natürlich immerhin eine andere Frage ist, ob die politischen Parteien, die sich auf dieses grosse Princip berufen, es im speciellen einzelnen Falle mit Recht thun und damit ihre Handlungsweise zu rechtfertigen oder auch nur zu entschuldigen vermögen, ob die Berufung auf dieses Princip nicht ein Vorwand ist, irgend ein Unrecht zu verdecken, vgl. S. 242. 243.

aufgaben widersprechenden, ihr eigenes Wesen ertödtenden Lebensweise verurtheilen will, hinweg, und dieses Verfahren findet in *Biron*, einen Interpreten, wie ihn die Welt kaum zum zweitenmale finden dürfte:

„Erwägt, was ihr zuerst beschworen habt:
Fasten, studiren, keine Damen sehn —
Klarer Verrath am Königthum der Jugend!
— — — — — — — — —
Lasst uns den Eid verlieren, um uns zu finden;
Denn wer den Eid behält, verliert sich selbst.
Ein solcher Meineid ist Religion,
Denn nur die Lieb' erfüllt ja das Gesetz."
(IV, 3 übers. v. *Gildemeister* II, S. 141. 142.)

Mit grossem juridischen Scharfblick ist hier das rechtliche Postulat gezeichnet, dass auch das beschworne Versprechen einer bestimmten Lebensweise doch nur so lange den Rechtsschutz finden soll, als der Einzelne zu dieser Lebensweise Beruf fühlt; sobald sich die Natur mit Gewalt dagegen bäumt, kann das Recht die Natur nicht dem Versprechen zum Opfer bringen.

Und Aehnliches gilt auch von dem Versprechen des Gehorsams:

„Ein guter Knecht gehorcht nicht jedem Auftrag;
Pflicht heischt nie Unrecht"

sagt Posthumus im Cymbelin (V, 1, übers. v. *Gildemeister* I, S. 353): entsprechend vollzieht Pisanio nicht den schrecklichen Befehl seines Herrn und rettet damit die liebliche Imogen (Cymbelin III, 4.); er ist untreu aus Treue, er ist ehrlich in Falschheit (IV, 3.). Das ist die Signatur der wahren, der rührend aufrichtigen Treue[1]).

Und dass umgekehrt der Höfling Antigonus im Wintermärchen sich durch den Schwur gebunden fühlt, das Kind der Hermione auszusetzen, ist nur eine Folge seiner diensamen und willenlosen Knechtsnatur, wofür ihn denn auch alsbald sein Schicksal ereilt (Wintermärchen III, 3): hätte er sich einigermassen aus den Banden sittlicher Blindheit befreit, er hätte das Schmachvolle und Unverbindliche eines solchen Eides eingesehen; doch das einzusehen, verhinderten ihn die Drohungen des Tyrannen: unter dem Einflusse der bleichen Furcht verlor er die sittliche Kraft des Widerstands.

Allerdings, das eben ausgesprochene Princip birgt die ungeheuere Gefahr in sich, dass die Vertragstreue sich unter der lösenden Gewalt dieses Princips selbst auflöst; denn die Frage, ob das Versprechen sich innerhalb der Schranke des Rechts und der Sittlichkeit hält, ist oft

[1]) Vgl. auch *Gervinus*, Shakespeare III, S. 460.

eine ausserordentlich schwierige, und bei den wechselnden Sittlichkeitsprincipien eine äusserst wechselnde; und der Einzelne, in diese Situation gestellt, wird die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit des Versprechens nach seiner Ueberzeugung, nach seinem Meinen und Gutfinden entscheiden. Dass dies für bewegte Zeiten des Meinungskampfes, für Zeiten principieller Gegensätze häufig zu dem Resultate führt, dass jede Partei ihre Bündnisse bricht, dass Eide, Ehrenversprechen, Zusicherungen und Betheuerungen der innigsten Art so flügge und leicht werden, wie wehender Staub im Winde, das ist die furchtbare Gefahr dieses Principes, die keine Macht der Welt beschwören kann. Namentlich haben in kirchlichen Wirren mitunter die Häupter kirchlicher Gemeinschaften, als Träger der Sittlichkeit, dieses Princip auf die Spitze getrieben und damit zur trostlosen Zerrüttung der innigsten Bande, zur Lösung der heiligsten Bündnisse geführt. Das zeigt Niemand eindringlicher, als Shakespeare im König Johann, wo sofort nach dem durch Hochzeit besiegelten Bunde zwischen England und Frankreich der beschworene Friede durch den päpstlichen Legaten zerrissen und die Furien des Kriegs entfesselt werden:

„O dass dein Schwur, dem Himmel erst gethan,
Dem Himmel auch zuerst geleistet werde!
Er lautet: Streiter unsrer Kirche sein.
Was du seitdem beschworst, ist wider dich
Und kann nicht von dir selbst geleistet werden.
Wenn du verkehrt zu thun geschworen hast,
So ist es nicht verkehrt, das Rechte thun."

(Johann III, 1.)

Das zeigt er im Beispiel des *Suffolk* im Heinrich VI. (Thl. I.), wo dieser dem König die verhängnissvolle Ehe mit der „wilden Neapolitanerin" Margaretha vorschlägt, obgleich er bereits mit der Tochter des Grafen von Armagnac versprochen ist:

Gloster: „Wie können wir uns dem Vertrag entziehn,
Ohn' Eure Ehre Rügen blosszustellen?"
Suffolk: „Wie Herrscher thun bei unrechtmässgen Schwüren,
Wie Einer, der gelobt hat beim Turnier,
Sich zu versuchen, doch verlässt die Schranken,
Weil unter ihm zu tief sein Gegner steht.
Zu tief steht eines armen Grafen Tochter,
Drum, wenn man mit ihr bricht, ist nichts versehn."

(Heinrich VI. Thl. I, V. 5.)

Noch bedenklicher sind solche Argumentationen im Munde politischer Parteien, um den Uebertritt vom beschwornen Bündniss zu rechtfertigen, so von Salisbury und Clarence an den bereits oben S. 241 citirten Stellen (Heinrich VI. Thl. II, V. 1 und Heinrich VI, Thl. III, V. 1).

Doch gehen wir auf andere Seiten der Jurisprudenz über. Das Individualrecht, das erst in neuerer Zeit im Rechte bewusste Anerkennung finden konnte, das Recht des Einzelnen an sich selbst und an den Theilen seines Selbst, ist von Shakespeare, und zwar wiederum im Scherze, treffend gekennzeichnet in der verlorenen Liebesmühe:

Maria: My lips are no common, though several they be[1])
Boyet: Belonging to whom?
Maria: To my fortunes and me. (II, 1.)

Und ebenso treffend weiss er uns die Verwandtschaft darzustellen, als beruhend auf der Einheit des Blutes: als einheitlichen Organismus in einer Mehrheit von Individuen. Dies ist der interne Grund der Familien- und Geschlechtsbeziehungen, der in den Urzeiten noch mehr hervortritt, wo der Einzelne ganz unter der Herrschaft des Familienbandes steht und die Familie selbst für seine Delicte aufzukommen hat. Rührend wird dieses Familienband gezeichnet im König Lear, wo er den Undank seiner Töchter also schildert:

„Is it not as this mouth should tear this hand
For lifting foot to't"

(III, 4.);

noch eindringlicher in der bereits oben erwähnten Stelle von der Blutrache in König Richard II.:

„Sein Blut war Deins; das Bett, der Schooss,
Der Lebensgeist, die Form, die Dich gestaltet,
Macht ihn zum Mann; und lebst Du schon und athmest,
Du bist in ihm erschlagen. Du stimmst ein
In vollem Mass zu Deines Vaters Tod,
Da Du den armen Bruder sterben siehst,
Der Abdruck war von Deines Vaters Leben."

(I, 2.)

Und wie die Verwandtschaft, so ist auch die Ehe eine Einigung zweier Individualitäten, nur dass im Verlauf der Kultur das Blutband der Verwandtschaft laxer, das sittliche Band der Ehe um so fester wird. Als Prophetin des grossen Satzes des ehelichen Bundes erscheint die Portia, die Gattin des Brutus; denn grosse juridische Gedanken verlegt der Dichter mit Vorliebe nach Rom in die geweihte Stätte des classischen Rechts:

„Bei jenem grossen Schwur, durch welchen wir
Einander einverleibt und Eins nur sind:

---

[1]) Die Stelle wird so interpretirt, dass unter several ein Land zu verstehen ist, das zwar mehreren als Miteigenthum gehört, aber nicht Gemeingut ist: so erklärt sich das though. Vgl. *Rushton*, Shakespeare a lawyer p. 38.

Enthüllt mir, Eurer Hälfte, Eurem Selbst,
Was Euch bekümmert —." [1])

(*Cäsar* II, 1.)

Gebieterisch aber verlangt die Natur, dass der Mann das Haupt, der Herr und der Meister sei; zwar hat es gynäkokratische Verhältnisse im Völkerleben gegeben — nicht bloss de facto, sondern auch de jure — allein diese Zustände beruhten auf Kulturverhältnissen, welche den unseren fern stehen. Darum heisst es auch, dass das Weib dem Manne gehöre:

Nature craves
All dues be render'd to their owners: now
What nearer debt in all humanity
Than wife is to the husband?

(Troilus und Cressida II, 2.).

Das Recht der Filiation, auch des natürlichen Kindes, und sein im Völkerleben ihm so lange vorenthaltenes Mitrecht auf das Vatergut wird von *Shakespeare* mit hinreissender Gewalt proclamirt in jenem berühmten Monologe Edmunds im König Lear:

„Warum sollt ich mich
Dem Bann der Satzung fügen und es dulden,
Dass mich der Völker Aberwitz enterbt."

(I, 2 übers. v. *Herwegh* I, S. 13.)

Und wenn dies auch ein Bösewicht, wie Edmund sagt, der Dichter sagt es hinter ihm, der Dichter spricht aus seinem Munde.

Die Gleichstellung der Söhne im Erbe ist, wo immer thunlich, anzubahnen: sie ist aber nicht immer durchführbar, sie stösst sich öfters an den realen Verhältnissen; wo immer aber diese Verhältnisse zur Erstgeburt oder zu ähnlichen Institutionen führen, welche den einen bevorzugen, den andern hintansetzen, da ist es ein Gebot der Gerechtigkeit, eine möglichste Ausgleichung eintreten zu lassen und dem Zurückgesetzten möglichste Vergütung und jedenfalls möglichste Schonung zu gewähren. Darum sagt treffend Orlando in Wie es euch gefällt:

> Die Begünstigung der Nationen gesteht euch Vorrechte vor mir zu, weil ihr der Erstgeborne seid, aber derselbe Gebrauch beraubt mich meines Blutes nicht, wären auch zwanzig Brüder zwischen uns. (1, 1.) [2])

---

[1]) Damit vgl. *Plutarch*, Brutus c. 13. Wie tief römisch die Auffassung ist, bezeugen die bekannten schönen Worte Modestins: Nuptiae sunt conjunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio, fr. 1 de ritu nupt.

[2]) Einigermassen gewundert hat es mich, dass der Dichter im König Johann, in dem Kronprätendentenstreit zwischen Johann ohne Land und Arthur,

Wie im Gebiete der Sittlichkeit, so spielt auf dem Gebiete des Rechts die That die grösste Rolle, sei es als erlaubte That, oder sei es als Delict, als Vergehen gegen die Rechtsordnung. Die That ist Verwirklichung der Absicht. Dass aber zwischen der Absicht und ihrem Vollzug noch eine weite Strecke Weges und oft sehr dornenvollen Weges liegt, und dass erst in der That sich die wahre Energie der Absicht erprobt, dieser *Schopenhauer*'sche Satz, den ich in der Lehre des Rechtsgeschäfts vertreten habe[1]), er wird auch bereits von *Shakespeare* ausgesprochen im Schluss des berühmten Monologs Jago's:

Knavery's plain face is never seen till used.

(Othello II, 1.)

Das Schuldrecht und insbesondere die Schuldhaft hat oben eine so ausführliche Darstellung gefunden, dass ich füglich darauf verweisen könnte, wollte ich nicht noch eines bedeutungsvollen juristischen Zuges gedenken, der im Kaufmann von Venedig, wie in der Komödie der Irrungen auftaucht. Dass dort Shylock den Antonius (III, 1 und III, 3), hier der Kaufmann den Angelo und dass der Angelo den Antipholus für seine Schuld durch den Executor verhaften lässt (IV, 1), ist allverbreitetes Schuldrecht[2]). Als nun aber die Adriana ihren Mann herausverlangt, da weiss der Executor sehr wohl, dass er selbst für die Schuld haften müsste, falls er den Schuldner freigäbe:

if I let him go,
The debt he owes will be required of me. (IV, 4.)

---

dem Sohne seines älteren Bruders Gottfried, das Rechtsmoment nicht berücksichtigt hat, dass Johann dem Vorgänger auf dem Thron (dem Richard Löwenherz) als Bruder um einen Grad der Verwandtschaft näher stand als der Neffe Arthur: dies war nach germanischem Rechte von höchster Bedeutung, da es das Eintrittsrecht nur zögernd und sehr mit Widerstreben angenommen hat: der Nächste am Blut, der Erste zum Gut. Vergl. *Schulze*, das Recht der Erstgeburt S. 192. 193 und *meine* gesammelt. Abhandl. S. 341 f. Gerade das normannische Recht vorwirft das Eintrittsrecht bis in das 13. Jahrhundert, so die Statuta et consuetudines Normanniae: filius, licet postgenitus, heres propinquior est hereditatis patris sui quam nepotes, filii fratris sui primogeniti — wo dann in einem Glossem gerade auf den Fall des Königs Johann angespielt wird (Ed. *Tardif* c. XII. p. 12, *meine* Ges. Abh. S. 342 Note). Oder wollte der Dichter absichtlich dieses Moment ignoriren, um den unpopulären King John gerade recht als Usurpator hinzustellen? Nach den Worten der Eleonore (I, 1) scheint es fast so.

[1]) Studien über Mentalreservation und Simulation in *Iherings* Jahrb. XVI, S. 93.

[2]) Ueber die speciellen Beziehungen zum englischen Process, über den arrest on mesne process vgl. *Campbell*, Shakesp.'s legal acquirem. p. 39. 49.

Dieses beruht auf dem weitverbreiteten Principe, dass, wer den Schuldgefangenen befreit, oder wer sonst dem Vollzuge der personalen Schuldhaft entgegentritt, für die Schuld einstehen muss. Dieses Princip findet sich in den Statuten von Ferrara [1]), wie auch in zahlreichen sonstigen Zeugnissen des germanischen Rechtslebens [2]); es findet sich sowohl bezüglich der Privatpersonen als auch bezüglich der öffentlichen Organe, welche der legitimen Ausübung des Schuldrechts entgegenwirken, welche ihre Pflichten in Bezug auf den Schuldtrieb verletzen [3]). Insbesondere findet sich der Satz in

---

[1]) Statuta urbis Ferrariae reformata von 1567 (Ferrara 1624) III, c. 69 Bl. 144 a.

[2]) Darans erklärt sich die oben S. 50 besprochene Bestimmung des Landshuter Stadtrechts, dass, wer den Schuldner, nachdem er ausgeboten ist, über die Zeit beherbergt, für die Schuld haftet — denn er tritt dem Schuldrechte entgegen, welches den Schuldner aus seiner Wohnung treibt. Aehnlich bestimmt der Rechtsbrief für Passau (1225) § 33, dass dem debitor contumax: civitas interdicetur a judice, et quicunque tunc interdictum illum colligere seu servare presumpserit, debitum solvere pro ipso tenetur (*Gengler*, Stadrechte S. 348). Vgl. dazu *Gengler*, deutsche Stadtrechtsalterthümer S. 446. Sehr nahe steht diesen deutschen Stadtrechten eine Statutenbestimmung von Parma v. 1314 (Mon. hist. ad prov. Parmensem pertinentia III.) p. 165: si aliqui debitores obligati quoquo modo alicui civitatis vel episcopatus Parmae ex causa pecuniaria morentur in aliqua villa, loco vel castro episcopatus Parmae, seu refugium habuerint seu habitaverint, quod homines dictae villae, loci vel castri teneantur et debeant capere et praesentare in forciam communis Parmae praedictos debitores, si dictis hominibus — denonciatum fuerit — — —. Et si homines dictae villae, loci vel castri a dicta denonciacione in antea receptaverint talem debitorem — teneantur ipsi homines villae, loci vel castri et — compelli debeant ad solucionem dicti debiti — — —. Und von grossem Interesse ist auch die Bestimmung des Stadtrechts von *Visby*, dass, wer wegen nicht gezahlten Strafgeldes in Haft ist, bei Wasser und Brod sitzen muss; und wenn ihm Jemand bessere Kost gibt, muss er für ihn das Strafgeld bezahlen oder selbst sitzen (Stadtrecht I, 16 im Corp. juris Sueo-Got. VIII, p. 36). Auch dass, wer den Friedlosen unterstützt, selbst friedlos wird, kann hier analog beigezogen werden, vgl. Sachsensp. II, 72 § 1, *Landfrieden* v. 1235 § 13, *Grágás* thingskapath. 49 (I, p. 135); vgl. auch Würzburger Urk. v. 1357: und were in danne huset oder hofet on geverd zu dezselben leibe und gut sol unser vorgnanter herre von Wirczburg und sin stifft sulch recht und ansprach haben, daz er zu dem vorgnanten Hansen Gerhart (sc. dem Verbannten) gehabt hat, Mon. Boica 42 p. 581 f.; ebenso, dass nach einer strengen Auffassung, wer mit dem excommunicatus verkehrte, ebenderselben Excommunication unterlag, *Richter*, Kirchenrecht § 214, Codex Dunensis nr. 153 p. 241: ne quis eorum sub pena excommunicationis sic excommunicatis — in cibo potu colloquio hospitio — scienter communicare praesumat.

[3]) So wurde am Ende des 15. Jahrhunderts der Stadtmagistrat von Frankfurt von einem Gläubiger bei dem Kammergericht auf die Schuldsumme verklagt, weil der Magistrat den Schuldner, angeblich gegen das Recht, aus der Haft entlassen hatte, *Korn*, de jure creditoris p. 36.

dieser letzteren Anwendung im englischen Rechte, und aus diesem hat ihn offenbar *Shakespeare* entnommen. Denn der Sheriff, welcher den Schuldgefangenen pflichtwidrig freiliess, haftete für den ganzen Schuldbetrag — was um so mehr geboten war, als der Gläubiger, welcher den Schuldner verhaftet hatte, nicht auf ein anderes Executionsmittel recurriren konnte [1]).

Und heben wir uns von der Region des Privatrechts zu den Höhen des Staatsrechts, so finden wir bei Shakespeare die tiefsten Aussprüche über das Wesen und die Bedeutung des Staatsorganismus: es sind Aussprüche des selbstbewussten britischen Weltgeistes im Zeitalter der Königin Bess, als England seine ungeheuere Weltrolle zu spielen anfing. Die Idee, dass im wohlgeordneten Gefüge ein Jeder an seiner Stelle zu wirken hat, sich unterordnend unter die Lebensgesetze des Ganzen: die Idee, dass unter den Gliedern des Staates eine Rangordnung und eine harmonische Stufenleiter besteht, wobei ein Jeder an seiner Stelle eingreifend das wunderbare Räderwerk mit in Bewegung setzt und die staunenswerthen Früchte des Staatslebens mit zu zeitigen hilft: diese Idee ist es, welche dem Dichter als höchste Staatsweisheit vorschwebt. Weh' dem Staate, der nur eine chaotische Masse ist, in welchem ein Jeder oben und unten, innen und aussen mitspielen will, in welchem keiner sich fügen will dem organischen Gesetze des Ganzen! Ein jeder Organismus verlangt Unterordnung des Einzelnen unter die Herrschaft des Gesetzes, unter die strengen Bildungsprincipien des Ganzen, in welchem der Einzelne ein relativ, aber auch nur relativ selbstständiger Factor ist: nichts Grosses im Staatsleben ohne Unterordnung, ohne Regel und Norm!

Wie schlagend wird diese Idee ausgeführt vom Erzbischof von Canterbury im Heinrich V.:

„Drum theilt der Himmel
Des Menschen Stand in mancherlei Beruf
Und setzt Bestrebung in beständ'gen Gang,
Dem, als zum Ziel, Gehorsam ist gestellt.
So thun die Honigbienen, Kreaturen,
Die durch die Regel der Natur uns lehren,
Zur Ordnung fügen ein bevölkert Reich."

(folgt nun die berühmte Ausführung über den Bienenstaat.)

„Ich folgre dies:
Dass viele Dinge, die zusammenstimmen
Zur Harmonie, verschieden wirken können.
Wie viele Pfeile da und dorther fliegen
Zu einem Ziel;

---

[1]) *Blackstone*, commentaries III, 26.

Wie viel verschiedne Weg' in Eine Stadt,
Wie viele frische Ström' in Einen See,
Wie viele Linien in den Mittelpunkt
An einer Sonnenuhr zusammenlaufen:
So, erst im Gang, kann tausendfaches Wirken
Zu Einem Zweck gedeihn, wohl durchgeführt
Und ohne Mangel." (I, 2.)

Der Einzelne muss sich den Lebensbedingungen des Ganzen unterwerfen, denn nichts im Himmel und auf Erden ist ohne Gebundenheit:

There's nothing situate under heaven's eye,
But hath his bound, in earth, in sea, in sky.
(Komödie der Irrungen II, 1.)

Und die communistischen Utopien mit ihrer Organisationslosigkeit, welche Gonzalo im Sturm entwickelt (II, 1) [1]), sie werden in schonungsloser Weise gegeiselt und in ihr Nichts zurückverwiesen.

Dies Alles wird aber noch überragt von der wunderbaren Rede des Ulysses in Troilus und Cressida, welche das hohe Lied aller Staatsweisheit genannt werden kann. Nirgends noch ist das Gesetz der Stufenfolge in der Gesellschaft und die Nothwendigkeit der Rangordnung mit so hinreissend beredten Worten geschildert worden, wie in den Worten dieses politischen Sehers:

„Der Himmel selbst, die Sterne und dies Centrum
Beachten Stufenreihe, Vorrang, Abstand
In Stellung, Lauf, Verhältniss, Jahrszeit, Form,
Amt und Gewohnheit, Alles streng geordnet."
— — — — — — — — — —

„Nehmt Rangordnung hinweg, verstimmt die Saite,
Und hört, was für ein Missklang! Alles stritte
In offner Feindschaft; die unddämmte Fluth
Höh' ihren Busen höher als der Strand,
In Brei verwandelnd diese feste Kugel;
Die Stärke würde herrschen über Schwäche,
Der rohe Sohn schlüg seinen Vater todt;
Gewalt wär' Recht, nein, Recht und Unrecht, deren
Endlosen Streit Gerechtigkeit vermittelt,
Verlören, wie Gerechtigkeit, den Namen"
(I. 3. übers. v. *Herwegh* II, S. 172. 173.)

Es ist bereits der Geist des genialen Landsmannes *Burke*, der vorahnend in dem grossen Dichter schwebt [2]), es ist bereits die Idee von

---

[1]) *Shakespeare* hatte hier *Montaigne*'s Essais vor sich, vgl. *Gervinus* IV, S. 222. S. insbesondere Essai I, c. 30, des cannibales.

[2]) Vgl. *Burke*'s weltberühmte Schrift: Reflections on the revolution in France (8. Edit. 1791), insbesondere p. 72 f.: In all societies, consisting of various

der organisch-geistigen Natur des Staates, von dem Staat als dem organischen Faktor der Weltgeschichte, welche in den erhabenen Worten des Dichters liegt; welche geniale Ueberlegenheit gegenüber den Utopisten des gewillkürten Vertragsstaates, gegenüber Hobbes oder Rousseau [1]!

Das Königthum aber gilt als der belebende Mittelpunkt, um den sich das organisch gegliederte Staatsleben bewegt, der König gilt als der, welcher dem Ganzen seinen sittlichen Geist einhaucht, es mit dem Adel seines Wesens erfüllt [2]. Darum die furchtbare Verantwortung des Königs, welcher seine Aufgabe verkennt, darum das furchtbare Unheil, das durch einen eitlen Despoten, wie Richard II., und durch einen schwachen Jämmerling, wie Heinrich VI., über das Land kommt. Die Schwäche des letztern und die furchtbare Gestalt der „Hexe" Margarethe, sie haben die lechzenden Flammen der Parteiung im Lande angeschürt, das Volk dem frevlerischen Spiele des Parteikampfes preisgegeben und hergehohes Unheil, Jammer, Elend, Trübsal und bitteres Verhängniss über das Land gebracht; sie waren die Würgengel, welche alles welthistorische Elend, alle Qual, alle Sckrecken über das arme Land verbreiteten: der Kopf Yorks auf der Zinne „seiner" Stadt, die Schrecknisse bei Tewksbury, sie sind das Signal der Periode, welche ein Heinrich VI. inaugurirte.

---

descriptions of citizens, some description must be uppermost. The levellers therefore only change and pervert the natural order of things; they load the edifice of society, by setting up in the air what the solidity of the structure requires to be on the ground"; p. 143 f. (der Staat) is a partnership in all science; a partnership in all art; a partnership in every virtue, and in all perfection. As the ends of such a patnership cannot be obtained in many generations, it becomes a partnership not only between those who are living, but between those who are living, those who are dead, and those who are to be born. Each contract of each particular state is but a clause in the great primaeval contract eternal society, linking the lower with the higher natures, connecting the visible and invisible world, according to a fixed compact sanctioned by the inviolable oath which holds all physical and all moral natures, each in their appointed place.

[1]) Daher hat auch *Bluntschli* in seinem allgemeinen Staatsrecht Bd. I. c. 4 treffend auf die erhebenden Worte Shakespeares und ihre Verwandtschaft mit den Ideen *Burke*'s hingewiesen. Vgl. ferner *Schulze*, System des deutschen Staatsrechts I, S. 118 f., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts I, S. 20 f., *Gierke* in der Zeitschrift für Staatswissenschaft XXX, S. 320 f.

[2]) Vgl. die schönen Worte *Goethe*'s (Natürliche Tochter I, 5):

„Die Herzen dem Regenten zu erhalten,
Ist jedes Wohlgesinnten höchste Pflicht;
Denn wo er wankt, wankt das gemeine Wesen,
Und wenn er fällt, mit ihm stürzt alles hin."

Und welche Erhabenheit in Gemässheit dieses organischen Princips die Vertreter des Staates umgeben muss, welche die Autorität des Ganzen gegen den Einzelnen zu kehren haben, das sagt in gewaltigen Worten der Oberrichter in Heinrich IV., der den Prinzen verhaftet hatte:

„Da übt ich die Person von Eurem Vater,
Ich trug an mir das Abbild seiner Macht,
Und da ich bei Verwaltung des Gesetzes
Geschäftig war für das gemeine Wesen,
Gefiels Eu'r Hoheit, gänzlich zu vergessea
Mein Amt nnd des Gesetzes Majestät,
Das Bild des Königs, welchen ich vertrat,
Und schlugt mich, recht anf meinem Richtersitz:
Worauf, als den Bcleid'ger Eures Vaters,
Ich kühnlich meines Ansehns mich bedienend,
Ench in Verhaft nahm."
— — — — — — — — — —

König: „Ihr habt Recht, Richter, nnd erwägt dies wohl.
Führt denn hinfort die Wagschal nnd das Schwert;
Und mögen Eure Ehren immer wachsen,
Bis Ihr's erlebt, dass Euch ein Sohn von mir
Beleidigt nnd gehorchet wie ich that.
Dann werd' ich meines Vaters Worte sprechen:
Beglückt bin ich, solch' kühnen Mann zu haben,
Der Recht an meinem Sohn zu üben wagt.
Beglückt nicht minder, dass ein Sohn mir ward,
Der seiner Grösse zu des Rechtes Handen
Sich so entäussert — — —."

(Heinrich IV., Thl, II, V. 2.)

In diesem organischen Staatswesen hat das Legitimitätsprincip seine höchste Bedeutung; es ist die Garantie geordneter, geregelter Fortentwicklung, die Garantie ruhiger, besonnener Gesetzlichkeit; es ist insbesondere auch eine Garantie des privaten Rechts eines jeden Einzelnen —, denn auf dem Erbfolgegesetz, auf welchem die Krone beruht, beruht auch das Eigenthum des Privaten, und der Fürst, der das Eigenthum nicht schont, unterhöhlt den Boden, auf welchem er selber steht: Raub am wohlerworbenen Gute der Unterthanen, schnöder Machtspruch, eigensüchtige Rechtsbeugung, sie haben die meiste Zeit Empörung und Revolution zur Folge. Mit grosser Feinheit wird diese Idee ausgeführt in Richard II., wo York zum König sagt:

„Wollt Ihr in Anspruch nehmen, an Euch reissen
Die Lehn nnd Rechte des verbannten Hereford?
Ist Gent nicht todt und lebt nicht Hereford noch?
War Gent nicht redlich? Ist nicht Heinrich treu?

„Verdiente nicht der Eine einen Erben?
Ist nicht sein Erb' ein wohlverdienter Sohn?
Nimm Hereford's Rechte weg, und nimm der Zeit
Die Privilegien und gewohnten Rechte;
Lass Morgen denn auf Heute nicht mehr folgen;
Sei nicht Du selbst, denn wie bist Du ein König,
Als durch gesetzte Folg' und Erblichkeit?"

(II, 1.)

Und wie im Privatrecht die verjährende Zeit über den unrechten Erwerb allmählich ihren Schleier breitet, wie die Ungerechtigkeit des Erwerbs verblasst, sobald das Gut in dritte Hand kommt — zwei Rechtsideen, die zu den wichtigsten privatrechtlichen Institutionen Anlass gegeben haben, so weiss auch Heinrich IV., der Usurpator Bolingbroke, seinem Sohne zu sagen:

„Dir fällt sie (die Krone) heim nunmehr mit bessrer Ruh,
Mit bessrer Meinung, besserer Bestät'gung,
Denn jeder Flecken der Erlangung geht
Mit mir in's Grab."

(Th. II. IV. 4.)

Dass aber die höhere Rangstufe im Staatsorganismus eine Rangstufe des Geistes sein muss, dass Adel und Würde durch Geist erkauft werden müssen, auch das weiss unser Denker an mehr als einer Stelle hervorzuheben — denn, was den Staatsorganismus adelt, ist die Obmacht des Geistes über die Masse, ist die Herrschaft des Genius, welcher die träge Materie durchdringt, mit sich reisst, seinen Zielen dienstbar macht. Darum ist diejenige Staatssituation die beste, welche am besten das geistige Kapital des Volkes zur Macht führt, welches dem Geiste die Führerrolle überträgt. Darum versinkt auch ein kräftiges Heldenthum, dem die Erhabenheit des Geistes fehlt, dem der ideelle Gehalt mangelt, nothwendig in haudegenhafte Rohheit, intriguensüchtige Gemeinheit, oder in formenspreizende Narrheit. Das zu zeigen, hat *Shakespeare* in Troilus und Cressida meisterhaft unternommen. Im Homer ist das Heldenthum getragen von der lenkenden Gottheit, die die Waage des Schicksals in ihrer Hand hält, und die Helden kämpfen als Organe der Weltgeschichte, welche dem freien Griechenthum die Palme reichte im Kampfe mit dem unfreien, lüsternen, rechtlosen Asiatismus — einer Weltgeschichte, welche sich eben in der Dichtung in der hellen Gestalt des naiven Götterglaubens äusserte. Die Helden Shakespeares aber sind absichtlich als selbstsüchtige Intriganten oder als landsknechtartige Haudegen geschildert, denen jede Berührung mit dem Göttlichen der Weltgeschichte fehlt. Damit hat *Shakespeare* der Heldensucht und dem Grossmannsdünkel aller Zeiten

einen lehrreichen Spiegel vorgehalten [1]). Und dass der staatliche Adel zugleich ein Adel des Geistes sein muss, um überhaupt eine historische Rolle zu spielen [2]), dass jeder Vorrang Einzelner durch die individuelle Leistung verdient sein will, das sagt der Engländer *Shakespeare* treffend in Ende gut Alles gut: ein wassersüchtiger Adel ist es, wenn er ohne innere Vorzüge ist: nur der Adel gedeiht, welcher zugleich durch eigene That gekräftigt wird:

> Where great additions swell us, and virtue none,
> It is a dropsied honour. — —
> — — — — honours thrive,
> When rather from our acts we them derive,
> Than our fore-goers — — —.
>
> (II, 3.)[3])

Ebenso treffend lässt er den *Polixenes* im Wintermärchen sagen, dass die Weisheit den Adel nicht minder ziert, als der Name adliger Väter (I, 2). Und vortrefflich bemerkt *Cerimon* im Perikles (III, 2), dass Tugend und Kenntniss grössere Gaben seien, als Besitz und Adel, welche ein leichtfertiger Erbe verschwenden oder beflecken könne.

Und dass der Geist über die Masse regieren muss, dies ist der tiefe Sinn des Zauberspiels Sturm, das uns eben, als Zauberspiel, die Idee des Lebens im Bilde darstellt, das uns im sinnigen Spiel der Phantasie die Mächte schildert, welche die Welt- und Völkergeschichte beherrschen. Was ist Kaliban anders [4]), als das Prototyp der ideelosen selbstsüchtigen Masse [5]), die dem Geiste niemals die Herrschaft verzeihen kann,

---

[1]) Deshalb ist aber die Shakespearesche Schöpfung ferne davon, eine Parodie Homers zu sein, wie *Gervinus* IV, S. 13 f. meint. Vgl. insbesondere *Hertzberg* im Shakespeare-Jahrbuch VI, S. 223 f.

[2]) Vgl. über diesen Punkt auch *Gervinus*, Shakespeare I, S. 326, *König* im Shakespeare-Jahrb. VII, S. 195 f. und *Elze* ebenda X, S. 117.

[3]) Vgl. *Juvenal*, sat. VIII, 138 (welche Stelle schon *König* a. a. O. S. 197 hiermit in Parallele gesetzt hat):

> „Incipit ipsorum contra te stare parentum
> Nobilitas claramque facem praeferre pudendis.
> Omne animi vitium tanto conspectius in se
> Crimen habet, quanto major qui peccat habetur."

[4]) Der Name Kaliban ist anagrammistisch aus Kanibal gebildet. Mit Recht sagt auch *Schlegel*, dramatische Kunst III, S. 128, dass die Schilderung des Kaliban von unbegreiflicher Consequenz und Tiefe ist.

[5]) Wenn man Shakespearen eine bürgerfeindliche Gesinnung zugeschrieben hat, so ist das völlig verfehlt; vgl. hiergegen auch *Oechelhäuser* im Shakespeare-Jahrb III, S 33. Arbeitendes Bürgerthum und faules anmassendes Pöbelwesen sind sehr zweierlei.

die er über sie ausübt; die für alle Wohlthaten, die ihr der Geist gespendet, für alle Verbesserungen ihres Looses taub ist und nur der Schranken gedenkt, welche der Geist nothwendig aufthürmen muss, um gegen das Uebermass der Rohheit und Gemeinheit gewaffnet zu sein: jener Masse, die, wenn sie den Wein des Genusses geschlürft, nach Freiheit brüllt, und den Genius, der über sie herrscht, heimtückisch zu vernichten sucht; — doch unfähig, ihr eigener Herr zu sein[1]), wählt sie zum Herrn — einen betrunkenen Kellner, küsst ihm die Füsse und leckt ihm die Schuhe[2]) — furchtbar beissend, fast grausam ist die Satire, sie ist grausam, aber wahr; ebenso wahr, als ihre Parallele, die furchtbare Satire im Sommernachtstraum von der Titania, die sich in den vorlauten Schwätzer mit dem Eselskopfe verliebt, — denn vorlaute Schwätzer ohne jeden geistigen Tiefgang haben ja bisweilen sehr viel Glück bei den Frauen: Verstand ist bei den Weibern keine Empfehlung, und gar manche Titania verschmäht den Geisteszauber eines Oberon und umarmt entzückt — den Kopf eines Thoren —, hält seine Laute für entzückende Musik und bewundert seine liebliche Gestalt und seine Weisheit[3]). Bitter ist die Satire, aber sie ist dreifach wahr, und die Frauenwelt, welche der Dichter sonst so hoch verherrlicht, wird ihm nicht darob zürnen, dass er ihr nun auch ein kleines Faible aufgezeigt hat.

---

[1]) Vgl. auch *Brockerhoff*, Ueber Shakespeares Sturm (Programm. höhere Bürgersch. Rheydt 1880 S. 12.

[2]) Aehnlich und gleichfalls voll beissender Schärfe ist die Zeichnung des Volksanführers *Cade*, der sich sofort anschickt, zum ärgsten der Tyrannen zu werden, aber bei der nächsten Gelegenheit vom schwankenden Volkshaufen verlassen wird, um in Iden's Garten verrathen, verlassen, halbverhungert seines Todes zu sterben. Und die edle Gestalt des Lord Say, des Verbreiters von Bildung und Wissenschaft, fällt dem Pöbel zum Opfer! Vgl. auch *Sievers*, Shakespeare S. 114 f.

[3]) Treffend bemerkt auch *Taine*, histoire de la littérature anglaise II. p. 187: Quoi de plus triste et de plus doux que cette ironie de Shakespeare? Quelle raillerie contre l'amour et quelle tendresse pour l'amour! Le sentiment est divin, et son objet est indigne. Neuere haben versucht, in diesem übermüthig heiteren, neckisch schalkhaften, jovialen Spiel der Phantasie einen tiefen, magisterhaften Sinn zu entdecken. Ich halte dies für eine Verfehlung gegen die Selbstherrlichkeit der Poesie, welche nicht die Dienerin verstandesmässiger Probleme ist.

V.

Schluss.

Wir sind am Schluss. Gross und reich sind die Ausblicke, welche uns der Dichter in das Wesen und Werden des Rechtes geboten hat, und welche durch die Rechtsgeschichte der Völker illustrirt und belebt werden. Denn das Recht ist nicht nur Sache des Verstandes, sondern auch Sache des Gefühles, und das Gefühl führt zur Intuition: so ist der grosse Seelenkundige auch ein grosser Rechtskundiger [1]).

Nicht in die Jurisprudenz dagegen gehört die Gerechtigkeit der Geschichte, welche *Shakespeare* insbesondere in seine Königsdramen mit unvergänglicher Schrift für alle Zeiten eingezeichnet hat. Die Gerechtigkeit der Geschichte trägt zwar auch Waage und Schwert, aber ihr Amt ist ein anderes, als das Amt irdischer Gerechtigkeit, ihre Grundsätze und Massnahmen sind weitaus verschieden [2]). Unsere Gerechtigkeit ist

---

1) Dass das Recht auch Sache des Gefühls ist, hat man gerade in Deutschland so lange verkannt, indem man das Recht als interessantes Verstandesproblem und die Pandekten wie ein artiges Schachspiel mit interessanten Combinationen und geistreichen Wendungen behandelte.

2) Der Missgriff, die Geschichte und entsprechend auch das Drama nach den Begriffen der irdischen Gerechtigkeit zu behandeln, hat zu den grössten Verkehrtheiten geführt, an denen die heutige Aesthetik noch wesentlich krankt. Man stellte den durch und durch falschen Grundsatz auf, der tragische Held müsse eine Schuld haben, welche durch sein Leiden compensirt werden solle: man operirte mit den Kategorien Schuld und Strafe und betrachtete den Dramatiker als den Henker, der an dem Böse wicht zuletzt die ihm nach aller strafrechtlichen Kunst zuzumessende Strafe vollziehe. Vgl. hiegegen auch die Bemerkungen in *meiner* Schrift: Aus dem Lande der Kunst S. 64. Irgendwo eine Schuld herauszuklauben, wurde man niemals lässig, und man war überglücklich, wenn man irgend ein Vergehen gegen den strengen Rechts- oder Moralcodex herauszudeuteln vermochte, um den tragi-

individualistisch, sie misst dem Einzelnen nach Massgabe des rechtlichen Gehaltes seiner Thaten den gebührenden Lohn zu: die Gerechtigkeit der Weltgeschichte aber hat es nicht mit Individuen zu thun, ihr Zweck ist es nicht, ein jedes Individuum nach Verdienst und Schuld zu behandeln: unbarmherzig tritt der Genius der Geschichte Tausende von Geschlechtern nieder, und Hekatomben von Unschuldigen fallen unter der Hand des Schnitters, erbarmungslos hausen die Würgengel, Entsetzen und Grauen rings um sich verbreitend: die Weltgeschichte spricht ihre eigene Sprache, deren Grammatik noch nicht gefunden, sie hat ihr eigenes Recht, dessen Institutionen noch nicht geschrieben sind; nur mit ahnungsvollem Schauer können wir ihren Cadenzen lauschen, bange ahnend, dass eine transcendente Harmonik die Gesetze ihres Werdens und Vergehens beherrscht, und es ist vielmehr eine Sache der Intuition, als der dialectischen Discussion, ob ein Dichter die geschichtlichen Gesetze erlauscht, ob er seine historischen Werke in das eisige Styxwasser getaucht hat, in das heilige Wasser des Flusses, der den kalten Eisschauer des Ewigen bereits im Schoosse trägt [1]). Dass aber die Shakespeareschen Historien in dieser

---

schen Ausgang zu motiviren — was im Grunde nicht schwer war, da auch der Gerechteste sich täglich versündigt, nur dass leider dieses Vergehen mit der Wucht der Strafe gewöhnlich nicht in Einklang zu bringen war. Am schwierigsten war es, das tragische Schicksal von Kindern, wie des Arthur im König Johann, oder wie der Söhne des Eduard im Richard III. ästhetisch zu erklären, zu welchem Zwecke man die gezwungensten und seltsamsten Deutungen versucht hat — sollte es heutzutage denn nicht mehr wahr sein, dass die Rathschlüsse der Vorsehung unerforscht sind? Und sollte das nicht auch im Drama fühlbar werden? Treffend hat bereits Shakespeare diese falsche Menschenweisheit, welche das Schicksal in das Mass menschlicher Verhältnisse drängen will, verurtheilt, indem er den Jupiter im Cymbelin sagen lässt:

„Was wollt ihr euch um Erdendinge grämen?
Nicht euch, nur uns kommt diese Sorge zu.
(Cymbelin V, 4, übers. v. *Gildemeister*, I, S. 357.)

[1]) Treffend bemerkt *Gervinus*, Shakespeare IV, S. 372: „Wir haben in Shakespeare nicht einen Lehrer vor uns, der uns die Räthsel der Welt platt zu lösen eilte, sondern die Welt selbst mit ihren Räthseln spielt vor uns.“ Vergl. auch *Sievers*, Shakespeare S. 188 f., welcher diese Seite der Shakespeareschen Poesie treffend hervorhebt. — Man hat die Thatsache entgegengehalten, dass Männer der Geschichte, wie Friedrich der Grosse und Napoleon I., an Shakespeare keinen Geschmack gefunden haben. Aber dass *Napoleon I.* keinen Sinn für die Geschichte und insbesondere für die Gerechtigkeit der Geschichte und für das organische Wesen der Entwickelung hatte, in welcher jeder einzelne als Organ des Ganzen zu wirken hat, bedarf keiner Ausführung. *Friedrich der Grosse* dagegen hatte einen tiefen historischen Sinn, aber bekanntlich einen sehr verbildeten Geschmack; sein Urtheil über Shakespeare gehört zu derselben Gattung, wie sein Urtheil über das

Beziehung das höchste leisten, was menschlicher Kunst je zu leisten möglich ist, das wird keiner leugnen, der sie mit fühlendem Herzen verfolgt hat, der den mächtigen Cadenzen gelauscht hat, mit welchen hier eine Schicksalswelle der anderen folgt. Insbesondere ist hier die Beziehung des menschlichen Thatelementes zu der μοῖρα, zu dem verhängnissvollen Schicksalselement in einer nie erreichten Weise gezeichnet. Auf der einen Seite reisst der Strom des Geschickes den Gewaltigsten und Mächtigsten urplötzlich mit sich fort, während auf der andern Seite der Held mit kräftigem Arme die Welle des Schicksals zurückwirft und die Eigenkraft des Individuums zur Geltung bringt. Aber schon beim Festmahle des Siegers tauchen wiederum dunkle Punkte am Horizonte auf: der Held hat irgend einen menschlichen Punkt berührt, der ihm verhängnissvoll wird, er hat in die Menschheit, die ihn umgibt, einen Samen gesäet, der zur verderblichen Frucht heranzureifen droht; sein Auge hat in einem Momente die Ruhe der Erwägung verloren und ihn auf Wege gelockt, die ihn unrettbar in das Verderben führen; er hat eine That begangen, die ihm den Giftkelch an die Lippen drängt: inmitten des Sieges trägt der Held die Schicksalsfügung bereits in sich, die auch ihn wieder dem Untergang weiht und eine andere menschliche Macht zum Siege führt, er hat bereits das „realdialektische" Moment gekostet, welches seinen Sturz und damit wieder eine neue Entwicklungsperiode anbahnt; dass der Held im Siege bereits das Leichenhemd trägt, das ist das furchbare Postulat der Entwicklungsgeschichte.

Nur drei Gesetze können wir für das geschichtliche Werden bereits jetzt als sicher aufstellen. Das eine ist das Gesetz der Beschränkung des Individuums: das Princip, dass die That des Einzelnen gemessen ist, dass das Schicksal keine Ueberschreitung des abgemessenen Kreises duldet, dass das Uebermass individuellen Wollens den Helden unfehlbar in die furchtbare Katastrophe hineinzieht. Das andere Gesetz ist, dass die Mächte des Lichtes zwar momentan gefesselt, die Sonne der ethischen und intellectuellen Kultur zwar zeitweise verdüstert und verhüllt sein kann, dass aber immer wieder die Lichtgottheiten die Mächte der Nacht in den dunkeln Erdenschooss zurückwerfen. „Die Taube", sagt der grosse chinesische Philosoph Laotseu, „badet sich nicht täglich, um weiss zu sein, der Rabe färbt sich nicht täglich, um schwarz zu sein; der Himmel

---

Nibelungenlied; es ist dasselbe Urtheil, welches die Henriade der Ilias, welches Racine und Corneille dem Sophokles vorzog und den Götz von Berlichingen eine „abscheuliche Nachahmung schlechter englischer Stücke" nannte. Vergl. *Oncken*, das Zeitalter Friedrichs des Grossen I, S. 531.

ist von Natur hoch, die Erde ist von Natur dicht, Sonne und Mond glänzen von Natur“ [1]). So ist der Sieg des ewig Wahren durch die Weltordnung gesichert, wenn auch nicht jeden Wochentag die Ausgleichung folgt. Und das dritte Gesetz endlich ist, dass, weil Licht und Dunkel in ständigem Kampfe begriffen sind, die Geschichte uns stets ein Bild von Freude und Leid, von Jauchzen und Wehklagen darbieten wird, dass sie dem Einzelnen bald den Honigseim, bald die bittere Galle zu kosten gibt.

Diese Gesetze, wie sie Gesetze der Geschichte sind, sind darum auch ästhetische Gesetze für das historische Drama, und kein Drama hat den Flügelschlägen des Schicksals gelauscht, das nicht diesen drei Gesetzen huldigt.

Doch dies ist eine Sphäre, wo das Recht aufhört, seine Stimme zu erheben, und wie es immer das volle Masshalten lehrt, muss es selbst Mass halten und an der Pforte stille stehen, wo ihm der Eintritt verwehrt ist; hat es doch in dem Dichter bereits eine so reiche Ernte halten können. Jedenfalls wird aus dem Ausgeführten zur Genüge hervorgehen, dass auch das Recht mit der Kunst Berührungspunkte hat. Haben doch beide das eine gemein, was unser dichtender Philosophe *Schiller* von der Kunst sagt, dass sie einzig und allein bei dem Menschen möglich ist. Wie die Kunst nur bei einem sinnlich-geistigen Wesen, bei einer geeinten Zweinatur, wie der Mensch, möglich ist, so ist auch das Recht nur möglich bei einem Wesen, das seinen Scheitel im Aether des Unendlichen wiegt, während sein Fuss im Schlamme der tagtäglichen Bedürfnisse steckt. Nur die Bedürfnisse des Lebens können ein Recht provociren und nur ein sittliches Geisteswesen wie der Mensch kann dasselbe geistig entwickeln, kann daraus die Jurisprudenz schaffen, den Stolz des menschlichen Geistes, die concentrirte Weisheit der Jahrhunderte [2]). Ich möchte daher mit einer kleinen Modification die tiefphilosophischen Worte *Schillers* anwenden:

„Im Fleiss kann dich die Biene meistern,
In der Geschicklichkeit ein Wurm dein Lehrer sein,
Dein Wissen theilest du mit vorgezognen Geistern,
Das Recht, o Mensch, hast du allein.“

---

[1]) *Plath*, Leben des Confucius, in den Abhandl. der bayr. Akademie der Wissensch phil. Kl. XII, 2 S. 31.

[2]) The science of jurisprudence, the pride of the human intellect, which, with all its defects, redundancies and errors, is the collected reason of ages — —. *Burke*, reflections on the revolution in France (8. Ed. 1791) p. 141.

Beilagen.

I.

Urkunde mit Ehrenclausel. [1])

(Belehnung.)

v. 1391 (bzw. 1886).

Mainzer-Aschaffenburger Ingrossationsbuch I. Bl. 153 f.

(Würzburger Kreisarchiv.)

Ich Philips von Gerhartstein ritter bekennen und thun kunt offelich mit diesem brieve allen den, die yne sehen oder horen lesen:

Als der erwirdige in gote vader und herre her Adolff[2]) etwannen erczbischoff zu Mencze selige mir gegunnet und herleybt hat, daz ich des stifftes zu Mencze berg genant der Haneberg zu einer burge und vesten gebuwet han[3]), als die brieff ludent, die mir der vorgnant myn herre erczbischoff Adolff selig daruber geben hant, der selbe brieff von worte zu worte hernachgeschrieben stett und also ludet:

Wir Adolff von gotts gnaden, des heilgen stuls zu Mencze erczbischoff, des heilgen romischen richs in dutschen landen erczcanceller bekennen offenlich mit diesem brieff, daz wir angesehen haben solich geneme und flissige dinste, die uns und unserme stift unser lieber getruwer Philipps von Gerhartstein ritter schinberlich gethan hait und furbaz thun sal und mag in kunfftigen zyden; darumb und von besundern

---

[1]) Bei der Publication dieser Urkunden sage ich dem Herrn Archivar *Schäffler* und den übrigen Beamten des hiesigen Kreisarchivs meinen verbindlichsten Dank für die vielfache Unterstützung und Förderung.

[2]) Adolf I., Graf von Nassau Erzbischof, 1381—1390.

[3]) Die Veste Haneberg wird in Verbindung mit den Ortschaften Ransel und Wollmerschied genannt in Urk. 1574 im Würzburger Kreisarchiv.

gnaden so haben wir yme gegunnet und erleubt, gunnen und erleuben geinwortlichin in crafft dieses brieffes, daz er unsern und unsers stifftes berge genant der Haneberg obenwendig Gerhartstein gelegin buwen sal und mag, also daz der vorgnant Philips und sine rechte libes lehens erben den selben berg und daz sloss, daz er daruff buwen wirdet, von uns unsern nachkomen und stiffte zu Mencze zu rechtem manlehen enphahen halden haben tragen und verdienen sullen, sie alle und ir iglicher besunder, mit truwen globden eyden und dinsten, als dicke des noit geschiet und manlehens recht und gewonheit ist ane geverde.

Auch ist gerit, daz daz sloss, daz also off den Haneberg gebuwet wirdet, unser unsere nachkomen und unsers stifftes zu Mencze und der unsern von unsern wegen zu ewigen geczyden offen sloss sin unde bliben sal zu allen unsern und unsers stifftes noden, uns daruss und darin zu behelffen widder allermenlichen, nyemant ussgenomen, ane alle hindernisse argeliste und geverde[1]).

Auch ist gerit, daz alle die, die zu zyten uff dem vorgnanten slosse, so iz gebuet wirdet, wonender werdent, widder uns unser nachkomende und stiffte zu Mencze noch widder keinen die unsern, die uns odir unsern nachkomen zu verantwerten oder zu versprechen stent, nit thun sullen von dem slosse odir berge oder darzu, und sal auch uns unser nachkomen unserm stiffte noch den unsern, die uns unsern nachkomen zu verantwerten und zu versprechen stent, der wir odir unser nachkomen mechtig weren zu rechte, keine schade davon odir darzu nummer gescheen heymelichen noch offenlichen in keine wyse ane geverde.

Ez sullen auch des vorgnanten Philips rechte libes lehens erben vorwert zu dem vorgnanten sloss odir off daz sloss nit gelassen werden noch sich des underwenden, daruff zu wonen odir sich des zu gebruchen, in wilche wyse daz were oder gesin mochte, der oder die, die also darzu odir daruff gelassen wurden, hetten dan vor uns unsern nachkomen und stiffte zu Mencze alle vor und nachgeschrieben stucke punte und artikel, alles verre sie die ruren mochten, in guden truwen gelobt und liplichen zu den heilgen gesworen und uns unser nachkomen des ir guten brieffe geben, stet veste und unverbruchlichen zu halden und nummer darwidder zu thun heymelich noch offenlich in keyne wyse ane argeliste, also daz Philips vorgnant vor sich und sine rechten libes lehens erben uns unsern nachkomen und stiffte zu Mencze in guten truwen gelobt und liplichen zu den heilgen gesworen und uns des sinen guden brieff geben hait.

[1]) Ueber die Oeffnungsclausel vgl. *Homeyer*, Abhandl. der Berliner Akad. d. Wissensch. 1866. phil.-hist. S. 5 f.

Auch haben wir dem vorgnanten Philips ritter solich gnade gethan: wer ez daz er ane rechte libes lehens erben abeginge, daz dann Philips sine bruder und sine rechte libes lehens erben daz vorgnante slosse innehaben halden und gebruchen sulden in alle der maisse, als vorgeschrieben steit, und uns auch des ir guden versiegelten brieffe darubir geben, als der vorgnante Philips ritter uns iczunt sinen brieff darubir geben und gethan hait, und sal auch zu dem vorgnanten sloss nit gelassen werden, er habe dann vor sinen brieff darubir geben, gelobt und gesworen in alle der maissen, als vorgeschrieben steit.

Wer ez auch, daz daz vorgnante sloss zum Hanenberg besessene odir ubirzogen wurde, daz sullen wir unser nachkomen und stiffte zu Mencze getruwelich helffen weren beschudden und beschirmen, als ander unser und des stifftes eygen slosse, ane alle geverde.

Wer ez aber, daz der vorgnante Philips odir sine rechte libes lehens erben der vorgnanten stucke punte odir artikele eynen odir me oberforen und darwidder deden, wer der were, der solde truweloys erloys und meyneydig sin und sine rechte gemach odir nuze, die eme an dem sloss geburten, virlorn, die selben recht gemach unde nucze und ander sin eigen gute und lehen, die er von uns odir unserme stiffte hette, sulden anch alle gevallen in eygenschafft unsers stifftes, unde sulde sich der selbe dar widder nit behelffen noch gebruchen der gnaden, da mit er in sin erste rechte oder wesen gesaczt mochte werden, noch keyner ander helff odir schirmunge suchen des rechten oder der tayt, da mydde er sich widder diese vorgeschrieben stucke behelffen odir beschirmen mochte in keyne wyse.

Auch hait der vorgnante Philips alle vorgeschrieben stucke punte und artikel und ir iglichen besunder gelobt und liplich zu den heilgen gesworen, stede und veste zu halten und nummer darwidder zu thun ane alle geverde.

Des zu urkunde ist unser ingesiegel an diesen brieff gehangen. Datum Pingwie[1]), feria quarta post diem beati Remigii confessoris, anno domini millesimo trecentesimo octuagesimo sexto.

Des hant der erwirdige in gote vater und herre her Conrad erwilt(er)[2]) erczbischoff und vormunder des stifftes zu Mencze myn lieber gnediger herre und die erbern herren her Ebirhard dechan und capitell gemeinlichen des dumes zu Mencze von yren besundern gnaden mir auch solichs buwes des vorgnanten berges Haneberg gegunnet und erleubt, also

[1]) Bingen am Rhein.

[2]) Conrad II. von Weinsperg, Erzbischof 1390—1396.

daz ich und myne rechte libes lehens erben daz selbe sloss furbaz buwen und bevesten mogen zu allem unserm besten nucze: und sal ich und myne rechten libes lehens erben und, abe ich ane rechte libes lehens erben abginge, Philips myn bruder und sin rechte libes lehens erben daz obgenant sloss Hanenberg nit verkeuffen, verseczen noch verpenden odir yu keine ander hant wenden ane des vorgnanten myns herren siner nachkomen und des stifftes zu Mencze willen wissen und verhengnisse.

Auch sal ich keine thornhuder wechter odir portener in dem egnanten slosse Haneberg nit seczen odir machen, sie haben danne globt und zu den heilgen gesworen, daz sie nach myme dode nyemans zu dem egnanten sloss Haneberg sullen lassen komen, er habe danne vor alle vorgeschrieben sache stucke und artikel gelobt und zu den heilgen gesworen. stede und veste zu halden und mynem herren hern Conrad erwilten erczbischoff sinen nachkomen und dem stiffte zu Mencze vorgnant mit dem slosse Haneberg zu gewarten in aller der maisse, als ich iczunt daz gelobt hann und zu den heilgen gesworen han und des auch myne brieve darubir han gegeben.

Des zu urkunde han ich myn ingesiegel vor mich und alle myn erben an diesen brieff gehangen, der geben ist zu Eltevil, des iars do man zalte nach Christs geburd druczenhundert und eyne und nunczig iare, des nehsten dienstages nach dem sontage Oculi mei in der fasten.

II.

Urkunde mit Obstagialclausel.

(Verkauf.)

v. 1403.

Libri diversarum formarum III. Bl. 9 f.

(Würzburger Kreisarchiv.)

Ich Albrecht vonn Vinsterloe der junger, unnd ich Peter vonn Vinsterloe seinn bruder bekennen und thun kunth offentlichenn mit diesem briff allen denen, die in sehen oder hören lesen:

dass wir unverscheidenlichen mit guetem wolbedachtem muth und rechten wissen fur unss und alle unser erben recht und redlichen haben uffgeben und verkaufft, verkeuffen und geben auff mit crafft dis briffs zu

urthet [1]) ewiglichen dem bescheiden man Heinczen Zuckmanteln burgern zu Rotenburg und allen seinen erben unsern halbenn hoff zu Pfinzig [2]) gelegen, denn Albrecht von Vinsterloe der elten halbenn hat, mit allen seinen zugehorden zu dorff zu marck zu felde, es seinndt ecker wiesen hulczer wasser weidt wege stege, wie es alles namen hat oder genant sy; es liege in bair oder in unbair, besucht und unbesucht, klein und gross, nichts ausgenommen, und mit namen dass schaffhauss mit seinen zugehorungen, und auch unsern halben theil des holczleins dass Teuffelssholczlein genant, dass auch halb ist Albrechts von Vinsterlohe des eltern:

also inn solcher bescheidenheitt, dass der ehegenant Heincz Zuckmantel und seine erben den obgenanten halben hoff mit allem seinem zugehorende, dass schaffhauss und auch das halbe holcz, alss oben begriffen ist und geschrieben stehet, sollen und mögen inhaben nuczen und nissen, beseczen und entseczen und damit thun und lassen, alss mit andern iren eigenlichen guttern, ohne alle wiederrede unser, unser erben und eines iglichen furbass ewiglichen ohn alle geverde, zu rechtem kauff umb hundert und funff und dreyssig gulden reinischer guter und geber in goldt und schwer gnug an rechtem gewicht, der wir von inen gewert und bezalt sein in unsern bessern nucz und frummen.

Darumb sollen und wollen wir sie dess alles, alss obgeschrieben stehet, wehren und fertigen [3]) fur aller anspruche irsal und hindernuss aller leut und gericht, sie sein geistlich oder weltlich, alss eigents und des landes in Francken recht und gewonheit ist, ohne allen iren schaden ungeverlichen.

Und wehr es, dass inen iczt oder hernach einerley einfell hindernuss oder irsal daran wurden oder geschehen gemeinlichen oder sonderlichen, von weme oder wie sich das mechte, dass sollen und wollen wir inen gancz und gar aussrichten und uffrichten mit dem rechten nach des landes in Francken recht und gewonheit ohne allen iren schaden ungeverlichen.

Geschehe des nicht, wan dann diese hernachgeschriebene burgen von inen ermanet werden mit briffen mit botten zu hauss zu hoff oder selber unter augen, so soll ir iglicher unverzogenlich

---

[1]) Zu urtäte verkaufen = definitiv, fest verkaufen; vgl. *Lexer*, mittelhochdeutsches Wörterbuch v urtât.

[2]) Jetzt Pfitzingen bei Mergentheim. Vergl. *Schäffler* und *Brandl*, Archiv des histor. Vereins von Unterfranken XXIV, S. 230, und vgl. ferner Beschreibung des Oberamts Mergentheim (1880) S. 680.

[3]) fertigmachen, übertragen.

einfahren mit eim pferde gein Rottenburg in die stadt in eines offenen wirdeshauss, darin sie dann gemanet werden, und sollen da leisten, alsslang und alssvil, biss dem ehegenanten Heincz Zuckmanteln oder sein erben gancz und ghar aussgericht wirdt, darumb dann die manung geschehen ist, ohne allen iren schaden ungeverlichen: dessen soll sich der burgen keiner die leistung nicht uff den andern beziehen, noch in kein weisse nichts furziehen; unnd wie offt eines burgen pferde in der leistung abgehet oder verleistet wurde, so soll ie der burge, dess es dann gewesen ist, alss offt ein ander alss gut pferdtt in die leistnng schicken und antwortten, wann er des ermanet wirdt, ohne geverde: ginge auch der burgen einer ab, vom lande fuhre, sturbe oder geistlich wurde, so sollen wir inen ir, alss offt dass geschehe und wir des vonn inen ermanet werden, einen andern alss guten burgen seczen an des abgangen stadt, oder die andern burgen, werden die darumb gemanet, sollen leisten in der mass, alss obgeschrieben stehet, alss lang biss der gesezt wurde, ohne geverde.

Wir gereden unser burgen gutlich und schon zu ledigen und zu losen von dieser burgschafft ohne eide und ohne iren schaden ohne geverde.

Und wir die hernach geschriebene burgen gereden und geloben mit guten treuen, alles dass wahr vest und stett zu halten, dass vonn unss geschrieben stehet an diesem briff, ohn alle geverde.

So seindt diss die burgen mit namen Hanss vonn Seldenneck zu Barttenstein [1]), Beringer Reich, Burckhardt vonn Wulffershausen der jung und Wilhelm Brener.

Und des zu wahrem urkund haben wir vorgenante verkeuffer und wir die iczt genante burgen unser iglicher sein eigen insiegel gehangen an diesen briff.

Geben am Mitwochen nach S. Walpurgstag, nach Christi geburt virzehenhundert jahr im dritten jahr.

---

[1]) Bartenstein, Württembergisch, nicht sehr weit von Rothenburg und Mergentheim.

III.

Urkunde mit Verdammungs- und Bannclausel.

(Urfehde.)

v. 1410.

Libri diversarum formarum III. Bl. 167 f.

(Würzburger Kreisarchiv.)

Ich Hanns Zentgraff, ich Pecze Zentgreff sein vatter, unndt ich Erhardt Zentgreff des egenanten Hansen Zentgreven brueder, alle drey von Prosolczheim [1]) bekennen für unns unndt alle unnsere erben und nachkommen unndt thun khundt offenlich mit diesem brieve gein allermenniglichen von solches gefengnuse wegen, alss ich egenanter Hannss Zentgreff uf unnser lieben Franenberg [2]) gefangen 'bin gewesen, darumb wirr die vorgenante drey Zentgreven mit handtgebenden trewen gelobt unndt zue denn heiligen mit ufgereckten fingern geschworen haben, unndt gereden auch mit crafft diets briefs:

daz wirr wider den hochwürdigen fürsten unndt herrn herrn Johansen [3]) 'bischoff zue Würzburg unnserm genedigen herrn sein nachkommen und stiefft noch wider die seinen, geistlichen oder werntlichen, pfaffen oder leyen, edell oder unedell nimmer merr thun noch sein sollen oder wollen, dann mit einem fründtlichen rechten, unndt daselbe recht sollen wir nehmen vor unnserm egenanten genedigen herrn unndt seinen nachkommen oder woe er unndt sein nachkommen unns hienweisen, doruff man mich egenanten Hansen Zentgreven aus dem gefengnuse gelassen hat.

Auch sollen und wollen wirr egenanten drey Zentgreven unns obgenanten genedigen herrn seiner nachkommen unndt stieffts nuze unndt frommen werben unndt iren schaden zu bewahren mit wortten unndt mit werckhen, alss verr wirr können unndt mögen on alles geverde.

Auch geloben wirr bey den egenanten treüen unndt aiden solche gefengnuse nimmermehr zu rechen an allen denn, die darunter verdacht seindt, werr die sein oder weren, on geverde.

So habe ich egenanter Hanns Zentgraff auch bey der egenanten trewe und ayde gelobt unndt geschworen, daz ich fürbasser von dato

---

[1]) Prosselsheim bei Dettelbach unweit Kitzingen.

[2]) Der bekannte Marienberg bei Würzburg.

[3]) Johann I von Egloffstein, Bischof 1400—1411.

dits brievs inwendig vier ganze ihar necht nacheinander zu zehlen in meines obgenanten genedigen herrn schlosse, stätte, merglte[1], weyler noch dörffer keines kommen soll noch dieselben vier ganzen jare auss inwendig sechs meilhn umb Würzburg nicht kommen soll noch will on alles geverde; unndt wenn die vier jare also vergangen weren, so soll ich dannoch in meines egenantes genedigen herrn schloss oder stätte, alss vorbegrieffen ist, nach denn egenanten vier iharen keines nicht kommen, es were dann, ob mir der egenant mein genediger herre oder sein nachkommen gnade wider thun wolten, so möchte ich wider kommen, doch mit erlaubung willen unnd wissen sein oder seiner nachkommen on geverde geschehe aber des nicht, so soll ich fürbasser ewiglichen hiendan sein.

Auch bekenne ich egenanter Hannss Zentgrefe, daz mich der egenant mein genediger herre von Würzburg alle meiner schulde dienste schäden unndt aller ander ansprache, die ich zu seinen gnaden oder seinen vorfaren unndt stiefft gehaben möcht oder gehabt hab, genczlich unndt gar aussgericht unndt bezahlt hat, daran mich wohl genüget, unndt sage auch den egenanten meinen genedigen herrn und seinen stiefft aller vorgeschrieben sachen, wie sich die verlauffen haben biss uf diesen heütigen tag, für mich unndt alle meine erben quit ledig unndt loess on geverde.

Unndt were, daz ich egenanten Hannss Zentgreff der obgenanten artikel einen oder mere uberfüre unndt nicht enhielt, woe ich dann ubersagt würde, so soll ich ein ubersagter unndt verveheter man sein, darann soll mich weder fride noch geläit noch keinerley freyung die man iczunndt hat oder fürbasser giebt noch keinerley herrn oder anders iemandts bete noch bode nicht helffen unndt soll noch will des alles nicht geniessen in kheinweiss one alles geverde.

Undt dess alles alss vorgeschrieben stehet haben znr nhrkundte ich egenanter Hanns Zentgreff unndt ich Peze Zentgref sein vatter unnsere äigene insiegele an diesen brieff getruckht, unndt ich egenanter Erhardt Zentgreff verbindte mich vuorr desselben meines vaters insiegell brestenhalb des meinen[2]; unndt zu einer merern gezeügnuse unndt sicherheit willen haben wirr gebeten die erbarn vesten knecht Dieterichen Zobell unndt Eberhardt von Thnnfeldt, daz die ire insiegele zu den unnsern an diesen brieve getruckht haben; unndt wir dieselben Dieterich Zobell unndt

---

[1]) merkelt für markt = Marktflecken.

[2]) Weil derselbe keinen Siegel hat.

Eberhardt von Thünfeldt bekennen auch, daz wirr daz anch durch ir fleissigen bethe willen gethan haben, doch unns unndt unnsern erben on schaden.

Geben uff unnser lieben Frauenberg am Sontag vor Sant Elisabethentag, anno domini M. quadringentesimo decimo.

IV.

Urkunde mit Ehrenverpfändung.

(Friedens- und Bündniss-Vertrag mit Clauseln über die Behandlung von Delicten.)

v. 1429.

Libri diversarum formarum VI. Bl. 324 f.

(Würzburger Kreisarchiv.)

Wir Johans von gottes gnaden bischoff zu Wirtzburg [1]), Reichardt von Maspach [2]) dechant und das capittel gemeinlichen des dombstieffts zu Wirczburg thun kunth allermeniglichen mit diesem offenn briefe: das wir offt unnd dicke bedacht, betracht und kundtlichenn erfundenn habenn, was grosser scheden, verdurpnus und ungemaches dem stiefft zu Wirczburg, seinen underthanen, lanndten unnd leuten kommen sein vonn solcher zwitracht wegenn, so dann bissher zwischen uns unnd unnsern beiden vorfahren seligen zum dickermahle gewest sein [3]), und wie gahr nucz unnd

---

[1]) Johann II. von Brunn, Bischof 1411—1440.

[2]) Masbach ist noch ein Ort zwischen Sehweinfurt und Münnerstadt mit einem verfallenen Schlosse. Vgl. *Schäffler* und *Brands*, Archiv des histor. Vereins von Unterfranken XXIV, S. 219.

[3]) Ueber diese Streitigkeiten und Wirren, die zu Ungunsten der Bürgerschaft endeten, vgl. *Wegele*, Fürstbischof Gerhard und der Städtekrieg S. 4 f., 22 f., *Gramich*, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg S. 8 f. Durch die Schlacht bei Bergtheim (Januar 1400) war bekanntlich die Macht der Städtischen gebrochen worden. Vgl. über dieselbe die anschauliche Schilderung bei *Wegele* S. 33 f. Die zwei Vorfahren, welche die Urkunde erwähnt, sind Gerhard von Schwarzburg 1372—1400 und Johann I. von Egloffstein 1400—1411. Dieser letztere, damals Domprobst, hatte die Bischöflichen bei Bergtheim commandirt, da Gerhard damals leidend war. Dass übrigens auch der vorliegende Vertrag den Wirren kein Ziel setzte, ergibt sich aus der Würzburger Chronik von *Fries* (Ed. 1848) Bd. I. S. 625

bequemlichen gancze einigkeit und lauter freundtschafft zwischen uns unsern underthanen, landtenn unnd leuten were unnd bringen möchte.

Darumb gott dem almechtigenn zu lobe, uns dem stiefft zu Wirtzburg, seinen underthanen, landten und leuten zu nucze, zu fride und zu gemache, haben wir uns mit guetem vorrath des stieffts getreuen geistlicher und werentlicher mit einander freundtlichen vereinet unnd verbundten, vereinen und verbinden uns mit einander inn crafft diecz briefs inn allermasse unnd forme alss hernachgeschriebenn stehet:

Zum ersten sollen unnd wollen wir vonn beiden theilen uns selber gein einander den stiefft zu Wirczburg unnd sein underthanen, geistlichen und werendtlichen, die dann uns unnd unserm stieffte mit huldunge unnd gehorsamkeit verbunden sein, getreulichenn meinen [1]), vertheidingen, handthebenn, schnczen und schiermenn, ieglicher theil nach dem alss im geburt unnd zustehet unnd alss wir bedetheil des unserm stiffte schuldig unnd pflichtig sein, unud gein einander gantz ainig sein unnd pleibenn und uns niemandt scheidenn noch zu uneinigkeit bringen lassen: sondern keme einem theil von dem andernn theil icht fur, das uneinigkeitt zwischenn uns bringen oder machen möchte, das sol ein theil an das anderr freundtlichen unnd gnetlichen nnd kuuthlichen nnd warhafftiglichen brengen lassenn, fur das solt denn das ander theil waudelu nach notturfft der sache inn den nechsten vierzehen tagen darnach; köute aber das theil das solcher mass nicht verbringen, wes sich dann derselbe theill kunthlich redtlich und wahrhafftiglich verantworttenn mag, da soll sich das ander theil lassen ahn begnugen unnd bei dieser freundtlichen verainunge bleibenn ohn geverdte.

Es soll sich anch kein theil uuter uns mit niemmandts. iu was wesenn der oder die wern, nicht vereinen verbinden versprechen oder inn kein weis wiederreden noch sterckhen, wieder den andernn theil zu sein. unnd sein würde ehre freiheit nund recht dardurch zu krenkhenn, inn kein weise ohn alles geverdte.

Were es auch das immand, wer der were, uns beide theil oder eins besonder unser landte und leute uberziehen oder bekriegen wolte mit gewalt unnd unerlanget des rechten, alss alsdann ieglichen theil geburet von rechte zu erlangen, des sollenn unnd wollen wir uns einmutiglichen nsshaltenn weren unnd wiederseczen mit unsern landtenn leuten unnd aller unser vermogen, und kein theil soll ohn das ander sonder kein theidunge noch vortheil uffnemen oder suchen, sonder bei einander einmutig-

[1]) Meinen = eine Gesinnung haben, hier eine wohlwollende Gesinnung haben, lieben, s. *Lexer*, mittelhochd. Wörterb.

lichen bleiben unnd uns nicht scheidenn lassen inn kein weise ohnn alles geverdte.

Wurdte auch uns obgenanten Johansenn bischoffen icht furbracht vonn unsern äpten, prelaten, capittelnn, conventen unnd stifftenn usswendig und inwendig der statmauer Wirtzburg gelegen, so sollen und wollen wir das kunthlichen und warhafftig an sie bringenn lassenn; dafur sollen sie dann wandeln nach notturft der sache oder rechte inn den nechstenn vierzehen tagenn darnach; brechten wir aber das solcher mass nicht fur, wes sie sich dann kuntlichen redtlichen und warhafftiglichenn verantworttenn mögen, da sollen wir uns lassen an genugen. Unnd ob uns obgenanten Johansen bischoffenn von unsern burgernn inn unsern stätten oder uns dem capittel vonn unsern burgern inn unsern stetten icht furkeme oder furbracht wurde, darumb wir dann meinten, das se strefflichen weren und nicht vor unsern gerichten derselbenn unser stette sich geburte usszutragen, so sollenn wir, welchen theil das anruret, den oder die durch unser räthe oder die unsern freundtlichenn unnd guetlichenn betheidingen lassenn, unnd wes sie sich dann mit redtlicher warhafftiger kunthschafft gnuglichen verantworttenn mögen, dabei soll es pleiben; deuchte aber den theil, vor den die clage brocht were, desselbenn antwort nicht gnuglichen sein, so soll er doch darumb nicht gestrafft werden, dann mit einem freundtlichen rechten nach zusprnchen unnd antwort, es were dann solch trefliche sache, darumb versehenlichen[1]) were, das einer fluchtig werdenn möcht oder hals oder handt antreffe, ohn geverdte.

Unnd diese unser freundtliche vereinunge unnd verbundtnusse sol pleiben weren unnd bestehen zwischenn uns obgenanten beiden theilen unsers bischoff Johansen lebtage ohne geverdte. Unnd wir Johans bischoff zu Wirtzburg geredenn und globenn ann diesem briefe bei unsern furstlichen wirden, wahren tranen und ehren; und wir Reichardt von Maspach dechant und das capittel gemeinlichen des domstieffts zu Wirczburg gereden und globen auch ann diesem brieve unnd uf unser aide, die wir demselbenn unserm capittel gethann haben, die obgeschriben vereinunge unnd verbunttnus mit allen und ieglichen seinen wortten stuckenn, puncten und articuln getreulichen wahr unnd vestiglichen zu halten unnd der nachkommen ohnn allen intrag unnd wiederredt, ohnn allerlei geverdt unnd argelist.

---

[1]) = wahrscheinlich, voraussichtlich.

Dess alles zu wahrem urkunth und bekentnus haben wir obgenant theil unser unnd unsers capittelss insigele mit gueter wissenn ann diesen brief thun henckhen, der gebenn ist nach Christi unsers Herrn geburt vierzehen hundert unnd inn dem neun und zweinzigistenn iahr, am donnerstage nach des heiligen creucztags exaltationis.

V.

Sühnevertrag.

v. 1439.

Libri diversarum formarum V. Bl. 331. 332.

(Würzburger Kreisarchiv.)

Ich Heinrich von Dune bekenne und tun kunt etc. Als ich von dem jungen Schotten, Hannsen Volknanten und iren knechten heyor vor Sand Michelstag zwischen Wirtzpurg und Remlingen [1]) beschedigt worden bin und sie mir ein pfert zehen dukaten und ungerisch guldin einen guldin vincke(r) [2]) etlich edel gesteyne drey elen wulleyns tuchs ein halb elen guldin tuchs und andere habe genomen haben und nu der hochwirdig furste und herre herre Johanus bischove zu Wirtzpurg [3]) mein gnediger herre fleissige bethe, die der hochgeboren furste und herre herre Wilhelm hertzog zu Brawnssweick, des diener ich bin, fur mich getan hat, und auch das mir solch beschedigung in des genanten meins gnedigen herrn von Wirtzpurg lannde gescheen ist, angesehen und hat mir umb das alles was und wievil des ist gewest nichs ausgenomen ein gantze gnugen und aussrichtung mit parem gelt getan, daran mir wol genugt: hirumb so sage ich fur mich und alle mein erben den genanten meinen gnedigen herrn von Wirtzpurg seine nachkomen und stifft und die obgnanten Schotten, Volknant, ire knecht, die bey solcher beschedigungen gewest sein, und alle ir erben aller und iglicher vordernng und ansprach, die ich zu in in gemeyn oder in sunderheit von solcher geschicht und beschedigung wegen an mir ergangen gehaben mochte, gentzlichen quit ledig und loss und gerede fur mich und alle mein erben solchen handel und was sich mit name und anders darunder ver-

---

[1]) Remlingen unweit Marktheidenfeld.

[2]) Vinger = Fingerring, s. *Lexer*, Mittelhochd. Wörterbuch.

[3]) Johann II. v. Brunn, Bischof 1411–1440.

laüffen hat gein dem obgenanten meinen gnedigen hern von Wirtzpurg an seinen nachkomen und allen den iren nach auch gein den genanten Schotten, Volknant, iren knechten und iren erben nymmer zu anden zu eferen nach zu rechen[1]) nach nymands von meynen wegen in dheineweiss, wie ymands das gedencken konte und mochte, und verzeihe auch des alles gentzlichen und gar in crafft disss briefs, alle arglist und geverde hirinne gantz aussgeslossen und hindann gesetzt. Und des also zu warer urkunde han ich gebeten die erberen vesten Heinrich von Tungfelt zu Tungfelt[2]) gesessen und Wilhelm von Elma, das sie ir insigel zu gezeugknuss an diesen brieve gehangen haben, mich und mein erben aller obgeschriben sachen zu besagen, wann ich zu diesem male nicht eigens insigel han; des wir die itzgnanten von Tungfelt und von Elma also gescheen bekennen, doch uns und unsern erben on schaden ongeverde.

Datum am sontag Judica anno etc. XXXIX.

VI.

Urkunde mit Obstagialclausel.

(Kauf auf Wiederkauf.)

v. 1441.

Libri diversarum formarum VI. Bl. 551 f.

(Würzburger Kreisarchiv.)

Ich Steffan von Luzenbrun bekhenne und thun kundt allermenicklich mit disem brief fur mich und alle mein erben allen den, die disen brieff sehen, lesen oder hören lesen:

das ich dem vessten Michaeln von Ehenheim genant von Bartenhoven[3]) und allen sinen erben zu kauffen geben han unnd gib im zu kauffen recht unnd redtlich in crafft und macht diss briefs allen meinen getreide-

---

[1]) anden, efern, rechen, eine vielgebrauchte Formel, vgl. auch *Schmeller*, bayer. Wörterb. s. äfern, *Lexer*, mittelhochd. Wörterb. s. avern.

[2]) Thüngfeld oder Thünfeld unweit Höchstadt a/A. Ueber die Familie der Thunfeld, die im Jahr 1530 ausstarb, vgl. *Schäffler* und *Brandl* im Archiv des histor. Vereins von Unterfranken XXIV, S. 261.

[3]) Bartenau, verfallene Burg in Künzelsau, s. *Schäffler* u. *Brandl* S. 162.

und heuezehenden zu Burgenrode[1]) zu dorffe und velde, in und uss der marckh mit allen sinen inn- und zugehörungen, nichts doran ussgenommen noch hindan gesezt, on alle geverde, und auch mein fischwasser die Gollach[2]) genant, das angehen solle an dem heubte des alten sedammes under dem holze genant der Raigelberg[3]) und den fluss ab von einem staten zu dem andern ganz biss an die steinbrucken under dem alten berge und nicht ferrer, on geverdt; also das er unnd sein erben den obgeschriben zehenden unnd fischwasser mit allen iren zugehörungen nun furbass innen haben nuczen und niessen werden, keren verleihen besezen und entseczen sollen und mögen nach irem besten willen und nucz on einige eintrage und hindernuss mein und aller meiner erben und menigliehen von unsern wegen one alle geferdt; und hann im das geben zu rechtem kaufe umb vierhundert gueter rheinischer gulden, der ich genczlichen und gar von im gewert und bezalt bin one alle geverdt.

Unnd ich gered und geloben auch dem obgenanten kauffern unnd seinen erben den vorgeschriben zehenden und fischwasser zu vertigen[4]) unnd zu weren mit dem rechten noch siten unnd gewonheiten unnd rechte des landtes unnd herczogthumbs zu Francken, andersswo unversezt unverkauft und vor allerlei irsal unnd ansprach geistlich unnd werntlich wie das gesein möcht, alss dick das not geschicht, on geverdt.

Und darumb do fur so han ich obgenanter Steffan dem vorgenanten Micheln von Ehenheim zu guten unverschedenlich werburgen[5]) gesezt die hernachgeschriben erbern und vesten; ob das wehr das in dheinerley einfell, ansprach oder hindernus geschech an dem obgeschriben zehenden unnd fischwasser, so het er oder sein erben wol macht und guet recht die hernachgeschriben burgen darumb zu manen zu leisten und wan die zu leisten von in gemant werden zu hauss zu hoff oder unter augen mit boten oder mit brieffen, so soll vonn stundt ane alles verziehen jeder bürg einen knecht oder ein pfert gen Auve[6]) in einem offen wirczhuss, welches in benent unnd bescheiden wirdt, und sollen dorin leisten als gut burgen in rechter redtlicher leistung, als lang und als viel biss alle bruch unnd articul aussgericht

---

[1]) Burgerroth bei Aub

[2]) Nebenfluss der Tauber.

[3]) Jetzt Reichelsberg.

[4]) fertig maehen, übertragen, s. oben S. 265.

[5]) Wie bei Urkunde II. werden die Obstagialbürgen für die Evictionshaftung gesetzt.

[6]) Jetzt Aub.

unnd gefertigt weren, darumb sie dan gemant weren worden on geverdt. Gieng auch der bürgen einer oder mehr ab, oder sunst zu burgen unnücz werde, wie das kem, so solten ich oder mein erben ye einen andern alss gueten burgen sezen an des abgegangenen stat in den nechsten vierczehen tegen, noch dem und wir des ermant worden; geschech das nit, so hetten sie gueten macht, die beliben burgen darumb zu manen zu leisten in vorgeschribener mass, biss ein ander als gueter burg geseczt werdt, on geverdt; unnd wie offt sich ein knecht oder ein pfert sich verzehrt oder abgieng in der leistung, welches burgen das gewesen were, der soll von stundt on verziehen einen andern knecht oder pfert wider an des abgangen stat in die leistung schicken unnd stellen, als oft des nott geschicht, on geverdt.

Auch hat mir der obgenant kauffer und sein erben solch lieb unnd freundtschaft gethan, das ich obgenanter Steffan oder mein erben den obgeschriben zehend unnd fischwasser mit irer zugehörung wol wider von ine abkauffen unnd lösen mögen, weliches iars unnd uf welche zeit und tag in dem jar wir wollen; und wan ich oder mein erben solchen widerkauf also thuen wöllen, so sollen wir in das vier wochen die nechsten vorhin zu wissen thuen mit unserm offen versigelten brief, das sy sich westen darnach zu richten der bezahluug zu warten, unnd solten in dan solch obgeschriben vierhundert gulden landtswehrung beczahlen zu Auv on allen iren schaden, on alle geferdt.

Auch so soll der vorgenant Michel von Ehenheim und alle sein erben volle macht und guet recht haben, die vorgeschriben zehenden zu verseczen, zu verkauffeu, wan und wem sie wöllen, doch iren genossen, unnd doch also, das ich oder mein erben lösung unnd widerkauf gein demselben, den es also verseczt oder verkauft wer, gleicher weiss haben dun und sollen und mögen, zu welicher zeit im jahr wir wöllen, als gein dem obgenanten Michaeln von Ehenheim unnd seinen erben, als in obgeschribener mass on geferdt.

Zu urkundt und mer sicherheit mich und disen kauf zu besagen, so hab ich obgenanter Steffan von Luczenbrunn mein aigel(!) insigel mit guetem wissen an disen brief gehangen, und wir die heruachgeschribne bürgen bekennen, das wir alle also unverscheidenlich guet bürgen worden sein, unnd gereden und geloben auch mit gueten trawen zu leisten unndt zu dun, steet zu halten und uns dowider nit zu seczen, was an disem brieff von uns geschriben stehet. So seindt diss die bürgen: Burckhardt von Biberern, Wilhelm Lochner, Mattheis Gebhard.

Und des zu besserm urkundt hat unser jeglicher auch sein insigel mit wissen an disem brief gehangen, der geben ist nach Christi geburt virczehen hundert unnd darnach in dem ein unnd viercizigsten jahr, am nechsten dienstag vor St. Veitstag.

VII.

Urkunde mit Obstagialclausel.

(Bürgschaft.)

v. 1444.

Libri diversarum formarum IX[a] Bl. 41 f.

(Würzburger Kreisarchiv.)

Wir diese hernachgeschrieben graven hern rittere und knecht bekennen und thun kunt fur uns und alle unnsere erben mit diesem brive gein allermeiniglichen allen den, die in sehen oder horen lessen:

das wir recht und redlich gut selbschulden und geysel worden sein gein dem vesten Fritzen von Seldenecke und allen seinen erben fur III[M] guter reinischer gulden rechter landsswerung zu Francken, die im der hochwirdig furste und herre herr Gotfrid[1]) erwelter zu bischove zu Wurtzpurg von erledigung und lossung wegen des sloss Zabelstein[2]) kuntlichen und wissenlichen schuldig worden ist und die wir furbass uf uns genomen haben.

Also geredeu wir hernachgeschriebene groven herren ritter und knecht unnser iglicher besunder mit guten waren treuwen an eyts stat fur uns und alle unnser erben dem gnanten Fritzen von Seldencke (!) und allen seinen erben unnser iglicher sein antzale an der obgnanten summ namlich ieder II[C] guldein egeschriebener werung gutlichen schon und unvertzogenlichen zu betzalen[3]) und ausstzurichten uf zeit und zile als

---

[1]) Gottfried IV. von Limpurg, Bischof von Würzburg 1444—1455 (Administrator bereits 1443).

[2]) Jetzt noch Burgruine unweit Gerolzhofen, vgl. auch *Schäffler* und *Brandl* im Archiv d. histor. Vereins für Unterfranken XXIV. S. 282.

[3]) Also eine Mithaftung der 15 Selbstschuldner pro rata parte, keine Haftung zu gesammter Hand, vergl. *Stobbe*, zur Geschichte des deutschen Vertragsrechts S 139 f., *Platner*, Bürgschaft S. 111 f. Die Urkunde bietet ein sehr interessantes Beispiel dieser Mithaftung pro parte.

hernachgeschrieben stet: nemlichen sollen und wullen wir und unser iglicher hundert obgeschrieben gulden geben antwortten und betzalen uf sant Peters tag kathedra gnant, und von demselben sant Peters uber ein iare aber unser iglicher hundert gulden allwege achtag vor oder nach ungeverlich gutlichen schon und unvertzogenlichen betzalen und ussrichten dem gnanten Fritzen von Seldenecke und seinen erben, also das in die vorgnante summ uf die obgnanten zile von uns gantz ussgericht und betzalt werden sol on alles vertzihen eintrag hindernusse und on alles geverde; und die betzalung die[1]) obgnanten summ uf die vorgeschrieben zwey zyle sollen und wollen wir in thun zu Rotenburg zu Mergentheim oder in welcher dér itzgnanten zweyer stete einer derselbe Fritz von Seldenecke oder sein erben die nemen und haben wollen; und es sol auch solchs gelt zu iglichen fristen an denselben enden, do die betzalung geschicht, gleit haben vor allen verboten geistlichen und werntlichen on alles geverde; und an welchem der zweyer ende einem derselb Fritz von Seldenecke und sein erben zu iglichen obgnanten fristen solche betzalung nemen wil oder wollen, das sollen sie dem gnanten unnserm gnedigen hern von Würtzpurg oder seinen nachkomen zu ieder frist alwege einen monden vor verkunden und zu wissen thun, (sie)[2]) und wann sie ine das also zu wissen getan haben, so sollen wir ein gnügen daran han, dem gnanten Fritzen von Seldeneck und seinen erben die betzalung dornach thun in mossen als obgeschrieben steet.

Und uf das derselbe Fritz von Seldenecke und sein erben irer obgemelten summ gelts dester bass versorgt und habende gesein mogen, so hand wir hernachgeschrieben graven herrn ritter und knecht unnser iglicher besunder fur sich und sein erben dem gnanten Fritzen von Seldencke und sein erben mit rechten waren treuwen gerett und globt an eins rechten eyds stat, ob es were das unnser einer oder mere an der betzalung seiner summ sewmig wurde und die nicht betzalt uf zeit und zile in mossen als obgeschrieben steet, welche der oder die unter uns weren, dieselben oder ire erben an ir stat, so sie von tods wegen abgangen weren, sollen ir iglicher der also sewmig were mit sein leibe uf sein glnbde an eyds stat und uff sich und scin schaden von stunde ungemanter dinge von im selbst in den nehsten achtagen nach solchem zile, als er an der betzalung sewmig

---

[1]) Lies: der.

[2]) Gehört gestrichen; es findet sich vorher eine Streichung und ist vergessen worden das „sie“ mitzustreichen.

worden were, mit einem knecht und zweyen tuglichen pferden zustunden in der egeschrieben steet einer in eins offen wirtshawss einreiten innligen geiseln von knechten zu knechten von pferden zu pferden noch geyselschaft recht und nicht von dannen komen, es sey dann vor dem gnanten Fritzen von Seldenecke und seinen erben von in solch summ aussgericht und betzalt on allen iren schaden, das anders redlicher ungeverlicher schade hiess und were on geverde; und ob unnser einer oder mer, so er also einreyten und geyseln solte, leybs not iret, daz er mit sein selbst leyb den geisel nicht gehalten mocht, als oben gerurt ist, und das wissenlich furbrecht, derselbe mag einen andern seinen genossen ungeverlich an sein stat in solch geyselschaft schicken, den geysel zu halten, als er solt getan haben, dorumb er an seiner betzalung sewmig worden were, in mossen als obgeschrieben steet, uf sein glubde an eyds stat on geverde; doch so mugen wir groven und hern unser iglicher einen erbern der wapenssgenosse ist, an sein stat in geysel schicken und sullen nicht pflichtig sein mit unser selbst leyb eintzureyten[1]).

Und wann also wir hernachgeschrieben selbschulden und geysel einer oder mere dem genanten Fritzen von Seldeneck oder seinen erben zu ieder obgnanten frist sein antzale, was in angeburt, gantz also betzalen und aussrichten wil, die sullen derselb Fritz von Seldeneck oder sein erben von in nemen und sie dofur. redlichen quittiren[2]): und wann unser einer oder mere sein summ, was in also angebürt, uf igliche obgnante zeite und frist gantz betzalt haben, so sullen furtter dieselben, die also betzalt hetten, von dem obgnanten Fritzen von Seldeneck und seinen erben gantz ledig und losse sein; und wann wir alle obgeschrieben selbschulden und geisel in also die summ III^{M} gulden in obgeschriebner massen gantz betzalt und ussgericht haben, sullen sie uns diesen brive wiedergeben und antwortten, der alsdann von im selbst todt craftloss und ab sein sol on alles geverde.

---

[1]) Das Hauptinteresse der Urkunde liegt darin, dass nach diesem Obstagialvertrag die einen Selbstschuldner selbst leiblich einreiten müssen und nur im Fall der Noth einen Substituten stellen dürfen, während den übrigen die Stellung von Substituten unbedingt gestattet ist. Vergl. über diese Stellung von Substituten *Friedlaender*, Einlager S. 66.

[2]) Eine Folge der Verpflichtung pro rata parte.

Und wir hirnachgeschrieben selpschulden und geysel sullen und wollen uns wieder diese obgeschrieben betzalunge und geislschaft nicht setzen noch behelffen weder mit gerichten geistlichen noch werntlich noch on gericht, weder mit geboten noch verboten noch sust in dhein weyss, wie ymants das erdencken komt und mocht, domit die gnanten Fritz von Seldenecke und sein erben an der obgeschrieben betzalung und geyselschaft verhindert mochten werden, sunder in sol auch doran nicht schaden fugen noch brengen weder babsts noch des heyligen conciliums bane, keysers oder konig achte noch sust keinerley hantschlehen(?), wie man die erdencken oder erfinden mochte, alle argelist und geverde hir innen gentzlichen aussgeslossen und hindan gesatzt.

Des alles zu warem urkunde etc. und so sind wir diese die selbschulden und geysel, von den obgeschrieben steet, mit namen Jorg grave und herre zu Hennberg, Wilhelm grave zu Castel, Conrat herre zu Weinsperg, Schenck Conrat der elter herre zu Lympurg, Eberhart von Schawmberg, Apel von Lichtenstein, Heinrich vom Liechtenstein rittere, Wilhelm von Krewlsshein, Engelhart von Münster, Jorg Fuchs zu Sweinsheupten, Hans von Wenckheim, Dietrich Fuchs, Bartholmes von Bibra, Dietz Trüchses, Hans Schultheis.

Actum am Donerstag nach dem heilgen ostertage anno etc. XLIII

VIII.

Urkunde mit Verpfändung der Person.

(Zahlungsversprechen.)

v. 1464.

Libri diversarum formarum X. Bl. 88. 89.

(Würzburger Kreisarchiv.)

Wir burgermeister und räthe der stett Haidingsfeldt und Bernhaim [1]), nach dem uns die ersamenn fürsichtigen und weisen burgermeister und räthe zu Nürnberg, unser liebe herrn, in dem wir inen von dem allerdurchleuchtigisten fürsten herrn Sigmund weiland römischen kaiser und könig von Böheim, nach laut der brief darüber gegeben, verschrieben

---

[1]) Heidingsfeld, ganz nahe bei Würzburg, Bernheim ist Mainbernheim bei Kitzingen.

sein, vier dausent fl. reinisch zu unser merkhlicher anligender notturfft unser scheden damit zu verkummen ausspracht haben, die wir inen dann vor langst bezalt und aussgericht haben soltten, bekennen wir unverscheidenlich für unss unser erben nachkommen und commun, dass wir unss mit denselben unsern herrn von Nürnberg solcher schuld halben gütlich vertragen vereint und verrechendt haben, also das wir von Haidingsfeldt an solcher rechnung 2000 fl. und wir von Bernheim sechshundert gulden reinisch schuldig blieben sein, an welcher unser vorgeschrieben schulde wir von Haidingsfeld ierlichen 200 fl. auff ein iedlichen könfftigen St. Peters tag stulfeier uncz [1]) in gancz volkommen bezalhung der zweier dausent gulden, und wir von Bernheim auch ierlich auff einen ieden könfftigen St. Peters tag obgemelt hundert gulden der gemelten wehrung auch biss in gancz bezalhung derselben sechshundert gulden zu Nürnberg denselben unsern herren aussrichten und bezalhen und auff disen schierst könfftigen St. Peters tag stuelfeier mit der ersten bezahlung anheben sollen und wollen, und der von fristen zu fristen ierlichen verfolgung und aussrichtung thun on verzug alle ire scheden on geverde und arglist: und zu welcher frist wir vorgenanten stett bede oder unser eine seümig würden, so soll unser iegkliche, an der die seümnuss erschiene und nit bezalung thett, wie dann vorbegriffen ist, ir zugeschrieben unbezalten heüptsumma verfallen sein, die sie auch auff uns unser erben und nachkommen zu schaden ausspringen mügen, zu Christen und Juden. und auch darumb unser iegkliche seümige statt mit sambt allen den unsern an leib und gudt auffhaltten, pfenden, angreiffen und antasten mügen, mit gerichten oder on gericht. wie in das am füglichsten sein wirdet, solang biss sie solcher summ mit sambt allen scheden genczlich aussgericht und bezalt sein on abgangkh und on alle ire scheden on geverde.

Dess alles zu warem urkunth haben wir obgemelten von Ha(i)dingsfeldt und Bernheim unser stett insigel an disen brief gehangen. der geben ist am montag nach dem sontag Oculi inn der vasten, nach christi geburth vierzehenhundert und in dem vier und sechczigsten iare.

---

[1]) Unz, uncze ist bekanntlich = bis.

IX.

Urkunde mit Ehrenverpfändung.

(Vergleich.)

v. 1469.

Libri diversarum formarum XI. Bl. 135 f.

(Würzburger Kreisarchiv.)

Wir diese hernachgeschriben mit namen Gumprecht Fabri licenciat probst unnser lieben frawen und sant Gangolfs zu Teurstat ausswendig der stat Bamberg gelegen vicari etc., Jorg von Gich tumherr zu Wirtzpurg etc., Heinrich von Schaumberg pfleger zu Gich, Johanns vogt von Saltzperg beyde rittere, Claus von Gich und Friedrich Schultheis Wirtzpurgischer cantzler etc.

Als die hochwirdigen fursten und herren, her Jorg bischof zu Bamberg [1]) und herr Johanns des geslechts von Grumbach [2]) bischove zu Wirtzpurg seliger zu zwitrecht irrunge und auffrur gein einannder komen gewest; die also unentschieden biss in des genanten bischove Johannsen tot gestanden, und nach im uf den hochwirdigen fursten und herrn, hern Rudolffen bischove zu Wirtzpurg und hertzogen zu Frannucken komen [3]), desshalb sie auch in aufrur beweglich gewest und dornach dieser hernachgemelten yrer zwitrecht und irrunge uf den hochwirdigsten fursten und herren hern Petern der heiligen romischen kirchen cardinal und bischove zu Augssburg seligen [4]) als obman mit gleichem zusatze veranlasst worden sind, ir yedes sprüche antwort widerrede und nachrede in ainer benanten zeyt gein einannder zu übergeben und im die dornach auch in bestympter zeyt zu überantworten, das also gescheen und von im ein nemlicher tag gesetzt worden, doraufl durch sein gnade und die zusetze in rechte erkannt worden ist, beyderteils kuntschafft in zeyt des rechten zu furn, dobei auch die partheyen ettlich benannte kuntschafftverhörer die einzunemen

---

[1]) Georg I. von Schaumberg, Bischof von Bamberg 1459—1475.

[2]) Johannes III. v. Grumbach, Bischof von Würzburg 1455—1466.

[3]) Ueber diese Wirren zwischen Würzburg und Bamberg und über die Vergleichsthätigkeit des Kardinals Peter von Augsburg vergl. auch die *Fries*'sche Chronik (Ed. 1848) I, S. 841 f. 850 f.

[4]) Peter, Bischof von Augsburg 1424—1469.

und mit glaubwirdigen urkunden zu bevestigen, auch ir yedes privilegia, brive und urkunde zu vidimiren bewilliget haben, nach solchem ire kundtschafft furzubrenngen und dem rechten nach zu volgen in ein nemlicher tag beschiden ist, uff welchen tag die partheyen mit macht erschynnen, ir furbrenngen getan und dobey privilegia brive urkunde und kuntschafft zu rechte eingelegt haben, und sind ettlich beyurtheil ergangen: do aber die sachen nicht entlich entschieden, sundern in den bebstlichen hofe gein Rome erwachssen sein [1]), dess hawen beede unnser gnedige herren obgenannte vorbedechtlich gewogen, das die sach an dem ende mit grossen kosten und swerer wagknüss auch in kurtzer zeit nicht mochten ausgetragen werden, dadurch sie auch in dem mittel zu ferrerm unwillen komen mochten, uns obgenante teydungssleute zusammen geschickt, aldo wir nicht mynnder dann si den unrat, so zwischen in, wu die sachen lenger unentschiden blieben, entsteen möchte, bedacht und zuvoran vermerckt haben, das ir beder gnaden gewillet und gelibet ist, sich gutlich und fruntlich miteinander zu vertragen, und darumb zwischen in durch ir und yrer capitel verwilligung wissen und wort brett [2]) und beteydigt. in massen hernachgeschriben stet:

Und nemlich als bede unnserr gnedige herren von Bamberg und von Wirtzpurg sprüche gein einannder dargesetzt haben von ir ydes lanntgerichts wegen, das es bede herren ir nachkomen und ir yeder mit seinem lanntgericht gein dem anndern seinen nachkomen und den iren haltten sol, wie von alter herkomen ist.

Von der irrunge wegen des strossengleyts von Bamberg auss gein closter Ebrach [3]) warts haben wir beret, das das strossengleit von dem weidenstock ob der Böleinsmule ob Wyndheim [4]) gelegen an biss gein Burgk-Ebrach und furtter biss gein Bamberg auff und abe dasselbe gleyt sol unnsserm gnedigen herrn von Bamberg und seinem stiffte furtter in ewigkeit zusteen und pleyben.

(Folgt nunmehr eine grosse Reihe von einzelnen Vergleichsabmachungen.) [5])

---

[1]) In Folge der Appellation gegen ein Beiurtheil.

[2]) = beret, beredet.

[3]) Kloster Ebrach, an der Mittelebrach, jetzt der Ort Klosterebrach.

[4]) Gemeint ist Burgwindheim unweit Burgebrach. Ueber beide Orte und ihre Geschichte vgl. *Bavaria* III, S. 682 f.

[5]) Da diese Vergleichsartikel ausserordentlich umfangreich und von lediglich localem Interesse sind, so mache ich hier von meinem gewöhnlichen Princip, die Dokumente stets vollständig abzudrucken, eine wohl gerechtfertigte Ausnahme.

Mer haben wir berett, ob in diesen obgemelten artickeln, sprüchen und irrungen allen, einem oder mer, eynich process, gebote oder verbote geistlich oder werntlich ausgangen, von welchem teyl die gescheen wern, die sollen auffgehaben vernicht und abe sein.

Zuletzt haben wir berett, nach dem der sache, darumb bede herrn einannder zugesprochen haben, ettwievil uff das alt herkomen gericht sein, dorumb zu besorgen ist, das in kunfftigen zeyten zwischen den herrn oder iren nachkomen derhalben zwitrecht und misshellunge sich erheben möchten, ist abgeret, das diese richtunge beden obgenanten unsern gnedigen herrn iren nachkomen stifften und den iren an iren freyheyten briven kundtschafften und gerechtigkeyten, die sie zu yrer notdorfft gegen denselben sachen, die uff das alt herkomen gericht sein, gebrauchen wurden, kein krenngkunge verserunge oder abbruch gebern solle, sunderen yglicher teyl mag sich der zu seiner notdorfft gebrauchen on geverde.

Und des alles und yglichs zu warer urkunde und gezeugknuss haben wir obgenannt teydingsslent unserr yglicher sein eygen insigel an diesen brive gehanngen.

Und von gotes gnaden wir Jorg bischove zu Bamberg und wir Rudolff bischove zu Wirtzpurg [1]) und hertzoge zu Franncken bekennen auch an diesen brive gein allermeniglichen, das solch obgemelt bericht abrede und beteydigunge, wie die von wortte zu wortte halden, mit unnseren guten willen wissen und wortte zugangen und gescheen sind, und das wir auch angenomen haben, nemen die also an in crafft disss briffs, gereden und verspreehen auch unnserr ygelicher bei seinen furstenliehen eren und wirden fur uns und alle unnserr nachkomen, solche bericht abrede und beteydigunge alle und ygliche ware stete veste und unverbrochenlich zu halten zu tun und zu volfuren und dowider nicht zu sein, tun noch schieken getan werden, weder mit gerichten geistlichen oder werntlichen, on gericht noch sust in kein weiss wie das ymants erdenneken oder furgemen (!) [2]) mochte.

Und doruff sollen die commission, decret und execucion der ladunge, zuerst vor dem hochwirdigen fursten unnserm gnedigen herrn von Eystet [3]) und dornach auch vor dem hochwirdigsten in got vater hern Burhardo der heiligen romischen kirchen cardinal Spolitanus genant an-

---

[1]) Rudolf II. von Scheerenberg 1466—1495, der Nachfolger des Johannes III. von Grumbach auf dem bischöflichen Stuhl zu Würzburg.

[2]) Offenbar statt furnemen.

[3]) Wilhelm von Reichenau, Bischof von Eichstädt 1464—1496.

gefenngt [1]), und ob im icht durch dic obgemelten oder anndere anhenngige commission weyter bevolhen und was sich sust an beyden enden dorinnen begeben hat, erlanngetwere, oder vor widerruffen der procurator erlanngetwürdc, tot crafftlose, und solch angefenngetrecht gantz aussgelescht abgetan und vernicht sein, und sol unnser keiner fur sich und sein nachkomen das alles, was und wie sich das an beden enden begeben hat, erlanngetwere oder wie obgeschriben stet erlanngtwürdc, gein dem anndern furnemmen noch brauchen, sundern das alles sol gantz vernicht und beden teilen hynfur unschedlich sein und pleyben: und dorauff sollen und wollen wir bede unnserr yglicher sein gesatzte procuratores widerruffen und on verzihen solch widerruffen denselben unnseren procuratoren verkunden on geverde.

Und des alles zu steter und vester sicherheit haben wir obgenannte fursten unnserr yglicher sein insigel zu der teydingssleüt insigel zuvordrest an diesen brive tun hencken.

Und wir Hertnid vom Stein, dechant und das capitel gemeinglich des tumstiffts zu Bamberg, auch wir Ludwig von Weyers dechant und das capitel gemeinglich des tumstiffts zu Wirtzpurg bekennen auch in crafft disss briffs, das die bericht abrede und beteydigungen alle und ygliche, wie die von puncten zu puncteu obgemeldet gesatzt und begriffen, mit unnserrn guten willen und vergünstigunge zuganngen und gescheen sind, und das wir die auch also bewilliget haben tun und geben unnserr verwilligunge und verhenngknüss also dortzu mit crafft disss briffs, gereden und versprechen auch fur uns und alle unnserr nachkomen mit guten waren hant gebenden trewen, dowider nicht zu sein zu tun noch schicken getan werden in dheynweiss, wie das ymants erdenncken oder furnemen mochte, geverde und argelistе hirinne gentzlich aussgeslossen.

Und des also zu merer urkunde haben wir bede capitel zu Bamberg und Wirtzburg unnserr gemein capitel insigele neben der obgenanten unnser gnediger herrn insigel an diesen brive gehanngen, der geben ist am Mitwoche vor unnserr lieben frawentag nativitatis genant, anno domini M°. CCCC° LXIX^no^.

---

[1]) anvengen = angreifen, in Angriff nehmen.

X.

Verpfändung bischöflicher Insignien.

Unter einigen Notizen zur Bamberger Chronik, die im Besitze des Herrn Friedrich Freiherrn Gross von Trockau sind, befindet sich auch folgende Bemerkung:

Anno 1403. Ist zu Nürmberg bei den juden versezt gewesen dess bischoffs von Bamberg [1]) infel mit dem stabe, ein silberne flasch und ein silbernen kopff; darzu war Ulrich Stromer bürg, alles pro 300 fl. haubgelt.

---

[1]) Bischof von Bamberg war 1398—1421 Albert, Graf von Wertheim.

Zusätze.

Zu S. 8 f. Vgl. nunmehr neuerdings *Voigt*, über die Geschichte des römischen Executionsrechts, in den Berichten der Sächs. Gesellsch. d. Wissensch., phil.-hist. Cl., XXXIV, S. 76 f., welcher insbesondere (S. 88 f.) die Stellung des ductus und addictus eingehend zu normiren sucht, aber, was die Leibesexecution der XII Tafeln betrifft, völlig fehlgeht; namentlich ist ihm, wie den seitherigen Romanisten, die richtige Deutung des „Si plus minusve secuerunt" völlig verborgen geblieben: die richtige Erklärung konnte nur durch die Hilfsmittel der vergleichenden Rechtswissenschaft gefunden werden (s. oben S. 31).

Zu S. 17. Ueber die Schuldhaft in Madagaskar vgl. jetzt auch *Crémazy*, Notes sur Madagascar p. 22: Wer die Geldbusse nicht zahlen kann, wird verkauft oder wird Knecht seines Bürgen.

Zu S. 54. Auch auf Hawaii kommt es vor, dass der Mann im Spiel Frau und Kind verwettet oder dass eine Frau sich selbst verwettet. *Bastian*, Zur Kenntniss Hawaiis S. 35.

Zu S. 55. Eine vertragsmässige Erlaubniss, den Schuldner zu binden und gebunden vor den Richter zu bringen, findet sich im Codex Cavensis de anno 884 (C. Cav. I, nr. 99. p. 126. 127): et si aliquid inde retornare vel commobere temtaberimus et omnia cuncta, que superius adnexum est, vobis aut ad vestris heredibus non compleberimus, antiposuit adque obligavit me vobis, ut ubicumque me inbenieritis, vos vel misso vestro sine calumnie licentia me abeatis prindere et districtum manibus me ante judice portatis, quatenus ut ipso vobis percumpleamus.

Hier ist zugleich für den Fall Fürsorge getroffen, dass der so behandelte Schuldner über diese Behandlung gerichtliche Beschwerde führen sollte: Et si de presam aut de ligamen vobis aut ad vestris heredibus aut ad misso vestro intentione preposuerimus, quale justitia nos a bos querimus exigere, alia tale justitia nos vobis prosolbamus, et de questio nostra exinde taciti et bacui maneamus omni tempore, et insuper biginti solidi nos vobis conponere spondimus et ipso vobis perconpleamus.

Zu S. 59. Von den Hunnen und ihrem leidenschaftlichen Spielen erzählt *Ambrosius*, de Tobia c. 11 folgendes: frequenter autem tanto ardore rapi, ut cum ea, quae sola magni aestimant, victus arma tradiderit, ad unum aleae jactum vitam suam potestati vel victoris vel feneratoris addicat. — — Premit ergo fenerator etiam colla Chunorum et eos urget in ferrum, premit barbaros suae terrore saevitiae.

Also nicht nur im Spiel, sondern auch im Darlehen wurde das Leben des Schuldners verpfändet; auch zeigt die Stelle deutlich, wie man von der Verpfändung im Spiel zur Verpfändung im Darlehen nothwendig kommen musste, indem sich der fenerator zwischen die beiden Spielenden einschob.

Zu S. 62. Im arabischen Rechtsleben kam auch die Bestärkung des Eides vor, dass im Fall des Eidbruches die Ehe der Partei gesetzlich geschieden sein solle. *Kremer*, Culturgeschichte des Orients II, S. 238.

Zu S. 63. Das Scheeren von Haar und Bart gilt im moslemitischen Rechte als entehrende Strafe, ähnlich wie das Schwärzen des Gesichts. Doch halten manche Schriftsteller nur das Scheeren der Haare, nicht auch das Scheeren des Bartes für erlaubt. *Kremer*, Culturgeschichte des Orients I, S. 469. 545. Diese entehrende Strafe findet sich auch bei den Kabylen, *Hanoteau* et *Letourneux*, la Kabylie III, p. 131.

Zu S. 64. Auch bei den Griechen waren vertragsmässige Verwünschungen für den Fall des Bruchs eines Versprechens üblich, vergl. *Lysias* c. Eratosthenes c. 10.

Zu S. 70. Hieher gehört auch die Bestimmung des Landfriedens von 1486 § 8: Es soll auch wider disen Friden nyemand mit Verschreibungen, Pflichten oder in einiche ander Weg verbunden werden, wann wir solichs alles aus Crafft unser Keyserl. Oberkeit crafftloss und unbündig erkennen und ercleren. Fast wörtlich übereinstimmend der ewige Landfrieden 1495 § 9.

Zu S 74. Ueber den Character Shyloks vgl. noch *Thümmel* im Shakespeare-Jahrb. XVIII, S. 148 f. mit einem Versuch juristischer Behandlung, der nur als misslungen bezeichnet werden kann.

Zu S. 132. 133. In letzter Stunde kommt mir die höchst interessante Abhandlung von *Wilken* zu, het strafrecht bij de volken van het Maleische ras [in den Bijdragen tot de taal — land — en volkenkunde van Nederlandsch-Indie (1883)] p. 85 f. Hiernach ist bei einer Reihe malaiischer Stämme die Blutrache, das papuli, zulässig, aber nur kurze Zeit nach der That (p. 90 f.); das Haus des Richters ist Asylstätte (p. 91); nach Ablauf der Zeit kann die Blutrache durch einen Blutpreis abgekauft werden, für dessen Aufbringung vielfach, namentlich auch Sumatra, die Familie [subsidiär] haftet (p. 97. 105), jedoch steht es der Familie frei, ein solch unruhiges Glied auszustossen (p. 99). Kann der Blutpreis nicht bezahlt werden, so wird der Thäter meist der Familie des Erschlagenen zur Tödtung ausgeliefert (p. 105 f.). Das Blutgeld fällt an die Verwandten des Erschlagenen; oft aber bekommt der Richter oder Häuptling einen Theil davon, oft aber auch erhält derselbe ein neben der Composition besonders zu erlegendes Friedensgeld (p. 107). Die Analogie des kymrischen und germanischen Rechts fällt in die Augen.

Zu S. 158. Vgl. auch *Usinger*, Forschungen zur Lex Saxonum S. 19.

Zu S. 164. Ueber die Fehde und ihre Subsidiarität vgl. auch *Homeyer*, Abhandl. der Berliner Akad. der Wissensch., 1866 phil.-hist. S. 2. 33 f. 43 f.

Zu S. 166. Auch die Bestimmung des lübischen Rechts, dass dem „sakewalde“ ein Theil des Vermögens des flüchtigen Thäters zugewiesen wird (*Hach* II, 86. 90), kann hierherbezogen werden.

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

1. Juristisches Realregister.

Absorption sittlicher Ideen durch das Recht 84 f.
Acarita 15.
Acht, vertragsmässige 61. Urk. 265.
Adel 252 f.
Aegypter Schuldrecht 19.
Aegyptischer Präfekt, Edikt a. 68 p. Chr. 12.
Akilah 139.
Albanesen; Blutrecht, Composition 136.
Alphons der Weise 43. 44. 67.
Anaia 142.
Anden, eferu, rechen 271.
Ἀνδρηλάτης 152.
Ἀνδροληψία 156.
Angelsachsen, Begnadigungsrecht 115, Blutrache, Wergeld 171, Königsfrieden 187.
Araber, Blutrecht 138, Südaraber 141.
Arrest on mesne process 246.
Assyrisches Recht, Verfluchungsformeln 64.
Asyle, im mosaischen Recht 143. 186, in andern Rechten 185 f.
Athen, Schuldrecht 13, Begnadigungsrecht 113, Blutrecht 153 f.
Atimie der Staatsschuldner im athenischen Recht 13.
Augustinus über die Prostitution 111
Ansbieten des Schuldners 50 f.
Ansschwören des Schuldners 51.
Australneger, Blutrecht 132.
Azteken, Schuldknechtschaft 17.

Bajnvaren, Schuldrecht 22. 55.
Bala oder balâtkâra 14.
Bankruttstrafen 41 f.
Bann s. Excommunication.
Barea, Bazen, Schuldrecht 19, Blutrecht 133.
Bart, Verpfändung des 63, Scheeren als Strafe 285.
Battas, Blutrecht 133.
Beau fait, vilain fait 168.
Beanmanoir 66.
Beduinen, Blutrecht 139 f.
Befasten im indischen Recht 14, im irischen Recht 15.
Begnadigung 106 f., ihr Zweck 106 f., durch Gericht oder Landesherrn 115 f., mit oder ohne Willen des Verletzten 165 f. 167. 175, ihre Behandlung im indischen Recht 112, im griechischen

Recht 113, im römischen Recht 113, in germanischen Rechten 115 f., Gegner der B., s. *Filangieri, Kant.*
Blutrache, bei den verschiedensten Völkern 131—180, ihre Würdigung 180 f.
Blutschänderische Verhältnisse im Orient 236.
Böhmisches Schuldrecht 36, Blutrecht 147.
Bogos, Schuldknechtschaft 17, Blutrecht 133.
Bona fides im Röm. Recht 84 f.
Brasilien, Blutrache der Ureinwohner 134.
Bürgschaft pro rata parte 274, Strafbürgschaft 60.
Burgunder, Blutrecht, casuelle Tödtung 161.
Burke 249 f.

Caeculus Minervae (für Augustus 114.
Calumnia 157.
Casuelle Tödtung, ihre Behandlung im Rechte der Völker 133. 138 139. 142. 143. 161. 166. 188.
Cessio bonorum, im römischen Recht 11, im Mittelalter 42 f., in Spanien 43, in italischen Statuten 44 f., im deutschen Stadtrechte 43, in Frankreich 45 f., in den Niederlanden 46, befreiende Wirkung der cessio vituperosa 49.
Cherokesen, Schuldrecht 18
Chewsuren, Blutrecht 134 f.
Childebert II. 160.
Chinesen, Schuldrecht, Züchtigungsexecution 18.
Communistische Utopien 249.
Competenzstücke 86.
Composition s. Wergeld.
Condemnationsbeschränkung mit dumtaxat 94.
Corsica, Blutrache 137.

Dänisches Schuldrecht 35, Blutrecht 178.
Dalmatinisches Schuldrecht 36, Blutrecht 147.
Dásapatra 14.
Desuetudo 103 f.
Dharnasitzen 14.
Diffidancia 167.
Δίκη ἐξούλης 13.
Dius Fidius 240.
Diyet 138.
Dolus bonus 234.
Domrof 34.
Duell 179.

Ehemann, Herrenrecht 245.
Ehre, Verpfändung der 62 f., Beispiele in Urkunden 259. 267. 279.
Eigenthum sog. literarisches 86. an Marken und Handelszeichen 89.
Einlager s. Obstagium.
Englisches Schuldrecht 28, Haftung des Sheriff 248, Interrogatorien 97, Verehelichungsrecht des Lehensherrn 235.
Entehrende Abzeichen des Schuldners 47. — Proceduren des Schuldners 45 f., vertragsmässige 62 f.
Entkleidung des Schuldners 49.
Entscheidungsgründe unrichtige bei richtigem Urtheil 88.
Eskimos, Blutrecht 134.
Exceptio 94.
— doli, ihre Geschichte 84 f.
Excommunication wegen Schulden 51, vertragsmässige 61. im talmudischen Recht 52.
Executionshinderung, Haftung dafür 247 f.

Faida 160, s. auch Fehderecht.
Familienhaftung s. Vendetta transversa und Wergeld.
Fehderecht 164, in Frankreich 168 f., in Italien 167, bei den Angelsachsen 171.
Feuerländer, Blutrecht 134.
Fides 239 f. S. auch Bona fides.
Filangieri, über Begnadigung 109. 110.
Flandern, Schuldrecht 23, Blutrecht 168.
Forjurement 169. 170.

Fragestücke 97.
Franken, Schuldrecht 21, Blutrecht 159.
Frankreich, Schuldrecht S. 24 f., Verbannung des Schuldners 51, Excommunication desselben 52, vertragsmässige Freiheitsbeschränknng 56 f., 66. 68 f., Obstagium 26. 57, cessio bonorum 45 f., Fehderecht 168 f., Indignität 180, Verehelichnngsrecht des Seigneur 235.
Freiheit 78. S. auch Verpfändung.
Friedensgebot 163. 170.
Friedlosigkeit, wegen Schulden 33. 34. 35. 51, vertragsmässige 62, wegen Delikten 172 f.
Friesen, Schuldrecht 55, Blutrache 159. 163.

Galanas 148 f.
Gerechtigkeit der Weltgeschichte, gehört nicht in die Jurisprudenz 255.
Germanen, Schuldrecht 20 f., Spiel 53. 59, Blutrache 158 f., Asyle 185.
Gnade im Civilrecht 72, im Strafrecht s Begnadigung.
Goel, Bluträcher des mosaischen Rechts 143.
Grid 187.
Griechen, Schuldrecht 12 f., Staatsschuldner 13 f., Begnadigungsrecht 113, Blutrecht 152 f., Asylstätten 185, patria potestas 236. Verwünschung. 285.

Hakon Hakonarson 175.
Halsfang 172.
Hawai, Verpfändung der Freiheit 284.
Heirathsanerbieten als Begnadigungsgrund 109.
Hinderung der Execution, Haftung für die Schuld 247 f.
Hochverrath 208.
Howel's des Guten Gesetze 151.
Hunnen, Verpfändung des Lebens 285.

Ihering über Shylock 3 f.
Inder, Schuldrecht 14, Spiel 54, Blutrecht 144.
Indignität, röm. Recht 157, heutiges Recht 179 f., französ. Recht 180.
Individualrecht 244.
Infamie des Schuldners, im römischen Recht 11, im griechischen Recht 13, in germanischen Rechten 47, vertragsmässige 62.
Insignien, bischöfliche, Verpfändung 64, Beispiel aus einer Chronik 283.
Interrogatorien 97.
Intuition im Recht 255.
Iren, Schuldrecht 16, Blutrecht 147 f.
Italisches Schuldrecht 26 f., 37, 49 f., cessio bonorum 44 f., vertragsmässige Verschreibung 68. 69, Fehderecht 167.
Jus primae noctis 236.
Justificirung eines Souveräns unzulässig 207.

Kabylen, Blutrache 141, ânaia 142. 185.
Kant, über Begnadigung 107.
Karaiben, Blutrecht 134.
Karma 14.
Kelten, Schuldrecht 16, Blutrecht 147 f.
Kharuba der Kabylen 142.
Khomse bei den Beduinen 140.
Kinderrecht des natürlichen Kindes 245.
Königthum 250.
Körben im griechischen Recht 49.
Kofer, Sühnegeld im mosaischen Recht 144.
Kunama, Blutrecht 133.
Kymren, Blutrecht, galanas, Speerpfennig 148 f.

Langobarden, Schuldrecht 21, Blutrecht 160 f.
Leben, Verpfändung desselben 60. 285, Verspielen desselben 59. 285.
Ledigungsrecht bei Strafen, die an Leib oder Hand gehen 115. 165.
Lehensherr, Verehelichungsrecht 235.
Legitimitätsprincip 215.
Leibeigenschaft, vertragsmässige 51. 66.

Leibesbürgschaft für Delinquenten 60.
Leibesexecution gegen den Schuldner bei den Griechen 13, vertragsmässige, Germanen 60, Hunnen 285.
Leichnam, Haftung für Schulden des Verstorbenen, bei Aegyptern 19, bei Negern 19, bei Indogermanen 19 f., im Mittelalter 20.
Leistung s. Obstagium.
Lex Anastasiana 80, Julia 11, Malacitana 9, Tafel von Osuna 11, Poetelia 11, Rubria 11.
Literalcontract 84.
Ludwig der Hl., sein Einfluss auf das Schuldrecht 25. 43.
Lyoner Handelsgericht 25. 42. 44.
Lysing 173.

Mâbar, Schuldrecht 15.
Machiavell 210. 218.
Madagaskar, Schuldrecht 17. 284.
Mährisches Schuldrecht 36.
Malaien, Schuldrecht 17, Blutrecht 132 286.
Mangeld, lübisches 165.
Marca, Schuldrecht 17, Blutrecht 133.
Marterexecution gegen den Schuldner 18.
Matrimonium clandestinum 237.
Mendschiring 18.
Milderungen des Schuldrechts 37 f.
Montenegro, Schuldrecht 36, Blutrecht 1 5 f.
Moratorien 79.
Mosaisches Schuldrecht 16 f., Blutrecht 143, Asylstätten 143. 185. 186.
Mutterrecht 223 f

Neger, Schuldrecht 17, Haftung des Leichnams 19, Blutrecht 133, Asylstätten 185.
Nexum 8.
Nothstand, Verhältniss zur Nothwehr 205 f.
Nothwehr, unstatthaft gegen lediglich Unsittlichkeit 82, Haftung für N. 166. 188, putative 187, Voraussetzungen d. Nothwehr 202 f., Rechtswidrigkeit des Angriffs, wenn der Angriff von einem absoluten Souverän ausgeht? 202, objective Rechtswidrigkeit des Angriffs 205 f, Nothwehr und Nothstand 205 f., Excess entschuldbarer 203.

Obnoxiation 54 f.
Obstagium, gesetzliches in Südfrankreich 26, vertragsmässiges in Frankreich 57 f., in Deutschland 58 f., im Norden 59, in Böhmen und Polen 59, Aufhebung 70. Urkunden 262. 271. 274.
Oeffnungsclausel 260.
Oheilagr 172.
Oranbot 176.
Orestes, das Mutter- und Vaterrecht 224. 230.
Orient, Unabänderlichkeit des Rechts 89. 112. 239.

Papua, Blutrecht 132.
Papuli 286.
Patria potestas bei den Indogermanen 236.
Perser, Schuldrecht 15.
Philipp der Schöne 66.
Pierre cessionale 46.
Poluisches Schuldrecht 36, Blutrecht 145.
Polynesier, Blutrecht 132. Asylstätten 185.
Präcipuum der nächsten Verwandten im Wergeld 133. 148 f. 158 f. 172. 176. 178.
Praedes 9.
Prätendentenrevolutionen 211.
Prâyascitta 144.
Privatexecution 8 f. 38 f. 246.
Processualisten, über die Schuldclauseln und ihre Gültigkeit 68.
Prostitution 111.
Puhonuas 185.

Quarantaine le Roy 169.

Rachernf des Erschlagenen an die Hinterbliebenen 132. 140, s. auch Blutrache.
Recht, seine Majestät 238, seine Wandelbarkeit 239.

Recht und Kunst 258.
Recht und Sitte 71.
Recht in Sage und Märchen 19 f., 59. 93.
Rechtsbewusstsein, seine welthistorische Bedeutung als Fortbildner des Rechts 83 f. 87 f. 89 f.
Repräsentationsrecht. seine Entwickelung im germanischen Recht 245 f,
Revolution 208.
Römisches Schuldrecht 8 f. 31 f. 284, Blutrecht 156 f.
Romanisten, über Schuldclauseln 68.
Rothhäute, Schuldrecht 18, Blutrecht 134, Asylpfahl 185.
Rudolph I., Sententia über Obstagium 67.
Russisches Schuldrecht 35, Blutrecht 145.

Sal im dänischen Recht 178.
Scandinaven Schuldrecht 28 f, Blutrecht 172 f., Asyle 185.
Schandbildclausel 63.
Scharfrichter als Vertreter des Bluträchers 138. 166, vergl. auch 146 f.
Schuldknecht, pfandrechtliche Stellung desselben 10. 14. 29. 54.
Schuldrecht, Entwicklung bei den verschiedensten Völkern, gesetzliches 7—52, 246 f., vertragsmässiges 52—71, Entwickelungsstadien 71 f.
Schwedisches Schuldrecht 34 f., Blutrecht 176 f.
Schweiz, Schuldrecht 23. 51. Blutrecht 162 f., Friedensgebot 163.
Si plus minus vescunerunt in den XII Tafeln, Erklärung 31 f
Sitte und Recht 71.
Sitte und Sittlichkeit 77, beim Weib 235.
Slavisches Schuldrecht 35 f., Blutrecht 145 f.
Souverän, Unverantwortlichkeit 207, Verehelichungsrecht 235.
Speerpfennig 151.
Spiel um den Kopf 59. 285, um die Freiheit 53 f. 284.
Staat als geistiger Organismus 248.
Staatsschuldner in Athen 13.
Staatsstreich 208.
Substitution eines Anderen beim Obstaginm 276.
Südslaven, Schuldrecht 36, Blutrecht 147.
Sühneverträge 133 f. 135. 136. 138 f. 140 f. 142. 143 f. 145 f, 153 f. 158. 163 f. 165. 168. 173 f., Friedlosigkeitsclausel in Sühnevertr. 62, urkundliches Beispiel 270.

Tair, Bluträcher bei den Arabern 139
Takue, Blutrecht 133.
Talionsidee 93.
Talmudisches Schuldrecht 17.
That und Absicht im Recht 246, vgl. auch casuelle Tödtung.
Thornton casus 91.
Thüringer, Blutrecht 160.
Todtengräberscene im Hamlet, juristische Anspielung 236.
Transscriptio a re in personam 84 f.
Traunng 234. 235.
Treuva langobardische 161.
Trêve, französische 169 f.
Troska 15.
Trygd 173. 187.

Ubotamal 176. 178.
Ungarisches Schuldrecht 37, Blutrecht 152.
Unsittliches Versprechen, Behandlung im Recht 240 f. Vgl. auch 66 f.
Unverantwortlichkeit des Souveräns 207.
Utlegd 33.

Vaira, vairayâtana 144.
Vaterrecht 223.
Vendetta s. Blutrache. Vendetta transversa 133. 137. 139 f. 141 f. 149. 151 f. 156. 157 f. 168 f. 171. 175 f. 177.
Verbannung des Schuldners 50.
Verehelichungsrecht des Lehensherrn, des Landesherrn 235.

Verfluchungsformen 64. 285.
Verlobung 234.
Verpfändung d. Freiheit 53 f. 277. 284, d. Lebens 59 f. 285, d. Gliedmassen 60 f., des Bartes 63, der Ehre 62 f. 259, der fürstlichen Würde 62. 267. 279, der Ehe 285, bischöflicher Insignien 64. 283, von Reliquien 64.
Verstümmlungsexecution 8. 30, vertragsmässige 60 f.
Vertragsmässige Schuldknechtschaft 53 f., Schuldkerker 55. 277, Obstagium 57, Acht 61, Excommunication 61, Verfluchung 64. 285. Urk. 265.

Waldemar II. 179.
Wandelbarkeit des Rechts 89. 239.
Wergeld, Betheiligung der Familie, active und passive 133. 136. 139. 141. 147 148 f. 157 f., 159. 171. 173. 176. 178, Uebertragung des W. 167.
Westgothen, Schuldrecht 21. Blutrecht 161.
Wira 145.
Wuchergesetze 72 80. 92.

Züchtigungsexecution 15. 18. 21.
Zulässigkeit von Schuldclauseln 66 f.
Zwölftafeln, Schuldrecht 8. 32. Si plus minusve secuerunt 31 f. 284.

2. Juristisch-historisches Quellenregister.

Manu VII 14—25, VIII 128. 335 S. 113.
VIII 49. 177. 415 S. 14 f.
VIII 97 f. S. 15
IX 50 f. S. 223 f.
XI 128 131 S. 145.
Yâjnavalkya I 353 f. S. 113.
II 43 S. 14.
III 266 f. S. 145.
Vishnu III 94. 95 S. 113.
Apastamba I 9, 24 § 1 f. S. 144.
II 11, 28 § 13 S. 112 f.
Baudhâyana I 10, 19 S. 145.
Nârada V 25. 31 S. 14.
Mahâbhârata S. 54.

Vendidad IV § 4—11, 24 f. S. 15.
ib. § 36 f. S. 16.

Assyrische Urkunden S. 64.

Mose II—V. Buch, verschiedene Stellen S. 17. 86. 143. 144. 186.
Josua 20 S 143. 186.
Königo I 1 § 50 S. 186.
I 2 § 29 f. S. 143.
II 4 § 1 S. 16.
II 14 § 6 S. 142.
Samuel II 14 § 7 S. 144.
Esther 8 § 8 S. 112.
Jesaia 50, 1 S. 16.
Jeremia 31, 30 S. 143; 34, 14 S. 17.
Nehemia 5, 5 und 8 S. 16.
Evangel. Matthäi 18, 25 u. 30 S. 16.

Koran Sure 2 und 17 S. 138.
Hamâsa S. 139.

Homer, Odyssee und Ilias, verschiedene Stellen S. 152. 153.
Arctinos, Aethiopis S. 154.
Herodot I 35 S. 154; I 138 S. 16.
Diodor I 79 S. 13. 14. 19; I 92. 93 S. 19.
Demosthenes v. Apat. S. 13.
v. Lacrit. S. 13.
v. Dionysodor. S. 13.
v. Phorm. S. 13.
v. Timocr. S. 13.
v. Macart. S. 153.
v. Energet. S. 153.
v. Aristocr. S. 154. 155. 156.
v. Neaer. S. 154.
v. Mid. S. 155.

Lysias v. Agorat. S. 153.
v. Simon. S. 155.
v. Eratosth. S. 153. 285.
v. Andoc. S. 155.
Aeschylus, Orestie S. 226 f.
Sophocles, Elektra S. 232.
Euripides, Elektra S. 231. 236.
Jon S. 185.
Plato, leges S. 132. 154 155.
Pollux S. 153. 154. 155. 156.
Nic. Damascenus S. 49.
Plutarch Sol. c. 13 S. 236; c. 15 S. 13.
Cimon S. 12.
Cornelius Nepos, Miltiad. S. 12.
Cimon. S. 12.
Timoth. S. 113.

Plautus, Rudens, Pseudulus S. 86.
Livius II 23 S. 10; II 24 S 9; V 46 S. 114; VIII 28 S. 11.
Dionys. Halic. in verschiedenen Stellen S. 9. 10. 11.
Varro lingua lat. VII 105 S. 11.
Caesar bellum Gall. VI 13 S. 16.
bellum civile III 1 S. 114.
Cicero, in Verrem S. 113.
de lege agaria S. 113.
pro Sestio S. 113.
de domo S. 114.
Phil. S. 114.
de republ. S. 11.
de offic S. 84 f. 240.
de nat. deor. S. 85.
Topica S. 188.
ad Attic. S. 86.
Valerius Maximus VIII 1 S. 156.
Gellius XII 7 S. 156.
XX 1 S 10. 12.
Quinctil. inst orat. V 10 § 60, VII 3 § 26 S. 10.
Tacitus, Annal. III 60 S. 185.
Sueton Caes 41 S. 114.
Caligula 15 S 114.
Claudius 9 S. 9.
Nero 3 S. 114.
Dio Cassius 51, 19 S. 114.
Servius ad Verg. Eclog. IV 34 S. 188.

Aes Malacitanum S. 9.
Tafel von Osuna S. 11.
Gajus II 154 S 11.
III 129 S. 84. 85.
IV 51 S. 94.
Paulli Sent. recept. III 5, 2 S. 157; V 26, 2 S. 12.
fr. 23 pr. ex quib. caus. maj. (4, 6) S. 12.
fr. 1 de ritu nupt. (23, 2) S. 245.
fr. 22 de S. C. Silan. (29, 5) S. 157.
fr. 17. 21 de his quae ut indign. (34, 9) S. 157.
fr. 7 § 2, fr. 23 pr. § 1, fr. 33, fr. 37 de lib causa (40, 12) S. 53.
fr. 4 quib. ad lib. procl (40, 13) S. 53.
fr. 34 de re jud. (42. 1) S. 12.
fr. 45 § 1 ib. S. 114.
tit. D. de cess. bon. (42, 3) S. 11.
fr. 1. 4. 11 pr. de accusat. (48, 2) S. 157.
fr. 2 de sentent. pass. et rest. (48, 23) S. 114.
fr. 43—45 de verb. sign. (50, 16) S. 12.
c. 12 de oblig. et act. (4, 10) S. 12.
c. 22 mand. (4, 35) S. 80.
c. 1. 7. 9 de his quae ut indign. (6, 35) S. 157.
c. 10 de lib. causa (7, 16) S. 53.
tit. Cod. qui bon. ced. (7, 71) S. 11. 43.
c. 20 § 2 de postlim (8, 50 [51]) S. 10.
c. 8. 9. 10 qui accus. non poss. (9, 1) S. 157.
tit. Cod. de priv. carc. inhib. (9, 5) S. 12.
c. 2. 4 de calumn. (9, 46) S. 157.
tit. C. de sentent. pass. et rest. (9, 51) S. 114.
Nov. 134 c. 7 S. 12.

c. 5 C. XVI q. 7 S. 52.
c. 2 X de pign. (3, 21) S. 43.
c. 3 X de solut. (3, 23) S. 69.

Ambrosius de Tobia c. 8 S. 12. 20.
c. 11 S. 285.
Augustin. de ordine S. 111 f.
civitas dei S. 114.

Brehon laws, Senchus Mor S. 15. 16. 38. 81. 147.
Aicill S. 16. 147. 148.

Ancient laws of Wales S. 148. 149. 150. 151.
Giraldus Cambrensis S. 150.

Jus Polonicum, insbesondere Statuten Casimir III S. 70, und diese und die Statuta Mazoviae S. 36. 37. 115. 146.
Statuta Mazoviae auch S. 52.
Klosc's Breslau S. 146. 163.
Codex juris Bohemici (Jirecek), verschiedene Stellen S 36.
insbesondere Ordo judicii terrae S. 147. 166.
Majestas Carolina S. 70.
Daniels Gesetzbuch (für Montenegro) a. 34 S. 135.

Quardripartitum opus juris consuetudinarii regni Hungariae S. 37. 152.
Corpus juris Hungarici S. 37.

Tacitus, Germania c. 20 S. 223.
c. 21 S. 158.
c. 24 S. 54.
Lex Salica 50 § 3, 56 S. 22.
58 S. 22. 159.
60 S. 160.
62 S. 159.
Lex Ripuar. 12 § 2 S. 160.
70 S. 161.
Lex Alemann. 3. S. 185.
Lex Bajuvar. 1 c. 7 S. 185.
c. 10 S 22.
2 c 1 S. 22.
6 c. 3 S. 55.
Lex Saxonum 2 § 5 u. 6 S. 158. 159
12 S. 161.
Lex Frisionum 1 § 1 S. 159.
11 § 1 S. 55.
Lex Angl. et Verin. 6 § 5 S. 160.
10 § 8 S. 161.
Lex Burgund. 2 § 1 und 6 S. 161.
18 S, 161.
Lex Roman. Burgund. 13 S. 161.
Lex Visigoth. II, 4, 6 S. 21.
II 5, 8 S. 21. 55.
V 6, 5 S. 21.
VI 1, 8; VI 5, 14. 15. S. 162.
VI 5, 16. 18 S. 162. 185.
VII 1, 5; VII 2, 13 S. 21.
IX 1, 2; IX 3, 3 S. 21.
Lex Langobard.:
Rothar 74 S. 160.
75. 137. 138. 144. 145 S. 161.
162 S. 160. 161.
387 S 161.
Liutprand 13 S. 160.
42 S. 161.
63 S. 21.
67 und 109 S. 66.
119 S. 161.
121 S. 21.
135 S. 160.
152 S. 21.
Gregor von Tours VI, 19; IX 19; X 27 S. 158.
Capitularien S. 21. 55. 160.
Formeln fränkische S. 54.
Angelsächsische Gesetze S. 171. 185. 187.
Grágás S. 33. 34. 62. 172. 173. 174. 176. 187. 247.
Altnorwegische Gesetze 28. 29. 30. 31. 32. 174. 175, insbesondere
Gulath. 71 S. 28 f.
Frostath. Indl. 8 S. 175.
IV 41 S. 175.
X 26 S. 31.
Bjark. II 50 S. 31
Altschwedische Gesetze S. 34. 176, insbesondere *Gutalag* S. 177. 185
Stadtrecht von *Visby* S. 40. 49. 247.
Altdänische Gesetze S. 35. 178.
Schonisches Recht u. *Andreas Sunon.* Expos. jur. Scan. S. 178. 179.

Pönitentialbücher S. 165. 188.

Sachsenspiegel I 38 § 1; 65 § 2 S. 115.
II 14 § 1; 65 § 1 S. 166.
III 39 § 1 S. 22.
Schwabenspiegel c. 176 S. 115.
c. 265 S. 60.
c. 304 S. 23.
c. 329 S. 185.

Goslarer Statut. S. 38. 40. 166.
Rechtsbuch nach Distinctionen III 9 d. 3 S. 38.
Magdeburger Fragen I 2 d. 23 f., I 17 S. 115. 165.
Magdeburger System. Schöffenrecht III 2 c. 19 und 20 S. 115.
Burgdorfer Handfeste § 80 S 20.
Pfirter Rechtsbuch S. 23. 132.
Augsburger Stadtrecht a. 27 S. 166.
a. 147 S. 22.
Landshuter Stadtrecht S. 22. 50. 247.
Passauer Rechtsbrief S. 247.
Nürnberger Reformation S. 39.
Bamberger Stadtrecht § 162 S. 115.
§ 256 S. 23.
§ 256 b S. 48.
Prager Stadtrecht a. 23. 26 S. 59.
a. 78 S 38.
Iglauer Stadtrecht S. 36. 164.
Wertheimer Stadtrecht S. 38.
Lübisches Recht S. 38. 40. 49. 165. 286.
Recht von Hamburg, Bremen, Stade, Riga S. 49.
Revaler Stadtrecht S. 23.
Rigische Bursprake S. 41.
Recht von Verden, Eimbeck S. 51.
Lüneburger Stadtrecht S. 39. 40.
Niedergerichtsordnung S. 44.
Sera v. Nongarden S. 38.
Weisthum von Werdenfels S. 23. 48.
von S. Hippolyt S. 52.
von Kyburg S. 162.
von Willisau S. 163.
von Affholtern S. 163.
von Andelfingen S. 163.
von Altenbruch, Lüdingwort und Nordleda S. 159.
Recht der Sachsen in Zips S. 22.
Medebacher Recht S. 67.
Gesetz des Westerl. Frieslandes S. 159.
Sententia Rudolph I. v. 1577 S. 67.
Landfrieden v. 1235 c. 3 S. 166.
c. 5 S. 164.
c. 13 S. 247.
Landfrieden v. 1281 a. 2 S. 164.
v. 1287 § 10 S. 164.
v. 1303 a. 4 S. 164.
v. 1437 § 1 S. 166.
v. 1486 § 8 S. 285.
v. 1495 § 9 S. 166. 285.
Goldene Bulle t. 17 S. 164.
Carolina S. 104.
Reichspolizeiordnung von 1548 c. 22 S. 41; v 1577 t. 17 § 10 und t. 35 § 7 S. 70.
Tyroler Malefizordnung v. 1499 S. 46. 48. 49.
Sächsische Constitutionen S. 39. 40. 44. 70.
Sächsische Gerichtsordnung v. 1622 S. 40 f.
Sächsisches Bankcruttmandat v. 1724 S. 47.
Preussische Bankerntedikte v. 1715. 1723. 1736 S. 41. 42.
Codex Bavaricus criminalis S. 103
Stadtbuch von Kiel S. 58. 63.
von Stralsund S. 58. 165.
Verfestungsbuch von Stralsund S. 165.
Deutsche Volksbücher II S. 59.
Magdeburger Chronik S. 59.
Basler Chronik S. 116.
Bamberger Chronik S. 283.

Ley de las siete partidas S. 43. 44. 67.

Statuta Niciae S. 26.
comm. Novariae S. 26.
Cumanorum S. 45.
Taurini S. 26 f.
Mediolani S. 27.
Casalis S. 45. 47. 68.
Vercellarum S. 27. 45.
Eporediae S. 27.
Ripae S. 69.
Mantuae S. 27.
v. Padua S. 27.
v. Vicenza S. 37. 62. 69.
v. Belluno S. 27. 45. 47. 49. 50.

Statuta v. Ferrara S. 27. 48. 247.
v. Parma S. 27. 43. 167. 247.
v. Modena S. 27.
v. Bologna S. 27.
v. Pisa S. 27. 167.
v. Genua S. 27. 37. 44.
v. Rom v. c. 1363 S. 50, späteres römisches Statutarrecht S. 28. 48.
v. Perugia, v. Pistoia, v. Lucca S. 28.
v. Catania, Syracus, Messina, Palermo S. 28.
Coust. regni Siculi S. 167.

Wilhelm v. Tyrus S. 63.
Assises de Jerusalem S. 24.
Statuta et consuetudines Normanniae S. 246.
Recht v. Toulouse S. 25. 56.
v. Avignon S. 25. 45 f. 47.
v. Cavaillon S. 46.
v. Marseille S. 25. 26. 44. 57.
v. Alais S. 25.
v. Bragerac S. 25. 56.
v. Labejean S. 25.
v. Perpignan S. 25.
in Béarn S. 25.
in Bigorre S. 25. 52. 170.
v. Tournay S. 24. 44.
v. Fosses S. 24.
v. Airaines S. 24.
v. Corbie S. 48.
v. S. Omer S. 23.
v. Lille S. 24.
v. Malines (Mecheln) S. 47.
v. Antwerpen S. 23. 47. 49.
Leges Baldnini v. 1200 (für das Hennegau) S. 170.
Beaumanoir, Coutumes du Beauvoisis S. 38. 43. 49. 56. 66. 67 f. 168 f. 235.
Olim, Entsch. v. 1262 S. 40.
Ordonnanz Ludwig des Heiligen S. 43.
Philipp des Schönen S. 66.
Etablissements de Louis Saint S. 43. 170.
Livres de Jostice et de Plet S. 51. 170.
Grand coutumier S. 68.
Coutumes v. Paris S. 56
Estampes S. 56.
Calais S. 56.
Senlis S. 56.
Bourbonnais S. 46. 56
Auvergne S. 46 57.
Marche S. 56.
Berry S. 57.
Troyes S. 57.
Melun S. 57.
Rochelle S. 57.
Bordeaux S. 56.
Bretagne S. 46. 57.
Ordonnance v. 1566 S. 69.
v. 1667 S. 69. 97.
v. 1673 S. 42.

Costumen von Middelburg S. 23.
Dordrechter Kenren S. 23.
Stadtbuch von Zutphen S. 51.

Glanvilla, tractatus de leg. et consuet. S. 60.
Fleta S. 28.

Code civil a. 727 S. 189.
a. 2062 S. 69.
Code de procédure a. 324 f. S. 97.

Reichsstrafgesetzbuch § 176 S. 237.

3. Aesthetisch-philosophisches Realregister.

Aeschylus 3. 226 f.
Anna (Richard III.) 221.
Antigonus (im Wintermärchen) 126. 242.
Antonio (im Kaufmann v. Venedig) 95.
Askese, Würdigung bei Shakesp. 102.

Bassanio 95.
Beatrice 102.
Biron 242,
Buddhismus über Rache 182,

Cade 254.
Calpurnia 126.
Châteaubriand über Shakespeare's Frauen 102, über Hamlet 124.
Christenthum über Rache 182.
Clarence 126.
Claudius, Charakteristik 187. 212 f.
Coleridge über Mass für Mass 101 f.
Conflict, tragischer, sein Ausdruck im Drama 195.
Confutse 119 f.
Cordelia 102.

Dante 2. 229.
Dämonisches 221.
Desdemona 102. 235.

Edmund 196.
Elektra des Sophokles und Euripides 229, Anklänge der ersteren an Hamlet 232.
Euripides, seine Elektra 229.

Falstaff 200.
Fatalismus 216.
Faust, Goethe's 97 f., Marlowes 97 f., der Faustbücher 97 f.
Fegefeuer im Hamlet 129.
Fiorentino Giovanni, sein Pecorone 92.
Fortinbras S. 210. 213 f.
Frauengestalten Shakespeares 102, 234 f.
Friedrich der Grosse über Shakespeare 256.
Freiheit, ihre Bedeutung für die Tugend 78.

Garrick 201. 216 f.
Geistererscheinung s. Vision.
Gerechtigkeit der Weltgeschichte 255 f., ihre Gesetze 257.
Gesta Romanorum 92.
Gnade, ihr Charakter 72. 106. 109, des Dogen im Kaufmann von Venedig 96.
Goethe über Hamlet 120. 129, über Ophelia 192.
Gratiano 95.
Güldenstern und Rosenkranz und ihr Tod 202 f 205 f. 213.

Hamlet 119 f., Hamletproblem 120 f, Hamlets Eigenart 201. 208, sein Conflict 123 f, seine welthistorische Stellung 123. 182 f. 188 f. 215 f. 232, seine Weltanschauung 191 f., sein Malismus 191 f., kein Pessimismus 191, sein Humor 200 seine Verstörtheit, sein angeblicher, wirklicher oder simulirter Wahnsinn 189 f, psychiatrische Behandlungen des Hamletproblems 189 f., sein Verhältniss zu Ophelia 192 f., seine schliessliche Resignation 216, sein Nothwehrhandeln 187. 202, sein Tod 216 f.
Hamletmutter 218, ihre Mitschuld 219 f.
Hamletredaction, ältere 220.
Hamletvater 123. 183. 222. 225.
Hartmann, Ed. von, über die versöhnenden Schlussscenen 214, über Romeo und Julie 237.
Heine, über Shylock 74.
Helden Shakespeares 201. 257.
Hermione 235.
Heroismus des Weibes 235,
Hugo Victor, über Aeschylus 229, über Hamlet 226.

Humor 199, im Hamlet 200, der Pförtnerscene in Macbeth 200, des Jacques, des Junker Tobias, des Falstaff 200, im Kaufmann von Venedig 96.

Jaques 200.
Jago 196.
Jessica 75.
Imogen 102. 235.
Isabella 102.
Julie 102. 235. 237.

Kaliban 252.
Kant, über Visionen 125.
Kaufmann von Venedig, Beurtheilung 92 f.
Kent 238.
Kirchenväter über Geistererscheinungen 125.
Klytämnestra 222.
Kunst und Recht 258.

Laertes, seine Charakteristik 184.
Laotse 119 f. 257.
Leontes 238.
Lessing, sein Nathan 76.
Lichtenberg, über Hamlet 217.
Lucretia 211.

Macbeth 196. 211, Hexen 126, Racherufe Banquos 184, Geist Banquos 129, Pförtnerscene 200.
Malismus Hamlets 191.
Mardachai 74.
Mass für Mass, Beurtheilung 100 f.
Μοῖρα in der Tragödie 257.
Monologe, Schillers 195, Shakespeares 195. 196.

Napoleon I. über Shakespeare 256.
Nathan Lessings 76.

Olivia 102.
Ophelia, Würdigung 192.
Orestes 200 226 f.
Orestie des Aeschylos 226 f.

Perdita 102.
Pessimismus, angeblich. Hamlets 121.
Pförtnerscene in Macbeth und die Schillersche Umgestaltung 200.
Philosophen des Alterthums über Rache 182.
Pisanio 242.
Polizeiscenen Shakespeares 103. 237.
Polonius, seine Natur 193. 213. seine Spionage 193, sein Tod 187.
Portia (im Kaufmann von Venedig) 94. 102. (im Cäsar) 244.
Primat des Willens über den Intellekt 198.
Psychiatrische Behandlungen des Hamletproblems 189 f.

Quellen der Shylocksage 92 f.

Rache 180 f.
Râmâyana 240.
Resignation Hamlet's 216.
Richard III. 196. 221.
Rosalinde 102.
Rosenkranz und Güldenstern und ihr Tod 202. f. 205 f. 213.
Rückahnung 127 f.
Schauspielordal 199.

Schiller, seine rhetorisch-agitatorische Natur 195. seine Monologe 195. seine Macbethbehandlung 200, sein Ausspruch über den unvergänglichen Gehalt der Poesie 76, über Kunst 258.
Schlussscenen, versöhnende der Tragödie, ihre ästhetisch-philosophische Bedeutung 214.
Schopenhauer, über Visionen 125, seine Lehre vom Primat des Willens 198.
Schuld, tragische, Irrthümer der modernen Aesthetik über. 201. 255 f.
Shakespeare, seine Beobachtungsgabe 1, seine Thier- und Pflanzenkunde 1. seine psychiatrische Beobachtungen 1. 190, sein Styl 2, seine Philosophie 2, seine Religion 2. 122. 183, seine Geschichtsbehandlung 2. 256 f., seine Jurisprudenz Vorrede IV, 3. 233 f., seine Staatsidee 248 f., seine Ideen über das Königthum 250,

über den Adel 252 f., über Heldenthum 252, über Bürgerthum 253, über Pöbelherrschaft 253 f., sein Humor 200, seine Liebestragödien 237, seine Frauengestalten 102. 234 f., über die Schwäche der Frauen 221. 254, seine Helden 201. 257, seine Steigerung und seine Ausbeutung der seelischen Motive 94, seine Art, unser Gemüth vorzubereiten 216, seine Geistererscheinungen 124 f., wirkliche oder angebliche Befangenheit in den Anschauungen seiner Zeit 96 126. 198 f., über Gnade 72. 106. 109, über Vertragstreue 239 f., über das Römerthum 238 f. 244.

Shylock, sein Charakter 72 f. 285, sein Cynismus 73. 79, kein Kämpfer für Recht 91, sein Untergang 90 f. 95 f., der Humor dabei 96, Heine über Shylock 74, Ihering über Shylock 3 f., Darstellungsweisen des Shylock auf der Bühne 5. 48 (rothe Mütze).

Second sight retrospective 127.

Sitte u. Sittlichkeit 77, beim Weib 235.

Sommernachtstraum 254.

Sophokles 3, seine Elektra 229, Anklänge an Hamlet 232.

Spiritismus 125. 130.

Sturm 253.

Talmud, über Rache 182.

Titania und ihr Verlieben 254.

Tobias Junker 200.

Todtengräberscene 201. 216.

Troilus und Cressida, keine Parodie 252 f.

Vergeltungstheorie, dramatische 201. 255 f.

Vision, ihre Erklärung 125 f., die Visionen bei Shakespeare 125 f., ihr Eintreten in das Bewusstsein und ihre Trübung 127 f., Kirchenväter, Kant, Schopenhauer über Visionen 125 f., Visionen Mehrerer und eines Einzelnen 129,

Voltaire über Hamlet 119.

Weltanschauung, moderne und antike 2.

Weltgeschichtliches in Shakespeare 2. 255 f.

Weltprocess und seine Darstellung in der Tragödie 214, im Zauberspiel 253.

York 196.

Zauberspiel 253.

Zwangsbekehrung Shylocks, ihre Würdigung 96.

4. Aesthetisch-philosophisches Quellenregister.

Aeschylus, Orestie 226 f.

Antonius und Cleopatra 126. 127.

Coriolan 77.

Cymbelin 127. 240. 242. 256.

Dante 229.

Dio Cassius S 231.

Ende gut Alles gut 234. 235. 241. 253.

Esther 8 § 9 S. 74.

Euripides, Elektra 231.

Faust 97 f., Goethe's, Marlowe's Faust, Faustbücher 97 f.

Goethe, natürliche Tochter 210. 250.

Hamlet 125 f. 184 f. verschiedene Stellen.

Heinrich IV. 1. Thl. 98. 99.
2. Thl. 238. 251. 252.

Heinrich V. 219. 236. 248.

Heinrich VI. 1. Thl. 126. 243.
2. Thl. 126. 178. 236. 241.
3. Thl. 213. 241.

Julius Cäsar 126. 238. 239. 240. 244 f.

Juvenal VIII. 138. S. 253.

Kant, s. Aesthet. Realregister.
Kaufmann von Venedig 72 f. verschiedene Stellen, 246.
Komödie der Irrungen 112. 117. 246 249.
König Johann 95. 202. 224. 243. 245 f.
Kraszewski's Morituri 80.

Lear 238. 244.
Lichtenberg s. Aesth. Realregister.
Lustige Weiber von Windsor 126.

Macbeth 126. 184. 208.
Mass für Mass 103 f., verschiedene Stellen 132 234.

Othello 239. 246.

Pericles 236.
Petri I, 4, 10. S. 77.
Philostratus, Apollon. von Tyana 128.
Plato, Criton c. 10 S. 182.
Plutarch, Brutus c. 12. 15 S. 240, c. 13 S. 245.

Richard II. 110. 164. 183. 184. 207. 218. 237. 251.
Richard III. 126. 214. 225.
Romeo und Julie 110.
Rousseau J. J., Nouvelle Héloise 217. 241.

Samuel I. 28 § 11 f. S. 125.
Schiller s. Aesth. Realregister.
Schopenhauer, s. Aesth. Realregister.
Seneca dial. IV, 32 S. 182.
Sommernachtstraum 102. 236. 254.
Sophocles, Electra 232.
Sturm 249. 253.

Timon von Athen 109.
Theodoret 125.
Tolstoy 71.
Troilus und Cressida 241. 245. 249.

Verlorne Liebesmühe 241 f. 244.
Viel Lärm um Nichts 237.

Wie es euch gefällt 235. 245.
Wintermärchen 126. 235. 239. 242. 253.

5. Ortsregister zu den Urkunden.

Aub 272.
Bartenau 271.
Bartenstein 264.
Bernheim (Mainbernheim) 277.
Bingen (Pingwia) 261.
Burgerroth 272.
Ebrach (Burgebrach, Klosterebrach) 280.
Eltville 262.
Gollach 272.
Hanenberg 259.
Heidingsfeld 277.
Masbach 267.
Mergentheim 275.
Pfitzingen 263.
Prosselsheim 265.
Reichelsberg 272.
Remlingen 270.
Rothenburg 275.
Thünfeld 271.
Windheim 280.
Zabelstein 274.

NACHWORT

ZU

SHAKESPEARE

VOR DEM

FORUM DER JURISPRUDENZ.

VON

Dr. JOS. KOHLER,
PROFESSOR IN WÜRZBURG.

WÜRZBURG.
DRUCK & VERLAG DER STAHEL'SCHEN UNIVERS.- BUCH- & KUNSTHANDLUNG.
1884.

Wenn ich mich veranlasst fühle, meinem Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz ein Nachwort nachzusenden, so geschieht es nicht desshalb, als ob die Worte *Iherings* in der Vorrede zur 7. Auflage seiner Schrift über den Kampf ums Recht irgend welche haltbare neue Idee, irgend welchen neuen fruchtbaren Beitrag zur Erkenntniss des Rechts oder zum Verständniss des Dichters geliefert hätten; und die paar ironischen Seitenblicke auf den „Columbus", auf die von mir inaugurirte Jurisprudenz und sonstige Auslassungen, welche vielleicht Witze bedeuten, können mich nicht reizen — im Gegentheil thut es mir aufrichtig leid, dass *Ihering* seiner Polemik eine Richtung gegeben hat, der gegenüber es mir unmöglich scheint, zu schweigen; es thut mir um so mehr leid, als es gerade *Ihering* ist, gegen welchen sich diese Zeilen zu kehren haben.

Ich kann es nur aufs Tiefste beklagen, dass der im Studium des Rechts und der Rechtsgeschichte ergraute Verfasser des Geistes des römischen Rechts nunmehr ein Buch wie das meine so ganz und gar missverstanden hat und an den zwei Principien, die ich doch so eindringlich und klar gekennzeichnet habe, gescheitert ist, an dem Princip von der durchschlagenden Kraft des richterlichen Rechtsbewusstseins, welches sich bis zu seiner vollen Abklärung mit falscher Motivirung behilft, und an dem Princip, dass im Fortschritte des Rechts das Unrecht, die Ungerechtigkeit eine weltgeschichtliche Nothwendigkeit ist. Und höchst seltsam muthet es uns an, wenn ein Mann, der es unternimmt, uns über Shakespeare zu belehren, an dem einfachen ästhetischen Satze scheitert, dass der Dramatiker den Makrokosmus der Weltentwicklung in dem Mikrokosmus der poetischen Gestaltung wiederzugeben hat, mit Licht und mit Schatten, mit dem Guten, wie mit dem Bösen, und dass er uns durchfühlen lassen muss, wie nicht nur das Gute, sondern auch das Böse ein nothwendiges Element der Weltentwicklung, ein nothwendiger Factor der vernünftigen

Weltordnung ist. Brächte uns Shakespeare lauter Licht, so wäre er gegen die Natur: er muss auch dunkle Schatten bringen, und dass die ungerechte Verurtheilung und die Zwangsbekehrung Shylocks zu den Ungerechtigkeiten, zu den individuellen Ungerechtigkeiten gehören, ist von selbst klar, auch in meinem Werke mehr als deutlich ausgesprochen: aber allerdings ist dort auch ausgeführt, dass solche Ungerechtigkeiten, ebenso wie alles Böse, ihre Bestimmung und ihre Funktion haben in der vernünftigen Weltordnung, welche die Weltgeschichte beherrscht, in dem grossen Gesetze der erhabenen Weltentwicklung, vor dem wir uns alle voll Ehrfurcht beugen. Und wenn ich darum den Dichter gerechtfertigt habe, dass er uns dieses Böse, diese Ungerechtigkeit als Element der grossen sittlichen Weltordnung zur Anschauung gebracht hat, so habe ich nicht auch darum den Dogen gerechtfertigt, sofern und soweit er diese zwei Ungerechtigkeiten begangen hat. Dichter und Doge sind bekanntlich sehr zweierlei. Ebenso gut hätte man meinen können, ich habe den Teufel gerechtfertigt, weil ich gesagt habe, der Teufel ist ein Factor der Weltentwicklung. Etwas anderes ist es, eine Sache in ihrer universalhistorischen Bedeutung als Element der vernünftigen Weltordnung darzustellen, etwas anderes ist es, die Personen, denen diese Sache zur Last fällt, oder ihre Sprüche und Urtheile juristisch zu rechtfertigen. Das möge sich *Ihering* für etwaige künftige Expectorationen gütigst gesagt sein lassen.

Und auch sonst kann ich nur die seltsamen Missverständnisse bedauern, etwa als ob ich eine neue Aera der Jurisprudenz, die Aera des Sarastro inauguriren wollte, ich, der ich eine solche Menge historischen Materials gebracht habe, gerade um zu zeigen, wie diese neue Aera des Schuldrechts, die Aera des Sarastro, sich schon längst, schon vor Jahrhunderten entwickelt hat; wie das alte Schuldrecht mit seiner Verpfändung des Menschenfleisches, mit der grünen Kappe und dem gelben Scheibel auf dem Rücken und mit dem Abziehen der Hosen des Schuldners coram publico in Italien, Frankreich und Deutschland im Laufe der Jahrhunderte abgestorben und eine neue Aera, die Aera des humanen Schuldrechts, aufgeblüht ist, welche Aera ich so unglücklich war als das Reich Sarastros zu bezeichnen, da mir trotz meines Wagnerthums und trotz der Bayreuther Festspiele immer noch etwas Mozart übrig geblieben ist: zum Sarastro des Schuldrechts wäre ich nun aber leider allerdings viel zu spät gekommen, und wäre ich auch dann noch zu spät gekommen, wenn man mir zu meinen Lebensjahren noch ein ganzes Jahrhundert hinzuschenken würde. Und wie wenig ich für Neues empfänglich bin, beweist der Umstand, dass ich nicht entfernt in der Lage bin, dem neuen Zug *Ihering*'scher

Combination zu folgen und die Grundsätze von der Finderhälfte des Schatzes auf geistige Entdeckungen zu übertragen; zu einem solchen Rechtssatze der Zukunft fühle ich mich leider noch lange nicht gereift und fortgeschritten genug.

Schliesslich glaubt *Ihering* gar, ich hätte ihn vor das Forum der Jurisprudenz geladen; ich habe allerdings so etwas wie eine Ladung veranstaltet, nur habe ich einen geladen, der um ein kleines grösser ist, als *Ihering*, nämlich Shakespeare, und dieser hat uns auch sehr bereitwillig Antwort gegeben. *Ihering* zu laden ist mir nicht im entferntesten eingefallen, ich hätte denn auch den schweren Fehler begangen, Dinge auszuplaudern, die gar nichts mit dieser Ladung zu thun hätten; denn ich habe in meinem Shakespeare eine Reihe von Gesichtspunkten eröffnet und von Fragen besprochen, von welchen sich in *Ihering*'s Schrift auch nicht eine blasse Ahnung findet, und *Ihering* hätte mit Recht erwidern können, dass ich von Dingen spräche, über die er gar nichts gesagt, also auch nichts zu verantworten habe. Ich habe eben *Ihering* widerlegt, wie ich Andere widerlegt habe, deren Aufstellungen zu widerlegen waren, wie etwa *Forlani*, *Hebler* oder *Döring*; und dass ich dabei *Ihering* eine Art von Vorrangplatz unter den Widerlegten eingeräumt habe, ist doch gewiss kaum ein Fehler zu nennen; nur wäre es mir jetzt sehr unbequem, wenn alle diese Andern sich gleichfalls als geladen betrachten würden — es könnte mir da leicht der Gerichtskunden etwas zu viel werden, weshalb es vielleicht gut ist, alle diese geehrten Herren hiermit ausdrücklich zu bitten, jene Erwähnung und Besprechung ja nicht als Ladung vor irgend ein Forum ansehen und somit gütigst zu Hause bleiben zu wollen.

Uebrigens wird der nunmehr erschienene zweite Theil meines Werkes *Ihering* in dieser Beziehung vollständig beruhigt haben; und wenn *Ihering* nunmehr diesen zweiten Theil mit allen seinen Noten und Registern völlig gelesen hat, so wird er sich überzeugen, dass ich kein so abgefallenes Kind unserer lieben juristischen Mutter bin, mit deren Milch auch ich einst gesäugt wurde, so dass ich die Quellen und die Litteratur bei Seite werfen und die rechtsbeflissene Jugend mit Shakespeare traktiren oder sie gar zur reizenden Portia in die Schule schicken wollte, was doch ein in mehrfacher Beziehung etwas gewagtes Experiment wäre. Ich habe sogar ein ziemlich grosses neues Material von juristischen Merkwürdigkeiten aus allen Ländern zusammengebracht, so eine Art juristisch-ethnographisches Museum, und habe es gewagt, von den Rechten der Papuas oder Eskimos zu sprechen, wie von denen unserer guten germanischen Voreltern: ich habe mich auch in den Demosthenes vertieft und selbst

die griechischen Accente gesetzt, an die wir auf der Schulbank noch gar nicht gewöhnt worden sind; ich habe auch etwa 20—30 Bände Urkundenbücher durchgeblättert, um in ihnen ein klein wenig den Columbus zu spielen; ich habe die alten Assisen edler Kreuzfahrer studirt und auch den biederen Beaumanoir nicht vergessen; ich habe die überschweren 4 Bände des Coutumier général mehr als einmal zu traktiren gehabt, und auch im Altnordischen habe ich mich zurechtfinden können, dank der schönen Stunden, wo ich einst in meinen Studienjahren Germanistica getrieben habe; auch die Kelten haben mir dabei viele Arbeit gemacht, wie sich *Ihering* von selbst überzeugen wird, wenn er die grosse Note S. 149 betrachtet, die fast etwas über das Mass des Aesthetischen im Druck hinausgeht; und auch die Slaven konnte ich etwas in Contribution setzen, weil sie lange Zeit den guten Einfall hatten, ihre Gesetze lateinisch zu schreiben; und wenn ich gar einmal auf die Keilschrift auf Ziegelstein recurrirt bin und dabei die Untersuchungen *Oppert's* in die Jurisprudenz eingeführt habe, so dürfte doch wohl *Ihering* über die schwere Ketzerei, die ich begangen habe, Shakespeare als Juristen zu proclamiren, sich etwas beruhigen und annehmen, dass ich doch noch einigermassen in den Rechtsquellen und der Rechtslitteratur bewandert bin und doch mit etwas Material gearbeitet habe: er dürfte vielleicht annehmen, dass ich noch etwas solide Rechtsgeschichte zu treiben verstehe und dass ich meinen Lesern auch etwas recht compaktes und derbes zu bieten vermag, wobei dann solche juristische Delicatessen wie Shakespeare nur hintendrauf folgen können, pour faire la bonne bouche, nach allen Regeln der gesunden Gastronomie, so dass sich bei mir noch Niemand den juristischen Magen verdorben hat.

Nun muss ich aber weiter zur grossen Beschämung gestehen, dass *Ihering* von meinem Scharfblick etwas zu viel Aufhebens macht: zwar Lob ist etwas sehr ehrenvolles, doch ich bin bescheiden genug, um nicht mehr Lob anzunehmen, als ich zu verdienen glaube. Und da muss ich zu meiner grossen Schande sagen, dass an meiner Columbusentdeckung im Shakespeare mein Scharfblick einen viel geringeren Theil hat, als *Ihering* anzunehmen scheint, und dass meine rechtshistorischen Studien und alle die Drangsale des Arbeitens und Grabens, des Sammelns, Forschens und Vergleichens mindestens zu zwei Dritteil mitgewirkt haben, so dass ich leider bedauern muss, nicht zur Zahl der genialen Leute zu gehören, zu denen mich *Ihering* zählt, die derartiges mit einem schnellen Adlerflug erreichen; ich bin mühselig genug aufwärts geklommen und meine Studierlampe weiss davon ebenso zu erzählen, wie der Büchertisch der Würzburger Universitätsbibliothek; und mein Kopf, den ich auf die

Zeilen *Iherings* hin eigens befragt habe, hat mir das niederschlagende Geständniss gemacht, dass eine solche Sehergabe noch nicht in ihm eingezogen ist und er leider noch nach den Regeln des gewöhnlich fortschreitenden juristischen Operirens funktionirt.

Soweit die Reflexionen, welche die Kritiken *Iherings* in mir wachgerufen haben. Man sieht, ich bin gutmüthig genug, um nicht für Scheiterhaufen und ähnliche Dinge zu schwärmen, mit denen man früher den Ketzern zu Leib gegangen ist; es ist allerdings schlimm, dass solche Dinge geschehen sind, es ist auch schlimm, dass es in Venedig eine Seufzerbrücke gibt und dass dort die unterirdischen pozzi existiren, die in früheren Jahrhunderten in Gebrauch waren und bei welchen uns ein geheimes Frösteln unterläuft; es ist schlimm — aber ohne Seufzerbrücke und ohne pozzi gäbe es auch keinen Dogenpalast und keinen Markusplatz und keine Procurazien, Venedigs Haupteigenheiten wären im Laufe politischer Strömungen, im Laufe geschichtlicher Umwälzungen längst untergegangen, die Regierung hätte ihre Festigkeit und ihren Spürsinn verloren und Venedig wäre eine ordentliche Handelsstadt geworden, wie andere auch — — — — — — — — — — — — — — — —.

Jedes Licht auf diesem Planeten hat seinen Schatten, dies ist eine der ersten Wahrheiten der Philosophie der Geschichte:

„Nur durch den Moder dringt empor zum Licht
Die Blume, und die Leichen zählst Du nicht!
Von Andrer Blut lebt Alles überall
Auf Erden, selbst die süsse Nachtigall."

Neruda, kosmische Lieder, übersetzt von Pawikovski, S. 39.

Doch, um allgemach zu enden, will ich nur noch sagen [1]), was die Leser auch ohne meine Zusicherung glauben werden, dass es mir ein Leichtes gewesen wäre, *Ihering* in schärferer und schneidigerer Art zu erwidern; doch ich habe es unterlassen bei der Verehrung, welche ich dem Verfasser des Geistes des römischen Rechts von jeher gezollt

1) Eines will ich noch bemerken, dass die Annahme *Iherings*, als würde dem Shylock im Urtheil geradewegs das Recht auf das Pfund Fleisch zuerkannt und erst in der Executionsinstanz die Ausführung des Urtheils vereitelt, wahrlich keiner Widerlegung bedarf. Das Urtheil der Portia beginnt mit den Worten: „Ein Pfund von dieses Kaufmanns Fleisch ist Dein", es beginnt nach den vielen Präambeln, welche das Herz des Menschenfleischwucherers erweichen sollen, nachdem auch noch der Feldscheer zur Sprache gekommen ist und nachdem der Menschenfleischwucherer mit den Worten:

„Die Zeit geht hin; ich bitt Euch *kommt zum Spruch*"

habe, und bei den grauen Haaren desselben, die mir Schonung und Milde anbefehlen — — —.

Doch nun genug des Haders — gehen wir an die Arbeit, welche den Zweck dieser Zeilen ausmacht. Ich möchte nämlich einige zu meinem Buche hinzutretende Ergänzungen bringen, weil der darin enthaltenen Fragen so viele und des darin behandelten Materiales eine so schwere Menge ist, dass ich mir bei dem Werke die grösstmögliche Beschränkung auferlegen musste, um nicht durch die Fülle des Materiales zu erdrücken und die Uebersichtlichkeit der Darstellung zu stören. Darum will ich nun einen Theil des entwicklungsgeschichtlichen Materiales in diesem Nachworte vorführen und damit die universalrechtsgeschichtlichen Ausführungen meines Werkes ergänzen.

Ich sprach von den Qualen, welche die Rechtsordnung, entsprechend dem Satze von der persönlichen Haftung des Schuldners, auf dessen Haupt geladen hat, und habe dargelegt, dass diese Qualen körperliche Leiden und Entbehrungen sind, ebenso wie geistige Qualen, Ehrenminderung, Ausstossung, Schmach und Schande.

---

wiederholt zum Spruch gerufen hat. Nun ist aber natürlich das Ganze, was die Portia in der Sache erkennt, Urtheil von den Worten:

„Ein Pfund von dieses Kaufmanns Fleisch ist Dein"

bis herunter zu den Worten:

„Dem Staat Venedig heim —"

und ebenso die weiteren Worte:

„Darum bereite Dich, das Fleisch zu schneiden"

bis

„Und Dein Gut verfällt dem Staat".

Denn dass die Portia durch den vorlauten Menschenfleischwucherer und sodann durch den redelüsternen Gratiano unterbrochen wird, stört die Einheit des Urtheils ebensowenig, als wenn sonst eine geschwätzige Partei dem Richter in das Wort fällt und vom Richter zurückgewiesen wird, wie z. B. in dem Fall: Der Richter erklärt: „Der Beklagte wird verurtheilt dem Kläger 1000 zu bezahlen oder sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen" (jauchzender Beifall des Klägers, der sofort einen Gerichtsvollzieher suchen will; Verweis des Richters). Der Richter fährt fort: „jedoch nur, sofern der Kläger schwört ....." (Langes Gesicht des Klägers). Dass solche Unterbrechungen äusserst bühnenwirksam sind und dass es dramatisch besser ist, als wenn das Urtheil im trockenen Kanzleiton verlesen würde, weiss jeder, welcher den Kaufmann von Venedig verfolgt hat. Der Dichter hat auch hier seine Virtuosität in der dramatischen Behandlung, seine eminente Bühnenkenntniss gezeigt. Eine Auffassung, wie die *Iherings*, welche sich an einen solchen Strohhalm anklammert, trägt den sichern Stempel der Unhaltbarkeit an sich.

Ein Beispiel körperlicher Marterung des Schuldners findet sich bei den Malaien, wie dies aus der neuen vortrefflichen Darstellung von *Wilken* über das Strafrecht der Malaien hervorgeht [1]). Auf der Insel Bali wird der Schuldner aus einer. Spiel- oder anderen Schuld in einen Block geschlossen und bleibt solange geschlossen, bis seine Schuld bezahlt ist. Auch bei den Bataks kommt das Gleiche vor. Dass eine solche andauernde Schliessung für die Gesundheit die furchtbarsten Folgen haben kann, bedarf keiner Ausführung. Oft sind solche Unglückliche, wenn sie von dem Block losgelassen werden: zoo uitgeteerd en door net onafgebroken blokarrest zoo stijf en stram — — dat het hun onmogelijk is zich te bewegen, *Wilken* l. c. p. 124.

Und bezüglich der Schuldknechtschaft der Azteken kann ich nunmehr auch auf das interessante Buch von *Schlösser* und *Seler*, die ersten Menschen (nach dem Werke des Marquis de Nadaillac) S. 247 verweisen: für die Schuld haftete der Schuldner als Schuldknecht, nicht aber auch seine Familie, eine Milderung, welche wahrscheinlich nicht einer humanen Anwandlung zu verdanken ist, sondern wohl mit dem wenig entwickelten Vaterrechte der Azteken zusammenhängt, denn bei den Azteken folgten die Kinder der Mutter, vgl. ib. S. 245; an sich ging der Zug der Azteken nicht gerade auf die Milde [2]), er ging insbesondere nicht auf die Milde im Schuldrecht: die Azteken hatten einen sehr lebhaften kaufmännischen Verkehr (vgl. ib. S. 240), und derartige Völker neigen eher zu einer strengen Schuldbehandlung.

Die Schulddienstbarkeit findet sich auch in islamitischen Ländern. Sie findet sich bei den Kabylen: der Arme, der eine ihm obliegende Strafschuld nicht bezahlen kann, muss sie abverdienen, *Hanoteau* und *Letourneux*, la Kabylie III p. 136: si le condamné n'a rien, sagt ein dortiger Kanoun, la djemâa se paye de son travail jusqu' à complète libération (bei *Hanoteau* und *Letourneux* l. c.) [3]); doch wäre dies an sich nicht für das islamitische Recht beweisend, weil das Kabylische Recht bedeutend von dem Rechte des orthodoxen Islam abweicht; aber dass ein gleiches auch der Lehre der islamitischen Jurisprudenz entspricht, zeigt

---

[1]) *Wilken*, het strafrecht bij de volken van het Maleische ras (in den Bijdragen tot de taal-land-en volkenkunde van Nederlandsch-Indië 1883 p. 85 f.)

[2]) Vergl. *Müller*, Geschichte der amerikanischen Urreligionen, S. 548.

[3]) Uebrigens kommt auch das vor, dass der Zahlungsunfähige aus der Ortschaft ausgewiesen wird, und wer in einem solchen Falle ihn beherbergt, der zahlt die ihm obliegende Strafe, *Hanoteau* und *Letourneux* III p. 136. Wer denkt hier nicht an das deutsche Stadtrecht des Mittelalters!

das in der neuesten Zeit nun auch in seinem zweiten Theile ans Licht getretene schafiitische Rechtsbuch *Minhadi Attalibin*, übersetzt von *Van den Bergh*, ein Rechtsbuch, das, wie die schafiitische Rechtslehre überhaupt, auf dem ostindischen Archipel in Geltung ist. Hier ist die Rede vom Konkurs und heisst es nach der französischen Uebersetzung *Van den Berghs* p. 7, wie folgt:

Après le partage définitif, le failli n'a pas besoin de travailler ou de louer ses services comme domestique ou ouvrier, afin de pouvoir payer ce qui reste de ses dettes — — — — — — — — — — — —.

Und die Gläubiger können, wenn der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich bekräftigt hat, nicht mehr demander la contrainte par corps ni exiger que le failli leur sera adjugé comme ôtage (il. p. 8) — hieraus geht hervor, dass, abgesehen von einem solchen Konkursfalle, der Schuldner sowohl dem Privatdienst als auch der öffentlichen Haft unterworfen werden kann; letzteres ist uns aber auch sonst bezeugt: auch sonst ist bezeugt, dass der Kazi den nicht zahlenden Schuldner bis zur Zahlung einsperren kann, solange nicht die Zahlungsunfähigkeit feststeht, vgl. *Vans Kennedy*, an Abstract of Muhammedan Law p. 137 (auf Grund des Hidayah), *Tornauw*, das moslemitische Recht S. 162 f. Dass aber, wie aus unserem Rechtsbuch klärlich hervorgeht, der Schuldner im Fall der erwiesenen Insolvabilität von Haft frei wird, erinnert auffallend an die römische Cessio bonorum: er muss allerdings diese Insolvabilität förmlich beweisen, wenn es sich um Handelsschulden handelt, sonst genügt der Eid der Insolvenz, der Offenbarungseid. Diese merkwürdige Zusammenstimmung mit dem occidentalen Recht erklärt sich, wenn man an die ausserordentlichen Entlehnungen denkt, welche das moslemitische Recht aus dem römischen gemacht hat; wesentliche Partien des islamitischen Rechts, insbesondere wesentliche Theile des Forderungsrechts und namentlich auch das Konkursrecht scheinen aus dem römischen Recht, wie es dereinst im Orient als römisches Vulgarrecht noch unter dem Kalifate bestand, entnommen zu sein, vgl. *Kremer*, Kulturgeschichte des Orients 1 S. 534. 544. Und so haben diese römischen Rechtssätze im Gewande des moslemitischen Rechts ihren Weg bis in den ostindischen Archipel gefunden — gewiss ein merkwürdiger Beweis von der zähen Lebenskraft des römischen Rechts. Vgl. jetzt auch *Gallinger*, Offenbarungseid S. 66 f.

Auch von der Verbrechensbürgschaft habe ich in meinem Werke gesprochen, darlegend, wie der Gedanke, dass man seine eigene Haut, sein eigenes Leben vertragsmässig in die Chance schlagen kann, auch in dieser Institution hervorbricht. Auch diese Institution ist universalhistorisch, sie lässt sich im Oriente wie im Occidente verfolgen: zuerst

erscheint sie in der strengen Art, dass der Bürge wirklich mit seiner Haut, mit seinem Kopfe einsteht, bis später die Haftung sich dahin mindert, dass der Bürge höchstens bis zum Erscheinen des Schuldigen in Haft genommen werden kann, oder dass der Bürge gar nur mit seinem Vermögen einsteht: mit seinem ganzen Vermögen, oder nur bis zur Höhe des Wergeldes.

Höchst interessant ist auch hier das moslemitische Recht: Die Gestellungsbürgschaft, Sistirungsbürgschaft ist die Kefolebürgschaft der Islamiten, und sehr bezeichnend ist es, wie die verschiedenen Rechtsschulen, welche eine verschiedene Richtung des Rechtsfortschrittes repräsentiren ähnlich den römischen Rechtsschulen der Kaiserzeit, im Streite sind über den Umfang, in welchem eine solche Gestellungsbürgschaft zulässig ist, insbesondere für welche Arten von Delikten und mit welchem Risico des Bürgen: vgl. *Vans Kennedy*, p. 130, *Van den Berg*, de beginselen van het Mohammedaansche recht p. 105 und *Minhadi Attalibin* II p. 43: in diesem Rechtsbuch ist, der Lehre Schafiis entsprechend, für Delikte, deren Bestrafung von dem freien Willen des Verletzten abhängt, die Gestellungsbürgschaft zugelassen, nicht für andere. Bringt der Bürge den Schuldigen nicht bei, so wird er nach Discretion des Kazi eingesperrt. Daher erklärt es sich auch, dass, während die sonstige Bürgschaft vererblich geworden ist, diese Bürgschaft unvererblich blieb, im moslemitischen Recht, wie im indischen und anderen Rechten [1]).

Am deutlichsten aber beweist das germanische Recht, wie diese Strafbürgschaft zuerst in der härtesten Form gemeint war: „Bürgen soll man würgen," bis sie sich allmählig zu einer Geldhaftung herabgeschwächt hat. Schon Andere haben auf den Unterschied zwischen den Grundsätzen des *Sachsenspiegels* und des *Schwabenspiegels* aufmerksam gemacht [2]). Im *Schwabenspiegel* findet sich, wie ich S. 60 ausgeführt, das strengere Princip, wornach die Bürgschaft dem Bürgen an den Hals geht: man toetet in also jenen: dagegen ist im *Sachsenspiegel* die Haftung dahin ermässigt, dass der Bürge höchstens für das Wergeld haften muss, Sachsensp. I 65 § 3, III 9 § 1, und diesem System folgt eine Reihe von Statuten.

Für das englische Recht habe ich bereits S. 60 auf *Glanvilla* verwiesen, wornach der Bürge, welcher den Schuldigen nicht stellt, in

---

[1]) Bezüglich des indischen Rechts vgl. *meine* Abh. in der Z. f. vgl. Rechtswissensch. III. S. 183.

[2]) *Platner*, Bürgschaft, S. 75 f. *Hillebrand*, Deutsche Rechtssprichwörter S. 114 f.

misericordia regis ist. In dem *Liber albus* vom Anfang des 15. Jahrh. I 2, Munim. Gildhallae I p. 115, heisst es von den Strafbürgen: judicatur unusquisque a sa Were scilicet in misericordia centum solidorum — also eine Haftung bis zum Wergeld, wie im Sachsenspiegel.

Und auch *Beaumanoir* verkündet für Frankreich das neue Princip, dass der Bürge niemals das Leben verlieren kann: Pleges ne pot perdre son cors por plegerie qu'il face, tout soit ce qu'il ait replegié, cors por cors, aucun qui est tenus por vilain cas de crieme, à revenir au jor por atendre droit, et cil qui est replegié s'en fuit: se tix cas avient, li pleges est en le merci du segneur de quanques il a, et a perdu tout le sien — also totaler Vermögensverlust, aber keine Haftung mit Leib und Leben, Cout. du Beauvoisis XLIII 24 (*Beugnot* II p. 177) — — — — —.

Auch über die Schuldverhältnisse der Südslaven können einige Notizen beigefügt werden. Die in den Monumenta hist. juridica Slavorum meridionalium P. I Vol. III neuerdings herausgegebenen Statuta von Lesina II 15. 16. 17 p. 184. 185 geben den Gläubigern das Recht: debitorem ponere in carcerem oder auch (nach Umständen) debitorem facere stare ad logiam communis, was nur von einer schimpflichen Ausstellung verstanden werden kann. In den Statuta Scardonae ib. c. 50 51 p. 132 heisst es von dem Schuldner, der sich einem extraneus verpflichtet und nicht bezahlen kann: detur persona ejus in potestate creditoris; et si rebellis fuerit, ita quod nolit obedire, tunc domus que de cetero ipsum receperit solvat totum debitum. Schuldet er einem Mitbürger und kann er nicht bezahlen: tunc civis precipiat ut nullus eundem in suam societatem sine parabola creditoris suscipiat: et qui contra fecerit, totum debitum eidem creditori solvere teneatur sine omni exceptione — er wird also von der Lebensgemeinschaft der Mitbürger abgeschnitten, und wer dagegen handelt, hat die Schuld selbst zu tragen.

Und auch über das germanische Schuldrecht gestatte man mir, einige Materialien nachzubringen.

Wie nach andern Rechten, wird auch nach den Municipalstatuten von Siebenbürgen v. 1583 III 3 § 10 (*Schuler v. Libloy*, Siebenbürg. Rechtsgeschichte II. Anhang S. 198)[1]) der Schuldner dem Gläubiger nach kurzer öffentlicher Einsperrung zur Gesindehaft übergeben, aber nur auf *ein* Jahr; nach Ablauf des Jahres wird er frei, wenn er schwört, seinen künftigen Verdienst dem Gläubiger überlassen zu wollen. Es heisst hier

[1]) Ueber diese am 18. Februar 1583 von Stephan Bathory bestätigten Statuten vgl. *Schuler v. Libloy* a. a. O. I. S. 132.

(nach *Schuler v. Libloy* l. c. p. 198): Debitorem si solvendo non fuerit, nec a creditore ulteriorem dilationem impetrare potuerit, aditus judex ad triduum usque publicae custodiae demandabit; eo exacto, creditori tradet, qui illum ad instar familiae suae alet, laborique domestico per annum compedibus vinctum adhibebit in singulos dies denarios quinque in solutionem debiti computaturus, anno vero elapso debitor nexu dimissus fide data spondebit, se, quod ex operis in posterum acquirere poterit, creditori in solutum daturum. — — Besonders interessante Materialien aber bieten die Rechtsquellen von Basel[1]). So wird in einem Beschlusse von 1458 (Rechtsquellen I. S. 187) etwas ähnliches bestimmt, wie es auch in anderen Städten galt: der Schuldner wird zuerst bis zu 6 Wochen 3 Tagen eingelegt d. h. in öffentliche Gefangenschaft gesetzt; nachher wird er dem Kläger überantwortet, der ihn: „in der statt gefangen haltc an einem ende, da er sun und manen gesehen möghe, ouch dass gerichte ye zue ziten beseen lassen könne, wie der gefangen gehalten werde". Ebenso ist bestimmt, welche Kost ihm gereicht werden solle. Und in einem Beschluss von 1495 (Rechtsquellen I S. 314) werden die Rationen, die der Schuldgefangene verlangen kann, herabgemindert, er muss Wasser trinken und bekommt keinen Wein.

An Stelle der Privathaft ist später die öffentliche Haft getreten; nach dem Beschluss von 1596 ib. I p. 461. 462 soll der Schuldner: zur verhaftung des Rhynthurns eingezogen, gebeifengt und so lang enthalten werden, biss er gehorsam und mit seinem gläubiger übereinkommen würdet; nach der Gerichtsordnung von 1719 kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers „in den Schuldthurn gelegt und auf dessen Kosten so lang erhalten werden, biss er bezahlt hat" (Rechtsquell. I S. 799), wobei der Gläubiger nicht mehr als 7 Schillinge per Tag für seine „Atzung" entrichten muss. Neben der Schuldhaft besteht von Alters her das Leisten, wobei der Schuldner gehalten ist, sich innerhalb eines bestimmten Territoriums zu halten und die Gränzen desselben nicht zu überschreiten. Besonders belehrend ist in dieser Beziehung ein Beschluss von 1373 über das Leisten Auswärtiger: für solche wird bestimmt (Rechtsquell. I S. 36): „sint die gesessen hic discnt Rines, so sullent si bussen und besseren über den Rine; sint aber si enent Rincs sesshaft und wonchaft, so sullent si bussen und besseren hic discnt Rincs". Sie sollen erst wieder heimkommen dürfen, wenn sie bezahlt haben. Wer in der Stadt gesessen ist, der soll in einer Vorstadt leisten, und zwar so, dass er von einer

---

[1]) Vgl. zum Folgenden: die Rechtsquellen von Basel (herausgegeben von *Schnell* u. A.) I und II. Vgl. auch *Wyss*, Z. f. schweiz. R. VII S. 25 f.

Vorstadt in die andere getrieben werden kann, bis er dann später vor die crüze der Stadt hinaus muss. Vgl. insbesondere Beschluss sine dato ib I, S. 25, Beschluss von 1387 ib. I, S. 47, von 1397 ib. I, S. 54, von 1475 ib. I, S. 202 u. a. Aber auch die Verweisung ausserhalb der crüze, die Stadtverweisung gilt als eine Art des Leistens, und von ihr als Schulexecution wird sehr reichlich Gebrauch gemacht, wie die vielen Rathsbeschlüsse beweisen, die ihrer gedenken, so von 1402 ib. I, p. 82, so von 1433 ib. I, p. 119, von 1515 ib. I, p. 249, von 1596 ib. I, p. 461.

Von besonderem Interesse ist die Behandlung des Bankruttiers. Dass der Gantmann vor die creuzstein hinausgewiesen wird, wie nach dem Mandat von 1609 ib. I pag. 478, 479, ist nichts besonderes; wenn aber der Vermögenszerfall muthwilliger Weise, durch übel Haushalten herbeigeführt und die Ueberschuldung vierhundert Gulden oder mehr beträgt, so soll er „von statt und landt verwiesen oder nach gestaltsame verübten mehrfaltigen betrugs auf die galleen verschickt“ werden und auch künftig soll er „sein lebetag über zu keinen digniteten ämptern und ehren mehr gezogen und gebraucht werden“; ja wenn ein solch boshaft verschwenderischer Mensch gar tausend Gulden oder darüber nicht zu bezahlen vermag, so soll er „umb sollicher betriegerey willen, welche den hochstrafbaren diebstal, wo nicht an bossheit übertrifft, doch selbigem wol zu vergleichen“, an Leib und Leben gestraft werden — eine Bestimmung, welche in dem Strafgesetz von 1637 ib. I S. 535. 536 ausdrücklich wiederholt wird. Und aus einem Beschluss in den Quellen der Landschaft Basel von 1698 ib. II p. 238. 239 sehen wir, „dass die „Verhaltere“ gemeinlich mit der „Straaf des Schellenwerks“ gezüchtigt wurden, was aber gelind und gering sei, wesshalb „ie nach der Grösse und Viele des Verbrechens“ gegen sie verfahren werden solle.

Soweit die Basler Rechtsquellen. Hier finden wir das Leisten noch in dem alten guten Sinne, bevor es zum Wirthshauszwang entartet war. — Bezüglich des vertragsmässigen Wirthshausarrestes selbst aber, der zum Krebsschaden der ökonomischen Zustände in Deutschland wurde, bieten sich der Beweise so viele, dass fast jede neue Urkundenpublikation neue Beispiele bringt. So enthält nunmehr der 44. Band der *Monumenta Boica* eine Reihe von Urkunden, wo Bürgen gesetzt werden, die sich entsprechendenfalls zur Leistung in einem Wirthshause in gewöhnlicher Weise, oft mit Knechten und Pferden verpflichten, insbesondere sind es Werbürgen, Gewährsbürgen bei Kauf- und ähnlichen Geschäften, so Urk, v. 16/3 1388 ib. Nr. 35 p. 72, v. 9 11 1395 ib. Nr. 206 p. 392, v. 5/11 1400 ib. Nr. 302 p. 643, v. 12/12 1400 ib. Nr. 305 p. 657 u. a. Und über das Einlager und seine Geschichte im Berner

Recht vergl. *Leuenberger*, Studien über Bernische Rechtsgeschichte S. 318 f.

Wenn es uns endlich gestattet ist, auf das englische Schuldrecht noch einen Blick zu werfen: das System, dass der Gläubiger entweder Personalhaft oder Vermögensexecution gegen den Schuldner veranlassen kann, aber zwischen diesen zwei Alternativen wählen muss, findet sich auch in dem bekannten *Liber albus* aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts ausgesprochen, III 1, Munimenta Gildhallae I p. 221: quaunt homme est condempne al suyte du partie en dette ou en damages devaunt les Viscountz, la partie qad issint recovere poet eslir davoir le corps celuy qest condempne commys a la prysoun tanqes il eyt fait gree, ou davoir execucioun de ses biens a soun peril.

Bezüglich der Begnadigung habe ich in meinem Werke den grossen Widerstand aufgezeigt, welchen das Institut im Völkerleben ursprünglich gefunden hat und insbesondere auch auf das indische Recht hingewiesen, welches die Bestrafung der Delikte als heilige Pflicht des Regenten, die Unterlassung derselben als schwere Pflichtverletzung behandelt. Ganz ähnliches findet sich bereits in einer viel älteren Rechtsquelle: auf einer chaldäischen Tafel, welche in die alten Zeiten der Sumerier hinaufreicht, ist gesagt, dass, wenn der König nicht nach den Gesetzen des Landes straft, der Schicksalsgott ihn durch einen anderen Herrscher ersetzen soll; vgl. *Sayce*, babylonische Literatur, übersetzt von Friederici, S. 46. Damit kann in Parallele gesetzt werden, dass bei den Peruanern der Richter niemals die Strafe unter das gesetzliche Mass mildern durfte, was ein todeswürdiges Verbrechen gewesen wäre; vgl. darüber *Schlösser* und *Seler*, die ersten Menschen (nach den Werken des Marquis de Nadaillac) S. 308 — eine gegen den Erlass der Strafe gerichtete Bestimmung, die insbesondere in theokratischen Staaten, wie Peru, leicht erklärlich ist, wo jedes Vergehen nicht nur von Staats wegen, sondern auch von Religion wegen zu sühnen war.

Auch die Ausführungen über die Blutrache lassen sich nach den verschiedensten Richtungen hin ergänzen und bereichern; so was die Naturvölker betrifft. Von den Karaibischen Stämmen am Magdalenenstrom erzählt nunmehr ein Bericht in der Zeitschrift: Die katholischen Missionen, 1884 S. 3, dass ihr Rachedurst sich fast bis zum Wahnsinne steigert, dass der Bluträcher die Rache als Pflicht betrachtet und dass die Rache nicht nur gegen den Beleidiger, sondern gegen dessen ganze Familie gerichtet ist. Auch erfahren wir, was wir von so vielen Naturvölkern bereits wissen, dass die Rache, um als berechtigt zu erscheinen, keine offene, ehrliche Rache zu sein braucht, dass vielmehr der

Bluträcher sein Opfer zu beschleichen sucht, wenn es schläft, und ihm Pulver von einer giftigen Wurzel unter die Nase und auf die Lippen streut, welches heftige Qualen desselben, Abzehrung und zuletzt den Tod zur Folge hat (ib. S. 3).

Und von den Teda berichtet *Nachtigal*, Sahara und Sudan I, S. 448, dass ein Loskauf der Blutrache erst nach langem Exil erfolgt.

Während bei den Indern die Blutrache frühzeitig den staatlichen Elementen unterlegen ist, findet sie sich bei den Persern in voller Blüthe, sie findet sich bei dem Avestavolke und hat sich bis auf den heutigen Tag bei den Afghanen erhalten. Züge der Blutrache zeigt uns die iranische Sage, Züge derselben zeigt uns der Avesta, wie dies bei *Geiger*, Ostiranische Kultur S. 451, in lehrreicher Weise entwickelt worden ist. Noch interessanter ist es aber zu beobachten, wie die Zoroasterische Geistesrichtung dieser Blutrache entgegentrat. Schon früher muss die Sühnung im Leben vorgekommen sein: im Vendidad aber scheint die Annahme der Sühne vorgeschrieben zu sein, sofern der Sühnende ein Glaubensgenosse ist; so Vendidad IV 118 f.[1]. Und im höchsten Grade merkwürdig sind nun die 3 Arten von Sühnungen, welche das Zoroastrische Gesetz kennt: Die Sühnung durch Geld, durch Frauen und durch geistige Busse, sämmtliches Sühnungen, die bei den verschiedensten Völkern wiederkehren. Die Sühnung durch Geld bedarf keiner weiteren Ausführung, es ist das welthistorische Wergeld, die ποινή der Griechen, der Diyet der Araber. Die Sühnung durch Frauen aber bietet uns einen neuen interessanten rechtshistorischen Blick: sie geschieht durch Uebergabe einer Frau aus dem Geschlechte des Thäters zur Ehe mit einem aus dem Geschlechte des Erschlagenen, ein Mittel der Versöhnung, das wir von den Bogos an bis in das deutsche und italienische Mittelalter verfolgen können: das eheliche Band als die festeste Klammer der Vereinigung feindseliger, sich befehdender Familien! Allein man würde sehr irren, wollte man für diese alte Zeit hierin lediglich ein subjektives Versöhnungsmittel in unserem Sinne erblicken, welches keine objektive Gabe der einen Familie an die andere enthielt, sondern nur den ethischen Zweck gegenseitiger Familienverkettung, gegenseitiger Familienfreundschaft und Familienanhänglichkeit verfolgte. Vielmehr besteht der wesentliche Charakter dieser Sühnung ursprünglich darin, dass eine Frau, also nach den damaligen Begriffen eine geldwerthe Sache, die sonst zur Ehe gekauft und bezahlt werden müsste, jetzt un-

[1]) Das Citat nach *Spiegel*'s Uebersetzung, die Eintheilungen sind verschieden.

entgeltlich gegeben wird und so nicht etwa bloss als Medium der Versöhnung, sondern als Mittel der wirklichen Abfindung, als geldwerthige Leistung zum Loskauf der Rache dient. Die hingegebene Frau wird Nebenfrau des Empfängers, sie tritt in eine untergeordnete Stellung, welche durchaus noch nicht jenes ethische Band inaugurirt, wie es eine solche eheliche Verbindung später zwischen beiden Familien herstellt. Aber allerdings ist damit wieder der Keim eines ethischen Verhältnisses in das Recht gelegt, und wie aus dem Frauenkauf unsere heutige Ehe, so ist aus der Frauenübergabe zur Busszahlung die spätere Hochzeitsfeier als Versöhnungs- und Verbindungsfeier zweier seither feindselig getrennter Familien hervorgegangen. Dass diese Entwicklung kein Phantasiebild ist, beweist die Gestaltung der Blutrache bei den Afghanen, auf welche sofort überzugehen ist. Und ganz analog ist jene Gestaltung der Sühne, bei welcher der Thäter in der Familie des Erschlagenen als Knecht dienen und die Schuld durch Arbeit abbüssen muss, welche Knechtschaft später in ein volles Sohnschaftsverhältniss übergeht. Die dritte Art der Sühnung, die Sühnung durch geistige Busse,[1]) beweist allüberall wo sie eintritt, von einer inneren Einkehr, von einer tiefen Vergeistigung des Lebens: denn auf der einen Seite wird der sich selbst peinigenden Reue eine sühnende heiligende Kraft zugeschrieben, auf der andern Seite erstirbt der Egoismus des Verletzten vor dem Gefühl der eminenten sittlichen Verdienste der religiösen Handlung. Das *Khratu-Kinagho* ist eine Busse durch Recitiren des heiligen Wortes, also eine geistige Busse vergleichbar derjenigen, welche das Mittelalter gekannt hat, als es durch Wallfahrten oder kirchliche Stiftungen den Makel verbrecherischer Handlungen abbüssen liess. So kehrt alles im Laufe entsprechender Kulturconstellationen in der Geschichte des Rechtes wieder.

Dass bei den Afghanen, bei den Pashtos die Blutrache noch heutzutage in Uebung ist, wurde bereits oben bemerkt. Die Blutrachefehden sind es, welche die Familien entzweien und Jahre lang erglühen, bis sie in der blutigen That ihren Ausdruck finden. „Afghanische Feindschaft ist wie Dungfeuer", sagt das Sprüchwort, sie glimmt Jahre lang unter der Decke, bis sie zum blutigen Ausbruch kommt. Vgl. *Gerland* im Globus XXXI S. 333, *Chavanne*, die Afghanen S. 59. Die Sühnung ist nicht ausgeschlossen, sie geschieht durch Geld oder durch Frauen, und

---

[1]) Das *Khratu-Kinagho* des Avesta. *Spiegel*, Avesta I p. 99 übersetzt: „Sühnen durch Verstand", was den Sinn nicht richtig wiedergibt. Dass eine Sühnung durch geistige Busse verstanden ist, beweist IV 122, worin gesagt ist, dass diese Sühne im Recitiren des Manthra = çpenta, des heiligen Wortes, bestehe.

diese Frauen gehen dann in die Familie des Verletzten über — in einer Art von Sklavenstellung, sehr häufig als Nebenweiber des Mannes —, *Gerland* S. 332, *Geiger* S. 453. Auch hier richtet sich die Blutrache nicht gegen die Person, sondern gegen die Familie: für eine bestimmte Anzahl Erschlagener der einen Familie muss eine gleiche Zahl der anderen fallen — dies ist der unerbittliche Calcül der alten Blutrache, vgl. *Gerland* S. 333. Vgl. auch *Spiegel*, Eran S. 239.

Das Blutrecht der Islamiten hat in meinem Werke eine so eingehende Darstellung gefunden, dass ich hier nur noch folgende Bestimmung aus dem kürzlich in dritter Auflage erschienenen Werke *Van den Berg's*, de beginselen van het Mohammedaansche recht p. 182, mittheilen möchte. Wenn Jemand mehrere Personen tödtet, so kann er natürlich nur für eine dieser Tödtungen der realen Blutrache unterliegen — und eine Bluthaftung seiner Angehörigen nimmt die mohamedanische Jurisprudenz nicht an; bezüglich der andern haftet er aber immer noch für das Sühnegeld, als für das mindere, das hier neben der Blutrache noch vollziehbar ist. Wenn umgekehrt mehrere zusammen ein und dieselbe Person tödten, so unterliegt ein jeder der Blutrache oder der Zahlung des Diyet: denn die mehreren sind in gleicher Weise schuldig und der Diyet gilt als Loskauf des Lebens, nicht als Schadensersatz. So nach der fortgeschrittenen Anschauung der mohamedanischen Jurisprudenz, die hier ausnahmsweise nicht ins Mildere, sondern ins Strengere umgeschlagen hat. Denn nach ursprünglicher Anschauung wäre der Todte gebüsst, wenn auch nur *ein* Gleichwerthiger aus der Familie des Thäters dem Untergang geweiht worden wäre, und müsste daher consequent die Composition nur einmal entrichtet werden.

Auch das Recht und die Gebräuche der Slaven bieten der Geschichte der Blutrache neue Seiten dar. Die Geschichte beweist, wie im 12. Jahrhundert die Blutrache bei den Böhmen in voller Blüthe war und die besten Geschlechter sich unerbittlich zerfleischten, vgl. *Jirecek*, das Recht in Böhmen und Mähren I 2 S. 142. Auch das böhmische Recht bietet das Schauspiel, dass der Bluträcher zum öffentlichen Ankläger geworden ist, und nur im Fall der Contumaz trat das alte Selbsthülferecht wieder in seine Rolle; so der bereits in meinem Werke S. 147. 166 citirte Ordo judicii terrae. Und aus demselben Ordo judicii terrae ergibt es sich, dass sich Ankläger und Angeklagter um eine Geldsumme verständigen konnten, vgl. insbesondere c. 22; wie Aehnliches auch schon aus dem Jus Zupanorum v. 1222 c. 16 hervorgeht: Quicumque nobilis vel rusticus occiderit aliquem, CLXXX denarios curiae solvat et alias

recedat et quaerat gratiam, *Jirecek*, Codex Juris Bohemici I, p. 56 und vgl. auch *denselben*, Recht in Böhmen und Mähren I, 2 S. 143.

Auch für das Recht der Franken möchte ich einige weitere Züge hervorheben, die bei der Fülle der Stoffe in meinem Werke noch nicht völlig zur Geltung gelangen konnten; zunächst den Satz, dass der Bluträcher den Leichnam des in Blutrache Getödteten offenkundig zur Schau stellen sollte, um den Verdacht der Heimlichkeit und Feigheit von sich abzuwenden; es ist ein schöner Zug, dass der freie Mann für eine solche That des Rechtes offen und ehrlich die Verantwortlichkeit übernehmen sollte. Es galt darum als deliktuos, den Leichnam von dem Orte der öffentlichen Ausstellung herunterzunehmen, wie sich dies aus den bekannten Stellen der lex Salica emendata ergibt: de eo qui hominem de barco vel de furca dimiserit, c. 67 (69) ed. *Holder* (Voss. Q. 119) p. 41. Vgl. auch Gregor von Tours IX, 19: Chramisindus exanimum corpus nudatum vestibus adpendit in saepis stipite [1]).

Ein zweiter Punkt ist das Verhältniss von Wergeld und Blutrache. Dass ursprünglich das Wergeld nur ein Institut der freien Vereinbarung ist, welches weder von der einen Seite begehrt, noch von der andern Seite octroirt werden kann, das zeigt die Geschichte der alten Blutrachevölker in nicht misszuverstehender Weise. Aber allerdings ist es eine andere Frage, ob dieses bei den Germanen zur Zeit, wo sie in das Licht der Geschichte eintreten, noch ebenso gewesen ist — denn dieser Periode ist eine lange Periode prähistorischer Kulturentwicklung vorhergegangen. Uebrigens wird sich schon in der Zeit, in welcher das Wergeld noch in dem Banne der Vereinbarung liegt, ein bestimmter Wergeldsatz usuell entwickeln und wird es Uebung werden, in Fällen, die nicht gerade etwas Exorbitantes haben, sich um diese Taxe abfinden zu lassen, es wird dies so sehr Uebung werden, dass zuletzt nicht leicht eine Anforderung oder ein Angebot in dieser Richtung zurückgewiesen wird; bis endlich der freie aber stets geübte Usus als rechtliche Nothwendigkeit erscheint und das Geben und Nehmen der Composition rechtlich erzwungen werden kann. Dass nun bereits die Zeit der lex Salica soweit vorgeschritten ist, dass der Verletzte das Wergeld erzwingen kann, wenn er auf Blutrache verzichtet, scheint mir sicher; denn dafür spricht sowohl lex Salica c. 56 in Verbindung mit c. 50 § 2, als auch schon der Bericht des Tacitus c. 12, aus welchem hervorgeht, dass bereits zu seiner Zeit wegen delicta leviora eine gerichtlich statuirte Büssung vorkam. Ebenso sicher scheint

---

[1]) Vgl. dazu *Waitz*, deutsche Verfassungsgeschichte I S. 434, *Sohm*, Process der lex Salica S. 178, *Thonissen*, l'organisation judiciaire, le droit pénal et la procédure pénale de la loi Salique p. 163.

es mir aber, dass die Annahme des Wergeldes damals noch nicht erzwungen, das Wergeld dem Verletzten noch nicht gegen seinen Willen aufgedrungen werden konnte, dass in einem solchen Falle der Schuldige entweder die Fehde aushalten oder in das Exil gehen musste, bis sich etwa die verletzte Familie auf Zureden und gütliche Vorstellungen hin erweichen liess[1]).

Allerdings waren die *Karolinger* bemüht, dem Fehdewesen einen Hemmschuh entgegenzuwerfen; sie verordneten bekanntlich, dass der Verletzte gehalten sei, die angebotene Composition anzunehmen, ansonst derselbe vor den König gebracht werden solle, welcher ihn unschädlich machen werde: sie verordnen dies in Capitularien, die so allgemein bekannt sind, dass eine besondere Erwähnung überflüssig wäre[2]). Aber gerade diese so oft wiederholten Bestimmungen zeigen mehr als alles, wie wenig es gelungen ist, von Staatswegen die nationale Fehde zu unterdrücken, und als die starke Hand des grossen Karl erlahmte, musste das Gespenst der Fehdeübung von Neuem sein Haupt erheben, um in der Nacht staatlicher Schwäche und Verwirrung ungestört seines Amtes zu walten, wie es in Deutschland und Frankreich bis in spätere Jahrhunderte gewüthet und Tausende hinweggerafft hat.

Dieselbe Entwicklung bietet das nordische Recht: auch hier ist eine Periode zu unterscheiden, in welcher die Annahme eines dem Usus entsprechenden Wergeldes Sache der Billigkeit, aber nicht Sache des Rechtszwanges war. Welches aber bei den einzelnen Stämmen der kritische Moment gewesen ist, in welchem die Uebung zum Rechte umgeschlagen hat, ist ein Punkt, über den bereits vortreffliche Arbeiten von *Maurer*, *Amira* und *Hertzberg* vorliegen, dessen weitere Discussion uns hier zu sehr ins Detail führen würde. Dagegen sei mir gestattet, aus dem Racherecht der Angelsachsen noch den ganz charakteristischen Rechtssatz anzuführen, dass, wenn die Blutrachefamilie einen getödtet hatte, welcher den Erschlagenen im Wergeldrang überbot, dieselbe den Wergeldüberschuss an die Gegenfamilie herauszuzahlen hatte, wie dies insbesondere aus den s. g. Leges Henrici I. c. 70 § 8 und 9 und c. 88 § 11 hervorgeht, vgl. *Maurer*, krit. Ueberschau I, S. 58 — also ganz der Satz des alten Blutrechts: für einen trefflichen wieder ein trefflicher, für einen

---

[1]) Vergl. hierüber namentlich *Pardessus*, la loi Salique p. 654 f., *Waitz*, deutsche Verfassungsgeschichte I S. 432 f., *Baumstark*, urdeutsche Staatsalterthümer S. 422 f., *Thonissen*, la loi Salique p. 161 f. 188. f.

[2]) Vgl. beispielsweise *Pardessus*, la loi Salique p. 660, *Waitz* IV, p. 432.

schlechten wieder ein schlechter: volle und ganze Ausgleichung auf beiden Seiten, Aufgeld, sofern auf der einen oder anderen Seite ein ungedeckter Ueberschuss bleibt.

Höchst instructiv und alterthümlich sind die Blutracheverhältnisse in Holland, wie sie uns durch die verdienstvolle Ausgabe der *Oude vaderlandsche rechtsbronnen* in so vorzüglicher Weise zugänglich gemacht sind. Dass der Todtschläger im Fall der contumacia der Blutrache der Familie des Erschlagenen gerichtlich überantwortet wird, ist eine Erscheinung, die uns bereits in *Schweizer* Rechten begegnete. Sie findet sich aber auch in Holland; in dem höchst interessanten Rechtsbuche von Briel von *Jan Matthijssen*[1]) wird die Gerichtsverhandlung gegen den abwesenden Thäter geschildert; der Ankläger erklärt: „dat B. vrienden ende maghen of hairre enich, so wair si P. den moirdenair vinden ende weldighen moghen binnen mijns heren heerscipye van Voren, dat sy hem doot slaen moghen om IV d. holl. ende om die wapen, sonder dairan meer te verbueren jeghen den heer of yement anders, ende gherens vonnes“: worauf das Urtheil erfolgt: „dat een achtersusterkint van B. vrienden ende maghen of dairbinnen, P. doot slaen mach om IV d. holl. ende om die wapen“ — — — — (p. 188).

Von besonderem Interesse aber sind die Zeugnisse für die Art der Composition, welche diesen Quellen zu entnehmen sind. Wissen wir schon von anderer Seite, dass tief hinab in das Mittelalter mannigfach der Gebrauch sich forterhielt, dass die Familie des Thäters in subsidium mithaftete[2]), so erfahren wir es auch aus dem Rechtsbuche von *Matthijssen*: Last der zoenen pleghen te draghen des misdadighen maghen ende die verborgen te voldoen . . . . . niet alre maniere van maghen, mar sonderlinghe vier achtersusterkinderen nut des misdadighen vier virendeelen . . . . . (p. 219, vgl. dazu auch p 222). Das Sühnegeld wird meistens in drei Quoten entrichtet als moetsoene (oder voersoene), als erfsoene und als maechsoene, in 3 Terminen innerhalb des Jahres jeweils nach 17 Wochen, *Matthijssen* p. 223 und *Rechten van het Baljuwschap van Zuidholland*[3]) II, p. 237 f.; die erste Quote fällt an die Verfolger des Mordes, die zweite an die Erben, die dritte an die Magschaft. Dazu kommt die Ceremonie des Fussfalles — ganz ähnlich wie wir sie bei den Montenegrinern, bei den Albanesen, bei den Kabylen, bei den Beduinen

---

1) Von *Fruin* und *Pols* in der gedachten Sammlung herausgegeben.

2) Vgl. *Thonissen*, la loi Salique p. 231.

3) In *Fruin*, de oudste rechten der stad Dordrecht en van het baljuwschap van Zuidholland II.

beobachtet haben. Der Thäter wird entkleidet und kniet zu dreimalen nieder und bittet, dass man ihm die Missethat vergebe, worauf der andere Theil ihn bei der Hand nimmt und ihm verzeiht, *Rechten Zuidholland* II, p. 238.

Und vielfach nehmen an diesem Fussfall die Magen des Thäters in mehr oder minder gedemüthigter Verfassung Theil, wie dies natürlich in den Sühneverträgen verschieden bestimmt sein konnte. Nach einem Sühneakte von 1417 „sollen die vander levender hant, die baersculdige of enich van sinen bruederen voetval doen tot Dordrecht met tweehondert mannen — — — waerof acht wesen sullen in linnen clederen, die ander onghegort ende bloetshoofts", *Rechten Dordrecht* II, p. 42. 43. Zu allem diesem kommen Seelenmessen, cloesterwinninge, und häufig auch Wallfahrten (peregrymaedse), worüber der erwähnte Sühneakt, sowie Sühneakt von 1420 *Rechten van Dordrecht* II, p. 34, auch *Matthijssen* p. 224. 225 zu vergleichen ist. So finden wir hier die weltlichen und die geistigen Elemente der Sühnung vereint: Geld, rituelle Büssung, Demüthigung.

Merkwürdig ist es, dass jene interessante Märchenentscheidung von dem Manne, welcher von der Höhe herabfällt und einen anderen tödtet, wo dann den Verwandten des Getödteten die Befugniss gegeben wird, sich ebenfalls in gleiche Höhe zu begeben und sich auf den Thäter herunterfallen zu lassen, auch bei *Matthijssen* p. 212 erzählt wird. Ein Dachdecker in Lübeck sei herabgestürzt und durch das Dach hindurch in das Zimmer gefallen, in welchem der Lübecker Rath versammelt war und habe ein Rathsmitglied todtgefallen. Auf Klage der Verwandten des letzteren sei erkannt worden: wie recht gheerde opten man, die soude clymmen also hoech, als die man gheclommen stout, doe hy eerst began te vallen, ende die man soude gaen staen op die selve stede, dair die raet doot ghevallen was, ende als des doden maech so hoech gheclommen wair, so soude hy hem laten gliden ende soude vallen; viel hy dengheuen doot, die sijn maech doot ghevallen had, hy soude dairof vry, quyte ende onbelast bliven. Dieses Experiment habe aber natürlich keiner der Verwandten des Todten riskirt und so sei der Tödter unbelastet geblieben [1]). Die gleiche Entscheidung sei zu Bins im Hennegau ergangen, wo ein Dachdecker ein altes Weib todtfiel und gleichfalls darob lasteloes geblieben sei.

---

[1]) Uebrigens hat die Erzählung bei *Matthijssen* einen märchenhaften Anputz. Der herabgefallene Dachdecker soll zu den Herrn vom Rathe gesagt haben: „ghi heren, by oirlove coem ic hier in uwer morghensprake ongheropen (ib. p. 212).

Und um auch hier noch einmal auf dem heimischen Gebiete des deutschen Städtelebens einzukehren, sollen auch hier nochmals die Basler Rechtsquellen zu Rathe gezogen werden. Der Unterschied zwischen dem vorläufigen Frieden und der definitiven Sühnung klingt auch hier noch durch: so in dem Strafgesetz für die Priesterschaft v. 1339 (Rechtsquell. I, p. 15. 16), worin auf gewisse Gewaltthaten Verbannung aus den crüzen gesetzt ist; wird nun aber um eine That Friede gemacht, „die wile der fride wert so mag man wol ime ein vorstat erloben ane die, da inne er was gesessen, und ane die, da inne er die getat tet; und swenne er wirt versunet, so mag man im wol ein vorstat erloben, och ane die, da inne er gesessen was und ane die da inne er die getat tet"; und in dem zweiten Stadtfrieden (Einungsbrief) sine dato (ib. I, p. 19. 21) heisst es: „Wurde och dehein fride oder sune umbe dehein getat zwischent ieman gemacht, darumbe solent si doch nut inwendig die crutze komen, e sie geleistent und gebessernt, das si verschuldet hant, als dirre einung stat", und dass hier bereits der Gedanke des öffentlichen Strafrechts als einer Friedensversicherungsordnung waltet, deren Sanction trotz der Versöhnung der Privatparteien fortbesteht, bedarf keiner weiteren Ausführung. Und auch über das Friedensgebot, welches der privaten Racheübung ein Ziel setzen und die zum Streite ausholenden Parteien trennen soll [1]), enthalten die Rechtsquellen eingehende Vorschriften. Die Zuständigkeit zum Friedensgebot wird ausdrücklich, und nicht immer ganz gleichmässig, festgesetzt; bald wird mehr gewissen Beamten der Stadt, bald einem jeden Bürger das Recht zuerkannt, einem beginnenden Streite ein Veto entgegenzurufen und Frieden zu gebieten, welcher dann so lange dauert, bis „bede teil umb die sache oder die stösse, so sy gehept hant . . . mit einander genzlich verrichtet und versunet werdent", Stadtfriede von circa 1450 ib. I p. 144. 145, und späterer Stadtfrieden ib. I, p. 338. 340. Der gebotene Stadtfrieden soll gehalten werden, „als wer der mit der handt geben oder genomen", ib. I p. 340. Sehr belehrend ist es, dass das Friedensgebot sich auch auf die Verwandten der beiden Theile bezieht: „und es sollen ouch die selben verwandten sollich fridt, als dan umb die selb sach der frid gebotten, halten nit minder dan wie der, dem sollicher frid gebotten ist", ib. I p. 340 — man sieht, wie der Genius der Familienrache noch immer sein Haupt erhob und noch immer durch besondere Friedensordnungen in Fesseln gelegt werden musste.

[1]) Vgl. mein Werk S. 163.

Ein Residuum der Blutrache sind die Bestimmungen verschiedener Rechtsgebiete, in welchen der Familie des Erschlagenen das Recht gewährt wird, auf die Strafe oder den Erlass der Strafe einzuwirken. Derartige Bestimmungen sind bereits in meinem Werke erwähnt: aber auch hier steht noch eine Fülle neuen Materiales der Wissenschaft offen. In südslavischen Statutarrechten findet sich ähnliches: die Statuta et leges civitatis Spalati v. 1312 [1]) IV c. 7 p. 137 enthalten folgendes: „si de aliquibus maleficiis pax et concordia fuerit inter partes et ipsa pax ostendatur et presentetur curie in forma publica . . . vel accusator vel denuntiator vel ille qui recipit injuriam vel offensam compareat coram curia et faciat pacem illi qui dicitur maleficium commisisse. Illa pax debet scribi in actis. . . . Tunc propter talem pacem sic factam pena sibi debeat minui, scilicet quarta pars de eo, de quo esset aliquis condemnandus". Und auch das gehört hierher, dass die wegen Todtschlags Flüchtigen nicht zurückkehren dürfen, „donec acceperint quietationem a propinquioribus parentibus seu consanguineis interfecti", wie es in denselben Statuten IV 17 p. 144 heisst; wie denn auch darin die Betheiligung der Verwandten des Erschlagenen noch durchbricht, dass sie — wie in deutschen Statutarrechten — von den confiscirten Gütern des flüchtigen Todtschlägers einen Theil, z. B. die Hälfte erhalten, so die Bestimmung der Stat. Scardonae [2]) c. 95 p. 140. 141.

Wie verbreitet diese Einwirkung der verletzten Familie ist, dafür will ich noch eine Notiz über das spanische Recht beifügen, welche zur weiteren Verfolgung des Punktes Anlass geben möge. In *Caballero's* Cuadros de costumbres, Vulgaridad y nobleza (Ed. Leipzig, Brockhaus 1873) p. 56 ist bemerkt: sabido es que por las benignas y cristianas leyes de España influye en el rigor del castigo de los delincuentes el perdon de los ofendidos, esto es de las personas mas allegadas á las victimas de los crimenes cometidos por aquellos. No parece sino que los religiosos legisladores que las hicieron, quisieron á un tiempo dar ocasion á los unos de hacer una obra de piedad insigne, y procurar á los otros un alivio en su pena, que la justicia no podia concederles sin faltarse á si misma. — — —

Und wenn ich endlich den Ausführungen meines Werkes über das indogermanische Recht des Vaters auf Leben und Tod des Kindes noch beifügen darf, dass das Gleiche auch für die Kelten sichergestellt ist, *Caesar* bellum Gallicum VI 19: „Viri in uxores, sicuti in liberos, vitae

---

[1]) Monumenta histor. jurid. Slavorum meridionalium P. I Vol. II (Ed. Hanel).

[2]) Monum. hist. jurid. Slavorum meridionalium P. I Vol. III (Ed. Ljubic).

necisque habent potestatem" und dass die Gallier dieses Rechtsverhältniss nach Kleinasien mitgenommen haben und es so dem „Provinzialjuristen" *Gajus* bekannt worden ist (I 55), und wenn ich in dieser Beziehung auf das neulich erschienene Werk *D'Arbois de Jubainville*'s, le cycle mythologique Irlandais et la mythologie celtique p. 110, verweisen darf, so möchte ich hiermit das Nachwort schliessen. So weitgehende welthistorische Probleme, wie das Schuldrecht und die Blutrache lassen sich niemals erschöpfen: jedes Volk, jede Phase der Entwicklung bietet wieder neue Constellationen, neue Variationen desselben Themas; der Charakter des Volkes und die Gesammtheit der einwirkenden psychischen Faktoren werden immer wieder neue Gebilde zeitigen, die als spontane Gestaltungen menschlicher Ideenkräfte das Interesse des historischen Forschers in hohem Grade erregen.

Und aus diesen Schachten des Völkerlebens das geistige Edelmetall heraufzufördern, wird, wie seither, so auch fernerhin unser Bestreben sein; wir werden auch fernerhin den realen Zügen der Entwicklungsgeschichte des Rechts nachgehen und nicht müde werden, das kostbare Material menschlichen Geisteslebens in immer grösserem Masse an die Oberfläche zu ziehen und wissenschaftlich zu läutern; wir werden es thun, wie seither, mit frischem Muthe, mit dem Frohsinn echt wissenschaftlichen Schaffens, mit nie erlahmendem Fleisse, unverdrossen und unbeirrt.

Was aber Shakespeare betrifft, so können wir uns getrost auf die Worte Goethe's berufen (Neueste Cotta'sche Ausgabe Goethes XIV, S. 199): „dass Shakespeare wie das Universum, das er darstellt, immer neue Seiten biete und am Ende doch unerforschlich bleibe; denn wir sämmtlich, wie wir auch sind, können weder seinem Buchstaben noch seinem Geiste genügen".

Würzburg im März 1884.

Kohler.